

Band 1



TIERE IN DER GESCHICHTE
ANIMALS IN HISTORY

JOSE CÁCERES MARDONES

Bestialische Praktiken

TIERE, SEXUALITÄT UND JUSTIZ
IM FRÜHNEUZEITLICHEN ZÜRICH



böhlau



Tiere in der Geschichte | Animals in History

Band 1 | Volume 1

Herausgegeben von | Edited by

Christian Jaser, Mieke Roscher, Nadir Weber

Wissenschaftlicher Beirat | Advisory Board:

Etienne Benson, Martina Giese, Mark Hengerer,

Gesine Krüger, Clemens Wischermann, Julia Weitbrecht

Die Buchreihe *Tiere in der Geschichte* versammelt historische Studien zur Geschichte der Mensch-Tier-Beziehungen. Die Werke beleuchten die Rollen von Tieren in Gesellschaften von der Antike bis zur Gegenwart. Sie untersuchen die vielfältigen Interaktionsformen zwischen Menschen und anderen Lebewesen und analysieren wirkmächtige Unterscheidungen wie die zwischen Wildtieren auf der einen und Haus- und Nutztieren auf der anderen Seite im historischen Kontext. Auch die sich wandelnden kulturellen Repräsentationen von Tieren werden in den Blick genommen, zugleich spüren die Studien der Materialität der gelebten Beziehungen nach. Der geographische Fokus der Reihe liegt auf dem europäischen Kontinent und seinen Verflechtungen mit anderen Weltregionen. Die ausgewählten Titel bereichern die methodischen Entwicklungen im neuen Forschungsfeld der historischen Human-Animal Studies und leisten damit zugleich einen Beitrag zu aktuellen Debatten der Sozial-, Kultur-, Politik- oder Umweltgeschichte.

The *Animals in History* book series publishes historiographical studies on the history of human-animal relations. The monographs and anthologies shed light on the roles of animals in societies from antiquity to the present. They examine the various interactions between humans and other living beings and historicise powerful categories such as the distinctions between domesticated animals and wild animals or between pets and livestock. They also look at the changing cultural representations of animals and trace the materiality of interspecific relationships. The geographical focus of the series is on the European continent and its interconnections with other world regions. The selected titles enrich the methodological developments in the new research field of historical human-animal studies and contribute to current scholarly debates in social, cultural, political, or environmental history.

Die Herausgeber | The Editors

Jose Cáceres Mardones

Bestialische Praktiken

Tiere, Sexualität und Justiz
im frühneuzeitlichen Zürich

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Zugl. Diss. an der Universität Zürich 2019

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2022 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh,
Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau, V&R unipress.

Das Werk ist als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-Commons-Lizenz
BY-NC-ND International 4.0 („Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung“)
unter dem DOI <https://doi.org/10.7788/9783412524913> abzurufen. Um eine Kopie dieser
Lizenz zu sehen, besuchen Sie <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als
den durch diese Lizenz erlaubten Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des
Verlages.

Umschlagabbildung: Peasants with Cattle fording a Stream, c. 1662.
Artist: Adriaen van de Velde (©) The National Gallery, London/akg
Einbandgestaltung: Guido Klütsch, Köln
Korrektur: Anja Borkam, Jena
Satz: satz&sonders, Dülmen
Druck und Bindung: ☉ Hubert & Co. BuchPartner, Göttingen
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-52490-6 (print)
ISBN 978-3-412-52491-3 (digital)

Inhalt

1. Einleitung	7
1.1 Zugänge zur Bestialität: Forschungslage	8
1.1.1 Tiere als historische Akteure	8
1.1.2 Forschungen zu Zoophilie und Bestialität	12
1.1.3 Geschlecht, Sexualität und Justiz	17
1.2 Verbotene Praktiken: Fragestellung und Analyserahmen	23
1.3 Bestialität und Wahrheit: Quellenkorpus	29
1.4 Kontext: Das reformierte Zürich im 17. Jahrhundert	38
2. Tiere, Justiz und Gesellschaft	47
2.1 Zürich, 1600: Bestialität vor Gericht	47
2.1.1 Der Beginn des Verfahrens	49
2.1.2 Die Rekonstruktion der Tat	54
2.1.3 Die Verhandlung der Wahrheit	60
2.1.4 Urteile und Strafpraxis	67
2.2 Die Tiere bei der Bestialität	74
2.2.1 Rote Kühe und Schimmelstuten	75
2.2.2 Monströse Differenz, körperliche Ähnlichkeiten	88
2.2.3 Die doppelte Ökonomie des Tieres	100
2.2.4 Agency – „von den stieren gesehen“	104
3. Bestialische Praxis	111
3.1 Räumlichkeit und Zeitlichkeit der Bestialität	112
3.1.1 Weide und Stall: <i>animal spaces</i>	113
3.1.2 Abend, Nacht und Morgen: Die Zeitordnung	126
3.2 Praxis der Bestialität	134
3.2.1 Positionierung im Raum: Hingehen, stillhalten, anstehen	135
3.2.2 Der bestialische Akt: Entblößen und eindringen	139
4. Theologie, Religion und Sünde	145
4.1 Die Sprache der Bestialität	148
4.1.1 War Bestialität Sodomie?	149

4.1.2	Diskursive Fluchtpunkte	153
4.1.3	Die Rhetorik der Untat	155
4.2	Die Sünde der Bestialität	159
4.2.1	Wissen und Praxis des Glaubens	159
4.2.2	Das Sündhafte an der Bestialität	166
4.2.3	Teuflische Machenschaften	174
4.2.4	Gottes Allmacht zwischen Schutz und Strafe	181
5.	Geschlecht, Körper und Sexualität	193
5.1	Das Männliche an der Bestialität	195
5.1.1	Die Körperlichkeit der Kindheit	196
5.1.2	Begierde, Geschlecht und Jugend	205
5.1.3	Bestialität und Ehe	214
5.2	Der sexuelle Körper bei der Bestialität	221
5.2.1	Begierde und Vernunft	222
5.2.2	Subjektivierung der Begierde	230
5.2.3	Die Wahrnehmung des Körpers	237
6.	Der Bruch der sozialen Ordnung	251
6.1	Die Unmittelbarkeit des Aktes	251
6.2	Verwandtschaft, Nachbarschaft und Obrigkeit	261
6.3	Der Austritt aus der sozialen Welt	273
7.	Schluss	285
	Summary in English	289
	Danksagung	293
	Anhang: Bestialitätsfälle 1600–1700	295
	Bibliographie	299
	Ungedruckte Quellen	299
	Gedruckte Quellen	299
	Sekundärliteratur	305
	Register	341

1. Einleitung

„Sex mit Tieren ist ein weit verbreitetes Phänomen“, behauptete 2017 Gieri Bolliger, Geschäftsleiter und Rechtsanwalt der Stiftung „Tier im Recht“.¹ Im gleichen Jahr wurde ein 19-jähriger Mann im ostschweizerischen Kanton Thurgau wegen Tierquälerei verurteilt, nachdem er in einem Stall ertappt worden war, als er sich sexuell an einer Stute vergangen hatte. Seit 2008 gehören „sexuell motivierte Handlungen mit Tieren“ in der Schweiz aufgrund des Tierschutzgesetzes, das von Forderungen der Tierrechtsbewegung beeinflusst wurde, zu den verbotenen Handlungen.² Das Gerichtsverfahren gegen den jungen Thurgauer dauerte bis 2020, da ein psychiatrisches Gutachten und therapeutische Maßnahmen verlangt wurden.³ Damit vervollständigt sich die aktuelle Wahrnehmung „zoophiler“ Handlungen: Sie erscheinen als ein sexuelles Verbrechen gegen Tiere, das möglicherweise auf eine psychische Krankheit zurückzuführen ist.

Während die tierethische und psychologische Deutung sexueller Handlungen mit Tieren auf einen spezifisch modernen Denkraum verweisen, reicht die Geschichte des Phänomens und seiner Inkriminierung weit zurück. Der eingangs geschilderte Fall aus dem Kanton Thurgau findet in demselben geographischen Raum historische Korrelate im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit: In Abhandlungen, Schmählern und sogar durch einen Kaiser wurden die Eidgenossen immer wieder beschuldigt, „Kühgyger“ zu sein, also Geschlechtsverkehr mit Kühen zu treiben.⁴ Noch Mitte des 20. Jahrhunderts, in der Anfangszeit der Sexualwissenschaft, wird in einer Psychiatriezeitschrift die historische Verknüpfung der Schweiz mit der Zoophilie erwähnt: „[...] es könne einer kein guter Schweizer sein, der nicht bei einer Kuh gelegen“.⁵ Trotz dieser geradezu immanenten symbolischen Verkopplung von Nationalität und Sexualität mit Tieren sind historische Studien zu diesem Thema im schweizerischen und europäischen Raum rar. Wenn es zum Gegenstand sozial- und kulturge-

1 Sex mit Tieren ist ein weit verbreitetes Phänomen, in: Tages-Anzeiger, 9.3.2017.

2 Tierschutzverordnung, Art. 16, Ziff. 2.

3 Mann missbraucht Pferd im Thurgau, St. Galler Tagblatt, 1.8.2020.

4 Puff, A State of Sin; Sieber-Lehmann/Bertin, In Helvetios – wider die Kuhschweizer.

5 Baumgartner, Ueber die Sodomie, 406.

schichtlicher Studien wurde, dann stand es bisher meist im Schatten des Oberbegriffs Sodomie, der in der Frühen Neuzeit alle möglichen als anomal geltenden sexuellen Praktiken umfasste.⁶ Unbeantwortet geblieben sind die Fragen: Wie wurde dieses Phänomen in der Frühen Neuzeit sowohl von den normgebenden Instanzen als auch von den beteiligten menschlichen Akteur:innen wahrgenommen? Und welche Rolle spielten dabei die Tiere? Um auf diese Fragen Antworten zu finden, ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Semantik des Begriffs der Bestialität nötig. Dieses bisher von der Forschung kaum beleuchtete Konzept bezeichnete spezifische sexuelle Praktiken und erlaubt einen direkteren, wenngleich ebenfalls nicht von Ambiguitäten befreiten Zugang zum Phänomen der Sexualität von Menschen mit Tieren in der Frühen Neuzeit.

1.1 Zugänge zur Bestialität: Forschungslage

1.1.1 Tiere als historische Akteure

Im Mittelpunkt der bestialischen Praktiken stehen und standen die Tiere. Ihr Einbezug in das Handlungsgeschehen machte aus der Sicht der Obrigkeiten und ihrer Gerichte die „Abnormität“ des Sexualverhaltens aus, durch sie wurde es zum Verbrechen. Bestialität ist somit ein Phänomen der Mensch-Tier-Beziehungen, in dem nicht nur die enge Verflechtung der menschlichen und tierlichen Welten in der Vormoderne zum Ausdruck kommt, sondern auch die Grenzen zwischen Menschen und Tieren performativ markiert werden.⁷ Derartigen Konstellationen widmet sich die Tiergeschichte, ein immer noch in der Entstehung begriffenes Forschungsfeld, das in den letzten Jahren neue theoretische Konzepte und Fragestellungen in die Geschichtswissenschaft gebracht hat.⁸ Wenn sie – wie hier vorgeschlagen – Tiere als involvierte, ja aktive, mitgestaltende Akteure bestialischer Praktiken auffasst, liegt die Tiergeschichte der Bestialitätsforschung zugrunde. Aktuell gibt es für das Forschungsfeld neben theoretischen Grundlagentexten und empirischen Pionierstudien auch bereits erste Bestandsaufnahmen und gar Handbücher, weshalb hier auf eine allgemeine Darstellung des Forschungsstands der Tiergeschichte respektive der his-

6 Zur Forschung der Sodomie vgl. Gerard/Hekma, *The Pursuit of Sodomy*; Rocke, *Forbidden Friendships*; Hergemöller, *Historiographie der Homosexualitäten*; Betteridge, *Sodomy in Early Modern Europe*.

7 Vgl. Steinbrecher, *Tiere und Geschichte*, 8.

8 Vgl. Krüger/Steinbrecher/Wischermann, *Animate History*.

torischen Human-Animal Studies verzichtet werden kann.⁹ Ich konzentriere mich im Folgenden stattdessen auf drei Aspekte, die für die vorliegende Untersuchung von besonderer, erkenntnisleitender Relevanz sind: die Historizität der in Bestialitätsfälle involvierten Tiere, die Frage nach ihrer Handlungsmacht und die theoretische Konzeptualisierung von Mensch-Tier-Beziehungen.

Die bisherige historiographische Auseinandersetzung mit der Bestialität hat „das Tier“ vorwiegend lediglich in seiner objektiven Dimension als Gegenstand des Gerichtsverfahrens begriffen. Tiergeschichte und legen demgegenüber dar, dass es sich bei der abstrakten, versachlichten Rede von „dem Tier“ um eine wirkungsmächtige soziokulturelle Konstruktion handelt, die den Blick auf die enorme Bandbreite nichtmenschlichen Lebens verstellt und als analytische Kategorie entsprechend wenig taugt.¹⁰ Zu Recht stellten etwa Susan Pearson und Mary Weismantel die Frage: „Gibt es das Tier?“¹¹ Die kulturwissenschaftliche Betrachtungsweise sollte sich in diesem Sinne von der Idee der Tiere „als bloße Artefakte, Symbole, Modelle und Waren“ zu einer Wahrnehmung bestimmter Tiere in ihren Eigenschaften als Angehörige einer „Spezies wie auch als Individuen“ verschieben.¹² In (durchaus auch kritischer) Auseinandersetzung mit den theoretischen Überlegungen von Bruno Latour und weiteren Exponent:innen der Akteur-Netzwerk-Theorie etablierte sich in der Tiergeschichte eine Akteursperspektive, die Handlungs- beziehungsweise Wirkungsmacht von Tieren zwar nicht per se voraussetzt, aber doch als analytische Möglichkeit betrachtet – ein Perspektivenwechsel, der es ermöglichen sollte, Tiere in die Geschichte und somit auch in die Geschichtsschreibung zu integrieren.¹³ Gesine Krüger, Aline Steinbrecher und Clemens Wischermann konzeptualisieren eine derartige Geschichte als eine „Animate History“, die von Tieren handelt, „die zu allen historischen Zeiten menschliche Räume teilten, für die neue Räume geschaffen worden sind oder die sich außerhalb der Nahräume von Menschen und ihren *animal companions* befanden und dabei trotzdem menschliche Gesellschaften beeinflussten“.¹⁴

9 Vgl. Münch, Tiere und Menschen; Ritvo, History and Animal Studies; Steinbrecher, In der Geschichte; Pearson/Weismantel, Gibt es das Tier?; Roscher, Human-Animal-Studies; Roscher/Krebber/Mizelle, Historical Animal Studies; Kean/Howell, Animal-Human History; das gilt ebenso für die Human-Animal Studies vgl. Krebber/Roscher, Spuren suchen, 11.

10 Vgl. Fenske, Andere Tiere; Roscher, Geschichtswissenschaft, 87–91.

11 Pearson/Weismantel, Gibt es das Tier?

12 Roscher, Forschungsbericht Human-Animal-Studies.

13 Steinbrecher, In der Geschichte, 272–277; Roscher, Geschichtswissenschaft, 84.

14 Krüger/Steinbrecher/Wischermann, Animate History, 9.

In ihrem Frühstadium befasste sich die Tiergeschichte vorwiegend mit städtischen Tieren und den oben genannten „companion animals“.¹⁵ Nutztiere, von denen die in der vorliegenden Studie untersuchten Bestialitätsfälle hauptsächlich handeln, sind bisher weniger untersucht worden.¹⁶ Die 2018 erschienene Studie *Quick Cattle and Dying Wishes* von Erica Fudge, einer Vorreiterin der Tiergeschichte, ist hier als wegweisende Ausnahme hervorzuheben.¹⁷ Fudge versucht darin anhand von Testamenten die Häufigkeit und Selbstverständlichkeit der Begegnungen zwischen Menschen und Vieh im England des 17. Jahrhunderts aufzudecken. Darüber hinaus zielt ihre Analyse darauf ab, die Individualität der Tiere aus den Dokumenten herauszulesen, wobei sie die Nennung einzelner Tiernamen in Testamenten als Zeichen einer ausgeprägten Individualisierung und Nähe deutet.¹⁸ Obwohl das Quellenkorpus der vorliegenden Studie wenige Belege zur Tierbenennung anbietet, ist die Suche nach der Individualität der Tiere ein Zugriff, der bei der Analyse der Gerichtsverfahrensakten übernommen wird.¹⁹ Dabei ist oftmals eine besondere Aufmerksamkeit für Details, eine „Lektüre gegen den Strich“ unter Hinzuziehung unterschiedlichster Vergleichsquellen von Nöten. Eine solche Leseart soll es erlauben, die weitgehende „Abwesenheit“ der Tiere bei bisherigen Studien zum Phänomen der Bestialität zu überwinden.²⁰

Wie aber verhält es sich mit der Handlungsmacht oder Agency der involvierten Tiere? Die mit dieser Fragestellung verbundene Annahme einer Akteursperspektive beinhaltet bereits die Konzeptualisierung von Tieren als (potentiell) aktive Mitgestaltende und nicht bloß passiv Erleidende. Dank vielfältiger empirischer Erkenntnisse der Tiergeschichte kann man Tiere heutzutage kaum mehr grundsätzlich aus dem „Tableau des historischen Handelns“ ausschließen.²¹ Dennoch bleibt die Frage bestehen, wie diese Agency zu erfassen und rekonstruieren ist. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Erkenntnis zu unterstreichen, dass die Handlungsmacht ein Produkt der Relationalität unterschiedlicher Wesen ist. Bestialität stellt eine derartige Konstellation dar, in der unterschiedliche Akteur:innen beziehungsweise Lebewesen unter verschiedenen zeitlichen und räumlichen Bedingungen einander begegnen und sich

15 Vgl. Wischermann, *Animal History*; Wischermann, *Tiere in der Stadt*.

16 Nowosadtko, *Zwischen Ausbeutung und Tabu*; Nieradzik, *Geschichte der Nutztiere*.

17 Fudge, *Quick Cattle and Dying Wishes*, 49–123.

18 Ebd., 49–123.

19 Siehe Kapitel 2.2.

20 Roscher, *Geschichtswissenschaft*, 92; Steinbrecher, *Auf Spurensuche*, 21ff. Roscher, *Where is the Animal*.

21 Krüger/Steinbrecher/Wischermann, *Animate History*, 14.

diverse, nicht determinierte Verhaltensoptionen herauskristallisieren.²² Hilfreich ist die Kategorisierung, die unlängst Philip Howell vorgeschlagen hat, indem er zwischen „ascribed“, „agonistic“ und „assembled agencies“ unterschieden hat. Während *ascribed agency* die von Menschen „zuschriebenen“ Handlungsfähigkeiten der Tiere in unterschiedlichen sozialen Konstellationen bezeichnet, verweist die *agonistic agency* auf die (teils menschlichen Erwartungen und Interessen zuwiderlaufenden) Handlungen von „nichtmenschlichen Tieren“ selbst. Das Hauptmerkmal einer *assembled agency* ist schließlich die Einbettung der Handlungsmacht innerhalb einer Assemblage von Tieren, Menschen und diversen Objekten und Faktoren der Umwelt. Diese Betrachtung von Agency ermöglicht im Fall der Bestialität, unterschiedliche Dimensionen dieses Phänomens besser zu differenzieren. Vom gerichtlichen Kontext mit seinen prozessrechtlichen Eigenlogiken über die ambivalenten Beziehungen der Angeklagten²³ zu ihren Tieren bis zur Einbettung der Bestialität in die Lebenswelt der ländlichen Gesellschaft – all diese Konstellationen können anhand solcher theoretischer Grundlagen besser erfasst werden. Dabei wird sich zeigen, dass diese unterschiedlichen Dimensionen tierlicher Agency und ihrer Thematisierung bei Bestialitätsfällen auch eng miteinander zusammenhängen.²⁴

Die Interrelationalität der Handlungsbeziehungen ist für diese Studie von besonderer Relevanz, weil der primäre Untersuchungsfokus nicht auf den Tieren selbst liegt, sondern auf bestimmten Interaktionen zwischen Tieren und Menschen. Damit verzichtet diese Studie darauf, eine Tiergeschichte aus der tierlichen Perspektive zu versuchen.²⁵ Wenngleich die Arbeit einem relationalen Ansatz folgt, wie ihn die *Animate History* vorschlägt, so wird eine „Aufmerksamkeitssymmetrie“ dennoch nur partiell stattfinden können. Besser dafür geeignet scheint eine Reihe von theoretischen Konzepten – unter anderen Donna Haraways „natureculture“ und „messy entanglement“, Rainer E. Wiedenmanns „humanimalische Sozialität“ und Roland Borgards’ „Theoriotopien“ –, die es ermöglichen, Interaktionsprozesse zwischen Menschen und Tieren in ihrer sozialen Einbindung zu erfassen.²⁶ Es ist genau dieses Bezie-

22 Vgl. Howell, *Animals, Agency and History*, 200.

23 Da es sich nur um männlichen Personen handelt, wird das Wort Angeklagte nicht gegendert.

24 Diese Interdependenz hat Howell am Beispiel von Hunden in der Stadt beobachtet; vgl. Howell, *Animals, Agency and History*, 215–225.

25 Baratay, *Le Point de vue animal*.

26 Haraway, *When Species Meet*; Haraway, *Staying with the Trouble*; Borgards, *Wolf, Mensch, Hund*; Wiedenmann, *Tiere, Moral und Gesellschaft*; vgl. auch Krebber/Roscher, *Spuren suchen*.

hungsgeflecht, das im Mittelpunkt dieser historischen Studie steht. Dementsprechend ist es präziser (wenn auch nicht prägnanter), statt von einer Tiergeschichte an sich von einer Mensch-Tier-Geschichte oder einer Geschichte der Mensch-Tier-Beziehungen zu sprechen.²⁷ In diesem Sinne ist auch das Konzept einer „Co-History“ für die Analyse der Bestialität gewinnbringend, indem sowohl die Tiere als auch die Menschen als Mitgestaltende der Bestialität und ihres historischen Auftritts begriffen werden.²⁸ Eine solche „tiermenschliche“ Geschichtsschreibung verspricht neue Erkenntnisse sowohl zu den Tieren wie auch zu den Menschen, die in bestialische Konstellationen verstrickt waren. Sie leistet damit nicht nur einen Beitrag zur Geschichte der Mensch-Tier-Beziehungen, sondern auch zur (frühneuzeitlichen) Gesellschaftsgeschichte, wie dies auch Harriet Ritvo als Erkenntnisinteresse der Tiergeschichte eingefordert hat.²⁹

1.1.2 Forschungen zu Zoophilie und Bestialität

Ansätze einer von den inspirierten Erforschung der Bestialität beziehungsweise Zoophilie lassen sich bisher fast ausschließlich mit Bezug auf die Gegenwart beziehungsweise die Moderne finden. Neue Anregungen aus der Philosophie, der Sexualwissenschaft und der bieten Anknüpfungspunkte für eine Analyse der „bestialischen“ Subjektkonstruktion.³⁰ Hani Miletski stellte etwa die Frage, ob Zoophilie überhaupt eine sexuelle Orientierung sei. Miletski gründete die Frage auf der Tatsache, dass es auch Personen gebe, die in Tiere verliebt seien sowie sich von Tieren sexuell angezogen fühlten und sexuelle Phantasien mit Tieren hätten. Dennoch konnte sie anhand der Interviews, die sie für die Studie durchgeführt hatte, die Frage nicht definitiv beantworten.³¹ Andrea Beetz und Anthony Podberscek untersuchen im Sammelband *Bestiality and Zoophilia* eingehender die sexuelle Gewalt des bestialischen Aktes – ein Aspekt, der in den letzten Jahren im Zusammenhang mit einer erhöhten Sensibilität für

27 Howell, *The Triumph of Animal History?*, 530.

28 Haraway, *The Companion Species*, 4.

29 Ritvo, *The Animal Estate*, 4.

30 Miletski, *Is Zoophilia a Sexual Orientation?*, 47; Miletski, *Understanding Bestiality and Zoophilia*; Beetz/Podberscek, *Bestiality and Zoophilia*; Derrida, *The Animal That Therefore; Deleuze/Guattari, Tausend Plateaus*, 317–422; Calarco, *Animal philosophy*.

31 Vgl. Miletski, *Is Zoophilia a Sexual Orientation?*, 47; Miletski, *Understanding Bestiality and Zoophilia*; und nachfolgend Beetz/Podberscek, *Bestiality and Zoophilia*.

Tierschutz und sexuelle Integrität mehr in den Mittelpunkt gerückt worden ist. Eine Kernfrage besteht dabei darin, ob Tiere in den sexuellen Akt mit Menschen einwilligen können oder nicht. Für die vorliegende Monographie wegweisend ist auch der Ansatz von Colleen Glenney Boggs, der sich zwischen den genannten Forschungsrichtungen verortet. Anhand einer Fallanalyse – ein Vorfall in einem vom amerikanischen Militär geführten Gefängnis im Irak – analysiert Boggs die Folgen der Bestialität für das Verständnis und die Konstituierung des menschlichen Subjekts; eine Herangehensweise, die diese Studie auch verfolgen wird.³² Die aktuelle Forschung ermöglicht vor allem, Zoophilie und Bestialität als sexuelle Handlungen zu betrachten, die wohl die Konstruktion des sexuellen Subjekts in der Frühen Neuzeit mitgestalten konnten. Sie tragen dazu bei, das analytische Repertorium der Erfassung von Praktiken der sexuellen Subjektivierung zu verfeinern.

Einblicke in die Geschichte der Bestialität in der Frühen Neuzeit waren demgegenüber bisher vor allem im historiographischen Umfeld der Sexualitäts-, Körper-, Geschlechter- und Sozialdisziplinierungsgeschichte zu finden. Lawrence Stone beschrieb in seiner 1977 erstmals publizierte Pionierarbeit *The Family, Sex and Marriage in England 1500–1800* das Verhältnis zwischen Inzest und Bestialität sowie Sodomie.³³ Die gerichtliche Verfolgung der Bestialität erwähnt auch Keith Thomas in seiner für die Umweltgeschichte ebenso bahnbrechenden Studie *The Man and the Natural World* (1983) und weist dabei auf das im Alten Testament festgehaltene Tötungsgebot für in Bestialitätsfälle involvierte Tiere hin, das er nicht als konkrete Strafandrohung deutet, sondern „as a symbolic way of expressing abhorrence of the crime and respect for human life“.³⁴ In einem 1981 publizierten und für die weitere Forschung ebenfalls wichtigen Aufsatz untersuchte zudem William Monter den Zusammenhang zwischen Sodomie – im Sinne von Homosexualität und Bestialität – und Häresie. Darin stellt er eine ausgeprägte religiöse Basis der Sodomitenverfolgung in der Schweiz heraus, die er vor allem in Freiburg und Genf lokalisiert. Er postuliert, dass „the relatively large numbers of recorded trials in these two states [...] resulted from the unusually high degree of religious motivation behind these two governments during the sixteenth and seventeenth centuries“.³⁵ Außerdem erwähnt er den ländlichen Kontext als einen wichtigen Faktor für

32 Vgl. Boggs, *American Bestiality*, 121.

33 Stone, *The Family, Sex and Marriage*, 309.

34 Thomas, *Man and the Natural World*, 97.

35 Monter, *Sodomy and Heresy*, 49.

das Phänomen Bestialität. Deren Auftreten in Freiburg führt er auf die dortige starke Viehwirtschaft zurück: „[The canton] always has contained more cows than people: A pastoral economy with a capital city of about 4000 people produced a pastoral sexual deviation“.³⁶ Über solche grundlegenden Beobachtungen kam die historische Erforschung zur Bestialität jedoch lange nicht weit hinaus. Vereinfacht und zugespitzt lautete die Haupteckdaten: Bestialität wurde in der Frühen Neuzeit mehrheitlich auf dem Land, von Männern und unter diesen vor allem von ledigen jungen Männern betrieben, und zwar mit Tieren, die wir heute als Nutz- beziehungsweise Haustiere bezeichnen würden.

Ähnliche Beobachtungen haben Studien zu sehr unterschiedlichen Kontexten festgehalten. Die Geschichtsschreibung über das koloniale Amerika etwa produzierte einige Studien zum Thema Bestialität. John Murrin interessierte sich für den Widerspruch zwischen der Vehemenz juristischer Verfolgung und der Erscheinungshäufigkeit von Bestialität.³⁷ Darüber hinaus unterstrich er die gesellschaftliche Reaktion auf die Bestialität und wies darauf hin, dass „[b]estiality discredited men in the way that witchcraft discredited women“.³⁸ Leider verfolgte er dieses geschlechtsspezifische Element nicht weiter. Auf den Zusammenhang zwischen Geschlecht und Bestialität sowie dessen wissenschaftliche Vernachlässigung machte hingegen bereits Jonas Liliequist aufmerksam. Liliequist konstatiert, dass die Geschlechtsfrage vor allem in Bezug auf die Sodomieverfolgung thematisiert worden sei, während die Frage nach der Konstituierung der Männlichkeit oder der Homosexualität bei der Bestialität kaum eine Rolle gespielt habe.³⁹ Die geschlechtliche Konnotation der Bestialität war gemäß Liliequist eine sehr relevante. Es seien die Grenzüberschreitungen zwischen Frau und Mann, Knabe und Mann sowie Mann und Tier, die die Grundlage für die Verfolgungen der Bestialität gebildet hätten.⁴⁰ Einen anderen Aspekt hat P. G. Maxwell-Stuart in seiner Analyse schottischer Bestialitätsfälle beleuchtet. Er erinnert an die Feststellung von Lawrence Stone, die Bestialitätsverfolgung im 17. Jahrhundert sei das Ergebnis einer strengeren Moralvorstellung, welche aus der politischen Situation von Schottland ableitbar sei.⁴¹ Schließlich ist die Arbeit von Susanne Hehenberger zu österreichischen

36 Monter, *Sodomy and Heresy*, 47.

37 Murrin, „Things Fearful to Name“, 20.

38 Ebd., 32.

39 Liliequist, *Peasants against Nature*, 420; weiteres zur Bestialität, aber im spätem 19. und frühen 20. Jahrhundert in Schweden vgl. Rydström, „Sodomitical Sins Are Threefold“.

40 Liliequist, *Peasants against Nature*, 410–419.

41 Maxwell-Stuart, *Bestiality in Early Modern Scotland*, 87–88.

Fällen zu erwähnen. Zwar geht diese Studie auf das gesamte Phänomen der Sodomie ein, die von Hehenberger untersuchten Gerichtsakten befassen sich aber überwiegend mit der Bestialität. Ihre Ergebnisse zu Verfolgung, Vollzug und Strafe der Bestialität in Österreich ermöglichen einen wertvollen Vergleich mit der Situation in Zürich, die im Zentrum der vorliegenden Studie steht.⁴²

In den letzten Jahren war ein zunehmendes Interesse am Gegenstand zu vermerken, das sich auch in neuen Interpretationsangeboten niedergeschlagen hat. In einer neueren Studie befasst sich Courtney Thomas damit, wie sich Bestialität im frühneuzeitlichen England sozial, kulturell und juristisch entwickelt hat und wie sie wahrgenommen wurde.⁴³ Der erkenntnisreichste Aspekt in Thomas' Arbeit ist die Infragestellung des von Autoren wie Maxwell-Stuart, Harvey und Liliequist postulierten Kausalnexus zwischen Land, Jugend und Bestialität.⁴⁴ „It is certainly true that there was a gulf between the horrified attitudes of morals and the more relaxed attitude of rural youths [...]. We must also take care not to exaggerate the degree to which it was seen as permissible in rural communities and widely engaged in.“⁴⁵ Für einen breiteren Blick plädiert ebenso Erica Fudge, die meint, man solle über diesen ruralen Faktor hinausgehen und die gesellschaftliche Breite des Phänomens analysieren. Für Fudge ist die Bedrohung der natürlichen Ordnung durch die Bestialität der Kernaspekt.⁴⁶ Interessant an ihrer Arbeit ist weiterhin, dass sie einen ersten Schnittpunkt zwischen der neuen Tiergeschichte und der Bestialitätsforschung bildet. Dies zeigt sich in ihrem Buch *Perceiving Animals*, in dem sie „die Gestalt eines Menschen“ analysiert, der in Bestialität involviert ist.⁴⁷ Fudge spricht vom „bestialist“ als Antithese des Menschen.⁴⁸ Demnach konnte der *bestialist* keine Menschlichkeit für sich beanspruchen, da er die Grenzen der Spezies überschritten hatte.⁴⁹ Letztlich ist der Aufsatz von Antoine Follain zu erwähnen, der einen Fall aus dem Jahr 1515 in den Vogesen analysiert. Interessant sind vor al-

42 Hehenberger, Unkeusch wider die Natur; Hehenberger, Dehumanised Sinners; Hehenberger, Animalische Triebe.

43 Thomas, Not Having God, 151.

44 Maxwell-Stuart, Bestiality in Early Modern Scotland, 87–88; Harvey, Bestiality in Late-Victorian England, 87; Liliequist, Peasants against Nature, 410–415.

45 Thomas, Not Having God, 156.

46 Fudge, Monstrous Acts, 25.

47 Fudge, *Perceiving Animals*, 136–139.

48 Ebd., 143–166.

49 Ebd., 136.

lem der Vergleich verschiedener zeitgenössischer Begründungen zur Strafe des Verbrechens sowie der Einbezug posthumanistischer Analyseinstrumente.⁵⁰

Die Bestialität in der frühneuzeitlichen Schweiz thematisierten verschiedene Arbeiten mit unterschiedlichen Schwerpunkten, ohne dass der Gegenstand bisher in einer Monographie eingehender untersucht worden wäre. Helmut Puff stellt in seiner Monographie *Sodomy in Reformation Germany and Switzerland* fest, dass im 16. Jahrhundert die Bestialitätsfälle die Sodomiefälle in Orten wie Zürich und Luzern zahlenmäßig überholt hätten, schließt die Bestialität jedoch nicht in seine Analyse der sprachlichen Strukturen der Sodomie mit ein.⁵¹ Laura Stokes bringt die Schärfe der gerichtlichen Verfolgung von Bestialität mit den Selbstdarstellungsversuchen der entsprechenden Obrigkeiten – sie vergleicht die Fälle in Basel und Luzern – in Verbindung.⁵² Dazu meint sie, der verbreitete Vorwurf, die Schweizer seien „kuhgiger“, habe das Interesse der Obrigkeit, dieses Verbrechen zu verfolgen, verstärkt. Dem Echo dieser Bezeichnung geht auch Puff in einem kurzen Aufsatz nach, indem er sie in die Beschimpfungstradition einordnet.⁵³ Eine große archivalische Aufarbeitung leistete Dietegen Guggenbühl, der sich mit den „Sodomiten“ im urbanen und ländlichen Raum Basels beschäftigte. Er beschreibt dabei auch unterschiedliche Aspekte der Bestialitätsverfolgung und deren religiöse Konnotation. Besonders interessant sind seine Beobachtungen zum Umgang mit Tieren, etwa zur gerichtlich angeordneten Tötung des Tieres und zum Problem des Tiereigentums.⁵⁴ Es sei auch der mikrohistorisch orientierte Aufsatz von Pierre-Olivier Léchet erwähnt, in dem die Ambivalenz zwischen dem Sprechen vor Gericht und dem öffentlichen Schweigen zur Bestialität in den Vordergrund gestellt wird.⁵⁵ Zuletzt ist ein Aufsatz von Francisca Loetz und Aline Steinbrecher hervorzuheben, der tier- und kriminalitätsgeschichtliche Zugriffe verknüpft und „den Akzent von einer ideen-dogmengeschichtlichen Betrachtung von Recht auf eine praxeologisch-alltagsgeschichtliche Perspektive“ verschiebt.⁵⁶

50 Follain, Kugyher et baiseurs.

51 Puff, *Sodomy in Reformation*, 90–91, 133–134.

52 Stokes, *Demons of Urban Reform*, 155–157.

53 Puff, *A State of Sin*.

54 Guggenbühl, *Mit Tieren und Teufeln*, 48–51, 84–90.

55 Léchet, *Puncto criminis sodomiae*.

56 Loetz/Steinbrecher, *Bestialität*, 491.

1.1.3 Geschlecht, Sexualität und Justiz

Die Geschlechtergeschichte, die sich in den 1980er- und 1990er-Jahren aus der Frauengeschichte herauskristallisierte und zu einem großen Forschungsfeld entwickelt hat, bietet nicht nur reichhaltige Forschungsergebnisse, sondern auch analytische Überlegungen an, die für die Untersuchung der Bestialität fruchtbar gemacht werden können.⁵⁷ Bestialitätsfälle laden dazu ein, im Sinne der Anregungen von Joan Scott die Konstruktion von Geschlecht in ihren symbolischen, normativen, politischen und subjektiven Facetten zu analysieren.⁵⁸ Die in der neueren Geschlechterforschung vollzogene analytische Verschiebung hin zur Performanz des *doing gender*, die die Handlungsmöglichkeiten der Akteur:innen und deren geschlechtsspezifische Konnotationen in den Vordergrund stellt, erweitert dabei die Möglichkeiten der Analyse, indem sie das Körperliche sowie das Instabile der Geschlechterassoziationen miteinbezieht.⁵⁹ Diese Anregungen wirken auf zwei Teilfeldern der Geschlechtergeschichte, zu denen auch die vorliegende Studie einen Beitrag leistet: die Forschung zu Männlichkeit(en) und Geschlechterordnung(en) in der Frühen Neuzeit.

„Wann ist der Mann ein Mann?“⁶⁰ Mit dieser Frage beschäftigt sich die Männergeschichte beziehungsweise die Geschichte der Männlichkeiten, die vor nicht allzu langer Zeit noch als „ein schwaches Rinnsal“ kategorisiert worden ist, in den letzten Jahren aber zu einer gewissen Institutionalisierung gelangte.⁶¹ Die Geschlechtergeschichte hat postuliert, dass insbesondere die Reformation neue Formen der Männlichkeit mit sich gebracht habe, die auf der ehelichen Heterosexualität aufgebaut habe.⁶² Die so verstandene Männlichkeit habe die hegemoniale Position in der reformierten Geschlechterordnung besetzt, die entsprechend als eine neue Form von Patriarchat interpretiert werden könne.⁶³

57 Zum Anfang der Geschlechtergeschichte vgl. Bock, Geschichte, Frauengeschichte, Geschlechtergeschichte; Nagl-Docekal, Für eine geschlechtergeschichtliche Perspektivierung.

58 Vgl. Scott, Gender: A Useful Category; Scott, The Evidence of Experience; zur Überarbeitung des Konzepts Geschlecht vgl. Griesebner, Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie.

59 Butler, Das Unbehagen der Geschlechter, 190–208; Butler, Performative Acts.

60 Erhart, Wann ist der Mann ein Mann?

61 Vgl. Dinges, Hausväter, Priester, Kastraten, 7; Martschukat/Stieglitz, Geschichte der Männlichkeiten, 33–50; Kühne, Männergeschichte – Geschlechtergeschichte, 7–32; Dinges, Stand und Perspektiven.

62 Vgl. Hendrix, Masculinity and Patriarchy; Roper, Männlichkeit und männliche Ehre; Burghartz, Zwischen Integration und Ausgrenzung.

63 Vgl. Schmidt, Hausväter vor Gericht; Connell, Der gemachte Mann.

Die neuere Männergeschichte hat diese Befunde differenziert: „Männlichkeit ist keineswegs einmal für immer erworben, sondern sie steht ständig in Gefahr.“⁶⁴ Hier bietet gerade die Analyse „nicht hegemonialer Männlichkeiten“, wie sie auch bei Bestialitätsfällen ins Spiel kommen, einen Zugang zu Konstruktionsprozessen von Männlichkeit und zu den Spannungen zwischen Normen und Handlungen.⁶⁵

Dieser Fokus auf Männlichkeit(en) soll in der vorliegenden Arbeit mit einer Betrachtung der Geschlechterordnung einhergehen. Hierfür sind die Analysen zu den Ambivalenzen der neu fundierten Geschlechterordnungen der Frühen Neuzeit von Bedeutung. Lyndal Roper zeigt anhand des Beispiels Augsburg auf, wie die „Moralvorstellungen der Stadtreformation – als religiöses Credo und Ausdruck einer sozialen Bewegung – als eine Theologie des Geschlechterverhältnisses verstanden werden“ könnten und wie Ehe, Sexualität und Prostitution die Richtlinien der „Reform der Beziehungen zwischen den Geschlechtern“ gebildet hätten.⁶⁶ Susanna Burghartz beschreibt ihrerseits die Geschlechterverhältnisse im Zusammenhang mit Ehe und Sexualität als „ein eng verwobenes Feld für gesellschaftliche Auseinandersetzungen“, betont aber gleichzeitig die Ambivalenz zwischen der Aufwertung der Sexualität und der bleibenden Abwertung der Frauenrolle in der Reformationszeit.⁶⁷ Deswegen sollte eine Analyse der frühneuzeitlichen Geschlechterordnung darauf abzielen zu untersuchen, wie sie die gesellschaftliche und kulturelle Ordnung durchdrang und auf soziale Praktiken einwirkte.⁶⁸

Für die Analyse von Bestialitätsfällen besonders relevant sind ferner die Wechselwirkungen zwischen Geschlechterordnung und frühneuzeitlicher Justiz. Die Forschung beobachtete hierbei eine „Kriminalisierung des Sexuellen“, die mit den sozialdisziplinierenden Eingriffen der Reformation und der katholischen Reform einhergegangen sei.⁶⁹ Es wurde aufgezeigt, dass es um eine Domestizierung oder eine Unterdrückung des Sexuellen gegangen sei; die Auswirkungen oder Spiege-

64 Dinges, *Stand und Perspektiven*, 76.

65 Ebd., 81–83.

66 Roper, *Das fromme Haus*, 7, 9.

67 Burghartz, *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht*, 8–14; Burghartz, *Zwischen Integration und Ausgrenzung*.

68 Vgl. Burghartz, *Zwischen Integration und Ausgrenzung*; Opitz-Belakhal, *Geschlechtergrenzen und ihre Infragestellung*.

69 Eder, *Kultur der Begierde*, 51.

lungen dieses Phänomens sind mannigfaltig.⁷⁰ Die Kriminalitätsgeschichte liefert anhand der Analyse von Gerichtsakten und Mandaten zahlreiche Erkenntnisse zur zunehmenden Verfolgung solcher Verbrechenstypen, die auf der Missachtung der heterosexuellen, fortpflanzungsorientierten und ehelichen Geschlechterordnung gründeten.⁷¹ Stefan Breit hat die Differenzen zwischen den obrigkeitlichen Vorgehensweisen und dem ländlichen Regelsystem für das frühneuzeitliche Oberbayern herausgearbeitet.⁷² Darüber hinaus wurde die Komplexität solch vager Kategorisierungen wie Unzucht festgestellt, die in ihrer diskursiven Funktionalität Ähnlichkeiten mit derjenigen der Bestialität teilten.⁷³ Ein weiterer aufschlussreicher Berührungspunkt zwischen Geschlechter- und Kriminalitätsgeschichte ist die Analyse der Gerichtsverfahren anhand der Kategorie „Geschlecht“.⁷⁴ Ulrike Gleixner hat etwa aufgezeigt, dass den Gerichtsverhandlungen eine „Rollenverteilung als Norm zugrunde [lag], nach der die Frauen defensorisch abwehrend, sexuell passiv bestimmt sind und von daher ihre Einwilligung erklärungsbedürftig war, während die Männer als aktiv Wollende definiert sind, bei denen der Akt selbst den Willen ausdrückte und hinreichend erklärte“.⁷⁵ Die Berücksichtigung solcher Vorstellungen von Geschlecht sind auch bei den Bestialitätsfällen von Bedeutung, wobei der zeitgenössischen Be- und Verurteilung sexueller Handlungen besondere Bedeutung zukommt.

Die Sexualitätsgeschichte war in ihren Anfängen stark von Michel Foucaults Repressionsthese und der Methode der Diskursanalyse geprägt. Entsprechend fragte sie primär nach der diskursiven Konstruktion des Sexuellen sowie des sexuellen Subjekts.⁷⁶ Das Gerichtsverfahren als Ort des Streits und des Umstrittenen bietet aber auch Raum für die Auseinandersetzung mit den sexuellen Praktiken und deren Verhältnis zu den Diskursen.⁷⁷ Dabei standen in der

70 Vgl. Muchembled, *Kultur des Volks*, 179–231; Roper, *Das fromme Haus*, 13–53; Robisheaux, *Rural Society*, 105ff.

71 Vgl. Frank, *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität*, 320–330; Ulbricht, *Von Huren und Rabenmüttern*; Blauert/Schwerhoff, *Kriminalitätsgeschichte*; Schwerhoff, *Historische Kriminalitätsforschung*, 151–162.

72 Breit, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft.

73 Puff, *Sodomy in Reformation*, 26–27.

74 Vgl. Griesebner, *Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie*; Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“.

75 Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 114.

76 Für eine ausführliche Diskussion dieser Problematik vgl. Eder, *Kultur der Begierde*, 243–261; in Zusammenhang mit der Homosexualitätsgeschichte vgl. Hergemöller, *Historiographie der Homosexualitäten*, 40–53; Eder, „Sexualunterdrückung“ oder „Sexualisierung“?; Eder, *Kultur der Begierde*, 248–252.

77 Eder, *Kultur der Begierde*, 18–19.

bisherigen Forschung die außerehelichen Praktiken der Prostitution und des Ehebruchs im Vordergrund, aber auch Zusammenhänge zwischen Gewalt und Sexualität sowie die Kriminalisierung der Sodomie, vor allem in ihrer homosexuellen Konnotation, wurden vermehrt in den Blick gerückt.⁷⁸ Die Wahrnehmung des Sexuellen wurde in der Sexualitätsgeschichte bisher jedoch eher defizitär behandelt. Eine verfeinerte Analyse von Gerichtsakten könnte bei der differenzierteren Erfassung von Praktiken der Sexualität und Konzepten der Begierde helfen. Hier können insbesondere körpergeschichtliche Überlegungen fruchtbar sein, die sich unter anderem auch mit der „Nichtfassbarkeit“ von Phänomenen wie etwa Schmerzen auseinandersetzen. Philipp Sarasin beschreibt diese Problematik anhand der Arbeiten von Jacques Lacan als eine „Differenz zwischen einem letztlich körperlichen Bedürfnis (besoin) und den ‚Sagbarkeiten‘ der Sprache“.⁷⁹ Jakob Tanner hat dabei eine fruchtbare Analyse-methode zur Geschichte von Körpererfahrungen entworfen, die deren Historizität und den Faktor der Sprache in den Vordergrund rückt.⁸⁰ Dieser Zugang wird in der vorliegenden Studie um eine praxeologische Herangehensweise mit ihrem Schwerpunkt auf dem „expressive body“ ergänzt, um die skizzierten sexual- und körpergeschichtlichen Forschungsdesiderate anzugehen.⁸¹

Eng verknüpft ist die Geschichte der Bestialität mit jener der Sodomie, im Spezifischen der Homosexualität, die bereits eine umfangreichere Forschungsliteratur aufweist. Die Erforschung der Geschichte der Sodomie geht mit den Anfängen der Sexualitätsgeschichte Hand in Hand, seit Foucault thesehaft ein neues historiographisches Terrain skizziert hatte: „Der Sodomit war ein Gestrauchelter, der Homosexuelle ist eine Spezies.“⁸² Die Geschichte der Homosexualität in der Frühen Neuzeit ist im Vergleich mit der Forschung zum 19. und 20. Jahrhundert jedoch weiterhin eher unterbelichtet. Der Fokus lag bisher vor allem auf der Begriffsgeschichte, der juristischen Verfolgung sowie den Lebens- und Handlungsmöglichkeiten der Akteur:innen.⁸³

78 Vgl. Eder, *Kultur der Begierde*, 51–90, 151–170.

79 Sarasin, *Subjekte, Diskurse, Körper*, 160.

80 Tanner, *Körpererfahrung, Schmerz*.

81 Schatzki, *Social Practices*, 41.

82 Foucault, *Der Wille zum Wissen*, 47; zum Zusammenhang zwischen Foucault und Homosexualitätsgeschichte vgl. Puff, *Männergeschichten/Frauengeschichten*, 127–133; zum Einfluss von Foucaults These in der Sexualitätsgeschichte vgl. Eder, „Sexualunterdrückung“ oder „Sexualisierung“?

83 Zur Forschung der Homosexualität vgl. Gerard/Hekma, *The Pursuit of Sodomy*; Hergemöller, *Historiographie der Homosexualitäten*; Betteridge, *Sodomy in Early Modern Europe*.

Die historische Sodomieforschung beginnt gemäß Mark D. Jordan mit der Klärung ihrer Begrifflichkeit.⁸⁴ Sodomie sei eine Erfindung der mittelalterlichen Theologie. Bei Thomas von Aquin, Petrus Damiani und Albert Magnus sucht Jordan nach den Konturen für eine Art Grammatik der Sodomie und stellt fest: „The category of Sodomy has been vitiated from its invention by fundamental confusions and contradictions [...] That is why ‚Sodomy‘ has had such a long life in oppressive legislation and demagoguery.“⁸⁵ Sodomie als „die stumme Sünde“ hat ebenfalls in der Forschung ein Echo gefunden. „Die stumme Sünde“ gilt beinahe als Synonym der Sodomie.⁸⁶ In diesem Zusammenhang zielte Helmut Puff auf eine Sozialgeschichte des Konzepts „Sodomie“ ab, die „die Herausforderung der Rhetorik der Sexualitätsgeschichte, die einerseits der Partikularität sprachlicher Äußerung ein analytisches Bleiberecht einräumen, aber andererseits den langen Atem (und damit die Thematisierung des historischen Wandels) nicht scheuen sollte.“⁸⁷ Puff stellt eine begriffliche Uniformität fest, die aber ab Mitte des 16. Jahrhunderts eine vage Differenzierung innerhalb des Diskurses über Sexualität erfahren haben.⁸⁸

Die Untersuchung der „sodomitischen“ Begrifflichkeit ist besonders gut über eine Analyse ihrer gerichtlichen Verfolgung möglich. William Naphy erklärt für den Fall des calvinistischen Genf, dass der Begriff Sodomie eine Vielfalt sexueller Handlungen bezeichnet habe. Dennoch hätten die Richter die unterschiedlichen Verbrechen unten dem breiten Konzept unterscheiden können.⁸⁹ Während Naphy sich auf homosexuelles Verhalten vor Gericht konzentriert – er erklärt, dass Bestialität in der Stadt Genf kaum vorhanden gewesen sei –, eröffnen andere Arbeiten die juristisch-begriffliche Mannigfaltigkeit der Sodomie, vom Sex zwischen Christ:innen und Jüd:innen bis hin zum Geschlechtsverkehr mit Leichen.⁹⁰

Die Verfolgung von „Sodomiten“ im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit ist ein Thema, das bereits früh in der Homosexualitätsforschung Aufmerksamkeit fand. Für das Spätmittelalter sind weiterhin die umfangreichen Studien von Bernd-Ulrich Hergemöller wegweisend, während sich die frühneuzeitliche

84 Jordan, *The Invention of Sodomy*, 1–9, 159–176.

85 Ebd., 9.

86 Spreitzer, *Die stumme Sünde*; Hergemöller, *Historiographie der Homosexualitäten*, 78–90; Eder, *Kultur der Begierde*, 154–159; Puff, *Überlegungen zu einer Rhetorik*, 342–357.

87 Puff, *Überlegungen zu einer Rhetorik*; vgl. Puff, *Sodomy in Reformation*, 9–11.

88 Puff, *Sodomy in Reformation*, 180–181.

89 Naphy, *Sodomy in Early Modern Geneva*, 106.

90 Boes, *On Trial for Sodomy*, 28–29; Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur*, 25–29.

Forschung dem Thema mit eher lokalgeschichtlichen Arbeiten annäherte.⁹¹ Der Zusammenhang zwischen der Reformation beziehungsweise Gegenreformation und der Verfolgung der Sodomiten ist ein Aspekt, den schon William H. Monter in seinem grundlegenden Aufsatz *Heresy and Sodomy in Early Modern Switzerland* hervorhob.⁹² MonTERS These lautet, dass die von der weltlichen Obrigkeit ausgehende Verfolgung theologisch begründet gewesen sei; man habe Sodomie als ein Verbrechen *mixti fori* bezeichnet, bei dessen Verfolgung geistliche und weltliche Gewalt zusammengewirkt hätten.⁹³ Auf die Zersplitterung und Uneinigkeit zwischen Kirche und Staat wurde in der Forschung ebenfalls eingegangen. Helmut Puff und Laura Stokes haben unterschiedliche Facetten solcher Konflikte untersucht und aufgezeigt, wie die Sodomitenverfolgung eine gewisse Politisierung erreichte.⁹⁴ In diesem Zusammenhang ist die These von Thomas Lau genauer zu betrachten, der die Verfolgung der Sodomie als Inszenierung einer politischen Strategie seitens der zürcherischen Obrigkeit im 17. Jahrhundert betrachtet.⁹⁵ Erstens behauptet Lau, die zürcherische Sodomitenverfolgung sei kein Resultat des Wandels in der Geschlechterordnung. Vielmehr habe eine Vergeistlichung der weltlichen Obrigkeit gegenüber solchen Verbrechen stattgefunden: „Der Rat kann damit als ein wesentlicher Mitträger und Initiator der Sodomitenverfolgung benannt werden.“⁹⁶ Die Verfolgung der Sodomie habe gar zu einer Entmachtung der Geistlichen geführt, da sie keine Stimme mehr gehabt hätten in einem Verbrechen, dessen Ahndung sie für sich beansprucht hatten. „So wirkten die Prozesse gegen Sodomiten aus Sicht des Rates als ein weiterer Baustein, mit dem sie ihre eigene Position stärken und jene der Pastoren schwächen konnten.“ Daher sei die Verfolgung der Sodomiten ein Wendepunkt der politischen Geschichte Zürichs.⁹⁷

Die Erforschung normabweichender sexueller Orientierungen und Praktiken in der Frühen Neuzeit ist weitgehend von deren Repression bestimmt. Die Überlieferung des Quellenmaterials verdanken wir fast ausschließlich den Gerichtsverfahren, welche die wellenartigen Sodomitenverfolgungen produzier-

91 Vgl. Hergemöller, Krötenkuss und schwarzer Kater; Hergemöller, „Accusatio“ und „denunciatio“.

92 Monter, *Sodomy and Heresy*.

93 Zu den theologischen Grundlagen der Verfolgung vgl. Jordan, *The Invention of Sodomy*; Puff, *Localizing Sodomy*.

94 Stokes, *Demons of Urban Reform*; Puff, *Localizing Sodomy*.

95 Lau, *Sodom an der Limmat*; Lau, *Geschrei über Sodom*; Lau, *Müßiggang ist aller Laster*.

96 Lau, *Geschrei über Sodom*, 16.

97 Lau, *Kleine Geschichte Zürichs*, 74–79.

ten.⁹⁸ Dies bedeutet aber nicht, dass diese Phänomene nur unter dem Blickwinkel der Kriminalitäts- und Justizgeschichte betrachtet werden müssen. Vielmehr ermöglichen gerichtliche Akten bei sorgfältiger Lektüre gemäß Puff auch einen „Nahblick“, der zu „einer sexuellen Alltagsgeschichte in den Städten und zur Geschichte der Emotionen, der Geschlechter und des Patriarchats“ führen kann.⁹⁹ Die Verfolgung erscheint damit als eine heuristische Möglichkeit, ein Fenster von Wirklichkeit zu öffnen in die alltägliche Ordnung, in der dem Sexuellen ein spezifischer Sinn gegeben wird, in der Handlungen stattfinden und in der Subjekte konstituiert werden.¹⁰⁰ Dies ist auch der Weg, den die vorliegende Arbeit beschreitet.

1.2 Verbotene Praktiken: Fragestellung und Analyserahmen

Die vorliegende Studie zielt auf eine Betrachtung des frühneuzeitlichen Subjekts anhand des Phänomens der „Bestialität“. In den Zürcher Gerichtsakten, der wichtigsten Quellenbasis dieser Studie, schält sich der Begriff erst um 1650 aus einer Verflechtung von Bezeichnungen wie „schandtliches mutwillen“, „ketzerey“, „abscheuliche tat“, „groß übel“ und „missthun“ heraus,¹⁰¹ bezeichnet dann aber im Gegensatz zum offeneren Begriff der Sodomie¹⁰² vorwiegend tier-menschliche sexuelle Handlungen. Es geht also in der Studie darum, das Zusammenspiel von Mensch-Tier-Beziehungen, Sexualität und Justizpraxis zu analysieren und in seiner gesellschaftlichen und soziokulturellen Matrix zu verorten.

Für den Kontext der Zürcher Landschaft im 17. Jahrhundert lässt sich Bestialität mit Bezug auf die folgenden Ausgangsbedingungen rekonstruieren: Die bedrohliche Natur mit ihren Unbilden und Seuchen stellte den bestimmenden Rahmen der Tier-Mensch-Verhältnisse dar. Entsprechend wurden Schriften

98 Vgl. Rocke, *Forbidden Friendships*; Ruggiero, *The Boundaries of Eros*; Hergemöller, „Accusatio“ und „denunciatio“; Puff/Schneider-Lascin, *Homosexualität in der deutschen Schweiz*.

99 Puff, *Männergeschichten/Frauengeschichten*, 146; zu den methodischen Überlegungen vgl. Puff/Schneider-Lascin, *Homosexualität in der deutschen Schweiz*.

100 Dabei gilt es selbstverständlich im Blick zu behalten, dass dies eine bestimmte, von der Medialität und vom Entstehungskontext der Quellen gefärbte Wirklichkeit ist; vgl. Schwerhoff, *Historische Kriminalitätsforschung*, 63–71.

101 Zur Begrifflichkeit siehe Kapitel 4.1.

102 Betteridge, *Sodomy in Early Modern Europe*, 1–9; Naphys Aufsatz im gleichen Sammelband veranschaulicht solch eine Ausdifferenzierung: Naphy, *Sodomy in Early Modern Geneva*, 94–111.

zu Behandlungen von infizierten Tieren gedruckt, Vorschriften zum Umgang mit Arbeitstieren erlassen und Flugschriften mit Wundergeburten publiziert.¹⁰³ Des Weiteren gab es konfessionelle Bemühungen, insbesondere mit Blick auf den Ehebruch, die sexuelle Freizügigkeit zu domestizieren. Dies rückt den Konflikt zwischen Elite- und Volkskultur oder die Frage des Erfolgs der volkstümlichen Konfessionalisierung in den Vordergrund.¹⁰⁴ Schließlich ermöglichte es die herrschaftliche Zentralisierung und Verbesserung der Verwaltung, die Bestialität mit juristischen Mitteln zu verfolgen und gleichzeitig den Staatsapparat im Blick zu haben.¹⁰⁵

Ein verbindendes Element dieser drei Bereiche, das bisher aber kaum beachtet wurde, sind die Tiere.¹⁰⁶ Die Konstellation der Bestialität bietet eine Basis, die Tiere nicht nur in ihrem Verhältnis zum Menschen zu sehen, sondern auch zum Sexuellen (Tiere in der Sexualitätsgeschichte), zur Justiz (Tiere vor Gericht) und zum Raum (Tiergeschichte als Raumgeschichte).¹⁰⁷ Aus diesen Gründen ist es auch zwingend, vorerst die gesellschaftliche Einbettung der Tiere bei der Bestialität zu rekonstruieren (*Kapitel 2. Justiz, Gesellschaft und Tiere*).

Ein zentrales Erkenntnisinteresse dieser Arbeit geht aus Michel Foucaults bekanntem Diktum zur Sodomie hervor. „Die Sodomie – so wie die alten zivilen oder kanonischen Rechte sie kannten – war ein Typ von verbotener Handlung, deren Urheber nur als ihr Rechtssubjekt in Betracht kam. Der Homosexuelle des 19. Jahrhunderts ist hingegen zu einer Persönlichkeit geworden, die über eine Vergangenheit und eine Kindheit verfügt, einen Charakter, eine Lebensform [...] besitzt.“¹⁰⁸ In der Gegenüberstellung von Sodomie und Homosexualität zeigte Foucault, dass sein Interesse in der Individualisierung beziehungsweise der sexuellen Identitätskonstruktion lag.¹⁰⁹ Während sich Histo-

103 Für das 18. Jahrhundert vgl. Stühning, *Kranke Kühe, Seuchendeutung*, 143–156.

104 Muchembled, *Kultur des Volks*; Burke, *Popular Culture*; Schmidt, *Konfessionalisierung*, 94–105, 116–122.

105 Weibel, *Der zürcherische Stadtstaat*, 51–53; Ruoff, *Der Blut- oder Malefizrat*.

106 Grundlegend zum analytischen Einbezug der Tiere vgl. Latour, *Wir sind nie modern gewesen*; Haraway, *When Species Meet*; Fudge, *Animal*; Schatzki, *The Site of the Social*, 174–188.

107 Zur Diskussion über den Einbezug des Tieres in die Sexualitätsgeschichte vgl. Boggs, *American Bestiality*, 107; Sachse, *Tiere und Geschlecht*; zu Tiergeschichte als Raumgeschichte vgl. Steinbrecher, *Tiere und Raum. Verortung von Hunden im städtischem Raum der Vormoderne*; Chris Philo und Chris Wilbert erwähnten das Desiderat der Untersuchung der „spaces and places of bestiality“ Philo/Wilbert, *Animal Spaces, Beastly Places*, 24.

108 Foucault, *Der Wille zum Wissen*, 47.

109 Vgl. Puff, *Männergeschichten/Frauengeschichten*.

riker:innen vorwiegend damit beschäftigten, Foucaults These zu widerlegen, zu ergänzen, zu bestätigen oder überhaupt zu überprüfen, ob die foucaultsche Genealogie der homosexuellen Identität im Allgemeinen stimmte, neige ich in meiner Relektüre dieses Diktums dazu, mich auf die bisher wenig beachtete „verbotene Handlung“ zu konzentrieren. Dabei geht es nicht um eine erneute Diskussion der Validität des foucaultschen Systems,¹¹⁰ sondern um die sexualitätsgeschichtlichen Konsequenzen einer derartigen Betrachtungsweise: Inwiefern ermöglicht die Kriminalverfolgung von Sexualitätsdelikten wie der Sodomie überhaupt die Untersuchung des Sexuellen – ist dieses Sexuelle aufgrund des gerichtlichen Kontexts nicht einfach verrechtlicht beziehungsweise diskursiviert?¹¹¹ Die Beziehung der Sodomie zu den „alten zivilen oder kanonischen Rechten“ ist in vielen Fällen eher prekär, und die Bestialität wird in diesem Zusammenhang ein noch karger Bild zeigen.¹¹² Ist das Verbot ein ausschließender Faktor für die Möglichkeiten sexueller Subjektivierungsprozesse? Oder in Foucaults Worten: Sind die verbotenen Handlungen nicht mit einer „Persönlichkeit“ verbunden?¹¹³ Die wegen Unzucht, Sodomie, Bestialität oder Ehebruch Angeklagten hatten ebenso wie andere Menschen eine Vergangenheit und eine Kindheit.¹¹⁴ Eine solche kritische Aufarbeitung von Foucaults These sollte zu einer Änderung des Blickwinkels führen, der den Zusammenhang des Sexuellen, hier in der Form von sexuellen Handlungen mit Tieren, mit dem Subjekt zu erfassen hat.¹¹⁵ Anders ausgedrückt: Die verbotenen Handlungen

110 Erb/Ganahl/Stehnerberger, Was heißt: Foucault historisieren?; Lotringer, Remember Foucault; Weeks, Remembering Foucault; zur Foucaults Rolle bei der Sexualitätsgeschichte vgl. Eder, Kultur der Begierde, 244–262.

111 Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, 70–71.

112 Vgl. die Fallbeispiele von Genf und Frankfurt: Naphy, Sodomy in Early Modern Geneva; Boes, On Trial for Sodomy.

113 Es ist aber zu bedenken, dass das Frühwerk Foucaults, zu dem „Der Wille zum Wissen“ gehört, den Persönlichkeitsbegriff mit anderen theoretischen Elementen verbindet als sein Spätwerk, wo er vielmehr von Selbstkonstitution spricht. Zu Frühwerk und Persönlichkeit vgl. Reckwitz, Die Transformation der Kulturtheorien, 262–292; zum Spätwerk und zur Selbstkonstitution vgl. Saar, Genealogie als Kritik, 247–292; Reckwitz, Die Transformation der Kulturtheorien, 294–302; zu Foucaults Nutzen für die Geschichtswissenschaft vgl. Daniel, Compendium Kulturgeschichte, 167–178.

114 Zur Subjektverschiebung des sexualgeschichtlichen Interesses vgl. auch die Position Martin Saars, der auf die Relevanz von „agonal-affektiven Prozessen der praktischen Formung“ bei der Subjektivität hinweist: Saar, Genealogie als Kritik, 98–107; diese Frage gewinnt Relevanz mit der aktuellen Diskussion über die Zoophilie und eine mögliche sexuelle Orientierung, die sogenannte Zoosexualität. Vgl. Miletski, Is Zoophilia a Sexual Orientation?

115 Die Rede vom Sexuellen statt von der Sexualität führt auf das Lacan'sche „Reale“ zurück. Dazu kommt noch die Symmetrie der Inhalte. Nach Lacan kann das Reale „nicht auf eine

rücken in den Vordergrund, werden zu sexuellen Handlungen und kristallisieren sich aus in Subjektivierungsprozessen.

In der vorliegenden Arbeit geht es folglich um das explizite und implizite Verhältnis zwischen den sexuellen Handlungen und den involvierten Akteur:innen. Dies soll ermöglichen, die Konstituierung des Sexuellen und seine Verbindung mit den Akteur:innen sowie deren soziokultureller Umgebung zu erfassen. Die Untersuchung zielt darauf, die Sinnhaftigkeit der Bestialität im 17. Jahrhundert zu rekonstruieren: Welche Handlungen und Umstände bilden die Praxis der Bestialität? Wie wirkte sich Bestialität auf die Männlichkeitsentwürfe sowie das Sexualleben der Akteur:innen aus? In welcher Weise wurde Bestialität durch religiöse Deutungsmuster präfiguriert? Welche Rolle wird den Tieren zugeschrieben? Welche gesellschaftlichen und individuellen Konfliktfelder werden von der Bestialität ausgelöst? Zur Beantwortung dieser Fragen setzt die vorliegende Studie analytisch bei der Praxistheorie¹¹⁶ an und zielt auf eine Sexualitätsgeschichte der Bestialität, die ihre Praktiken in ihrem kulturellen Kontext und ihren sozialen Verzweigungen untersucht.¹¹⁷

Das Hauptpostulat der Praxistheorie, wie sie dieser Herangehensweise zugrunde liegt, bezieht sich auf die Praktiken als „Ort des Sozialen“.¹¹⁸ Sie verspricht, die Spannung zwischen Totalität und Individuum aufzulösen, da die Praktiken der Ort sind, wo die Diskurse von den Subjekten umgesetzt oder verarbeitet werden.¹¹⁹ Praktiken werden dabei verstanden als „ein Zusammenhang von [...] körperlichen Verhaltensmustern, übersubjektiven Wissensschemata und [...] subjektiven Sinnzuschreibungen“.¹²⁰ Eine Praktik besteht aus einer körperlichen Hervorbringung, die „a temporally unfolding and spatially disper-

Weise verstanden werden, die ein Alles aus ihm machen würde“. Vgl. Lacan, *Le triomphe de la religion*; zit. Žižek, Lacan, 90–91; mit dem Sexuellen stehen wir vor einem ähnlichen Problem. Das materielle, reale Sexuelle kann nur erfasst werden, wenn andere Aspekte herangezogen werden. Dieser Prozess wird aber immer unvollständig bleiben. Für andere Lacan'sche Bezugspunkte, vor allem in der Körpergeschichte, vgl. Tanner, *Körpererfahrung, Schmerz; Sarasin, Von Realen reden?*; zur Darstellung der Komplexität des Sexuellen vgl. auch Eder, *Kultur der Begierde*, 14–16.

116 Für eine kurze Einführung ins Themen- und Autorenfeld der Praxistheorie vgl. Reckwitz, *Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken*.

117 Vgl. Eder, *Kultur der Begierde*, 259–261; erste Überlegungen zum Arbeitsthema in Cáceres Mardones, *Böse Gedanken, teuflischer Mutwillen*.

118 Reckwitz, *Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken*, 111; zum Diskussionsfeld vgl. Reckwitz, *Die Transformation der Kulturtheorien*, 173–182; zum Subjekt vgl. Reckwitz, *Subjekt*, 5–22.

119 Schatzki, *Social Practices*, 1–9; zum Individuum/Subjekt vgl. Reckwitz, *Subjekt*, 5–22.

120 Reckwitz, *Die Transformation der Kulturtheorien*, 559.

sed nexus of doings and sayings“ bildet.¹²¹ Die vorliegende Studie zielt darauf ab, die Praktiken der Bestialität zu rekonstruieren, indem die unterschiedlichen Handlungen beschrieben werden, die den Vollzug der Bestialität gemäß den herangezogenen Schriftquellen gestalteten.¹²² So soll ein Entwurf der Praxis der Bestialität in der Frühen Neuzeit konturiert werden.¹²³ Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Darstellung der „bestialischen“¹²⁴ Praxis vom Gerichtsverfahren abhing. Das Interesse der Obrigkeit bestimmte, über welche Handlungen die Angeklagten vor Gericht sprachen. Bei den aus einem systematischen Vergleich der Aussagen hervortretenden Mustern handelt es sich aber doch um mehr als eine bloß von der Justiz hervorgebrachte Projektion, weisen sie doch klar erkennbare lebensweltliche Bezüge aus. Diesen lebensweltlichen Bezügen wird in der Analyse der Gerichtsquellen eine besondere Aufmerksamkeit zuteil, indem der zeitliche und räumliche Rahmen der Bestialität analysiert und untersucht wird, wie diese den Erfolg oder Misserfolg der sexuellen bestialischen Praktiken beeinflussten (*Kapitel 3. Bestialische Praxis*).¹²⁵

Nach der Rekonstruktion der Praktiken der Bestialität analysiert die Studie deren Interdependenz mit zeitgenössischen Diskursen.¹²⁶ Es geht darum, die „Sinnhaftigkeit“ der Bestialität zu rekonstruieren, das heißt die diskursiv generierten kollektiven Sinnmuster, die sich die Individuen in ihren Körpern aneignen und die im Vollzug ebenfalls umgeformt werden können.¹²⁷ Es handelt sich also um „als komplex miteinander verknüpfte Systeme kultureller Schemata“, über die Individuen der Welt und den Praktiken einen gewissen Sinn verleihen beziehungsweise verliehen.¹²⁸ In der vorliegenden Studie wird die Sinnstiftung der Bestialität im gesellschaftlichen Kontext insbesondere in Bezug auf Konfessionskultur (*Kapitel 4. Theologie, Religion und Sünde*) sowie auf Männlichkeitsentwürfe und Sexualitätsvorstellungen (*Kapitel 5. Geschlecht, Körper und Sexualität*) analysiert. So liegt der Fokus bei Diskursen wie etwa

121 Schatzki, *Social Practices*, 89.

122 Zur Relevanz des Körpers bei der Praxis vgl. Herrup, *Finding the Bodies*.

123 Vgl. Hörning, *Experten des Alltags*; Alkemeyer, *Subjektivierung in sozialen Praktiken*, 58–63.

124 Folgend wird „bestialisch“ im Sinne von „Bestialität treibend“ verwendet, wie in den Gerichtsverfahrensakten zu belegen ist, und nicht im heutigen Sinn des Wortes.

125 Zur Performanz der Praxis vgl. Hörning, *Soziale Praxis*, 33–35; Reckwitz, *Die Reproduktion und die Subversion*, 47–48.

126 Zum Diskurs vgl. Sarasin, *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*; zu einer solchen Vorgehensweise anhand der Gesundheitslehre und der Literatur der *magia naturalis* vgl. Balbiani, *Sexualität in der Frühen Neuzeit*.

127 Reckwitz, *Die Transformation der Kulturtheorien*, 564–572.

128 Ebd., 567.

dem Ehe-, Unzucht- oder Sündendiskurs, die zu den Praktiken des Sexuellen explizite normative Erwartungen vorgaben. In den Aussagen der Angeklagten sind wiederum Aneignungsprozesse zu beobachten. Dabei ist auch zu fragen, wie die Praxis der Bestialität jene Diskurse infrage stellte, deren Schwerpunktsetzungen verschob oder umformte. Die Analyse wird zeigen, dass die Bestialität einen Kreuzungspunkt zwischen unterschiedlichen Verhaltens- und Wissenskomplexen darstellte, woraus sich ihre spezifische Sinnhaftigkeit ergab.

Schließlich hatten die Praktiken der Bestialität auch soziale Folgen außerhalb des unmittelbar konstituierenden Ereignis- und Sinnzusammenhangs. Die bestialische Tat war ein Skandalon, eine Schreckensepisode für die Augenzeug:innen, die vor Gericht aussagten. Sie war zudem eine Ehrverletzung, die Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft und Gemeinschaft aufrief, sich zu äußern und zu handeln. Die sozialen Komponenten der Bestialität wurden im Gerichtsverfahren sichtbar und über die Vögte, Untervögte und Pfarrer kanalisiert, was wiederum ein Licht auf die Rolle der Obrigkeit wirft. Die Studie wird zudem die Handlungen der Angeklagten gegenüber dem Gerichtsverfahren betrachten und analysieren, wie die Subjekte ihre individuellen Existenzen infolge der Bestialität infrage stellten und gegebenenfalls neu formierten (*Kapitel 6. Der Umbruch der sozialen Ordnung*).

Anlehnend an die Praxeologie verbindet die vorliegende Studie also eine Analyse der bestialischen Praxis und der sie als juristischen Tatbestand konstituierenden, durch ihr Auftreten und die je spezifische Sinnggebung der Akteur:innen aber wiederum veränderten zeitgenössischen Diskurse rund um Sexualität, Subjekt und soziale Ordnung. Entscheidend ist hier die Rolle der Akteur:innen.¹²⁹ Es geht nicht nur um eine Kontextualisierung ihrer Aussagen vor Gericht, sondern auch darum aufzuzeigen, wie bestimmte Diskurse über ihren „sozialen Gebrauch“ bei der Konstituierung und Wahrnehmung der Bestialität mitwirkten. Im Mittelpunkt dieser Interdependenz steht das Subjekt als kritischer, performativer Akteur, der im Spiegel wirkmächtiger Diskurse seine bis dahin weitgehend sprachlosen Praktiken reflektierte und damit zugleich sein eigenes Selbst konstituierte und interpretierte.¹³⁰

129 Vgl. Füssel, Die Rückkehr des Subjekts; Buschmann, Persönlichkeit und geschichtliche Welt.

130 Reckwitz, Die Transformation der Kulturtheorien, 576–577.

1.3 Bestialität und Wahrheit: Quellenkorpus

Ein für die geschilderten Fragestellungen vielversprechendes, in einem Pappkarton – dem modernen Ersatz der alten „Trucken“ – aufbewahrtes Dossier des Zürcher Staatsarchivs trägt die Bezeichnung „Bestialität und Sodomiterei“. In einer ersten kurzen Auswertung erwiesen sich die unterschiedlichen Dokumente als eine nach Pertinenz geordnete, aber lose, unvollständige und unsystematische Sammlung von Gerichtsprozessakten, geistlichen Dokumenten und anderen Dokumententypen.¹³¹ Um dem Dossier seine Versprechen zu entlocken, war eine schrittweise Fahndung erforderlich, die vom „blauen Register“ bis hin zu den „Kundschaften und Nachgängen“ reichte, in denen die Schicksale der Angeklagten, die gegen das göttliche, natürliche und menschliche Gesetz verstoßen haben sollten, dokumentiert sind. Insgesamt konnten so 69, auf über 900 Folioseiten dokumentierte Bestialitätsfälle aus dem 17. Jahrhundert im Zürcher Staatsarchiv ausfindig gemacht werden, welche die empirische Grundlage der vorliegenden Studie ausmachen.

Die Gerichtsakten waren und sind ein heikler Gegenstand der Quellenkritik.¹³² Die Schwierigkeiten beginnen schon mit den Gattungsbestimmungen. „Kundschaften und Nachgänge“ etwa sind nicht einfach Protokolle einer mündlichen Zeugenaussage vor Gericht, sondern eher Gerichtsprozessakten.¹³³ Sie bezeichnen ein Dossier, in dem unterschiedliche Dokumente und Akten, die während eines Gerichtsverfahrens entstanden, gesammelt sind. Das bedeutet, dass darin neben den zu erwartenden Verhörprotokollen und Zeugenvernehmungen auch Pfarrergutachten, Vogtberichte, Supplikationen, Ratsbefehle und -urteile sowie Säckelamtsrechnungen überliefert sein können.¹³⁴ Dabei variiert die Dichte der überlieferten Gerichtsakten pro Fall erheblich. Während beispielsweise in den Gerichtsprozessakten zum Fall Andreas Scheuwig lediglich ein Vogtbericht vorhanden ist, besteht der Gerichtsprozess von Jakob

131 StAZH A 10 Bestialität und Sodomiterei (1561–1765).

132 Ginzburg/Poni, *The Name and the Game*, 7–8; zur Kritik Scheutz, *Frühneuzeitliche Gerichtsakten*.

133 Vgl. Loetz, *Mit Gott handeln*, 97; ich lehne mich an Valentinitich an. Vgl. Valentinitich, *Fahndungs-, Gerichts- und Strafvollzugsakten*.

134 Schweizerisches Idiotikon definiert „Kundschaft“ als ein „vor Gericht abgelegtes mündliches Zeugnis“ und „Nachgang“ als eine „gerichtliche Untersuchung, Verhör; besonders die darüber abgefassten Verhörakten“. Vgl. Staub/Bachmann, *Schweizerisches Idiotikon* 2, 352; Staub/Bachmann, *Schweizerisches Idiotikon* 3, 353; Ruoff differenzierte zwischen Zeugenvernehmungen bei Offizialdelikten (Kundschaft) und eingeholten Aussagen bei Privatklagen (Nachgang). Vgl. Ruoff, *Die Zürcher Räte*, 70–75.

Low aus Pfarrerbriefen und -gutachten, Erbrechnungen, Verhörprotokollen, schwäbisch-pfälzischen Amtsprotokollen und einem Bericht an einen Stuttgarter Kanzler.¹³⁵ Die quantitative Spannweite der „Kundschaften und Nachgänge“ zur Bestialität liegt dabei zwischen zwei bis zu dreiundfünfzig Dokumenten. Diese Zahlen wiederum erhöhen sich, wenn wir die Akten aus diesen Dossiers mit weiteren einschlägigen Quellen wie etwa Vogtakten und Ratsmanuale ergänzen, die teilweise ebenfalls Aspekte von Gerichtsverfahren dokumentierten.

Der größte Teil der überlieferten Bestialitätsakten besteht jedoch aus Verhörprotokollen und Zeugenbefragungen. Die Verhörprotokolle in den „Kundschaften und Nachgängen“ beginnen jeweils mit der Datumsangabe. Darauf folgen die Namen der sogenannten Nachgänger,¹³⁶ die das Verhör durchführten, und deren entsprechende Ämter, meist waren sie Zunftmeister und Ratsherren. Anhand dieser Angaben lässt sich nachweisen, dass der Zürcher Rat wohl nicht immer nur zwei Vertreter zu Nachgängern ernannte.¹³⁷ An einigen Verhören nahm entweder ein dritter Nachgänger oder eine dritte Partei aus dem institutionellen Umfeld des Falles teil (zum Beispiel ein Vogt oder der Spitalmeister, wenn der Angeklagte ein Insasse war). Die Nachgänger wechselten in einigen Fällen sogar im Verlauf des Prozesses.¹³⁸ Dann werden in der Einleitung des Verhørs allgemeine Angaben zum Angeklagten aufgeführt. In den Verhörprotokollen zur Bestialität zeigt sich dabei ein vollständigeres Bild der Betroffenen als etwa bei den Blasphemiefällen, da in der Mehrheit der Fälle mindestens der Name und der Herkunftsort des Angeklagten aufgeschrieben werden, dazu Alter, Beruf und, in unterschiedlicher Häufigkeit, sogar der Verhörort. Dasselbe gilt für die Befragungen der Zeug:innen und Ankläger:innen.¹³⁹

In der Einleitung der Vernehmungprotokolle lassen sich zwei weitere narrative Elemente erkennen, die aber sehr unterschiedlich angeordnet und gewichtet sind: die Bezeichnung des Verbrechens und die Vorgeschichte des Falles. Sie geben oftmals Information zur Terminologie der Bestialität und deren Prägung

135 StAZH A 10, Fall Andreas Scheuwig, 16; StAZH A 27.99, Fall Jakob Low, 1668–1664.

136 Die Bezeichnung Kundschafter erscheint in den Verhörprotokollen nicht; die Amtsträger, welche die Verhöre durchführten, werden immer als Nachgänger bezeichnet.

137 Ruoff, Die Zürcher Räte, 78, 98; Ruoff, Der Blut- oder Malefizrat, 586; Loetz, Mit Gott handeln, 98.

138 Vgl. StAZH A 27.49, Fall Rudolf Hurter, 1602. Die Möglichkeit eines dritten Nachgängers lässt sich kaum belegen, wie Francisca Loetz ebenso anmerkte. Vgl. Loetz, Mit Gott handeln, 98.

139 Ebd., 99.

in der Rechtssprache. Außerdem enthalten sie Informationen zum Ablauf des Gerichtsprozesses, beispielsweise Hinweise auf Ratsanweisungen für die Nachgänger.¹⁴⁰ In einigen wenigen Fällen sind solche schriftlichen Ratsanweisungen sogar im Original beigegeben.¹⁴¹

Die Verhöre selbst sind mehrheitlich in Form eines geschlossenen Berichts dokumentiert, fassen die gemachten Aussagen also zusammen, ohne sie wörtlich wiederzugeben. Dies entspricht der zeitgenössischen Praxis, wie sie etwa auch bei Blasphemiefällen zur Anwendung kam. Einige Besonderheiten sind dennoch zu bemerken. So lassen sich bei genauerer Betrachtung drei Formen der Protokollierung unterscheiden. Eine erste erscheint als lineare Schilderung, die die Vorgänge der Bestialität von Anfang bis Ende darstellt. Eine Variante dieser ersten Form ist eine Mischform, in der die lineare Schilderung mit direkten Fragen der Nachgänger oder mit Verweisen auf die Fragen („inne befraget“, „noch einmal gefragt“) sowie auf den Rhythmus der Befragung („nach langen gedachten“) ergänzt wird.¹⁴² Diese Mischform ermöglicht es, den dialogischen Verhörcharakter zu rekonstruieren.¹⁴³ Eine zweite Schilderungsform ist zwar narrativ, aber keine lineare, zusammenhängende Darstellung. Sie behandelt einen oder mehrere konkrete Aspekte, die sich normalerweise auf das erste Verhör, einen Bericht oder die Zeugenaussagen beziehen. Solche Schilderungen erweitern den Blick auf das Informationsbedürfnis des Zürcher Rats, der als Gericht fungierte und dessen Rolle sonst nur spärlich in einigen Anweisungen und Referenzen aufscheint. Schließlich ist eine kleine Zahl von eher summarischen Protokollierungen zu konstatieren, deren Zweck schwierig zu erschließen ist. Am häufigsten sind sie bei den Ratsurteilen zu finden, was auf die relevanten Aspekte der Bestialitätsurteile für die weitere Rechtsprechung hinweist.¹⁴⁴ Wenn die Angeklagten bereits Bekanntes gestanden, tendieren die Schilderungen dazu, die erwähnten Tatsachen zu wiederholen, wenn auch in summarischer Form.

Diese Praxis der Protokollierung von Verhören, die quasi doppelt durch den obrigkeitlichen Blick geprägt ist, evozierte in der Forschung zu Recht quel-

140 Zur Terminologie siehe Kapitel 4.1; zum Gerichtsprozess siehe Kapitel 2.1.

141 StAZH A 27.48, Ratsanweisung, 12. Januar 1600; StAZH A 27.49, Ratsanweisung, 1602; StAZH A 27.110, Ratsanweisung, 17. Mai 1680; StAZH A 27.115, Ratsanweisung, 5. Mai 1688.

142 StAZH A 27.48, Bericht Landvogt, 31. Dezember 1600; StAZH A 27.55, Verhör Jogli Wirtz, 15. Januar 1609.

143 StAZH A 27.115, Verhör Hans und Rudi Meyer, 26. März, 29. März, 2. April 1668.

144 Vgl. StAZH A 27.115, Urteilsaussprüche und Auszüge unterschiedlicher Fälle, 1651.

lenkritische Bedenken bezüglich ihrer Aussagekraft.¹⁴⁵ Eine Schwierigkeit liegt darin, jeweils den Grad der Formalisierung beziehungsweise die Zuverlässigkeit der Protokollierung festzustellen. Wo und mit welcher möglichen Befangenheit wurden die Aussagen diskursiviert oder übersetzt? Zu diesen Schwierigkeiten trägt noch die Tatsache bei, dass in der Forschung bisher nur wenige Kenntnisse über die Zürcher Schreiber, welche die Texte verfassten, gesammelt worden sind.¹⁴⁶

Die Zürcher Verhörprotokolle stellen jedoch keinen schematischen Verhörprotokolltyp dar, der lediglich die Wirklichkeit hervorbrachte, die sich die Obrigkeit bereits zurechtgelegt hatte. Die Verfasser der Texte verstanden sich „nicht als juristische oder sprachliche Zensoren, sondern als zuverlässige Übermittler der erfolgten Aussagen“,¹⁴⁷ auch wenn in der Praxis von einer Selektion beziehungsweise Reduzierung der im Verhör zur Sprache gekommenen Tatsachen auszugehen ist, insbesondere bei den summarischen Verhörprotokollen. Der Detailliertheitsgrad unterscheidet sich zudem je nach Verfahrensstufe. In den frühesten Verhörprotokollen oder in solchen, in denen neue Fragen gestellt und entsprechend neue Informationskonstellationen aufgedeckt wurden, nehmen die Protokolle in der Regel die Form einer zusammenhängenden, detaillierten Schilderung an. In den darauffolgenden Verhörprotokollen kann man eine gewisse Verminderung der Tatsachenmenge beziehungsweise ein bestimmtes Interesse an spezifischen Sachverhalten registrieren. Entsprechend ist bei lückenhaften Dossiers, in denen nur Zusammenfassungen aus späteren Verfahrensstufen enthalten sind, der Bezug zur bestialischen Praxis teilweise nur noch schemenhaft erkennbar, während in anderen Protokollen zahlreiche Details aufleuchten, die eindeutig auf die ländliche Erfahrungswelt der Befragten zurückzuführen sind.

Wie Francisca Loetz beobachtet hat, geschah jedoch „[d]ie entscheidende Brechung in den Kundschaften und Nachgängen [...] nicht sprachlich in der Protokollierung der Gerichtsschreiber, sondern gedanklich im Aussageverhalten der Befragten“.¹⁴⁸ Von einem Anspruch amtlicher Rechtschaffenheit getragen, geben die Protokolle den Verlauf der Verhöre in der Regel plausibel wieder. Trotz mehrheitlich fehlender Aufzeichnung der Fragen kann man den Rhyth-

145 Vgl. Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 19–27; Gleixner, Geschlechterdifferenzen und die Faktizität; Loetz, *Mit Gott handeln*, 101–107; Loetz, *Sprache in der Geschichte*, 92–102.

146 Vgl. Sibling, *Zinsschreiber, geschworene Schreiber*; Jucker, *Vom klerikalen Teilzeitangestellten*.

147 Loetz, *Mit Gott handeln*, 107.

148 Ebd., 106–107.

mus der Befragungen bei der Lektüre nachvollziehen. Die Schreiber hielten etwa die Pausen der Aussagenden fest. Weiterhin registrierten sie die verschiedenen Mittel der Befragung wie Folter und Druckausübung durch die Nachgänger. Gerade solche Hinweise legen es aber nahe, umso mehr auf die Situation der Angeklagten beziehungsweise Befragten und ihre Interessen zu achten. Die Gerichtssituation strukturierte zweifellos das Aussageverhalten der Befragten. Die isolierte Gefangenschaft, der Druck der Nachgänger, psychologische und physische Folter begleiteten permanent die Verhöre und Zeugenbefragungen. Andererseits bestimmten mögliche Strategien der Befragten selbst den Ablauf ihrer Aussagen. Ihrer Agency ist entsprechend ebenso Rechnung zu tragen wie dem Blick der befragenden Obrigkeit. Beide Aspekte sind nicht nur ein wichtiger Bestandteil der Quellenkritik, sondern bestimmten letztlich auch die gerichtlichen Konsequenzen der Bestialität.

Die „Kundschaften und Nachgänge“ liefern kaum Hinweise auf den Anfertigungsprozess der Verhörprotokolle. Die ersten Niederschriften der Aussagen unterscheiden sich aber deutlich von einem Schlussprotokoll. Dass die Schreiber die Aussagen der Angeklagten und Zeug:innen in einer Schlussreinform bearbeiteten und redigierten, zeigen zudem die Korrekturen, die in den Verhörprotokollen zu finden sind.¹⁴⁹ Diese Korrekturen vermitteln auch Informationen zur Protokolltätigkeit. Zunächst veranschaulichen einige Verhörprotokolle, dass die Schreiber teilweise intensiv in die Texte eingriffen. Manchmal sind mindestens zwei unterschiedliche Schreiber zu erkennen, die die Protokolle lasen und korrigierten.¹⁵⁰ Die redaktionelle Arbeit war so eingehend und gründlich, dass einige Korrekturen zunächst erwogen – und entsprechend signalisiert –, dann aber nicht übernommen wurden.¹⁵¹ Darüber hinaus wurden schon getätigte Korrekturen gestrichen.

Ferner lassen sich zwei Arten von Korrekturen feststellen. Einerseits gab es rein sprachliche, syntaktische Korrekturen, die wohl versuchten, die Aussagen in deren eigener Logik wortgetreu wiederzugeben. In dieser Gruppe gibt es eine kleine Anzahl von Korrekturen, die sachlich gehalten sind. Mehrere Male protokollierten die Schreiber, dass die bestialische Tat „verrichtet“ oder „vergangen“ wurde, was schon eine kriminelle Wertung beinhaltet. Dies wurde aber

149 Vgl. beispielsweise StAZH A 108, Verhöre Hans Caspar Brunner, 2., 12., 13. Februar 1677.

150 Vgl. beispielsweise StAZH A 76, Verhör Heinrich Appenzeller, 22. Juni 1638; StAZH A 27.99, Verhör Jakob Low, 9. Januar 1664.

151 Vgl. StAZH A 76, Verhör Heinrich Appenzeller, 22. Juni 1638. Der Schreiber hatte ein Doppelsymbol im Text gezeichnet, wo er die Korrektur einfügen würde, strich dann aber das Symbol.

korrigiert und durch „vollgebracht“ und „verbracht“ ersetzt.¹⁵² Andererseits sind Korrekturen beziehungsweise Ergänzungen in juristisch relevanten Aussagen oder Angaben zu finden. Ein Beispiel bieten die Aussagen von Hans Spüler, die zunächst als „das ander mahl seig, (leider) vollkommenlich geshehen“ protokolliert wurden, dann aber vervollständigt wurden mit der Beschreibung, dass er „ab der telli in den stall kommen“ sei.¹⁵³ Die Korrekturen beschäftigen sich also mit den Umständen und dem Ablauf der Handlungen und versuchten, dem Rat die exakte Information zu übermitteln.¹⁵⁴ Normalerweise sind solche Korrekturen die umfangreichsten, da sie „neue“ Informationen einfügen. Ob die Nachgänger oder die Schreiber zuständig für die Überprüfung der Protokolle waren, kann nicht beantwortet werden. Ein Bestandteil der Überprüfung war gewiss die Bestätigung des Protokolls von Seiten der Angeklagten. Die Aussagen wurden den Angeklagten und Zeug:innen „von puncten zu puncten“ vorgelesen, sodass einige Einfügungen auf ihre Hinweise zurückgehen könnten.¹⁵⁵

Vor diesem Hintergrund können wir bei den Verhörprotokollen, die die Bestialität zum Gegenstand hatten, die Zuverlässigkeit der Schreiber, die Loetz im Fall der Blasphemie feststellte, bestätigen. Ein Aspekt, der bei den Protokollen zur Bestialität vielleicht noch deutlicher als bei jenen hervortritt, ist die kausale Darstellung der Ereignisse. Die bestialische Tat bildet in den Protokollen den Kern; die Vorgänge vor und nach der Tat dienen lediglich dazu, diesen Kern zu ergänzen. Diese Protokollierungsform hing möglicherweise mit den Fragen der Nachgänger zusammen, die sich um eine genaue Rekonstruktion des Verbrechens bemühten. Dies würde wiederum die zuvor gemachte Bemerkung zu den Korrekturen, die genau solche Angaben ergänzten und korrigierten, bestätigen. Eine solche kausale Protokollierung ist vor allem kennzeichnend für die Aussagen, in denen das Verbrechen zum ersten Mal erwähnt wird. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass die Schreiber bemüht waren, alle Angaben getreu zu verzeichnen, und dass sie sich des juristischen Charakters der Protokolle bewusst waren. Zusammenfassend lassen sich die Aufzeichnungen damit trotz aller Einschränkungen als detaillierte Verhörprotokolle im gerichtlichen sowie inhaltlichen Sinne charakterisieren.

152 Vgl. beispielsweise StAZH A 85, Verhör Hans Gut, 22. Juli 1646; STAZH A 27.99, Verhör Jakob Low, 4. Januar 1664.

153 StAZH A 89, Verhör Hans Spüler, 2. April 1650.

154 StAZH A 85, Verhör Hans Gut, 19. Juli 1646; StAZH A 27.89, Verhör Hans Spüler, 14. April 1650.

155 StAZH A 102, Verhör Felix Vogler, 9. Juli 1668.

Eine weitere Quellengattung, die in den „Kundschaften und Nachgängen“ nach den Verhörprotokollen quantitativ die zweite Stelle einnimmt, sind Berichte aus den Vogteien und Dorfpfarreien. Die Kategorisierung der Dokumente als Berichte ergibt sich aus ihrem Zweck, die Obrigkeit in der Stadt zu informieren. Ihre Form ist dagegen sehr unterschiedlich. Grundsätzlich wurden solche Dokumente aufgrund einer Anweisung des Rates angefertigt, der nach den ersten Befragungen vom Vogt beziehungsweise vom Dorfpfarrer verschiedene Informationen für die weitere Rekonstruktion und Abklärung des Falles forderte. Während die indirekte Rede der Gerichtsakten eine soziale Distanzierung projiziert, erscheinen der Vogt und der Pfarrer mit ihrer eigenen Stimme. Über das Ich zeigen sie sich als treue, fleißige und christliche Beamte unter der Herrschaft der „gnädigen Herren“. Die Vögte sollten meistens Zeugnisse unter den Verwandten und Bekannten der Angeklagten sowie den Zeug:innen zweiter Klasse sammeln. Die Schreiber der Vogteien protokollierten die Ergebnisse entweder als eine zusammenhängende, prozedurale Schilderung, bei der die Handlungen des Vogtes hervorzuheben sind, oder als eine Art Verhörprotokoll, bei dem die Angaben der Zeug:innen ermittelt und die entsprechende Aussage weitergegeben wird.¹⁵⁶ Dazu ist noch der Erstbericht des Vogtes hervorzuheben, der eine andere Funktion hatte, nämlich den Rat über das Verbrechen und dessen Umstände sowie die Vorgeschichte der Anklage zu informieren. Insofern geben diese Erstberichte einen Einblick in die sozialen Mechanismen vor Ort und die Einbettung der Ämter in die herrschaftliche Gesamtstruktur.

Die Pfarrerberichte unterscheiden sich ebenfalls in ihrer Form von den Verhörprotokollen. Zwar nicht in allen, so doch in vielen Fällen ist diese mit der Rolle des Pfarrers beim entsprechenden Verfahren verbunden. Wenn der (vom Rat eingesetzte) Pfarrer in die Anklage involviert war, musste er einen ausführlichen Bericht über die Vorkommnisse des Verbrechens einreichen.¹⁵⁷ Ansonsten wurden die Pfarrer aufgrund ihrer Rolle als soziale Bindeglieder zwischen städtischer Obrigkeit und ländlicher Gesellschaft grundsätzlich immer befragt, sei es nach ihrem Wissen um die Ereignisse, sei es nach der Hintergrundgeschichte, sei es nach einer generellen Einschätzung der Betroffenen. Dafür bezogen sich die Geistlichen nicht nur auf Tatsachen, die sie selbst beobachtet oder miterlebt hatten, sondern griffen auch auf Tauf-, Ehe- und Sterbebücher

156 Vgl. beispielsweise StAZH A 115, Bericht Landvogt Johann Heinrich Escher (Wädenswil), 22. März 1688.

157 StAZH A 85, Bericht Pfarrer Hans Caspar Müller (Ottenbach), 1646.

zurück, um wichtige Lebensdaten zu liefern.¹⁵⁸ Die Schilderungen der Pfarrer nehmen interessanterweise oft die Form der „Geschichte“ einer Familie oder der Gemeinde an, in die die Vorkommnisse des Verbrechens eingebettet werden. Zwar stehen die religiösen Aspekte im Vordergrund. Die Pfarrerberichte informieren aber ebenso über den sozialen Hintergrund der Akteur:innen. Diese exzeptionellen Quellen erleichtern es auch heutigen Betrachter:innen, die Bestialitätsfälle in ihren lebensweltlichen Zusammenhängen zu verorten.

Im Übrigen enthalten die „Kundschaften und Nachgänge“ eine Reihe von Dokumenten, die sich von Fall zu Fall unterschiedlich gestalten. Erstens lassen sich verschiedene Formen von Gutachten feststellen: Spital- und Waisenhausgutachten, Pfarrergutachten und Nachgängergutachten. Die Kategorie hängt von der Abwicklung des Gerichtsverfahrens ab. Befand sich der Angeklagte in einer Insasseninstitution oder wurde er aufgrund seines psychischen Zustands oder als Strafe in eine solche Institution überstellt, dann wurden Gutachten über den Angeklagten und seine Aussagen während der Internierung angefertigt und übermittelt. Diese Dokumente sind meistens in Berichtform abgefasst. Es geht darin um die sozialen Interaktionen des Angeklagten im Institutionsalltag und sein seelisches Befinden. Dies ermöglicht einen „ausführlicheren“ Einblick in das (berichtete oder vermutete) Innenleben der Individuen und ihren Umgang mit dem Verbrechen. Die Pfarrergutachten bilden die zweite Untergattung. Die Pfarrer der Hauptkirchen der Stadt Zürich mussten die Gefangenen regelmäßig besuchen und über den emotionalen Zustand der Angeklagten berichten. Ihre Nachforschungen konzentrierten sich einerseits auf das religiöse Wissen der Angeklagten (Katechismus, Zehn Gebote, Bibel usw.) und auf ihren „seelischen“ Umgang mit den Verbrechen (Reue, Gnadenbitte usw.). Überwiegend sind solche Gutachten kurz und schildern die Vorgänge während ihrer Gefängnisbesuche nicht im Detail. Ganz selten finden wir eine Art Schlussgutachten, in dem der Geistliche seine Meinung zum Urteil und zum Vorgehen der Obrigkeit äußert. Dies verdunkelt, in welchem Ausmaß die Geistlichkeit tatsächlich bei solchen Verfahren involviert war, was allerdings durch verstreute Spuren in anderen Dokumenten rekonstruiert werden kann. Dennoch überliefern die „Kundschaften und Nachgänge“ einige „Vorträge der Geistlichkeit“, die im Bereich der Bestialität vorkamen.¹⁵⁹ Des Weiteren gibt es

158 Vgl. beispielsweise StAZH A 109a, Bericht Pfarrer Salomon Brennwald (Kesswil), 29. Juni 1676.

159 Vgl. beispielsweise StAZH A 185, Fall Hans Gut, 1646; StAZH A 27.112, Fall Bernhard Mosser, 1682.

die eher seltenen Gutachten der Nachgänger.¹⁶⁰ Es scheint, dass diese in einigen Fällen ein zusammenfassendes Gutachten erstellten, in dem sie die wichtigsten Ergebnisse des Gerichtsverfahrens rekapitulierten und ihre eigene rechtliche Einschätzung darstellten. Von der juristischen Meinungsvermittlung einmal abgesehen, ähneln diese wenigen Gutachten den Zusammenfassungen vor dem Ratsurteil, in denen die entscheidenden Aspekte des Verbrechens aufgeführt wurden. Die Seltenheit dieses Dokuments eröffnet einige neue Fragen zum Gerichtsverfahren und zu den Aufgaben der Nachgänger.

Schließlich sind noch die Ratsanweisungen und -urteile sowie die Säckelamtsrechnungen zu erwähnen. Erstere finden sich spärlich in den „Kundschaften und Nachgängen“. Meistens umfassten sie kaum eine halbe Seite und dokumentierten die Anweisungen an die Nachgänger. Möglicherweise erhielten die Vögte ebensolche Anweisungen; in einigen Vogtberichten finden sich Hinweise darauf. Trotz ihrer geringen Zahl geben diese Dokumente Aufschluss über die Informationsbedürfnisse des Zürcher Rats sowie über die Amtsprozeduren in solchen Fällen. Die abschließenden Ratsurteile sind im Vergleich zu all diesen Akten äußerst formelhafte Dokumente, geprägt von Kanzleisprache und amtlicher Distanzierung.¹⁶¹ Dies bezeugen die sich wiederholende Grundstruktur und immer gleiche Formulierungen.¹⁶² Ihr primärer analytischer Wert liegt neben der Information über das Urteil und Strafmaß darin, dass sie Informationen über den Zusammenhang zwischen Öffentlichkeit und Strafverhängung vermitteln. Die erhaltenen Säckelamtsrechnungen dagegen sind wertvolle Dokumente zu den Kosten solcher Gerichtsverfahren sowie zu den ökonomischen Konsequenzen für die Familien der Angeklagten, die diese Kosten im Falle einer Verurteilung tragen mussten. Solche Auflistungen von Gerichtskosten und Grundbesitztümern ergänzen die Rekonstruktion der gerichtlichen Prozeduren sowie die Hintergrundgeschichte der Angeklagten.

Ergänzend zu dieser im europäischen Vergleich außerordentlich detaillierten Dokumentation zur bestialischen Praxis in den Zürcher „Kundschaften und Nachgängen“ wurden für die vorliegende Studie gezielt weitere Quellen hinzugezogen. Die Auswahl und Auswertung erfolgte dabei auf zwei Ebenen, die sich vergleichend und konzentrisch ergänzen.¹⁶³ Einerseits wurde eine horizontale

160 Beispielhaft vgl. StAZH A 115, Gutachten Zunftmeister Scheutzer und Ratsherr Hans Konrad Escher, 15. Mai 1688.

161 Sabeau, Soziale Distanzierungen.

162 Loetz, Mit Gott handeln, 94–95.

163 Vgl. Haasis/Rieske, Historische Praxeologie, 35; Davis, On the Lane, 575.

Strategie verfolgt, die darin besteht, das Gerichtsverfahren zu vervollständigen und zu kontextualisieren.¹⁶⁴ Hier deuten die Spuren in den „Kundschaften und Nachgängen“ zunächst auf die institutionelle Ebene hin, die in einer engen Verbindung mit dem Gerichtsverfahren steht. Es handelt sich mehrheitlich um die gleichen Institutionen, die schon in den „Kundschaften und Nachgängen“ zu beobachten waren, also die Vogteien, Spitäler, Pfarreien und der Rat.¹⁶⁵ Andererseits wurde eine vertikale Strategie verfolgt, um die weitere Norm- und Alltagsebene zu rekonstruieren und damit die Äußerungen und Handlungen der Betroffenen verständlich zu machen.¹⁶⁶ In diesem Punkt gilt es, nicht nur die Aspekte, die das Verbrechen betreffen, zu ergänzen, sondern sich den Lebenswelten der Akteur:innen anzunähern. Entsprechend breit wird hier das Spektrum der herangezogenen Quellen, von Werken der Hausväterliteratur und Flugschriften über medizinische und zoologische Abhandlungen bis hin zum theologischen Schrifttum.¹⁶⁷ Das erweiterte Quellenmaterial wird in den entsprechenden Kapiteln miteinbezogen und erläutert. Clifford Geertz folgend geht es darum, die „Rahmen, in denen sie [gesellschaftliche Ereignisse, Verhaltensweisen, Institutionen oder Prozesse] verständlich – nämlich dicht – beschreibbar sind“, sichtbar zu machen.¹⁶⁸

1.4 Kontext: Das reformierte Zürich im 17. Jahrhundert

Was lässt sich über den Kontext sagen, aus denen diese exzeptionellen Quellen stammen? Dürre und Öde, Zank und Gehässigkeit – mit diesen Begriffen charakterisierten im späten 18. und 19. Jahrhundert die Geschichtsschreiber Johann Heinrich Füssli (1745–1832) und Johann Jakob Hottinger (1783–1860) das 17. Jahrhundert des Stadtstaates Zürich.¹⁶⁹ Unter dem Vorzeichen patrio-

164 Vgl. Schulze, Ego-Dokumente, 26–27; Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, 295–296; Scheutz, Frühneuzeitliche Gerichtsakten, 104–110; Fuchs/Schulze, Zeugenverhöre als historische Quelle, 32.

165 Vgl. Steinbrecher, Verrückte Welten, 38–41; Casanova, Nacht-Leben, 17–21; Loetz, Mit Gott handeln, 87–96.

166 Vgl. Ginzburg, Clues, Myths, 117–125; Davis, On the Lane; Ginzburg, Threads and Traces, 54–71; Davidson, The Emergence of Sexuality, 159–177.

167 Vgl. Sperl, Hausväterliteratur; Teuteberg, Reise- und Hausväterliteratur; Kruse, Der Natur-Diskurs; Oggolder/Vocelka, Flugblätter, Flugschriften; Messerli, War das illustrierte Flugblatt; Harms, Wahrnehmungsgeschichte und Wissensdiskurs.

168 Geertz, Dichte Beschreibung, 21.

169 Largiadèr, Stadt und Landschaft Zürich, 398; Dändliker, Geschichte der Stadt, 406.

tisch-liberalen Fortschrittdenkens erschien die nicht weit zurückliegende Epoche als eine Zwischenphase der Stagnation, die vom „apostolischen“ Zeitalter der Reformation und dem „geistigen“ der Aufklärung umrahmt wurde.¹⁷⁰ Aristokratie und Theologie bestimmten bei Füssli und Hottinger den historischen Charakter der Stadt an der Limmat. Auch wenn heutige Historiker:innen dies wesentlich differenzierter sehen: Die „globale Krise“ des 17. Jahrhunderts hinterließ auch im eidgenössischen „Vorort“ und seiner Landschaft tiefe Spuren. Unwetter, Kälte und Pestilenz, Teuerung, Missernten sowie konfessionelle und soziale Konflikte verdüsterten den Alltagshorizont.¹⁷¹ Diese krisenhafte Mannigfaltigkeit prägte das Leben der Mädchen und Frauen, die wegen Hexerei verfolgt wurden, sowie der Knaben, Jugendlichen und Männer, die in jener Zeit wegen Bestialität angeklagt, verhört und verurteilt wurden – Menschen, die „wider göttlich, menschlich und natürliches gesetz“ handelten und gerichtlich belangt werden mussten, um die bedrohte Ordnung wiederherzustellen.¹⁷² Im Folgenden soll der historische Schauplatz, auf dem die Bestialitätsfälle auftraten und gerichtlich verhandelt wurden, anhand der Dreiheit von Natur, Kirche und Staat kurz skizziert werden.

Die Macht der Natur manifestierte sich im 17. Jahrhundert besonders im Phänomen der Klimaverschlechterung. Die Kleine Eiszeit kündigte sich in der Krise von 1570 an und ließ eine Periode klimatischer Extreme anbrechen. Die allgemeine Abkühlung erreichte dramatische Höhepunkte an der Wende zum 17. Jahrhundert und noch einmal an dessen Ende.¹⁷³ In diesen „kalten Jahrgängen“ herrschten Unwetter: „Hagel-Wetter“, „Ungewitter“, „Sturmwind“ und „WassergröÙe“ erscheinen mehrfach unter den „Merckwürdigkeiten“, die Hans Heinrich Bluntschli für das 17. Jahrhundert sammelte. Der Hagel beispielweise, eine der sieben Plagen im Alten Testament, verursachte im Jahr 1683 massive Ernteschäden.¹⁷⁴ Die allgemeine Überzeugung, dass sich in solchen negativen Naturerscheinungen die Hand Gottes zeige, ließ sie umso krisenhafter erscheinen. Keith Thomas stellte im 17. Jahrhundert eine Verschiebung der wahrge-

170 Dändliker, *Geschichte der Stadt*, 406.

171 Vgl. Parker, *Global Crisis*; Tosato-Rigo, *Abwehr, Aufbruch und frühe Aufklärung*.

172 StAZH A 27.102, Urteil Felix Vogler, 9. Juli 1668.

173 Behringer, *Kulturgeschichte des Klimas*, 117–221; Mauelshagen, *Klimageschichte der Neuzeit*, 85–113; Parker, *Global Crisis*.

174 Bluntschli, *Memorabilia Tigurina*, 686–692; zum Werk „*Memorabilia Tigurina*“ vgl. Feller/Bonjour, *Geschichtsschreibung der Schweiz*, 508.

nommenen Position des Menschen in der natürlichen Ordnung fest. Unwetter aller Art erzeugten zusätzlich eine Situation der Hilflosigkeit.¹⁷⁵

Die klimatische Ungunst bedrohte die frühneuzeitliche Agrargesellschaft existentiell. Das Leben der Bevölkerung kreiste im Wesentlichen um den Getreideanbau, der die größte Fläche des Landes im Zürcher Raum beanspruchte.¹⁷⁶ Der Rückgang der Ernteerträge bedeutete für die kleinbäuerlichen Familien Not und Hunger, verstärkt durch die Teuerung, welche die häufigen Kriege verursachten. Die Großbauern hingegen, die eine größere Ackerbaufläche besaßen, profitierten von den steigenden Preisen.¹⁷⁷ Ein Drittel der Landbevölkerung lebte über Jahrzehnte in einer mehr oder weniger virulenten Subsistenzkrise.¹⁷⁸ Im Hungerjahr 1692 blickten die Menschen in einen existentiellen Abgrund.¹⁷⁹

Auch das „große Sterbend [sic]“ durch grassierende Seuchen hielt die Bevölkerung weiterhin gefangen.¹⁸⁰ Eine Generation des 17. Jahrhunderts konnte mehrere Pestzüge erleben – sofern der erste sie verschont hatte. Die Seuche grassierte in der Bevölkerung mit unterschiedlicher Wucht.¹⁸¹ Die Unsicherheit und Angst vor dem zwar nicht unerwarteten, aber sicherlich oft plötzlichen Tod begleitete die Menschen dieses Zeitalters. Der stets drohende, allgegenwärtige Tod fand in Bildern wie den Radierungen Rudolf Meyers ihren künstlerischen Ausdruck (Abb. 1): eine geflügelte, aber leptosome menschliche Gestalt. In ihrem Haupt, das den Schädel erahnen lässt, bereitet die teuflische Schlange ihre List vor, und unter ihrem Arm wartet der tödliche Sener darauf, das menschliche Schicksal niederzumähen. „Mit Arbeit, Armuth, Angst und Noth, suche ich mein Brodt biss in den Tod; ich knätet, kehrt, ehrt und wandt die Erden, jetzt deckt sie mich, muss ihr gleich werden“, heißt es im „Sterbenspiegel“ für den Bauern. Der Spruch beschreibt treffend die zeitgenössische Wahrnehmung, dass der Mensch nichts war gegenüber der Natur.¹⁸²

In jenen Zeiten der Verzweiflung wandten sich die Menschen Gottes Zeichen zu. Gott zeigte seine Präsenz im Diesseits durch das Außergewöhnliche ebenso wie durch Naturphänomene. Nordlichter, Kometen, Sonnenverfärbungen und

175 Thomas, *Man and the Natural World*, 165–172.

176 Irniger, *Landwirtschaft in der frühen Neuzeit*, 508.

177 Pfister, *Haushalt und Familie*; Sigg, *Reichtum auf der Zürcher Landschaft*.

178 Sigg, *Inclementia aeris*, 117–118.

179 Sigg, *Das 17. Jahrhundert*, 289–290.

180 Ebd., 282–363.

181 Sigg, *Die drei Pestzüge in Ossingen*, 282–363; Sigg, *Das 17. Jahrhundert*, 289–292.

182 Meyer, *Sterbenspiegel*, 282–363.



Abbildung 1: Sterbenspiegel, 1650 (Zentralbibliothek Zürich, Alte Drucke, 6.133)

Missgeburten versetzten die Menschen in Anst und Staunen. Über und durch die Natur gestaltete Gott, die zweite Säule in der Dreiheit des 17. Jahrhunderts, das Schicksal der Menschheit. Die natürlichen Phänomene standen in dialektischer Weise zu den menschlichen Werken im Diesseits. Sie wiesen auf Gottes Zorn hin, der die Selbsterkenntnis der Bevölkerung prädisponieren sollte, auf dass der Jüngste Tag noch hinausgezögert werde. In diesem Zusammenhang ist es zu verstehen, dass die Gottesfurcht auch eine „Sensibilität“ für das Wahrnehmen solcher Naturepisoden implizierte.¹⁸³

Der Pfarrer nahm hier eine Vorrangstellung ein. Von der Kanzel aus agierte er zugleich als Prophet, der der Bevölkerung die eschatologischen und apokalyptischen Erklärungen der Naturereignisse vor Augen führte, und als Hirte, der ihre Sittlichkeit zu heben versuchte: Das gottlose Leben der Menschen sei die Ursache solchen Übels, dem nur mit der Umkehr ins gottgefällige Leben zu begegnen sei. Johann Jakob Breitinger (1575–1645), den Anton Largiadèr „de[n] erste namhafte[n], überhaupt eine[n] der bedeutendsten Vorsteher der zürcherische[n] Kirche“ des 17. Jahrhunderts nannte,¹⁸⁴ hielt die Pflichten der Geistlichkeit, das heißt die fürsorgliche Predigt und den Unterricht in Gottes Wort, für das wichtigste Instrument der Verbesserung des Volkslebens. In den Geistlichen sah Breitinger „die Wächter der Sitte“ und aus diesem Grunde wollte er zunächst den geistlichen Stand verbessern, um eine „fromme, sittlich reine, gelehrte Geistlichkeit“ zu bilden.¹⁸⁵

Die reformierte Kirche, die diese Pfarrer vertraten, befand sich in der Epoche in einem Prozess der „Verfestigung, Durchsetzung und Formierung“.¹⁸⁶ Versuche in diese Richtung sind schon in der Tätigkeit des ersten Antistes im 17. Jahrhundert (1592–1613) zu sehen: Burkhard Leemann (1531–1613), eine Figur, die bis jetzt im historiographischen Schatten seines Nachfolgers Johann Jakob Breitinger stand, trieb die Institutionalisierung der Kirche weiter voran und setzte Maßnahmen zur generellen Versittlichung der Bevölkerung in Gang. Breitinger sah dann vor allem Bedarf im Bereich des Kinderunterrichts und initiierte eine Schulreform, die in der Schulordnung von 1637 ihre Krönung fand.¹⁸⁷ In den Sonntagsschulen sollte der Jugend in der Stadt wie auf dem Land das Lesen und Schreiben beigebracht und mit ihnen der Katechismus und die Psalmen

183 Maelshagen, Wunderkammer auf Papier, 35–46.

184 Largiadèr, Stadt und Landschaft Zürich, 404.

185 Ordnung der Dieneren der Kilchen, o.S.; Zimmermann, Die Zürcher Kirche, 153.

186 Schmidt, Konfessionalisierung, 1, 116.

187 Vgl. Ernst, Die zürcherische Ordnung; Strehler, Kirche und Schule.

eingeebt werden – dies war der Grundstein der konfessionellen Bildung.¹⁸⁸ Die Fortschritte wurden in den „Catalogi Catechumenorum“ verzeichnet. Darin wurden alle zur Pfarrgemeinde gehörenden Kinder aufgelistet, und es wurde festgehalten, „wie weit die Kinder gekommen sind im Gebet und christlichem Catechismo“.¹⁸⁹

Die Konfessionalisierung setzte sich auch auf der Führungsebene durch. In den Räumen des „Carolinum“ am Großenmünster entwickelte sich in den *lectiones publicae* mit ihren abschließenden *disputationes* die gelehrte Orthodoxie der reformierten Kirche. Die führenden Köpfe des Carolinum wie Johann Heinrich Hottinger (1620–1667) und Johannes Lavater (1624–1695) setzten ihre Studien in Basel, Genf, Groningen und Leiden, Paris, Montauban und Saumur, Marburg, Heidelberg und Herborn fort.¹⁹⁰ Ein großer Gelehrter des Carolinum war Johann Heinrich Heidegger (1633–1698), einer der Verfasser der helvetischen *Formula Consensus* 1675, mit der die reformatorische Orthodoxie sozusagen gekrönt wurde.¹⁹¹ Heideggers Werk befasste sich mit theologischen, philosophischen und rechtlichen Fragen und steht für die humanistische Ausbildung des Collegium Carolinum, die sich die „Expectanten“, die Anwärter der Geistlichkeit, in unterschiedlichem Maße aneignen konnten. Die Orthodoxie im Zürcher Raum entwickelte sich durch den geistigen Austausch, die Diskussion und den Unterricht in den Mauern des Collegiums und festigte sich in den halbjährlichen Synoden.¹⁹²

Die Zürcher Rats Herrschaft unterstützte diese kirchlichen Bestrebungen und weitete ihrerseits ihren Einfluss aus. Der entstehende Staat schuf damit auch die institutionellen Bedingungen, unter denen sich die Verfolgung der Bestialität entwickeln konnte. So erhielt die Aufsicht über die Volkssitten, im Zuge der zunehmenden Zentralisierung der Verwaltung, ihren rechtlich-politischen Ausdruck in Form von Mandaten und Satzungen. Die Sittenmandate prägten die frühneuzeitliche Zürcher Gesellschaft. Leemann prangerte beispielsweise die Üppigkeit im Leben und die Unzucht der Stadtbewohner:innen an. Er trat für eine strengere Bestrafung solcher Sünden ein und erklärte in einer Synodalrede in hochpolemischer Sprache, dass „hünd und säu zu einer christlichen Gemeinde nicht gehören“.¹⁹³ Erst nach dem Erdbeben von 1601 entschied

188 Dändliker, Geschichte der Stadt, 441.

189 Zit. Sigg, Das 17. Jahrhundert, 298.

190 Largiadèr, Stadt und Landschaft Zürich, 464.

191 Pfister, Kirchengeschichte der Schweiz, 491–492, 552–554.

192 Vgl. Gordon, Clerical Discipline; Walton, The Institutionalization of the Reformation.

193 Zit. Zimmermann, Die Zürcher Kirche, 132.

sich die Obrigkeit für eine Verschärfung der Sittenmandate. Die Mandate und Satzungen wurden im Gottesdienst vorgelesen, die Pfarrer ergänzten sie beziehungsweise ordneten sie in Bibelpassagen ein, damit die Bevölkerung sie mit besserem Erfolg aufnehmen konnte.¹⁹⁴ Die versammelte Gemeinde ließ sich belehren zu Themen wie „Wider das schweeren und Gottslesteren“, „Vom Spilen“, „Von Bezühung der Ehe“, „Über die Laster der Huren und Ehebruchs“, „Von Hochzyten“, „Vom Kirchgang und Gottesdienst“. Alle Lebensbereiche wurden von den Mandaten reguliert.¹⁹⁵

Angesichts der Naturereignisse und des als unzureichend empfundenden Standes des sittlichen Lebens erhob sich die Zürcher Obrigkeit, „die gnedigen herren“, mehr und mehr zur regulierenden Instanz. Wenn auch in der zeitgenössischen juristischen Sprache, verbildlicht das Mandat von 1650 diese Konstellation:

Glych wie wir uff den vorfüntzig Jahren, als im anfang dises Seculi, oder Sechszehenhundertjährigen Weltlauffs, sich begeben erschrockenlichen, bis dahin, leyder mit trurigen und kläglichen würckungen, vielen unussprechenlichen jamers, inder nehe und fehre, *ussgeschlagenen großen Erbidem, und andere verspürte Zornzeichen, auch daruff erfolgte schwere Sterbens- und Kriegslauff, thüre, hunger und andere straffen und züchtigungen Gottes*, durch unterschidenliche, Christenliche, ernstliche, so woll öffentlich in Truck ussgefertigte, als gar vilmalen ab der Kanzel verkündte Mandat, unsere anvertrauwten Underthanen, zu Statt und Land ins gemein und besonders ganz vätterlicher, oberkeitlicher wolmeinung zu *einem gottseligen, bussferitgen, Christenlichen, ehrbaren läben und wandel vermahren lassen*, damit also Gott unsrm Herren mit einer allgemienen besserung begegnet und syn zorn, in dem er uss gerechtem synem Gerichts umb unsers sündtlichen läbens willen wider uns erbrunnen ist, gestillt und abgewendt werde.¹⁹⁶

Dieses paternalistisch-fürsorgliche Staatsverständnis der Zürcher Obrigkeit festigte sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts zusehends; parallel dazu begann

194 Vgl. Wehrli, Die Reformationskammer; Ziegler, Zürcher Sittenmandate; Sigg, Das 17. Jahrhundert, 296–298.

195 Vgl. beispielsweise: Anonym, Mandat und Ordnungen, 88–91.

196 Ebd. 3–4, alle Hervorhebungen in Zitaten, soweit nicht anders gekennzeichnet, stammen vom Verfasser dieser Studie.

sich die Rats Herrschaft gegenüber äußeren Mächten und den eigenen Untertanen als souveräne Republik zu bezeichnen.¹⁹⁷ Allmählich dehnte der Stadtstaat damit seinen Einfluss vom Großen Saal des Rathauses in die Landburgen der Vogteien, über den Pfarrer und den Untervogt bis in die Gemeinden hinein aus. Dieser Wandel ging mit dem Rückgang der Dorf- und Hofordnungen und dem Aufstieg von Amts- und Herrschaftsrechten einher.¹⁹⁸ Die Rats Herrschaft bestand einerseits aus dem Kleinen Rat, der sich wiederum auf zwei einander abwechselnde Gremien aufteilte und alle Geschäfte vorbereitete, alltägliche Angelegenheiten entschied und obendrein die Hohe Gerichtsbarkeit innehatte. Auch das Urteil über Leben und Tod der wegen Bestialität angeklagten Männer lag in den Händen dieses Kollegiums. Der Große Rat andererseits befasste sich mit den Wahlen der Bürgermeister, Ratsherren und Vögte sowie mit Steuern, Landkäufen und Mandaten.¹⁹⁹

Der Stadt Zürich unterstanden die Vogteien als administrative Einheiten in der beherrschten Landschaft. Die sogenannten Obervogteien stellten trotz ihres Namens die kleineren Entitäten unter den Vogteien dar. Sie wurden von zwei sich jährlich abwechselnden Obervögten – die aus dem Kreis der Ratsherren gewählt wurden und oft auch in Zürich residierten – verwaltet. Zu den Hauptaufgaben der Obervögte gehörten die Zivilrechtspflege sowie die Ahndung geringerer Delikte. Schwere Verbrechen gingen dagegen direkt an den Kleinen Rat. Verglichen mit den Obervogteien, die zuweilen nur eine Kirchgemeinde umfassten, waren die Landvogteien viel größer. Allein die Landvogtei Kyburg umfasste beinahe die Hälfte des Zürcher Hoheitsgebiets. Die ebenfalls aus den Räten rekrutierten Landvögte residierten im Unterschied zu den Obervögten mit ihren Familien in den entsprechenden Amtsburgen, aus welchen sie teils erhebliche Einkünfte generieren konnten. Außerdem übten die Landvögte eine richterliche Tätigkeit aus, die sich auch auf Delikte, bei denen es um Leib und Leben ging, ausdehnte. Es entsprach der politischen und administrativen Praxis, dass die Landvögte als Vertreter und zugleich Teil der Obrigkeit häufig mit der Regierung in Zürich korrespondierten, sei es, um bestimmte Angelegenheiten zu berichten, sei es, um Anweisungen zu erbitten.²⁰⁰ Den Land- und Obervögten unterstanden die aus führenden Familien der jeweiligen Amtsbezirke

197 Maissen, *Die Geburt der Republic*, 313–410; Senn, *Zürich im 17. Jahrhundert*, 20; Sigg, *Das 17. Jahrhundert*, 309; zu den außenpolitischen Umständen vgl. Tosato-Rigo, *Abwehr, Aufbruch und frühe Aufklärung*, 254–301; Pfister, *Kirchengeschichte der Schweiz*, 425–428.

198 Dändliker, *Geschichte der Stadt*, 338; Bluntschli, *Staats- und Rechtsgeschichte*, 29–37.

199 Senn, *Zürich im 17. Jahrhundert*, 19; Weibel, *Der zürcherische Stadtstaat*, 16–23.

200 Dütsch, *Die Zürcher Landvögte*, 236–241; Weibel, *Der zürcherische Stadtstaat*, 37–43.

stammenden Untervögte. Diese hatten unter anderem die Aufgabe, die Einhaltung der obrigkeitlichen Mandate und vögtlichen Befehle zu beaufsichtigen. Sie waren ein wichtiger Faktor der Gerichtsverfahren, die entweder vom Landvogt oder vom Kleinen Rat geführt wurden, denn sie meldeten den Vögten Gesetzesverstöße und nahmen bei schweren Verbrechen Verdächtige fest, leiteten das erste Verhör und führten die, die Verfehlungen begangen hatten, nach Zürich. Untervögte waren zudem wichtige Informationsquellen bei den Ermittlungen, welche die Vögte oder der Kleine Rat einleiteten.²⁰¹ So strahlte die obrigkeitliche Herrschaft Zürich – mit den Worten Hottingers – aus, „wie das Wasser von einer hochgelegenen Quellen durch die Dunchel in gelegene Ort geleitet und zertheilet [...] also gibt und ertheilt ein Obrigkeit ihren Unterthanen, nechst Gott, alle Nothdurff, Hülff, Rath und Trost in allerley occasionen“.²⁰²

Die Knaben, Jugendlichen und Männer, die Bestialität betrieben, verstießen aus der Sicht der Obrigkeit gegen das menschliche, natürliche und göttliche Gesetz. In einem Zeitalter der bedrohlichen Natur, der „Versittlichung“ der Gesellschaft und der kirchlichen und staatlichen Institutionalisierung stellte der Sexualverkehr mit Tieren demnach einen gravierenden Anschlag auf die Ordnung dar. Wie aber deuteten Zeitgenossen das Phänomen? Hatten die bedrohlichen Naturgewalten vielleicht einen Einfluss auf den Umgang der Menschen mit Tieren und entsprechend auf die Praktiken von sogenannter Bestialität? Vermittelte die Geistlichkeit die sittliche, verderbende Bedeutung der Bestialität im Diesseits? Und ergriff der Zürcher Stadtstaat besondere Maßnahmen gegen die Bestialität? Das Phänomen der Bestialität ermöglicht uns einen tieferen Blick in die Konstellationen jener Zeit. Bestialität in ihren Dimensionen als Sünde, Verbrechen und Handlung wider die Natur schärft den Blick auf die Gesellschaft des 17. Jahrhunderts.

201 Weibel, *Der zürcherische Stadtstaat*, 46–47.

202 Hottinger, *Geistliche Anatomey*, 4.

2. Tiere, Justiz und Gesellschaft

2.1 Zürich, 1600: Bestialität vor Gericht

Bestialität wird im ersten überlieferten Zürcher Fall aus dem 17. Jahrhundert verschwiegen – weder die Tiere noch die sexuelle Handlung werden explizit benannt oder beschrieben. Nur dass er sich mit einem „unchristlichen werchen trëffenlich übel versündigt“ habe, gestand Conrad Summerer, ein 35-jähriger verheirateter Mann aus Schottikon.¹ Die Tat wird also unter theologischen Gesichtspunkten bewertet: als schwere Sünde, die im direkten Widerspruch zur christlichen Religion stehe. Diese Deutung ist für Sexualdelikte im Kontext des frühneuzeitlichen Zürich typisch.² Ein ähnliches Muster hat Helmut Puff auch für die Verfolgung der Sodomie in Basel rekonstruiert. Dort habe die Obrigkeit die theologische Argumentation zur Bestrafung der Sodomie herangezogen, während die Geistlichkeit meist zum Schweigen aufgefordert habe.³ In Genf wurde das Consistoire de Genève bei Fällen über „unnatürliche“ sexuelle Handlungen ebenfalls nicht beteiligt. Dennoch stützte sich der Staat auf die Heilige Schrift, um solch ein abscheuliches Verbrechen zu bestrafen.⁴ Wenngleich solche direkten Bibelverweise von der Zürcher Obrigkeit weniger verwendet wurden: Der theokratische Rahmen des Rechts ist in den Gerichtsverfahren gegen Bestialität offensichtlich.⁵ Die Obrigkeit handelte gemäß ihrem Selbstverständnis im Namen Gottes und fürchtete zugleich Gottes Zorn und Strafe. Bestialität war ein Verbrechen gegen das Gesetz Gottes und die von ihm gestiftete Natur und musste zur Wahrung der Ordnung verfolgt und hart bestraft werden. Deshalb stand Conrad Summerer im Jahr 1600 vor Gericht.

Wie wurde die unchristliche Handlung der Bestialität konkret behandelt? Die deutschsprachigen Rechtslandschaften im 17. Jahrhundert waren durch die Säkularisation und die Verwissenschaftlichung des Rechts gekennzeichnet⁶ – ein Prozess, der mehr als ein Jahrhundert zuvor begonnen hatte und eng mit

1 Vgl. StAZH A 27.48, Fall Conrad Summerer, 1600.

2 Vgl. Loetz, Sexualisierte Gewalt; Loetz, Probleme mit der Sünde.

3 Vgl. Puff, Localizing Sodomy.

4 Vgl. Naphy, Sodomy in Early Modern Geneva, 95–96.

5 Vgl. Schmidt, Sozialdisziplinierung?

6 Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 246–247.

der Rezeption des Römischen Rechts verknüpft war.⁷ Dennoch verfügte Zürich bis 1835 über keinen strafrechtlichen Codex.⁸ Weder in den juristischen Dissertationen noch in der Gesetzgebung lassen sich deswegen Antworten auf die Verfolgungspraxis der Bestialität finden.⁹ In Österreich war Bestialität demgegenüber schon in Landgerichtsordnungen und dann in der „Ferdinanda“ (1656) sowie der „Leopoldina“ (1675) strafrechtlich als „Unkeuschheit wider die Natur“ definiert, wie Susanne Hehenberger belegen konnte, und die Strafen hierfür wurden explizit benannt.¹⁰ Im ganzen Heiligen Römischen Reich sah die „Carolina“ seit 1532 für Bestialität die Todesstrafe vor. Die damit vergleichbaren Blutgerichtsordnungen des Zürcher Rats behandelten jedoch viel mehr das Verfahren als die Strafen. Eine der überlieferten Blutgerichtsordnungen aus dem 16. Jahrhundert, die Anfang des 17. Jahrhunderts weiterhin gültig war, wie eine Kopie in den Satzungsbüchern belegt, listet zwar unterschiedliche Strafen auf; neben Diebstahl und Mord bleiben andere Verbrechen aber hinter den allgemeinen Konstrukten wie „missthat“ und „übel“ undefiniert.¹¹ Diese diskursiven Lücken sind bemerkenswert, wenn man die quantitative Dimension der Rechtsprechung betrachtet. Mit statistisch aussagekräftigen Stichproben zeigte Francisca Loetz, dass Gewaltdelikte im 17. Jahrhundert zurückgingen, während geahndete Sexualdelikte zunahmen.¹² Alternativ wurde die Bestialität der Ketzerei zugerechnet, die in der erwähnten Blutgerichtsordnung als Verbrechen genannt und mit der Todesstrafe bedroht wurde.¹³ 1844 behauptete der Strafrechtler Joseph Schauberg, dass Bestialität „zur Ketzerei namentlich“ zugerechnet worden sei.¹⁴ Dennoch untermauert er seine Behauptung lediglich mit drei Strafurteilen, die keine kontinuierliche Entwicklung aufzeigen.¹⁵ Somit liefern die Zürcher Blutgerichtsordnungen keine klaren Angaben zur Definition oder Strafe der Bestialität. Vielmehr müssen diese – wie in anderen Bereichen der frühneuzeitlichen Strafjustiz auch – aus der Gerichtspraxis erschlossen werden. Dabei stellen sich verschiedene Fragen, die auch für das Verständnis der für diese Studie zentralen Verhörprotokolle zentral sind: Wie gestalteten sich im frühneuzeitlichen Zürich die Gerichtsverfahren gegen Bestialität?

7 Meder, Rechtsgeschichte, 243–245.

8 Loetz/Steinbrecher, Bestialität, 491.

9 Anders in Österreich, vgl. Hehenberger, Unkeusch wider die Natur, pno 70–73.

10 Ebd., 45–52.

11 Die Ordnung finden sich in StAZH B III 6 fol. 164r–167v.

12 Loetz, Mit Gott handeln, 178–179.

13 StAZH B III 6 fol. 167r

14 Zum Diskurs der Ketzerei bei der Bestialität vgl. Kapitel 4.1.2.

15 Schauberg, Schweizerische Rechtsquellen, 390.

Veränderte sich die Rechtspraxis im Laufe des 17. Jahrhunderts? Wie interagierten Land und Stadt bei diesem hochgerichtlichen Verbrechen? Welche Methoden standen im Vordergrund des Gerichtsverfahrens? Ferner ist es sinnvoll, nach dem juristischen Wissensstand der Angeklagten zu fragen. Inwieweit hatten die Angeklagten und Zeug:innen Wissen über die Verfahrensmethoden und leiteten sie sich Strategien daraus ab? Im Folgenden werde ich ausgehend vom Gerichtsverfahren gegen den Angeklagten Conrad Summerer diesen Fragen nachgehen.

2.1.1 Der Beginn des Verfahrens

In seinem Bericht legt Conrad Holzhalb, der als Landvogt der Grafschaft Kyburg die Untersuchungen gegen Summerer führte, amtliche Sorgfalt an den Tag. Seine Ausführungen beschreiben genau die Umstände, unter denen die bestialischen Handlungen des Angeklagten erstmals bekanntgeworden waren. Summerer habe seine „Vernunft“ verloren, sodass seine Familie ihn zu einem „bruchschnyder“, einem Wundarzt, brachte, damit dieser ihn „uff den rechten weg“ bringen könne.¹⁶ Die „Kunst“ des ländlichen Chirurgen schien Summerer geholfen zu haben. In diesem Zustand erzählte Summerer von seiner „hochbegangnen myssthat“.¹⁷ Die Familie entschied daraufhin gemeinsam, sich an den Landvogt zu wenden und von den Ereignissen zu berichten. Somit handelte es sich beim ersten dokumentierten Bestialitätsfall um eine Selbstanklage.

In anderen Verfahren waren es demgegenüber in der Regel Augenzeug:innen, die sich an die Untervögte oder die Pfarrer wandten, um das Verbrechen zu melden. Diese leiteten Anzeige an die entsprechenden Ober- oder Landvögte, die an der Spitze der Zürcher Landesverwaltung standen.¹⁸ Bei schwerwiegenden Vergehen mussten die Landvögte den Fall dann wiederum an den Rat der Stadt Zürich abgeben, wo der Kleine Rat und möglicherweise der „Malefizrat“ über Urteil und Strafe entschieden.¹⁹ Denn die Blutgerichtsbarkeit, also die Rechtsprechung über Vergehen, bei denen die Todesstrafe angewendet werden konnte, unterlag dem Zürcher Rat.²⁰ Der Rat wiederum leitete seine

16 StAZH A 27.48, Bericht Landvogt Conrad Holzhalb (Kyburg), 9. Januar 1600.

17 Ebd.

18 Beispielhaft vgl. StAZH A, Bericht Vogt Hans Caspar Escher (Regensberg), 7. Juli 1671.

19 Loetz, Mit Gott handeln, 96–97; Weibel, Der zürcherische Stadtstaat, 51; ähnlich in Basel und Bern, vgl. Guggenbühl, Mit Tieren und Teufeln; Pfister, Die Gefangenen und Hingerichteten.

20 Ruoff, Der Blut- oder Malefizrat, 575–581.

Autorität ursprünglich vom Kaiser her, der das symbolische Oberhaupt der Reichsstadt dargestellt hatte; in den Zürcher Blutgerichtsordnungen wurden dementsprechend bis 1648 „das Heilige Reich“ sowie der „Römische Kaiser“ erwähnt. Nach der Exemption vom Reichsverband im Westfälischen Frieden, der sich allmählich auch im Selbstverständnis als souveräne Republik niederschlug, leitete der Rat die hohe Gerichtsbarkeit direkt aus der „Kraft der Freiheiten“ der Stadt und Republik Zürich ab.²¹ Der Malefizrat bestand aus dem Kleinen Rat, bei dem der Bürgermeister als Kläger fungierte, sowie einem Vogt und einem Ratsknecht. Zwar orientierte sich das Verfahren am Vorliegen eines Geständnisses, Beweise waren für das Erlangen desselben aber von großer Relevanz.²² Aus diesem Grunde waren die Berichte, welche die Landvögte vor Ort über die gemeldeten Bestialitätsfälle erstellten, ein zentrales Instrument in der Rechtsprechung des Zürcher Rates.²³

An Conrad Holzhalb zeigt sich paradigmatisch das Vorgehen vieler anderer Vögte.²⁴ Er berichtete am 9. Januar 1600 über die Ereignisse und bat um Anweisungen, wie er weiter vorgehen sollte.²⁵ Die Landvögte hatten aber einen gewissen Spielraum. So hatte Holzhalb nicht nur die Festsetzung vorgenommen, sondern war bereits selbständig den nächsten Schritt gegangen und hatte nach Rücksprache mit dem Zürcher Seckelmeister Pescher angeordnet, dass Summerer „in uwer miner gnedigen herrn Statt, in Spital gfuert, alda ein zytlang enthalten, unnd villicht alerby gebürende mittel mit im fürgenommen werde“.²⁶

Zwar besaß die Grafschaft Kyburg ihre eigene „Landblutsordnungen“, dennoch entschied sich Holzhalb also, den Bestialitätsfall an den Zürcher Rat abzugeben und den Delinquenten nach Zürich in Haft zu schicken. Ähnlich agierten andere Vögte in Bezug auf Gotteslästerung, Homosexualität und Notzucht.²⁷ Dieses Vorgehen gibt bereits Rückschlüsse auf die Praxis der Blutgerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Zürich und die Stellung der Bestialität in der Hier-

21 Vgl. Ruoff, *Der Blut- oder Malefizrat*, 585; Maissen, *Die Geburt der Republic*.

22 Vgl. Ruoff, *Der Blut- oder Malefizrat*, 585–586.

23 Franska Loetz und Aline Steinbrecher belegen eine besondere Berichtsgattung, die „facti species“, die in den in dieser Untersuchung analysierten Bestialitätsfällen nicht nachzuweisen ist, Loetz/Steinbrecher, *Bestialität*, 493.

24 Vergleichend StAZH A 10, Bericht Landvogt Hans Heinrich Meyer (Knonau), 30. Mai 1665.

25 StAZH A 27.48, Bericht Landvogt Conrad Holzhalb (Kyburg), 9. Januar 1600. Vgl. auch StAZH A 323.6, Bericht Landvogt Niclaus Iten (Thurgau), 12. Oktober 1640; StAZH A 27.102, Bericht Landvogt Hans Rudolf Grebel (Regensberg), 8. Juli 1668.

26 StAZH A 27.48, Bericht Landvogt Conrad Holzhalb (Kyburg), 9. Januar 1600.

27 Vgl. Loetz, *Sexualisierte Gewalt*; Lau, *Sodom an der Limmat*; Loetz, *Mit Gott handeln*; Hürli-
mann, *Soziale Beziehungen im Dorf*.

archie der Delikte. Schon im 19. Jahrhundert skizzierte der Rechtshistoriker Johann Caspar Bluntschi die zwei Hauptmerkmale der Blutgerichtsbarkeit des Zürcher Rates seit dem 16. Jahrhundert. Einerseits vergrößerte sich die Macht des Rates, indem neue Vergehen unter der Blutgerichtsbarkeit zu beurteilen waren, wozu größtenteils die Sittenpolitik der zwinglianischen Reformation beitrug.²⁸ Andererseits schränkte der Rat die Hohe Gerichtsbarkeit in den Landvogteien ein.²⁹ Nur die beiden großen Landvogteien von Kyburg und Grüningen behielten ihr eigenes Blutgericht und hatten entsprechend ihre eigenen „Landblutsordnungen“.³⁰ Diese Ausnahme lässt sich mit Blick auf die Bestialitätsverbrechen vor allem im Fall des Landvogtei Kyburg bestätigen. Von den 38 Fällen aus Kyburg, die auch die Mehrheit der Fälle im Vergleich mit anderen Vogteien darstellen, sind 29 in den Gerichtsbüchern, in denen die Urteile des Landtages enthalten sind, belegt.³¹

Sämtliche Fälle aus Grüningen wurden im Gegenteil an den Zürcher Rat abgegeben, ohne dass sich die Unterschiede klar auf den Inhalt der Landblutordnung zurückführen ließen. Deswegen kann in den Bestialitätsfällen neben mangelnden Kompetenzen im Fall der meisten Vogteien auch eine gewisse Scheu der Vögte festgestellt werden, das Verbrechen der Bestialität selbst zu beurteilen; eine Scheu, die mit den potentiell besonders weitreichenden Folgen eines Schuldspruchs in diesem Anklagepunkt zusammenhängen könnte.³²

Bevor Holzhalb Summerer nach Zürich schickte, traf er den Seckelmeister der Stadt Zürich persönlich, wahrscheinlich um das Vorgehen zu diskutieren. Andere Vögte begannen unmittelbar nach der Gefangennahme das Verhör des Angeklagten oder die Nachforschungen bei anderen möglichen Zeug:innen. Damit übernahmen sie einige mit dem Malefizrat verbundene Aufgaben.³³ Solche Fälle belegen jedoch keine Sondererweiterung der Hohen Gerichtsbarkeit

28 Vgl. Weidenmann, Von menschlicher und göttlicher Gerechtigkeit.

29 Bluntschi, Staats- und Rechtsgeschichte, 31–32.

30 Vgl. Weibel, Erbrecht, Gerichtswesen und Leibeigenschaft, 34–36; Weibel, Was meldete ein Landvogt; Hürlimann, Soziale Beziehungen im Dorf, 34–35.

31 Dabei lässt sich keine klare Entwicklung einer Zentralisierung oder Regionalisierung der Rechtsprechung feststellen, vielmehr sind die Fälle über das ganze 17. Jahrhundert verteilt; vgl. etwa StAZH B VII 21.1, Fall Hans Rychhardt, 1605; StAZH B VII 21.2, Fall Hans Heinrich Meyer, 1645; StAZH B VII 21.2, Fall Hans Jogeli Landmann, 1692. Vgl. auch Hürlimann, Soziale Beziehungen im Dorf, 35.

32 Loetz, Mit Gott handeln, 96; Hürlimann, Soziale Beziehungen im Dorf, 35.

33 Vgl. auch StAZH A 27.53, Bericht Landvogt Hans Usteri (Knonau), 9. März 1607; StAZH A 27.90, Bericht Landvogt Hans Heinrich Wasser (Kyburg), 28. Januar 1651; StAZH A 27.103, Bericht Landvogt Hans Scheuchzer (Eglisau), 13. Januar 1669; StAZH A 10, Bericht Landvogt Melchior Keller (Grüningen), 26. April 1675.

in den Fällen der Bestialität. Sie verdeutlichen vielmehr den Eifer der Vögte, ihren Ernst und Fleiß gegenüber dem Kleinen Rat von Zürich (dem sie vielleicht einmal selbst anzugehören trachteten) zu demonstrieren – und die Bedeutung, die dem Delikt selbst zugemessen wurde. Im Grunde lag es dabei im Interesse der Vögte, die Entscheidungsfindung des Zürcher Rates zu erleichtern. In diesem Sinne kommentierte Holzhalb in einem zweiten Bericht, dass er den „gnedigen herren nit verhalten, sonder hiemit in ihrem götlicher gnaden bevelchen wellen“.³⁴ Holzhalb und seine „amtsleute“ bemühten sich, alle notwendigen Ermittlungen in Bezug auf Summerer ausführlich zu präsentieren, und erwarteten das Urteil vom Zürcher Rat. Dieses Vorgehen lässt sich bis Mitte des 17. Jahrhunderts nachzeichnen. In der zweiten Jahrhunderthälfte tauchen dagegen vermehrt Bestialitätsfälle auf, in denen der Rat die Entscheidungsfindung völlig dem entsprechenden Landvogt überließ, wobei sich in der gewählten Wortwahl eine gewisse diskursive Entschärfung des Delikts abzeichnet:

Über die Acta und dabey rathserhollens Herr Landvogt von Kyburg, betr[effend] drey jungen Knaben die sich leider mit dem viech vertrappt [haben], ward bekannt, dass dem Herr Landtvogt und den Richtsherren überlassen sein sollte, bey Ehr und Eyd über diese Casus zu ertheilen. [...]³⁵

Damit wurde das vermutliche „Fortdauern“ der Blutgerichtsordnungen in der Praxis unterbrochen.³⁶ Aufgaben und Zuständigkeiten der Untersuchung und des Beweisverfahrens wurden zwischen Stadt- und Landverwaltung neu aufgeteilt. Dies führte auch dazu, dass einige Landvögte direkt nach den Strafmöglichkeiten fragten, während sie sich in der ersten Hälfte noch lediglich nach den Ermittlungsschritten erkundigt hatten. Der Landvogt aus Grüningen, Melchior Keller, stellte etwa 1675 in seinem ersten Bericht zum Fall Heinrich Ziedel die Frage, „wo er solle abgestrafft werden, ob es, ohne masgëbung nit kont oder sollte alhier zu Grüningen geschehn“.³⁷ Darauf antwortete der Rat in Zürich, dass man es für besser befunden habe, „dass er zu Grüningen mit rächt abgethan werde“.³⁸

Der Zürcher Rat billigte hier auch das Urteil der Landesgerichtsbarkeit und bat lediglich um Berichterstattung durch die Geistlichkeit, was in Zürich der

34 StAZH A 27.48, Bericht Landvogt Conrad Holzhalb (Kyburg), 16. April 1600.

35 StAZH B II 601, Ratsanweisung an Landvogt Hans Jakob Escher, 4. Mai 1689.

36 Vgl. Ruoff, Der Blut- oder Malefizrat, 587.

37 StAZH A 10, Bericht Landvogt Melchior Keller (Grüningen), 26. Juli 1675.

38 StAZH B II 571, Ratsanweisung an Landvogt Melchior Keller, 28. Juli 1675.

Normalfall für jeden Angeklagten war, der sich dort in Gefangenschaft befand. Zudem sollte man bei der „justifizierung [...] alle mürlichste sparsamer beobachte“.³⁹ Das Urteil schien dabei bereits im Brief des Landvogts klar: Hinrichtung. Hierin ist zu bemerken, dass die Mehrheit der Fälle, die auf der Ebene der Landesherrschaft verhandelt wurden, eben aus der Landvogtei Kyburg und seltener aus Grüningen stammte. Wenn es auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu einer Erweiterung der hochgerichtlichen Zuständigkeit bei Bestialitätsfällen kam, blieb diese lediglich bei jenen Landvogteien, die die Hohe Gerichtsbarkeit ausüben konnten.

Ist hier ein gewisser Wandel festzustellen? Helmut Puff meinte dazu, dass die gerichtliche Verfolgung der Sodomie stark von der Persönlichkeit des jeweiligen Landvogts, der das Verfahren leitete, abhängig gewesen sei. Er stützte sich dabei auf die strafverfolgerische Aktivität von Johann Conrad Heidegger, der während seiner Amtszeit in Kyburg 22 Männer verurteilte.⁴⁰ Meines Erachtens ist in Fällen der Bestialität eher eine Entwicklung in der Praxis der Ermittlungs- und Strafmaßnahmen zu betrachten: Diese Bereiche waren in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts beim Zürcher Rat angesiedelt. Die dann folgende „Emanzipation“ der Obrigkeitsvertreter in der Landschaft basierte einerseits auf den Herrschaftsrechten einiger Landvögte und andererseits auf der Aneignung des praktischen, rechtlichen Prozederes in Fällen der Bestialität, die auch einer Rechtspraxis ohne kodifizierte Rechtsnormen entspricht.⁴¹ Dieser praxisbedingte Wandel passt zu der Veränderung in der Begrifflichkeit: Ebenfalls um die Mitte des Jahrhunderts etablierte sich der Terminus Bestialität, um dieses Verbrechen zu bezeichnen – ein Begriff, der in den Akten zu Conrad Summerer noch nirgendwo zu finden ist.⁴² Hier zeigen die Bestialitätsfälle, dass die „atypische“, begriffliche Ausdifferenzierung, wie Helmut Puff sie charakterisierte, keine spezielle Sache der Landvogtei Kyburg war, sondern eine, wenn auch nur vereinzelt, verbreitete Praxis in mehreren Landvogteien. Dies bedeutet nicht, dass sich die formale Rechtsgrundlage in den Bestialitätsfällen während des 17. Jahrhunderts vereindeutigte; vielmehr scheint ein kontinuierlicher Erfahrungs- und Aneignungsprozess bei vielen Landvögten und Nachgängern erfolgt zu sein. Dies bestätigt die Tatsache, dass eine grosse Zahl von Fällen der zwei-

39 StAZH B II 571, Ratsanweisung an Landvogt Melchior Keller, 28. Juli 1675.

40 Vgl. Puff, Männergeschichten/Frauengeschichten, 143–144.

41 Vgl. ebd., 144, f. 24.

42 Siehe Kapitel 4.1.1.

ten Hälfte des 17. Jahrhunderts nur über die Gerichtsbücher der Landvogteien überliefert worden sind.⁴³

Welche Schritte unternahm die Obrigkeit aber in dem hier vorgestellten Fall von 1600? Am 12. Januar gestattete Bürgermeister Keller die Nachforschungen und beauftragte zwei aus dem Kreis der Ratsherren bestimmte Nachgänger, Conrad Summerer, der sich zu diesem Zeitpunkt im Zürcher Spital befand, aufzusuchen und ihn zu fragen, „wann, wo unnd wie er die unchristenliche werch begang“.⁴⁴ Die Fragen der Obrigkeit entsprachen – mit gewissen Abweichungen und Ergänzungen – dem allgemeinen Verfahrensablauf, wie er in den Blutgerichtsordnungen festgehalten wurde.⁴⁵ Dieser umfasste drei Aspekte: Berichterstattung, Gutachten und Ermittlung.⁴⁶ Darüber hinaus illustriert die Anweisung an die Nachgänger das wesentliche Ermittlungsinteresse der Obrigkeit: die Rekonstruktion des Verbrechens, die anhand der „siben stuckh und Umständ [. . .], Namlich: Wer, Was, Wie, Wo, Wann, Wormit“ durchgeführt werden sollte.⁴⁷ Auch in den meisten anderen Bestialitätsfällen lassen sich diese Richtlinien nachvollziehen.⁴⁸

2.1.2 Die Rekonstruktion der Tat

Im Laufe des Gerichtsverfahrens stand dann das Verbrechen im Fokus, also die exakte Feststellung der Grenze zwischen tatsächlich und möglicherweise Geschehenem. Summerer sagte zunächst aus, dass er „by 20 jahren ungefahr als er by synes vaters (selig, ledig) bruder Jogli genannt zu Schotticken gedienet und dass verch gefüteret, hab mit einem kalb so angebunden gewesen, unschristenliche werch getriben, jedoch eben dasselb mal und sind nie mehr“.⁴⁹ Er wurde

43 Vgl. StAZH B VII 21.2, Fall Heinrich Schnyder, 1650; StAZH B VII 21.2, Fall Heinrich Wyss, 1673; StAZH B VII 21.2, Fall Hans Jürg Wetzstein, 1675; StAZH B VII 21.2, Fall Hans Hans Heinrich Rooth, 1682; StAZH B VII 21.2, Fall Hans Rudi Flachmüller, 1690.

44 StAZH A 27.48, Ratsanweisung Bürgermeister Keller, 12. Januar 1600.

45 Vgl. Ruoff, *Der Blut- oder Malefizrat*, 575–581; Ruoff, *Die Zürcher Räte*.

46 Überblicke zum Strafverfahren bieten Roeck, *Criminal Procedure*; Härter, *Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat*; Ignor, *Geschichte des Strafprozesses*.

47 Zit. Loetz, *Mit Gott handeln*, 98.

48 Vgl. StAZH A 27.48, Ratsanweisung, 12. Januar 1600; StAZH A 27.76, Verhör Hans Jogli Buri, 21. Juni 1638; StAZH A 27.90, 23. Januar 1650.

49 StAZH A 27.48, Verhör Conrad Summerer, ohne Datum.

aber „nachgents noch einmal“ befragt, ob er „uff er zelvverschynen bescheid blyben und verharren oder nit“.⁵⁰

Ebenfalls wurden die Augenzeug:innen, die in der Mehrheit der anderen Fälle eine große Rolle spielten, mit großer Strenge dazu befragt, was sie tatsächlich gesehen hatten. Die in einigen Untersuchungen formulierte These, dass das Geständnis im frühneuzeitlichen Gerichtsverfahren ausschlaggebend gewesen sei, ist in den Bestialitätsfällen zu relativieren. Die Augenzeugenschaft ergänzte hier das Geständnis der Angeklagten und bestimmte somit auch das Urteil.⁵¹

Diese Faktoren führten dazu, dass einige Verfahren in eine ständige Konfrontation zwischen Augenzeug:innen und Angeklagten mündeten: auf der einen Seite die Mutmaßungen der Augenzeug:innen und auf der anderen Seite die Erklärungen und Rechtfertigungen des Angeklagten für dieselbe Situation.⁵² 1677 kommentierte der Angeklagte Hans Caspar Brunner beispielsweise die Episode einer versuchten bestialischen Handlung, die der Zeuge Eschmann beobachtet haben wollte, folgendermaßen:

[...] seige der Eschmann eben zu der thur in stahl innegetrötten *wüse sich nit mehr zu erinnern*, ob er daß waßer revërenter habe lößen wollen oder nit, könnte sein, *wolle es nit leugnen nach bejaaen*, dann es oft beschëhen könne, daß einer uf weg und straß das waßer lösen müese, und wann jemand eins mahls unversëhens kommen, erschrëke.⁵³

Nachdem er das Wasserlassen als plausible Alternativhandlung, die nicht einmal der Zeuge ausschließen könnte, beschrieben hatte, warf er Eschmann vor:

[...] wann er Eschmann was gsëhen hete, *warum er nit ihne alsobald beschëlt*, gott wolle ihn und andere nit zu solchen unchristenlicher that, wie er Eschmann fälschlich vom ihme sage, konnen laßen wollte einen schon empfahn, und nit darzu schwygen, *seige dieser that, unschuldig klage ihme an am jüngsten tag*, wollte es seinen lieben kund- und kindts kineren, nach weniger seiner unnschetzbarer seel zu leid thun.⁵⁴

50 StAZH A 27.48, Verhör Conrad Summerer, ohne Datum.

51 Vgl. Griesebner, *Konkurrierende Wahrheiten*, 64; Härter, *Policey und Strafjustiz*, 436.

52 Beispielsweise StAZH A 27.53, Hans Vollenweider, 9. März 1607; StAZH A 27.76, Verhör Heinrich Appenzeller, 19. Juni 1638.

53 StAZH A 27.108, Verhör Hans Caspar Brunner, 27. Januar 1677.

54 Ebd.

Daher musste sich dann Eschmann direkt auf diese Aussage von Brunner beziehen und sich verteidigen, dass „er sein leb-tag nie kein feindschaff, weder heimm noch öffentlich gehabt habe wider des Brunner“.⁵⁵ Derartige Konfrontationen endeten normalerweise, erst wenn es der Obrigkeit gelang, ein definitives Geständnis des Angeklagten zu erhalten.

Bei Summerers erstem Verhör schien das fast schon der Fall gewesen zu sein. Der Angeklagte gab zu, dass er „wol anfechtungen gehept mit dem kalb etwas zuverrichten habe aber nüt verricht habe“.⁵⁶ Während die Nachgänger lediglich nach der Tat gefragt hatten, erfährt man hier mehr über drei wichtige Aspekte des Verbrechens, die im Folgenden näher betrachtet werden sollen: die Rolle des Tieres beim bestialischen Akt und dessen Bestrafung, das Konzept der Begierde als Handlungserklärung und die religiöse Deutung der Handlungen durch die Angeklagten selbst.

Im Verhörprotokoll werden zum ersten Mal die Tiere genannt. Summerer sprach im Allgemeinen vom Vieh und im Konkreten von einem Kalb. Wahrscheinlich gehörte das Kalb seinem Vetter. Dennoch fragten die Nachgänger nicht weiter, auch nicht, als Summerer erwähnte, dass das Kalb geschlachtet worden sei. Bei einem zweiten Verhör erzählte Summerer, dass er es mit einem „noch jungen kalb“ und auch mit einer „roten Stute“ versucht habe. Neben dem Besitzverhältnis wurde also ein weiteres Merkmal der Tiere hervorgehoben: ihr Aussehen, ihre Körperbeschaffenheit. Diese dennoch sparsamen Beschreibungsaspekte sind auf der Suche nach den Tieren ein wichtiger Indikator für ihre Allgegenwärtigkeit im Diskurs, der hier abgebildet wurde. Sie erfolgten meistens bei der Frage nach dem „Wo“, aus der sich eben auch die Lokalisierung des betroffenen Tieres ergab.

Im Gegensatz zum Fall von Conrad Summerer schenkten die meisten anderen Gerichtsverfahren dem Tier eine hohe Aufmerksamkeit und fokussierten dessen Beschreibung. Wenige Verfahrensakten erläutern jedoch die gerichtlichen Schritte, die aus der Lokalisierung des Tieres folgen konnten.⁵⁷ Die entscheidende Frage nach der Tötung oder Hinrichtung des betroffenen Tieres wurde nur selten explizit gemacht. Bei den 53 Fällen, die beispielsweise Hehenberger bearbeitet hat, wurden nur 12 Tiere getötet.⁵⁸ In Zürich belegen weniger

55 StAZH A 27.108, Befragung Hans Eschmann, 1. Februar 1677.

56 StAZH A 27.48, Verhör Conrad Summerer, ohne Datum.

57 In den Bestialitätsfällen des 17. Jahrhunderts wurden keine konkrete Maßnahmen wie Schlacht- beziehungsweise Verkaufsverbote gefunden, vgl. Loetz/Steinbrecher, Bestialität, 504.

58 Hehenberger, Unkeusch wider die Natur, 161–163.

als zehn Fälle im 17. Jahrhundert das „abtun“ des Tieres.⁵⁹ Obwohl Tiere bei der Hinrichtung einbezogen wurden, handelte es sich nicht um „Tierprozesse“, bei denen Tiere als Rechtssubjekte betrachtet wurden.⁶⁰ Vielmehr waren die Tiere ein „Werkzeug“ der Strafverschärfung, wie Eva Schumann treffend beobachtet hat.⁶¹ Das Ritual der Hinrichtung der Angeklagten zusammen mit dem Tier war dabei in Zürich trotz theologischer oder strafrechtlicher Verschriftlichung keine Realität.⁶² In den wenigen Fällen fragten üblicherweise die Landvögte, was sie nun mit dem Tier unternehmen sollten. Der Landvogt Hans Caspar Escher erwähnt zum Beispiel 1673 in der Nachforschung im Fall Jogli Haupt, dass er den genaueren Ort sowie das Tier lokalisieren sollte.⁶³ Es wird im Bericht aber nicht aufgeführt, wie und wo das Tier gefunden wurde. Angesichts der Tatsache, dass die Obrigkeit viel Arbeit und Zeit in die anderen Ermittlungsgebiete investierte, ist es auffallend, dass sie zur Auffindung und Hinrichtung der Tiere nur sparsame und grobe Angaben hinterließ.

Der Bericht von Landvogt Melchior Keller aus dem Jahr 1675 ist eine der wenigen aufschlussreichen Darstellungen. Nachdem der Angeklagte geflohen war, bemühte der Landvogt sich weiterhin, dass man

mit mehrerem ernst sollen befraget werden, wylen man by letsteren examen, mit erforderlichen frägen, nit gnugsamm verfasst gewessen, sintenmahlen us syner damhligen bekindnus, nit eingetlich zuschließen gewessen syn, dan was das jehrige kalb (rev[erenter]) betrifft.⁶⁴

Dass die Obrigkeit die Tiere nicht auffinden konnte, scheint naheliegend, wenn man berücksichtigt, dass viele Angeklagte selbst die Eigentümer der Tiere waren und sie diese folglich schnellstmöglich verkauften oder eintauschten. Auch andere Eigentümer scheinen so gehandelt zu haben.⁶⁵ Summerer erwähnte

59 Vgl. StAZH A 131.16, Fall Hans Kägi, 1643; StAZH A 10, Fall Heini Russer, 1661; StAZH A 10, Fall Heiner Frei, 1665; StAZH A 10, Fall Rudolf Frei, 1675; StAZH A 10, Fall Francesco Segetto, 1689.

60 Vgl. Dinzelsbacher, Das fremde Mittelalter. Gottesurteil und Tierprozess, 152–156.

61 Schumann, Tiere sind keine Sachen, 185.

62 Guggenbühl, Mit Tieren und Teufeln, 84–87; Kings, Sodomie am Bodensee; Hehenberger, Unkeusch wider die Natur; Loetz/Steinbrecher, Bestialität, 498; hier stellt sich die Frage, ob dies die „Fiktion“ der Tierprozesse ebenfalls belegt oder vielmehr ein Quellenproblem darstellt. Schumann, Tiere sind keine Sachen, 195–201.

63 StAZH A 10, Bericht Landvogt Hans Caspar Escher (Regensberg), 12. Juni 1673.

64 StAZH A 10, Bericht Landvogt Melchior Keller (Grüningen), 26. April 1675.

65 Siehe Kapitel 6.2.

auch, dass das Tier seines zweiten Versuchs eben „gemetzget“ wurde.⁶⁶ Hier treten zwei Parameter im Gerichtsverfahren gegen Bestialität hervor: Einerseits war die Spanne zwischen Verbrechen und Anklage ein Zeitraum, in dem die Tiereigentümer selbst die Spuren des Verbrechens, das heißt die Tiere eliminieren konnten. Dass die Bestialitätshandlungen von Summerer vor 20 Jahren stattgefunden hatten, kann auch ein Grund sein, warum die Obrigkeit sich nicht bemühte, die Tiere aufzufinden.⁶⁷ Zweitens gab es Lücken im noch nicht formalisierten Verfahren gegen Bestialität, die den Betroffenen einen gewissen Handlungsspielraum gestatteten. Dennoch bleibt die Frage relevant: Welche Rolle spielte das Tier im Gerichtsverfahren? Wurden die Tiere als Opfer oder Mitgestaltende individualisiert?⁶⁸ Wurden sie auch verurteilt?⁶⁹

Die Geständnisse Summerers wiesen zudem auf ein zweites Thema hin, das nicht weniger kontrovers war: die Frage nach dem Verhältnis zwischen Individuen, Tieren und Sexualität. Als Summerer gestand, dass er einen zweiten Bestialitätsversuch begangen hatte, notierte dies der Schreiber in Verbindung mit dem Wort der „anfechtungen“. Anfechtung bezeichnete eine sinnliche Begierde.⁷⁰ Wenn der sexuelle Charakter in diesem sprachlichen Ausdruck heutigen Lesenden, die im frühneuzeitlichen Allemannisch ungeübt sind, noch unklar erscheinen mag, wird die Rolle der Begierde respektive des Begehrens im zweiten Verhör wörtlich sichtbar. Summerer schilderte, wie er „ohne zwyfel uss anstiftung dess bösen geist unchristenlichs werck verrichten wellen, jedoch dasselbig nit allerding und volkhommenlich wie es (ab) hette syn sollen und *nach synem begären* inns werck gebracht“.⁷¹ Die sexuelle Motivation des Aktes, die hier nur kurz beschrieben wird, kommt dadurch klar zum Vorschein. Summerer übte nach eigener Aussage die Bestialität aus, weil ihn sein Begehren dazu getrieben hatte. Bestialität war also ein sexuelles Verbrechen. Galt es aber auch als eine sexuelle Orientierung? Wie wurde der Sexualverkehr mit den Tieren innerhalb der sexuellen Subjektivierung der angeklagten Männer verstanden? Wie wurde Begehren konzeptualisiert und in die Sprechakte im Verhör eingebunden?⁷²

Dabei beschäftigte die gerichtlichen Instanzen nicht nur die Motivation, sondern auch die Praxis der sexuellen Handlung mit Tieren. Die Nachgänger

66 StAZH A 27.108, Befragung Hans Eschmann, 1. Februar 1677.

67 Ähnlich bei Hehenberger, Unkeusch wider die Natur, 161–163.

68 Vgl. Loetz/Steinbrecher, Bestialität, 490.

69 Siehe Kapitel 2.2.

70 Siehe Kapitel 4.2.3.

71 StAZH A 27.48, Verhör Conrad Summerer, ohne Datum.

72 Siehe Kapitel 5.2.

fragten Summerer danach, „wie es zugangen [...] und wie oft es geschehen [ist].“⁷³ Besondere Aufmerksamkeit fanden hierbei Aspekte wie die Position und Körperhaltung sowie der Bekleidungsstatus des Angeklagten.⁷⁴ Im Vergleich zu späteren Fällen sind die Aussagen Summerers beziehungsweise deren Verschriftlichung hierzu eher kärglich. Dennoch zeigen seine Antworten im zweiten Verhör, dass der bestialischen Praxis eine gewisse Eigenlogik eingeschrieben war. Er berichtete, wie er die Tat „nit allerding und volkhommenlich *wie es hette syn sollen*“, begehen konnte, eine Aussage, die er auch bezüglich seines zweiten Versuchs wiederholte.⁷⁵ Wie aber hätte „es“ dann „sein sollen“? Wie sahen die körperlichen Praktiken der Bestialität aus? Welches Ziel erfüllten sie in der Wahrnehmung des Angeklagten? Bezog sich Summerer in seiner Aussage auf den Akt der Penetration und auf die Ejakulation? Oder einfach auf die körperliche und materielle Praktikierbarkeit der Handlung? Viele Augenzeug:innen leiteten zum Beispiel aus der Nacktheit der Erwischten ab, dass der Angeklagte vorhatte, Bestialität zu verüben. Die oben erwähnte Konfrontation zwischen Hans Eschmann und Hans Caspar Brunner ging ja spezifisch darauf zurück, dass die Obrigkeit nicht sicher wusste, was Eschmann tatsächlich gesehen hatte. So gab dieser in seiner letzten Befragung zu Protokoll, dass „er den Brunner eigentund gwülich in folgender posur und formm uff der kuhe liggend gesehen“.⁷⁶ Nach einer detaillierten Darstellung seiner Beobachtung fügte Eschmann hinzu, „er habe den Bruner gwülich also gsēhen, wolle es vor gott und der welt, ohne bedenken ussagen“.⁷⁷

Schließlich zeigt sich in Summerers Fall die Bedeutung der Religion bei der Wahrnehmung und Ahndung des Verbrechens. Obwohl in den Gerichtsakten die Konturen des sexuellen und tiermenschlichen Charakters umrissen wurden, stand die religiöse Wahrnehmung des Aktes doch im Vordergrund. So treten in Summerers Aussagen metaphysische Akteure bei dem „unchristlichen werch“ auf. So war es der Teufel, „der böse geist“, der ihn letztlich zur Tat getrieben habe. Gott wird zudem als Zeuge dafür aufgerufen, dass er die Tat zwar beabsichtigt, aber nicht tatsächlich begangen habe, denn sonst hätte „Gott ime die kinder nit geben“.⁷⁸ Man muss ein etwas später entstandenes Doku-

73 StAZH A 27.48, Verhör Conrad Summerer, ohne Datum.

74 Siehe Kapitel 3.2.2 und 5.2.3.

75 StAZH A 27.48, Verhör Conrad Summerer, ohne Datum.

76 StAZH A 27.108, Befragung Hans Eschmann, 1. Februar 1677.

77 Ebd.

78 StAZH A 27.48, Verhör Conrad Summerer, ohne Datum.

ment heranziehen, um diese Argumentation genauer zu verstehen. Darin fasste Landvogt Holzhalb das Geständnis Summerers folgendermaßen zusammen:

Darum er sin begangne leidige that von im selbs sagen müesse, achte er woll, dass *Gott der Herr über in erzürnt, und inne getrieben, solliches zeeröffnen*, von wegen das er ime ein *ehrlliche frauwen und hüpsche kinder gegeben, darzu mit zythlichem hab und gut begabet*. Darumbe er billich ime dem herren Gott dankbar syn und denselben fürer, umb verzychung trüwlich piten sollen, hab aber dasselbig nit gethan, sonder tag und nach woll gsin, syn wyb und kind übell geergert und misshandelt auch etwann Gott dem herren im himmel gefluchet [hätte].⁷⁹

Conrad Summerer erklärte seine eigene Weltsicht, seine Handlungen und sein Schicksal also durch die Handlungskraft des Teufels, vor allem aber des ewigen Gottes. Die Rekonstruktion der Sinnstiftung der Bestialität muss deshalb nicht nur die juristischen Prozeduren, sondern die religiöse Mentalität der Epoche berücksichtigen, um die Frage nach den Tieren und der Sexualität zu beantworten. Wie beeinflusste der reformierte Glauben die Wahrnehmung der Bestialität? Wie wurde das Tier theologisch konstruiert? Welche Rolle spielte Begierde beim religiösen Verständnis von Sexualität? Auch diese Fragen werden in dieser Studie eine zentrale Rolle spielen.⁸⁰

2.1.3 Die Verhandlung der Wahrheit

Für Historiker:innen ist die größte Herausforderung dieser Konstellation weiterhin im Kontext des Gerichtsverfahrens selbst zu sehen. Dies galt vor allem für die Methoden zur Erlangung des Geständnisses, das im Mittelpunkt des Verfahrens stand.⁸¹ Druck, Gefangenschaft und Folter waren die Arbeitsweisen der Nachgänger, um dieses Geständnis zu erreichen. Ein Geständnis bedeutete Wahrheit.⁸² Die Definitionshoheit über die Wahrheit aber lag in den Händen der Obrigkeit. Sie forderte die Wahrheit ein, und nach einigen Verhören schien

79 StAZH A 27.48, Bericht Landvogt Holzhalb, 16. April 1600.

80 Siehe Kapitel 2.2.2 und 4.2.2.

81 Vgl. grundlegend Kleinheyer, Zur Rolle des Geständnisses.

82 Vgl. Burschel, Das Quälen des Körpers; Peters, Folter; Zagolla, Folter und Hexenprozess; Bähr, Furcht und Furchtlosigkeit, 314–340.

sie die (einzige) Wahrheit zu kennen. Es ist naheliegend, dass Vermutungen, welche die Berichte schließlich als Wahrheit darstellten, aus der Augenzeugenschaft abgeleitet wurden. Die Begründung dieses Wahrheitsanspruchs war allerdings nicht immer klar. Die Nachgänger fragten Summerer beispielsweise wiederholt „zur rechten erkundigung der wahrheit“, obwohl Summerer schon gestanden hatte. Zudem ist die Hartnäckigkeit der Nachgänger hervorzuheben. Der Schreiber transkribierte, wie sie Summerer „nach langen gedachten“ „noch einmal“ und „ernstlich“ befragten.⁸³

Zwar wurde Summerer nicht gefoltert. Er wurde aber „neben tröüwung der marter, die warheit anzuzeigen vermanned“. ⁸⁴ Die Verknüpfung von obrigkeitlichem Wahrheitsanspruch und Androhung der Folter war eine durchaus häufige Erscheinung.⁸⁵ Einen Widerspruch zwischen Folter und Geständnis sah die Obrigkeit nicht. Im Gegenteil, sie legitimierte die Tortur mit der Angst der Angeklagten: Wer unschuldig war, hatte die Folter nicht zu fürchten.⁸⁶ Im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts fand jedoch eine Rezeption der frühauflärischen Rechtslehre statt.⁸⁷ Hugo Grotius' Kritik an der Tortur wurde im Zürcher Kontext insbesondere von Johann Heinrich Heidegger vermittelt. Heidegger stellte die Folter und andere gewaltanwendende Wahrheitsfindungsmittel entsprechend infrage.⁸⁸ Diese Diskussion fand jedoch keinen direkten Eingang in die Gerichtsverfahren gegen Bestialität. In den überlieferten Blutgerichtsordnungen des 17. Jahrhunderts, die seit dem 15. Jahrhundert in Gebrauch waren, wurde die Tortur weiterhin als ein Befragungsmittel erwähnt.⁸⁹

Wenngleich einige Verhöre explizit „ohn pyn und marter“ stattfanden, machte es für die Obrigkeit weiterhin keinen Unterschied, ob Geständnisse mit oder ohne Folter abgelegt wurden.⁹⁰ Beispielsweise schrieb Hans Usteri, Landvogt aus Knonau, dass der Angeklagte Hans Vollenweider die Vorwürfe der Augenzeug:innen bestritten habe. Erst in einem Postscriptum im gleichen Bericht hielt Usteri fest, dass Vollenweider dann mit „alle pyn und marter“ die

83 StAZH A 27.48, Verhör Conrad Summerer, ohne Datum.

84 Ebd.

85 Vgl. StAZH A 27.49, Rudolf Hurter 1602; StAZH A 27.76, Verhör Andreas Notzli, 30. Juni 1638.

86 Vgl. StAZH A 27.76, Verhör Rudolf Mosser, 31. Juli 1638. Zur Antithese dieser Legitimation vgl. Kapitel 5.2.1.

87 Vgl. Leu, Häresie und Staatsgewalt, 109–117.

88 Vgl. ebd., 122.

89 Ruoff, Der Blut- oder Malefizrat, 581; diese Tatsache kann auch die Kontinuität vom Spätmittelalter zur Reformation moderat belegen Loetz, Mit Gott handeln, 218–219, 223.

90 StAZH A 27.50, Verhör Caspar Schwarzenbach, 1604.

Aussagen der Augenzeug:innen bestätigte.⁹¹ Schon allein die Möglichkeit der Folter beeinflusste das Verfahren, da einige Angeklagte „uss forcht der marter“ ihre Aussagen abänderten.⁹² Auch im Imaginären hatte die Folter ihre Macht. Und wenn die Androhung der Folter nicht genug war, gab es noch eine andere schwerwiegende Warnung: Der Angeklagte und seine Seele seien „in gottes hand“.⁹³ Der Rekurs auf Gott war jedoch zweischneidig, da er ebenfalls von den Angeklagten angebracht werden konnte. So antwortete Hans Caspar Brunner 1677, dass „wann etwas der gleiche in seinem hertzen were, wolte es sagen, seige von bößen leüthen verlümbdet worden, gott sey sein schutz und schirm, werde ihne nit verlaßen“.⁹⁴ Gott war nicht nur Instanz der Strafe oder Schöpfer der Gegebenheiten, sondern auch Zeuge des Gerichtsverfahrens.⁹⁵

Auch wenn der Einzelne unter psychischem und physischem Druck stand, hatte er im Gerichtsverfahren die Möglichkeit der Selbstbehauptung. Es wurden nämlich die „ussagen von puncten zu puncten vorgelësen“ und mussten dann vom Angeklagten bestätigt werden.⁹⁶ Gemäß Verfahrensablauf hatten die Angeklagten das letzte Wort. Die meisten nutzten diese Möglichkeit, um erneut ihre Sünde anzuerkennen sowie ihre Reue zu bekunden.⁹⁷ Andere setzten sie jedoch auch für ihre eigene Verteidigung ein. Zweimal äußerte Conrad Summerer beispielsweise seinen Kummer wegen seiner Kinder:

er entsitze den tod und förcht myn geehrte herren, nëmmind syne 5 kleinen kinder das gut so er hatt, wann ers wuderzm bekhandte, ist ime auch leid, dass ers solches von ime selbs gesagt [habe].⁹⁸

In diesem Sinne konnten einige Angeklagte ihre Integrität verteidigen, selbst wenn sie weiterhin unter der Tortur standen. Im Geständnis schuf Summerer das Bild eines guten Patriarchen, ein flüchtiger Moment der Selbstbehauptung.⁹⁹

91 StAZH A 27.53, Kundschaft Heiner Schweber, 9. März 1607.

92 StAZH A 27.76, Verhör Rudolf Notzli, 27. Juli 1638.

93 StAZH A 27.103, Verhör Jakob Rutschmann, 4. Februar 1665.

94 StAZH A 27.108, Verhör Hans Caspar Brunner, 12. Januar 1677.

95 Blickle, Gemeidereformation, 149–164; Weidenmann, Von menschlicher und göttlicher Gerechtigkeit.

96 StAZH A 10, Verhör Felix Vogler, 9. Juli 1668.

97 Siehe Kapitel 5.2.1.

98 StAZH A 27.48, Verhör Conrad Summerer, ohne Datum.

99 Vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, 297.

Der erste Fall der Bestialität war aber dennoch nicht abgeschlossen. In der Tat dauerte es beinahe ein Jahr, bis die Gerichtsverfahrensakten schließlich abgelegt wurden. Am 16. April 1600 schrieb Landvogt Holzhalb auf „bevelch und meinung“ der gnädigen Herren den oben erwähnten zweiten Bericht.¹⁰⁰ Der Auftrag hatte gelaute, er „ob dem, wess er [Summerer] sich selbs (wie abvermelt) bekenne in der warheit also syge oder nit und was ich in erfahrung bringe, üch min gnedig herren, desselben angentz schrifflichen berichte“.¹⁰¹ Die Beamten sollten also vor Ort weitere Erkundigungen über die Person, die Vorgeschichte des Verbrechens und die Anklage einholen und darüber berichten. Dies war vor allem Aufgabe der Vögte, der Pfarrer und der Untervögte.¹⁰² Dabei war es wie im Falle Holzlaubs in der Regel der Vogt, der die Anweisung von der Stadt Zürich erhielt und sie entsprechend an seine „Amtverwaltung“ weiterreichen sollte.¹⁰³ Die Berichterstattung erfolgte dann in zwei zeitlich voneinander unabhängigen Schritten. Zunächst ging es um die Darstellung der Klage selbst, die vom Wissen der Vögte abhing und davon, wie gründlich und detailliert diese arbeiteten. Dann konnte es während des Gerichtsverfahrens erforderlich sein, neue Informationen einzuholen, die die Antworten der Zeug:innen und Angeklagten überprüfen und bestätigen sollten. Holzhalb befragte beispielsweise neben den Nachbarn auch den Wundarzt Jacob Bool, um die Schilderungen Summerers zu überprüfen.¹⁰⁴

Die weiteren Ermittlungen bestätigten oder widerlegten aber keinesfalls nur die Wahrhaftigkeit der Aussagen Summerers. Die Befragungsberichte offenbarten vielmehr das Bild, das sich die Gemeinde von Summerer gemacht hatte. Das patriarchalische Selbstverständnis, das Summerer in seinem Geständnis kurz aufflackern ließ, wurde nun von seinen Nachbarn bestätigt. Michael Etzensperger bezeugte etwa in der Befragung, dass Summerer

mit derselben syner hussfrauwen und iren kinden, *in guter einigkeit und liebe, gar woll gläbt und glücklich mit einander ghusset*, inen auch an zytlichem hab und gut uffgangen, auch dieselb sin hussfrauw und kinder, weder mit schlachen noch stossen, ald in anderweg nit geergeret naoh misshandelt, so habint sy auch andere ire nachbaren, weder fluchen

100 StAZH A 27.48, Bericht Landvogt Holzhalb, 16. April 1600.

101 Ebd.

102 Vgl. Hürlimann, Soziale Beziehungen im Dorf, 30–33.

103 StAZH A 27.103, Bericht Landvogt Johannes Scheuchzer (Eglisau), 27. Januar 1669; StAZH A 27.49, Bericht Landvogt Hans Heinrich von Wellenberg (Knönau), 12. November 1602.

104 StAZH A 27.48, Bericht Landvogt Conrad Holzhalb (Kyburg), 16. April 1600.

noch schweren, gar nie von im ghört. Darzu habe er *dess werchens und arbeitens vill mehr, dann der Wirtzhusseren achtung ghept* und kein wyn trinker nie gsin, noch dass er sich etwann tag und nacht gfüllt oder einich ergerlich läben gfürt habe.¹⁰⁵

Sowohl im eigenen Haus wie in der Gemeindeöffentlichkeit zeigte sich Conrad Summerer demnach als ein guter und arbeitsamer Ehemann. Solche Charakterisierungen finden sich oft in der Berichterstattung über Befragungen vor Ort. Sie zeigen das soziale Gewebe, in dem sich die angeklagten Individuen bewegten. Aussagen aus der Nachbarschaft, Verwandtschaft sowie Bekanntschaft ermöglichen es uns, Rollenbilder und Selbstentwürfe, die im 17. Jahrhundert im ländlichen Raum verbreitet waren, zu rekonstruieren. Eine Frage danach, wann ein Mann ein guter Mann war, wäre um 1600 in den Augen seiner Gemeinde in Conrad Summerers Fall zu seinem Vorteil beantwortet worden. Der Wirt, der auch von Landvogt Holzhalb befragt wurde, meinte, „wenn man ein fromen man von Schoticken wellen haben, hete man ihn gsuchet“.¹⁰⁶ Gerade diese soziale Position war jedoch gefährdet, wenn man der Bestialität beschuldigt wurde, auch wenn die Tat vor 20 Jahren stattgefunden hatte. Die Familie Summerers fürchtete dann auch die Folgen der Selbstbeschuldigung, nicht nur für den Betroffenen, sondern auch für das gesamte Familienkollektiv. Der Wundarzt, der das Geständnis zum ersten Mal hörte, schilderte, wie Summerers Verwandten ihn „uss dem land verschicken und hinweg wyser wellen“.¹⁰⁷ Hätte Summerer nicht als Angeklagter vor Gericht gestanden, dann wären neben dem Ehrverlust auch die möglichen ökonomischen Folgen vermieden worden. Die Bemerkungen von Summerer betreffend sein Hab und Gut sind auch in diesem Sinne zu verstehen. Summerer musste als Mann für seine Familie sorgen.¹⁰⁸

In anderen Fällen musste der Landvogt nach den ersten Befragungen in Zürich die von den Hauptaugenzeug:innen gewonnenen Informationen überprüfen lassen. Wie bereits erwähnt, war die Frage nach der Tatsächlichkeit der Handlung allen gerichtlichen Untersuchungen wegen Bestialitätsfällen gemeinsam, und sie stützte sich meistens auf die Augenzeugenschaft.¹⁰⁹ Ausnahmen

105 StAZH A 27.48, Bericht Conrad Holzhalb, 16. April 1600.

106 Ebd.

107 Ebd.

108 Siehe Kapitel 5.1.3.

109 Zur Zeugenschaft in Allgemeinen vgl. Schulze, Zur Ergiebigkeit von Zeugenbefragungen; Fuchs/Schulze, Zeugenverhöre als historische Quelle; zur Augenzeugenschaft vgl. Rösinger/Signori, Die Figur des Augenzeugen.

hiervon gab es nur, wenn sich die Männer, wie Summerer, selbst anzeigten. Als der Augenzeuge und Ankläger im Fall Rudolf Hurter 1602 verschwand, musste das Verfahren unterbrochen werden. Der Landvogt aus Knonau musste daraufhin auf Geheiß des Rates seine „gantze amptsverwalt“ ausschicken „und den bewüssten Jakobem genannte Fündli allenhalben suchen lassen, diewyl er aber dissmals nit inn ranndtss und deswag nit funden worden“.¹¹⁰ Ohne Augenzeug:innen gab es kein Bestialitätsverfahren. Wenn die Zeug:innen nicht in der Nähe des Landvogtsitzes ansässig waren oder nicht erreicht werden konnten, schickten die Landvögte ihre Untervögte oder Schreiber. Hans Heinrich Wasser, Landvogt von Kyburg, beauftragte zum Beispiel seinen Schreiber, in die Gemeinde Flaach zu gehen und Kundschaften aufzunehmen, da der Angeklagte Hans Jörg Gyssler in dieser Gemeinde gelebt hatte, bevor er nach Kyburg umzog.¹¹¹ Der Rat sandte in einem anderen Fall 1664 sogar seinen Stadtknecht Jakob Zimmermann nach Schwabenland, um Zeug:innen zu befragen. Die Anweisung an ihn lautete, dort ausfindig zu machen,

ob der ermelte Louw, by denselben jemalen gwessen oder gedienet? Item ob sie inn wërender zyth er by ihnen inn dienstnen gewëssen, solliche ross, wie er fürgëben dorffen, gehabt habind? Desglychen ob er auch angehörte so leidige thätten eigentlich verübt, und begangen habe ald nit? Mit vermelden, was dem ein ald anderen oberzellten sowohl, als auch nach etwann anderer sachen halber mehr von ihmme inn wüssen syn möchte.¹¹²

Diese Praxis zeigt den unermüdlichen administrativen Einsatz im Rahmen der Gerichtsverfahren. Die Bestialitätsfälle veranschaulichen damit nicht nur die unterschiedlichen Ebenen der Verfolgung im Stadtstaat Zürich, sondern auch die intensive Arbeit, die die Obrigkeit leistete, um das Verfahren auf der Basis einer möglichst detaillierten Information einzuleiten.¹¹³ Ebenso holte die

110 StAZH A 27.49, Bericht Landvogt Hans Heinrich von Wellenberg (Knonau), 12. November 1602.

111 StAZH A 27.90, Bericht Landvogt Hans Heinrich Wasser (Kyburg), 22. Januar 1650; es sollte erwähnt werden, dass Landvögte ihren Vogtsitz nicht verlassen konnten. Dazu wurde der Angeklagte eben eine Weile in Kyburg gefangen gehalten, bevor er nach Zürich überstellt wurde.

112 StAZH A 27.99, Bericht Jakob Zimmermann, 4. Februar 1664.

113 Arndt Brendecke zeigt beispielsweise, wie auch die „imperiale“ Obrigkeit genauere Informationen zu erlangen versucht. Brendecke, Imperium und Empirie.

Obrigkeit Gutachten unterschiedlicher Akteure ein.¹¹⁴ Ein fixer Bestandteil des Gerichtsverfahrens war das geistliche Gutachten. Alle Gefangenen mussten von den Geistlichen aus den drei Zürcher Hauptkirchen besucht und begutachtet werden. Im Fall Summerer ist kein solches Gutachten überliefert. Er war nach dem zweiten Verhör sogar in Wellenberg, dem Gefängnisturm der Stadt Zürich, wo Gefangene üblicherweise von Geistlichen besucht wurden. Obwohl das bestialische Verbrechen religiös konnotiert war, spielte die Geistlichkeit nur eine beratende und keine führende Rolle beim Ablauf der Bestialitätsverfahren.¹¹⁵ In diesem Zusammenhang kann man von einer Säkularisation des Strafprozesses sprechen.¹¹⁶ Nichtsdestotrotz bemühten sich einige Geistliche, die Gerichtsverfahren zu beeinflussen, mehrheitlich diejenigen, bei denen Kinder involviert waren.¹¹⁷ Mit ihren Berichten über die Familie oder ihren Empfehlungen zur Strafe versuchten die Geistlichen, den Kindern oder Jugendlichen eine zweite Chance zu ermöglichen.¹¹⁸

Darüber hinaus gab es manchmal die Notwendigkeit, Gutachten bei Ärzten einzuholen, wenn die Obrigkeit eine Diagnose zum „Verstand“ der Angeklagten verlangte. Wie Summerer wurde beispielsweise Ulrich Rüsslin, der sich auch selbst anzeigte, zunächst ins Spital geschickt und behandelt.¹¹⁹ Neben den Ermahnungen zur Wahrheit war deshalb auch die Frage nach der „rechten vernunft“ eine Konstante im Gerichtsverfahren. Solche Gutachten wurden im 17. Jahrhundert zwar selten durchgeführt, weist aber trotzdem auf den Zusammenhang zwischen Bestialität und seelischer Verfassung hin.¹²⁰ Melancholie wurde normalerweise mit Selbstmordgedanken, aber eben auch mit Sodomie und mit Bestialität verknüpft.¹²¹ Dieser Zusammenhang wurde nicht nur von der Obrigkeit als Möglichkeit erachtet, sondern auch von den Familien und Bekannten der Betroffenen. Der Wundarzt Boos erklärte, wie er von Summerers „gfründt und verwandten“ abgeholt worden sei, weil sie meinten, er habe sein Verbrechen „villicht uss blöddigkeit sines haupts, unbedacht bekennt“.¹²² Es ist zu bemerken, dass diese ärztlichen Gutachten im Gerichtsverfahren nur den

114 Wenn es sich nur um männlichen Personen handelt, wird das Wort Akteur nicht gegendert.

115 Vgl. Lau, Sodom an der Limmat, 279–280; Lau, Kleine Geschichte Zürichs, 78–80.

116 In Schottland belegt Maxwell-Stuart noch Bestialitätsfälle vor dem geistlichen Gericht, Maxwell-Stuart, *Bestiality in Early Modern Scotland*, 91.

117 Ähnlich in Sodomiefälle Lau, Sodom an der Limmat, 279–280.

118 Vgl. StAZH A 27.76, Gutachten Antistes Breitingen, 1. Juli 1638.

119 StAZH A 27.121, Gutachten Stadtarzt und Spitalgeschau, 21. Februar 1699.

120 Vgl. auch StAZH A 27.53, Bericht Landvogt Conrad Holzhalb (Kyburg), 9. Januar 1600.

121 Siehe Kapitel 6.3.

122 StAZH A 27.48, Bericht Conrad Holzhalb, 20. April 1600.

psychischen Zustand der Angeklagten diagnostizierten.¹²³ Weder Tiere noch Menschen wurden in den Zürcher Fällen physisch examiniert, obwohl sich das Medizinstudium in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Zürich zu etablieren begann und Tierdiagnosen wegen der Pestepidemien auch eine gängige Praxis waren.¹²⁴ Es ist offensichtlich, dass die Obrigkeit die Bestialität primär als ein geistiges Verbrechen betrachtete.¹²⁵ Dies erklärt auch das Schicksal Summerers. Er blieb „fast ein jar lang“ im Spital und wurde dann freigelassen, mit der Begründung, dass

sich syn sach gebesseren, also dass er wiederumb zu synem rechten verstanden und sinnen khommen und man andersein finden khan, dass er ime mit dem, das er von ime selbst ussgegeben [habe], inn synem schwermut und sinnlasse selbst unrecht gethann habe.¹²⁶

2.1.4 Urteile und Strafpraxis

Bibel, Landgerichtsordnungen und Rechtsgelehrte forderten für Bestialität die Todesstrafe.¹²⁷ In der Frühen Neuzeit wurden die Angeklagten meistens hingerichtet und auch das Tier wurde zusammen mit dem Angeklagten getötet.¹²⁸ So lautet das verbreitete Narrativ zur Strafpraxis. Eine Bemerkung im Gutachten von Hans Heinrich Erni, Antistes der Zürcher Kirche, aus dem Jahr 1682 scheint dieses zunächst zu bestätigen. Erni erläuterte, dass „umb solches miss-handlungen nichts allein der vernünftige thäter, sonder auch das unvernünftige

123 Zur späteren Gerichtsmedizin vgl. Fischer-Homberger, *Medizin vor Gericht*; Lorenz, *Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter*.

124 Ein Beispiel von ärztlicher Examination war ein Sodomiefall des 17. Jahrhunderts, in dem ein Kind untersucht wurde, nachdem es vermutlich von seinem Schulmeister zu homosexuellem Geschlechtsverkehr verführt worden war. Vgl. StAZH A 27.119, Zeugenbefragung Dr. Mural, 18. Juli 1696.

125 Diesen Fokus auf dem Geistigen im obrigkeitlichen Verständnis habe ich in der Untersuchung zum Wesen der Begierde dargestellt. Siehe Kapitel 5.2.1.

126 Vgl. StAZH A 27.48, Ratsanweisung, 12. Januar 1600

127 Vgl. Liliequist, *Peasants against Nature*, 394–395; Cornog/Perper, *Bestiality*, 61–62; Krings, *Sodomie am Bodensee*, 14; Fudge, *Monstrous Acts*, 20–21; Guggenbühl, *Mit Tieren und Teufeln*, 44–47; Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur*, 44–70; Boes, *On Trial for Sodomy*, 28–29; Maxwell-Stuart, *Bestiality in Early Modern Scotland*, 87–88; Crawford, *European Sexualities, 1400–1800*, 162–163.

128 Vgl. Liliequist, *Peasants against Nature*, 395; Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur*, 165; Crawford, *European Sexualities, 1400–1800*, 163.

haupt vieh selbst zugleich straff gezogen werdind“.¹²⁹ Nicht nur aus dem Fall Conrad Summerers, sondern in Betrachtung der Gesamtheit der hier erfassten zürcherischen Strafurteile im 17. Jahrhundert ergibt sich jedoch ein anderes Bild:

Strafe	Zahl	%
Freilassung	21	26
Hinrichtung	43	53
geflohen	8	10
Verbannung	2	2
unbekannt	7	9
Total	81	100

Tabelle 1: Strafurteile 1600–1700

An erster Stelle zeigt die quantitative Auswertung der Strafurteile, dass eine beträchtliche Anzahl der Angeklagten freigelassen wurde – Summerers Schicksal war also keine Ausnahme. In Vergleich mit den Zahlen des 16. Jahrhunderts in der Stadt Zürich ist dies bemerkenswert. Wettstein belegt 57 Todesurteile für Bestialitätsfälle im vorhergehenden Jahrhundert.¹³⁰ Zwar führten auch im 17. Jahrhundert 43 angezeigte Bestialitätsfälle zur Hinrichtung; dies entspricht aber nur etwas mehr als der Hälfte (53 Prozent) der hier dokumentierten Fälle. Die Zahlen anderer Regionen bestätigen die Unregelmäßigkeit der Todesstrafe in Bestialitätsfällen und die tendenziell mildereren Urteile im 17. Jahrhundert. In den 22 Bestialitätsfällen in Österreich, die Hehenberger für das 16. Jahrhundert beschreibt, gab es ganze 16 Todersurteile (72 Prozent), wobei die Vollstreckung jedoch nicht in allen Fällen nachgewiesen werden kann.¹³¹ In England weist Thomas von 1558 bis 1625 29 Fälle nach, von denen 17 mit der Todestrafe (58 Prozent) endeten.¹³² Gar nur 9 Todesurteile (11 Prozent) wurden in den 77 Fällen (1570–1734) in Schottland vollstreckt.¹³³ In Württemberg weist Schnabel-Schüle zwischen 1592 und 1800 113 Bestialitätsfälle nach, von

129 STAZH E I 5.2b, Fürtrag der Geistlichen wegen Bernhard Mosser, 19. Juli 1682.

130 Puff, Sodomy in Reformation, 90; Wettstein, Todesstrafe im Kanton Zürich, 80–83.

131 Hehenberger, Unkeusch wider die Natur, 165–166.

132 Thomas, Not Having God, 163.

133 Maxwell-Stuart, Bestiality in Early Modern Scotland, 88.

welchen 63 mit dem Tode (55 Prozent) bestraft wurden.¹³⁴ In Schweden wurden bei 546 Bestialitätsfälle zwischen 1635 und 1714 207 Todesstrafen verhängt, was „nur“ etwas mehr als einem Drittel (36 Prozent) entspricht.¹³⁵ Während theologische und strafrechtliche Diskurse die ultimative Strafe beförderten, war die Strafpraxis deutlich inkonsistenter.

Im Falle Summerers dürfte die Kombination aus Selbstanzeige, weit zurückliegender und eventuell unvollendeter Tat sowie die Einschätzung seiner seelischen Gesundheit zur Freilassung beigetragen haben. Ansonsten wurde eine Freilassung in Zürich aber hauptsächlich Knaben¹³⁶ und jungen ledigen Erwachsenen gewährt.¹³⁷ Das geringe Alter respektive die Unmündigkeit wurden dabei in Formeln wie „in betrachtung syner jugendt, ohnvollkommene manheit und ohnwüssenheit“ auch explizit als Milderungsgründe genannt.¹³⁸ In diesem Sinne verstand die Obrigkeit, dass den Kindern und Jugendlichen eine zweite Chance gegeben werden müsse und dass sie sich „khünfftig ehrlich und wol verhalten“ sollten.¹³⁹ Es schien aber wichtig, dass über die Begnadigung Grundlagen für einen besseren Lebenswandel geschaffen wurden. Diese Maßnahmen sind vielleicht im Zusammenhang mit der Ehrenpolitik zu sehen, die Francisca Loetz im Fall der Gotteslästerung beschrieben hat. Diese habe auf der Überzeugung aufgebaut, dass die „Wiederherstellung der Ehre Gottes mit der Reintegration der Delinquenten“ einhergehe.¹⁴⁰ Dafür befahl die Obrigkeit, dass die Knaben sich für eine bestimmte Zeitspanne in einem Spital – also einer geschlossenen Anstalt – aufhielten, während der sie von Geistlichen besucht und unterrichtet wurden.¹⁴¹ Später sollten die Eltern ebenfalls dazu beitragen, dass die Erziehung verbessert werde. Gemäß den Urteilssprüchen war es etwa wichtig, die Jugendlichen zum „handwercken“ zu ermuntern oder zu gewährleisten, dass sie sich „zu einem ehrlichen meister“ entwickeln könnten.¹⁴²

134 Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen, 315–316.

135 Liliequist, Peasants against Nature, 395.

136 Ähnlich in Österreich vgl. Hehenberger, Unkeusch wider die Natur, 52–53.

137 Siehe Anhang Bestialitätsfälle 1600–1700.

138 StAZH B II 445, Urteilsspruch Hans Kägi, 5. Juli 1643. Vgl. auch STAZH A 27.76, Urteilsprüche Hans Jogli Buri und Heinrich Appenzeller, 15. August 1638; StAZH B II 545, Urteilsspruch Jakob Rutschmann, 23. Februar 1669; StAZH B II 597, Urteilsspruch Jogli Bucher 20. Februar 1682; StAZH B II 621, Urteilsspruch Hans und Rudi Meyer, 16. Mai 1688.

139 StAZH B II 445, Urteilsspruch Hans Kägi, 5. Juli 1643.

140 Vgl. Loetz, Mit Gott handeln, 217–223.

141 Vgl. STAZH A 27.76, Urteilsprüche Hans Jogli Buri und Heinrich Appenzeller, 15. August 1638; StAZH B II 621, Urteilsspruch Hans und Rudi, 16. Mai 1688.

142 STAZH A 27.76, Urteilsprüche Hans Jogli Buri und Heinrich Appenzeller, 15. August 1638; StAZH B II 545, Urteilsspruch Jakob Rutschmann, 23. Februar 1669.

Durch Glaube, Familie und Arbeit sollten die freigesprochenen Knaben auf den richtigen Lebensweg zurückfinden können und zu ehrhaften Mitgliedern der Gesellschaft werden.

Eine Freilassung wurde in manchen Fällen aber auch angeordnet, wenn das Gerichtsverfahren nicht die nötigen Erkenntnisse hervorgebracht hatte, um die Schuld des Angeklagten zu beweisen. Dies war in der Regel auf Schwächen und Mängel der Augenzeugenschaft oder des Geständnisses zurückzuführen. Der Fall Rudolf Hurter aus dem Jahr 1602 zeigt die Relevanz beider Aspekte. Da Jakob Fündeli, der Hauptaugenzeuge, nicht vor Gericht erschien und Rudolf Hurter seine Unschuld beteuerte, sprach die Obrigkeit Hurter frei.¹⁴³ Das Verfahren gegen Hans Caspar Brunner wurde eingestellt, da der Zeuge Hans Eschmann nur einen Verdacht der Bestialität hegte und Brunner „sein Unschuld an der Marter“ – also unter Folter – weiterhin beteuerte.¹⁴⁴ In all diesen Fällen ordnete die Obrigkeit an, dass die Behörden auf „künftiges Verhalten“ achten sollten.¹⁴⁵ Rudolf Hurter wurde beispielsweise aufgefordert, sich zu verloben oder zu heiraten, bevor Fündeli möglicherweise zurückkomme und ihn gegebenenfalls erneut belaste.¹⁴⁶ Diese Knaben und Männer erhielten eine zweite Chance, die eine Folge des Gerichtsverfahrens selbst war: Der oben beschriebene emotionale Wandel während des Verfahrens, also die Einsicht in die Verwerflichkeit der bestialischen Tat, sollte sich in einen tatsächlichen Wandel im gesellschaftlichen Leben übertragen.

Bei der Erklärung der häufigsten Strafe, des Todesurteils, stützte sich die Obrigkeit nicht nur auf die in Bibel und Blutsgerichtsordnungen festgeschriebenen Strafen. Sie verwies bei der Begründung jeweils auf das persönliche Geständnis des Angeklagten, das quasi als Einverständnis mit der gottgewollten Sühneleistung ausgelegt wurde. Die Mehrheit derartiger Urteilsprüche wird entsprechend mit der Formel eingeleitet, dass der Angeklagte das Verbrechen „bekündigt und verjähren“ habe.¹⁴⁷ Wenn die Obrigkeit dieses Geständnis durch

143 StAZH A 27.49, Urteilsspruch Rudolf Hurter, 15. November 1602.

144 StAZH B II 573, Urteilsspruch Hans Caspar Brunner, 14. Februar 1677. Vgl. auch StAZH B II 625, Urteilsspruch Steffen Weyget, 6. Mai 1689.

145 StAZH B II 573, Urteilsspruch Hans Caspar Brunner, 14. Februar 1677.

146 StAZH A 27.49, Urteilsspruch Rudolf Hurter, 15. November 1602. Zur Ehe als Schutzinstitution vgl. Kapitel 5.1.3.

147 StAZH A 27.50, Urteilsspruch Caspar Schwarzenbach, 14. März 1604. Vgl. auch StAZH A 27.54, Urteilsspruch Egolf Voster, 17. August 1608; StAZH A 27.85, Urteilsspruch Hans Gut 19. August 1646; StAZH A 27.99, Urteilsspruch Heinrich Meyer, 26. Juli 1671; StAZH A 27.104a, Urteilsspruch Jakob Low, 22. Februar 1664; StAZH A 27.109a, Urteilsspruch Felix Krauer, 3. September 1679. Vgl. auch Loetz, *Mit Gott handeln*, 176–223.

Folter erreicht hatte, dann hielt sie dies mit der Formulierung fest, dass das Geständnis „mit und ohne pein und marther“ abgelegt worden sei.¹⁴⁸ Diese Erläuterung verweist wiederum auf das wesentliche Verständnis des Gerichtsverfahrens: Die Obrigkeit gelangte zur Verifizierung des Verbrechens durch eine „der sachen nothwendiger eigentlich und geengsammer erkundigung“.¹⁴⁹ Dieses Vorgehen war zentral für die Urteilssprüche zur Bestialität.¹⁵⁰

Das Ritual der Hinrichtung wurde in beinahe jedem Urteilsspruch offiziell erläutert:

[Der Scharfrichter] sölle imme syner händ fürsich binden, inne hinter so zu der sil uff dass grien uff die gwonliche wallstath füren und daselbs imme syn haupt mit einem schwert von synem cörpel schlachen, also dass ein wagenrad zwüschent dein haupt unnd cörpel durch gahn möge unnd dann der cörpel sambt dem haupt uff ein hurd zum dass fürwerfen, das fleisch unnd gebein zu eschen bränen und die eschen darauf dem flisenden wasser bevelchen, darmit sol er dem gricht und rächten gebüßt haben.¹⁵¹

Die hier vorgesehene Hinrichtung mit dem Schwert entsprach der Strafe, die in den Blutgerichtsordnungen auch der Ketzerei zugeordnet wurde, was wie erwähnt den Rechtshistoriker Joseph Schauberg später dazu veranlasste, die Bestialität diesem Delikt gleichzusetzen.¹⁵² Dafür wurden in Zürich grundsätzlich drei verschiedene Vollstreckungsarten praktiziert: die Schwertstrafe, das Rädern und das Verbrennen.¹⁵³ Gemischte Hinrichtungsformen waren auch bei anderen schweren Vergehen wie der Hexerei üblich.¹⁵⁴ Die Schwertstrafe galt als ein Ausdruck der Gnade der Obrigkeit.¹⁵⁵

148 StAZH A 27.109a, Urteilsspruch Felix Krauer, 3. September 1679.

149 StAZH A 27.85, Urteilsspruch Hans Gut, 19. August 1646.

150 Die Rhetorik änderte sich in den Strafurteilen, die in den Landvogteien abgeschlossen wurden, kaum. Vgl. zum Beispiel StAZH B VII 21.2, Urteilsspruch Heinrich Steiner, 18. Dezember 1691.

151 StZAH A 27.53, Urteilsspruch Hans Vollenweider, 19. März 1607.

152 StZAH B III 6, Ordnung über bluot gerichten, 1515-1518 fol. 157; StZAH B III 5, Ordnung über bluot gerichten, 1604 fol. 544v.

153 Zum Scharfrichter und seiner Tätigkeit in Zürich vgl. Ruoff, Vom Scharfrichter und Wasenmeister.

154 Vgl. Labouvie, Zauberei und Hexenwerk.

155 Zur Gnade und Hinrichtung vgl. Schmoeckel, Metanoia; Schuster, Strafformen in der Vormoderne.

Die gnädige Enthauptung begründete die Obrigkeit in einigen Fällen mit dem Argument der Jugend oder der gezeigten Reue der Angeklagten.¹⁵⁶ Dies wirft die Frage auf, worin der Unterschied zwischen bestimmten Fällen bestand, sodass einer zum Tode verurteilt wurde, während ein anderer mit dem Leben davonkam. Minderjährige wurden, wie erwähnt, in der Regel freigelassen, trotzdem wurden Hans Vollenweider, 15 Jahre alt, 1607, Hans Gut, 15 Jahre alt, 1646 und Heinrich Meyer, 16 Jahre alt, 1671 zur Todesstrafe verurteilt.¹⁵⁷ Die drei hingerichteten Jugendlichen waren von Augenzeug:innen angezeigt worden und gestanden ihre Schuld ein. Diese Voraussetzungen erfüllten aber auch andere angeklagte Knaben, die am Ende freigelassen wurden.¹⁵⁸ Eine weitere schwer verständliche Diskrepanz besteht darin, dass Vollenweider und Meyer nur einmal einen bestialischen Akt begingen, Hans Gut dreimal. Im Vergleich dazu gestand der freigelassene Jogli Bucher, die Bestialität neu- oder zehnmal verübt zu haben.¹⁵⁹ Ein klares Muster lässt sich hier in der Tat nicht erkennen. Die Hinrichtungen der drei Knaben schienen vielmehr auch in der Wahrnehmung der Zeitgenossen außergewöhnlich strenge Strafen gewesen zu sein, die entsprechend in den Gerichtsbüchern als Ausnahmefälle eingetragen wurden. Dies ist möglicherweise ein weiterer Beleg für die These, dass die „Rechtsprechung des Zürcher Rats [...] eine vornehmlich personen-, weniger eine sachorientierte“ gewesen war.¹⁶⁰

Die Verbannung als Strafe weist ebenfalls auf Diskrepanzen in der Urteilsfindung hin und bildet zugleich eine Ausnahme gegenüber den anderen Strafurteilen. Es gab unter den hier erfassten Fällen nur zwei Angeklagte, die „von Staat und Land hinweggewiesen“ wurden.¹⁶¹ Für Hans Walder wurde 1696 zunächst ein Spitalaufenthalt angeordnet und dann erfolgte eine auf fünf Jahre befristete Ausweisung. In der Urteilsbegründung wurde festgestellt, dass Walder die Bestialität nur versucht habe. Darüber hinaus führte die Obrigkeit seine Jugend und sein gutes Verhalten als Gründe für seine Ausweisung an. Gleiche Gründe

156 StAZH A 27.53, Urteilsspruch Hans Vollenweider, 19. März 1607.

157 Vgl. StAZH A 27.53, Urteilsspruch Hans Vollenweider, 19. März 1607; StAZH A 27.85, Urteilsspruch Hans Gut, 19. August 1646; StAZH A 27.104a, Urteilsspruch Heinrich Meyer, 26. Juli 1671.

158 Vgl. StAZH A 27.76, Urteilsprüche Hans Jogli Buri und Heinrich Appenzeller, 15. August 1638; StAZH B II 597, Urteilsspruch Jogli Bucher 20. Februar 1682; StAZH B II 621, Urteilsspruch Hans und Rudi, 16. Mai 1688.

159 StAZH A 27.112, Verhör Jogli Bucher, 7. Februar 1682.

160 Loetz, *Mit Gott handeln*, 189.

161 StAZH B II 653, Urteilsspruch Hans Walder, 11. Januar 1696; StAZH B II 589, Urteilsspruch Felix Tanner, 24. Mai 1680.

verschafften allerdings anderen Angeklagten die Freiheit.¹⁶² Bemerkenswert und eine mögliche Erklärung sind die fehlenden Hinweise auf Walders persönlichen Wandel. Während andere Angeklagte ausdrücklich ihre Reue kundtaten, ist in den Verhören Walders nichts von individueller Selbsterkenntnis zu finden. Dennoch war wohl die Tatsache der nicht eindeutig nachzuweisenden Bestialität das Hauptargument für seine milde Verbannungsstrafe. Felix Tanner wurde 1679 zu einer zweijährigen Verbannung verurteilt. Dabei wurde ihm in Aussicht gestellt, sich nach dieser Zeitperiode mithilfe eines „schyns synes ehrlichen verhaltens“ wieder das Umzugsrecht beantragen zu können.¹⁶³ Tanner hatte die Verbannung im Sinne eines mildereren Strafmaßes wohl auch wegen des unvollkommenen Vollzugs der Bestialität erhalten, da er während der Tat ertappt und unterbrochen worden war. Beispielhaft zeigt sich in den beiden Urteilen die situative Flexibilität der Rechtsprechung des Zürcher Rates.

Warum diese Verbannungsurteile eine Ausnahme und keine regelhafte Entscheidung waren, wurde dagegen im Urteilsspruch von Hans Jörg Gyssler ausführlich begründet. Einerseits stellte die Obrigkeit fest, dass „solche sachen bald kundtbar werdend“.¹⁶⁴ Sie berücksichtigten also das Interesse des Verurteilten und seine Möglichkeiten, ein neues Leben aufzubauen. Andererseits befürchteten die Behörden, dass „der böse feindt by solchen lüthen mit synen [...] versuchungs-pfylen“ erfolgreich sein könnte.¹⁶⁵ Demnach könnte der Verurteilte das Verbrechen ein weiteres Mal verüben und sogar versuchen, die „verführung auch andere lüthen zetryben“.¹⁶⁶ Diese Befürchtung beruhte auf der Vollkommenheit der bestialischen Tat von Gyssler und begründete entsprechend die Todesstrafe. Daran zeigt sich auch, dass der Schutz der Gesellschaft vor weiteren Bestialitätsfällen ein Hauptziel der zürcherischen Obrigkeit war. Sofern das jugendliche Alter der Angeklagten oder die Ermittlungsergebnisse des Verfahrens nicht dagegen sprachen, galt die Hinrichtung im Prinzip als die geeignete Form „inn allweg zu verhütung mehren unglück“.¹⁶⁷

162 Vgl. StAZH A 27.48, Urteilsspruch Conrad Summerer, 31. Dezember 1600; StAZH B II 545, Urteilsspruch Jakob Rutschmann, 23. Februar 1669.

163 Leider sind keine Dokumente erhalten, die seine Rückkehr belegen. In den Sodomieverfahrensakten wurde ein ähnlicher Fall überliefert. Vgl. StAZH A 27.119, Fall Hans Bindschädler, 1694.

164 StAZH A 27.89, Urteilsspruch Hans Jörg Gyssler, 8. Februar 1651.

165 Ebd.

166 Ebd.

167 Ebd.

2.2 Die Tiere bei der Bestialität

Tiere sind das verbindende Element aller Bestialitätsfälle.¹⁶⁸ Sie waren Teil der vor Gericht verhandelten sexuellen Handlungen; erst durch ihre Involvierung galten diese als bestialisch. Meist waren sie jedoch wie aufgezeigt in das Verfahren nicht direkt mit einbezogen, waren also etwa nicht der Gegenstand medizinischer Untersuchungen; lediglich bei den Tötungsurteilen scheint ihre „reale“ Präsenz außerhalb der retrospektiven Erzählungen der Befragungen gelegentlich auf. Im Narrativ der Gerichtsprotokolle erweist sich die Copräsenz landwirtschaftlicher Nutztiere – ansonsten vielfach gepriesen für ihre treuen Dienste den Menschen gegenüber – dabei primär als etwas die christliche Gesellschaftsordnung Gefährdendes. Denn die sexuelle Begierde, ja der sexuelle Akt mit dem Tier wurde als eine schwere Sünde betrachtet, die mit menschlicher Verderbnis einherging. Aufgrund dieser für das Sexualitätsverbrechen konstitutiven Bedeutung ist es angebracht, zuallererst systematischer der Frage nachzugehen, welche Rolle(n) Tiere bei der Sinnstiftung der Bestialität spielten.

Ein heuristischer Ausgangspunkt stellen dabei Giorgio Agambens Überlegungen zum Verhältnis zwischen Mensch und Tier dar.¹⁶⁹ Agamben spricht von der Existenz einer „anthropologische[n] Maschine“, in der „die integrale Humanisierung des Tieres mit der integralen Animalisierung des Menschen [koinzidiert]“.¹⁷⁰ Auch in der Bestialität zeigt die Rolle des Tieres – hier als Bedeutungsträger im Singular – unterschiedliche Facetten dieser anthropologischen Maschine auf. Das auch im Menschen selbst lauernde Tier scheint, so Agamben, in einer umfassenden Dunkelheit, einer Nichtunverborgenheit zu existieren.¹⁷¹ Ähnlich verhält es sich mit den Tieren beziehungsweise dem Animalischen in den Gerichtsverfahren oder in historischen Studien zur Bestialität. Es ist präsent und zugleich verborgen. Die gottgegebene Grenze zwischen Mensch und Tier, die über den Sexualakt überschritten und damit infrage gestellt worden ist, wird in den Gerichtsquellen mitverhandelt – aber meist nur zwischen den Zeilen. Der tiergeschichtlich geschärfte Blick sollte solche Ambivalenzen freilegen. Dieser Abschnitt zielt darauf ab, folgende Fragen zu beantworten: Als welche Art von Wesen erscheinen die Tiere in den Gerichtsprotokollen? Welche Bedeutung kommt dabei ihrer Agency im rekonstruierten Tathergang zu? Und

168 Vgl. Hoquet, *Animal Individuals*; Pearson/Weismantel, *Gibt es das Tier?*

169 Agamben, *Das Offene*.

170 Ebd., 42–48.

171 Ebd., 67–69.

was sagen die Beschreibungen des Normbruchs gleichsam *ex negativo* über das Tier-Mensch-Verhältnis im ländlichen Alltag aus?

2.2.1 Rote Kühe und Schimmelstuten

In der Bestialität als Delikttyp kommen Tiere und Menschen zusammen. Doch verbergen sich die Tiere in einem geradezu symbolischen Neutrum: „das“ Tier. Die unübersichtliche Pluralität von Tieren – das heißt von nichtmenschlichen Arten, Populationen, Gruppen oder Individuen – wird auf den kategorialen Unterschied Mensch-Tier reduziert.¹⁷² Im Sprachgebrauch der Nachgänger und Vögte erscheint die – unabdingbare – Anwesenheit des Tieres während des bestialischen Akts in der Regel mit dem Begriff Tier oder mit dem ähnlich abstrakten, aber stärker eingegrenzten Begriff Vieh. Dennoch individualisierten die Angeklagten und auch die Vertreter der Obrigkeit in unterschiedlichem Ausmaß das Tier zu einem konkreteren Individuum mit Bezeichnungen wie „dasselbe“ Kalb, die „rote“ Stute oder die Zeitkuh „Adam Müllers“.¹⁷³ Besitzverhältnisse, Farbe, Räumlichkeit usw. sind in den Dokumenten zu Bestialitätsfällen mögliche Aspekte der Individualisierung der Tiere, die einerseits vom Ablauf des Gerichtsverfahrens und andererseits von dem sozialen und kulturellen Rahmen der Bestialität bestimmt wurden. Ähnliche Ergebnisse erzielte Erica Fudge mit ihrer Analyse der Rolle von landwirtschaftlichen Tieren in englischen Testamenten des 17. Jahrhunderts – also ebenfalls in Quellen, die im Kontext der frühneuzeitlichen Rechtskultur zu verorten sind.¹⁷⁴

Um Ontologisierungen zu vermeiden, hat es sich in den spätestens seit Jacques Derridas Dekonstruktion des Kollektivsingulars *animal* eingebürgert, von Tieren im Plural statt im neutralen Singular zu sprechen.¹⁷⁵ Allerdings muss im konkreten Sprachgebrauch der Plural nicht zwingend mit einer stärker individualisierenden und der Singular mit einer abstrahierenden Betrachtung korrelieren. „Das“ Tier kann in einem Sprechakt durchaus ein über den Kontext näher bestimmtes Tier bezeichnen, während „den“ Tieren an sich noch keine

172 Hoquet, *Animal Individuals*, 69.

173 Vgl. beispielsweise StAZH A 27.53, Verhör Hans Vollenweider, 14. Mai 1607; StAZH A 27.48, Verhör Conrad Summerer, 31. Dezember 1600; StAZH A 10, Verhör Hans Heinrich Huber, 13. Mai 1689.

174 Fudge, *Quick Cattle and Dying Wishes*, 15.

175 Vgl. Derrida, *The Animal That Therefore*.

Individualität zukommen muss.¹⁷⁶ Die Problematik liegt hier eher in der Subjekt/Objekt-Dichotomie, bei der „das Tier“ immer nur als Objekt vorgestellt wird.¹⁷⁷ Dieser Herausforderung wurde analytisch mit der Terminologie des Akteurs zu begegnen versucht.¹⁷⁸ Doch möchte ich hier zunächst näher auf die Begrifflichkeit zur Individualität eingehen, da in den Gerichtsverfahrensakten oftmals eine Individualisierung von Tieren bei gleichzeitiger Reduktion zum Gegenstand einer (menschlichen) Handlung feststellbar ist.

Die Individualisierung von Tieren geschieht auf zwei Ebenen: Einerseits produziert die „anthropologische Maschine“ vielfältige Zuschreibungen, die den Tieren (nach Gattung, Alter oder Merkmalen) bestimmte, von anderen Tieren unterscheidbare Qualitäten verleihen. Andererseits können die Tiere in ihrer (kollektiven) Wirkungsmacht als eine soziale beziehungsweise historische Entität verstanden werden. Vor diesem Hintergrund ist zunächst aufzuzeigen, welche Tiere gemäß den Gerichtsakten zu Bestialitätsfällen von den Männern für sexuelle Handlungen ausgewählt wurden. Sodann ist zu fragen, wie diese Tiere im 17. Jahrhundert im ökonomischen, sozialen und kulturellen Bereich betrachtet wurden und wie sie in den ihnen vorgegebenen Rahmenkonstellationen agierten. In diesem Zusammenhang geht es um die Tiere im Text und zugleich um das Textschweigen über die Tiere, das lediglich über das Hinzuziehen zusätzlicher Quellen partiell überbrückt werden kann.¹⁷⁹ Dies ermöglicht es, einen umfassenderen Einblick in die Materialität des tierlichen Lebens in der Vergangenheit zu erhalten.¹⁸⁰

Als Ausgangspunkt einer solchen Kontextrekonstruktion sollen hier die naturkundlichen Arbeiten des Zürcher Universalgelehrten Conrad Gessner (1516–1565) dienen. Gessners im 16. und 17. Jahrhundert breit rezipierten Werke über die „Geschichte der Tiere“ (*Historia animalium* – so der lateinische Titel) sind im Rahmen einer umfassenden Naturtheologie zu deuten. Das Studium der Natur erlaubte nämlich, so fasst es Gessner zusammen, Rückschlüsse auf das Werk Gottes; „Naturbetrachtung und Gotteserkenntnis korrespondierten in einer gewissen Weise miteinander“, kommentiert der Gessner-Spezialist Urs Leu.¹⁸¹ Gessner versuchte die zu seiner Zeit bekannten Tiere in kategorienbildender Weise darzustellen. Seine Beschreibung ist eine Summe eigener Be-

176 Hoquet, *Animal Individuals*, 70–74.

177 Eitler/Möhring, *Eine Tiergeschichte der Moderne*, 84.

178 Steinbrecher, *In der Geschichte*, 272–277.

179 Roscher, *Where is the Animal*.

180 Fudge, *Perceiving Animals*, 2–3.

181 Leu, *Conrad Gesner als Theologe*, 61.

obachtungen, anatomischer Untersuchungen, Lektüren, Gespräche und Briefwechsel mit anderen *eruditi*.¹⁸² Als weitere Quellengattung, aus denen sich erkenntnisleitende Kontexte rekonstruieren lassen, ist ferner die frühneuzeitliche Hausväterliteratur zu nennen, die sich den Themen Haushaltsführung, Landwirtschaft und Viehzucht widmet. Das Ökonomische in seiner ganzen Breite bildet den Kern dieser Werke.¹⁸³ In beiden Werktypen ist nicht von einem reinen Wirklichkeitsabbild auszugehen. Sie lehnen sich trotz ihrer empirisch-konkreten Methodik und Darstellung weiterhin stark theologisch geprägte Wertungen und Vorstellungen an. Die aus den Gerichtsverfahrensakten gewonnenen Erkenntnisse lassen sich entsprechend mit diesen Überlegungen und Ansichten vergleichen.

Tierart	Zahl	%	weiblich	%	männlich	%
Hausrind	78	70	52	46	16	14
<i>Zeitkuh</i>	19	24	–	–	–	–
<i>Kalb</i>	22	28	–	–	–	–
<i>Kuh</i>	37	48	–	–	–	–
Pferd	25	22	12	11	13	12
<i>Ross</i>	13	51	–	–	–	–
<i>Stute</i>	12	49	–	–	–	–
Ziege	4	4	4	4	–	–
Schaf	2	2	–	–	–	–
Hund	1	1	–	–	–	–
Katze	1	1	–	–	–	–
Total	111	100	68	61	29	26

Tabelle 2: Tiere bei der Bestialität 1600–1700

Die ländliche Konnotation der Bestialität ist ein nahezu unbestrittenes Faktum. Folglich ist die Mehrheit der Tiere, die gemäß den Zürcher Gerichtsakten in der bestialischen Praxis präsent waren, der Kategorie Vieh zuzuordnen (Tab. 2.2). Eine quantitative Analyse ergibt, dass 67 Prozent der Tiere Ochsen und Kühe, 21 Prozent Pferde, 3 Prozent Ziegen, 2 Prozent Schafe und 2 Prozent

182 Leu, Conrad Gessner (1516–1565), 181–188.

183 Vgl. Sperl, Hausväterliteratur, 427–428.

weitere nicht näher spezifizierte „Haustiere“ sind.¹⁸⁴ Die übrigen 5% werden nur als „Vieh“ bezeichnet; sehr wahrscheinlich meinte man damit Großvieh, also Pferde und Rinder.¹⁸⁵ Die Vorherrschaft der Kühe und Pferde scheint für andere Länder wie Österreich, England und Schweden gleichermaßen zu gelten.¹⁸⁶ Zugleich unterscheiden sich die geringeren Anteile anderer Tiere von Region zu Region.

Die Tiere, die in Bestialitätsfälle verwickelt waren, entsprechen der frühneuzeitlichen Kategorie der Nutztiere oder des Nutzviehs. In diesem Zusammenhang erläuterte Georg Andreas Böckler 1699, dessen Werk *Die nützliche Haus- und Veld-Schule* einer der am meisten verbreiteten Texte der Ratgeberliteratur war, den Nutzen dieser Tiere folgendermaßen:

Kühe und Kälber diener zur Speise, da man Milch, Käss, Butter und Fleisch in die Haushaltung verschaffen [...] Schaafe und Ziegen seynd wegen der Wolle, Häute, Milch und Fleisch, ebenmässig nützlich [...] Hund [ist] ein fleissger und getrueter hütter des Haus für Dieben, Bettlern und der gleichen [...] Die Katze fanget Ratten und Mäuse, so dem Geträid in der Scheuren Schaden zufügen [...] Wie hoch nöthig und nützlich die Pferde bey einer Meyerey, ist nicht nothwendig, dasselbige weitläuffig auszuführen.¹⁸⁷

Die Tiere, die in Bestialitätsfälle involviert waren, sind den land- und viehwirtschaftlichen Bereichen zuzuordnen.¹⁸⁸ Die Nutzbereiche der betroffenen Tiere sind in den Gerichtsverfahrensakten aber kaum erkennbar.¹⁸⁹ Das Großvieh, vor allem Ochsen und Pferde, wurde mehrheitlich als Zugvieh beim Ackerbau eingesetzt. Die meisten Zugtiere waren auf der Weide und Allmend oder im Stall (das waren auch die Tatorte) anzutreffen, deswegen können sie auch Teil einer viehwirtschaftlichen Produktion gewesen sein. Nur aufgrund der Ausrüstung kann beispielsweise im Fall Heinrich Meyer von 1671 nachvollzogen

184 Nur im Fall von Heinrich Steiner in 1690 wird eine Katze genannt, vgl. StAZH B VII 21.2, Urteilsspruch Heinrich Steiner, 18. Dezember 1691. Für Fälle im städtischen Kontext, vor allem mit Hunden, vgl. Hernandez, *Les procès de bestialité*.

185 Nowosadtko, *Zwischen Ausbeutung und Tabu*, 249; Reith, *Umweltgeschichte der frühen Neuzeit*, 37.

186 Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur*, 159–161; Thomas, *Man and the Natural World*, 119; Liliequist, *Peasants against Nature*, 394.

187 Böckler, *Der nützlichen Hauss*, 204–205, 244.

188 Siehe Kapitel 3.1.1.

189 Vgl. Nieradzik, *Geschichte der Nutztiere*.

werden, dass die Pferde, mit denen er gemäß den Gerichtsakten sexuelle Handlungen verübt hatte, als Zugtiere genutzt wurden, da er ihnen das Zuggeschirr und die „struppen“¹⁹⁰ abnehmen musste, um den bestialischen Akt ausüben zu können.¹⁹¹

Kühe, Ziegen und Schafe wurden auch für die Gewinnung verschiedener Nahrungs- und Kleidungsprodukte genutzt. Aber nur die Milchproduktion ist in den Bestialitätsfällen greifbar.¹⁹² Insbesondere die in den Quellen oft bezugten Kühe waren mit einiger Sicherheit jeweils Teil der Milch-, Butter- und Käseproduktion.¹⁹³ Was die Fleischproduktion betrifft, liefern die Gerichtsverfahrensakten noch mehr Informationen. Einerseits fragte die Obrigkeit, wie im vorherigen Kapitel beschrieben, gezielt nach dem Schicksal der Tiere, die mit Bestialitätsfällen zu tun hatten. In einigen Fällen kommt die Tatsache, dass das Tier später „gemetzget“ worden sei, explizit zur Sprache.¹⁹⁴ Leider ist es allerdings nicht belegbar, ob die körperlichen Überreste der Tiere dann gegessen oder aufgrund der „Verunreinigung“ doch anderwertig verwendet wurden.¹⁹⁵ Im Fall von Hans Caspar Brunner, seines Zeichens Metzger aus Wädenswil, wird der Zusammenhang mit der Fleischproduktion noch deutlicher. 1677 hatte er ein Tier erstanden mit dem Zweck, es zu „metzgen“. Vermutlich beging er mit demselben Tier dann auch einen Akt der Bestialität.¹⁹⁶ Zu den weiteren allfälligen Nutzungsmöglichkeiten der anderen Tiere ist in den gerichtlichen Akten nichts erhalten.

Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, warum die materielle Nutzung in den Gerichtsverfahrensakten eine so geringere Rolle zu spielen scheint. Auf der einen Seite können wir von der Selbstverständlichkeit ausgehen, dass alle

190 „Am Geschirr von Zugpferd oder -vieh, Lederriemen, Strick, oder Kette“, vgl. Staub/Bachmann, Schweizerisches Idiotikon 2, 2316.

191 StAZH A 27.104a, Bericht Vogt Hans Caspar Escher (Regensberg), 7. Juli 1671; StAZH A 27.27.104a, Verhöre Heinrich Meyer, 8., 15. Juli 1671.

192 Zu Beziehungen zwischen Frauen und Kühen aufgrund der Milchproduktion vgl. Fudge, Quick Cattle and Dying Wishes, 91–124.

193 Vgl. SAZH A 10, Bericht Landvogt Hans Kluntz (Andelfingen), 6. Mai 1625; StAZH A 27, Bericht Landvogt Hans Meyer von Knonau (Eglisau), 23. April 1689.

194 Vgl. StAZH A 27.76, Verhör Heinrich Apenzeller, 19., 21. Juni 1638; StAZH A 27.108, Verhör Hans Caspar Brunner, 2. Februar 1677; StAZH A 27.115, Verhör Hans und Rudi Meyer, 19. 20., 21. März 1688.

195 In den Gerichtsverfahrensakten kommt nur das Verb „metzgen“ vor. Es kann einerseits die Tiertötung allein bedeuten, andererseits aber auch die Tätigkeit des Metzgers bezeichnen. Darüber hinaus gibt der Ausdruck „inmetzgen“, der auf die Besorgung von Fleisch für den eigenen Bedarf hindeutet. Vgl. Staub/Bachmann, Schweizerisches Idiotikon 4, 625.

196 Vgl. StAZH A 27.108, Fall Hans Caspar Brunner, 1677.

Betroffenen mit den nutzerischen Gegebenheiten vertraut waren und keine ergänzende Information dazu vermittelt werden musste beziehungsweise von der Obrigkeit nachgefragt wurde. Auf der anderen Seite lässt sich dieses Schweigen über die materielle Verwendung der Tiere als eine Dissoziation von der körperlichen „Vermischung“ mit dem Tier interpretieren. Die betroffenen Tiere wurden nach der angezeigten Tat von ihrem soziokulturellen Umfeld getrennt. Diese Unsichtbarwerdung implizierte ein mehr oder weniger bewusstes Schweigen der Obrigkeit über derartige Fälle. Möglicherweise sollte damit auch sichergestellt werden, dass der normale Umgang mit dem Tier keinesfalls mit einer bestialischen Beziehung assoziiert wurde.¹⁹⁷ Zwar fragte die Obrigkeit nach dem Zustand des Tieres und hatte vor, dies selbst zu prüfen. Die Antworten auf diese Fragen blieben allerdings in den Protokollen regelmäßig unkommentiert. In diesem Kontext ist die These zu wagen, dass dieses Schweigen eine implizite Objektivierung der Tiere darstellt: Die Tiere werden im und durch den Prozess zu Bestialitätsobjekten gemacht.

Im Unterschied zur Tiernutzung wird in den Gerichtsakten innerhalb der Tiergattungen durchaus differenziert. Vor allem bei den Kühen und Pferden unterscheiden die vor Gericht verhörten Personen die betroffenen Tiere nach Alter und Geschlecht.¹⁹⁸ Eine quantitative Analyse ergibt hier weiterführende Erkenntnisse. Kühe sind folgendermaßen einzuteilen: 24 Prozent sind Zeitkühe, also ein- bis zweijährige Jungtiere,¹⁹⁹ 28 Prozent Kälber und 47 Prozent (ausgewachsene) Kühe.

Conrad Gessner gibt uns eine erste Anweisung zu dieser Klassifizierung in seinem *Thierbuoch*. Er erläutert, dass das Vieh „etlich staffel des alters [hat]: so es erst geboren, gar jung, nempt man sy kelber, so sy bald jätig, werdend sy zeytku, junge stier oder hagen genent, so sy yetz barhafft oder sunst under die härd gelassen werden, heißt man sy ku und stier“.²⁰⁰ Folglich waren in Bestialitätsfällen zu mehr als der Hälfte (52%) Kälber und junge Kühe involviert, die noch nicht kalben konnten und in ihren Nutzfunktionen deshalb noch nicht abschließend festgelegt waren. Es war in der „Kalbzeit“, in der man die

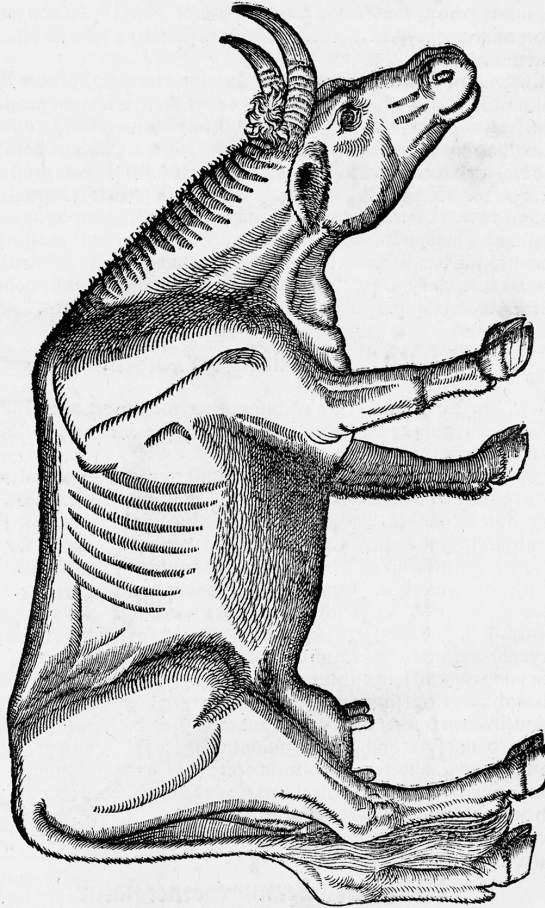
197 Eine ähnliche These in Bezug auf den Fleischkonsum vertritt Carol Adams. Vgl. Adams, *The sexual politics of meat*, 40; nach Erica Fudge dagegen war die Sichtbarkeit des Tieres beim Fleischkonsum in der Frühen Neuzeit theologisch zentral, vgl. Fudge, *Renaissance Beasts*, 70–86.

198 Zu den anderen Tiergruppen gibt es leider zu wenige Angaben in den Gerichtsverfahrensakten.

199 Staub/Bachmann, *Schweizerisches Idiotikon* 3, 97.

200 Gessner, *Thierbuoch*, CXVI.

Von dem Oehsen vnd Ku. CXVII



Auß den Körnern die so von dem pauerwerck geschriben habent/gebent solche vnderweysung vmb leer in dem kauffen der Kinderen. Namlich söllend sy in dem Netzen gekaufft werden/als daun seyend sy nit gemestet/ noch voll/ mēgēnd den Köuffer nit betriegen.

Vil mer söllend gekaufft werden die so anheimisch des lands art/eigenschafft/lufft/francks/wassers/speyf vnd fütter gewonet sind / dann von frömbden orten / damit sy deßter minder den franckheiten vnderworfen / vmd von der enderung des luffts nit verlegt werdind: vmd ob sy gleych auß frömbden landen zu kauffen / söllend sy doch

¶ ¶

Abbildung 2: Conrad Gessner, Vom dem Oehsen und Ku, *Thierbuoch*, 1563 (Zentralbibliothek Zürich, Alte Drucke, NS 4,2)

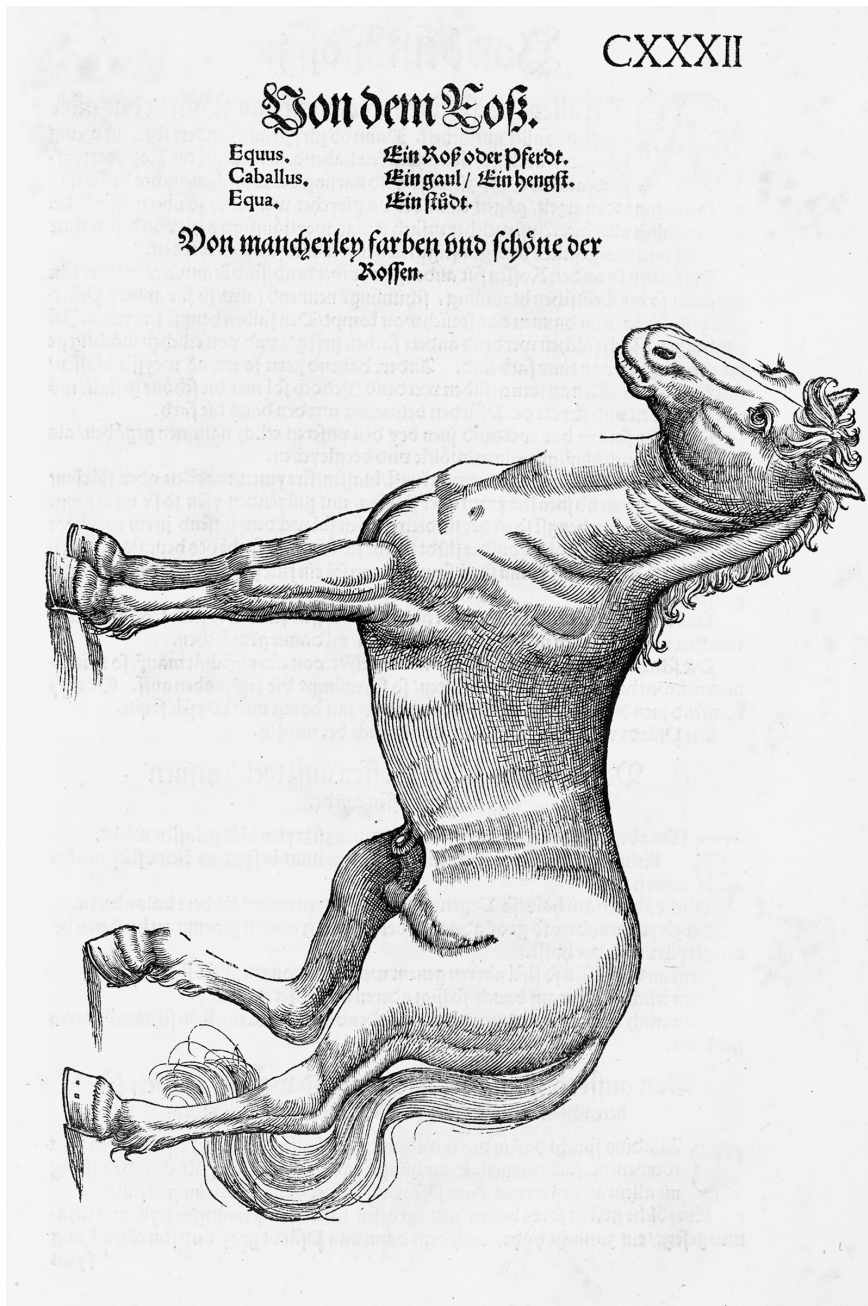


Abbildung 3: Conrad Gessner, *Von dem Ross*, *Thierbuoch*, 1563
(Zentralbibliothek Zürich, Alte Drucke, NS 4,2)

Nutzungsmöglichkeiten eines Tieres aufgrund seines Wachstums bestimmte. Böck erwähnte beispielsweise, dass in diesem Alter bestimmt wurde, ob die Kühe gute Milch geben würden oder nicht.²⁰¹ Und wenn man ihnen vor dem dritten Jahr Kälber gewähre, „können sie nicht zu ihrer rechten Stärcke und Große auffwachsen darzu gar unvollkommene und halb-mussburtige, magere und schwache Kälber bringen“.²⁰² Auch für den Kauf war das Alter relevant. Es sollten vorzugsweise Kühe „von 2. oder 3. Jahren“ ausgewählt werden.²⁰³ Dass die Hälfte der Rinder, die in Bestialitätsfälle involviert waren, in einer Übergangszeit waren, erschwert die Geschlechtsfrage der Tiere. Die Bezeichnung Kalb („chalb“) macht eigentlich keinen Geschlechtsunterschied, im Zürcher Raum wurde sie aber eher für das männliche Geschlecht benutzt.²⁰⁴

Bei Pferden ist in den untersuchten Texten zwischen Stuten und Rossen zu unterscheiden.²⁰⁵ Damit scheint die Differenzierung nach Geschlecht geregelt zu werden. Während mit dem Terminus „Stute“ aber klar das weibliche Pferd gemeint ist, fungiert „Ross“ auch als allgemeine Bezeichnung für „Pferd“ (Abb. 3).²⁰⁶ Vereinzelt dokumentieren die Gerichtsverfahrensakten außerdem die Bezeichnung „münck“ beziehungsweise „münch“, womit ein kastriertes männliches Tier, also ein Wallach, gemeint war. Zum Beispiel spezifizierte Hans Moll in seinem Verhör, dass das Pferd, mit welchem er den Akt der Bestialität vollzogen hatte, „so ein münch“ gewesen sei.²⁰⁷ Außerdem wurden einige Stuten als „Mutterpferd“ oder „Faselstute“ bezeichnet, was ihre Nutzung als Zucht tier in den Vordergrund rückt.²⁰⁸ Es fällt auf, dass bei den Beschreibungen dieser Tierart in den untersuchten Gerichtsakten keine weitere Altersdifferenzierung vorgenommen wurde, anders als bei den Kühen. Selten ist eine Spezifizierung im Hinblick auf die ausgeübten Tätigkeiten dokumentiert. Einige Pferde wurden beispielsweise „Feldrosse“ genannt, folglich wurden sie hauptsächlich für den Ackerbau und weitere Feldarbeiten eingesetzt.²⁰⁹ Bemerkenswert ist, dass die Angeklagten bei den Fällen mit Pferden nie deren Sonderrolle erwähnten. Pferde genossen unter allen Großtieren eine privilegierte Stellung,

201 Böckler, *Der nützlichen Hauss*, 215–216.

202 Ebd., 216.

203 Ebd., 214.

204 Staub/Bachmann, *Schweizerisches Idiotikon* 3, 215.

205 Von den 25 Pferden handelt es sich in 13 Fällen um Stuten und in 12 Fällen um „Rosse“.

206 Gessner, *Thierbuoch*, CXXXII.

207 StAZH A 27.109a, Verhör Hans Moll, 19. Januar 1679.

208 Vgl. StAZH A 10, Verhör Heinrich Ziedel, 26. August 1675.

209 Vgl. StAZH A 27.49. Verhör Rudolf Hurter, 15. März 1600; StAZH A 27.50, Verhör Caspar Schwarzenbach, 14. März 1604.

nicht nur aufgrund ihres ökonomischen Wertes, sondern auch wegen der Statusfunktion, die ein Ross für den Besitzer hatte.²¹⁰ In der verhältnismäßig geringen Differenzierung zwischen Pferden und Rindern spiegelt sich womöglich die größere ökonomische und kulturelle Bedeutung der Viehwirtschaft im schweizerischen Raum.

Schließlich scheint eine Anmerkung zum Geschlecht der Tiere angebracht. Keith Thomas für England und Susanne Hehenberger für Österreich stellten bereits fest, dass Bestialität in der Mehrzahl weibliche Tiere betraf. Dies kann auch für die Zürcher Fälle bestätigt werden; die Zahl der männlichen Tiere ist allerdings mit 26 Prozent aller Fälle keineswegs zu vernachlässigen. Diese quantitativen Verhältnisse belegen, dass Midas Dekkers These, die Körperlichkeit der weiblichen Tiere ähnele derjenigen der Frauen, weshalb in aller Regel weibliche Tiere ausgewählt wurden, als unwahrscheinlich zurückzuweisen ist.²¹¹ Zwar schienen die Tiere in vielen Fällen tatsächlich als Frauenersatz fungiert zu haben.²¹² Diese symbolische Zuschreibung übertrug sich allerdings nicht vollständig auf die Auswahl der Tiere nach ihrem biologischen Geschlecht.

In jedem Verfahren wegen Bestialität fand, auch das wurde schon erwähnt, eine Objektivierung und gleichzeitige Individualisierung des tierlichen Wesens statt: Zu klären war stets, welches konkrete Tier in den Bestialitätsfall involviert war.²¹³ Die Tiere mussten also eingangs identifiziert werden, damit sie im Gerichtsverfahren dargestellt und objektiviert werden konnten. Diese Identifizierung lief nach zwei Aspekten ab: Besitz und Aussehen.

Eines der Hauptkriterien, mit denen Angeklagte und Augenzeug:innen in Bestialitätsverfahren die Tiere beschrieben, war die Zugehörigkeit des betroffenen Tieres zu einem Besitzer. Als Ulrich Rüsslin nach der Kuh, mit der er Bestialität verübt hatte, befragt wurde, antwortete er, es sei die Kuh „bey des Hans Klusers“.²¹⁴ Vieh war ein Zeichen von Reichtum, entsprechend konnte sich nicht jeder Bauer derartige Tiere leisten. Lisabeth Lanner bezeugte beispielsweise, dass sie früher eine Kuh gehabt habe, nun „seye ir vermögen nit mehr gewesen, [um] ein kuh zu erhalten, sonder habind dass geisslin gekauft“.²¹⁵

210 Achilles, Landwirtschaft in der frühen Neuzeit, 119; Irniger, Landwirtschaft in der frühen Neuzeit, 88–91; Nowosadtko, Zwischen Ausbeutung und Tabu, 252–254; Edwards, Domesticated Animals, 75–94; Steinbrecher, In der Geschichte, 9; Roscher, Where is the Animal, 126.

211 Dekkers, Geliebtes Tier, 84.

212 Siehe Kapitel 5.1.2.

213 Vgl. StAZH A 27.115, Verhör Hans und Rudi Meyer, 19. März 1688.

214 StAZH A 27.121, Verhör Ulrich Rösslin, 149. März 1699.

215 StAZH A 27.121, Befragung Lisabeth Lannerin, 19. August 1699.

Deswegen war es durchaus möglich, mindestens die Großtiere nach ihren Besitzern zu erkennen, einfach weil es nur eine kleinere Anzahl von ihnen gab. Zudem handelte es sich bei einem Teil der Angeklagten und Augenzeug:innen um Hirten oder Hofknechte, sie mussten die Tiere hüten oder in die Allmend bringen, wussten also, zu wem die Tiere gehörten.

Oftmals wurden Besitzverhältnisse auch über Angaben über den Ort, wo die Tat stattgefunden habe, angezeigt. Heinrich Appenzeller erzählte zum Beispiel, wie er „inn Undervogt Himmlers sell. (rev[erenter]) stahl“ Bestialität beging.²¹⁶ Diese Orte indizierten meist kleinere Gemeinschaften, in denen Häuser und Höfe – im Sinne von Rudolf Schlögl – ein erstes Anwesenheitszeichen waren.²¹⁷ Hans Froschauer, ein Zeuge in der Causa Hans Huber 1609, berichtete, wie er

vor drü jaren ungfahr, als er zu Hotingen im herpst gsyn und wie er heimb wellen syge er *by dess undervogts huss gstanden, habe er gsehen den Huber uss einem küstall* so beschlossen gsyn, kommen.²¹⁸

Er erkannte also das Haus des Untervogts, bei dem er stand, nicht das Tier im geschlossenen Stall, aus dem der Angeklagte kam. Auch Schilderungen der Angeklagten selbst begannen mit der Erwähnung des Ortes, wo sich das Tier befand. Diese Beispiele veranschaulichen die materielle Bedeutung der Tiere, sie wurden zunächst räumlich und damit dann auch sozial zugeordnet.

Die Besitzer der Tiere wurden zudem als eigenständige Parteien im Gerichtsverfahren anerkannt. Sie zeigten sich in ihren Aussagen nicht nur wegen des Verbrechens an sich empört, sondern auch, weil es an den ihnen gehörenden Tieren begangen wurde. Sie traten damit als Opfer und Ankläger gleichzeitig auf. Dies zeigt die Reaktion von Jogli Wirtz. Nachdem er Hans Huber in seinem Stall in flagranti erwischt hatte, hatte er

synem nachpurn Heinrichen Arter gerufft, der inne aber nit gehört, da syge er zu demselben inn syn huss gangen, und ime disere sach erzelt, wie aber der Huber auch nahin khommen und er züge inne beschulten, habe er gredt, er syge der mann nit, er welle morn lügen, ob er ein söllicher syge und als daruff der Huber hinweg gangen, habind sy beid mit einanderen gerathschlaget, wem sy ein sölliches anzeigen wellind [...].²¹⁹

216 StAZH A 27.76, Verhör Heinrich Apenzeller, 19. Juni 1638.

217 Schlögl, Anwesende und Abwesende, 109–136.

218 StAZH A 27.55, Zeugenschaft Hans Froschauer, 15. Januar 1609.

219 StAZH A 27.55, Befragung Jogli Wirtz, 15. Januar 1609.

Wirtz' Vorgehensweise veranschaulicht die soziale Eskalation, die durch die Bestialität ausgelöst wurde.²²⁰ Die Besitzer standen im Gerichtsverfahren vor einer Herausforderung, bei der es nicht nur um das Tier, sondern auch um ihren Sozialstatus innerhalb der Dorfgesellschaft ging. Das Eigentum wurde von einem materiellen zu einem sozialen Problem.

Das Aussehen der Tiere wurde hauptsächlich durch ihre Fellfarbe charakterisiert. Die Obrigkeit fragte anscheinend danach, wie 1604 eine Antwort von Caspar Schwarzenbach belegt. Er gab eine Information zum Ort, wo die Kuh sich befunden hatte, „da er nit wüsse wie die gfarbet gsyn“.²²¹ Die Farbe war ein wichtiges Kennzeichen der Nutztiere, nicht nur um sie zu erkennen, sondern auch, um ihre Eigenschaften, Verhaltensweisen und Qualität zu beurteilen. Beispielsweise schrieb Conrad Gessner, dass man im beim Kuhkauf eher die „braun oder rot“ auswählen sollte, „welche mer gelobt werdend dann di schwartzen oder weyssen“.²²² In der Hausväterliteratur des 16. und 17. Jahrhunderts finden sich unterschiedliche Meinungen zur Farbe der Kühe. Wolf Hohberg bemerkte beispielsweise in seiner berühmten und weitverbreiteten Schrift „Georgica curiosa“, dass die Farbe „schwartz oder braunöthlich seyn“ solle.²²³ Dazu kommentierte aber John Coler (1566–1639), der einflussreichste und vielfach rezipierte Autor der Hausväterliteratur, die „schwarze Ochsen [...] sind zur Arbeit nicht gut, wiewol an der Farbe nicht sonderlich viel gelegen“.²²⁴ Er relativierte damit die Wichtigkeit der Farbe, erläuterte vielmehr körperliche Eigenschaften der Tiere als Merkmale für ihre Qualität. Dennoch werden die Farben Rot und Braun in den meisten Werken als positive Qualitätsmerkmale erwähnt. Vor diesem Hintergrund ist die Tatsache beachtenswert, dass die meisten Kühe in den Bestialitätsfällen, bei denen die Farbe erwähnt wird, ein rötliches oder braunes Fell hatten.²²⁵

Ähnlich verhielt es sich bei Pferden. Gessner erklärte hierzu, dass beim Kauf „die farb, die gestalt, die hüpsche oder schöne, das gälz und das selbig“ betrachtet werden sollten. Wiederum ist die Farbe ein entscheidender Qualitätsaspekt; zudem standen spezifische Pferdbezeichnungen für bestimmte Fellfarben. So

220 Siehe Kapitel 6.2.

221 StAZH A 27.50, Verhör Caspar Schwarzenbach, 14. März 1604.

222 Gessner, Thierbuoch, CXVIII.

223 Diese Erläuterungen stammen aus der Beschreibung der Stiere, an der sich die Farbwahl der Kühe auch orientieren sollte. Vgl. Hohberg, *Georgica curiosa*, 311–312.

224 Colerus, *Oeconomia ruralis et domestica*, 389.

225 Vgl. beispielsweise StAZH A 27.50 Verhör Caspar Schwarzenbach, 14. März 1604; StAZH A 27.116, Verhör Hans Meyer, 28. März 1690.

fürhte Gessner weiter aus, dass „braun, graw, oder schimmelfarb“ gelobt werden solle.²²⁶ Auch seien „weysser blassen, fläcken oder macklen“ zu berücksichtigen.²²⁷ Hier ist erneut eine Korrespondenz zwischen Qualitätsmerkmalen, die die frühneuzeitliche Tierliteratur erläuterte, und der Farbwahl der Angeklagten festzustellen. Wenn die Farbe überhaupt vermerkt wurde, nannten sie vor allem braune und hellgraue Pferde, wobei Letztere als Schimmel oder „falw“, Falbe, bezeichnet wurden.²²⁸ In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass „falw“ und „schimmel“ auch einfach benutzt wurde, um die Schönheit des Tieres hervorzuheben.²²⁹ Und Schönheit war mit Qualität verbunden. Johannes Coler schrieb beispielsweise, was für „[s]chöne große Ochsen und Kühe gibt Schweizerlandt“.²³⁰

Die Frage der Obrigkeit nach dem Tier zielte darauf ab, das betroffene Tier zu lokalisieren. Die Farbe war folglich ein Merkmal, das es erlauben sollte, die Tiere unter anderen herausfiltern. Damit wurden die Tiere ein Stück weit individualisiert. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob dieser individualisierende Prozess auch durch die Angaben des Angeklagten geleistet wurde. Berücksichtigten also die Männer dieselben Aspekte, welche die Qualität eines Tieres definierten, um jene Tiere auszuwählen, an denen sie sich vergingen? Wenn Schönheit, wie oben dargestellt, ganz allgemein ein Beschreibungsaspekt der Tiere war, ist es denkbar, dass die Akteure sich, wenn sie ein Tier für eine bestialische Handlung aussuchten, sich auch an solchen Merkmalen orientierten. In den erhaltenen Quellendokumenten wurden die Tiere teilweise tatsächlich mit ästhetischen Kategorien charakterisiert.

Der Fall von Hans Caspar Brunner von 1677 lässt beispielsweise auf die bewusste Auswahl eines bestimmten Tieres schließen. Brunner war ein Metzger, der eine „junge kuch“ kaufen wollte. Dafür besuchte er den Hof der Familie Aschmann. Als er die Tiere besichtigt hatte, „habe [er] ein schön jungen kuh, an der farb brunn, gsöhn“, die „ihme an besten gfallen“ habe.²³¹ Ob Brunner an dieser Kuh, die er kaufen wollte, dann tatsächlich Bestialität verübte,

226 Gessner, *Thierbuoch*, CXXXII.

227 Ebd; ähnliche Meinungen in der Hausväterliteratur, vgl. Heresbach, *Rei Rvsticæ Libri*, 207; Colerus, *Oeconomia ruralis et domestica*, 334.

228 Vgl. StAZH A 27.54, Verhör Jakob Low, 4. Januar 1664; StAZH A 27.99, Verhör Egolf Voster, 1608.

229 Staub/Bachmann, *Schweizerisches Idiotikon* 1, 822; Staub/Bachmann, *Schweizerisches Idiotikon* 8, 774.

230 Colerus, *Oeconomia ruralis et domestica*, 395.

231 StAZH A 27.108, Verhör Hans Caspar Brunner 22. Januar 1677.

war Gegenstand einer langen Diskussion im Gerichtsprozess, da der Hauptaugenzeuge, Hans Aschmann, zunächst nur die Möglichkeit des Aktes bezeugen wollte, dann aber doch die Faktizität des Aktes bestätigte.²³² Zusätzlich wurden aus früheren Zeiten von Brunner bekannte Vergehen der Bestialität und des Ehebruchs in den Vordergrund gerückt. Aus seiner Aussage ist zumindest zu schließen, dass er dazu neigte, Tiere derselben Gattung durch bestimmte Körperaspekte zu definieren und damit von anderen Tieren zu unterscheiden, auch im alltäglichen Umgang mit ihnen. Somit könnte es durchaus sein, dass das individuelle Aussehen auch eine Rolle bei der Wahl der Tiere spielte.²³³

2.2.2 Monströse Differenz, körperliche Ähnlichkeiten

Wie Tiere wahrgenommen wurden, war zutiefst im gerichtlichen Kontext verwurzelt. Die Obrigkeit war an spezifischen Fragen wie der Örtlichkeit der Tat, dem konkreten Tier, mit dem sie verübt wurde, sowie an den Besitzverhältnissen interessiert, was sich in entsprechenden Aussagen in den Verhören und Zeugenbefragungen niederschlug. Es gab jedoch noch einen anderen Aspekt der Tierwahrnehmung, der anscheinend von der Obrigkeit nicht berücksichtigt wurde und doch einen Platz in den Gerichtsakten fand: diejenige zwischen dem diskursiven Kontext des Gerichtsverfahrens und dem alltäglichen Milieu.

Das frühneuzeitliche Verhältnis zwischen Tier und Mensch charakterisierte sich durch diskursive Abgrenzung und Differenzierung. In dieser Konstellation hatte der Mensch eine theologisch begründete Sonderstellung. So liest man in der Genesis, die Menschen „sollen herrschen über die Fische des Meers und über die Vögel des Himmels, über das Vieh und über die ganze Erde und über alle Kriechtiere, die sich auf der Erde regen“.²³⁴ Und Aristoteles bemerkte als Philosoph: „Der Mensch ist das intelligenteste Lebewesen.“²³⁵ Er entwickelte eine Seelenlehre, die die Lebewesen aufgrund von deren Seelenvermögen nach

232 StAZH A 27.108, Verhör Hans Aschmann, 1. Februar 1677.

233 Natürlich behaupte ich nicht, dass das Aussehen des Tieres in allen Fällen eine entscheidende Rolle spielte. Zufall, Besitz und arbeitsbedingte Nähe sind weitere Faktoren, welche die Wahl der Tiere beeinflussten. In den Quellen finden sich neben dem Beispiel von Hans Caspar Brunner jedoch noch einige weitere Fälle, bei denen das Aussehen des Tieren ästhetisch eingeordnet wurde und bei der Auswahl eine gewisse Rolle gespielt zu haben scheint. Vgl. u.a. StAZH A 27.102, Fall Felix Vogler, 1667; StAZH A 27.89, Fall Hans Spüler, 1648.

234 Zürcher Bibel, 7.

235 Zit. Walz, Die Verwandtschaft von Mensch und Tier, 298.

Stufen klassifizierte und zugleich voneinander abgrenzte.²³⁶ Diese Abstufung wurde in der frühneuzeitlichen *scala naturae* dargestellt und verbreitet.²³⁷

Das wichtigste Kriterium der Abgrenzung zwischen Tieren und Menschen war das Denken, die Erkenntnisfähigkeit, ein Argument, das auch der Zürcher Reformator Zwingli übernahm.²³⁸ Er schrieb, „[d]ie Wirkungen oder Kräfte der Seele, nämlich Wille, Verstand und Gedächtnis, sind nichts anders als Zeichen des wahren Bildes“.²³⁹ Und er fügte hinzu, dass „die unvernünftigen Tiere, wenn auch wenig, doch ein bisschen auf den Menschen [achten], denn sie stehen in Hinsicht auf Leib und Leben der menschlichen Natur ein wenig näher“.²⁴⁰ Zwingli bestätigte die Vorherrschaft der Menschen und erkannte gleichzeitig die Verwandtschaft mit den Tieren. Dabei betonte er ihren niederen Rang in der Welt, indem er feststellte „bei der Schöpfung der Tiere wurde nicht hinzugefügt, sie seien zu einem lebendigen Wesen geworden“.²⁴¹ Die tierliche Natur stand für Zwingli in einem Gegensatz zum Menschlichen und einer guten, christlichen Gesellschaftsordnung; so gleiche etwa eine menschliche Gemeinschaft ohne aus dem Gottesglauben herrührende Gerechtigkeit dem „Zusammenleben der unvernünftigen Tiere“.²⁴² Das Tier als Sinnbild der Unvernunft war Teil des rhetorischen Repertoires der Reformation.

Trotzdem spiegeln die Gerichtsakten diese grundlegende Annahme in Bezug auf die Tiere nicht durchgängig wider. Nur wenige Verfahren gehen auf die Frage nach der fundamentalen Differenz zwischen Mensch und Tier ein, und selbst in diesen Fällen oft eher beiläufig. So ergänzten die Nachgänger im Fall Hans Gut zweimal, dass dieser das bestialische Verbrechen mit „unvernünftigen“ Tieren begangen habe.²⁴³ Ausführlicher war hingegen das Gutachten von Pfarrer Hans Heinrich Ernst im Fall Bernhard Mosser:

Es ist auch kein zweyfel, dass er nicht auss eynggebung der natur selbst wol gereisst habe, dass dergelichen thaten greüwlich und abscheulich

236 Walz, Die Verwandtschaft von Mensch und Tier, 297-299; Münch, Feinde, Sachen, Maschinen, 22-23.

237 Münch, Feinde, Sachen, Maschinen, 23; Diekmann, Klassifikation – System – „scala naturae“.

238 Gäbler, Huldrych Zwingli, 39-42.

239 Zwingli, Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, 109.

240 Ebd., 110.

241 Zwingli, Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, 113; zur Rezeption dieses Gedanken vgl. Leu, Conrad Gesner als Theologe, 75-80; Leu, Conrad Gessner (1516-1565), 177-178.

242 Zwingli, Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, 174.

243 StAZH A 27.85, Verhör Hans Gut, 12. Juli, 19. August 1646; vgl. auch StAZH A 27.101, Urteil Felix Vogler, 1668; StAZH A 27.112, Verhör Bernard Mosser, 19. Juli 1682.

seyen, gestalten *dann auch die natur selbst den unvernünftigen thieren so vil inspiriert, dass nicht bald ein gatung derselben, sich mit einer anderen vermischt*, welches auch zum theil die ursach ist, worumb der himmlische gatzgeber befohlen, dass umb solches misshandlungen nichts allein der vernünftige thäter, sonder auch das unvernünftige haupt vieh selbst zu gleicher straff gezogen werdind.²⁴⁴

Ernst rückte den Unterschied zwischen der Vernunft und der Unvernunft der Beteiligten in den Vordergrund. Eine derartige Handlung entspreche nicht der menschlichen Natur, sondern sei eher der Natur unvernünftiger Tiere anzulasten. Vor allem in diesem Zusammenhang wird eine indirekte Zuschreibung erkennbar: Die bestialische Handlung selbst ist tierisch.

Zum Wesensverständnis des Tieres gehörte neben dem Fehlen der Vernunft die Herrschaft der Begierde. Diese Verknüpfung Tier/Begierde hatte Zwinglis Nachfolger Bullinger in seinen Betrachtungen zur Ehe angesprochen. Er erklärte, „[d]ie Ehe ist ehrenhaft und heilig, und deshalb sollen wir dem Anstand nicht unverschämterweise ins Gesicht schlagen und den unvernünftigen Tieren gleich werden“.²⁴⁵ Aber die Erläuterung des Pfarrers Ernst ist gerade eine Ausnahme, da sich sämtliche Prozessbeteiligten in der Regel primär nicht mit der Natur der Tiere beschäftigten. Sogar wenn die Rede von der Natur einen Platz in den erhaltenen Dokumenten findet, handelt es sich um Ausführungen über die Natur des Menschen.²⁴⁶ Das Wesen der Tiere wird nur implizit charakterisiert, wenn diese innere Natur des Menschen als triebhaft herabgewürdigt wird. Und so beginnt die Wahrnehmung der Tiere im eigentlichen Sinn in der Leere.²⁴⁷

Das (nicht nur) rhetorische Verhältnis zwischen Tier und Begierde legt die Frage nach einer allfälligen tierlichen Emotionalität nahe. Fand die zuvor anhand äußerlicher Merkmale festgestellte Individualisierung der Tiere auch bei der Deutung ihres Verhaltens statt?

Diese Frage wurde bisher besonders bei sogenannten Haus- oder Begleittieren gestellt, deren räumliches und emotionales Nahverhältnis zu Menschen als

244 StAZH A E I 5. 2b, Gutachten Hans Heinrich Ernst (Großmünster), 19. Juli 1682.

245 Bullinger, *Der christliche Ehestand*, 468.

246 Vgl. StAZH A 27.76, Verhör Heinrich Apenzeller, 7. Juli 1163; StAZH A 10, Verhör Andres Scheuwig, 19. September 1640.

247 Eitler/Möhring, *Eine Tiergeschichte der Moderne*, 98–100; Roscher, *Where is the Animal*, 133.

Anfang der Individualisierung von Tieren gilt.²⁴⁸ Bestimmte Tiere wurden – gemäß einem schematischen Verständnis – durch Domestikation aus der Natur herausgenommen und schrittweise in die zivilisierte Welt der Menschen integriert. Dort konnten sie in manchen Fällen gar Teil des Haushalts und der Familie werden. Dichotomisch gefasst: Diese Tiere traten aus der Natur aus und in die Kultur der Menschen ein.²⁴⁹ Vor diesem Hintergrund stellt Erica Fudge die Frage, ob diese Tiere überhaupt noch als Tiere wahrgenommen wurden: „Is a pet an animal?“²⁵⁰ Die Situation der Haustiere stellt auch einen der Ausgangspunkte von Donna J. Haraway für ihren Ansatz zu den „companion species“ dar, der sich vom Domestikationsmodell abgrenzt und die Wechselseitigkeit der Einflüsse betont.²⁵¹ Sie schreibt über die Tier-Mensch-Beziehung: „We are, constitutively, companion species. We make each other up, in the flesh. Significantly other to each other, in specific difference, we signify in the flesh a nasty developmental infection called love. This love is a historical aberration and a naturalcultural legacy.“²⁵²

Auch wenn Bestialität mit körperlicher Intimität, die in der Begrifflichkeit von „companion“ mitgehalten ist, einhergeht – von Liebe, Zuneigung oder anderen besonderen Gefühlen zwischen den Angeklagten und den Tieren findet sich keine Spur in den Akten zur Bestialität. Wie wurden diese Nahverhältnisse mit (Nutz-)Tieren dann gedeutet?²⁵³ Zur Beantwortung dieser Frage lohnt es sich, erneut auf Conrad Gessner zurückgreifen, auch um die emotionale Individualisierung der Tiere in der Frühen Neuzeit näher zu ergründen. Gessner charakterisierte neben ihrem Aussehen auch die „natürliche anmut“ unterschiedlicher Tiergattungen. Im Fall der Rinder erläuterte er, dass sie „einer gantz milten ardt, demutig, gehorsam, gantz nit widerspennig [sind], erkennend die stimm jres hirten, erkennend jre nammen gegäben, sind gehorchig dem gebott und stimm der hirten“.²⁵⁴ Pferde beschrieb er als „mächtig, stolz, hochprächtigt, manlich und dappffer thier.“ Sie hätten eine „besonderliche geschickligkeit zu lernen, dann sy bekenned und verstond die stimm des herren und gehor-

248 Fudge, *Animal*, 28.

249 Walker, *Animals and the Intimacy*, 53; Fudge, *History of Animals*.

250 Fudge, *Animal*, 27.

251 Zu Haraways Theorie und Tiergeschichte vgl. Eitler/Möhring, *Eine Tiergeschichte der Moderne*; Steinbrecher, *In der Geschichte*; Roscher, *Where is the Animal*; Ritvo, *History and Animal Studies*; McHugh, *Queer (and) Animal Theories*.

252 Haraway, *When Species Meet*, 16.

253 Ebd., 17.

254 Gessner, *Thierbuoch*, CXXII.

chend derselbigen“.²⁵⁵ Anhand dieser Beispiele kann verdeutlicht werden, wie Tieren emotionale Eigenschaften zugeschrieben wurden, die im Fall der Kühe und Pferde eine Dichotomie (mild/tapfer, demütig/stolz, gehorsam/mächtig) bilden. Gemein war nach Gessner beiden Tierarten, dass sie ihren Herren treu gehorchten.²⁵⁶ Die Anerkennung der Tiere als kooperationsfähige und willige Partner zielte primär darauf hin, den Umgang mit ihnen zu verbessern. Nicht von ungefähr stehen Gessners Erläuterungen in Zusammenhang mit den Ausführungen über „brauch und nutzbarkeit“ der Tiere, also unter dem Vorzeichen hierarchischer Unterordnung.²⁵⁷ In dieser Hinsicht ist folgende Bemerkung bezeichnend:

Den Rossen wirt ein sunderbarlicher verstand zugegeben: dann sy beweined jren herren so dess läbens beraubet, werdend betrübt durch verlust, bezeügend jre anmutung mit den trähern, mit welchen sy auch zu zeyten künfftigen tod eins Keysers geoffenbaret söllen habend.²⁵⁸

Wenn der Zürcher Naturforscher den Tieren die „menschliche“ Eigenschaft des Verstandes zuschreibt, wird diese Fähigkeit nur vor dem Hintergrund der Relation zwischen Tier und Mensch gesehen. Die Grundlage der Individualisierung der Tiere ist ihre Beziehung zu den Menschen.²⁵⁹ So asymmetrisch wie das letztlich biblisch begründete Herrschaftsverhältnis ist die Blickrichtung: Gessner interessiert sich nicht für die emotionale Beziehung von Menschen zu Tieren, sondern postuliert eine quasi naturgegebene emotionale Bindung gewisser Tiere zum Menschen, vor allem zu ihrem Besitzer und Hüter.²⁶⁰ Dass die in den Zürcher Bestialitätsakten genannten Tiere kaum je mit persönlichen Namen, der auf eine besondere persönliche Zuwendung schließen lassen könnte, auftauchen, passt zu diesem Bild: Einzig das Kalb, das Hans Vollenweider in seiner Aussage 1607 „Rubel“ nannte, sticht hier individuell heraus.²⁶¹

255 Gessner, *Thierbuoch*, CXXXVI.

256 Ähnlich im Fall der Hunde und Katzen, vgl. ebd., XCIX, LXXXVIII; Schafe und Ziegen wurden im Gegenteil als „irrig“ und „beweglich“ bezeichnet. Ebd. LVIII, CXXXIX.

257 Ebd., CXXII, CXXXVII.

258 Ebd., CXXXVII.

259 Vgl. Fudge, *Perceiving Animals*, 1–10; Hoquet, *Animal Individuals*.

260 Nowosadtko, *Zwischen Ausbeutung und Tabu*, 271.

261 StAZH A 27.53, Verhör Hans Vollenweider, 14. März 1607.

Empfindungen der Liebe oder Begierde thematisierte Gessner in seinem *Thierbuoch* fast ausschließlich für die Beziehung unter den Tieren. Zum Beispiel seien „zwei Rinder so zusammen under einem joch arbeitend, empfangend ein anmutung zusammen dermaßen, so einer gesunderet, hindan gethon wirdt, so erzeigt der ander die begird nach seinem gesellen mit vil geschrey und lüyen“.²⁶² Oder „ein mächtig begird, anmutung unnd liebe tragend die Pfärdt gegen jren jungen dann die muterperfdt werdend mager so jnen jre jungen entzogen“.²⁶³ Nur an wenigen Stellen wird aktive Zuneigung von Menschen thematisiert, vor allem in Bezug auf das Streicheln des Fells. So erläuterte Gessner zu den Katzen, dass diese es gerne hätten, „wann man sy über den ruggen här streycht, sy sännftiglich antastet, zu welche sy sich von natur auch schickt, damit jr balghaar also geschlichtet werde“.²⁶⁴ Das Streicheln der Tiere ist ein Moment, in dem die Menschen sich dem Tier zuwenden und deren emotionale Bedürfnisse zu erfüllen versuchen. Aber Gessner vergaß an keiner Stelle zu erwähnen, wie die Hierarchie in der Natur konstituiert sei. In ähnlichen Bemerkungen zum Umgang mit den Kühen fügte er nämlich hinzu, „sy sollend auch so sy geschlagen [...] solche unbull an dem menschen rächen es sey mit schlagen oder stoßen“.²⁶⁵

Gessners Aussagen zum Streicheln und Schlagen zeigen, dass es zielführender sein kann, statt auf anthropomorphisierende Zuschreibungen von Gefühlen auf die in den Quellen beschriebenen Praktiken körperlicher Interaktion zu achten. Damit zusammenhängende emotionale Zustände beziehungsweise Unterstellungen der Zuneigung und Begierde oder der Furcht und Ablehnung können über die Beschreibungen dieser Praktiken aufscheinen, ohne dass sie explizit mit der entsprechenden Semantik belegt werden. Während später (Kapitel 3.2) noch eingehender auf die Praxis des bestialischen Aktes eingegangen wird, lässt sich an dieser Stelle bereits konstatieren, dass das im naturkundlichen Werk Gessners durchscheinende Motiv der Dominanz auch hier zum Ausdruck kommt. Die körperliche Praxis der Bestialität bestand zu guten Teilen darin, den Körper des Tieres zu kontrollieren und zu manipulieren, während gleichzeitig der eigene Körper zum Einsatz kam. So berichtete Hans Vollenweider beispielsweise:

262 Gessner, *Thierbuoch*, CXXIII.

263 Ebd., CXXXVII.

264 Ebd., XCIX.

265 Ebd., CXXII.

zwüschend etlich kalberninnen gwëssen und (reverenter zmelden) syn hosslatz offen ghan hinden an ein kalb gestanden, demselben den schwantz nëbentlich gehalten, *bald einen fuss, bald den anderen ufgehept*, [...] *auch etwa mit dem buch auss kalb glëgen.*²⁶⁶

Das Beispiel zeigt – um kurz die Klassifikation von Marcel Mauss einzubringen –, wie bei der Bestialität unterschiedliche Körpertechniken kombiniert eingesetzt wurden, nämlich solche der Sexualität und solche der Tierpflege. Der körperliche Umgang mit dem Tier war Teil des frühneuzeitlichen Alltags. Die Mehrheit der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die wegen Bestialität angeklagt wurden, waren seit langem mit viehwirtschaftlichen Tätigkeiten vertraut.²⁶⁷ Ein zentraler Aspekt, der dieser Alltäglichkeit jedoch entgegenstand, war die Nacktheit des menschlichen Körpers. Adam Schlach wurde zum Beispiel 1625 ohne Hemd und mit heruntergelassenen Hosen in flagranti erwischt.²⁶⁸ Allein die Beobachtung der (partiellen) Nacktheit konnte ein Bestialitätsverfahren in Gang bringen.²⁶⁹ Und sowohl die Augenzeug:innen wie auch die Nachgänger hielten stets explizit fest, wenn der nackte Körper zu sehen war.

Aber was war mit dem tierlichen Körper? Zunächst wird aus den Gerichtsverfahrensakten keinerlei aufgeregte oder erschrockene Reaktion der Schreiber in Bezug auf diesen tierlichen Körper ersichtlich. Es wird nur benannt, was die Männer mit dem Körper des Tieres unternommen hatten. Dennoch lässt die Sprache der Gerichtsverfahrensakten eine gewisse Sensibilität gegenüber dem tierlichen Körper erkennen. Zwar ist keine einheitliche Rhetorik in den erhaltenen Dokumenten zu fassen; einige Schreiber fügten jedoch die Formel „reverenter“, „mit Verlaub“, vor jeder Nennung des betroffenen Tieres und dessen Körpers ein. Der Schreiber im Gerichtsverfahren gegen die Kinder aus Höngg transkribierte eine Aussage von Heinrich Appenzeller folgendermaßen:

Vor ungfahr etwas verschimener tagen inn Andress Notzlis des Hoffmeyers (re[verenter]) stahl uff ein (re[verenter]) daselbst angebundenes kalbli gesessen (re[verenter]) syn mänlich glid ussert Hosen gezogen darnach dasselbig stëndlingen under (re[verenter]) des kälblis schwantz gethan, woufer syn wasser abschlachen müssen, wellches

266 StAZH A 27.53, Verhör Hans Vollenweider, 9. März 1607.

267 Siehe Kapitel 3.1.1.

268 StAZH A 10, Bericht Vogt Hans Kluntz (Andelfingen), 6. Mai 1625.

269 Siehe Kapitel 5.2.3.

das (re[verenter]) kälbli ufgeschlückt und imme darby ebenmessig syn (re[verenter]) mänlich auch beschlückt habe.²⁷⁰

Nicht nur der Akt der Bestialität musste sprachlich gefiltert werden, sondern auch der Kontakt zwischen dem menschlichen und dem tierlichen Körper. Bewusste Auslassungen bezogen sich hier zum Beispiel auf bestimmte Körperteile des Tieres.²⁷¹ Es gab Grenzen der Anstößigkeit, genauso wie beim Körper des Menschen.²⁷² Im Gerichtsverfahren gegen Hans Jörg Gyssler etwa formulierte der Schreiber dessen Handlungen als „das betasten an ungebührlichen orten des kälblis“.²⁷³ Es war dabei nicht das Antasten des Tieres an sich, das die Grenzen der Anstößigkeit überschritt, sondern das heimliche Abtasten bestimmter Körperteile.

Wie der Körperkontakt akzeptabel blieb, dafür gab es indes keine Angaben. Das regelmäßige Befühlen der Tiere war vielmehr eine alltägliche und weit etablierte Praxis im ländlichen Gebiet. Insbesondere im Zusammenhang mit Erkrankungen der Tiere kann man diese Praktiken beobachten. Während der verschiedenen Pestepidemien etwa war auch die Gesundheit der Tiere Gegenstand großer Sorge, da sie eben einen wichtigen ökonomischen Faktor des Familienbesitzes bildeten. Die Beschreibungen der Tiere in den Werken von Böckler und Gessner enthalten immer auch Informationen über Krankheiten und deren mögliche Behandlungen. Es gab auch spezifische Abhandlungen dazu, wie diejenige von Johannes von Muralt Ende des 17. Jahrhunderts. Der bedeutende Mediziner, der in Zürich unter anderem für die Seuchenbekämpfung zuständig war, schrieb beispielsweise, wie man auf das Vieh „fleißig achtung geben“ sollte.²⁷⁴ Die Besitzer sollten unter anderem die Zunge herausziehen, um nach Pestflecken Ausschau zu halten. Interessanterweise findet sich in diesen Fällen kein Verbot, Tiere anzutasten, um allfällige Krankheitszeichen zu erkennen, anders als bei von der Pest befallenen Menschen, die nicht angerührt werden durften. Auch der bereits genannte Johann Coler schrieb, man sollte „ihnen an den Schwantz [greifen], ist der welck oder weich, dass man in in der hand gar umbdrehet, so ists die kranckheit, welche die Bawren die Sterseuche nennen“.²⁷⁵

270 StAZH A 27.76, Verhör Heinrich Appenzeller, 14. Juni 1638.

271 Andere Beispiele vgl. StAZH A 27.85, Verhör Hans Guten, 16. Juli 1646; StAZH A 10, Verhör Heinrich Frei, 30. Mai 1665.

272 Vgl. Jütte, *Der anstößige Körper*.

273 StAZH A 27.90, Verhör Hans Jör Gyssler, 28. Januar.

274 Muralt, *Heilsame Artzney-Mittel*, 3.

275 Colerus, *Oeconomia ruralis et domestica*, 392.

Um etwas ertasten zu können, musste der Bauer oder Knecht körperlich mit den Tieren umgehen können, brauchte also eine gewisse Sinneserfahrung. Von der Möglichkeit, eine intime Berührung als fürsorgliches Abtasten in der Sorge um den Gesundheitszustand des Tieres (um-)zudeuten und sich damit zu entlasten, scheint aber kein Angeklagter Gebrauch gemacht zu haben. In den hier betrachteten Gerichtsakten finden sich aber keinerlei Hinweise auf Krankheiten der betroffenen Tiere.

Die Anstößigkeit des tierischen Körpers bezog sich im Kontext der Bestialität vor allem auf das Hinterteil des Tieres, also den Anus oder die Scheide. Wenn darauf Bezug genommen wurde, dann in indirekter oder metaphorischer Weise, dies etwa im Unterschied zum männlichen Geschlechtsteil: Der Bereich erscheint als „heimlicher Ort“. Aus diesem Grunde ist aus den Gerichtsakten nicht ersichtlich, wo genau die Penetration erfolgte. So erwähnten die Nachgänger, die den Hönnger-Fall in die Hand nahmen, wie Rudi Notzli sein „männlich glid fürhin gezogen und volgends zu des kalblis schwantz hinderen gangen, und selbiges inn des kalblis heimliches orth (rev[erenter]) gethann“.²⁷⁶ Die Heimlichkeit weist hier auf die sozial gewünschte Verborgenheit des tierlichen Hinterteils hin, wie im Fall des menschlichen Anus oder der menschlichen Genitalien. Diese Verborgenheit findet sich auch in der Arbeit Conrad Gessners. Seine protozoologischen Bemerkungen waren zwar von Neugierde und Gelehrsamkeit geprägt und setzten sich in unterschiedlicher Ausführlichkeit mit den biologischen und körperlichen Attributen der Tiere auseinander. Doch ist über die Körperteile zur Fortpflanzung und zur Verdauung nichts zu finden.²⁷⁷ Offenbar waren die Grenzen der Anstößigkeit durch das Verhältnis zwischen Verborgenheit und Sichtbarkeit konstituiert – wie beim menschlichen Körper.²⁷⁸ Hinzu kommt die Gemeinsamkeit der Benennungen mit den entsprechenden Körperteilen beim Menschen.²⁷⁹ Die Sinnrahmen der Wahrnehmung des Körpers zeigen keine Unterschiede zwischen den Körpern der Tiere und der Menschen. Die körperliche Ähnlichkeit zwischen Menschen und zahlreichen nichtmenschlichen Arten wird deutlich.²⁸⁰

276 StAZH A 27.76, Verhör Hans Jogli Buri, 22. Juni 1638.

277 Zur Konstruktion des Tieres in der frühneuzeitlichen Zoologie vgl. Enenkel, *Early Modern Zoology*; Enenkel, *Zoology in Early Modern Culture*.

278 Vgl. Burghartz, *Enthüllen und Verbergen*.

279 Duerr, *Nacktheit und Scham*, 211–227.

280 Hierin scheint nachvollziehbar, dass die Fragen zum Sexualakt an Rückfragen zu anderen männlichen Sexualitätsverbrechen wie Notzucht oder Missbrauch erinnern, vgl. Loetz/Steinbrecher, *Bestialität*, 505.

Die Ähnlichkeit verwandelt sich in Differenz, wenn man den Zukunftshorizont dieser körperlichen Kontakte mit dem Tier heranzieht: die (mögliche) Geburt eines Monsters. Missgeburten entstanden nach damaliger Vorstellung in der Grenzziehung zwischen dem Natürlichen und dem Unnatürlichen. Gemäß Lorraine Daston wurden seit dem 13. Jahrhundert im abendländischen Denken verschiedene Bereiche des Nichtnatürlichen unterschieden und unterschiedlich bewertet: das Übernatürliche, das Pränatürliche, das Künstliche und das Unnatürliche.²⁸¹ In diesem Denkraum stellte die Bestialität eine besondere Herausforderung dar. Einerseits galt das Verbrechen der Bestialität an sich als eine „unnatürliche“ Handlung, wie dies zum Teil auch in der Begrifflichkeit der Zürcher Verfahrensakten belegt ist.²⁸² Diese Kategorisierung gewinnt eine moralische Konnotation, da Bestialität ein Verbrechen gegen die Ordnung der Natur, die Schöpfung Gottes, war. Es sind eben die Bereiche der Sexualität und des Geschlechts, wo sich die „Moral“ der Natur am stärksten auswirkte.²⁸³ Andererseits war das (imaginiert) mögliche Resultat der Bestialität eine Abweichung von der eigentlich gut eingerichteten Natur. Ärzte und Theologen beschäftigten sich mit unterschiedlichen „Wundergeburten“ und versuchten zu unterscheiden, ob solche Werke der Natur göttlichen oder teuflischen Ursprungs seien.²⁸⁴

In Zürich zählten Johann Kaspar Lavater²⁸⁵ und Johann Jakob Wick (1522–1588) zu jenen Theologen, die sich mit diesen Differenzierungen auseinandersetzten und die Wundergeburten in einer religiösen, reformierten Perspektive zu interpretieren versuchten.²⁸⁶ Wick reihte die Monstren unter die Wunderzeichen ein, womit sie Teil der Moralthologie wurden, und interpretierte sie als endzeitliches Zeichen.²⁸⁷ Darüber hinaus zeigen Wicks Ausführungen, dass er, wie andere Gelehrte der Zeit, die Existenz von Mischgeburten von Mensch und Tier nicht infrage stellte.²⁸⁸

Seit Aristoteles galt der Samen als männlicher und das Menstruationsblut als weiblicher Beitrag zur Fortpflanzung.²⁸⁹ In manchen Fällen seien Missgeburten folglich das Produkt einer misslungenen Mischung beider „Samen“ –

281 Daston, *The Nature of Nature*, 154–158.

282 Siehe Kapitel 4.1.

283 Daston, *The Nature of Nature*, 158; Daston/Park, *Unnatural Conceptions*.

284 Daston, *The Nature of Nature*, 158.

285 Siehe Kapitel 4.2.3.

286 Vgl. Mauelshagen, *Wunderkammer auf Papier*; Senn, Johann Jakob Wick.

287 Mauelshagen, *Wunderkammer auf Papier*, 81–110.

288 Vgl. Mauelshagen, *Wunderkammer auf Papier*, 193–194; Mauelshagen, *Was ist glaubwürdig?*

289 Bates, *Emblematic Monsters*, 115–116; Tuana, *Der schwächere Samen*; Pomata, *Vollkommen oder verdorben?*

zum Beispiel die unnatürlichen Mischungen zwischen „Männern oder Frauen mit Bestien“.²⁹⁰ Auf diesem Gebiet hatte die Stadt Zürich einen renommierten Vertreter namens Jakob Ruf.²⁹¹ Er verfasste 1554 das „Trosthüchlein“, ein Handbuch für Hebammen über Empfängnis und Geburt. Mehrere Kapitel thematisieren Missgeburten, „diewyl aber die missburten unglych, sorgklich, auch mancherley sind, sampt den unversächnen zufälen die sich in disen dingen unnd hedlen zutragend, begebend und erzeugend“.²⁹² Ruf beschrieb die Mehrheit dieser Missgeburten als unnatürlich. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Geburten mit unterschiedlich schweren Komplikationen, und Ruf gab unterschiedliche Anweisungen für die Hebamme, um mit solchen Herausforderungen umzugehen.²⁹³ Dazu ging er auf die „Monstris oder wundergeburten, wider den gemeinen bruch der natur“ ein, stellte die Frage, ob der Teufel auch Missgeburten verursachen könne, und beschrieb unterschiedliche Missgeburten, die wohl über Flugschriften bekannt waren.²⁹⁴ Obwohl er keine aus dem Sexualverkehr mit Tieren hervorgegangenen Missgeburten erwähnte, sah auch er in der Samenmischung eine Ursache für Missgeburten. Er erklärte zum Beispiel, dass eine Missgeburt „von unnützem blöden unnd schwachen somen des manns unnd wybs: oder so der somen beider krefftig und gut sye, aber durch etlich gegenwürff unnd widerwertig naturen im ersten anfang der empfengknuss zerstört werde“.²⁹⁵

Ein weiterer Hinweis auf das obrigkeitliche Interesse an mögliche „Wundergeburten“ ist die Frage nach dem Zustand beziehungsweise dem Schicksal der Tiere nach dem bestialischen Akt. Im Fall von Jakob Low von 1663, der in mehreren Ortschaften in Schwabenland tätig war, fragte Jakob Zimmermann, der Stadtknecht, mehrere ehemalige Arbeitgeber von Low, was mit den Tieren geschehen sei. Angesichts dieser Frage entschied Hans Jakob Meister, ein Bauer, der Low angestellt hatte, beispielsweise, dass er das Tier töten sollte.²⁹⁶ In anderen Fällen wird von den Kälbern berichtet, die von der betroffenen Kuh zur Welt gebracht wurden. Ulrich Rüsslin konnte sich, obwohl seine Handlungen

290 Bates, *Emblematic Monsters*, 115.

291 Vgl. Keller/Kauer, Jakob Ruf.

292 Ruf, *Ein schön lustig Trosthüchle*, XLIIII.

293 Zur Rolle der Hebamme im frühneuzeitlichen Zürich vgl. Kunz, *Die lokale Selbstverwaltung*, 8–37.

294 Ruf selbst verfasste eine solche Flugschrift. Vgl. Ruf/Keller, Jakob Ruf. *Werke*.

295 Ruf, *Ein schön lustig Trosthüchle*, LV; zu Flugschriften über Missgeburten vgl. Daston/Park, *Wonders and the Order*.

296 StAZH A 27.99, Bericht Jakob Zimmermann, 4. Februar 1664.

20 Jahre vor dem Gerichtsverfahren geschahen, noch daran erinnern, die Kuh habe „noch 6 Jahr gelebt und rechte kalber gebracht, seye aber in einem viehpresten drauff gegangen“.²⁹⁷ Derartige Antworten zeigen, dass das Interesse der Obrigkeit und der Betroffenen sich nicht nur auf die Möglichkeit von Missgeburten richtete, sondern auch auf den allgemeinen Zustand der Tiere nach der Bestialität. Die Tiere hätten nach dem Akt doch „verdorben“ sein können.²⁹⁸

Dieser Eindruck entsteht auch im Verfahren gegen Hans Meyer im Jahr 1690. Rudi Iringer, der Hauptaugenzeuge von Meyers bestialischer Handlung und zudem jener Knecht war, der mit dem beteiligten Tier gearbeitet hatte, berichtete, „die kuh (s[alvo] h[onore]) seye im verweichenen herbst gar schön und wol bey leib gewesen, dismahl aber gantz hässlich und mager“.²⁹⁹ Die Nachgänger befragten später andere Personen zum Zustand der Kuh, und so antwortete der Weibel Pfister aus Wädenswill, dass die „verdächtige kuh s[alvo] h[onore] seye dissmahl etwas schlächt wegen heilloser hirtung maasen dan die anderen stieren auch mager seyend und habe erst neüwlich ein kalb geworffen so nicht vill minder schwehr alls ein halber zentner“.³⁰⁰ Die Obrigkeit befahl dem Weibel Baumann aus Uetickon, die Kuh und dieses Kalb selbst zu untersuchen.³⁰¹ Dieser berichtete:

*Die verdächtige kuh s[alvo] h[onore] seye alt mager und schlecht, so dass man selbige jüngste da sie aus oberketlichem befelch beschauwet worden, etliche mahl müssen zweken, ehe sie aufstehen wollen, dass kalb so sie geworffen seye ungefahr 30tt. schwehr, von dem anderen vich seyend [...] stieren auch gar mager, dass komme aber dahar weil sie underzeit auch ein weiter gerstreng gebraucht werden.*³⁰²

Die Aussagen von Rudi Iringer lenkten die Aufmerksamkeit der Obrigkeit auf die möglichen körperlichen Folgen der Bestialität für das Tier, und der Rat der Stadt Zürich überprüfte diese Aussagen genau. Schließlich kam man dabei zu dem Schluss, dass die negativen Veränderungen am Körper der Kuh (wie auch anderer Tiere auf demselben Hof) durch Unwetter und aufgrund von schlechter

297 StAZH A 27.121, Verhör Ulrich Rüsslin, 18. Januar 1699.

298 Vgl. StAZH A 27.109a, Bericht Scharfrichter Hans Volmer, 1679.

299 StAZH A 27.116, Verhör Rudi Iringer, 28. März 1690.

300 StAZH A 27.116, Befragung Weibel Pfister, 11. April 1690.

301 StAZH B II 629, Ratsanweisung, 27. März beziehungsweise 9. April 1690.

302 StAZH A 27.116, Befragung Weibel Baumann, 11. April 1690.

Nahrung verursacht worden seien und nicht als direkte Folge des bestialischen Akts anzusehen seien.

Es bestehen also insgesamt gewisse Parallelen zwischen dem gerichtlichen Verfahren und dem veränderten gelehrten Umgang mit Missgeburten. In den Anfängen der Reformation waren „Wundergeburten“ vor allem das Objekt für apokalyptische und damit warnende Interpretationen der Theologen gewesen. Doch Ende des 17. Jahrhunderts wurden diese Monstren zu medizinischen Untersuchungsobjekten.³⁰³ Die medizinische Forschung gewann zudem einen immer größeren Handlungsraum in der Stadt Zürich.³⁰⁴ Die theologischen Begründungen und die damit verbundenen Ängste bei Missgeburten wurden so schrittweise verdrängt, und es fand – ähnlich wie bei der gerichtlichen Untersuchung – eine genauere Überprüfung der Tatbestände statt. Dass in keinem der so genau untersuchten Bestialitätsfälle eine auffällige Geburt durch das betroffene Tier nachzuweisen war, dürfte dem evidenzorientierten Blick der Nachgänger auf die Dauer nicht entgangen sein. In einem gewissen Sinne wurde die Bestialität damit „entzaubert“.

2.2.3 Die doppelte Ökonomie des Tieres

Durch den bestialischen Akt und dessen Anzeige veränderte sich jedoch der ökonomische Status des betroffenen Tieres: Es galt nun als verdorben. Dies hatte unter Umständen weitreichende Folgen für die Besitzer. Die Tiere waren, wie schon erwähnt, vor allem *privates Eigentum*, das in der Zeit der Subsistenzwirtschaft des 17. Jahrhunderts einen großen Teil des Familieneigentums ausmachen konnte – nicht nur aufgrund ihres Handelspreises, sondern auch aufgrund der Tätigkeiten, die diese Tiere leisten, und aufgrund der Produkte, die mit und aus ihnen hergestellt werden konnten.³⁰⁵ Die Aussagen zu den von der Bestialität betroffenen Tieren verweisen auch auf die materiellen und symbolischen Strategien, die mit ihrer Haltung verbunden waren.

Diese Verhältnisse sind im Fall von Hans Russer zu sehen. Er wurde um 1661 wegen Bestialität angeklagt; sein Verbrechen wird nur in einer späteren Akte dokumentiert.³⁰⁶ Hierin informierte Hans Rudolf Bleüwler, Vogt von Knonau,

303 Vgl. Bates, *Emblematic Monsters*; Daston/Park, *Unnatural Conceptions*; Moscoso, *Von Naturalienkabinett zur Embryologie*. Hagner, *Vollkommene Monstren*.

304 Zur Medizin in Zürich vgl. Keller, *Die Anfänge der Menschwerdung*.

305 Vgl. Irniger, *Landwirtschaft in der frühen Neuzeit*.

306 StAZH A 10, Brief Vogt Hans Rudolf Bleuler (Knonau), 29. Juli 1661.

dass seine Beamten ein Pferd „durch dess thatees begangner unnthaa willen hinweg thun lassen müss[t]en“.³⁰⁷ Aus diesem Grund hatte sich Caspar Peter, der Besitzer des Pferdes, an den Vogt gewandt und um finanzielle Entschädigung gebeten, „dan er dess Russers leidigen unchristlichen unthaa nützit vermögen thüegen, wan er Peeter ein bemittelte man were, welte er sich schämen einichet dafür zebegähren, w[ei]len nun er sich anderst nach einem pferd betrachtet“.³⁰⁸ Das Schicksal des Pferdes von Caspar Peter erzählt von zwei Ökonomien, die mit dem Tod der Tiere nach einem bestialischen Akt zusammenhängen: eine explizite materielle und eine implizite kulturelle Ökonomie. Caspar Peter berichtete einerseits von den materiellen Schwierigkeiten, die ihm der Tod seines Tieres bereitet hatte.³⁰⁹ Andererseits verschweigt die Akte, warum das Tier getötet wurde – hier verbergen sich die Logiken einer symbolisch-kulturellen Ökonomie.

Die Frage nach den Auswirkungen, die der Tod eines Tieres in der frühneuzeitlichen Gesellschaft für die Betroffenen mit sich brachte, beginnt mit dem Schweigen über die Umstände des Todes. In den entsprechenden Gerichtsakten wird lediglich erwähnt, dass das Tier „geschlachtet“ beziehungsweise „hinweggetan“ werden sollte.³¹⁰ Nur die seltene Erwähnung eines Scharfrichters deutet darauf hin, dass tatsächlich eine Art von Hinrichtung stattgefunden hatte.³¹¹ Die sparsame Erwähnung der Tötung des Tieres ist ein sehr interessanter Aspekt, wenn man die Vorgehensweise anderer Ortschaften zum Vergleich heranzieht. In Basel war man bestrebt, die Tiere mit dem Angeklagten zusammen hinzurichten und zu verbrennen, wie Guggenbühl erklärte.³¹² Gaston DuBois-Desaulle widmet einen kurzen Abschnitt seines Buches dieser Schnittstelle der Bestialität, wobei er die Hinrichtung primär auf religiöse Gründe zurückführt.³¹³ Tatsächlich hatte der aus dem Elsass stammende und dann in Zürich tätige Reformator Konrad Pellikan geschrieben, dass das Tier getötet werden sollte, da es unehrlich und unrein sowie ein Zeugnis der Erinnerung an diese Tat

307 StAZH A 10, Brief Vogt Hans Rudolf Bleüwler (Knonau), 29. Juli 1661.

308 Ebd.

309 Ein Pferd konnte wohl 30 fl. kosten. Vgl. Sigg, Reichtum auf der Zürcher Landschaft.

310 Vgl. StAZH A 27.99, Bericht Jakob Zimmermann, 4. Februar 1664; StAZH A 27.10, Bericht Vogt Hans Heinrich Meyer (Knonau), 30. Mai 1665; StAZH A 27.109a, Brief Hans Jakob Volmer, 1679.

311 StAZH A 27.10, Verhör Heinrich Frei, 30. Mai 1665.

312 Guggenbühl, Mit Tieren und Teufeln, 84–91.

313 DuBois-Desaulle, Bestiality, 93–96.

sei.³¹⁴ Hans Heinrich Ernst, Pfarrer am Großmünster, erläuterte in einem 1680 geschriebenen Gutachten, dass die „Vermischung“ mit einem unvernünftigen Tier der Grund sei, warum das Tier zusammen mit dem Täter gestraft werden sollte.³¹⁵ Die alttestamentarische Begründung der Tiertötung wird in diesem Gutachten von Ernst freilich zum ersten Mal erwähnt. Diese Kluft zwischen religiösem Diskurs und Gerichtsverfahren zeigt erneut den besonderen Charakter der rechtlichen Vorgehensweise bei der Bestialität im Zürcher Stadtstaat.³¹⁶ Das Tier sollte getötet werden, doch über die Art und Weise der Schlachtung beziehungsweise Hinrichtung des Tieres schweigen sich die uns zur Verfügung stehenden Quellen aus.³¹⁷

Der materielle Status des Tieres wurde bereits unmittelbar nach dem Akt der Bestialität selbst zum Verhandlungsgegenstand. In dieser Situation standen vor allem die Angeklagten im Zentrum der Aufmerksamkeit, die ihre eigenen Tiere benutzt hatten. Das Tier galt nun als befleckt, seine Existenz wurde problematisch. Was sollte man mit ihm machen? Bereits erwähnt wurde die Aussage von Hans Caspar Spüler, der, nachdem seine Frau ihn bei der bestialischen Handlung erwischt hatte, antwortete: „er wölle die khu (rev[erenter]) verkauffen“.³¹⁸ In solchen Fällen ging es nicht um die Verneinung der Existenz des Tieres, sondern darum, es wegzuschaffen – möglichst unter Vermeidung des totalen materiellen Verlusts für den Besitzer und seine Familie, wie er mit der drohenden Hinrichtung und Verbrennung verbunden war. Die materielle „Liquidierung“ des Tieres war dabei bereits eine Reaktion auf die symbolische Umdeutung nicht nur in den Augen der Obrigkeit, sondern auch der lokalen Gesellschaft. Wenn auch die Obrigkeit über das Unreinheitsprinzip vermutlich die Tötung des Tieres stützte, zeigen die Strategien der Betroffenen, dass eine symbolische Gefahr für Ehre und Seelenheil mit dem Fortleben des Tieres wahrgenommen wurde.³¹⁹ So wurden die Tiere teilweise bereits weggegeben, bevor es überhaupt zu einer Anzeige und einem Verfahren kam. Egolf Voster gestand 1608 sein

314 Der lateinische Text lautet: „Pecora autem inde credendum est iussa interfici, quia tali flaitio contaminata indigna refricant facti memoriam.“ Pellikan, *Pentateuchum*, 146.

315 StAZH E I 5.2b, Gutachten Hans Heinrich Ernst, 19. Juli 1680.

316 Siehe Kapitel 2.1.

317 Stefanie Krings erwähnt nur eine Tierhinrichtung, vgl. Krings, *Sodomie am Bodensee*, 25; Salisbury, *The Beast within*, in *Mittelalter war die Praxis der Tierhinrichtung üblich* vgl. Cohen, *Law, Folklore and Animal Lore*; ähnliche Ergebnisse bei den bestialischen Fälle in Österreich vgl. Hehenberger, *Animalische Triebe*, 161–164; Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur*.

318 StAZH A 27.89, Bericht Vogt Hans Rudolf Lau (Eglisau), 30. März 1650.

319 Douglas, *Purity and Danger*, 117–140.

Verbrechen mit seiner eigenen Kuh und erklärte der Obrigkeit, wie er „darnach dieselbig gegen Jogli Vollenweider im Thal genamt tältzhänssli an ein oxsen vertüschet, dis syge eine große falwe kuh“.³²⁰ Er betonte die Qualität der Kuh noch ein letztes Mal, fast als ob es ihm nachträglich um sie noch leid tue.

Ähnlich handelten die Tierbesitzer, die Männer im bestialischen Akt mit ihren Tieren ertappten. Margaretha Nägelin informierte den Nachgänger über die Umstände, unter denen sie Hans Huber 1609 mit ihrem Kalb vorgefunden hatte, und ergänzte, dass sie es „bald darnach gegen einem am Horgerberg verkaufft“ habe.³²¹ Sie bekannte auch, „sy khöndte aber nit sagen, dass er synem mutwillen mit dem kalb getriben [habe], habe dann sy dasselbige nit gesehen habe“.³²² Obwohl Nägelin sich also unsicher war, ob die bestialischen Handlungen tatsächlich stattgefunden hatten, ging sie kein Risiko ein und verkaufte das Tier ziemlich schnell. Die Gefahr, dass in Bestialitäten verwickelte Tiere einen neuen und negativ behafteten Zustand annehmen könnten, war offensichtlich zu groß, um nichts zu unternehmen. Die logische Folge: Verkauf oder Austausch des Tieres. Letzteres war vermutlich die einfachere Möglichkeit für die Eigentümer. Das Ganze war wohl mit einer gewissen Dringlichkeit verbunden.

Leider lässt sich nicht rekonstruieren, wie diese Geschäfte genau vonstattengingen. Es ist zu vermuten, dass Voster und Nägelin dem Käufer die (mögliche) Unreinheit des Tieres erfolgreich verschwiegen. Der Verkauf respektive Tausch geschah hier wahrscheinlich vor der sozialen Eskalation, die einige Fälle verursachten. An dieser Stelle beginnt ein Bereich der metaphysischen Ungewissheit, in dem die neuen Besitzer keine Kenntnisse vom symbolisch kontaminierten Zustand dieses Tieres hatten. Wahrscheinlich wurde manche abgegebene Kuh weiter als Arbeitskraft eingesetzt oder auch geschlachtet und weiterverwertet, wie der Angeklagte Hans Meyer 1688 aussagte. Er bezeugte, dass die Kuh, mit der sie Bestialität begangen hatten, inzwischen geschlachtet und gegessen worden sei.³²³

Hier wird die Risikosituation spürbar, indem er seinen bestialischen Akt erst nach der Schilderung des Fleischkonsums erwähnt. Ein Graubereich wird sichtbar, in dem Personen etwas taten, was sie nicht hätten tun sollen. Die *Oeconomia* von Abraham von Thumbshirn bezeugt diese Ängste. Er beschreibt unter

320 StAZH A 27.54, Verhör Egolf Voster, 1608. Vgl. auch StAZH A 27.55, Verhör Hans Huber, 15. Januar 1609.

321 StAZH A 27.55, Befragung Margaretha Nägelin, 15. Januar 1609.

322 Ebd.

323 StAZH A 27.115, Verhör Hans Meyer, 21. März 1668; StAZH A 27.115, Verhör Rudi Meyer, 19. März 1688.

anderem mehrere Heilmittel gegen „die Unholden oder Hexen, so die Milch dem Viehe rauben“.³²⁴ Diese Problematik bezeugte auch Hans Jakob Meister von Rinkling, der Jakob Low angestellt hatte und 1664 wegen dessen bestialischen Handlungen befragt wurde. Meister antwortete, dass er

aber gantz nichts davon bewusst, dass der gefangen jemahls bestialitet mit demselben begangen auch weder er noch seine leüth ein mahlen dass geringste davon gespühret noch gergwohnet, wan es aber ir geschehen sein sollte, bittet er dass ihme (*weiln er ohne zweiffel dass pferdt werde müssen hinweg thun*) von des gefangenen mitteln oder guttern dafern etwass vorhanden, seines desweg erleidenter schadens eine ergötzlichkeit widfahren möge.³²⁵

Für den Eigentümer eines bestialisch benutzten Tieres stellten sich also gleichzeitig mehrere Probleme: die mögliche symbolische Unreinheit des Tieres, die Notwendigkeit, es loszuwerden, sei es durch Verkauf, Tausch oder Tötung, sowie die Erstattung finanzieller Ansprüche.³²⁶ Das Wohlergehen des Tieres und sein ökonomischer Wert waren untrennbar miteinander verbunden.³²⁷

2.2.4 Agency – „von den stieren gesehen“

Inwiefern wurden die Tiere von den menschlichen Beteiligten der Gerichtsverfahren als eigenständige Akteure begriffen? Wie prägten die Tiere die bestialischen Handlungen beziehungsweise das Phänomen der Bestialität an sich mit? Die Wirkungsmacht der Tiere wird in den Gerichtsakten kaum explizit anerkannt oder gar reflektiert. Wengleich die Tiere in den Gerichtsverfahrensakten zur äußeren Beschreibung und Identifizierung individualisiert werden, werden sie als Teil des Gerichtsverfahrens doch zugleich objektiviert. Sie erscheinen weder als Opfer noch als Mittäter, sondern eher als Gegenstand der bestialischen Handlung. Gleichwohl wird ihre Qualität als Lebewesen in den Quellen anerkannt, und sie sind bei genauerem Hinsehen auch nicht gänzlich passiv.

324 Thumbshirn, *Oeconomia Oder Nothwendiger Unterricht*, 49–51.

325 StAZH A 27.99, Bericht Jakob Zimmermann, 4. Februar 1664.

326 Die letztere Option trifft den Angeklagten und fügt sich in eine Reihe von Kosten, die dieser, wenn er nicht zur Hinrichtung verurteilt wurde, tragen musste oder aber seine Hinterbliebenen, vgl. Kapitel 6.3.

327 Fudge, *Milking Other Men's Beasts*, 26; Walker, *Animals and the Intimacy*, 6.

Ihre Wirkungsmacht muss also gleichsam über analytische Umwege erschlossen werden und ist in einem Spannungsverhältnis zwischen Subjektivierung und Objektivierung zu verorten.

Dafür soll zunächst noch einmal auf die Frage zurückgekommen werden, wie tierliche Wirkungsmacht oder Agency in der Geschichte gefasst werden kann.³²⁸ Nach Brett Walker sind die Beziehungen zwischen Tieren und Menschen als die Geschichte einer Intimität zu begreifen: „They permeate our history and we theirs: thug at the threads and our stories, woven as they are into the same tightly knit tapestry, will not disentwine.“³²⁹ In diesem Sinne spricht Shaw von „agencement“, der Integration der mannigfaltigen tierlichen und menschlichen Handlungsräume.³³⁰ In diesem Sinne kann Agency als „independent energies that do not derive from the drives and intentions“ verstanden werden.³³¹ Die Tiere verwandeln sich nicht in Subjekte, sondern in Akteure, Mitgestalter der Umstände und Formen der Bestialität. Die übliche Aussage, Bestialität sei ein ländliches Phänomen,³³² würdigt nicht ausreichend, dass sich die unterschiedlichen Möglichkeiten tier-menschlicher Beziehungen nur aufgrund der tierlichen Anwesenheit ergeben.³³³ Die Interdependenz zwischen Tier und Mensch wird von der tatsächlichen, konstanten Präsenz der Tiere in der landwirtschaftlichen Gesellschaft geprägt. Erica Fudge spricht hier von „interspecies competence“.³³⁴ In den Zürcher Gerichtsquellen werden die Tiere in Bezug auf die Bestialität insbesondere in vier Formen als (Co-)Akteure greifbar: als Vorbilder zur Nachahmung, als Mitwesen, deren Anwesenheit erst die Möglichkeit zur Tat schafft, als aktive Mitgestalter der bestialischen Handlungen und als widerstrebende Akteure, die eine solche nicht mit sich geschehen lassen wollten.

Die Frage nach den Motiven und Ursachen der Bestialität war eine Routine in den Gerichtsverfahren. Die Nachgänger erwarteten normalerweise, dass sie von einem Anstifter erfahren würden, der den Angeklagten solche Praktiken ermittelt habe. In einigen Fällen wurden daraufhin jedoch die Tiere selbst als Vorbilder genannt, die zu bestialischen Aktionen angeregt hätten. Jogli Bucher, ein Knabe aus Niederwenigen, erzählte beispielsweise 1682, dass er „solches von niemanden gesehen, also seye er auch von niemandem darzu ufgeuiesen

328 Vgl. Kapitel 2.2.4.

329 Walker, *Animals and the Intimacy*, 49; Griffin, *Animal Maiming, Intimacy*.

330 Shaw, *A Way with Animals*, 8.

331 Walker, *Animals and the Intimacy*, 49–50.

332 Siehe Kapitel 3.1.1.

333 Vgl. Liliequist, *Peasants against Nature*; Fudge, *Renaissance Beasts*; Ritvo, *The Animal Estate*.

334 Fudge, *A Left-Handed Blow*, 11.

worden, sondern der anlass sey gsein, dass er uf der allment die küh (reverenter) also von den stieren habe gsehen bestigen werden“.³³⁵

Dass die Tiere als Vorbilder zur Nachahmung wahrgenommen wurden, zeigt unterschiedliche Aspekte von deren Agency, die in diesem Kontext als eine Form von *zugeschriebenen* Handlungen verstanden werden kann.³³⁶ Zunächst bestätigt sich, dass Tiere konstitutiv für die Konzeption dessen waren, was als Menschliches galt.³³⁷ Die stete Anwesenheit der Tiere führte dazu, dass Menschen auch die tierlichen Interaktionen untereinander beobachten und sie in unterschiedlicher Weise wahrnehmen beziehungsweise sich aneignen konnten. Dies traf auch und gerade für den Bereich des Geschlechtlichen zu.³³⁸ Darüber hinaus bestätigte der Grad der Intimität zwischen Tier und Mensch nicht nur deren materielle, sondern auch deren symbolische Nähe. (Säuge-)Tiere wurden als wesensverwandte Akteure erkannt, von denen man etwas lernen konnte. Die fundamentale Differenz, die in den zeitgenössischen Diskursen zwischen Tier und Mensch gezogen wurde, verschwand im Alltag. Die Grenze wurde verwischt.

Bei Männern, die bestialische Praktiken bereits verübt hatten, boten die Tiere fortwährend die Möglichkeit erneuten bestialischen Geschehens. Sie weckten die Begierde nach einem konkreten Vollzug, evozierten die emotionalen und körperlichen Möglichkeiten der sexuellen Befriedigung.³³⁹ Davon zeugen die Schilderungen Egolf Vosters, der 1608 vor Gericht stand. Die Niederschrift seiner Aussagen deutet einen kausalen Zusammenhang zwischen der Anwesenheit der Tiere und seiner „bestialischen“ Begierde an. Er gab zunächst zu Protokoll, dass er, als er „um das vych“ gewesen sei, „böse gedanken unnd anfechtungen ghan“ gehabt habe.³⁴⁰ Zudem erzählte er, dass er, als er „dasselbst vech“ antraf, das er kurz zuvor gesehen hatte, sich dazu entschieden habe, die bestialische Tat zu begehen.³⁴¹ Dass Tiere konkrete Möglichkeiten verkörperten, belegen auch mehrere Fälle, in denen die Angeklagten vor allem mit einem bestimmten Tier verkehrten. Felix Vogler wusste 1668 nicht, wie viele Male er die Bestialität mit einer einzelnen Stute ausgeübt hatte, da er es „so vill malen verricht“ habe.³⁴²

335 StAZH A 27.112, Verhör Jogli Bucher, 30. Januar 1682.

336 Howell, *Animals, Agency and History*.

337 Steinbrecher, *Tiere – eine andere Geschichte?*, 7.

338 Eitler, *Animal History as Body History*, 265.

339 Siehe Kapitel 5.2.1.

340 StAZH A 27.54, Verhör Egolf Voster, 1608.

341 Ebd.

342 StAZH A 27.102, Verhör Felix Vogler, 5. und 8. Juli 1668.

Solche Verhältnisse zu einem bestimmten Tier gab es vor allem in jenen Fällen, in denen eine Besitz- oder Arbeitsbeziehung gegeben war.³⁴³ Der tägliche Umgang mit dem Tier schuf zunächst eine engere Beziehung vom Menschen zum Tier, die in gewissem Sinne auch konstitutiv war für ein anerkanntes Besitzverhältnis. Laut Erica Fudge war zum Beispiel im englischen Eigentumsrecht verankert, dass die Tierbesitzer ihre Tiere (mit allen charakterlichen und körperlichen Merkmalen) gut kennen sollten. Diese individuelle, wechselseitige Abhängigkeiten schaffende Beziehung zum Vieh – im Gegensatz etwa zum Verhältnis zu gezähmten Wildtieren oder frei streunenden Tieren – stützte ihre Stellung als Eigentümer dieser Tiere.³⁴⁴ Umgekehrt bildete sich auch eine Beziehung vom Tier zum Menschen, auch die Tiere konnten ihre Betreuer individuell erkennen. Der oben diskutierte Fall, bei dem ein „kälbli“ das Glied des Angeklagten gemäß Aussage aus eigenem Antrieb „beschlückt“ habe, spiegelt ein solches vertrautes Nahverhältnis.³⁴⁵

So wie die Tiere die Möglichkeit zur Bestialität positiv mitgestalteten, konnten sie diese auch blockieren. Hans Vollenweider kümmerte sich als Hirte beispielsweise um das Vieh seines Vaters. Möglicherweise erkannten die Kälber seine Stimme und Anweisungen.³⁴⁶ Trotzdem war ein Kalb, mit dem er den bestialischen Akt begehen wollte, gemäß seiner eigenen Aussage im Verhör „von imme hinweg gewichen“.³⁴⁷ Die körperliche Beweglichkeit der Tiere konnte die tatsächliche Durchführung des Aktes durchaus verhindern. Hier kann eine Art von *agonistischer* Handlung festgehalten werden.

In anderen Schilderungen zeigt sich ein Wechselspiel von Handlung und Gegenhandlung, von anfänglichem Widerstreben und anschließendem Geschehenlassen beim involvierten Tier. Der Angeklagte Hans Gut berichtete 1646:

seige aber mit synen männlichen glid niemahlen inn iren lyb kommen, die kuhe (rev[reuter]) aber habe anfangs still gehalten, bald aber umben gangen, *da habe er die kuhe mit der Lingen hand still gehept* und mit syner rechten hand syn menlich glid undt iren darmit an dem lyb kommen.³⁴⁸

343 Siehe Kapitel 2.2.

344 Fudge, *Perceiving Animals*, 124–129.

345 StAZH A 27.76, Verhör Heinrich Appenzeller, 14. Juni 1638.

346 Fudge, *Milking Other Men's Beasts*, 26.

347 StAZH A 27.53, Verhör Hans Vollenweider, 1607.

348 StAZH A 27.85, Verhör Hans Guten, 1646.

Hans Gut konnte den Akt der Bestialität also schließlich vollständig verüben, doch musste er sich an die Bewegungen des Tieres anpassen. Diese Passagen zeigen nicht nur den Einfluss, den die Tiere auf die Praxis der Bestialität ausüben konnten, sondern zugleich die Grenzen der Agency. Gerade weil das Kalb zum Besitz von Hans Guts Vater gehörte, hatte der Sohn möglicherweise besonders gute, praktisch umsetzbare Kenntnisse über das Tier und wusste mit ihm richtig umzugehen. Wenn die Tiere mit ihren Bewegungen die Ausübung der Bestialität vielleicht erschweren oder unterbrechen konnten, forderten sie damit die Anpassungsfähigkeit der Agierenden heraus und veränderten zugleich die Form der bestialischen Praxis.³⁴⁹ Die Schwierigkeiten konnten aber auch Lärm verursachen, und sie verlängerten die Dauer der Handlung. Damit stieg das Risiko, bei der Tat ertappt zu werden. Somit veränderten die Tiere nicht nur die bestialische Praxis, sondern beeinflussten die Schicksale der daran beteiligten Personen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Rechtspraxis des Zürcher Stadtstaates bezüglich der Bestialität im Laufe des 17. Jahrhunderts veränderte. Während die Fälle zunächst vor allem an den Zürcher Rat gelangten, stellte sich allmählich ein flexiblerer Umgang ein, bei dem die Strafsentscheidungen teilweise an die Vögte delegiert wurden. Die Bestialität erlangte dabei nie eine so herausgehobene Bedeutung, als dass die zürcherische Obrigkeit ihre politische Ausrichtung darüber profiliert hätte.³⁵⁰ Obwohl die Verdammung des bestialischen Verbrechens religiös verankert war, herrschten im Gerichtsverfahren die empirische Überprüfung und Bestätigung der gewonnenen Informationen vor. Der Verdacht auf Bestialität wurde durch Berichte, Befragungen, Gutachten und weitere Ermittlungen zu einer Tatsache. Dabei offenbarte sich die zentrale Rolle, die den Augenzeug:innen im Gerichtsverfahren wegen Bestialität zukam. Wenn der Nachweis mithilfe von Augenzeug:innen misslang und die Täter ein Geständnis auch unter Zwang verweigerten, verfügte die Obrigkeit über keine anderen Instrumente, um eine Verurteilung zu erwirken. Die vergleichsweise Milde der zürcherischen Obrigkeit bewirkte, dass vielen Angeklagten ein zukünftiges Leben beschieden war. Während in anderen Regionen entweder nur wenige Fälle vorkamen oder in vielen Fällen strenge Strafen verhängt wurden,

349 Zur Diskussion der körperlichen Unterbrechung von den Tieren als Form von Widerstand, vgl. Levy, *What (if Anything)*.

350 Zur politischen Sonderrolle der Bestialität oder der Sodomie vgl. Stokes, *Demons of Urban Reform*; Lau, *Sodom an der Limmat*.

gab es in Zürich eine beträchtliche Zahl von Bestialitätsfällen, bei denen die Todesstrafe nicht das vorrangige Strafmaß darstellte.³⁵¹ In Zürich erhielten die Angeklagten oft eine zweite Chance im Diesseits.

Die Tiere wurden als Objekte und Subjekte dieser Taten begriffen. Bei den Ermittlungen wurde versucht, die betroffenen Tiere zu eruieren. Gattung, Farbe, Tatort und Besitzer dienten dabei als Unterscheidungsmerkmale, die es ermöglichen sollten, das Tier zu identifizieren. Sie wurden individualisiert, zugleich aber im Sinne des Gerichtsverfahrens objektiviert. In diesem Prozess wurden die Tiere von ihrer materiellen und emotionalen Nähe zu den Menschen entkoppelt; sie finden sich in den Aussagen der Angeklagten, der Zeugen und der Besitzer, wurden bei den Ermittlungen aber nicht selbst examiniert. Auch scheinen sie nur in den wenigsten Fällen zusammen mit den Angeklagten öffentlich hingerichtet worden zu sein. Vielmehr wurden viele bereits vor dem Urteil diskret weggegeben oder geschlachtet, ohne konkretere Spuren zu hinterlassen. Für das Gericht existierten sie daher vor allem in den zu Papier gebrachten Aussagen.

Das Gerichtsverfahren zeigte zunächst seine Wirkungsmacht, indem es mit seinem Lokalisierungsanspruch die Tiere individualisierte. Farbe und Besitzer wurden zu Unterscheidungsmerkmalen, die ermöglichen sollten, das Tier zu identifizieren. Die Individualisierung setzte die gerichtliche Objektivierung voraus. Die Tiere mussten bekannt sein, damit sie zu einem Objekt im Gerichtsverfahren werden konnten. In diesem Prozess wurden die Tiere von ihrer materiellen und emotionalen Nähe zu den Menschen entkoppelt.

Ähnlich ambivalent thematisierten die Gerichtsverfahrensakte die Differenz zwischen Menschen und Tieren: Durch die obrigkeitliche Verfolgung und Verurteilung der „unnatürlichen“ Taten sollte sie performativ bestätigt werden, in den Aussagen, welche die obrigkeitlichen Amtsträger getreulich protokollierten, wurde diese Differenz brüchig. Wenn die Gerichtsprotokollanten auf die Andersartigkeit des Tierkörpers und auf die Anstößigkeit gewisser Körperteile hinwiesen, griffen sie auf ähnliche Darstellungsmuster wie beim Menschen zurück und implizierten letztlich eine Ähnlichkeit beider Formen der Körperlichkeit. Diese Ähnlichkeit wurde noch klarer in den Beziehungen zwischen den Angeklagten und den Tieren formuliert. Die Tiere mitsamt ihrer eigenen Körperlichkeit wurden in mehreren Fällen als Vorbilder für die sexuellen Hand-

351 Zu höherer Fall- und Todesstrafequote vgl. Monter, *Frontiers of Heresy*, 276–302; Schnabel-Schüle, *Überwachen und Strafen*, 314–326; zu einer niedrigen Fallquote vgl. Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur; Härter, Policey und Strafjustiz*, 883.

lungen der Angeklagten präsentiert. Die Aneignung der „tierischen“ Praktiken im bestialischen Akt löste die fundamentale Differenz zwischen Menschen und Tieren gleich doppelt auf: durch die Negierung der körperlichen Unterschiede bei der Beobachtung und Aneignung und in der anschließenden direkten sexuellen Interaktion mit den Tieren. Die Nähe, die vom landwirtschaftlichen Kontext konstituiert wurde, förderte sowohl die Zugänglichkeit zu als auch die Intimität mit den Tieren – so wurden die Tiere zu Coakteuren. In der äußeren wie in der privaten Sphäre, also aus der Perspektive des Gerichtsbeamten wie des Angeklagten, bildete gerade die tierliche Körperlichkeit das Kernelement der Wahrnehmung und Wirkungsmacht der Tiere in den bestialischen Handlungen.

3. Bestialische Praxis

Theodore Schatzkis zentrale Definition einer Praktik als „a nexus of doings and sayings“ bringt die Notwendigkeit auf den Punkt, Tun *und* Sagen zu betrachten, wenn man einen Komplex von Praktiken analysieren möchte.¹ Weder die Sprachlichkeit noch die Körperlichkeit dominiert in dieser Definition der Praktiken. Schatzki zufolge verortet das Vokabular, mit dem die Menschen ihre Aktivitäten beschreiben, die Praktiken in der Gesellschaft.² Die Kategorien dieses Vokabulars stehen aber nicht im Vordergrund, sondern das, was sie über das Verstehen und die Sinnhaftigkeit der – in diesem Fall bestialischen – Praktiken aussagen.³ Die körperlichen Aspekte sind genauso aussagekräftig, der Körper drückt sich mit seiner Performanz über die vollzogenen Praktiken aus.⁴ Zu diesen Elementen möchte ich Situativität hinzufügen. Situativität geht darauf ein, in welchem zeitlichen und räumlichen Rahmen die bestialischen Praktiken ausgeübt wurden. Das macht es nicht nur möglich, Zeit und Raum weiterzudenken, sondern auch Zeitlichkeit und Räumlichkeit im Sinne ihres Potentials und ihrer Ungewissheit für die Praktiken in der Analyse zu berücksichtigen.⁵

Das Dreieck Tun – Praktiken – Situativität liefert die Grundlage für die nachfolgende Analyse „bestialischer Praktiken“ im Stadtstaat Zürich des 17. Jahrhunderts. Die Rekonstruktion dieser Elemente ist von den Bedingungen des Gerichtsverfahrens abhängig. Wie schon erläutert, beeinflussen die Fragen der Obrigkeit sowie die Strategien der Angeklagten die Gesamtheit dessen, was wir überhaupt Bestialität nennen können. Zunächst werden wir die beiden situativen Elemente diskutieren, die zur Logik der Praxis beitragen: Räumlichkeit und Zeitlichkeit. Danach werden die bestialischen Praktiken genau beschrieben, die in den Gerichtsverfahrensakten sprachlich auftreten.

1 Schatzki, *Social Practices*, 89.

2 Ebd., 104.

3 Ebd., 126–131.

4 Schatzki, *Social Practices*, 41–53; zu Praxistheorie und Tiergeschichte, vgl. etwa Schürch, *Of Horses and Men*.

5 Schatzki, *The Timespace of Human Activity*, 42–63.

3.1 Räumlichkeit und Zeitlichkeit der Bestialität

Schon der im Kapitel 2.1 geschilderte erste Bestialitätsfall des 17. Jahrhunderts belegt den Wert, den die Obrigkeit bei der Rekonstruktion des Verbrechens den räumlichen und zeitlichen Umständen beimaß. In einer Anweisung des Rates wurden die zuständigen Nachgänger für den Fall Conrad Summerer aufgefordert, sich zu erkundigen, „wann, wo unnd wie er die unchristenliche werch“ begangen habe.⁶ Diese konkreten Befragungen ermöglichen so einen Blick auf die genaueren Gegebenheiten, in denen die Bestialität stattfand, und zeigen auf, wie diese Praktiken in das alltägliche beziehungsweise öffentliche Leben eingebettet waren.

Die Eindeutigkeit, welche die Kategorien „Raum“ und „Zeit“ zu projizieren scheint, sollte in ihren Möglichkeiten, das Handeln – hier das bestialische Handeln – zu gestalten, zu beeinflussen und zu determinieren, reflektiert werden.⁷ In den Gerichtsprozessakten stellen Raum und Zeit einen gewissen inhärenten Widerspruch dar: Sie erscheinen natürlich als „Rahmen“ der Praktiken, bilden aber zugleich den „Rahmen“ der Entdeckung der Tat, des Ertappens. Deshalb bedarf es einer Konzeption von Raum und Zeit, die es ermöglicht, das Unge- wisse beziehungsweise die Veränderung zu analysieren.⁸ Dafür lehne ich mich an Schatzkis Überlegungen zu „activity timespace“ an, das heißt zur Dimensionalität von Handlungen.⁹ Darunter ist einerseits die objektive Bedeutung von Raum und Zeit zu verstehen, die Handlungen werden also in einem bestimmten Raum und in einer bestimmten Zeit durchgeführt. Andererseits ist das Potential des Raumes und der Zeit, die Handlungen zu verändern, auch miteingeschlossen. Schatzki folgend wird dies als Räumlichkeit und Zeitlichkeit gefasst.¹⁰

Nun sollen diese beiden Dimensionen der bestialischen Praktiken ergründet und ihre Verortung in der Praxis analysiert werden. Somit werden sie in ihrer soziokulturellen Einbettung sowie in ihrer definitorischen Kraft bezüglich der Bestialität dargestellt.

6 StAZH A 27.48, Ratsanweisung, 12. Januar 1600.

7 Hölscher, *Semantik der Leere*, 68–78.

8 Zur Verkopplung von Tiergeschichte und Praxeologie vgl. Steinbrecher, *Hunde in der Vormoderne*.

9 Schatzki, *The Timespace of Human Activity*, 69.

10 Ich folge dabei Schatzkis Anlehnung an Heidegger, um seine Begrifflichkeit zu präzisieren. Vgl. Schatzki, *The Timespace of Human Activity*, 47–63; Heidegger, *Sein und Zeit*, 102–113, 372–404.

3.1.1 Weide und Stall: *animal spaces*

In der frühneuzeitlichen Landwirtschaft bildeten Ackerbau und Viehhaltung eine Einheit, deren Abhängigkeiten, Interaktionen und Komplementaritäten sich regional und lokal unterschieden.¹¹ Im Fall des Zürcher Stadtstaates war die ländliche Nahrungsproduktion von der Dreizelgen- und der Egartenwirtschaft geprägt.¹² Die Verflechtungen zwischen Ackerbau und Viehhaltung variierten in diesen zwei Systemen: In der Dreizelgenwirtschaft herrschten größere Ackerländereien vor, die in drei Zelgen eingeteilt und deren Bewirtschaftung kollektiv organisiert wurde. Die Dreizelgenwirtschaft war determiniert von der ständigen Rotation der Felder, wobei eine Zelge mit Wintergetreide und eine weitere mit Sommergetreide bepflanzt wurde. Die dritte Zelge lag brach und diente als Viehweide. Die Viehbesitzer waren in der Dreizelgenwirtschaft stark auf die Weideberechtigungen in Wald, Feld und Allmend angewiesen. Die Weide dehnte sich in diesem System folglich in den unterschiedlichen, nicht für den Ackerbau genutzten Bodenflächen aus. Im Zürcher Raum wurde diese Art von Landwirtschaft im Unterland, im Weinland, südlich von Winterthur und in der Umgebung von Pfäffikon betrieben.¹³ Die Egartenwirtschaft, auch Feldgraswirtschaft, war demgegenüber auf die Viehhaltung konzentriert. Es gab daher nur wenige Äcker; Grünland, Wiese und Weide dominierten die Landschaft. Solche Wiesen und Weiden wurden nach Bedarf in Äcker umgenutzt, die während einiger Jahre mit Getreide und anderen Kulturpflanzen angebaut wurden. In diesen Gebieten beherrschten kleine Weiler und Einzelhöfe das ländliche Panorama, etwa in den voralpinen Gebieten des Zürcher Oberlandes oder des Knonauer Amtes.¹⁴

Betrachtet man nun die landwirtschaftlichen Zonen des Zürcher Stadtstaates in Bezug auf die Herkunftsorte der Angeklagten in den überlieferten Bestialitätsfällen, ist lediglich festzustellen, dass die Zonen um die Stadt Zürich herum und entlang des Zürichsees, die von einer gemischten Produktionskultur aus Wein- und Gartenbau geprägt waren, am wenigsten Fälle lieferten.¹⁵ Ansons-

11 Abel, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft*, 201–215, 239–247.

12 Irniger, *Landwirtschaft in der frühen Neuzeit*, 69–70, 74–77.

13 Lamprecht/König, *Eglisau*, 85–89; Hedinger, *Ortsgeschichte von Steinmaur*, 96–100; Sigg, *Geschichte der Gemeinde Ossingen*, 50–54, 65–73.

14 Kläui/Sigg, *Gemeinde Zell*, 240–250; Brühlmeier, *Hinwil*, 66–68.

15 Höngg: StAZH A 27.76, Fall 7 Höngger Knaben, 1638; Hottingen: StAZH A 27.55, Fall Hans Huber, 1609; Uetikon am See: StAZH A 27.115, Fall Hans und Rudi Meyer, 1688; StAZH A 27.116, Fall Hans Meyer, 1688.

ten finden sich in den von Viehhaltung dominierten Gebieten nicht mehr Fälle als in den Gebieten, in denen Ackerbau und Viehhaltung kombiniert wurden.¹⁶ Wenn es eine statistisch relevante Aussage zu den Herkunftsorten der Angeklagten gibt, dann ist es die kaum überraschende Tatsache, dass sich kein Fall innerhalb der Stadtmauern ereignet hatte. Die stadtnächsten Orte, aus denen Bestialitätsfälle gemeldet wurden, waren Hottingen und Höngg.¹⁷ Nur im Fall Hottingen kann die Rede von einem städtischen Bezug sein, weil die Akteure möglicherweise aus der Stadt stammten; doch die Räumlichkeit des Verbrechens blieb weiterhin ländlich. Im Folgenden gilt es zu rekonstruieren und zu verstehen, wie die räumliche Organisation der Landwirtschaft die Praxis der Bestialität begünstigte.

In der Tiergeschichte wie auch in den wurde für eine Form von Raumgeschichte beziehungsweise Animal Geography plädiert, welche die räumliche Dimension in Bezug auf die Mensch-Tier-Beziehungen näher betrachtet. Dabei geht es darum, die räumliche Einbettung von Mensch-Tier-Beziehungen genauer zu rekonstruieren. Die Perspektive trägt aber auch dem Umstand Rechnung, dass Räume konstitutiv sind für die Wahrnehmung und soziale Konstitution von Tieren. Welche Orte werden den Tieren zugeschrieben? Wo werden Tiere „platziert“? Solche räumliche Verankerungen beeinflussen die Wahrnehmung davon, wo der Kontakt zwischen Menschen und Tieren erlaubt ist oder wo die Anwesenheit von Tieren möglich ist. Diese Grenzziehungen schaffen gemäß den wegweisenden Überlegungen von Chris Philo und Chris Wilbert spezifische Tierräume oder „animal spaces“.¹⁸ Auch die landwirtschaftliche Bühne der Bestialität löst die Assoziation mit „bestimmten“ Tieren aus. Im Folgenden wird analysiert, wie diese tierlichen Räume die Bestialität beeinflussten und wie sie ebenfalls von der Bestialität verändert werden. Vor allem ist der sexuelle Charakter des Phänomens zu berücksichtigen. Damit wird dem Desiderat, Raum und Sexualität bei der Untersuchung von „animal spaces“ zu verknüpfen – ein Desiderat, das ebenso Philo und Wilbert feststellten – begegnet.¹⁹

16 Ohne Kyburg zu berücksichtigen, sind 14 Fälle aus den pastoralen Gebieten (Knonau, Grüningen, Wädenswil) und 9 aus den Ackergebieten (Andelfingen, Wigoltingen, Eglisau, Regensberg). Das Gebiet vom Landvogt Kyburg sollte eher als eine Mischform beider landwirtschaftlichen Formen betrachtet werden.

17 Höngg: StAZH A 27.76, Fall 7 Höngger Knaben, 1638; Hottingen: StAZH A 27.55, Fall Hans Huber, 1609.

18 Philo/Wilbert, *Animal Spaces, Beastly Places*.

19 Ebd., 24.

„Wo die rothe kuh gewesen, da sie zum ersten auffen gsprungen?“, fragten die Nachgänger, Ratsherr Escher und Ratssubstitut Holzhalb, Hans Meyer, der 1688 zusammen mit Rudeli Meyer wegen sodomitischer und bestialischer Verbrechen vor Gericht stand.²⁰ In beinahe jedem einzelnen Fall beschrieben die Angeklagten auf eine solche Frage hin die Räume ihres bestialischen Akts. Hans Meyer antwortete, die Kuh sei „[b]ey dem scheürli zun, nicht weit davon auff der weide“ gewesen und „gfreßen“.²¹ Die räumlichen Möglichkeiten für die bestialische Praxis waren also klar: Auf der einen Seite nannte Hans Meyer die Scheune, wahrscheinlich meinte er damit den Stall;²² auf der anderen Seite erwähnte er die naheliegende Weide, auf der die rote Kuh graste.

Für diese Orte werden in den Gerichtsverfahrensakten in der Regel ungenaue Bezeichnungen verwendet. Einerseits wird der Stall mit einigen wenig spezifischen Bezeichnungen wie Kuh- oder Ziegenstall benannt oder es wird der zusammenfassende Begriff Scheune verwendet.²³ Die behüteten Landschaften, auf denen das Vieh sein Futter suchen konnte, werden in den Gerichtsverfahrensakten mit Begriffen gekennzeichnet, die sich in drei Typen aufteilen lassen: Mit „Wald“ und „Holz“ beziehen sich die Quellen auf Waldweiden, dann taucht die allgemeine Bezeichnung „Weide“ auf, ohne dies zu differenzieren. Schließlich berichteten die Angeklagten von der „Allmend“ – dem Weidegrund, der von der Gemeinde genossenschaftlich genutzt wurde. Die zwei letzten Bezeichnungen könnten sowohl auf Waldweiden oder Heiden hinweisen als auch auf Moore und Ödland, die in der Allmendteilung der Weidewirtschaft zugeteilt wurden. Für diese beiden Raumbegriffe muss auf eine typologische Spezifizierung verzichtet werden.²⁴ Deswegen wird hier nur die Rede von der Weide und dem Stall sein. Trotz ihrer verschiedenen Formen ist beiden Räumen ihr anthropogener Charakter gemeinsam: Die Menschen gestalteten diese Räume nach ihren wirtschaftlichen, soziokulturellen und rechtlichen Bedürfnissen und

20 StAZH A 27.115, Verhör Hans Meyer, 2. April 1688.

21 Ebd.

22 Die Synonimität von Scheuer (Scheune) und Stall ist im Fall von Egolf Voster zu sehen. Der Schreiber transkribiert zuerst, dass Egolf Voster zu einem Stall ging, in einer weiteren Aussage bezog er sich auf den Stall als den „obermelte[n] schür“. StAZH A 27.54, Urteil Egolf Voster, 17. August 1607. In einigen Fällen wurde der Stall auch als Bestandteil der Scheuer angedeutet. Vgl. StAZH A 27.53, Kundschaft Hans Gut, 5. März 1607.

23 Kühstall bei StAZH A 27.55, Kundschaft Hans Froschauer, 15. Januar 1609; Geisstall bei StAZH A 27.88, Verhör Hans Gut, 14. August 1646.

24 Einige Zeugnisse würden mithilfe historischer Karten ermöglichen, den genaueren Ort und die Rechtsform einiger Weiden zu erörtern.

Bedingungen.²⁵ Tiere – hauptsächlich Nutztiere – waren die Protagonisten in beiden Räumen und stellten eine weitere Gemeinsamkeit dar. Die Verknüpfung zwischen Tier und Raum nahm in unterschiedlichen Konstellationen Einfluss auf die Praxis der Bestialität.

Die Weiden im Zürcher Umland waren überwiegend kleinräumige Gebiete, die sich in einen differenzierten Agrarraum integrierten. Aufgrund der Verknüpfung des Bodens war die Waldweide für die frühneuzeitliche Gesellschaft von zentraler Bedeutung und stellte eine der wichtigsten Nutzungsarten des Waldes dar. Laut den Gerichtsverfahrensakten fanden die meisten Bestialitätsfälle auf den Waldweiden statt, oder genauer: Aufgedeckte Verbrechen hatten meist auf Waldweiden stattgefunden. Auf der Waldweide konnten unterschiedliche Nutztiere ihr Futter mit oder ohne Aufsicht suchen.

Dieser Raum schuf insofern die Möglichkeit für eine bestialische Tat, als dort dauernd Tiere anwesend waren. Andererseits war das Weiden für die Tiere eine besondere Situation, denn es geschah normalerweise in Herden, und das einzelne gezähmte Tier hatte hier eine Bewegungsfreiheit, die es im Stall oder bei der Arbeit nicht hatte. Dies stellte für die agierenden Männer eine Herausforderung dar und konnte den Akt der Bestialität erschweren oder gar unmöglich machen. Diese Problematik lässt sich anhand des schon beschriebenen Falls von Felix Tanner zeigen, der sich in sexueller Absicht vergeblich an nicht weniger als fünf Kühen nacheinander heranmachte:

dieselbige gestrichlet, sich hinder sölche zuhin verfüegt, salvo honore entblößt, daßer solches volerkommen gesèhen, aber will salvo honore die ku zu hoch, gange er, und nämme ein alt störkli, lege selbiges hinder sy, habe sich inderwylen entblößt gehebt, und alls er die thaat verrichten wollen, so seige die ku salvo honore von imme gegangen, darüber gange er, nach 3 küuen salvo honore nach, welche allwègen von imme dannen geloffen, als er zu der vierten kommen, seige die gesègen, selbige getägelet und hinder sölche nider geknöüet, sich aber salvo honore entblößt, welche uff gestanden, über daß gange er, der fünften nach.²⁶

An der Herausforderung, die in der unberechenbaren Bewegung des Tieres lag, lassen sich zugleich die Sinnverschiebung der Praxis und die zeitliche Verschie-

25 Reith, Umweltgeschichte der frühen Neuzeit, 25–69.

26 StAZH A 27.110, Bericht Salomon Bürkli (Vogt Knonau), 10. Mai 1680.

bung einer Handlung zur anderen ablesen. Das Sich-Annähern, das Sich-Positionieren, das Stillhalten des Tieres unterschieden sich von einem Fall zum anderen und bestimmte auch die Misserfolge. Tanners Geschichte ist eines der ausführlichsten überlieferten Beispiele, wie der Raum die Praxis arrangierte und beeinflusste und auf diese Weise auch die Misserfolge charakterisierte. Über die Wiederholung und das Ausprobieren verschiedener Möglichkeiten wurde die Praxis der Bestialität gefestigt. So veränderte sich auch der Sinn von Tanners Praxis. Als der Kuhhirt Uli Stehli ihn zur Rede stellte, behauptete Tanner zunächst, „er komme von Affolteren und habe in daß thal wellen“, sei also bloß unterwegs. Als ihm dies der Zeuge nicht abnahm und erwiderte, er sei doch vom Dorf Hedingen herübergekommen, sei „Thanner erschrocken und erbleichet“.²⁷ Tanner versuchte zu verschweigen, woher er kam, um seine Anwesenheit bei den Kühen als zufälliges Aufeinandertreffen erscheinen zu lassen, was auf eine Änderung seiner Einstellung zu seinen Handlungen hinweist. Er verstand anscheinend deren Gefährlichkeit, das heißt die Konsequenzen einer möglichen Anklage, und versuchte entsprechend, die Folgen abzuwehren. Dem Wald kommt diesbezüglich eine mehrfache Bedeutung zu, einerseits diente er als Weidegrund und Versteck, andererseits wurde er zum Tatort und Ort des Ertapptwerdens. Diese verschiedenen Möglichkeiten lassen sich auch in der Schilderung von Jakob Fündeli, der im Jahr 1602 Rudolf Hurter aus Uerzlikon beim Akt der Bestialität entdeckte, nachzeichnen:

[er] habe imme auch biss inn die weichi gesehen, doch in den kleideren, dass syge aber geschähen, hinder einer tannen, als dass er inne nit gesehen, biss er gar darzu khommen da er züg inne aber gestrübt, habe er allein imme zeandtwurt gäben, frage imme nüt noch unnd sich inn dass holtz verborg[en].²⁸

Rudolf Hurter konnte sich im Wald verstecken, aber gleichzeitig nutzte Jakob Fündeli den Schutz der Bäume zum Beobachten. Hurter nahm die Anwesenheit von Fündeli überhaupt nicht wahr. Die Waldweide bot sowohl Schutz für die Augenzeug:innen als auch für die Agierenden. Zwangsläufig lässt sich der Schutz des Waldes für den bestialischen Akt weniger gut belegen, da die Gerichtsverfahrensakte von Männern und Jugendlichen berichten, die ertappt wurden. Trotzdem tritt die im Wald gegebene Fluchtmöglichkeit in den Quel-

27 StAZH A 27.110, Bericht Salomon Bürkli (Vogt Knonau), 10. Mai 1680.

28 StAZH A 27.42, Verhör Rudolf Hurter, 15. März 1600.

len hervor. Das zeigt zum Beispiel der Fall von Hans Kägi. Conrad Huber, der Augenzeuge, erzählte 1643, wie Kägi nach ihrer Begegnung „durch das holtz entflohen“ sei.²⁹ Huber und vielen anderen Männern gelang dank des Waldes die Flucht.

Die Waldweide beeinflusste die Veränderbarkeit des Sinns der Praxis folglich in zweifacher Hinsicht. Einerseits waren die räumlichen Bedingungen, in denen sich das Tier frei bewegen konnte, ein Faktor der Zukunftsgewissheit der Praxis. In den Handlungen von Felix Tanner kann die verändernde Macht der Wiederholung oder „die Kreativität *im* Handeln [...] in ihrem immer wieder Neu-Ansetzen und den Modifikationen von Vorhandenem“,³⁰ die dieser Herausforderung gegenüberstand, festgestellt werden. Andererseits veränderte sich auf der Waldweide der Sinn der Praxis, wenn die Akteure beim Akt erwischt wurden. Dies schuf eine neue Situation und somit änderten sich auch die „Orientierungs- wie Abstoßpunkte“ der Akteure.³¹ Die Akteure bedienten sich auch unter diesen neuen Umständen der Möglichkeiten, welche die Waldweide als Raum bot, um auf die veränderte Situation zu reagieren.³² Die mögliche Sinnverschiebung, die durch das Erwischtwerden in Gang kam, war eine Folge des öffentlichen Charakters der Waldweide.

Dieser öffentliche Charakter trug dazu bei, dass nicht nur Tiere und Menschen, sondern auch Personen mit unterschiedlichen Nutzungsinteressen aufeinanderstießen. Die Weide war ein Ort der Öffentlichkeit, ein Ort der Anwesenheit.³³ Dies ging auf die sozialen Tätigkeiten, die auf der Waldweide stattfanden, zurück: die Holznutzung und die Weidenutzung.³⁴ Der öffentliche Anspruch auf die Weide basierte auf den Regelungen über die Nutzung der Wälder und Weiden. Diese in Mandaten und Ordnungen festgehaltenen Vorschriften schränkten das menschliche Handeln auf der Weide ein. Kontrolle und Aufsicht darüber bündelten sich in den Rollen des Försters und des Gemeindehirten.

Der Förster überwachte im Auftrag der Obrigkeit oder der Gemeinde die Nutzung des Waldes. In jenen Zeiten der Ressourcenverknappung bedeutete dies vor allem, eine Übernutzung zu verhindern. Darüber hinaus kontrollierte der Förster den Zugang der Menschen zum Wald und konnte diejenigen be-

29 StAZH A 27.110, Kundschaft Conrad Huber, 4. Juli 1643.

30 Hörning, Soziale Praxis, 33.

31 Ebd., 33.

32 Ebd., 35.

33 Vgl. Schlögl, Kommunikation und Vergesellschaftung, 33.

34 Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 229–233; Böhm/Freilichtmuseum, Auf der Hut, 11–24; zur Waldnutzung im Stadtstaat Zürich vgl. Irniger, Der Sihlwald und sein Umland.

strafen, die den Wald unbefugterweise betreten. Interessanterweise kommen die Förster in den Gerichtsverfahrensakten nicht vor, aber es wird auf andere Leute, die beruflich mit Holz arbeiteten, hingewiesen, wie zum Beispiel Zimmermänner und Ziegler. Der schon vorgestellte Jakob Fündeli begann seine erste Aussage gegenüber den Nachgängern mit der Erklärung, warum er überhaupt im Wald gewesen war: Er sei dort gewesen, weil „er syn handtwerchs ein zimmermacher haveren wellen“.³⁵ Ein weiteres Beispiel findet sich bei den Brüdern Hans und Jakob Hongger. Sie befanden sich 1689 zusammen in Eschenmatt bei Rüti, wo sie „auf einer höche bysammen gestanden, habind sy den wältschen den rein nidergesehen“.³⁶ Sie waren in dieser Gegend unterwegs, da sie Ziegler und Küffer waren. Eine weitere bedeutsame Tätigkeit im Wald war das „hölzern“. Obschon allen Dorfgenossen und ihren Haushalten in der Regel im Herbst ein Waldstück zugeteilt wurde, führte der Bedarf an Brennholz zu einem ständigen Verkehr von Menschen im Wald, die Holz suchten. Am „Holtzen“ war anscheinend auch Ulrich Berchtold, als er Jakob Rutschmann bei seiner bestialischen Handlung erwischte. Berchtold bezeugte, er sei „im holtz gewesen, habe er damahlen bemelten Jakob Rutschman im holtz hinder einer stuten (reverenter) angetroffen“.³⁷ Nachdem er Rutschmann zur Rede gestellt hatte und dieser anscheinend weggelaufen war, sei „daruff er, Bechtold, mit synem holtz fortgegangen“.³⁸ Obwohl die öffentliche Normativität des Waldes, die vom Förster verkörpert wurde, nicht in den Gerichtsverfahrensakten behandelt wird, kommt die Alltäglichkeit des Holzsuchens und der Arbeit mit Holz in den „Kundschaften und Nachgängen“ zum Ausdruck.

Der Hirt hingegen war die zentrale Figur der Weidenutzung. Der Weidegang war als gemeinschaftliche Aktivität organisiert, welcher der Gemeindegirt vorstand. Dieser war dafür verantwortlich, das Vieh vom Acker zur Weide zu treiben. Je nach Größe der Herde und Siedlung standen ihm Hirtenknechte zur Seite. In einigen gemeinschaftsrechtlichen Dokumenten, wie beispielweise der Herrschaftsordnungen von Elgg 1535, sind die Rechte und Pflichten der Hirten beschrieben.³⁹ Auch wenn die Zuständigkeiten des Hirten in diesen rechtlichen Bestimmungen nicht klar definiert wurden, ist anzunehmen, dass rechtliche Regelungen zum „Weidegang“ die Arbeit des Hirten betrafen.

35 StAZH A 27.49, Kundschaft Jakob Fündeli, 15. März 1602.

36 StAZH A 10, Bericht Kanzlei Grüningen, 25. Juli 1689.

37 StAZH A 27.103, Bericht Hans Schöchter (Vogt Eglisau), 13. Januar 1669.

38 Ebd.

39 Mietlich, Herrschaft, Stadt und Gemeinde Elgg, 331.

Die Figur des Gemeindevogts erscheint in den Gerichtsverfahrensakten zu unterschiedlichen Fällen. Am besten ist seine Tätigkeit als Überwacher der Weide im Fall von Felix Tanner dokumentiert. Wie bereits angemerkt, beobachtete Uli Stehli zunächst die fünf Versuche Tanners, Bestialität zu begehen, bevor er ihn zur Rede stellte. Dieses genaue Beobachten mag ein Zeichen seiner Wachsamkeit gegenüber Tanners verdächtigem Verhalten gewesen sein. Des Weiteren zeigen seine Ausführungen über Tanners genauen Aufenthaltsort, dass er mit dem Gebiet vertraut war, ebenso wie mit den Menschen, die in der Umgebung lebten. Die Aufdeckung der Lüge über Tanners Herkunftsort, die seinem Aufenthalt auf diesem Grundstück die Legitimität entzog, ermöglichte die Entdeckung des bestialischen Aktes. Die Aufdeckung einer solchen Tat wiederum setzte die sozialen Mechanismen des Dorfes in Gang. Dies veranschaulicht der Fall Hans Vollenweider. Der Vogt Johann Uster berichtete darüber, wie Jogli Grob „abents mit synem knächten inn syner vermösslimatt die fürtt daselbst zuver machen gewëssen, daselbst er gesëchen, dass offft gesagter Hans Vollenweider inn der darneben ligenden wassmatt zwüschen etlich kalberninnen gwëssen“ sei.⁴⁰

Die normale, alltägliche Tätigkeit des Viehhüters wurde durch das Melden verdächtigen Handelns ergänzt. Ferner war er es, die Augenzeug:innen zum Handeln aufrief, sodass diese den Täter anklagten oder festnahmen. Die Sinnverschiebung der bestialischen Praxis ist folglich in Verbindung mit sozialen Aktivitäten wie „holzern“ und „hirten“ zu bringen. Sie konnten zum Misserfolg des bestialischen Akts beitragen.⁴¹

Andererseits konnte auch der gemeinschaftliche Charakter der Waldweide den Erfolg des Vollzuges der Bestialität beeinflussen. Wir haben bereits gesehen, welche sozialen Tätigkeiten in den relevanten Räumlichkeiten ausgeübt wurden und mit welchem praktischen Wissen sie verbunden waren. Die Übertragung oder Aneignung dieses praktischen Wissens konnte auch die Art der bestialischen Praxis gestalten. Während die Möglichkeiten der Flucht, des Erwischtwerdens oder der Anklage auf die Kommunikation innerhalb der lokalen Öffentlichkeit verweisen, veranschaulicht das Erlernen der bestialischen Praxis auf der Waldweide den Prozess der Vergesellschaftung.⁴² Die Überlappung mehrerer Lebenswelten gestaltet die Formen der Praktiken mit, mit denen sich

40 StAZH A 27.53, Bericht Johann Uster (Vogt Knonau), 9. März 1607.

41 Schatzki, *The Timespace of Human Activity*, 74–75.

42 Schlögl, *Kommunikation und Vergesellschaftung*, 183–191; Schatzki, *Social Practices*, 58–70.

die Menschen vertraut machen.⁴³ Mit Blick auf die Gerichtsquellen zeigt sich, dass die Praxis des Viehhütens ebenfalls mit der bestialischen Praxis verknüpft war. Spezifische Kenntnisse im Sinne von praktischem Wissen konnten sicherlich auch bei anderen Aspekten der Bestialität nützlich werden, wie zum Beispiel bei der Lokalisation von und im Umgang mit Tieren. Dies ist relevant, wenn nicht nur der Gemeindegärtner berücksichtigt wird. Viele Angeklagte waren selbst Hirten und mussten die Herden hüten oder auf die Weide treiben.⁴⁴ Beispielweise wurde 1607 im Ratsurteil von Hans Vollenweider berichtet, dass dieser

vor jüngst berschinenem herpst inn syne ein weid genannt messmat zu den kalberen geschickt worden, alda zehüten, hatte er damaln use (leider) uss zugäben deso bössen geists mit einem falben kalb, daselbst inn der weyd, synen schadtlichen mutwillen zuverrichten understanden.⁴⁵

Auch Felix Vogler war 1668 mit einer solchen Aufgabe als Hirte betraut. Als er das erste Mal Bestialität mit einer Stute beging, musste er „disser rev[erenter] stuot nach 2 andere ross deren eins synem vater, dass andere aber dess oberdorfers zugehört uff die weid trhyben“.⁴⁶ Möglicherweise wurde diese Aktivität von mehreren Personen gemeinsam erledigt. Das war bei Rudi und Hans Meyer der Fall, die 1688 gemeinsam angeklagt wurden. Hans Meyer erzählte in seinem dritten Verhör, dass sie „dem viech auff dem berg oben ghüet hetten“.⁴⁷ Die Anwesenheit mehrerer Personen ermöglichte das „Erlernen“ der bestialischen Handlungen. Das Lernen durch Zuschauen kommt oft in den Gerichtsverfahrensakten vor, und die Obrigkeit fragte sogar ständig danach. Den Zusammenhang zwischen Viehhüten und Erlernen der bestialischen Praxis illustrieren die Gegebenheiten im Fall von Hans Gut. Er gestand unter Folter, dass er nicht darauf gekommen wäre, eine bestialische Tat zu begehen, „wo er nit ohngefahr vor 4 jahren, alss er den schwynen gehüet von einem Bätler bub solches gesehen, welcher auch uf ein kuhe (rev[erenter]) gestigen und sich mit disser beidigen unchristenlichen that vergangen“.⁴⁸

43 Schatzki, *Social Practices*, 68.

44 Vgl. StAZH A 10, Fall Heinrich Frei, 1664.

45 StAZH A 27.53, Urteil Hans Vollenweider, 19. März 1607.

46 StAZH A 27.102, Verhör Felix Vogler, 6. Juli 1668.

47 StAZH A 27.115, Verhör Hans und Rudi Meyer, 26. März 1668.

48 StAZH A 27.85, Verhör Hans Gut, 16. Juli 1646.

Somit war der Wald ein Ort, wo Handlungswissen erworben wurde. Die Tätigkeiten auf der (Wald-)Weide dienten den Jugendlichen und Männern als Sozialisierungsinstanzen. Sie konnten hier durch Beobachtung und Interaktion Fertigkeiten erwerben, die im ländlichen Alltag oder für bestimmte Erwerbsarbeiten von Nutzen waren, aber eben auch bestialische Handlungen beobachten und gegebenenfalls imitieren. In Form eines Gedankenbildes spiegelt sich diese Annahme in einem Bericht von Vogt Johan Rudolf Grebel wider, mit dem er auf die sozialen Umstände von Jogli Bucher, einem 13-jährigen Knaben, der 1682 Bestialität beging, einging:

Demme nach seige der knab widers zyth, uff daß meister etwann 3 ald 4. wuchen lang, in die schul gschickt worden, übrige zyth aber habe syn vatter inne nur zum wych, item holtz machen unnd zum spinnen gebrucht und angespahnen, der vatter seige mehr mahlen von dem herr pfarrer ernstlichen, den jungen knaben in die schull zu schicken, ermanet worden, aber habe solches nit geachtet, sonderen zu obigen wehrchen gebrucht, der andere unnd eltere knab, so 14 jerig, müße inglychen auch der schuller manglen.⁴⁹

In den Aktivitäten von Hirten („zum wych“) oder Holzern („holtz machen“) sah die Obrigkeit Formen der Vergesellschaftung, die auch zu manchen von den sozialen Normen abweichenden Aktivitäten führen konnte. Im Fall des Stalles findet sich diese Möglichkeit zur Vergesellschaftung nicht. Mit Sicherheit hatte er jedoch das Potential, den Erfolg beziehungsweise Misserfolg der bestialischen Praxis zu beeinflussen.

Der Stall ist der Raum, der am häufigsten in den Gerichtsverfahrensakten erwähnt wird, wenn die Zeug:innen und Angeklagten über den Ort des Verbrechens erzählen. Dieser Aspekt ist zunächst mit der Tatsache in Verbindung zu bringen, dass im 17. Jahrhundert die Viehstallung primär mit der winterlichen Jahreszeit verknüpft war.⁵⁰ Dies veranschaulicht die Aussage von Ulrich Rüsslin, der die bestialische Tat in einem Stall beging und, nach der Häufigkeit seines Verbrechens gefragt, antwortete: „[d]en gantzen winter durch, bis mann das vieh wieder auff die weyd getrieben“.⁵¹ Die Stallhaltung war mit hohen Kos-

49 StAZH A 27.112, Bericht Johan Rudolf Grebel (Vogt Regensberg), 4. Februar 1682.

50 Zur Stallhaltung Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 233–248.

51 StAZH A 27.121, Verhör Ulrich Rüsslin, 23. Januar 1699.

ten verbunden. Zum einen musste Futter produziert und aufbewahrt und zum anderen Getreide gelagert werden. Die erheblichen Kosten der Viehstallung führten in der Frühen Neuzeit häufig zu Streitigkeiten zwischen Groß- und Kleinbauern über die Regelungen zur Überwinterung. Laut der Winterungsregel durften nur diejenigen Tiere die gemeinschaftlichen Weiden nutzen, die im Stall überwinterten.⁵² Diese Argumentationsweise gereichte den Kleinbauern zum Nachteil, da sie sich eine Stallüberwinterung nur für wenige Tiere leisten konnten und folglich auch nur wenige Tiere auf die gemeinschaftliche Weide treiben durften. Dieser Relation zwischen der Häufigkeit der Viehstallung und dem Stall als Bestialitätsort entspricht die Alltäglichkeit des Stalls im bäuerlichen Leben. Der Stall war zudem ein hybrider Raum, in dem Menschen und Tiere interagierten, aber sich auch Privates und Öffentliches überlappten.⁵³ Wie bei der Weide, sollen daher zunächst die Möglichkeiten illustriert werden, die der Stall für die bestialischen Handlungen bot.

Während die Weide einen fernen Ort in der „sozionaturalen“⁵⁴ Umgebung des Dorfes darstellte, waren die Ställe in der Regel nahe Ortschaften gelegen. Sie waren nicht nur nah am Mittelpunkt des dörflichen Lebens, sondern auch Teil der Haushaltungen selbst. Die Ställe wurden an die Häuser angebaut oder in ihrer unmittelbaren Nähe errichtet.⁵⁵ Diese Nähe kommt zum Beispiel in den Aussagen von Verena Demuth, Ehefrau von Hans Spüler, zum Ausdruck. Sie hatte ihren Ehemann bei der Bestialität ertappt. Offensichtlich konnte sie nicht ruhig in der Stube bleiben, „sondern syge auch usshin gegangen, zeschaun, wo ir mann syge, als sy nun usshin kommen, syge der stahl beschlossen“.⁵⁶ Sie konnte die nahe (geschlossene) Stalltür anscheinend sofort erblicken. Mit der Nähe des Stalls ist auch die Vertrautheit mit dem Raum und den darin befindlichen Objekten verbunden. Der Stall gehörte zum alltäglichen bäuerlichen Leben und Arbeiten. Sowohl der innere Familienkreis als auch das Gesinde führten verschiedene Tätigkeiten wie Ausmisten oder Milchen im Stall aus. Einige Knechte schliefen wohl auch dort.⁵⁷

52 Brühlmeier, Hinwil, 61–64.

53 Einführend zur Privatsphäre in der Frühen Neuzeit vgl. Ariès, Von der Renaissance zur Aufklärung; Dülmen, Das Haus und seine Menschen.

54 Vgl. Schmid, Die Donau als sozionaturaler Schauplatz.

55 Hermann u. a., Zürcher Weinland, 432–450; Frei, Das Zürcher Oberland, 52; Renfer/Ziegler/Winkler, Zürichsee und Knonauseramt, 567–607.

56 StAZH A 27.89, Bericht Hans Rudolf Lau (Vogt Eglisau), 29. März 1650.

57 Beispielsweise Vgl. StAZH A 27.99, Verhör Jakob Low, 27. Dezember 1663.

Sehr oft kommt in den Gerichtsverfahrensakten die Verwendung eines Stuhls oder Schemels beim Vollzug der Bestialität vor – ein Objekt, das weniger häufig auf der Weide, sondern in der Regel im Stall zu finden war. Es handelte sich dabei meist um den Melkstuhl, „melchstühli“ genannt, der es – seinem eigentlichen Zweck entfremdet – dem Agierenden ermöglichte, die Genitalien der Tiere zu erreichen.⁵⁸ Darüber hinaus bot der Stall mehrere Möglichkeiten, die Tiere stillzuhalten, da es die notwendigen Utensilien gab, um sie anzubinden. Zudem ist gerade in der vertrauten Sphäre des Stalls von einem familiären Verhältnis zwischen Tieren und Menschen auszugehen. Obwohl die Gerichtsverfahrensakten nicht viele Informationen über das Annähern liefern,⁵⁹ verstärkt die Tatsache, dass viele Angeklagte gerade mit Tieren, die ihnen oder ihrer Familie gehörten und mit denen sie täglich arbeiteten, erwischt wurden, diese Vermutung. Die Tiere waren an die Anwesenheit dieser Personen gewöhnt, da sie täglich mit ihnen in Kontakt kamen. Dieses Alltägliche legt beispielsweise auch die Schilderung von Stefan Weiget nahe, als er sich gegen die Vorwürfe seiner Frau verteidigte:

noch in dem stall gen melchen nehme daß melchgstühli von seinem orth setze sich darauff zu der kuh (salvo honore) wäsche daß uter und die steich und melche und alß diß geschehen treibe er daß viech auß dem stahl gehe in die stuben und sigе die milch hernacher in daß wäb gahn gen schlichen und diß sey alles was er dem selben morgen gethan [hat].⁶⁰

Die Zugänglichkeit und Vertrautheit des Stalls konnte für die Personen, die Bestialität verübten, einen Vorteil darstellen. Zugleich barg die Nähe jedoch einen großen Nachteil: die ständige Gefahr des Ertapptwerdens. Alles, was in diesem nahen Raum geschah, konnte leicht wahrgenommen werden, so waren zum Beispiel auffällige Geräusche leicht zu hören. Zwei Männer wurden auf diese Art und Weise bei der Bestialität erwischt. Der uns schon bekannte Hans Spüler erklärte die Umstände, als er bei der Tat entdeckt wurde, folgendermaßen: Er bezeugte, dass die Kuh im Moment der Tat „aber an den stall geschlagen, woruff syn frauw Dasselbig gehört und hinus kommen“ sei.⁶¹ Das Erwischtwerden konnte von einem „grümpel“ ausgehen, wie die Augenzeugin

58 Vgl. StAZH A 27.112, Bericht Landvogt Johann Rudolf Grebel (Regensberg), 29. Januar 1682.

59 Siehe unten, Kapitel 3.2.1.

60 StAZH A 27.115, Verhör Stefan Weiget, 3. Mai 1689.

61 StAZH A 27.89, Verhör Hans Spüler, 23. März 1650.

im Fall Adam Schlach, Elisabetha Beringerin, gegenüber dem Untervogt von Waltingen angab. Sie sei

inn iren ruw am bet gelegen und ungefah umb miternacht inn (rev[erenter]) irem stahl sich ein grümpel und wessen erhept, als dass sy uffgstanden, ein kertz an gezündt, inn stahl gegangen und sechen wellen, ob dem vech so sy darin gehept, etwas oder was es syge.⁶²

Die ständige Zugänglichkeit des Stalls verweist auch auf das weitgehende Fehlen einer privaten Sphäre im „offenen Haus“ der Frühen Neuzeit.⁶³ Die Dynamik des Stalls zwischen unbeobachtetem Nebenraum und öffentlicher Sphäre wird sichtbar, wenn man betrachtet, welche Rolle die Stalltür spielte. Zunächst signalisiert die geschlossene Tür ein Verlangen nach Sicherheit seitens der Täter. Wir können annehmen, dass es ihnen höchstwahrscheinlich bewusst war, dass das Risiko, bei der Bestialität erwischt zu werden, im Stall verhältnismäßig groß war; die geschlossene Tür sollte für den kritischen Moment zumindest eine Sicht- und Hörbarriere schaffen.⁶⁴ Aus der Perspektive der zur Haushaltung gehörigen Personen, die gegenseitig ihre Gewohnheiten und Aufenthaltsorte kannten, konnte die geschlossene Türe jedoch gerade Anlass zur Verwunderung geben. Die Tatsache, dass „die türen mit einem daran hangenden seil wohl verbunden gewessen“ seien,⁶⁵ ließ Spülers Frau erst vermuten, ihr Mann sei im Stall. Der durch das Schließen der Tür geschaffene Privatraum, der situativ zum Schutz einer Beobachtung der bestialischen Tat geschaffen wurde, blieb also selbst für den Besitzer des Hofes prekär. Personen wiederum, die an einem Stall vorbeiliefen oder nach Hause zurückkehrten, konnten auch eine offene Türe, die plötzlich geschlossen wurde, stutzig machen, wenn dies zu „Unzeiten“ der Fall war. Jogli Wirtz berichtete beispielsweise der Obrigkeit, dass, als er im Wirtshaus

[...] ein mass wyn getrunken und als er wider heimbwellen und biss zu herr Friessen räben khommen, habe er *synen stall offen gesëchen*, sich umbsëhen, aber niemanden by dem stal ersehen khönnen, da bald dar-

62 StAZH A 10, Bericht Hans Kluntz (Vogt Andelfingen), 6. Mai 1625.

63 Vgl. Eibach, Das offene Haus.

64 Vgl. StAZH A 27.89, Bericht Landvogt Hans Rudolf Lau (Eglisau), 29. März 1650; StAZH A 10, Bericht Landvogt Hans Rudolf Pfenniger (Eglisau), 12. Juni 1673.

65 Vgl. StAZH A 27.89, Bericht Hans Rudolf Lau, 29. März 1650.

nach etwer die thüren zugethaan, wie er nun zu dem stall khommen, habe er (als er den stall ufgethaan) ein wehr und hütli inn der kripfen, auch Hanssen Huber funden.⁶⁶

Aus der Sicht der Täter konnte es also möglicherweise als sicherer erscheinen, die Stalltür wie üblich offen zu lassen, zumal die Chance bestand, herannahende Zeug:innen rechtzeitig zu bemerken und von der Handlung abzulassen. Dies half jedoch wenig, wenn eine herannahende Person so viel Neugierde zeigte wie Hans Gut, ein Schneider aus Niederweningen, der später zu Protokoll gab, wie er

uff vetenberg hochzyt wöllen und sy nun für kly Jögli Vollenweiders schüyr inn der rütti anhin gangen inn selbiger die stal thür offen gstanden, da syn nun *im fürgang inhin gluget* habind sy gsächen, dass ein manns person hinden, wo dass veech einen [...] hat gstanden.⁶⁷

Hans Guts Verhaltensweise sowie die Gegebenheiten im Fall Schlach heben den Unterschied zwischen der Weide und dem Stall hervor: Der öffentliche Charakter des Stalls deckt sich mit der den Agierenden vertrauten Umgebung. Während man der Weide nur in bestimmten Aspekten einen öffentlichen Charakter beimessen kann, ist der Stall als Teil der Haushaltung sowie der dörflichen Umgebung ständig dem Blick der Öffentlichkeit ausgesetzt. Die Vertrautheit und das daraus hervorgehende praktische Wissen über den Stall könnten die Entscheidung der Angeklagten, den Stall als Ort für den Bestialitätsakt zu wählen, beeinflusst haben. Dennoch muss die große Anzahl der Fälle, bei denen Bestialität im Stall in flagranti entdeckt wurde, eher auf die Eigenschaft des Stalles als Teil der dörflichen Öffentlichkeit zurückgeführt werden.

3.1.2 Abend, Nacht und Morgen: Die Zeitordnung

„Wann, wo, wie und wie oft sie es mit der schwarten kuh begangen?“, befragte Zunftmeister Scheuchzer Hans Meyer einige Tage nach dem Verhör, das zu Beginn des vorhergehenden Kapitels vorgestellt wurde.⁶⁸ Die Fragen „wann“

66 StAZH A 27.55, Kundschaft Jogli Wirtz, 15. Januar 1609.

67 StAZH A 27.53, Kundschaft Hans Gut, 5. März 1607.

68 StAZH A 27.115, Verhör Hans Meyer, 3. April 1688.

und „wie oft“ beleuchten das Interesse der Obrigkeit an den zeitlichen Aspekten der Tat. Oftmals weniger als um den exakten Zeitpunkt der verhandelten Tat ging es dabei um die Einordnung des bestialischen Akts in der Biographie des Angeklagten und die Frage der Wiederholung beziehungsweise Periodizität. Die meisten Antworten beinhalten denn auch eine chronologische Verortung der bestialischen Tat im Leben der Angeklagten. Das Verhör zwang die Angeklagten, noch einmal die bestialische Vergangenheit heraufzubeschwören, ja seine Biographie unter dem Gesichtspunkt der bestialischen Praxis zu (re-)konstruieren. Die Antworten geben zudem Aufschluss über die Zeitwahrnehmung und -struktur des ländlichen Alltags.

Bei diesem Erinnern verwendeten die Angeklagten unterschiedliche Zeitsysteme wie „verschinnenen herbst“, „vor 1 ½ jahren“, „vor einem tag“, „vor etwas zythen“, „als ers schon ein zimlich starken knab gewesen“. ⁶⁹ Jahreszeiten, Lebenszeiten und genauere und ungenauere Zeitangaben häufen sich in den Protokollen der „Kundschaften und Nachgänge“. ⁷⁰ Ein genauer Zeitpunkt im Tagesablauf, in der Zeitlichkeit des Alltags erschien dagegen weniger häufig in den Gerichtsverfahrensakten. ⁷¹ Nur 25 Fälle liefern die „genaueren“ Zeitangaben der bestialischen Handlungen.

Hans Meyer antwortete 1688, er habe die Tat „verschinnenen herbst auch umb die mittagsstund“ begangen. ⁷² Das eigentlich Besondere an dieser Antwort ist, dass Meyer ergänzte, die Tat „by hellem sonnenschyn“ vollzogen zu haben. ⁷³ Denn der dunkle Abend, die finstere Nacht und der dämmernde Morgen sind laut den Gerichtsverfahrensakten diejenigen Zeiten, zu denen bestialische Taten in der Regel verübt wurden. Bestialität war demnach vor allem ein Phänomen der Nacht und der Dämmerung. ⁷⁴ Nur im Falle der „sieben Hönnger Knaben“, wie die Protokollanten Heinrich Appenzeller, Hans Jogli Buri, Rudi Notzli, Heinrich Huber, Heinrich Vogler, Andreas Buri und Hans Grossman in den Gerichtsverfahrensakten bezeichneten, sowie bei Hans und Rudi Meyer

69 StAZH A 27.76, Verhör Heinrich Appenzeller, 19. Juni 1638; StAZH A 27.115, Verhör Barbara Näff, 3. Mai 1689; StAZH A 27.110, Kundschaft Conrad Huber, 4. Juli 1643; StAZH A 10, Bericht Hans Rudolf Bleuwler (Vogt Knonau), 29. Juni 1661; StAZH A 27.121, Verhör Ulrich Rüsslin, 18. Januar 1699.

70 Vgl. Peters, Die Recht-Zeitigkeit.

71 Zum Verhältnis zwischen Erinnern und Zeit vgl. Fuchs, Erinnerungsgeschichte.

72 StAZH A 27.115, Verhör Hans Meyer, 3. April 1688.

73 StAZH A 27.76, Verhör Heinrich Appenzeller, 21. Juni 1638.

74 Wenn die Zeit angegeben wurde, fanden 10 Fälle am Morgen, 9 am Abend und 18 in der Nacht statt.

und Hans Walder ist außer bei Meyer noch die Rede davon, dass die bestialische Tat bei Tageslicht vollzogen beziehungsweise versucht wurde.⁷⁵

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass alle genannten Fälle bei Tageslicht die Mittagszeit als Zeitpunkt des Verbrechens angeben. Aus der Schilderung lässt sich nicht rekonstruieren, ob die Knaben – die Angeklagten waren alle minderjährig – eine Art Mittagspause hatten. Um diese Zeit wäre ihre Abwesenheit möglicherweise weniger auffällig gewesen, als wenn sie sich noch im Dienst befunden hätten. Die meisten Männer und Jugendlichen arbeiteten in der Landwirtschaft, und die damit verbundenen zeitintensiven Tätigkeiten verknappten ihre freie Zeit auf ein Minimum. Darüber hinaus mussten vor allem das Gesinde und die Lehrlinge Aufgaben ausführen, die eine überschaubare Zeitdauer hatten und auf die eine oder andere Art beaufsichtigt wurden. Deshalb wäre ihre plötzliche Abwesenheit den Meistern wohl aufgefallen. Heinrich Haab berichtete 1695 beispielsweise, dass er seinem Knecht, Hans Walder, befahl,

ein arfel holtz schnithen, und darnach dem seüli rev[erenter] misten, welches der knecht thun, mit ihme in stall gangen, die sau rev[erenter] geben [...] [dann] den knab gehallet, und gesehen, dass der mist rev[erenter] noch nit aus dem stall, destwegen wollen stauen wo es fehle und wie er die thür eröffnet, den knecht angetroffen dass er hinder der kueh rev[erenter] auff einem melchstüeli gestanden.⁷⁶

Es war also nicht zuletzt der Arbeitsrythmus, der die bestialischen Handlungen in die Randzeiten des Tages verdrängte. Innerhalb der ländlichen frühneuzeitlichen Gesellschaft war die Arbeit das zentrale Element der Zeitstrukturierung. Obwohl die Grenzen zwischen Freizeit und Arbeitszeit fließend waren, weisen die Quellen darauf hin, dass sich das Sexuelle nicht in die zeitliche Sphäre der Feldarbeit hineindrängte.⁷⁷ Dieses negative Verhältnis zwischen (Tier-)Arbeit und Bestialität wird noch klarer, wenn wir bestialische Taten betrachten, die gemäß den Aussagen der Angeklagten sowie von Zeug:innen am Morgen und am Abend verübt wurden. Der Angeklagte Felix Vogler sagte im Jahr 1668 gemäß Verhörprotokoll etwa Folgendes aus:

75 StAZH A 27.76, Fall 7 Hönnger Knaben, 1638; StAZH A 27.115, Fall Hans und Rudi Meyer, 1688; StAZH A 27.119, Fall Hans Walder, 1695.

76 StAZH A 27.119, Kundschaft Heinrich Haab, 9. Januar 1696.

77 Einführend zur Freizeit vgl. Gilomen, Freizeit und Vergnügen.

[Vogler] antwortet, dass erste mahl vor ohngefahr drey wuchen in der rindtgass beschehen, als er *am abend* nebens disser rev[erenter] stuot nach 2 andere ross deren eins synem vater, dass andere aber dess oberdorffers zugehört *uff die weid trhyben sollen* [...] Das 3te mahl seige am donstag 14. tag uff dem abend beschehen, als er alle 3 ross usgefuerth und fast ein mitten in dem rienthgass kommen, habe er die 2 anderen ross lassen fortgahn⁷⁸

Voglers Geständnis, das er den Nachgängern Ulinger und Strasser ohne Tortur lieferte, führt uns zu zwei Elementen zurück, die schon in der Diskussion über den Raum und die Abwesenheit der Bestialität im „Arbeitsalltag“ behandelt wurden, nämlich Arbeit und Tier. Ich hatte hier festgehalten, dass ein gemeinsames Kennzeichen der Räume Weide und Stall die Anwesenheit der Tiere war. Deshalb gilt es jetzt zu fragen: Wann war das Tier in diesen Räumen? Die Antwort lautet: vor allem am Abend und während der ganzen Nacht. Voglers Situation ist paradigmatisch: Er trieb an beiden Tagen vermutlich dieselben drei Stuten in den Stall, die tagsüber sehr wahrscheinlich als Zugkraft in der Landarbeit eingesetzt worden waren. Die Tat geschah im Juli, was darauf hindeutet, dass Erntezeit war. Die Weidrechte räumten dem Zugvieh beim Zutrieb zur Nachtweide Priorität ein.⁷⁹ Folglich war der Abend nach der Arbeit der einzige Zeitraum, in dem Vogler (mit größter Wahrscheinlichkeit) allein in der Nähe der Tiere sein konnte. Die Verbindung zwischen Tageszeit und Tierbezug beschränkte sich aber nicht auf den Weidegang. Sie galt – so meine These – auch für die frühesten Morgenstunden und den späten Abend, wenn jeweils vor Tagesbeginn beziehungsweise am Tagesende die ersten oder letzten Aktivitäten mit den Tieren unternommen wurden.

Die Annahme, dass die Arbeit den zeitlichen Handlungsspielraum für die Bestialität definierte, soll hier verfeinert werden. Conrad Summerer schilderte beispielsweise, Bestialität am frühen Morgen begangen zu haben: „an einem morgen frey wie das vech gefüteret, inn bevels synes veteren, stall“.⁸⁰ Ähnliches

78 In der Beschreibung des zweiten Mals hielt Vogler oder der Schreiber keine Zeitangaben fest; es wurde nur erwähnt „wider gemacht wie zuvor“. Es gibt auch eine Ortsangabe „uff dem riedt“, dies könnte auf die Rindgasse hinweisen, die in den anderen Schilderungen erwähnt wurde, was nahelegen würde, dass die zweite Tat ebenfalls am Abend geschah. StAZH A 27.102, Verhör Felix Vogler, 6. Juli 1668.

79 Hier haben wir nochmals ein Beispiel einzelner Hirte oder Knechte, die für den Weidetrieb zuständig waren.

80 StAZH A 27.48, Gutachten Conrad Summerer, 31. Dezember 1600.

geht aus den Auszügen aus Jakob Lows Fall hervor, der anscheinend während der ersten, unbeobachteten morgendlichen Stallaktivitäten wie dem Misten und Melken Bestialität beging.⁸¹ Diese Beispiele veranschaulichen die Verbindung von Räumlichkeit und Zeitlichkeit, die Schatzki im Begriff des *timespace* zusammenfasst. Es ist das symmetrische Verhältnis zwischen Zeit und Raum, das sich am Beispiel von Abend/Morgen und Weide/Stall manifestiert. Die sozialen Tätigkeiten in Bezug auf das Tier sind das Kernelement, das den *timespace* prägt.

Zum „Zeit-Raum“ der Bestialität wurden diese Verbindungen von Zeit, Raum und sozialer Aktivität jedoch nicht nur aufgrund der günstigen Situation für den Vollzug bestialischer Handlungen. Sie offenbarten vielmehr eben auch das Potential des Misslingens beziehungsweise des Ertapptwerdens – daher standen die Angeklagten vor Gericht. Hierin gilt etwas Ähnliches wie das, was ich bei den kontextuellen Überlegungen zum Raum festgestellt habe. Die Randzeiten boten keinesfalls einen perfekten Schutz gegen zufällige Zeug:innen, da auch andere Mitglieder der ländlichen Gesellschaft um diese Zeit Aufgaben erledigten. An einem „[M]orgen zur abrechen des tag, alls sie eben auch selbigen morgen in der frühe, in dass veld hinaus gangen, biren auffzueheben“, erblickten beispielsweise zwei Frauen drei Stuten, von denen eine Stute, vielleicht die jüngste, von Ehrhardt Germann für eine Bestialität benutzt wurde.⁸²

Viele Männer suchten offensichtlich den Schutz der Nacht, um die bestialische Tat zu verüben. Bemerkenswert ist, dass die nächtliche Praxis der Bestialität jedoch hauptsächlich in den Ställen geschah. Die Nacht, in der in der Frühen Neuzeit „echte“ Finsternis herrschte, konnte für den Handelnden erhebliche Schwierigkeiten verursachen. Dies illustriert eines der wenigen Beispiele solch nächtlicher Aktivitäten im Freien. Conrad Huber 1643 bezeugte, dass er,

als er vor einem tag achten ab der hochnacht heimkehrt und hinder einem zaun gehalten, ob er khein vögel oder aichhorn) sehe verspürte, habe er sehen einen knaben ein geislin an ein baum binden und reverenter unchristlich handeln.⁸³

Da das Wort „sehen“ gestrichen wurde, können wir vermuten, dass berücksichtigt wurde, dass der Zeuge wegen der schlechten Sichtverhältnisse zu die-

81 StAZH A 27.99, Fall Jakob Low, 1663–1664.

82 StAZH A 323.6, Bericht Niclaus Iten (Vogt Thurgau), 12. Oktober 1640.

83 StAZH A 27.110, Kundschaft Conrad Huber, 4. Juli 1643

ser Nachtzeit wohl nur einiges „erspüren“ – also schemenhaft wahrnehmen – konnte.⁸⁴ Ob die Korrektur von Huber selbst oder vom Nachgänger stammt, konnte ich leider nicht klären. Aber die Differenzierung beweist zumindest, dass man ein genaues Sehen bei Nacht für unmöglich hielt. Demgegenüber war der Stall ein vertrauter und vor allem menschlich organisierter Raum, der trotz nächtlicher Finsternis Orientierungspunkte für die bestialische Praxis bot. Aber wie manifestiert sich die Zeitlichkeit der Nacht in den Gerichtsprozessakten?

Während der Zeitraum von Tagesanbruch bis Sonnenuntergang von der Arbeit beherrscht wurde, war der Rest des Tages beziehungsweise die Nacht von informellen und formellen Regelungen bestimmt. Die Formalität dieser Regelungen bestand in den Mandaten und Satzungen, mit denen die zürcherische Obrigkeit verschiedene Lebensbereiche regulierte, was Rudolf Braun als die „Mandatisierung des Lebens und Zusammenlebens“ bezeichnet hat.⁸⁵ Der von der Dunkelheit beherrschte Zeitraum wird in den Mandaten in Verbindung mit spezifischen Aktivitäten wie Ruhestörungen, Nachtspielen, Geselligkeit oder Sachbeschädigungen gebracht und entsprechend reglementiert. Christian Casanova bemerkt, dass in Zürich erst Ende des 17. Jahrhunderts „eine relative deutliche Zäsur bezüglich des Veröffentlichungskontextes der Verordnungen für die Nachtzeit festzustellen“ sei.⁸⁶ Der „nächtliche Unfug“ wurde ab 1691 verboten; was aber genau unter Verbot stand, bleibt schemenhaft und uneindeutig. Die Kriminalisierung der Dunkelheit beziehungsweise die Sakralisierung des Tages ist im Ratsurteil betreffend Rudi Zubler und Hans Zimmermann 1658 nachzuweisen. Die Eltern und Verwandten beider Kinder sollten dafür sorgen, dass Rudi und Hans

die predigen fleißig besuchen, abends und morgens zur bätzeith sich zu haus befinden an werchtagen ehrlich arbeiten: an son- und fryrtagen auch anderen zeithen, auf gnad hin aller gesellschaft sich müeßigen, auf keinen keglen und kurtzweil plätzen sich erzeigen, wann sie zu man bahren jahren kemmen.⁸⁷

Die nächtlichen Sphären, die von der Obrigkeit reglementiert wurden, stehen jedoch nicht in einem unmittelbaren Verhältnis zu den bestialischen Handlun-

84 Staub/Bachmann, Schweizerisches Idiotikon 10, 487.

85 Braun, Ancien Régime in der Schweiz, 152.

86 Casanova, Nacht-Leben, 152.

87 StAZH A 27.115, Bericht älterer Bestialitäts- und Sodomiefälle, 1688.

gen, sondern berühren sie nur indirekt. Die nächtliche Welt der Wirtshäuser, privaten Trinkbesuche und finsternen Heimwege nach der Sperrstunde entpuppt sich als Schnittpunkt mit der Bestialität dort, wo heimgehende Männer auf solche stießen, die Bestialisches begingen.⁸⁸ Jogli Wirtz erwischte Hans Huber 1609, „nachdem er verschinner muttwuchen inn Kunradt Kertzen huss einen thrunkt gethan und uff den abent zwüschent zwey und drü heimbgangen“.⁸⁹ Jogli Wirtz' Verstoß gegen das Ausgehverbot wurde weder in den Gerichtsverfahrensakten thematisiert noch in einem separaten Verfahren verfolgt.⁹⁰ Auch Conrad Huber war um Mitternacht auf dem Weg nach Hause, als er Hans Kägi 1643 bei der Bestialität zu erwischen glaubte. So kommt in den Gerichtsprozessakten eher der alltägliche Charakter des Verkehrs durch die nächtliche Landschaft vor. Die nächtliche Ausgehpraxis konnte somit zusätzlich zum Misslingen der bestialischen Praxis beitragen.

Das Verhältnis zwischen der Zeit und ihrer räumlichen Aufladung ist auch in geschlossenen Räumen zu beobachten. Die Sperrstunde, die die zürcherische Obrigkeit auf neun Uhr abends fixierte, determinierte gleichzeitig, wo alle sein sollten: nicht in einem Wirtshaus, nicht auf der Straße, nicht in einem Gesellenhaus, sondern zu Hause und bald schon im Bett.⁹¹ Die räumlich-zeitliche Aufladung des Betts ist in den „Ehefällen“ von Hans Jörg Gyssler 1650 und Steffan Weiget 1689 fassbar, bei denen jeweils die Ehefrauen in den Verfahren als Zeuginnen erschienen.⁹²

Als Barbara Fehr, Gysslers Frau, vom Landschreiber Hegner in Flaach befragt wurde, berichtete sie über das Verhalten ihres Ehemannes und über ihre Ehe. Sie gab dabei ein durchaus positives Zeugnis ab, in dem auch das Bett und die Nacht vorkamen. Fehr sagt aus, „sonst wüsse sy nit, dass er jemahlen von iro nachts uss dem beth uffgestanden syge“.⁹³ Das nächtliche Aufstehen aus dem Bett – einem kulturell normativ aufgeladenen Ort der Nacht, hätte Fehr alarmieren oder zumindest stutzig machen müssen. Von ebendieser Situation berichtete demgegenüber Barbara Näff, Weigets Ehefrau, als sie die Geschehnisse in Zusammenhang mit der Anklage gegen ihren Ehemann schilderte. Die Anklage konzentrierte sich letztlich aber stärker auf die Streitereien und Differen-

88 Vgl. Schindler, *Widerspenstige Leute*, 240–242.

89 StAZH A 27.55, Bericht der Nachgänger, 14. Januar 1609.

90 Zur Mandatisierung dieser Lebensbereiche vgl. Casanova, *Nacht-Leben*, 125–151.

91 Vgl. Widmer, Zürich, 58–61.

92 StAZH A 27.90, Fall Hans Jörg Gyssler, 1650; StAZH A 27.115, Fall Stefan Weiget, 1689. Vgl. auch Cáceres Mardones, *Böse Gedanken, teuflischer Mutwillen*.

93 StAZH A 27.115, Bericht Hans Heinrich Wirt (Pfarrer Glattfelden), 28. April 1689.

zen zwischen Weiget und Näff und weniger auf die bestialischen Handlungen. Ihre Sorgen begannen, so Näff, als ihr Ehemann „alle nacht baldzwischen 11 und 12 bald 1 und 2 einmahl von ihr aufgestanden, in das tenn ausgangen [...] und etwan nach einer stund wider ins bett kommen“.⁹⁴ Die Sorgen verwandelten sich allmählich in einen bösen Verdacht, wie sie im zweiten Verhör weiter ergänzte. Da der Angeklagte:

so offt des nachts auffgestanden, auß der kammer und stuben hinauß gangen, habe sie den argwohn und böse vertrauen zu ihm gehabt, er habe böse sinn und denken, thue etwas, daß nit recht, nemblich er gehe salvo honore zum vieh, darumb sey sie verschinnen dinstag in daß pfarr hauß gangen und es der frau pfarrerin klagt, die ihro drauff gerahten, weilen ihr man sich also verhielte und sie deßwegen kein gut vertrauwe zu ihm habe, solle sie ihm, wenn er deß nachts auffstehe nachgehen und achtung auff ihn geben.⁹⁵

Das Verlassen der ehelichen Schlafkammer löste in Barbara Näff Sorge vor dem Ungewissen aus. Der Satz „namblich er gehe [...] zum vieh“ sollte als eine Projektion a posteriori verstanden werden, ist jedoch nicht eindeutig zu definieren. Es ist nicht klar, ob er vom Schreiber oder von der Zeugin stammt. Diese intrinsische Verbindung zwischen Raum und Zeit ist auch in den Zeugenaussagen von Hans Jörg Gyssler zu finden. Heinrich Schalcher und Anna Rissler, ehemalige Angehörige des Gesindes des Gysslers, bezeugten, als sie vom Landschreiber befragt wurden, dass sie ihn nie „zu Unzythen im stal“ gesehen hatten.⁹⁶ Beide Antworten sind ähnlich, und der Verweis auf die Zeit gehört zu einer Reihe von Aussagen, die versuchten, mögliches schlechtes Verhalten von Gyssler zu verneinen. Nichtsdestotrotz ist, wie in den Fällen der Ehepaare, in diesen Aussagen das Verhältnis zwischen Raum und Zeit greifbar. Die Zeit provoziert dabei gewissermaßen ein Raumverbot.

94 StAZH A 27.115, Verhör Barbara Näff, 20. April 1689.

95 StAZH A 27.115, Verhör Barbara Näff, 23. April 1689.

96 StAZH A 27.90, Kundschaft Heinrich Schalcher, 22. Januar 1650.

3.2 Praxis der Bestialität

Das Zergliedern einer „scheinbare[n], leicht reifizierbare[n] Totalität“ sei der erste Schritt einer praxeologischen Analyse, meint Andreas Reckwitz.⁹⁷ Im Folgenden werde ich vor allem auf die Körperlichkeit und Materialität der bestialischen Praktiken eingehen sowie sie in einem Spannungsfeld von Wiederholung und Unbestimmtheit verorten.⁹⁸ Die methodische Herausforderung besteht dabei darin, dass die Rekonstruktion von Praktiken auf Basis von Gerichtsverfahrensakten immer auch auf den gerichtlichen Kontext zurückverweist: Welche Fragen wurden gestellt? Was erzählten der Angeklagte und die Augenzeug:innen – und was verschwiegen sie? Wie transkribierte der Schreiber die Aussagen? In diesem Zusammenhang seien drei quellenkritische Beobachtungen vorangestellt. Erstens überwiegen in den Bezeichnungen der Bestialität simplifizierende Hyperbeln der Untat, die meist nur aus einer einfachen Substantivform bestehen, z.B. „mutwillen“ oder „misshandlung“. Dies erschwert zunächst das Herauskristallisieren der einzelnen Handlungen, die die Praxis der Bestialität ausmachten. Zweitens ist die Wiederholung ähnlicher Aussagen problematisch. Die Schreiber tendierten dazu, die Handlungen der Angeklagten in immer gleicher Form zu reproduzieren, mit den gleichen adjektivischen und verbalen Syntagmen. Drittens aber sind der Detailreichtum sowie das Vorhandensein oft mehrerer Schilderungen zu derselben Tat Schlüsselemente, die die zwei genannten Defizite in der Überlieferung aufwiegen. Obschon die Protokolle nicht im Einzelnen alle Teilhandlungen des bestialischen Akts auflisten und beschreiben, sind die Schilderungen doch teilweise so breit und in einzelnen Aspekten so ausführlich, dass sich die Praktiken herauspräparieren lassen. Daraus lässt sich – vom Täter aus betrachtet – idealtypisch eine Folge von Handlungsschritten rekonstruieren, die gemäß den Erzählungen vor Gericht einen vollendeten bestialischen Akt ausmachte: die Annäherung an das Tier, dessen Fixierung, die Positionierung, der Akt der Entblößung und schließlich das Eindringen in das Tier. Diese Handlungsschritte beziehungsweise Interaktionssequenzen werden im Folgenden genauer beleuchtet.

97 Reckwitz, *Unscharfe Grenzen*, 119.

98 Hörning, *Soziale Praxis*, 20.

3.2.1 Positionierung im Raum: Hingehen, stillhalten, anstehen

Das Arrangement der bestialischen Praxis begann beim Tier, genauer mit der Annäherung an und dem Zusammentreffen mit einem Tier. Mit welcher Motivation beziehungsweise welchem „Trieb“ dieses „Zum-Tier-Gehen“ begründet wurde, wird in einem separaten Kapitel thematisiert.⁹⁹ Vorläufig sei erwähnt, dass der quasi teleologische Charakter des „Zum-Tier-Gehens“ sich in Ausdrücken wie „mutwillen zu treiben“ oder das „werckh zu verrichten“ zeigt.¹⁰⁰ Die Absicht, ein „Etwas“ zu unternehmen, fungiert als obrigkeitliches Erklärungsmuster solchen Handelns. Und so ergibt sich, dass die Handlung des „Zum-Tier-Gehens“ in mehreren Fällen als die erste Handlung des bestialischen Komplexes erscheint.

1604 gestand Egolf Voster aus Knonau, dass er „so wyt gebracht unnd trieben, dass er zu bülenmoss inn undervogt Hubers stal zum vech gangen, inn der meinung daselbst unchristliche werckh zetryben“.¹⁰¹ Obwohl wir hier die oben erwähnte Allgemeinheit der Beschreibung konstatieren können, bleibt die Handlung, die den späteren, in der Schilderung verhüllten Handlungskomplex initiiert, sichtbar. Die Kausalität der Sätze in den Gerichtsverfahrensakten ist hier klar, das „Zum-Tier-Gehen“ ist eine willentlich ausgeführte Handlung, die mit einem Zweck verbunden ist.

In der Mehrheit der übrigen Fälle erscheint das „Zum-Tier-Gehen“ schlicht als „Gehen“, wenn überhaupt die Berichte der Landbeamten und die Aussagen der Zeug:innen damit eine körperliche Handlung schildern und nicht bloß eine Raumangabe machen.

Auf der einen Seite bezeugen die Quellen somit lediglich, wie sich die Angeklagten im Stall, auf der Weide oder im Wald befanden, ohne explizit das Gehen zu beschreiben. In anderen Fällen verfloss diese räumliche Zuordnung mit einer bäuerlichen Tätigkeit; die Angeklagten befanden sich im Wald beim „Holzen“, im Stall beim „Misten“ und „Melchen“ oder auf der Weide beim „Hüten“ und „Hirten“.¹⁰² Dabei konnte – in den Aussagen der Angeklagten – auch der reine Zufall dazu führen, dass Täter und Tier an einer unbeobachteten Stelle

⁹⁹ Siehe Kapitel 3.2.2.

¹⁰⁰ Vgl. StAZH A 10, Fall Andreas Scheuwig, 1640; StAZH A 323.6, Fall Ehrhardt Germann, 1643; StAZH A 131.16, Fall Hans Kägi, 1643.

¹⁰¹ StAZH A 27.54, Verhör Egolf Voster, 17. August 1608.

¹⁰² Vgl. StAZH A 27.119, Fall Hans Wald, 1695–1696; StAZH A 27.115, Fall Stefan Weiget, 1689; StAZH A 27.53, Fall Hans Vollenweider, 1607; StAZH A 27.99, Fall Jakob Low, 1663–1664.

zusammenfanden, woraus sich erst das Handlungsgeschehen entfaltete. Voster erzählte, wie er, „uffs veld gahn wellen unnd im holtz [...] vech funden“.¹⁰³

Das Interesse der Obrigkeit lag jedoch nicht auf der Tätigkeit des Gehens zum Tier, sondern vielmehr auf dem Zielort und entsprechend dem Tatort der Haupthandlung des bestialischen Verbrechens. Wenn die körperliche Bewegung zum Tier nicht in den Geständnissen auftauchte, kann angenommen werden, dass die Allgegenwärtigkeit der Tiere in der näheren ländlichen Umgebung eine so selbstverständliche Grundlage der bäuerlichen Gesellschaft war, dass sie beim Erzählen nicht herausgehoben werden musste.¹⁰⁴ Nichtsdestotrotz ist das „Zum-Tier-Gehen“ in seiner Unerwähntheit beziehungsweise in seiner räumlichen und beruflichen Konnotation die Handlung, die den bestialischen Handlungskomplex in Gang setzte.

Bei den Tieren, mit denen die männlichen Personen Bestialität verübten, handelte es sich ausschließlich um zahme Nutztiere wie Pferde, Kühe, Schafe und Ziegen, die an die Nähe von Menschen gewöhnt waren. Dies bedeutete aber nicht, dass sich die körperliche Annäherung und die nachfolgende sexuelle Handlung immer problemlos gestalteten.¹⁰⁵ Das Tier in seiner körperlichen Eigenständigkeit stellte vielmehr ein Problem für den Vollzug der Bestialität dar. Gemäß den Berichten mussten die Täter das Tier zunächst „stillhalten“.¹⁰⁶ So informierte der Zeuge Hans Jogli Buri 1638 den Nachgänger, dass er den Angeklagten Andres Buri

verschinnen herbsts uff rohr mit dem kälblinen gobet, an dem selben hinden uff gesprungen, aber inne, obglychwoll er syn mänlich glid ussert den hossen gehabt, nützit tetliches, wyln die kälbli imme nit habind still halten wöllen, verrichten gesächen.¹⁰⁷

Einerseits konnte die Beweglichkeit des Tieres die Durchführung des Akts grundsätzlich verhindern, wie es im oben diskutierten Fall von Felix Tanner sehr ausführlich konstatiert wurde.¹⁰⁸ Andererseits konnte diese Beweglichkeit

103 StZAH A 27.54, Verhör Egolf Voster, 17. August 1608.

104 Zum Tier in seiner allgegenwärtigen Anwesenheit siehe Kapitel 2.2.4.

105 Zur Domestizierung des Tieres in Allgemeinen vgl. Nowosadtko, Zwischen Ausbeutung und Tabu; Edwards, Domesticated Animals.

106 Vgl. StAZH A 27.85, Fall Hans Gut, 1646; StAZH A 27.104a, Fall Heinrich Meyer, 1671; StAZH A 27.112, Fall Jogli Bucher, 1682.

107 StAZH A 27.76, Verhör Hans Jogeli Buri, 30. und 2. Juli 1638.

108 Vgl. oben, S. 116–120

des Tieres den Akt in situ unterbrechen. So geschah es Hans Meyer 1686, als er in seinem zweiten Versuch der Bestialität „mit dem gmâchli am schwant (reverenter) angstossen empfunden daß ihn etwas entgangen, drüber die küh fortgloffen, er aben gfallen“.¹⁰⁹ Der Erfolg des sexuellen Vollzugs hing also von der (Un-)Berechenbarkeit der Bewegungen des Tieres ab. Diese Herausforderung versuchten die männlichen Akteure mit Körpereinsatz und durch den Einsatz von Hilfsmitteln zu bewältigen.

Der Einsatz von Körper und Hilfsmitteln variierte von Fall zu Fall. Felix Vogler, der 1668 vor Gericht stand, behalf sich bei seinem dritten Bestialitätsvollzug mit seiner freien Hand und dem Halfter, damit das Pferd ihm nicht weglief – und er die Tat „zum lengsten“ treiben konnte.¹¹⁰ Hans Heinrich Rudi gestand 1689, er habe die Kuh an einem Zaun gebunden und mit der Hand gehalten, um die Bestialität ausüben zu können.¹¹¹

Eine weitere, jedoch seltene Variante des „Stillhaltens“ war die Unterstützung durch weitere Personen, die damit zu Zeugen beziehungsweise Mittätern wurden. Sie zeigt sich in jenen Fällen, bei denen mehrere Jugendliche am Vollzug der Bestialität beteiligt waren.¹¹² Über einen solchen Fall informierte 1689 der Landvogt Escher: Jakob Müller, Conrad Keller und Heinrich Huber, drei Kinder beziehungsweise Jugendliche von 10, 12 und 13 Jahren aus Seuzach, hätten sich gemeinsam an an einem angebundenen Tier vergangen.¹¹³

Die Aussagen von Augenzeug:innen und Angeklagten eröffnen geradezu einen neuen Praxiskomplex, wenn von den Positionen der männlichen Agierenden um das Tier herum die Rede ist: Diese standen oder saßen an oder hinter oder auf dem Tier. Hinzuzufügen ist, dass sie auch auf Gegenstände wie Steine, Stühle und Holzblöcke zurückgriffen, damit sie die Höhe des Tieres, genauer: des „heimlichen ortes“, also des tierlichen Hinterteils, erreichen konnten.

Die gerichtliche Obrigkeit war dann an der genauen Position interessiert, wenn es darum ging, die Möglichkeit des „wirklichen“ Aktes abzuklären: die sexuelle Penetration, den Vollzug des Sexualverkehrs. In diesem Sinne war es die Aufgabe der Nachgänger zu eruieren, ob sich die Angeklagten hinter dem Tier befanden, was die Penetration nahelegte. Einige Verfahren drehten sich

109 StAZH A 27.115, Verhör Hans und Rudi Meyer, 5. April 1688.

110 StAZH A 27.102, Verhör Felix Vogler, 6. Juli 1668.

111 StAZH A 10, Verhör Heinrich Huber, Conrad Keller und Jakob Müller, 13. Mai 1689.

112 Vgl. StAZH A 27.76, Fall 7 Hongger Knaben, 1638, StAZH A 27.115; Fall Hans und Rudi Meyer, 1688; StAZH A 10, Fall Heinrich Huber, Conrad Keller, Jakob Müller, 1689.

113 StAZH A 10, Verhör Heinrich Huber, Conrad Keller und Jakob Müller, 13. Mai 1689.

lange um die Frage, in welcher Position genau die Augenzeug:innen den Angeklagten gesehen hatten. So wurde Hans Eschmann, Augenzeuge im Fall Jakob Rutschmanns, 1669 beispielsweise gewarnt, nur „daßjenige [zu] erofenbahnen, was er wol gesächen“ habe.¹¹⁴ Mit derselben Argumentationslogik konnten die Angeklagten auch auf ihre Position verweisen, um die Unwahrscheinlichkeit des ihnen vorgeworfenen Verbrechens zu behaupten.¹¹⁵

Und wenn dieser männliche Agierende tatsächlich hinter dem Tier stand, was geschah dann? Wie schon beim Stillhalten stellte der Tierkörper für die männlichen Personen eine Herausforderung dar, und zwar auf einer sehr praktischen Ebene: einfach wegen der Größe des Tieres. „[H]ab er ein solcher [Verbrechen] ebenmessig im Brumach verrichten wollen, hab aber mit synem männlichen glid an ir heimlich orth (re[verenter]) nit gelangen mögen“, gestand Rudi Notzli, einer der „Höngger Knaben“, die 1638 vor Gericht standen.¹¹⁶ Das Tier in seiner Körperlichkeit stellte also ein weiteres Problem dar, von dem der Erfolg oder Misserfolg der bestialischen Praxis abhing. Auch hier waren körperlicher Einsatz und die Verwendung von Hilfsgegenständen gefragt. Körper, Tier und Gegenstände verflochten sich in den Handlungen, mit denen die Agierenden eine Lösung zu finden versuchten.

Von der Tierart hing es von vornherein ab, wie schwierig es war, eine Penetration zu bewerkstelligen. Wenn der bestialische Akt mit Kälbern und Ziegen verübt wurde, kamen meist keine zusätzlichen körperlichen Anstrengungen oder Gegenstände zum Einsatz, wie sie im Falle von Kühen oder Stieren und Hengsten oder Stuten erforderlich waren.¹¹⁷ Auch beim Kleinvieh ist zwar gelegentlich die Rede von der körperlichen Anstrengung des Sich-Hinaufstreckens, gerade wenn es sich um Knaben handelte, die einen bestialischen Akt versuchten.¹¹⁸ Die Passagen zum „hinaufgelangen“ beziehen sich aber doch hauptsächlich auf Fälle mit Großtieren. Wollten Agierende die Tat im Wald oder auf der Weide vollziehen, machten sie Gebrauch von den vorhandenen natürlichen materiellen Gegebenheiten. Vogler stand 1668 bei einem seiner Bestialitätsvollzüge auf „einem erhöhten pörtlin“, einer Zaunlücke, oder ein anderes Mal auf einem

114 StAZH A 27.103, Bericht Landvogt Johannes Rahn (Wädenswil), 22. Januar 1677.

115 Heinrich Appenzeller schilderte beispielsweise, dass er nicht „vermeint [hat], das sölliches [auf das Kalb zu sein]sünd syge“. StAZH A 27.76, Verhör Heinrich Appenzeller, 14. Juni 1638.

116 StAZH A 27.76, Verhör Rudi Notzli, 19. Juni 1638.

117 Vgl. beispielsweise StAZH A 27.76, Verhör Heinrich Appenzeller, 19. Juni 1638.

118 Der Zeuge Jogli Grob schilderte dem Vogt zum Beispiel, wie Hans Vollenweider „bald einen fuss, bald den anderen ufgehept“, um die adäquate Höhe zu erreichen. StAZH A 27.53, Bericht Johan Usteri (Vogt Knanau), 9. März 1607.

„stein etwan eines schuh hochsgelägen“.¹¹⁹ Conrad Summerer 1600 stand auf „einem blütschi [Holzstück] hinder einer roten stut“.¹²⁰ Darüber hinaus deuten die Angeklagten den Nutzen einiger Arbeitsgeräte des täglichen Gebrauchs an. Auf dem Melkstuhl, der in jedem Stall zu finden war, wurde bei der Bestialität nicht gesessen, sondern gestanden.¹²¹ Auch Tierausrüstungen wie Halfter wurden für dieses Zweck herangezogen.¹²²

Um die Herausforderungen des „Herangelangen-Mögens“ zu meistern, griffen die Agierenden auf implizites Wissen und die materielle Umgebung zurück. Die Dinge fanden dabei aber eine neue Art der Nutzung, man könnte sagen: der Bedeutungszuschreibung. Diese konnte durch Wiederholungen festgeschrieben werden. Vogler schilderte beispielsweise, dass er auf „daselbsten stein“ wie im ersten Vollzug stand, um zum zweiten Mal die Bestialität zu treiben. Spontane Einfälle, die sich bewährten, wurden somit in den Wiederholungen zur Praxis.

3.2.2 Der bestialische Akt: Entblößen und eindringen

Kam das Hinter-dem-Tier-Stehen einem Augenzeugen beziehungsweise einer Augenzeugin verdächtig vor, ergriff ihn oder sie spätestens dann der Schreck, wenn der stets männliche Agierende in teilweiser oder ganzer Nacktheit erwischt wurde. Scham und Ärger, individuell und kollektiv, gingen von dieser Beobachtung der Nacktheit oder der Handlung des Entblößens aus, die dem Sexualverkehr mit dem Tier unmittelbar vorgeordnet war. Nicht (nur) die diktierte Verborgenheit des Körpers als Sittenmandat bewirkte den Schrecken, sondern die Antizipation der nächsten Handlung des Agierenden, dessen sexuelle Absichten nun ebenso nackt vor Augen lagen.¹²³

Für die Täter war das Sich-Entkleiden in der Rückschau eher von einer Notwendigkeit geprägt als von einer Lust an der Nacktheit, die eben in der kulturellen Einbettung des reformierten Zürich etwas Schamvolles darstellte.¹²⁴

119 StAZH A 27.102, Verhör Felix Vogler, 6. Juli 1668.

120 StAZH 27.53, Verhör Conrad Summerer, 31. Dezember 1600.

121 Vgl. StAZH A 27, Bericht Landvogt Hans Rudolf Grebel (Regensberg), 29. Januar 1682; StAZH A 27.99, Verhör Jakob Low, 9. Januar 1664.

122 StAZH A 27.116, Fall Hans Meyer, 1671.

123 Siehe Kapitel 6.1.

124 Nacktheit wird in den zürcherischen Mandaten vor allem in Bezug auf die Badenfahrten erwähnt. Vgl. Kaufmann, Gesellschaft im Bad; König, Nacktheit.

Den praktisch bedingten Charakter kann man erstens aus der Tatsache herauslesen, dass von einer Nacktheit des ganzen Körpers in den Darstellungen der Augenzeug:innen selten zu lesen ist.¹²⁵ Wenn von „entblößen“ die Rede war, meinten die Augenzeug:innen hauptsächlich das männliche Geschlechtsteil.¹²⁶ Die Beschreibungen konzentrieren sich vor allem auf den Zustand der Hosen der Akteure, beträchtlich weniger auf das Hemd, selten geht es um die Nacktheit des Oberkörpers. Es ist aber zu registrieren, dass aus praktischen Gründen einige Agierende, vor allem wenn die Tat im Stall verübt wurde, Gegenstände und Oberkörperkleidungsstücke außer dem Hemd auszogen. Dies diente vermutlich dem Zweck der größeren Bewegungsfreiheit.¹²⁷

Die Aussagen über die Hosen der Angeklagten beziehen sich prinzipiell auf das Anhaben der Hosen, also ob der Angeklagte „die hosen nit abhin gehabt“ habe oder er „mit abgelassenen hossen“ dagestanden sei.¹²⁸ Grundsätzlich bestand die Handlung des Entkleidens demnach darin, das männliche Glied herauszuholen. Dies bedeutet, dass die Beschreibung sich in der Regel konkret auf den „hossplatz“ oder „hosen-nestell“ bezog, den Hosenteil, der die Genitalien des Mannes bedeckte.¹²⁹ Spülers Ankläger bemerkte 1648 beispielsweise, dass dessen „hosen [...] vornen ofen, aber nit abhin gewesen“ seien.¹³⁰ Oder die Aussagen bezogen sich direkt auf das Geschlechtsteil. Ein Augenzeuge im Fall Rutschmann gab zu Protokoll, dass er dem Rutschmann „und ime sy scham gesehen, die hosen habe er nit abhin gelassen“.¹³¹

Aus diesen Gründen ist das Entblößen als eine praktische, zweckorientierte Handlung zu bezeichnen, gebunden an die unmittelbar nachfolgende Handlung: die Penetration. Auch wenn es nur zu einer partiellen Entkleidung kam, bedeutete immerhin die öffentliche Entblößung des Penis für den Täter den Moment des Übergangs zum sexuellen Akt und für den Augenzeugen eine Handlungsanweisung: Er sah sich mit einer Tat konfrontiert, die er nicht se-

125 Vgl. StAZH A 10, Bericht Landvogt Hans Kluntz (Andelfingen), 6. Mai 1625.

126 Interessanterweise schreibt Idiotikon „entblößen“ oder „entblößen“ keine Bedeutung im Sinne von entkleiden zu. In den Gerichtsverfahrensakten erscheint es mit einem konkreten Körperteil, meistens dem Penis, verbunden oder einfach als Handlung beziehungsweise Zustand (sich entblößen, entblößt). Vgl. Staub/Bachmann, Schweizerisches Idiotikon 5, 160.

127 StAZH A 27.55, Fall Hans Huber, 1609.

128 StAZH A 27.108, Verhör Hans Caspar Brunner, 1. Februar 1677; StAZH A 27.103, Bericht Hans Schöchter (Vogt Eglisau), 13. Januar 1669.

129 Vgl. Arlinghaus, Gesten, Kleidung; Jütte, Der anstössige Körper; Möhring, Nacktheit und Sichtbarkeit.

130 StAZH A 27.89, Verhör Hans Eschmann d.J., 1. Februar 1671.

131 StAZH A 27.103, Bericht Hans Schöchter (Vogt Eglisau), 13. Januar 1669.

hen sollte, aber die ihm gleichzeitig die Pflicht auferlegte, diese schmachvolle Handlung der Obrigkeit kundzutun.

Desswegen erkhendt, dass disser sach so ernsthaft und bedäncklich und wegen aller dreyen minderjährigkeit und ihrer beharrlichen bekhanthus zweyffelhaft, ob *einiche vermischung oder effusio seminis* geschehen [sei,] also sy nit wol ohne verner rath für landgricht gestelt, oder aber ledig gelassen werden könind.¹³²

Diese Ansicht vertraten der Landvogt Escher und das Grafschaftsgericht von Kyburg, als sie die Ergebnisse ihrer Ermittlungen im Falle der drei Seuzacher Knaben kundtaten, die bereits vorgestellt worden sind. In dieser offiziösen Sprache, die in den Gerichtsverfahrensakten nicht oft zu finden ist und die sowohl auf die tier-menschliche Eigenheit als auch auf das rechtlich relevante sexuelle Merkmal der Bestialität hinweist, hoben die Kyburger Beamten die zwei wichtigsten Bestandteile der letzten, körperlichen Handlung hervor, die den Sexualverkehr mit den Tieren ausmachte: die Penetration und die Ejakulation. Beide Handlungen führten zu einer höheren Bestrafung des Verbrechens und zudem eröffneten sie den Raum zum monströsen Unmöglichen. Obwohl sie der Mehrheit der Schilderungen als geradezu einfache Tatsachen daherkommen, sei es in Formen wie „in lyb kommen“ oder „die Natur entgangen“, zeigen einige Zeugnisse ein vielfältiges Verständnis dieser Handlungen.¹³³ Im Allgemeinen lassen sich fünf Elemente, die in den Zeugnissen in unterschiedlicher Häufigkeit und Form auftauchen, unterscheiden: Erektion, Körperbewegung, Dauer und Tiefe sowie Wahrnehmung der Penetration und der Ejakulation.

Der Erektionszustand diente dem Gericht als differenzierender Faktor für die Vollzugsmöglichkeit der Bestialität. Wie im Fall von Huber, Keller und Müller fragte sich die Obrigkeit bei Knaben, ob sie überhaupt die körperliche Reife besaßen, um sexuell so erregt zu werden, dass sie den Akt vollziehen konnten. In Fällen der „mannbaren“ Männer ist dieses Interesse weniger häufig zu beobachten.¹³⁴ In diesem Zusammenhang war die Schlaffheit des Penis eine Erklärung, warum der Akt eben nicht vollzogen wurde. Heinrich Appenzeller aus

132 StAZH A 10, Verhör Heinrich Huber, Conrad Keller, Jakob Müller, 13. Mai 1689.

133 Vgl. StAZH A 27.102, Verhör Felix Vogler, 6. Juli 1688; StAZH A 27.115, Verhör Andreas Rusterholtz, 20. März 1688.

134 Siehe Kapitel 5.1.

Höngg erklärte, dass er „syn männlich glid (re[verenter]) nit gar gehin bringen mögen, wyln es nit allerdings hert gewessen“.¹³⁵ Zudem konnte die Schlawheit den Akt unterbrechen. „[D]arnach selbiges [das Glied] inn (re[verenter]) des kälblis heimliches orth gethan, solliches der inn gehebt, bis dass es imme widerumb lind worden [ist]“, berichtete Hans Jogli Buri beispielsweise in seinem zweiten Verhör.¹³⁶ Aus solchen Bemerkungen ist festzustellen, dass die männlichen Agierenden ein Wissen und Verständnis vom eigenen Körper hatten, das sie in Bezug auf die Praxis der Bestialität einbeziehen konnten.

Darüber hinaus gibt der Fall der Höngger Knaben auch Auskunft zu den Bewegungen des den Akt vollziehenden Körpers. Heinrich Appenzeller erzählte, wie Rudolf Notzli sein „männlich glid an (re[verenter]) des kälblis [...] heimlich orth gethan, synem lyb hinder und für sich bewegt habe“.¹³⁷ Leider gibt es keinen Hinweis, der die Körperbewegung in einen Zusammenhang mit der sexuellen Erregung setzt. Hier könnte man als Referenz nur den Fall von Ulrich Rüsslin 1699 heranziehen, der die Bestialität nach eigener Aussage in seiner Kindheit getrieben hatte und Jahrzehnte später davon berichtete. Rüsslin redete von „einicher bewegung“, die aber wohl nicht der Ejakulation gleichzusetzen war, da die Nachgänger fragten, „ob er keine bewegung bey sich entpfunden und der saamen (salvo honore) ihm entgangen“.¹³⁸ Die Nachgänger unterschieden also zwei körperliche Vorgänge, wobei der erste möglicherweise auf die steigende Erregung beim Akt hinwies.

Eher sporadisch finden sich in den Gerichtsverfahrensakten Belege zu Tiefe und Dauer der Penetration. Felix Vogler 1668 und Rudi Meyer 1688 ergänzten, sie hätten das Tier „eines halben fingers lang“ penetriert.¹³⁹ Zur Dauer gaben einige Angeklagte „nit lang“ an.¹⁴⁰ Trotz ihrer Knappheit sind diese Erzählelemente bemerkenswert, wenn sie auch aus dem Wissensbedürfnis der Obrigkeit oder aber der Geständnislogik entstanden.

Knapp sind auch die Ausführungen zur Wahrnehmung der Penetration und der Ejakulation. Die Frage nach der „inneren Bewegung“ kommt nur im Fall Rüsslin vor. Zwar beschrieben einige Angeklagte kurz, was sie körperlich wahrgenommen hatten. Das Empfinden des Subjekts schien aber für die Obrigkeit kein relevanter Aspekt zu sein, zumindest den Urteilen oder Fragen der Nach-

135 StAZH A 27.76, Verhör Heinrich Appenzeller, 19. Juni 1638.

136 StAZH A 27.76, Verhör Hans Jogli Buri, 27. Juni 1638.

137 StAZH A 27.76, Verhör Heinrich Appenzeller, 14. Juni 1638.

138 StAZH A 27.121, Verhör Ulrich Rüsslin, 1. März 1699.

139 StAZH A 27.104a, Verhör Heinrich Meyer, 11. Juli 1671.

140 StAZH A 10, Bericht Landvogt Hans Jakob Escher, 13. Mai 1689.

gänger nach zu schließen. Auch wenn Jogli Bucher gestand, dass der Akt ihm „wolgethan“ habe,¹⁴¹ oder wenn Heinrich Meyer in Bezug auf die Ejakulation schilderte, „dass er nit wüsse, ob ihm etwas entgangen [sei], allein habe es ihmme wehe gethan“,¹⁴² so bezogen sich die Nachgänger bei weiteren Befragungen nicht darauf. Die minimale Wahrnehmungsbeschreibung kann vielleicht auf den beklemmenden Gerichtskontext zurückgeführt werden. Wo die Obrigkeit allerdings Interesse äußerte, war bezüglich der Ejakulation. Hier teilen sich die Beschreibungen in Bestätigung oder Verneinung der Ejakulation auf.¹⁴³ Auch ist eine Grauzone zu erkennen, wenn die Angeklagten, mehrheitlich Knaben, nicht beschreiben konnten, was genau die Flüssigkeit gewesen sei. „[E]twas so grün und etwas gäl gsyn kommen, obe sölliches aber etwas von syner natur da gsyn ald nit, möge er es nit wüsse“, so ergänzte Hans Jogli Buri beispielsweise seine Aussage über den Samenerguss.¹⁴⁴

Darüber hinaus ist eine zweite Unterteilung zum Thema Ejakulation zu erkennen, die auch einen Einfluss auf das weitere Gerichtsverfahren und die kulturelle Deutung des Aktes haben konnte. Wo fand die Ejakulation statt? Der „Flüssigkeitsaustausch“ war wie erwähnt ein Kernelement der Idee, dass aus dem bestialischen Akt ein widernatürliches Mischwesen hervorgehen konnte. Die Ejakulation außerhalb der Körperöffnungen des Tieres hätte möglicherweise eine Differenzierung in der Vollkommenheit des Aktes bedeutet und folglich eine Minderung der Strafe bewirken können. Die Ejakulation in das Innere eines Tieres entfernte sich dagegen vom rein Physischen und wurde zu etwas Außernatürlichem, Unheimlichen, das von Obrigkeit und der Bevölkerung dechiffriert werden musste. Einen kleinen Einblick in diese kulturelle Deutung ist die Aufforderung des „Baders“, der von den Zeuginnen erwähnt wurde, im Zusammenhang mit dem Fall Rudolf Hurter. Er wollte einige Mädchen dazu bewegen, den Hurter nicht zu „nehmen“: „der Rudi Hurter ist ein ketzer, er hat lang inn einer wyssen mëchen umbhin gerumplet und wolt jetzt inn euch auch umbhin riglend nemend inne nit.“¹⁴⁵

Die Ausführungen zu Räumlichkeit und Zeitlichkeit der Bestialität haben das enge Verhältnis zwischen beiden Dimensionen beschrieben. In ihrer Interde-

141 StAZH A 27.112, Verhör Jogli Bucher, 30. Januar 1682.

142 StAZH A 27.104a, Verhör Heinrich Meyer, 11. Juli 1671.

143 Vgl. beispielsweise StAZH A 27.101, Fall Felix Vogler, 1668.

144 StAZH A 27.76, Verhör Hans Jogli Buri, 27. Juni 1638.

145 StAZH A 27.49, Kundschaft Kunradt Eberli, 8. Februar 1600.

pendenz definieren sie sich wechselseitig und kristallisieren in bestimmten situativen Kontexten zu einer Einheit, die mit dem Konzept *timespace* beschrieben werden kann. Die objektiven Räume und Zeiten, die in den Gerichtsprozessakten aufgeführt werden, beeinflussen den Zugang zum und die Annäherungen an das Tier unmittelbar. Das Potential, die bestialische Praxis zu verändern und vor allem zum Misslingen zu führen, geht auf den öffentlichen Charakter dieser *timespaces* zurück. Die Bestialität war eng mit dem Rhythmus der dörflichen Gesellschaft verstrickt, sie bettete sich in diesen Rhythmus ein.

Die Akteure erfinden keine neuen Rahmen für die bestialische Praxis. Vielmehr gestaltete der Alltag, vor allem die Arbeitssphäre, die Praxis der Bestialität mit, indem er bestimmte Räume und Zeiten als Handlungsräume zuließ. Dies war natürlich nur eine implizite, informelle Zulassung; die Überraschung, das Erschrecken der Augenzeug:innen zeigt, dass diese Handlungen in einen *timespace* eingedrungen waren, der eigentlich anderen sozialen Zwecken und Zielen diene. Letztlich ist hervorzuheben, dass die alltägliche Einbettung der Bestialität auch von Tieren ausging. Die Tiere als Akteure eröffneten mit ihrer Anwesenheit und den von ihnen ausgeführten landwirtschaftlichen Tätigkeiten die räumlichen und zeitlichen Dimensionen der Bestialität. Bestialität war nicht nur von der sexuellen Körperlichkeit, sondern gleichermaßen vom praktischen bäuerlichen Wissen geprägt. Bestialität bildete somit eine Praxis, die unterschiedliche Elemente des ländlichen Alltags in der Vormoderne zusammenführte und diesen Alltag zugleich aus den Angeln hob, wenn die Tat beobachtet, gemeldet und geahndet wurde.

In diesem Sinne zeigt die Analyse der Räumlichkeit, Zeitlichkeit und Sequentialität der Bestialität, dass Bestialität von den Akteuren vor allem von den Bedingungen ihrer Praktikierbarkeit gestaltet wurde und weniger von bestimmten (diskursiven) Wissensordnungen. Sie etablierte sich als praktisches Wissen durch Wiederholung und Neuschöpfung. Es war ein praktisches Wissen, das „von der Situation und den in ihr konkretisierten Sinn- und Handlungsmöglichkeiten herausgefordert und transformiert“ wurde.¹⁴⁶ Es zeigte sich nur im konkreten Tun, von dem in den Gerichtsquellen noch ein schemenhafter Schatten zu erkennen ist, und war von einer Dynamik der Wiederholung sowie Neuschöpfung geprägt, weil jede Situation andere Handlungsmöglichkeiten offerierte. In der bestialischen Praxis ländlicher Jugendlicher und Männer der Frühen Neuzeit manifestieren sich zugleich Anpassung und Eigensinn.

146 Hörning, Soziale Praxis, 32.

4. Theologie, Religion und Sünde

[W]ie wir dann stehts arm Sünder sind, so hast du drumb die züchtigung, als ungnedig, nit gar gspart auch, noch mit der straaft uns uberylt, vil weniger uns oder unsere Kinder dem mutwillen des feyndes erlaubt, sonder du hast uns mithin zue züchtiget selbs, etwann mit thüre unnd hunger, etwann mit pestilenz unnd sterbend, etwann auch mit anderen zwar schwaeren streichen, aber doch alle zyt miteignet [...] Vor ytelkeit unserer hertzen sind so fraech worden wir alle, dass auch in mitten der züchtigung sich unsere sünden vermehret, unnd unsere bossheit gewachsen grad under der straff.¹

Der frühneuzeitliche Mensch befand sich zwischen Heil und Verdammnis. Johann Jakob Breitinger streifte 1620 in seinem Gebet die theologischen, sogar metaphysischen Dynamiken des menschlichen Lebens. Der Mensch sündigt, wird bestraft und dennoch sündigt er weiter. Diesem elenden Zustand musste man entgegentreten. Die konfessionelle Sozialdisziplinierung setzte sich als Hauptziel die Sündenzucht.²

Ziel dieser Disziplinierung war nicht nur das Individuum, sondern auch die Gemeinschaft. Die Idee war eine „kollektive Gesamthaftung des Gemeinwesens für die Sünden seiner Mitglieder“.³ Die Versuche, eine christliche Untertanenschaft zu schaffen, erreichten alle Lebensbereiche und -rhythmen der Bevölkerung. Arbeit, Ehe, Sozialbeziehungen und Sexualität waren den Mandaten, den Predigten, dem Gebet, dem Katechismus unterworfen – alles Mittel der Sittenzucht, die eine neue, reformierte Mentalität prägen sollten.⁴ Die Einbettung der Bestialität in die sozialen Disziplinierungsmaßnahmen ist der Mehrheit der Publikationen zur Bestialität entgangen. Dies ist sicherlich ihrer eingeschränkten Reichweite geschuldet. Die „Verteufelung“ des Verbrechens wird in der Forschung immer erwähnt und in Zusammenhang mit den Hexenverfolgungen

1 Breitinger, Gmein Gebätt, o.S.

2 Schilling, Reformierte Kirchengzucht, 272–275, 310–313; Schilling, Sündenzucht und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung.

3 Schmidt, Die Christianisierung des Sozialverhaltens, 141.

4 Vgl. Schmidt, Gemeinde und Sittenzucht.

gesetzt, aber die eigenen, spezifischen Dynamiken, in denen die Bestialität sich in der religiösen Wahrnehmung der Epoche bewegte, sind bisher nicht thematisiert worden. Wenn die Allmacht Gottes und die menschliche Gottesfurcht die Welt bestimmten, welchen Stellenwert hatte dann die Bestialität? Als Verbrechen gegen Gott, die Natur und des Menschen Gesetz kann die Bestialität einen Blick auf unterschiedliche Ebenen dieser Wahrnehmungen ermöglichen, die das menschliche Leben des 17. Jahrhunderts prägten.

Die Bezeichnung der Bestialität als sündhaft und unchristlich integriert das bestialische Phänomen, zunächst begrifflich, in den Prozess der „Christianisierung des Sozialverhaltens“.⁵ Die zürcherische Obrigkeit übernahm die führende Position in der Sozialdisziplinierung, bei der die reformierte Kirche eine unterstützende Rolle in der Aufsicht über die Untertanenschaft spielte.⁶ Nichtsdestotrotz führten reformierte Kirchenmänner der obrigkeitlichen Regierung ihre christlichen Pflichten in kleinen Schriften wie Markus Bäumlers *Wahre Contrafaktur eines christlichen Regenten* oder Johann Heinrich Hottingers *Geistliche Anatomey vor Augen*.⁷ Hottingers politische Symbolik der Anatomie der Regierung stellte den Regenten, die Obrigkeit, als „eine Zierd eines ganzes Landes“ dar. Die Obrigkeit müsse, folgerte Hottinger weiter, ihre Gesetze „auff Gottes Wort“ gründen und sie „tag und nacht“ bewachen.⁸

Hottinger stellte die Obrigkeit als christliche Regierung dar, die Gottes Gesetz zwar untergeordnet sei, aber gleichzeitig seine Einhaltung in der Gesellschaft überwache.⁹ Der konstante Druck der Sittenmandate verdeutlicht diese obrigkeitliche Position, die beispielsweise mit den Titeln „Christliche Ansehung“ und „Christliche Vermahnung“ veröffentlicht wurden.¹⁰ Die Obrigkeit war somit zuständig für den christlichen Lebenswandel der Bevölkerung. Zugleich hatte sie den göttlichen Auftrag, jede Sünde zu verfolgen und zu strafen. Oder, wie Markus Schär es ausdrückte: „Sie versuchte die Untertanen, wenn sie mit den Qualen der Hölle nicht abzuschrecken waren, wenigstens dem Gesetz

5 Vgl. Schmidt, Die Christianisierung des Sozialverhaltens.

6 Zur Beziehung zwischen Kirche und Staat vgl. Blickle, Die Reformation im Reich; Münch, Kirchenzucht und Nachbarschaft; Schilling, Konfessionskonflikt und Staatsbildung; zur Beschränkung der Freiheit beziehungsweise der Rolle der Zürcher Kirche vgl. Lau, Geschrei über Sodom; Lau, Müßiggang ist aller Laster.

7 Bäumler, Wahre Contrafaktur; Hottinger, Geistliche Anatomey.

8 Hottinger, Geistliche Anatomey, 4.

9 Zur Verstaatlichung der Kirche vgl. Zeeden, Konfessionsbildung, 101ff. Zeeden, Das Zeitalter der Glaubenskämpfe, 141–148.

10 Schott-Volm, Orte der Schweizer Eidgenossenschaft, 739–741.

des Allmächtigen zu unterwerfen.¹¹ Derartige Mechanismen deuten an, dass die Kirchengleichheit nur in der „herrschaftlichen Ausprägung“ vorhanden war, wie Paul Münch argumentierte.¹² Wir können diesen Anspruch ebenso mit der theokratischen Weltanschauung, die für Zwingli und Calvins Auslegung paradigmatisch war, in Verbindung bringen.¹³ Im Fall von Zürich lässt sich dieses Paradigma, das sich dann mit Zwingli institutionalisierte, schon vor der Reformation feststellen.¹⁴

Die Kirche ihrerseits bemühte sich, ihr Regiment und ihre Handlungssphären gleichfalls zu verstärken und zu erweitern. Im Vordergrund der intensiven Institutionalisierung standen die Gebräuche der Kirche und die Prädikantenordnung.¹⁵ Kirchengebräuche sollten gegenüber der alten Kirche verbessert werden.¹⁶ Zudem war der Pfarrer von zentraler Bedeutung, der als Hirte der Bevölkerung galt. Der Aufruf von Huldrych Zwingli, die Pfarrer sollten ohne Rücksicht auf die Mächtigen, und handle es sich dabei auch um Alexander den Großen oder Julius Caesar, die Laster der Welt anprangern,¹⁷ war wenig sichtbar im 17. Jahrhundert. Die Prädikantenordnung wurde beispielsweise von der Obrigkeit selbst erlassen. Die Einflussnahme der Kirche ist in ihren inneren Bestrebungen im Rahmen von Synoden zu lokalisieren.¹⁸ Predigt und Lebensführung der Pfarrer standen im Mittelpunkt der geistlichen Reflexionen. Vor allem Breiting setze sie in die Tat um. Der Pfarrer, der Diener des göttlichen Worts, war dabei ebenso Diener der Obrigkeit. Hottinger erwähnte, dass den Regenten Vögte, Amtsleute und Richter unterstanden; dasselbe konnte für den Pfarrer zutreffen, da er sowohl Zivil- als auch Aufsichtspflichten in den Gemeinden erfüllen musste. Der Pfarrer stellte damit eine Art Scharnier zwischen kirchlicher und staatlicher Sphäre dar.¹⁹

Kirche und Staat und ihre miteinander verwobenen, aber trotzdem unterschiedlichen Dynamiken zeigten in Zürich das von Heinz Schilling erwähnte Zusammenspiel: „Frühmoderner Staat und Konfessionskirche wirkten in einer

11 Schär, *Seelennöte der Untertanen*, 166.

12 Münch, *Kirchengleichheit und Nachbarschaft*, 222.

13 Zeeden, *Konfessionsbildung*, 279.

14 Vgl. Stucki, *Das 16. Jahrhundert*, 231–245.

15 Zur Pfarramtsreform vgl. Gordon, *Clerical Discipline*; Schorn-Schütte, *Evangelische Geistlichkeit*, 358–389; zur Pfarrerlebensführung vgl. Gugerli, *Zwischen Pfund und Predigt*; Heiligensetzer, *Getreue Kirchendiener – gefährdete Pfarrherren*.

16 Beispielsweise vgl. *Christenliche Ordnung*, II.

17 Gäbler, *Huldrych Zwingli*, 81.

18 Zur Synode vgl. Gordon, *Clerical Discipline*; Stucki, *Kontinuität oder Neugründung*.

19 Gugerli, *Zwischen Pfund und Predigt*, 76–95.

Art Symbiose zusammen, indem sie geistige und institutionelle Kapazitäten gemeinsam ausbildeten und sich wechselseitig zur Verfügung stellten.“²⁰ In diese symbiotischen Mechanismen gewähren die Gerichtsakten zur Bestialität lediglich punktuelle Einblicke. Was aber die religiösen Vorstellungen und Wahrnehmungen der Akteur:innen betrifft, bieten sie ein eindruckliches Panorama. Das Ziel des vorliegenden Kapitels ist es aufzuzeigen, wie die bestialitätsbezogenen Handlungen aus der Perspektive der reformierten Religion verstanden wurden.²¹

Die Beantwortung der Frage nach dem religiösen Verständnis der Bestialität soll einige auf die Bestialität bezogene Referenzen zur Aneignung des reformierten Sittendiskurses in der ländlichen Gesellschaft sowie zur Reichweite und Programmatik der zürcherischen Sozialdisziplinierungsversuche im 17. Jahrhundert deutlich machen.²² Eine semantische Analyse der Aussagen in den Gerichtsakten bringt zum Vorschein, wie um das Phänomen der Bestialität herum auch das Verhältnis des kirchlich-konfessionellen Deutungssystems und des alltäglichen Normenhorizonts der ländlichen Gesellschaft verhandelt wurde.

4.1 Die Sprache der Bestialität

Bestialität ist in ihrer Sprachlichkeit alles andere als stabil oder konstant. Sie ist in den Gerichtsverfahrensakten sozusagen auf der diskursiven Flucht. Entweder entzog sie sich den in die Gerichtsverfahrensakten eingeflossenen Diskursen oder die Dokumente lassen sie im Schatten ihrer Nomenklatur „leben“. Aber eine Archäologie – im Foucault’schen Sinne des Wortes²³ – der Bestialität würde selbstverständlich zeigen, dass die Flüchtige ihre Grundlagen in den patristischen Auslegungen des Alten Testaments und den mittelalterlichen theologischen Traktaten sowie im Unzuchtsdiskurs der konfessionellen, reformierten Staaten hat.²⁴ Doch möchte ich hier keine tiefen Ausgrabungen der diskursi-

20 Schilling, *Konfessionskonflikt und Staatsbildung*, 36.

21 Das große Dilemma der Sozialdisziplinierungsforschung, nämlich die Frage nach Akzeptanz und Widerstand, nach Siegen und Niederlagen der Volkskultur respektive der Elite, steht hier dagegen nicht im Vordergrund, vgl. Schmidt, *Konfessionalisierung*, 82–86, 94–106.

22 Zu Tendenzen der Konfessionalisierungsforschung vgl. Holenstein, *Reformation und Konfessionalisierung*.

23 Vgl. Daniel, *Kompendium Kulturgeschichte*, 170–173; Sarasin, Michel Foucault, 96–100.

24 Vgl. Brundage, *Law, Sex, and Christian Society*, 166–169, 212–213, 472–473; Spreitzer, *Die stumme Sünde*; Jordan, *The Invention of Sodomy*; Lutterbach, *Die Sexualtabus in den Bußbü-*

ven Vergangenheit der Bestialität unternehmen, sondern eher die Kontinuitäten und Brüche der Rhetorik und Begrifflichkeit von Bestialität zur Sprache bringen.²⁵ Diese werden uns einen tiefen Einblick in die religiösen Sinnmuster der Bestialität eröffnen. Hauptsächlich geht es darum, einige Fragen zur begrifflichen „Erscheinung“ in den Gerichtsdokumenten zu beantworten, aber zugleich werden die Antworten neue Fragen zur Einbettung der Bestialität im religiösen Verständnis des 17. Jahrhunderts hervorrufen.

4.1.1 War Bestialität Sodomie?

Bestialität war damals keine Sodomie. Darauf deuten schon die Akten des einzigen Verhörs hin, dem Caspar Schwarzenbach 1604 unterzogen wurde und das zu seiner Hinrichtung führte. Die Nachgänger befragten Schwarzenbach, so hielt der Schreiber fest, „wie dass er inn undervogt Fründwylers stall (reverenter zmälden) mit einer zytenkhu unnchristenliche und sodomitische sachen verricht habe sölle“.²⁶ Drei weitere Male bezeichnete der Schreiber den Akt des Sexualverkehrs mit einem Tier als „sodomitisch“. Doch bei der Kontrolle der Texte wurde „sodomitisch“ dreimal gestrichen, wahrscheinlich vom Schreiber selbst oder einem der Nachgänger.²⁷ Der hinzugefügte Ersatz lautete: „unchristlich“. So hieß es im letzten Geständnis von Schwarzenbach: „Letch: als uff ein zyt im holtz gewässen so in stand wyt von synes vateres hus gsyn, habe er mit einer khuw sodomitische unchristenliche sach verricht“.²⁸

Während in den folgenden Jahrzehnten mehrere Gerichtsverfahren zu Fällen von Sodomie im Sinne von Homosexualität geführt wurden,²⁹ verschwanden die Bezeichnung „Sodomie“ und deren Wortverwandte aus den Gerichtsverfahrensakten über Fälle der Bestialität. In anderen deutschsprachigen und schweizerischen Gebieten oder Städten wurde allerdings begrifflich nicht unterschieden zwischen Sodomie und Bestialität, sondern der bestialische Akt wurde als

chern; Hergemöller, Krötenkuss und schwarzer Kater; Burghartz, Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht; Burghartz, Zwischen Integration und Ausgrenzung; Künzel, Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung.

25 Vgl. Puff, Sodomy in Reformation, 9–12.

26 StAZH A 27.50, Verhör Caspar Schwatzenach, 14. März 1604.

27 Siehe Kapitel 1.3.

28 StAZH A 27.50, Verhör Caspar Schwatzenach, 14. März 1604.

29 Vgl. Lau, Sodom an der Limmat.

„Sodomie“ bezeichnet.³⁰ Aus diesen Gründen ist die zürcherische Begriffsdifferenzierung bemerkenswert.

Das Fehlen der Bezeichnung wird noch deutlicher im Fall von Hans Spüler 1648, dessen Strafprozess sich in eine Bühne verwandelte, auf der sich der Zürcher Rat mit Johann Ludwig II. von Sulz, Landgraf von Klettgau, über die „hohe jurisdiction“ dieses Falles stritt.³¹ In den Briefen des Landgrafen heißt das Verbrechen von Hans Spüler „sodomiterey“ und dementsprechend war Hans Spüler ein „sodomit“.³² In seinen Antwortbriefen bezog sich der Bürgermeister jedoch nur auf die „unchristenlichen werken“ des Angeklagten Spüler. Auch wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit über die „hohe jurisdiction“ handelte, hatten der zürcherische Bürgermeister und der Rat keine einheitliche Konzeptualisierung des Verbrechens. Die Hochstrafbarkeit wurde zwar nicht angezweifelt, aber die Bezeichnung des Landgrafen wurde nicht unterstützt – die zürcherische Obrigkeit nahm in diesem Fall eine andere begriffliche Position ein.³³

Dass Sodomie in Zürich keinesfalls der „korrekte“ Begriff für verbrecherischen Sexualverkehr mit Tieren war, kann man anhand der Gerichtsverfahren gegen Hans Jörg Gyssler 1651 und gegen Hans und Rudi Meyer 1688 weiter nachzeichnen.

Am 18. Januar 1651 informierte Hans Heinrich Wasser, Landvogt von Kyburg, den Zürcher Rat, dass er und sein Gericht von einem „bö[s]en] geschrey“ ausgehend Gyssler befragten und dass er bekannte,

wie dass er die abschüchliche bestialitet mit einem zythkhuli, reverenter, zum driten maal begangen hete, wo er nit jedes maal glychsamm ab dem fürnemmen der that, were verstäubt worden, wie man ine dann einmaal stahn entblässt erfunden: Item so wurde er auch die leidige sodomey mit

30 Vgl. Monter, *Sodomy and Heresy*, 41; Guggenbühl, *Mit Tieren und Teufeln*, 35–36; Naphy, *Sodomy in Early Modern Geneva*, 106–107; Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur*, 183–184; Maxwell-Stuart, *Bestiality in Early Modern Scotland*, 82–83; Thomas, *Not Having God*, 153–154; Oaks, „Things Fearful to Name“, „Buggery“ war ein häufiger Begriff im anglosächsischen Raum, wie bei einigen Studien zum frühneuzeitlichen England oder Amerika bemerkt wurde. Vgl. Fudge, *Monstrous Acts*, 20–21.

31 StAZH A 27.89, Brief an Johann Ludwig II. von Sulz, 1. April 1650; Brief an Bürgermeister, 3. April 1650; Brief an Johann Ludwig II. von Sulz, 4. April 1650; Brief an Bürgermeister, 12. April 1650; Brief an Johann Ludwig II. von Sulz, 17. April 1650.

32 StAZH A 27.89, Brief an Bürgermeister, 3. April 1650; Brief an Bürgermeister, 12. April 1650.

33 Der Begriff Sodomie zeigte anscheinend auch keine Konstanz. Wie Helmut Puff dokumentierte, tauchte er erst zu Beginn und Ende des 16. Jahrhunderts auf. Vgl. Puff, *Sodomy in Reformation*, 96, Fußnote 140.

synes Bruders knecht, zu deme er sich uff solch end ins beth gelegt begangen haben.³⁴

Hans Heinrich Wasser unterschied die zwei Verbrechen: Bestialität war der Sexualverkehr mit dem Tier, Sodomie der Sexualverkehr eines Mannes mit einem anderen Mann. Diese Unterscheidung fand im Protokoll des Grafschaftsgerichts von Kyburg Fortsetzung, als der Landschreiber im zweiten Verhör transkribierte, dass der Landvogt und das Grafschaftsgericht behaupteten, Gyssler müsse „sölches wederstandenes bestialisches und sodomitisches wesen von jemanden gesehen, gehört oder erlehret haben“.³⁵ Man kann kritisch fragen, ob diese Unterscheidung eine kyburgische Eigenheit war, wie dies Helmut Puff meinte.³⁶

Jedenfalls weisen andere Quellen darauf hin, dass die Begriffe im ganzen zürcherischen Kontext durchaus bewusst differenziert wurden. Im Gerichtsverfahren gegen „die meyeren“, die Knaben Hans und Rudi Meyer aus dem Jahr 1688, benötigten die Nachgänger anscheinend gewisse Richtlinien, um ihren Ermessensraum im Gerichtsverfahren zu klären. Dafür sammelten sie vergangene Fälle aus unterschiedlichen Jahren und Ortschaften. Der Titel dieser Aktensammlung lautete „Exempla bestialischen und sodomitischen tathen, unzuchten und angriffen von jungen knaben verüebt, wie solche angesehen und gestrafft worden“.³⁷ In diesem Zusammenhang ist die Tatsache wichtig, dass in den Gerichtsprozessakten der gesammelten Fälle selbst weder der Begriff Sodomie noch Bestialität vorkam.³⁸ Das weist darauf hin, dass die zürcherische Obrigkeit anhand inhaltlicher Kriterien eine übergreifende diskursive Differenzierung vornahm.

Die Differenzierung zwischen Sodomie und Bestialität ist jedoch noch kein Beweis für die einheitliche Klassifizierung des Sexualverkehrs mit Tieren als Bestialität. Tatsächlich kommt das Konzept in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Quellenkorpus der Gerichtsverfahren noch gar nicht vor. Nicht nur die Differenzierung zwischen den beiden Begriffen ist zum ersten Mal im Schreiben des Vogts bezüglich des Falls Hans Jörg Gyssler zu belegen, sondern

34 StAZH A 27.90, Bericht von Hans Heinrich Wasser (Vogt Kyburg), 18. Januar 1651.

35 StAZH A 27.90, Verhör von Hans Jörg Gyssler, 22. Januar 1651.

36 Puff, Männergeschichten/Frauengeschichten, 141, Fußnote 22.

37 StAZH A 27.115, Urteilsausprüche und Auszüge unterschiedlicher Fälle, 1651.

38 Die gesammelten Fälle entsprechen folgenden Archivalien: StAZH A 27.76, Fall 7 Hönegger Knaben, 1638; StAZH A 27.85, Fall Hans Gut, 1646; StAZH EI 5. 1b, Fall Rudi Zubler, Hans Zimmermann, Hans Bär und Gotli Hug, 1657.

auch der Begriff Bestialität selbst. Die „abscheuliche Bestialität“ fasste also erst 1650 diskursiv Fuß in den „eigenen“ Gerichtsverfahrensakten. Gysslers Verfahren kann beinahe als diskursiver Wendepunkt charakterisiert werden, da die Bezeichnung von da an (relativ) konstant erscheint.³⁹ Während der Begriff mehrheitlich in Dokumenten, die von Vögten oder im Auftrag des Rates (Anweisungen und Urteilssprüche) verfasst wurden, zu finden ist, wird in den geistlichen Berichten und Gutachten weiterhin sparsam damit umgegangen. Zumindest scheint die „bestialische“ Begrifflichkeit in den Gerichtsverfahrensakten im Sprachgebrauch der weltlichen Amtsträger vorherrschend geworden zu sein, während die Pfarrer und Prediger der Land- oder Stadtpfarreien das Verbrechen eher mit rhetorischen Umschreibungen bezeichneten und dabei dessen sündhaften Charakter betonten. 1671 wurde Heinrich Meyer und 1679 Felix Krauwer wegen der „Sünde der Bestialität“ zur Hinrichtung verurteilt.⁴⁰ In dieser Formulierung fließen geistliche und obrigkeitliche Begrifflichkeit ineinander. In den Verhörprotokollen wird die Bezeichnung dagegen am wenigsten angewandt, was den herrschaftlichen Charakter der Kategorie unterstreicht.

Bestialität wurde also – eher in obrigkeitlichen als in kirchlichen Texten – von der Sodomie unterschieden, und Bestialität wurde ab Mitte des 17. Jahrhunderts zum festen Terminus. Bis dahin wurden Praktiken des Sexualverkehrs mit Tieren nicht etwa durchgängig der Sodomie zugerechnet, von der sie dann gewissermaßen zur Präzisierung des Delikts ausdifferenziert worden wären. Vielmehr wurden sie mit begrifflichen Alternativen umschrieben, die entweder auf die „nackte Tat“ abstellten oder den sündhaften Charakter hervorhoben. Diese begrifflichen Erscheinungen lassen erahnen, was Helmut Puff eine „Synchronie des scheinbar Diachronen“ nannte.⁴¹ Folglich müssen auch andere diskursive Kategorien wie Unzucht und Ketzerei angebracht werden, um eine breitere Vorstellung des Wortfelds zu erhalten, in dem die bestialischen Praktiken verortet wurden.

39 Die Prekarität besteht darauf, dass der Begriff nur in einzelnen Dokumenten bei den unterschiedlichen Fällen vorkommt, vor allem in den Urteilssprüchen.

40 StAZH A 27.104a, Urteil Heinrich Meyer, 26. Juli 1671; StAZH A 27.109a, Urteil Felix Krauwer, 3. September 1679.

41 Puff, Männergeschichten/Frauengeschichten, 141.

4.1.2 Diskursive Fluchtpunkte

„[D]u ketzer (rev[erenter]) was machist“, schrie Ulrich Bechtold gemäß eigener Aussage heraus, als er Jakob Rutschmann 1667 im Wald bei einer bestialischen Tat erwischte.⁴² Ein ähnlicher Ausruf ist im Fall für Rudolf Hurter belegt, als der „Bader“ einige Mädchen vor dessen Verhalten warnte und behauptete, Hurter „sige ein ketzer und müss ime ein ketzer sterben“.⁴³ Dass es in der Bevölkerung solche Ausrufe gab, kann als Anzeichen dafür gewertet werden, dass Bestialität in der allgemeinen Vorstellung zum ketzerischen Tun gehörte.⁴⁴ In den Verhörprotokollen finden sich jedoch keine weiteren ähnlichen Anmerkungen von Augenzeug:innen. Auch in den obrigkeitlichen Dokumenten wie den Ratsanweisungen, Vogteiberichten und Ratsurteilssprüchen wurde festgestellt, dass der Begriff der Ketzerei kaum vorkommt.

Der seltene Gebrauch des Begriffs erstaunt, wenn man in Erinnerung ruft, dass Ketzerei und Bestialität (sowie die „übergeordnete“ Sodomie) gemäß E. William Monters Pionierarbeit eine enge begriffliche Verbindung aufweisen.⁴⁵ Helmut Puff, der sich eingehend mit der Sodomie im Sinne von Homosexualität befasste, zeichnet dazu aus den Basler Gerichtsverfahrensakten des 16. Jahrhunderts ein Bild, dem zufolge Bestialität und Sodomie als Ketzerei beschrieben worden seien.⁴⁶ Demgegenüber sieht Laura Stokes die konzeptuelle Nähe in der Rolle des Teufels. Zugleich postuliert sie aber eine Gleichsetzung von Bestialität und Sodomie für Luzern und Basel zu Beginn des 16. Jahrhunderts.⁴⁷ In Zürich sieht die Situation im 17. Jahrhundert anders aus. Dies konnte schon Thomas Lau in seiner Studie zu den Zürcher Sodomieprozessen aufzeigen, wobei er konstatiert, der Begriff Ketzer erscheine in den Akten selten.⁴⁸ Betrachtet man aber lediglich das zahlenmäßige Auftauchen des Begriffs Ketzer und seiner direkten sprachlichen Ableitungen, dann könnte man die kulturellen Andeutungen mit Bezug auf die Ketzerei in den Gerichtsverfahrensakten übersehen. Zu beachten sind folglich die Art der Dokumente und die entsprechenden Stellen, wo die

42 StAZH A 27.103, Kundschaft Ulrich Bechtold, 13. Januar 1669.

43 StAZH A 27.49, Kundschaft Kunradt Eberli, 8. Februar 1600.

44 Vgl. Labouvie, Zauberei und Hexenwerk, 155–218; Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, 280–300.

45 Vgl. Monter, Sodomy and Heresy, 48–49.

46 Vgl. Puff, Unziemliche Werk?, 36, 69–77; Puff/Schneider-Lascin, Homosexualität in der deutschen Schweiz, 71–72.

47 Vgl. Puff, Männergeschichten/Frauengeschichten, 163; Stokes, Demons of Urban Reform, 155, 162, 173.

48 Vgl. Lau, Sodom an der Limmat, 278.

Ketzerei thematisiert wird: die Ratsurteilssprüche. Für Caspar Schwarzenbach 1604, Hans Vollenweider 1607, Hans Gut 1646, Hans Spüler 1648 und Felix Vogler 1668 ergingen die Todesurteile wegen ihrer abscheulichen, bestialischen oder einfach nur begangenen Ketzerei.⁴⁹ Im Narrativ des Urteilsspruchs hat die Bezeichnung als ketzerisches Verbrechen, mit der die Todesstrafe begründet wird, eine diskursive Ausstrahlung, die über den Begriff Bestialität hinausgeht. Auch wenn Ketzerei nur vereinzelt in den Gerichtsverfahrensakten vorkommt, nahm sie eine diskursiv prominente Position ein.

Ein anderer oszillierender Begriff spielt in der Abgrenzung und Definition von Bestialität eine wichtige Rolle: Unzucht.⁵⁰ Er taucht vor allem im Zusammenhang mit un- oder außerehelichen, heterosexuellen Sexualdelikten auf. In diesem Sinne ergänzte 1650 die Ehefrau des Hans Jörg Gysslers, obwohl sie das Verbrechen der Bestialität ihres Ehemannes nicht wahrhaben wollte, „wann er by einem anderen wybsbild in unzucht rev[erenter] ergriffen worden were, sy schechte liebe mehr zu imme haben sollte“.⁵¹ Die einzelnen Erscheinungsformen der Unzucht werden in den Gerichtsakten vor allem dem außerehelichen Sexualverkehr zugeschrieben. Ähnliches gilt auch für den Fall Ulrich Rüsslins 1699, hier aber im Sinne von vorehelichem Sexualverkehr: Er gestand, dass er „mit zweyen schwösteren abm Eschenberger in unzucht sich vertrabt“ habe.⁵²

Diese normativ auf Ehe und Heterosexualität ausgerichtete Begriffsverwendung ist für die gesamte reformierte Moral zu beobachten.⁵³ Hier weist die diskursive Anwendung des Unzuchtbegriffs Ähnlichkeiten zur Ketzerei auf: Unzucht als Oberbegriff für sexuelle Normabweichungen konnte ebenfalls den Sexualverkehr mit Tieren bezeichnen. Alexander Rubli, Landvogt von Knonau, berichtete 1602 beispielsweise, dass der schon erwähnte Rudolf Hurter „mit eines reverenter zmëllden wyssen stutten sollte unzucht getriben“ habe.⁵⁴ Dass Bestialität als eine Form der Unzucht beschrieben werden konnte, geht auch aus der Verbindung der beiden Begriffe hervor; wie wir in der Aktensammlung zum Fall Hans und Rudi Meyer 1668 gesehen haben, gab es auch „bestialische

49 StAZH A 27.50, Urteil Caspar Schwarzenbach, 14. März 1604; StAZH A 27.53, Urteil Hans Vollenweider, 19. März 1607; StAZH A 27.85, Urteil Hans Gut, 19. August 1646; StAZH A 27.89, Urteil Hans Spüler, 18. März 1650; StAZH A 27.102, Urteil Felix Vogler, 1668.

50 Vgl. Burghartz, *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht*, 90–105.

51 StAZH A 27.90, Kundschaft Barbara Fehr, 22. Januar 1651.

52 StAZH A 27.121, Gutachten Ulrich Rüsslin, 21. Februar 1699.

53 Vgl. Burghartz, *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht*, 91.

54 StAZH A 27.49, Bericht Alexander Rubi (Vogt Knonau), 11. März 1600; ebengleich vgl. StAZH A 10, Fall Heinrich Ziedel, 1675; StAZH A 10, Fall Francesco Segetto, 1689.

[...] unzuchten“. Ob die Flexibilität der begrifflichen Anwendung eine Folge der Breite oder Ungenauigkeit des Begriffs ist, gilt es noch zu überprüfen, Unzucht bewegte sich jedenfalls in den Gerichtsakten ähnlich wie Ketzerei zwischen Synonymität und Oberbegrifflichkeit, ohne die diskursive Vorherrschaft der Ketzerei zu beeinträchtigen, die in den Urteilsprüchen belegt ist.

4.1.3 Die Rhetorik der Untat

Die Adjektive „üppig“ und „leichtfertig“ begleiten die Bestialität in den Gerichtsverfahrensdokumenten vor allem mit ihrer rhetorischen Kraft als Epitheta. Die Üppigkeit und Leichtfertigkeit erscheinen mit der Unzucht sinnverwandt und als ähnlich unabgeschlossene Begriffe, die entweder mit dem Unzuchtsdiskurs zusammenhängen oder in ihrer Eigenständigkeit in den Mandaten und theologischen Abhandlungen erläutert werden.⁵⁵

In ihrer adjektivischen Form stehen sie meist vor Begriffen, die eine Ursache oder Handlung definieren, wie zum Beispiel ein „üppiges mutwillen“ oder eine „leichtfertige Tat“.⁵⁶ Diese Konstellation veranschaulicht ein rhetorisches Prinzip, das in den Gerichtsverfahren wegen Bestialität zur Anwendung kam: die Herabwürdigung des Akts durch Epitheta, die ihn als umso unsäglicher oder verbrecherischer erscheinen lassen.

Die rhetorische Adjektivierung der Bestialität in den Gerichtsquellen zeigt sich in zwei Elementen beziehungsweise Richtungen, die mit Sittlichkeit und Moral verbunden sind: im Bezug einerseits zur Tat an sich und andererseits zur Gemeinschaft. Paradigmatisch ist in diesem Sinne das Adjektiv „abscheulich“, eines der am häufigsten verwendeten Adjektive in den Gerichtsverfahrensakten. Auf der einen Seite deutet das Wort den widerwärtigen Charakter des Aktes, d.h. des Sexualverkehrs mit Tieren an; der Akt widerspricht dem zeitgenössischen Empfinden, was „man“ tut beziehungsweise nicht tut. Auf der anderen Seite erregt der Akt, eben aufgrund seiner Widerwärtigkeit, gesellschaftliche Bedenken.⁵⁷ Die Handlung eines einzelnen Menschen kann sich auf

55 Vgl. Breit, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft; Anonym, Mandat der Statt Zürich; Staub/Bachmann, Schweizerisches Idiotikon 1, 919; Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 49, Sp. 1318.

56 Beispielsweise vgl. StAZH A 128.6, Bericht Landvogt Hans Jakob Keller (Eglisau), 16. Mai 1618; StAZH A 27.76, Verhör Rudolf Mosser, 31. Juli 1638; StAZH A 27.89, Verhör Hans Spüler, 22. März 1650; StZAH A 10, Gutachten Pfarrer Hans Heinrich Ernst (Großmünster), 19. Juli 1682.

57 Staub/Bachmann, Schweizerisches Idiotikon 8, 140.

die Moral und Sittlichkeit der ganzen Gemeinde auswirken.⁵⁸ Ähnlich funktioniert das Wort „leidig“: Obschon sich seine Bedeutungszuschreibung eher auf die Auswirkungen bezieht, die die Handlungen auf die Gemeinschaft hatten, bezeichnen seine mittelhochdeutschen Wurzeln gleichfalls den Charakter als Widerwärtigkeit.⁵⁹ Unabhängig von der Wortwahl verweisen die Adjektive zur Bestialität entweder auf die handlungs- oder die gemeinschaftsbezogene Zuschreibung. Die bestialische Handlung wird beispielsweise als „traurig“ und „hochbedenklich“ der Gemeinschaft gegenüber oder als „greulich“ und „unmenschlich“ in ihrem Charakter beschrieben.⁶⁰

Um die Verwerflichkeit der Handlungen für die Gemeinschaft noch stärker zu betonen, griffen die Zeug:innen beziehungsweise die Schreiber häufig zur rhetorischen Hyperbel. Das Negative der Handlung, die Verneinung im Freud'schen Sinne des Wortes, sollte damit versinnbildlicht werden. Das Beispiel par excellence ist der häufig wiederkehrende Begriff der Untat. Wie Puff in ähnlicher Weise für die Sodomieprozesse des 16. Jahrhunderts festgestellt hat, kennzeichnen die Wortpartikel „un-“ und die entsprechenden Komposita eine essentielle Gegensätzlichkeit und deuten somit die Handlung als etwas Abnormes.⁶¹ Darüber hinaus ist zu bemerken, dass eine solche Substantivierung nicht nur typisch ist für die moralisierende Rhetorik, sondern auch für die juristische Sprache. Bezieht man ähnliche negativierende Begriffe für die Handlung der Bestialität ein wie „misstun“ oder „misshandlung“, so ergibt sich ein Komplex von Begriffen, der das Verbrechen simpliciter als solches kennzeichnete, ohne die genaue Art des Verbrechens wiederzugeben.⁶²

Am wirksamsten greifen diese rhetorischen Mechanismen in der Verwendung des Begriffs „unchristlich“. Die Beschreibung der Bestialität als etwas Unchristliches ist die Regel in den Gerichtsverfahrensakten.⁶³ Während der Akt

58 Siehe Kapitel 6.2.

59 Staub/Bachmann, Schweizerisches Idiotikon 3, 1085.

60 Staub/Bachmann, Schweizerisches Idiotikon 14, 1290; Ebd. 13, 683; Ebd. 2, 835; Ebd. 4, 339.

61 Puff, *Acts „Against Nature“*, 244–245; Puff, *Sodomy in Reformation*, 95–96.

62 „Miss-handlung“ als Substantiv zu „miss-handeln“ bezieht sich auf einen „Fehltritt, Vergehen, Missetat, Missbrauch, schlimme Handlung.“ Vgl. Staub/Bachmann, Schweizerisches Idiotikon 2, 1047; Misstun seinerseits expliziert „unrecht handeln, ein Verbrechen begehen“. Vgl. ebd. 13, 425.

63 Laut Helmut Puff war das „Unchristliche“ als Bezeichnung der Bestialität Ergebnis eines Standardisierungsprozesses, der die Folge einer neuen Professionalisierung des Rechts darstellte. Auch wenn die Häufigkeit der Bezeichnungen für diese These spricht, könnte diese jedoch nicht die Diversität in der Terminologie, die hier beschrieben wurde, erklären. Divergenz beziehungsweise Vielfalt war eher kennzeichnend für die zürcherische Rechtssprache. Vgl. Puff, *Sodomy in Reformation*, 95–96.

der Bestialität in unzähligen Bezeichnungen erscheint, ist das Epitheton für derartige Handlungen (fast) durchgehend „unchristlich“. Mit der Verwendung dieses Adjektivs werden die bestialischen Handlungen außerhalb der gesellschaftlichen Ordnung angesiedelt, wodurch sie die gesamte christliche Gemeinschaft in Gefahr bringen konnten. Das Risiko der Bestialität liegt – zugespitzt formuliert – darin, dass ihre Äußerlichkeit sich in Innerlichkeit verwandeln kann: Die Unreinheit der unchristlichen Tat zersetzt die Reinheit der christlichen Gemeinde.

All dies kulminiert dann in der Terminologie der Sünde – so die häufigste Charakterisierung für die Bestialität im 17. Jahrhundert.⁶⁴ Alle anderen Bezeichnungen sind ihr untergeordnet; die Sünde ist in den Gerichtsquellen der Oberbegriff aller Handlungen, die eben auf der Ebene der Adjektive erläutert wurden. Bevor wir im nächsten Abschnitt den theologischen Dimensionen der Sündhaftigkeit der Bestialität genauer nachgehen, sei hier kurz skizziert, wie sich der Gebrauch des Konzepts in der Sprache des Gerichts differenzierte.

Zunächst blieb das Spezifikum dieser Sünde meistens unbekannt beziehungsweise unbenannt, ein einziges Mal wird in den Gerichtsverfahrensakten eine spezifische theologische Begründung dieser Sünde gegeben. 1671 schrieb Hans Caspar Ziegler, Leutpriester am Großmünster und ehemaliger Katechet in Oberstrass, in seinem Gutachten über die Religionskenntnisse des Heinrich Meyer, dass er ihn nach „seiner begangnen schweren sünd auss levit. cap XX. v. 15“ gefragt habe.⁶⁵ Nämlich: „Wenn yemants bey einem vych ligt der sol des tods sterben und das vych sol man erwürgen.“⁶⁶ Solche Bibelpassagen wurden jedoch in der Regel weder von den weltlichen Beamten noch von der gutachtenden oder berichtenden Geistlichen in die Beschreibungen einbezogen. Nichtsdestoweniger verstand die Obrigkeit Bestialität als eine „bestimmte“ Sünde. So spezifizierte der Stadtschreiber 1671 im Urteilsspruch des Heinrich Meyer, Bestialität sei eine Sünde. Im Urteil lautete, „dass er [Meyer] jüngst verwichener zyth, sich mit der erschrocklichen und abschüchlichen sünd der bestialität; durch vermischung mit einem vych, leider! so weit vergangen“ habe.⁶⁷ Oder im Urteilsspruch Felix Krauwers von 1679 ist zu lesen: „daß er vor wenig tagen (leider!) auß angebung des bösen geists, sich mit der unchristenlichen sünd der

64 Der Begriff Sünde kommt 152 Mal in der gesamten Gerichtsprozessaktenzahl vor. Somit ist die häufigste Benennung der Bestialität im 17. Jahrhundert.

65 StAZH A 27.104a, Gutachten Pfarrer Caspar Ziegler, 15. Juli 1671.

66 Die gantze Bibel, 58.

67 StAZ A 27.116, Urteil Hans Meyer, 26. Juli 1671.

bestialitet vertrap [habe]“.⁶⁸ In Übereinstimmung mit dem Bericht des Vogts unterschieden die Geistlichen, die im Fall von Hans Jörg Gyssler zu Gutachtern berufen wurden, zwischen Sodomie und Bestialität. Darüber hinaus zeigt das Schreiben aber auch die Vielfalt, mit der Bestialität als Sünde charakterisiert wurde:

Und für das erste mal hinnach davon abgelaßen, sonder zwyffels ohne von dem gerechte gott inn einen verkehrten sinn dahin gegeben uss des bösen feindts antrib syn ehebet verlassen und us mutwilligen vorsaz sich mit den 2 abschüchlichen sünden, jeder inn dritten mal, ohn an gesehen er by jede die 2. ersten mal allwegen verstaübt, und gehinderet worden, vollkommenlich zubeflecken gentzlich und standen und syner eignen bekanntnuss nach, syn üppige willen soweýt darzu geneigt und begerig gewesen, dass die wükkhlich that ervolget were.⁶⁹

Die von Geistlichkeit und Obrigkeit verwendete Terminologie des Unchristlichen und des Sündhaften verweist auf die grundlegende Dichotomie von Gott und Teufel, von gut und böse. Das Diktum der Sünde bildet einen mannigfaltigen Komplex, in dem mehrere menschliche – die Befleckung, die Begierde – und metaphysische – Gottes Allmacht, die teuflische Versuchung – Elemente zusammenfließen.

Einheitlichkeit ist insgesamt kein Charakteristikum der „bestialischen“ Terminologie. Vielmehr besteht ein terminologisches Charakteristikum der Bestialität gerade in ihrer Komplexität. Da die Praktiken der Bestialität eine gesellschaftliche Schreckensvorstellung verkörperten, zerfaserten die diskursiven Grenzen, um Bestialität zu beschreiben. Um dem soziokulturellen Ganzen gerecht zu werden, musste die Obrigkeit auf die verschiedensten Begriffe zurückgreifen. Denn die Urteilsprüche gegen Bestialität waren der diskursive Ort, an dem die Obrigkeit darlegen musste, was Bestialität war und warum sie bestraft werden musste. Kondensiert finden wir dieses rhetorische Arsenal etwa im Richtspruch gegen Felix Vogler 1668, bei dem Bürgermeister und Rat, basierend auf dem Quorum Senatu, verkündeten: „Als ist umb sollich des genanten Felipen Voglers, widergöttlichs menschlichs und natürliches gesetz sovilfaltig begangene bestialische ketzerey unchristenliche und abschüchliche that groß

68 StAZH A 27.109a, Urteil Felix Krauer, 3. September 1679.

69 StAZH A 27.90, Bericht Landvogt Hans Heinrich Wasser (Kyburg), 8. Februar 1651.

übel und missthun“ gerichtet.⁷⁰ Um die Bestialität in Sprache zu fassen, griffen die obrigkeitlichen Instanzen also auf Begriffe aus unterschiedlichen diskursiven Zusammenhängen zurück, ohne dass einer Form eine exklusive Dominanz in diesem semantischen Feld zugeschrieben wurde. Dennoch waren diese diskursive Vielfalt, ihre Auslegungsmöglichkeiten und Sinnzuschreibungen tief im religiösen Weltbild der Epoche verankert.

4.2 Die Sünde der Bestialität

Die zutiefst religiöse Deutung des Geschehens in der Welt einschließlich der Bestialität äußert sich in einer begrifflichen Trias, welche die Gerichtsakten in unterschiedlichen Konstellationen durchzieht: Gott, Sünde, Teufel.⁷¹ Als Sünde wurde Bestialität im Spannungsfeld des ewigen Kampfes zwischen Gott und Teufel situiert. Diese Sünde ist zutiefst menschlich, denn sie fußt einerseits auf der Erbsünde, welche den Menschen per se anhaftet, andererseits in der Schwäche des Fleisches. So erscheint die bestialische Begierde als menschliche Herausforderung, die von Gott und Teufel gestellt und beobachtet wird. Auf der Ebene dieser Metaphysik des Alltags versuchten die Betroffenen, die Geschehnisse der Bestialität einzuordnen, um ihnen einen Sinn zu verleihen. Die christliche Sinnhaftigkeit der Bestialität sollte den Betroffenen, vor allem aber den Angeklagten, ihren Platz in der Welt, ihre Pflichten und Aufgaben gegenüber Gott und der Gemeinschaft vor Augen führen.⁷²

4.2.1 Wissen und Praxis des Glaubens

„Hierauf ward er auch seiner wüßenschaft in Religions- und Glaubens-sachen erduhret“, berichteten die Ratsherren Schmid und Hirzel 1682 nach dem ersten Verhör von Jogli Bucher.⁷³ Die Befragung zum religiösen Wissen führte Hans Jakob Schädler, Diakon am Fraumünster. Ein zweites Gutachten, das der Rat

70 StAZH A 27.102, Urteil Felix Vogler, 9. Juli 1668.

71 Zur Metaphysik des Religiösen vgl. Blickle/Holenstein, *Der Fluch und der Eid*; Roeck, *Die Verzauberung der Welt*; zur mittelalterlichen Vorstellung dieser Trinität vgl. Goetz, *Mittelalterlichen Vorstellungen vom Sündenfall*.

72 Erste Überlegungen zur Frage der Sinnhaftigkeit in Cáceres Mardones, *Von bösen Geistern getrieben*.

73 StAZH A 27.112, Verhör Jogli Bucher, 30. Januar 1682.

später forderte,⁷⁴ wurde von Hans Rudolf Ott, Pfarrer im Waisenhaus Oetenbach verfasst.⁷⁵ Die Kirchmänner als Diener des göttlichen Wortes und verlängerter Arm der Obrigkeit mussten Gutachten über die Religionskenntnisse und den seelischen Zustand der im Wellenberg oder anderen Gefängnistürmen festgehaltenen Angeklagten anfertigen. Das gehörte auch zu den Pflichten der Pfarrer anderer Institutionen, wie beispielsweise des Spitals oder der Spannweide, wenn Angeklagte dorthin überführt wurden.⁷⁶ Die Auslegung des göttlichen Gesetzes durch die Angeklagten spiegelt sich in diesen Gutachten nicht im Detail wider. Trotzdem schimmert in ihnen religiöses Wissen deutlich durch. Bucher erzählte dem Diakon Schädler zum Beispiel, „was Got seye, wer ihn erschafen, erlößt und geheiligt und er sagt auch ußwendig des heiligen vater unser, die 12 articel des Glaubens, die heiligen zehen gebot nebst nach etlich anderen gebeteren“.⁷⁷ Wir erfahren zwar nicht, auf welche Weise Jogli Bucher sein Gottesverständnis ausdrückte. Seine Erklärungen stellten Schädler aber offenbar zufrieden. Darüber hinaus wird von Hans Rudolf Ott berichtet, dass Bucher alle Fragen aus dem „Kleinen Katechismus“ und mehrere aus dem „Großen Katechismus“ beantworten konnte.⁷⁸

Schädlers und Otts Gutachten veranschaulichen zunächst die Relevanz der Katechese in der Unterrichtung der Gläubigen. Der Schreiber, der das erste Verhör durch Schädler dokumentierte, gab keine Hinweise darauf, wozu Bucher genau befragt wurde. Otts Gutachten bestätigt aber, dass er, auf den Katechismus angesprochen, die Zehn Gebote, das Vaterunser und die Zwölf Glaubensartikel erwähnt haben musste. Sowohl Pfarrer aus der Zürcher Landschaft als auch diejenigen in der Stadt gaben ähnliche Zeugnisse über die Katechese der Angeklagten ab.⁷⁹ Die Unterweisung der Kinder war ein Hauptanliegen der Zürcher Kirche.⁸⁰ Die Sonntagsschule musste von allen „jungen Kindern, Knaben und Töchtern“ besucht werden.⁸¹ Gottes Gesetz sollte freundlich ver-

74 StAZH A 27.112, Ratsanweisung, 16. Februar 1682.

75 StAZH A 27.112, Gutachten Jogli Bucher, 18. Februar 1682.

76 Vgl. StAZH A 27.99, Fall Jakob Low, 1663–1664; StAZH A 27.121, Fall Ulrich Rüsslin, 1699; StAZH A 27.109a, Fall Jogli Wagmann, 1679.

77 StAZH A 27.112, Verhör Jogli Bucher, 30. Januar 1682.

78 StAZH A 27.112, Gutachten Jogli Bucher, 18. Februar 1682.

79 Weitere Hinweise auf die Katechese etwa in StAZH A 27.109a, Bericht Pfarrer Felix Wyss (Hombrechtikon), 25. August 1679; StAZH A 27.109a, Bericht Pfarrer Johannes Oschwald (Illnau), 7. September 1679; StAZH A 27.110, Bericht Pfarrer Johannes Hotz (Hedingen), 16. Mai 1689; StAZH A 27.115, Bericht Felix Goswylen (Ütikon), 25. März 1688; StAZH A 27.104a, Gutachten Pfarrer Caspar Zeigler (Zürich), 15. Juli 1671.

80 Siehe Kapitel 1.4.

81 Anonym, Satzungen den Land-Schulen, 6.

mittelt werden. Zugleich sollten die Lehrer „mit allem ernst abwehren alles liegen, schweren, übernamen, muhtwilliges und gottloses geschwätz und geschrey auf der Gassen“.⁸² Die Kinderlehre hatte somit eine klare konfessionelle und sozialdisziplinierende Funktion.

Die Katechese wurde in Zürich während des 17. Jahrhunderts insbesondere von drei Geistlichen geprägt: Leo Jud, Burkhardt Leemann und Markus Bäumler.⁸³ Leo Jud, der „treueste Helfer“ Zwinglis,⁸⁴ schrieb die zürcherische Fassung der Kinderlehre und prägte damit die reformierte Kinderlehre in der Schweiz insgesamt. Der Große und der Kleine Katechismus (1534 und 1538) wurden bis Ende des 16. Jahrhunderts in mehreren Ausgaben publiziert.⁸⁵ Juds katechetische Schriften erschienen Burkhardt Leemann, dem Antistes der Zürcher Kirche um die Jahrhundertwende, zwar als treffliche Erziehungsmittel. Doch beurteilte er das Vermittlungspotential beider Lehrschriften als mangelhaft: Der Große sei „zu weitläufig und zu tief“ und der Kleine einfach „zu kurz“.⁸⁶ Leemanns Katechismus aus dem Jahr 1594 wurde vor allem in den höheren Schulen verwendet. Markus Bäumler, dessen Ausbildung von Ludwig Lavater gefördert wurde, verfasste schließlich 1609 einen Katechismus, der ein „hauptsächliches Förderungsmittel für die Kinderlehre“ im 17. Jahrhundert wurde.⁸⁷ Sein Lehrbuch war, im Gegensatz zu Leemanns katechetischen Schriften, das Ergebnis einer obrigkeitlichen Initiative, die nach einer Diskussion zwischen Vertretern der Kirche und des Staates zur Erneuerung der Katechese beitrug. Die Intention ist leicht aus der obrigkeitlichen Vorrede ersichtlich:

So kompt uns aber für, dass söllichem unserem Christlichen unnd notwendigen ansehen, an vil orten eben schlechthin und nit in der form und gestalt, wie wir bevolhen habend, gelebt und nachgesetzt unn also die Jugent in gestlichen unnd glaubenssachen übel versumpt werde [...] dass die Jugent gar unglych angefurt und khein vollkommen unnd satten bericht erlangen koenne.⁸⁸

82 Ebd., 6.

83 Vgl. Hess, Zürcher-Catechismus; Zimmermann, Die Zürcher Kirche, 125–129, 138–140; Dejung, Zürcher Pfarrerbuch, 186, 367–368, 404; eine umfassende Studie der Zürcher Kinderlehre fehlt noch; zum protestantischen Raum vgl. Schröder, Von der Reformation, 35–77.

84 Farner, Leo Jud, 6.

85 Zu Juds Katechismus vgl. Jud, Katechismen; Opitz, Der Heidelberger Katechismus.

86 Zit. Zimmermann, Die Zürcher Kirche, 126.

87 Es gibt weitere Ausgaben aus den Jahren 1624, 1634, 1682 und 1699. 1687 und 1691 wurden die französischen Ausgaben gedruckt. Vgl. ebd., 138–139.

88 Catechismus, ii–iii.

Eine theologische und strukturelle Analyse von Bäumlers katechetischer Schrift kann und soll hier nicht geleistet werden.⁸⁹ Für das Verständnis der Pfarrergutachten zu den Bestialitätsfällen aufschlussreich ist aber ein Blick auf dessen eigene katechetische Auslegung. Bäumler wiederholte das Motiv der Obrigkeit für den Erlass eines neuen Katechismus, nämlich dass es notwendig sei, die „Erkenntnuss Gottes unnd seines heiligen willens und worts“ mit allen eifrigeren, bescheidenen und ernstern Mitteln zu vermitteln.⁹⁰ Einen interessanten Schwerpunkt der Vorrede bildeten die Inhalte der katechetischen Lehre. Bäumler zeigte mehrere Aspekte auf, die gelehrt werden sollten und die folgende Themenbereiche umfassten: Gottes Wort, Sünde, Gott, Christus, Gebet und Heilige Sakramente. Das Gottesbild dominierte somit die katechetische Lehre. In diesem Sinne zeigte sie eine metaphysische Aufladung, durch die Welt, Mensch und Geschehen aus Gottes Allmächtigkeit erklärt werden sollten.

Der Katechismus beginnt mit der Frage: „Was ist Dein einiger und höchster Trost in läben und sterben?“⁹¹ In einem nächsten Schritt wird die metaphysische Hierarchie der Welt dargestellt, indem dem Menschen die Endlichkeit seines Lebens, das von Gott geschaffen und gestaltet wurde und beständig mitbestimmt wird, vor Augen geführt wird. Das Verständnis dieser Endlichkeit muss sich der Mensch aus dem Studium von Gottes Wort aneignen. So werde „der Christgläubige mensch im leben und sterben, unnd also in aller truebsal und anfechtung, wahren unnd unüberwindtlichen trost“ haben.⁹² Neben dem Gottesbild war die Sündenlehre die zweite Säule des hier propagierten Weltbilds: im Himmel der allmächtigste Gott, auf Erden der sündige Mensch. Der Mensch sollte verstehen, dass „wege seiner sünden und verderbten natur aus eignen frefften das wenigst im Gesatz nit halten möge“.⁹³ Der Zweck der katechetischen Erziehung bestand darin, zur Vermittlung des göttlichen Gesetzes beizutragen, um so die Kinderseelen zu stärken und die Last der Erbsünde zu mildern.⁹⁴

89 Eine systematische Analyse und Auswertung der katechetischen Schriften fehlt noch. Für eine eher summarischen Darstellung vgl. Hess, *Zürcher-Catechismus*, 84–105.

90 Bäumler, *Grundliche, ausführliche Erklehrung dess Catechismi*, o.S.

91 *Catechismus*, I.

92 Bäumler, *Grundliche, ausführliche Erklehrung dess Catechismi*, iii.

93 *Ebd.*, iiiii.

94 Leider fehlen Studien zum pädagogischen Erfolg der Glaubensunterweisung im Zürcher Raum. Dass unterschiedliche Antistites sich über den Zustand des sittlichen und religiösen Lebens beklagten, dient als moderaten Hinweis für das Scheitern der Maßnahmen. Baltischweiler, *Die Institutionen der evangelisch-reformierten Landeskirche*, 123, 134, 196, 240.

Die Geistlichen erwähnen in ihren Gutachten auch Gebete und Psalmen.⁹⁵ In der Regel geht es um den Bereich des privaten Betens. Das individuelle Gebet lässt sich aber nicht von der kollektiven, kultischen Praxis im Gottesdienst oder der Katechese trennen, da diese das persönliche Beten maßgeblich prägte.⁹⁶ Das Gebet hatte einerseits die Funktion einer Art Selbstdarstellung des guten Christen, der die Hilfe und Gnade Gotte suchte. In den Gerichtsakten konnte die Beschreibung des regelmäßig betenden Christen auch von anderen Befragten stammen, die ein gutes Bild von den Angeklagten vermitteln wollten.⁹⁷ Ein Kirchenpfleger am Berg Irchel, der 1650 im Gerichtsverfahren gegen Jörg Gyssler zu dessen früherem Verhalten befragt wurde, erzählte, dass er keine Klage sowie nichts Ungebührliches von ihm gesehen oder gehört habe, „vill mehr habe sy inne ghört, die schönsten gebätten gotten“.⁹⁸ In diesem Sinn war die Gebetspraxis „ein fürnems werck des gloubens: ja ein gwüsse eigentliche zügnuss und bekanntnuss dess selbigen“, wie Rudolf Gwalther in seiner Predigtensammlung zum Vaterunser ausführte.⁹⁹ Andererseits war das Beten eine individuelle Praxis der Besinnung in der Welt zwischen Gott und Teufel – in dem Kampf, der sich auch gegen die Bestialität richtete. In dieser Hinsicht erklärte Gwalther, das Gebet „ist eigentlich ein gespräch dess gläubigen gmüts mit Gott, in welchem wir eintwäders von Gott etwas begärend und forderend oder im umm die empfangnen gaben und gutthaten lob und danck sagen“.¹⁰⁰ Das Gebet war ein Mittel des Kampfes gegen den Teufel, in dem man mit und in Gott das seelische Heil suchte.¹⁰¹

In den Satzungen der Landschulen von 1684 wird erläutert, dass den Kindern neben dem Vaterunser, den zwölf Glaubensartikeln, den Zehn Geboten und den Fragen des Katechismus in „schoener Gebetten und Psalmen, insonderheit der notwendigen Haus-, Morgen- und Abend- auch auf allerley andere Nohtfaehl-

95 Weitere Referenzen zur Gebetspraxis vgl. StAZH A 27.109a, Gutachten Leutpriester Caspar Ziegler (Zürich), 30. August 1679; StAZH A 27.109a, Bericht Pfarrer Felix Wyss (Hombrechtikon), 25. August 1679; StAZH A 27.109a, Bericht Pfarrer Johannes Oschwald (Illnau), 7. September 1679; StAZH A 27.109a, Gutachten Pfarrer Hans Rudolp Ott (Oetenbach), 8. September 1679; StAZH A 27.110, Bericht Pfarrer Johannes Hotz (Hedingen), 16. Mai 1689.

96 Vgl. Ratschow u. a., Gebet.

97 Vgl. StAZH A 27.90, Zeugenschaft Anna Risslerin, 22. Januar 1651; StAZH A 27.115, Zeugenschaft Heinrich Heussen, 29. März 1688.

98 StAZH A 27.90, Bericht Vogt Hans Heinrich Wasser (Kyburg), 22. Januar 1651.

99 Gwalther, Das Vatter unser, 15. Andere, ähnliche Abhandlungen und Predigtensammlung: Wolf, Bättbuoch; Wyss, Christliches Bätt-Büchlein.

100 Gwalther, Das Vatter unser, 9.

101 Andere Beispiele finden sich in: StAZH A 27.54, Verhör Egolf Voster, 1608; StAZH A 27.121, Verhör Ulrich Rüsslin, 23. Januar 1699.

gerichteten und eben zu diesem Ende in Truck verfertigten Gebetten und Segens-Sprüche“ gelehrt werden sollten.¹⁰² Die Morgen- und Abendpredigten stellten eine verbreitete Form der Fürbitte dar, in der die Menschen um Gottes Hilfe baten und sich für Wohltaten bedankten.¹⁰³ Darüber hinaus waren diese Gebete wahrscheinlich Teil einer kollektiven Praxis, die von der Familie und im Haushalt gemeinsam ausgeübt wurde. Es war wohl in der Regel der Hausvater, der die Gebetpraxis leitete und somit seinen Kindern half, sie einzuüben.¹⁰⁴

Im 17. Jahrhundert entwickelte sich ein evangelischer und ein reformierter Gebetskanon.¹⁰⁵ Die gedruckten Gebetbücher geben Einblick in eine breite thematische Palette mit sozialen und moralischen Schwerpunktsetzungen. Für das hier besprochene Thema sind jene Gebete hervorzuheben, die sich auf das Problem der Begierde und der Gelüste konzentrieren. Obschon es keine spezifischen Gebete gegen Bestialität oder ähnliche Vergehen, etwa Sodomie, gab, lassen sich einige finden, die zumindest eine gewisse Nähe zu diesem Themenkomplex hatten, wie „Gebaet wider boese lust und begirden“ oder „Wider Unkünschheit“, „Wider den boesen willen des fleisches“.¹⁰⁶ Allerdings konnte sich die Mehrheit der von Bestialitätsverfahren Betroffenen solche Gebetbücher nicht leisten.¹⁰⁷ Daher sind die Gebetsammlungen eher als ein theologischer Fundus zu betrachten, mit dem die Angeklagten allenfalls über die mündliche Vermittlung in den Gottesdiensten in Berührung gekommen waren, denn als ein direktes Vermittlungsmedium. Die Kirchen- und Katechesegebete sind insofern durchaus repräsentativ, weil sie in der kultischen Wiederholung den Habitus des Gebets stark prägten.¹⁰⁸ Im Gebet, vor allem im Vaterunser, trat man „in den Bereich elementarer, lebensmäßiger Gottesbegegnung“ ein. Darüber hinaus sollte der Betende einen Moment der Selbsterkenntnis erleben.¹⁰⁹

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass etwa bei der Befragung von Jogli Bucher und anderen die Predigt und deren Aneignung nicht explizit zur Sprache kamen. Wenn wir die Predigt als „zentrales theologisches Vermittlungsmedium der Frühen Neuzeit“¹¹⁰ betrachten, dann ist es auffallend, dass

102 Anonym, Satzungen den Land-Schulen, 6.

103 Einige Beispiele in Wyss, Christliches Bätt-Büchlein; Wolf, Bättbuoch.

104 Vogler, Die Entstehung der protestantischen Volksfrömmigkeit, 187–189.

105 Bloth u. a., Gebetbücher, 114–116.

106 Wolf, Bättbuoch, 92, 94, 208.

107 Vgl. Leu, Die Zürcher Buch- und Lesekultur.

108 Vgl. Greyerz, Das Reformiertentum, 210–216.

109 Ratschow u. a., Gebet, 88.

110 Vgl. Beutel, Kommunikation des Evangeliums.

die vielen geistlichen Berichte und Gutachten im Laufe der Gerichtsverfahren zur Bestialität dieses Faktum geradezu zu bestreiten scheinen, denn sie erwähnen es schlicht nicht. Die Wichtigkeit des Gottesdienstes und der Predigt in der Vermittlung der reformierten Religion kommt hingegen in den Anweisungen der Obrigkeit zum Ausdruck, wenn sie minderjährige Kinder, die wegen Bestialität vor Gericht standen, freigesprochen hatte. Dann mussten die Kinder nämlich „die predigen und kinderlehren besuchen und fleißig zum läsen und bäten gehalten werden“.¹¹¹

Die Predigt wurde im zürcherisch-reformierten Kontext als Verkündigung und Auslegung des göttlichen Wortes verstanden. Sie sollte den Glauben vermitteln und zugleich die Hörerschaft mit dem Glauben trösten.¹¹² Sie musste Religion erklären, „um ihm [dem Hörer] die Gewissheit im Christentum zu stärken und die Orientierung im Leben zu fördern“.¹¹³ Deswegen sollte die Predigt einerseits einen intellektuellen, vermittelnden Charakter haben und andererseits das Herz, die Emotionen ansprechen.¹¹⁴ Folglich war die Vielfalt von Themen und Anliegen in den Predigten groß; es ging beispielsweise um die Teuerung, die Eidgenossenschaft oder das Vaterunser.¹¹⁵ Natürlich kann weder nachverfolgt noch belegt werden, welche Predigten die Angeklagten und Zeug:innen in ihrem Glauben beeinflusst hatten.¹¹⁶ Der Besuch von Predigten ist, wie erwähnt, kaum in den Akten der Gerichtsverfahren dokumentiert.¹¹⁷ Durch den Aufstieg der gedruckten Predigten im 17. Jahrhundert lässt sich aber nachvollziehen, mit welchen Themen die Kirchgänger sehr wahrscheinlich konfrontiert wurden, auch wenn zu berücksichtigen ist, dass vor allem Predigten aus der Stadt veröffentlicht wurden.¹¹⁸ Außerdem schrieben Kirchen- und Prädikantenordnungen sowie die Synoden Themen und Form der Predigt vor.¹¹⁹ Die Predigten vermitteln ein Bild der religiösen und lebensweltlichen Erfahrungen der damaligen Gegenwart, und die zeitbedingte Wahrnehmung

111 StAZH A 27.115, Sammlung von Gerichtsurteile wegen Bestialität und Sodomie, 1688.

112 Vgl. Sträter, Predigt; Beutel, Kommunikation des Evangeliums.

113 Sträter, Predigt, 47.

114 Kittelson, Learning and Education: 156.

115 Bäumler, Grundliche, ausführliche Erklehrung dess Catechismi, o.S.

116 Eine Ausnahme stellt das Gutachten zum Fall Felix Tanner dar, in dem Pfarrer Hotz erklärt, dass Tanner „vil auß den predigen behalthen können“, vgl. StAZH A 27.109a, Gutachten Pfarrer Johannes Hotz (Hedingen), 16. Mai 1680

117 Vgl. A 27.99, Geschauverhör Jakob Low, 27. Dezember 1663.

118 Von den 35 einbezogenen und analysierten Predigtsammlungen wurden nur 5 außerhalb der Stadt Zürich durchgeführt (Horgen, Thalwill, Wädenswill, Bischofszell und Stein am Rhein).

119 Vgl. Anonym, Christliche Ordnungen und Gebräuche.

von Glauben und Wirklichkeit hinterließ ihre Spuren auch in Reden über Bestialität.

Vor diesem Hintergrund sind zwei Aneignungs- und Praxisformen des Glaubensbekenntnisses genauer zu betrachten, welche die reformierte Konfessionskultur in unterschiedlicher Art und Weise widerspiegeln. Einerseits hatten Katechese und Predigt die Vermittlung des Glaubensbekenntnisses zum Ziel; in beiden stand das göttliche Wort im Zentrum. Andererseits war die Gebetspraxis ebenso wie die Predigtrezeption ein metaphysisches, religiöses und individuelles Gebilde, in dem sich Gott, Glaube und Individuum vereinen ließen.¹²⁰ Der Mensch, der Sünder konnte seinen Platz gegenüber Gott durch das Hören der Predigt und das Beten finden. Er konnte sich im Rahmen der Katechese Gottes Wort aneignen, dieses in der Predigt tröstlich anhören und im Gebet im Herzen erneut finden. Beide Aneignungsformen bildeten durch ihren kultischen, wiederholenden Charakter einen Wissensbestand, an den die Frage gestellt werden kann: Welchen Stellenwert nahm denn die Bestialität in diesem religiösen, kirchlichen Verständnis der Welt ein?

4.2.2 Das Sündhafte an der Bestialität

Die Gerichtsverfahrensakten schweigen sich über die theologische Fundierung der Bestialität weitestgehend aus. Der Pfarrer Hans Kaspar Ziegler fragte zwar 1671 den Knaben Heinrich Meyer nach „seiner begangnen schweren sünd auss levit. cap XX. v. 15“ und berichtete der Obrigkeit über die „schlechte wüßenschaft“, die Meyer von seiner sündigen Handlung zeigte.

Zieglers Gutachten verwies damit auf eine der alttestamentarischen Grundlagen der bestialischen Verdammnis. „Wenn yemants bey einem vych ligt, der sol des todts sterben unn das vych sol man erwürgen“, lautet der entsprechende alttestamentarische Bibelvers Leviticus 20,15–16, auf den Ziegler sich bezog.¹²¹ Dies ist aber der einzige biblische Passus in den Gerichtsakten. Bestialität war ein Verbrechen, ein Übel, ein Gräuelf gegen Gottes Gesetz, welches der Pfarrer in seinen Predigten oder in der Katechese vermittelte oder von dem die Bevölkerung in der Bibel las. In den Gerichtsverfahrensakten bleibt Gottes Gesetz jedoch eine omnipräsente, unerreichbare Leere. Die stumme Sünde hatte keine theologische Rhetorik. Oder: Sie wurde verschwiegen.

120 Ratschow u. a., Gebet, 95–103.

121 Die gantze Bibel, 59.

Wie lässt sich das Schweigen erklären? Drei Erklärungsansätze bieten sich hier an: Die theologisch einschlägigen Bibelpassagen des Alten Testaments zur Bestialität blieben im Schatten der Selbstverständlichkeit oder der Säkularisierung oder aber des Schweigens über das Verbrechen. Gerade die textimmanente Selbstverständlichkeit erscheint sehr plausibel, denn wie unterschiedliche quellenkritische Studien zu Gerichtsakten festgestellt haben, bildeten derartige Dokumente ein zweckgebundenes Dossier, das der Rekonstruktion und Bestrafung eines Verbrechens dienen sollte. Die Berufung auf Gottes Gesetz als Bestrafungsargument fand selbstredend ein Echo in der staatlichen Urteilsfindung. Die Säkularisierung entfällt in dem in dieser Arbeit thematisierten Zusammenhang, da es sich bei der Zürcher Obrigkeit einerseits um eine erklärtermaßen christliche Regierung handelte und sich die Begriffe und Argumente andererseits auf den reformierten christlichen Glauben stützten. Es bleibt der Erklärungsansatz des Schweigens über die Tat, der auch in einem komplementären Verhältnis zur Selbstverständlichkeit von deren Widrigkeit stehen kann. Dieser Ansatz muss im Folgenden allerdings präzisiert werden, indem die theologische Auslegung der Bestialität detailliert beleuchtet wird.

Die alttestamentarischen Texte – Exodus, Leviticus, Deuteronomium –, aus denen sich die Bestrafung der Bestialität ergibt, referieren im Wesentlichen Gottes Weisung: Die Person, die mit einem Tier sexuell verkehrt, ist verflucht und soll deshalb sterben.¹²² Ein zweiter Bibelvers aus Leviticus erklärt etwas wortreicher die Implikationen eines solchen Verbrechens, interessanterweise auch in Bezug auf weibliche Täter: „Du solt auch bei keinem thier ligen, das du mit im verunreyniget werdist. Und kein weyb sol mit einem thier zeschaffen haben: dann es ist ein greüwel“, sprach Gott zu Mose.¹²³ Diese Bewertung hinterließ ihre Spuren, wie ich bereits gezeigt habe: Das „Gräuel“ und seine begrifflichen Variationen signalisierten das Unmögliche der bestialischen Tat.¹²⁴ Weiterhin ist der Hinweis auf die Verunreinigung und die Unreinheit, die diese Tat

122 Es handelt sich um Exodus 22,18: „Waer ein vych beschlaafft, der sol des todts sterben;“ Leviticus 18,23: „Du solt auch bei keinem thier ligen, das du mit im verunreyniget werdist. Und kein weyb sol mit einem thier zeschaffen haben: dann es ist ein greüwel“ sowie eben Leviticus 20,15 und Deuteronomium 27,21: „Verflucht sey, aer etwan bey einem vich ligt“. Vgl. ebd., 38, 57, 59, 98.

123 Die gantze Bibel, 57; die Möglichkeit, die Bestialität könnte von einer Frau begangen werden, zieht eine Hierarchisierungsgrenze zwischen den Geschlechtern, die nicht genau abgeschätzt werden kann, weil für das 17. Jahrhundert keine Fälle überliefert sind, in denen Frauen involviert waren. Zu einem Fall von weiblicher Bestialität im 18. Jahrhundert vgl. Michelsen, Die Verfolgung des Delikts Sodomie, 237–238.

124 Siehe Kapitel 4.1.

auf das menschliche und wohl auch auf das tierliche Dasein hat – das Tier sollte ebenfalls getötet werden –, wichtig. Somit basierte die Strafe für Bestialität augenscheinlich auf den alttestamentarischen (Un-)Reinheitsvorschriften.¹²⁵ Die Gerichtsverfahrensakten enthalten zahlreiche Beispiele, in denen die „Vermischung“ mit einem „unvernünftigen“ Wesen verdammt wird.¹²⁶ Abgesehen von diesem Vorwurf sind in den Gerichtsverfahrensakten keine anderen Bezugspunkte zu dieser alttestamentarischen Tradition enthalten.¹²⁷

Heinrich Bullinger, neben Zwingli der zweite wichtigste Vertreter der zürcherischen Reformation, erhob diese alttestamentarischen Bücher zum Leitbild, durch die man Einblick in Gottes Gesetz erhalte: „In den Büchern Leviticus und Deuteronomium stellt der Herr in allen Einzelheiten das Gute dar [...] und wiederum auch die Übel auf, die den Verächtern des wahren Glaubens auferlegt werden.“¹²⁸ Bullinger verstand die Verbrechen folglich als Formen des Unglaubens, da es Handlungen gegen die göttlich intendierte Ordnung seien. In dieser Auslegung zeigt sich ein alttestamentarischer und auf die jüdische Tradition zurückgehender Grundsatz, dem zufolge die Bestialität als ein Verbrechen, dessen Verdammnis in jenen Bibelbüchern erscheint, zu verurteilen war.¹²⁹ Das Unchristliche der Bestialität bestand darin, dass sie eine Sünde gegen den Glauben war. Dazu wies Bullinger auf Leviticus 26 und Deuteronomium 28 hin. Das deuteronomistische Kapitel geht auf die Folgen (das heißt Gottes Zorn) ein, die durch das Übertreten von Gottes Gesetzen hervorgerufen werden. Das levitische Kapitel erläutert die Notwendigkeit der christlichen Verantwortung, die Sünden zu bekennen und auf Erlösung durch Gottes Gnade zu hoffen.¹³⁰

Das Sündengeständnis und die darauffolgende göttliche Verzeihung werden im eingangs genannten Gutachten von Hans Caspar Ziegler ebenfalls thematisiert. Es zeigt die Erkenntnis- und Heilsprozesse, die durch geistliche Besuche bei den Delinquenten in Gang gesetzt werden sollten. Der Angeklagte wurde mit seinem Glauben und seiner Sünde konfrontiert. Heinrich Meyer wurde an

125 Vgl. Lutterbach, Die Sexualtabus in den Bußbüchern; aus einer anthropologischen Sicht und weiter grundlegend für die Unreinheitsvorstellung vgl. Douglas, Purity and Danger.

126 Vgl. A 27.99, Urteil Jakob Low, 22. Februar 1664; StAZH 27.104a, Urteil Heinrich Meyer, 1671; A 10, Bericht Vogt Melchior Keller (Grüningen), 26. Juli 1675; A 27.109a, Bericht Pfarrer Felix Wyss (Hombrechtikon), 25. August 1679; A 10, Bericht Landvogt Hans Jakob Escher (Kyburg), 13. Mai 1689; A 27.121, Verhör Ulrich Rüsslin, 23. Januar 1699.

127 Lutterbach, Die Sexualtabus in den Bußbüchern, 242–243.

128 Bullinger, Dekaden 3, 343.

129 Lutterbach, Die Sexualtabus in den Bußbüchern, 225–228; Brundage, Law, Sex, and Christian Society, 166–169, 212–213, 472–473; Jordan, The Invention of Sodomy, 34, 148, 63–65.

130 Die gantze Bibel, 98–99, 56–57.

seine Sünde „erinnert“, bereitete sich auf Gottes Urteil und auf die daraus resultierende mögliche Todesstrafe vor, die er – in der Logik des Verfahrens – aufgrund seiner Sünde verdient hatte. Dieses Erkennen der eigenen Sünde musste sich auf ein Wissen über Gottes Gesetz stützen, das, wie oben erläutert, in der Katechese und der Kinderlehre vermittelt wurde.

Bäumlers Katechismus von 1609 sollte gemäß Vorwort „der Jugent nach rechtem verstand Goettlicher wahrheit, grundtlich, flyssig, mit sanftmut unn fründtlichkeit erklerind und inscherpfind“ erklären.¹³¹ Im Format von Frage und Antwort wird das göttliche Gesetz im dritten Teil des Katechismus verständlich gemacht und konzentriert sich hauptsächlich auf die Zehn Gebote, wo das Gesetz „summarischer wyss“ beleuchtet wird.¹³² Sexuell konnotierte Handlungen sind dem Siebten Gebot untergeordnet:

Was erforderet Gott im VII. Gebott: Dass ich mich hute vor huren, ehbruch, unkeuschheit des fleischs und aller lychfertigkeiten in gedancken, worten, wercken und geberden: dargegen mich der reinigkeit und maßigkeit an lyb und seel im ganzen leben beflysse.¹³³

Nur die Hurerei und der Ehebruch werden also im Katechismus explizit genannt. Die Bestialität steht im Schatten zweier anderer Begriffe, die ich an einer früheren Stelle dieses Kapitels beleuchtet habe: Unkeuschheit und Leichtfertigkeit.¹³⁴ Anschließend ist die alttestamentarische Tradition greifbar mit Erläuterungen zu Reinheit und Mäßigung. Die entsprechenden körperlichen und sozialen Normen sind das Ziel des Siebten Gebots und folglich der Grund der verbrecherischen Aufladung von Hurerei, Ehebruch, Unkeuschheit und anderen Leichtfertigkeiten. Die Fortsetzung der alttestamentarischen Vorstellungen von Unreinheit war hier aber nur ein Bruchteil der theologischen Begründung. Außer dem Hinweis auf Leviticus im Hinblick auf den Ehebruch stammen alle biblischen Verweise aus dem Neuen Testament und sind im Besonderen den Paulusbriefen zu entnehmen. Es ist somit ersichtlich, dass dieser Katechismus, ohne explizite Nennung, die Bestialität doch im neutestamentarischen Lasterverständnis begründete.¹³⁵

131 Catechismus, iiiii.

132 Ebd., 5–8.

133 Ebd., 7.

134 Siehe Kapitel 4.1.

135 Der Katechismus zieht für die Hurerei Act. 15, 20; Ephes 5,3 und Cor. 5,9 heran, für den Ehebruch Lev. 20,10; Cor. 6,9; Heb 13,4, für die Unkeuschheit Rom, 13,3 und für die Leicht-

Einige erklärende Abhandlungen zum Katechismus, die wahrscheinlich zum Ziel hatten, unterrichtenden Pfarrern als lehrendes Begleitbuch zu dienen, wurden ebenfalls im 17. Jahrhundert gedruckt. Die erste Abhandlung war Markus Bäumlers eigene *Grundliche, aussfuehrliche Erklehrung des Catechismi*, die 1610 im Auftrag des Zürcher Rats als Erklärung des neuen Katechismus gedruckt wurde. Dazu sollte man Bäumlers frühere Abhandlung *Summarische Erklärung bei der Haubstucken göttliches Worts, dess Gesetzes und Evangelios* berücksichtigen, die die katechetischen Ausführungen ergänzten. Ferner wurden zwei Studien über den Katechismus veröffentlicht: Felix Wyss' *Tigurini Catechismi analysis* 1648 und Johann Heinrich Zellers *Idea catechismi theoretico-pratici* 1693.

Bäumler erklärte den Grundsatz des Siebten Gebots im Sinne des Verbots der Unreinheit. Durch die Missachtung des Siebten Gebots sündige eine Person „an seinem eignen leibe“.¹³⁶ Ähnlich erklärte Zeller, dass durch die Leichtfertigkeiten „die seel von Gott dem reinesten Wesen entfehret und beflecket wird“.¹³⁷ In diesem Passus wurde die alttestamentarische Tradition des Reinheitsgrundsatzes fortgesetzt. Bäumler verwendete in erster Linie Passagen des Neuen Testaments, um seine Ausführungen zu begründen, aber in alttestamentarischer Tradition blieb für ihn die Verankerung des Verbots im Vordergrund. Bäumler erläutert genauer:

Was endlich die unkünschheit und unreinigkeit dess fleischs, darunter verstanden werden bluetschandt, Sodomey und andere unzuchten, dero auch under dem volck Gottes nicht sol gedacht werden, belanget, ist kein zweife, denn dass sie inn diesenn verbott, Du solt nicht ehbrechen, begriffen werden: weil sie mit aussgetruckten und specifierten worten, im Gesetz bey straff leibs und lebens verboten werden.¹³⁸

Eine ähnliche indirekte Referenz auf das Alte Testament ist bei Zeller zu beobachten, der auf die Frage „Was dient sonderlich dieser sünd Greuel zuzeigen?“, antwortet, „[d]ass Gott in seinem Wort ausstruklich die Lebenstraff darauf gesetzt hat“.¹³⁹ Dies wurde von Felix Wyss bestätigt, als er, wie Bäumler, mit

fertigkeit Colls 3,5; Ephes 5,4; Col 3,8. Ein ähnlich alttestamentarischer Hinweis ist auch bei Bullingers erster Predigt der Sermones in Bezug auf das Siebte Gebot zu finden.

136 Bäumler, *Grundliche, aussfuehrliche Erklehrung dess Catechismi*, 107.

137 Zeller, *Idea catechismi theoretico-pratici*, 80.

138 Bäumler, *Grundliche, aussfuehrliche Erklehrung dess Catechismi*, 108–109.

139 Zeller, *Idea catechismi theoretico-pratici*, 79.

Verweis auf Leviticus 20 die betreffenden Verbrechen auszulegen versuchte.¹⁴⁰ Bemerkenswert ist die Hierarchisierung der Sünden unter dem Siebten Gebot, die Wyss herstellte. Er klassifizierte die Verfehlungen, die unter dem Begriff des Ehebruchs zu fassen waren, in *maiora* und *minora*. Unter den schwereren erläuterte er: „Majora, ut abominaciones infandae, peccata muta, incestus, Lev. XX 10 &c.“¹⁴¹ Er bezog sich also auf die levitischen Satzungen und führte entsprechend die Blutschande (*incestus*) und die Sodomie im Sinne von Homosexualität (*peccatio muto*) an.¹⁴² Der Terminus *abominaciones infandae* (unnatürliche Gräueltaten) könnte sich auf bestialische Taten beziehen.¹⁴³ Diese Auffassung ist auch bei Bäumler herauszulesen, wenn er die Unkeuschheit des Fleisches als „blutschand, Sodomie und andere unzuchten“ definierte.¹⁴⁴ Die Bestialität hält sich in der Terminologie der Unzucht verborgen. Eine andere „Verborgenheit“ stellt Zellers Erklärung dar, der in seiner Abhandlung auf die Frage „Was ist darunter [unkeuschheit des fleisches] zu verstehen?“ antwortet: „Allerhand heimlich schanden und stumme sunden“. Und dann fragt er weiter: „Was dient davon abzuschrecken? Dass Gott Sodomah und Gomorrah desswegen mit feur und schwer vertilget hat.“¹⁴⁵ Bestialität blieb unerwähnt, aber sie ist im Zusammenhang mit der Sodomie zu denken. Diese Unterordnung der Bestialität können wir auch in der exegetischen Arbeit von Konrad Pellikan in seinem monumentalen Werk *Commentaria Bibliorum* orten.¹⁴⁶ In seinen Erläuterungen zu Leviticus 18,23 und Deuteronomium 27,10 definierte er die bestialische Tat als „sodomitici criminis“.¹⁴⁷

In diesem Kontext zeigt die theologische Fundierung und Bezeichnung der Bestialität ein ähnliches Arrangement wie in der Sprache der Gerichtsverfahrensakten: Sodomie und Bestialität gestalten sich gegenseitig und überschneiden sich in gewissen Punkten. Zwar lässt sich Bestialität im Besonderen auf-

140 Wyss, Tigurini catechismi analysis, 82.

141 Ebd., 82.

142 Interessanterweise erscheint Sodomie in Wyss' Erklärungen in Plural, was auf die Vielfältigkeit des Konzepts Sodomie hinweisen könnte. Dies erinnert an die Instabilität des Konzepts, die Mark D. Jordan erläutert. Vgl. Jordan, *The Invention of Sodomy*, 161–164.

143 Die Thematiken der levitischen Verse, Kapitel 20 lassen sich folgendermaßen einordnen: 10 bezieht sich auf Ehebruch; 11, 12, 14, 17–21 auf inzestuösen Sexualverkehr; 13 auf Homosexualität und 14–15 auf Bestialität.

144 Bäumler, *Grundliche, ausführliche Erlehrung dess Catechismi*, 107.

145 Zeller, *Idea catechismi theoretico-pratici*, 79–80.

146 Zu Konrad Pellikan vgl. Rose, Konrad Pellikans Wirken; McLean, 'Praeceptor amicissimus'; Christ-von Wedel, Erasmus und die Zürcher Reformatoren.

147 Pellikan, *Pentateuchum*, 143, 243.

grund der biblischen Begründungen erkennen und meint in diesem Zusammenhang ein Verbrechen gegen die Natur und den Glauben. Im Allgemeinen verbirgt sie sich aber auch in anderen Termini wie Sodomie oder Unzucht. Während Bestialität im Gerichtsverfahren zumindest auf einer begrifflichen Ebene von der Sodomie getrennt wurde, mündete ihre theologische Begründung in andere Abstraktionen ein. Sie war konzeptuell instabil, was sich dann auch im sprachlichen Gebrauch und bei der Ausgestaltung von Begrifflichkeiten zeigte.¹⁴⁸ Ihre Diskursivität ist von Leerstellen, Unklarheiten und Überschneidungen geprägt. Die biblische Erzählung von Sodom und Gomorra, ein konstanter Topos in der christlichen Tradition, füllte die Begriffe Bestialität und Sodomie nicht mit klärendem Sinn, sondern fungierte primär als Symbol für den alttestamentarischen Zorn Gottes, den Verbrechen wie Inzest, Sodomie und Bestialität hervorrufen konnten. Dies belegt eine Kinderpredigt, die 1684 von Anton Klingler, dem wegen seines hartnäckigen Eifers bekannten Zürcher Antistes, gehalten wurde:

in den sibenden Gebott verboten alle übrige unkünschheit des fleisches: als da sind ungeheure stumme greuel wider die natur, bestialitet, Sodomssünden, Onansgeilheit, polygamia ode gebrauch viler weiberen, blutschand und andere höllische üppigkeiten [...] lasset eueren begirden und affecten nicht so vil den zaum; sehet nicht zuruk nach dem verlasenen Sodom, machet einen bund mit eueren augen und sinnen, dass si euere seel niemalen blos und offen geben: lasset keine böse, leichtfertige, hurische glüst in euerem herzen nisten [...] zermurset alle böse gedanken und bewegungen in ihrer ersten geburt.¹⁴⁹

Klinglers Auslegung des Siebten Gebots ist in dreierlei Hinsicht interessant: Die explizite Benennung der Bestialität taucht erstens zum ersten Mal in einem zürcherischen geistlichen Dokument des 17. Jahrhunderts auf und unterstützt damit die Darstellung der Bestialität als Sünde gegen das Siebte Gebot. Zweitens veranschaulicht sie mit der Heraufbeschwörung von Sodom die Rolle der alttestamentarischen Tradition als Grundlage von Gottes Gesetz und Gottes Zorn. Drittens geht Klinglers Predigt auf den körperlichen Aspekt der bestialischen

148 Ähnliches stellte Michael Jordan für die Sodomie im Mittelalter fest: Jordan, *The Invention of Sodomy*, 162–163.

149 Klingler, *Geistliche Betrachtungen*, 75, 79.

Sündhaftigkeit ein: das Fleisch und seine Schwächen – Gelüste, Begierden und Affekte als auslösende Faktoren der Sünde.

Was aber bedeutete im Zürcher Kontext Sünde? Die Fundamente der Sündenlehre gehen auf Huldrych Zwingli zurück. In *Vsslegen und vnd gründ der schlussreden oder Articklen* zitiert Zwingli den paulinischen Vers 7,14 aus dem Römerbrief: „Wir wissen, dass das Gesetz geistlich ist; ich aber bin fleischlich, verkauft unter die Sünde“.¹⁵⁰ Während das Überschreiten der Gesetze sich – gemäß Zwingli – in der Tatsünde, also durch „eine Handlung, ein Werk oder eine Frucht unserer lasterhaften und verdorbenen Natur, die sich in Gedanken, Worten und Taten äußert“ manifestiere,¹⁵¹ verberge sich das fleischliche Böse in den Herzen der Menschen und könne somit von der menschlichen Gerechtigkeit nicht bestraft werden. Nur Gott könne die Herzen, die voller Begierde, Habsucht und Selbstsucht seien, prüfen.¹⁵² Gottes Gesetz richtet sich also auf die Innerlichkeit der Menschen, auf ihre wollüstigen Gefühle und Gelüste aller Art. Zwingli erklärt deshalb, dass das Gesetz „nicht den Gerechten [...], sondern den Übellebenden, den Ungehorsamen, den Gottlosen, den Sündern“ gegeben sei.¹⁵³ Dies war der Kern seiner Sündenlehre. Die fleischliche Schwäche der Menschen stammte demnach aus dessen verdorbenen Natur, die Zwingli für „das Grundübel“ hielt.¹⁵⁴ Auch dies entspricht der neutestamentlichen Tradition und basiert in erster Linie auf den Paulusbriefen.¹⁵⁵ Aufgrund dieses angeborenen Übels müsse der Mensch eine ethische Verbesserung anstreben, und zwar möglichst aus eigener Kraft. Diese Kraft zeige sich im inneren Kampf gegen die eigenen Gelüste.

Dieses Sündenverständnis war weitverbreitet, wie die Predigt „Von der Geistlichen Sünden-Krankheit“ von Hans Jakob Müller 1680 belegt. Darin hieß es:

Die Krankheiten, welche innerlich im Leib entstehen, die schwachen und brachen den Leib tag zu tag, matten ab alle seine Kraft, bis sie ihm endlich gar den Tod beybringen. Nicht anders machet es die Sünd, die uns von Natur anklabt und angeboren ist. Sie schwachet alle Kraft der Seelen, des Verstands und Willens [...] sie wendet das herz ab; sie machet, dass

150 Zwingli, *Auslegung und Begründung der Thesen*, 273.

151 Bullinger, *Dekaden* 3, 232.

152 Zwingli, *Auslegung und Begründung der Thesen*, 272–277.

153 Zwingli, *Göttliche und menschliche Gerechtigkeit*, 171.

154 Zwingli, *Auslegung und Begründung der Thesen*, 49–50; Zwingli, *Kommentar über die wahre und falsche Religion* (1525), 154–173.

155 Vgl. Sitzler-Osing u. a., *Sünde*, 360–442.

des Menschen Will in den Gelüsten des Fleisches wandlet und der Sünd gehorsamme leistet in ihren Gelüste¹⁵⁶

Die Sünde der Bestialität hatte damit zwei theologische Grundlagen. Auf der einen Seite stand Gottes Gesetz, das den Menschen vermittelt werden konnte. Es gab das Gute vor und definierte das Verbotene. Unter dieser Perspektive war die Bestialität ein Verbrechen gegen dieses Gesetz. Auf der anderen Seite war die Sünde der Bestialität in der fleischlichen Bedingtheit des Menschlichen verankert, in der verdorbenen Natur, aus der die Begierde die Menschen zur Sünde treibe. Trotzdem war die Sünde der Bestialität gemäß dem reformierten theologischen Verständnis kein dialektisches Produkt des göttlichen Gesetzes und des menschlichen Begehrens, sondern basierte auf der Intervention einer weiteren Macht: Die Sünde, so Bullinger, entspringe nämlich letztlich „aus dem Antrieb oder der Eingebung des Teufels“.¹⁵⁷

4.2.3 Teuflische Machenschaften

„[D]ie ganze Heilige Schrift und alle gottesfürchtigen und weisen Männer, so viele ihrer seit Anbeginn der Welt bis heute gelebt haben, bekannten, das es Dämonen und Teufel gibt“, schrieb Heinrich Bullinger in einer seiner Predigten.¹⁵⁸ Die Präsenz von Teufeln anzuerkennen, war nichts Außergewöhnliches. Im Gegenteil, die Frühe Neuzeit war durch einen metaphysisch geprägten Alltag charakterisiert, in dem über- und unterirdische Kräfte die Schicksale der Menschen mitgestalteten.¹⁵⁹ Zur transzendentalen Einbettung der bestialischen Sünde gehörte der Glaube an phantasmagorische Gestalten. So behauptete Bullinger, „[d]ie Teufel sind Geister und Substanzen [...] geistige Substanzen, die mit Sinne und Verstand ausgestattet sind“.¹⁶⁰ Um das Verständnis und die Erklärung von Geistern ging es auch in der Abhandlung *Von Gespänthen, Unghüeren, Fälen und anderen wunderbaren Dingen* von Bullingers Schüler Ludwig Lavater, der auch als Antistes amtierte. Das Werk wurde 1584 gedruckt und

156 Müller, *Telos tēs pisteōs*, o.S.

157 Bullinger, *Dekaden* 3, 199.

158 Bullinger, *Dekaden* 4, 622.

159 Vgl. Roeck, *Die Verzauberung der Welt*; Girard, *Ich sah den Satan*, 21–66; Muchembled, *A History of the Devil*, 69–147.

160 Bullinger, *Dekaden* 4, 599–640; zu Bullingers *Dämonologie* vgl. Bullinger, *Dekaden* 4, 599–640.

weit über die Grenzen der Limmatstadt hinaus rezipiert.¹⁶¹ Es ermöglicht uns einen tiefen Einblick in die Vorstellungen über das Walten jener bösen Kräfte, die gemäß verschiedener Aussagen in den Gerichtsakten auf die Seelen der angeklagten Männer eingewirkt und sie zur Bestialität verleitet hatten.

Lavater berichtete in seiner Schrift, dass das gemeine Volk und selbst die vornehmen Leuten „zwischen gemeinen natürlichen dingen, und den gspänsten mit könnend unterscheiden“. Und weiter: „Ja der mertheil der deren dinge die man gmeinlich für Gespänst haltet, sind gar nit: Noch nütdesterminder so sicht hört und gspürt man die Gespänst und anders der glychen offt und anders der glychen offt und vil auch.“¹⁶² Obwohl der Verfasser viele Geisterfälle zu Täuschungsfällen erklärte, die aufgrund von Krankheiten oder Wahrnehmungsproblemen entstanden seien,¹⁶³ bestritt er die Existenz von Geistern und Gespenstern jedoch im Prinzip nicht. Vielmehr bestätigte er, dass „das Geister und gspänst syend und erschynind, auch sunst vil wunderbarer dingen warlich beschähind“.¹⁶⁴ Unter diesen spielt der Teufel als Anstifter der Sünde eine besondere Rolle. Lavaters Schrift warnte: „Diewyl wir nun das wüssend, soellend wir dem tüfel nichts überal glauben, ja wenn er glych etwas sagt das waar ist, soellend wir uns vor jm hueten und flühen“.¹⁶⁵

Der Teufel erscheint in den Gerichtsakten in Homonymen wie „der böse Geist“, „Satan“, „der böse Feind“ und einfach „der Teufel“.¹⁶⁶ Seine Existenz beschränkt sich jedoch auf rein sprachliche Nennungen und bleibt damit abstrakt. Die Zeugnisse, die meistens von den Angeklagten stammen, diskutieren oder beschreiben das Aussehen der teuflischen Gestalt nicht.¹⁶⁷ Sie rekurren damit nicht auf zeitgenössische Vorstellungen zu den (tierischen) Metamorphosen des Teufels, die bei der Bestialität eigentlich besonders naheliegend gewesen wären.¹⁶⁸ Lavater erklärt in seiner Schrift zu den Gespenstern und bösen

161 Vgl. Butterworth, *The Work of the Devil?*, 4, 622; Cameron, *Enchanted Europe*; Roychoudhury, *Melancholy, Ecstasy, Phantasma*.

162 Lavater, *Von Gespänsten, Unghüren, Fälen*, 1.

163 Ebd., 12–39.

164 Ebd., 12.

165 Ebd., 108.

166 StAZH A 27.99, Verhör Jakob Low, 16. Januar 1664; StAZH A 27.76, Verhör Rudolf Mosser, 31. Juli 1638; StAZH A 27.89, Verhör Hans Spüler, 22. März 1650. Die Bezeichnungen des Teufels sind größtenteils einheitlich in jedem Dokument, aber ändern sich verständlicherweise von Schreiber zu Schreiber.

167 Die Bestialitätsprozesse unterscheiden sich vor diesem Hintergrund von den Hexenprozessen, in denen die „Unvorstellbarkeit des Teufels in den Aussagen der Angeklagten heruntergebrochen wird“. Vgl. Rowlands, „Ein verschlagener Geist“, 226–227.

168 Senn, *Alltag und Lebensgefühl*, 256–258.

Geistern zum Beispiel, dass der Teufel in Gestalt von „vierfüssigen thieren, vögeln, als eines schwarzen huns, eines pfärds, huwens zu erschnen“ in der Lage sei.¹⁶⁹ Anton Klingler, der in seinen Predigten zu Versuchungen und zum Selbstmord vor dem Teufel warnte, fügte in der anderen Abhandlung hinzu, dass der böse Feind „in Gestalt eines erschrecklichen haarichten und zottichten Geissbocks oder eines großen schwarzen Hundes oder ungeheueren Baerens, Loewens, grausamen feuerrohten Drachens“ auftreten kann.¹⁷⁰ Solche tierischen Gestalten finden sich in den Gerichtsverfahrensakten nirgendwo. Es lassen sich auch keinerlei sonstige Verbindungen zwischen den für sexuelle Handlungen herangezogenen Tieren und dem Teufel erkennen.

Es gibt jedoch zwei Bestialitätsfälle, bei denen der Teufel nach der Tat erschienen sein soll, als sich die Angeklagten bereits in der Stadt Zürich befanden. Jakob Low, der sich während seines Verfahrens in der Spannweide aufhielt, berichtete:

An den heiligen christnacht, seige den bös feind got bhüt uns aber mal kumen, und habe ine gedunkl ergangen, die stägen uff, habe 2 mal geschneufet, [...] er aber seige under die terki geschlafen, habe sich geseget, und gesprochen got bhüt uns lyb und sel, darüben den bös syn nacht gschir (rev[erenter]) genommen, welches gestäüt, als man ers under des beth nderen werfe und syge der bös daruf wegkommen.¹⁷¹

Auch Ulrich Rüsslin behauptete, den Teufel gesehen zu haben. Als er im Wellenberg gebetet habe, habe ihn große Unruhe überfallen, weil der Teufel bei ihm erschienen sei.¹⁷²

In beiden Fällen nahmen die Nachgänger die Möglichkeit einer Erscheinung des Teufels ernst. Wiederholt befragten sie Low und Rüsslin zu den näheren Umständen. Im Falle Lows schienen sie den Aussagen zu glauben. Im Falle Rüsslins wird die „Erscheinung“ mit seiner Melancholie erklärt.¹⁷³ Das lässt vermuten, dass die Obrigkeit – wurde die Möglichkeit einer Teufelerscheinung erst einmal erwogen – weitere Nachforschungen einleitete. Die Präsenz des Teufels wurde also auch von den städtischen Amtsträgern nicht angezweifelt.

169 Lavater, Von Gespänsten, Unghüren, Fälen, 90.

170 Klingler, Selbst-Mord, 59–62.

171 StAZH A 27.99, Verhör Jakob Low, 27. Dezember 1663.

172 StAZH A 27.121, Verhör Ulrich Rüsslin, 23. Januar 1699.

173 Siehe Kapitel 6.3.

Aber wie wurde der Teufel in diesem Fall aufgespürt, wie näherte er sich den bestialisch sündigen Männern und wie setzte seine finsternen Pläne schließlich um?

Die Wahrnehmung der raffinierten Machenschaften des Bösen, wie Bullinger sie beschrieb,¹⁷⁴ artikuliert sich in den Bestialitätsfällen ähnlich wie die Teufelsfigur selbst: nur in einem knappen sprachlichen Ausdruck, ohne nähere Beschreibung. Die aufgezeichneten Aussagen von Egolf Voster in seinem Strafurteil vom 17. August 1608 veranschaulichen diese Art von Versprachlichung paradigmatisch. Voster bekannte,

dass er von jugent uf als er vil umb dass vech gsyn, *bösse gedanken und anfechtungen ghan* mit dem vech unchristenlich zehandlen, doch mit gottes hilff und bäten, sich allwëgen erwehrt, wie dann by 4 jaren als er gen Mettmenstetten gangen und inne *der böse geist so wyt gebracht und triben*, dass er zu Bülenmoss inn ein stal zum vech kommen, inn der meinung daselbst synen schandtlichen mutwillen zetryben, er damaln sich aber erweert, dass nüt thethliches besthëchen, als aber darnach by vierthalben haren [...] habe er damaln leider *uss ingebung dess bössen geists* mit einer zwey jürgen zyt kuh unchristenliche werckh getriben [...] by anderthalben jaren, als er alhie ein rechts handel gehept, wider heimb gangen, und unmutig gsyn, und zu rifferschwyl inn einer gass jung veech antroffen, habe inne *der bösse geist* abermaln zu söllicher unchristenliche that *angefochten*, aber nüt verrichtet, sonders er verstübt worden und gflohen.¹⁷⁵

Auf die Schilderung des Geschehens folgt eine kausale Begründung, die in der Mehrheit der Verhöre zu fassen ist. Zunächst werden der Ausgangspunkt und die Ursachen der Handlung (wie etwa böse Gedanken oder die Eingebung des Teufels) genannt. Dann werden die zu begehende Handlung (wie der schädliche Mutwille oder das unchristliche Werk) sowie die positiven oder negativen Folgen aus dem dialektischen Dilemma zwischen Ursache und Absicht erläutert. Die Präsenz des Teufels kommt vor allem während des ersten Schritts zum Ausdruck. Sein Name taucht in Verbindung mit Begriffen wie Anstiftung, und Antrieb auf. Die nächsten Schritte konnten jedoch ebenfalls mit der Anwesenheit des Teufels verknüpft werden, wenn man dem zeitgenössischen Schema

174 Bullinger, Dekaden 3, 628.

175 StAZH A 27.54, Verhör Egolf Voster, 17. August 1608.

des teuflischen Agierens folgt. Rudolf Gwalther teilte 1577 in seiner ersten Predigt „Von Versuochung und Anfächtungen“, welche die Versuchung von Jesus Christus behandelte, die Stadien der teuflischen Versuchung in „Erinnerung“ (Eingebung), „Belustigung“ und „Verbilligung“ auf.¹⁷⁶ Durch die „böse“ Erinnerung setze sich der Teufel „in unsere hertzen [...], darzu by allem unseren sinnen unnd gedancken ynflicken, unnd dem menschen alles das wunderbarlichen ynbilden kann, das uns vom glauben und von der gehorsamen, die wir Gott schuldig sind, mag abfüren“, erklärte Gwalther.¹⁷⁷ Er beschrieb damit einen handelnden Teufel, der seine bösen Absichten direkt in die Herzen der Menschen pflanzte. Das Herz, als „Zentralort des Lebens“, in das Gott sein Gesetz schrieb und wo die christliche Lehre mit dem Katechismus ansetzte, war demnach auch der Handlungsraum des Teufels.¹⁷⁸ Obwohl das Herz in den Gerichtsverfahrensakten nur in Zusammenhang mit dem Geständnis thematisiert wird, weisen andere sprachliche Bezeichnungen auf diese teuflische Handlungsweise hin. Als typische Umschreibungen der teuflischen Aktivität erscheinen Begriffe wie Anstiftung, Eingebung und Versuchung, die den geistigen Einfluss des Teufels, aber zugleich auch die Verleitung zum Bösen bezeichnen. Diese geistige Ebene der teuflischen Eingebung wird mehrheitlich durch die Begriffe Sinn und Gedanken formuliert. Voster erzählt beispielsweise von „bösen Gedanken“. Andere Angeklagten sagten aus, dass ihnen etwas „in den sinn [ge]kommen“ sei.¹⁷⁹ Diese Verbindung des Geistigen, einem dem Herzen nahen Raum, mit den Sinnen und den Gedanken folgte einer theologischen Tradition, die sich in den meisten Abhandlungen der Epoche widerspiegelt und möglicherweise auch die Aufzeichnungen in den Gerichtsverfahrensakten beeinflusste.

Nach der Eingebung kam die „Belustigung“, „die der mensch lychtlich darinnen gewünnt, als der von natur zum boesen geneigt ist“.¹⁸⁰ Das Böse beschrieb Gwalther in einem anderen Passus als die „anerbornen glüsten und begirden“, welche die Menschen in Fleisch und Blut trügen.¹⁸¹ Bullinger seinerseits er-

176 Gwalther, Von Versuochung und Anfächtungen, 10.

177 Ebd., 10.

178 Zwingli, Auslegung und Begründung der Thesen, 373; ähnlich in der Vorrede bei Bäumler, Grundliche, aussführliche Erklehrung dess Catechismi; darüber hinaus vgl. Gäbler, Huldrych Zwingli, 23–26; Duden, Kulturgeschichte des Herzens.

179 Beispielsweise vgl. StAZH A 27.89, Verhör Hans Spüler, 23. März 1650; StAZH A 27.108, Verhör Hans Caspar Brunner, 27. Januar 1677; StAZH A 27.109a, Verhör Hans Moll, 19. Juni 1679; StAZH A 27.115, Verhör Hans und Rudi Meyer, 2. April 1688.

180 Gwalther, Von Versuochung und Anfächtungen, 10.

181 Ebd., 2, 13–14.

klärte in seiner Schrift, der Teufel „erfreut sich auch jetzt noch an der Unreinheit und treibt die Menschen in den Schmutz. Aus dieser Quelle kommen alle abstossenden Lüste, jegliche Unzucht, der Ehebruch, alle Üppigkeit.“¹⁸² Diese Vorstellungen lassen sich in den Gerichtsakten auf unterschiedliche Art und Weise erkennen. Die „Belustigung“ wird meistens, wie im Fall Voster, als Anfechtung bezeichnet, die eine sinnliche Begierde indiziert.¹⁸³ Ähnliches drückt die Schilderung aus, dass der Teufel die Angeklagten „zu etwas trieb“ oder, wie es Voster in seiner zweiten Episode umschrieb, dass er „weit getrieben wurde“. So bildet die Bezeichnung „Antrieb des Teufels“ eine Kopplung von Eingebung und „Belustigung“. Das Verhältnis zwischen dem Teufel und der Begierde veranschaulicht überdies das Gutachten von Pfarrer Hans Rudolf Ott, das er im Fall Jogli Wagman anfertigte. Ott erklärte die Tat damit, dass „leider, selbs durch eingebung des sathans also bös in sinn und glüst kommen, auf mehreren von sich selbst fürgebrachte umständ ist ihn entlich der greüel der sünd auch so weit er nur möchte kommen“.¹⁸⁴ Satan hatte also die Begierde des Angeklagten angetrieben. Trotzdem war die Begierde Teil der menschlichen Natur und keinesfalls nur eine Eingebung des Teufels. Ganz im Sinne dieser Vorstellung sagte der Angeklagte Jörg Gyssler 1650 aus, „dass sölche böse glüst ihne erst pidert in der ehe und bemanlich erst pidert verschinnen herbst angefochten und us selbs eignen bösen trib achtetwol uss mangel recht andächtigen bädens, daher der böses geist platz funden“ habe.¹⁸⁵

Gysslers Aussage entwirft ein vergleichbares und dennoch etwas anders geartetes Verhältnis zwischen Eingebung und „Belustigung“. Die Eingebung ist in Gwalthers Erläuterung mit dem Moment verbunden, in dem der Teufel seinen Platz im menschlichen Herzen findet. Erst dann konnte er die natürlichen Triebe des Menschen manipulieren. Dieser Bezug wird in Gysslers Aussagen nicht sichtbar. Er schrieb seine Handlungen seinen eigenen Trieben zu, erkannte aber zugleich einen partiellen Einfluss des Teufels an. Dies veranschaulicht die Vorstellung eines Zusammenspiels zwischen menschlichem Fleisch und teuflischer Versuchung, die Bullinger in seiner zehnten Predigt erläutert hatte:

182 Bullinger, Dekaden 3, 631.

183 Staub/Bachmann, Schweizerisches Idiotikon 1, 666.

184 StAZH A 27.112, Gutachten Jogli Bucher, 18. Februar 1682.

185 StAZH A 27.90, Verhör Jörg Gyssler, 22. Januar 1651.

Dass der Teufel nicht der einzige Urheber der Sünde ist [...] erklärt sich am besten daraus, dass er zwar den Menschen überreden und zum Bösen verleiten, ihn aber nicht dazu zwingen kann, [...] der Ursprung des Bösen oder der Sünde [stammt] aus dem Menschen selbst und aus dem Antrieb oder der Eingebung des Teufels.¹⁸⁶

Vor diesem Hintergrund war die „Verbilligung“, die Tatsünde, ein dialektisches Produkt aus der menschlichen Natur und der teuflischen Anstiftung, die das innere Böse der Menschennatur im Griff hatte und zusätzlich reizte. Im Fall der Bestialität war das Böse nichts anderes als die Begierde und die sexuelle Lust. Während der Teufel die eine Seite des Sündencharakters der Bestialität darstellte, entsprach der Begierde das andere Grundelement der sündhaften Bestialität: der menschliche Körper, „das Fleisch“.

Ein wichtiger Aspekt der Gestalt des Teufels ist anderen, vor allem kriminalitätsgeschichtlichen Analysen bisher entgangen.¹⁸⁷ Der Teufel wird in diesen Studien meist als eine Phantasie oder eine Strategie dargestellt, mit der in den Gerichtsverhandlungen versucht wurde, der Strafe zu entgehen, sie zu vermindern oder das Leben der Angeklagten überhaupt zu retten.¹⁸⁸ Aber der Teufel war ein imaginäres Reales, ein kulturelles Oxymoron, eine Gestalt, die das Böse verkörperte und es zugleich erklärte. Die Begierde, die in diesem Weltbild unweigerlich zu Exzessen und Überschreitungen führte, war eine körperliche Wahrnehmung, die im Sinneshorizont der Angeklagten und der Obrigkeit nur auf den Teufel zurückgehen konnte.¹⁸⁹ Die Bestialität war zwar nicht vollständig eine teuflische Tat; der Teufel war jedoch die Kraft, die die körperliche Empfindung so stark steigerte, dass sie in eine verbotene Handlung überging. Aus diesen Gründen sah die Obrigkeit eine mögliche inhärente Beziehung zwischen Bestialität und dem Teufel in der treusorgenden Situation der Jugend. Einige Berichte und Gutachten belegen vor allem die Angst davor, die Jugend würde ihrer wollüstigen Schwächen erliegen.¹⁹⁰ Felix Gosswylen leitete 1688 seinen Bericht über die jungen Täter Hans und Rudi Meyer folgendermaßen ein:

186 Bullinger, Dekaden 3, 194.

187 Vgl. Waite, *Heresy, Magic and Witchcraft*; Crawford, *European Sexualities, 1400–1800*, 180–181; Stokes, *Demons of Urban Reform*, 163.

188 Vgl. Guggenbühl, *Mit Tieren und Teufeln*, 69–73; Hehenberger, *Unkeusch wider die Natur*, 189–190.

189 Siehe Kapitel 5.2.1.

190 Vgl. StAZH A 27.109a, Gutachten Leutpriester Caspar Ziegler (Zürich), 30. August 1679; A 27.90, Bericht Vogt Hans Heinrich Wasser (Kyburg), 18. Januar 1651.

das groste übel, welches von leydigen gesellen lestiger gemeind ist getrieben worden, versetzt mich in [...] betrübnuß, und luth es mir schwertzlich werche, das die verfehrungen des leydigen Satans so vil [...] gehabt haben. So solle mir aber darzu dienen, das ich mich dem verderblichen begimmen des teuffels, in des künfftige eins nach heftigerem eyffer entgegen setzen werde.¹⁹¹

Die Jugend wird in solchen Deutungen als Opfer der teuflischen Arglist dargestellt. Aus der religiösen Unwissenheit und Zerbrechlichkeit der Jugend – einem wiederkehrenden Motiv in den Gerichtsakten zu jugendlichen Angeklagten, wie wir später noch sehen werden¹⁹² – ging die Notwendigkeit der Katechese hervor. Dennoch waren die durch böse Gedanken und fleischliche Begierden Angefochtenen dem Walten des Teufels nicht völlig ausgeliefert. Die Allmacht Gottes und die Abwehrkraft gegen den Teufel erscheinen in den Gerichtsakten als weitere das Handlungsgeschehen beeinflussende Kräfte.

4.2.4 Gottes Allmacht zwischen Schutz und Strafe

Der Teufel stiftete Menschen an, gegen Gott und sein Gesetz zu handeln. Konfessionspolitische und katechetische Mechanismen sollten der Bevölkerung gegenüber dieses Gesetz vermitteln. Gott wurde dabei immer als allmächtig gedacht, er war immer die letzte Instanz. „Was ist dein einiger und höchster Trost in läben und sterben?“, „Wer gibt dir dann die ewig fröud und sehligkeit?“, fragten die Prediger im Katechismus.¹⁹³ Auf beide Fragen war die Antwort: Gott. Leutpriester Hofmeister aus Großmünster kündigte dem Angeklagten Ulrich Rüsslin 1699 an:

Sey getrost, die sind deine sünde vergeben, die große und schwere, betrübende und bußfertige sünde [...], wo überflüsig nur mächtig die sünd, da ist nocht überflüsig und mächtiger die gnaden gotes in jesu christu.¹⁹⁴

191 StAZH A 27.115, Bericht Pfarrer Hans Felix Gossweiler (Uetikon), 25. März 1688.

192 Siehe Kapitel 2.1.

193 Catechismus, 1.

194 StAZH A 27.121, Gutachten Leutprieser Wilhelm Hofmeister (Großmünster), 25. Januar 1699.

Gottes Präsenz ist in den Gerichtsakten allgegenwärtig. Vor, während und nach den bestialischen Handlungen bestimmte Gott das Schicksal der betroffenen Männer. Deutlich kommt dieses Weltverständnis etwa in der Aussage des Angeklagten Conrad Summerer im Jahr 1600 zum Ausdruck, dessen Fall oben ausführlich geschildert wurde.¹⁹⁵ Summerer untermauerte seine Unschuld mit der Argumentation, dass „wann er ir etwas thatliches wie es sölle syn, vollebracht, hette Gott ime die kinder nit geben“.¹⁹⁶ Ähnliches erwähnte der Zeuge Heinrich Staffen, als er 1677 zu Hans Caspar Brunner befragt wurde, „er hete nit gemeint, dass er [Brunner] ein solcher mann were, hete [Gott] ihme den knaben sonst nit geben“.¹⁹⁷ Summerers Selbstverteidigung und Staffens Zeugenaussage lassen die Überzeugung erkennen, dass Gott die beiden Angeklagten gestraft habe, wenn sie tatsächlich zu bestialischen Taten geneigt hätten. Später gestand Summerer aber doch seine bestialischen Handlungen. Immer noch legte er dies aber im Sinne von Gottes Heilsplan aus:

achte er woll, dass Gott der Herr über in erzürnt, und inne getrieben, solliches zeeröffnen, von wegen das er ime ein ehrliche frauwen und hüpsche kinder gegeben, darzu mit zythlichem hab und gut begabet. Darumbe er billich ime dem herren Gott dankbar syn und denselben umb verzychung trüwlich piten sollen.¹⁹⁸

Summerers Schilderung repräsentiert die Vorstellung des „fürsichtigen“ Gottes, der auch die Bestialitätsfälle begleitete. Der Reformator Leo Jud hatte „Fürsichtigkeit“ (Vorsicht) als „ein kraft und tugend, die ding, die man erkennt und weißt, zuo würgen, usszetragen und ze ordnen“, definiert.¹⁹⁹ Dem Konzept widmete Antistes Johan Jakob Ulrich eine Reihe von Predigten und er erklärte Gottes „Fürsicht“ als Vorsehung. Die Sünde stand im Zentrum von Gottes „Fürsicht“: Gott überwacht und bezeugt die Sünde und bestraft den Sünder.²⁰⁰ Aber Versöhnung war ebenso möglich. Im Mittelpunkt des Gottesdienstes standen folglich die Sündhaftigkeit des Menschen und die Möglichkeit der Erlangung göttlichen Verzeihens.

195 Siehe Kapitel 5.1.2.

196 StAZH A 27.48, Verhör Conrad Summerer, 10. Januar 1600.

197 StAZH A 27.108, Zeugenvernehmung Heinrich Staffen, 29. Januar 1677.

198 StAZH A 27.48, Bericht Vogt Conrad Holzhalb (Kyburg), 16. April 1600.

199 Zwingli/Jud, Von der Fürsichtigkeyt Gottes, o.S.

200 Vgl. Ulrich, Drey christliche Predigen, 2–3.

Die Predigten zeigen zwei religiöse Hauptannahmen: Gottes Allmacht – sie umfasste Gottes „Fürsichtigkeit“, Zorn und Barmherzigkeit – und das Überwinden der Sünden durch Erkenntnis, Reue und persönliche Besserung. Dies alles galt auch für bestialische Handlungen und deren Folgen. Summerer war sich bewusst, dass er Gottes Zorn hervorgerufen hatte, deshalb gestand er sein Verbrechen. Darüber hinaus erkannte er Gottes barmherzige Verzeihung in der Tatsache, dass Gott ihn mit einer Familie und Erfolg versehen hatte. Gott überwachte und beeinflusste von Anfang an Summerers Leben und Handeln.

Das Entdecken von Bestialität begann meistens mit dem erschrockenen Ruf nach Gott. Als Heinrich Haab aus Meilen seinen Knecht Hans Jogli Wald im „leidigen spectacul“ antraf, rief er laut: „behüt got! Behüt gott!“²⁰¹ Die Augenzeug:innen erkannten den schrecklichen Akt in situ und baten Gott um Schutz vor der Sünde und um Hilfe. Dahinter stand die kollektive Angst, dass die Sünde eines Einzelnen auf die ganze Gemeinschaft Auswirkungen haben werde. Daher musste ein Pfarrer unter anderem immer „[f]ür seine Gemeind embstig betten, dass sie Gott vor Sünd und Lasteren, vor Irrthum, Aberglauben, zauberey, Secten und aller Verführung vätterlich wölle behüten und vergaumen“,²⁰² wie Jost Grob 1681 im Rahmen der Einführung eines neuen Pfarrers in Horgen predigte. Zu einem ähnlichen Anlass predigte Hans Konrad Wirz 1680, dass der Pfarrer dieses Ziel erreiche, wenn er seine Zuhörer

[...] vor dem Feuer des Zorns Gottes: vor dem feindlichen Ein- und Überfall des bösen Feinds; vor dem listigen und tückischen Angriff seiner Instrumenten, der Welt, der Sünd und ihres eignen Fleisches, treulich warnen und durch ertheilung guten Rathes alles besorgend übel best ihres vermögens von ihnen abwanden sollen.²⁰³

Der Pfarrer sollte die Gemeinschaft vor den Gefahren der Sündhaftigkeit schützen und warnen. So warnte er vor allem vor Gottes Zorn, in dem sich die Folgen des sündigen Verhaltens drastisch zeigen würden. Die Allmacht Gottes bestand in der Spannung zwischen diesen zwei Polen: Schutz und Strafe. Angeklagte und Zeug:innen gleichermaßen strebten nach Gottes Schutz und fürchteten Gottes Strafe.

201 StAZH A 27.119, Bericht Pfarrer Anton Kitt (Meilen), 29. Dezember 1695.

202 Grob, Christenliche Einsatzungs-Predig, 14.

203 Wirz, Christenliche Inaugural-Predig, 9.

Gottes Schutz wurde nicht als gegeben betrachtet. Es gab vielmehr religiöse Praktiken, um ihn hervorzurufen. Dies bezeugte schon Ego Voster, als er schilderte, dass er seine bösen Gedanken und Anfechtungen nur „doch mit gottes hilff und bätten, sich allwegen erwehrt“ hatte.²⁰⁴ Die göttliche Hilfe, wie sie Voster erwähnte, erschien als eine Art individuelle Leistung. Er schilderte nämlich, dass die bösen Absichten während eines längeren Zeitraums aufgetaucht seien; bereits in seiner Jugend habe er mit bestimmten Gelüsten zu kämpfen gehabt. Aber Voster kämpfte gegen diese Neigungen mit inbrünstigem Beten, wie der Pfarrer Johannes Grob anmerkte. In diesem Sinne war Gottes Hilfe eine Folge des christlichen Fleißes des Angeklagten. Außerdem sah Voster Gottes Hilfe noch in einer anderen Dimension: Der Kampf des Allmächtigen gegen die fleischlichen Neigungen habe schon im Stadium der „Belustigung“ begonnen. Die geflüsterten teuflischen Eingebungen konnten in diesem Moment noch mit Gottes Hilfe zurückgedrängt werden. Nur eine „ungleichssnete Bekehrung und Gemüts-änderung“ konnte das Feuer Gottes und damit auch seinen Zorn abwenden.²⁰⁵

Eine solche „Gemütsänderung“ konnte nur im andächtigen Gebet geschehen. Hans Conrad Wirz beschrieb 1664 in einer Vermahnungspredigt das Beten als rettendes Medium in derartigen Gefahrensituationen. Ein „Gebet für trübseelige Situationen“, die in der Predigt „Himmel-Stücken“ gedruckt wurde, begann mit dem Psalm: „Ruff mich an am tag der noht; so will Ich dich retten, und du solt mich preisen.“²⁰⁶ Das Gebet sollte den Sünder Gottes Wort zuwenden und „auff sein gantzes thund und leben, gute achtung geben“.²⁰⁷ Sich Gottes Wort zu vergegenwärtigen, half im Kampf gegen den Teufel, den Gott direkt im Herzen bezwingen konnte. So wurde es auch im Katechismus vermittelt, wie ein Gebet der Kinderlehre bezeugt:

So dankend wir dir von grund unserer hertzen, dass wir dir zugeführt werden in allen treuen, damit dass du uns offenbarest die geheimnussen deines ewigen Reichs, an welchem hanget all unser wolstand und seligkeit. Und dadurch hingegen verhinderet und zerstört wird das Reich

204 StAZH A 27.54, Verhör Ego Voster, 17. August 1608.

205 Wirz, Christliche Buss-Predig, 9.

206 Himmels-Schlüssel, 1.

207 Ebd., 25; die Predigt erklärt auch, dass man durch das Gebet die Heuchelei vermeiden kann. War Bestialität unter gleisnerischen Handlungen zu verstehen? Heuchelei eröffnet wie Sodomie ein begriffliches Spektrum von Bedeutungen, die hier nicht eingegangen werden können. Vgl. die Aufsätze zur Heuchelei in Brendecke, Praktiken der Frühen Neuzeit, 578–629.

des leidigen Satans, welches nichts anders ist dann unwüssenheit, unerkanntnuss, gottlosigkeit, un dallerley sünden, und laster, deren ausgang ist zeitliche schand und die ewige verdamnus.²⁰⁸

Das Herz war demnach der Ort des Kampfes zwischen Teufel und Gott, der Verdammnis oder des Heils: Gott redet aus den Herzen – dem Ort, in dem Gottes Gesetz festgeschrieben steht – zu den Sündern. Missetaten und Vergehen stellten deshalb auch ein Attentat auf das eigene Herz dar. Im Fall des Hans Caspar Brunner verkündete der Pfarrer Johannes Grob 1677 beispielsweise:

der apostel sagen wann uns unser eigen hertz verdamme, so seye gott großer, dan unser hertz und wüssen alleiding, wann unß aber unser hertz nicht verdemme, so haben wir freiheit und end vor gott. Sy söllend fleißig beten und sich und die ihrigen mit leyb und seel got dem allmächtigen wol anerfehlen.²⁰⁹

Das Gebet war vor und nach den bösen Handlungen eine Instanz, die es dem Angeklagten ermöglichte, auf den christlichen Weg zurückzukehren. In Vosters knappen Aussagen wird die religiöse Praxis deutlich, die dem Angeklagten zur Verfügung stand, um seine eigene schlimme Situation zu überwinden.

Gottes Schutz war nach den Aussagen der Angeklagten im gesamten zeitlichen Ablauf der Bestialität omnipräsent. Als Hans Caspar Brunner 1677 seine Unschuld verteidigte, hob er hervor, „gott wolle ihne und ander lieben mutter kinder vor solchen gedankhen behüt, die tag seines lebens seige ihme das nit in sinn kommen“.²¹⁰ Gott konnte die teuflische Verführung noch abwehren. Auch Hans Spüler schilderte 1650, dass er

willens gewesen, diese große unthâdt zuvolbringen, habe jedoch gott inne nit gar sinken lassen, sondern darvon abgehalten syge eben syn eigen ehenwyb darzu kommen, die inne von synem bösen fürnemmen abgehalten [habe].²¹¹

208 Anonym, Christliche Ordnungen und Gebräuche, 50.

209 StAZH A 27.108, Bericht Pfarrer Jost Grob (Wädenswill), 28. Januar 1677.

210 StAZH A 27.108, Gutachten (zwei Diakone aus dem Großmünster), 29. Januar 1677.

211 StAZH A 27.89, Verhör Hans Spüler, 29. März 1648.

Gott verließ in Spülers Augen keines seiner Schafe und gab ihnen weitere Chancen, seiner Liebe gerecht zu werden. Zugleich konnte man gemäß dieser Sichtweise den Glauben daran erkennen, dass Gott auch im Stadium der „Verbilligung“ die teuflische Kraft noch zurückzudrängen vermochte. Wie der Teufel seine Macht auf unterschiedliche Arten auszuüben suchte, konnte auch Gott, gemäß den Aussagen der Angeklagten, seine Macht und seinen Einfluss auf verschiedene Weise zum Ausdruck bringen. Alle Bereiche des menschlichen Lebens waren der „Fürsicht“ Gottes unterworfen.²¹² Johan Jakob Ulrich schilderte dies folgendermaßen:

Nun dieser unn anderer Creaturen Gottes zuschwengen, so wir allein für uns nemmen den menschen, seine gedanken unn rahtschlag, sein sorgen unn trachten, sein mühe unn arbeit, seine wort und werck, sampt allem thun und lassen seines läbens, so werden wir finden, dass solches alle mit der hand dess ewige fürsichtigen Gottes dermaßen ummzilet ist, dass kein mensch weder mehr noch weniger vermag, dann ihme von Gott verhengt unn nachgelassen wirt: wie solches auss nachvolgenden sprüchen der h. Schifft sich erscheint.²¹³

Gott konnte etwas fördern und verhindern – sowohl auf der Ebene der Gedanken als auch der Handlungen. Nichts stand außerhalb seiner göttlichen „Fürsicht“.²¹⁴ Die um Vergebung bittenden Angeklagten taten dies auch mit Blick auf Gottes Zorn und Strafe; nur er konnte sie erlösen.²¹⁵ Und nur er zog die Grenze zwischen Wahrheit und Lüge, zwischen Frevel und Sünde. So verteidigte Hans Caspar Brunner 1677 seine Unschuld. Er beharrte darauf, dass

die tag seines lebens seige ihme das nit in sinn kommen, er thue ihme gewalt und unrecht, müese es vor gott verantworten, beförcht sich nit, wann ihne gott hüt oder morgens beruefft sollte einiche antwort dieser sünd halb zegeben, förchte weder diese noch jener marter, deutend, uff die nebend stehende stein.²¹⁶

212 Ulrich, Drey christliche Predigen, 9.

213 Ebd., 12.

214 Ebd., 10, 13, 19.

215 Zur Straf- und Zornestheologie vgl. Burghartz, Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht, 90–96; Maelshagen, Wunderkammer auf Papier, 35–64.

216 StAZH A 27.108, Verhör Hans Caspar Brunner, 27. Januar 1677.

In Unschuld oder Schuld würden die Angeklagten dereinst vor Gott stehen müssen. In Brunners Fall ist der Bezug auf seine eigene Verantwortung nur ein Beleg, der seinen Wahrheitsanspruch vervollständigen sollte. Die Angeklagten mussten, wie ich anhand der Predigten schon gezeigt habe, ihre Sünde erkennen, damit sie in sich selbst die Reue finden konnten. Diese werde sie auf den Weg der Besserung vor Gottes Augen bringen, sodass sein Zorn sie nicht voll treffe.²¹⁷

Konnte der Täter keine Reue finden und das Verbrechen nicht gesühnt werden, drohte dagegen Gottes Strafe für das Individuum und die Gemeinschaft. Wie die göttliche Strafe wahrgenommen wurde, zeigen die Aussagen von Heinrich Staffen, der am Gerichtsverfahren gegen Hans Caspar Brunner als Zeuge teilnahm. Er konfrontierte Brunner mit seinen ihm vorgeworfenen bestialischen Handlungen und fragte,

ob er wüße warum gott die erste welte gestrafft, als umb solcher sünd willen und mit mehrerm, habe ihnen also scharff zügsprochen, sage der Brunner er habe ein gute gwüßen, wolle ußstehen was es seige, werde anders nit fürhin kommen.²¹⁸

Staffens Frage lehnte sich an die Bibelegende von Sodom und Gomorrha an, vor der Brunner allerdings keine Furcht zeigte. Er sei kein Sünder, weswegen er auch nicht bange. Es wird deutlich, dass Zeug:innen, Angeklagten und Beamten die Möglichkeit der göttlichen Strafe konstant vor Augen stand.

Johannes Ulrich, der 1677 die Wahl zum Antistes ablehnte, warnte 1661 die Bevölkerung vor den Strafen Gottes. Er predigte, dass Gott „einen absoluten, vollkommnen gwalt habe über alle länder, und völcker, selbige ausszurotten, einzureißen, und zuverderben nach belieben“.²¹⁹ Ulrich veranschaulichte seine Warnung mit Bibelpassagen wie den Geschichten von König Nebukadnezar oder dem Prophet Jeremia. Auch er erwähnte das Schicksal der Städte Sodom und Gomorrha, um die „unlimitierte, unumschränkte gwalt“ Gottes zu illustrieren, der in einem einzigen Augenblick sehr rasch handeln könne, um seinen

217 Zu ähnlichen theologischen Grundannahmen vgl. Schmidt, Die Christianisierung des Sozialverhaltens, 141–143; Gottes Strafe konnte ebenso als Zeichen des Weltendes gedeutet werden. Vgl. Leppin, Lutherische Apokalypitik; Mauelshagen, Wunderkammer auf Papier, 86–106; zum Unterschied zwischen Straftheologie und Apokalypitik vgl. Leppin, Antichrist und Jüngster Tag, 151–156.

218 StAZH A 27.108, Zeugenvernehmung Heinrich Staffen, 29. Januar 1677.

219 Ulrich, Göttliche Wahrnungs-Stimme, 5.

Unmut über das verfehlte Handeln der Menschen auszudrücken.²²⁰ Die Ursache der Strafe blieb allerdings unerwähnt. Gleichwohl belegt Ulrichs Predigt die religiöse Stimmung des 17. Jahrhunderts. Durch Angst und Furcht wurde Religion den Menschen nähergebracht.²²¹

Das Titelblatt einer Predigtsammlung aus dem Jahr 1661 ist eine exemplarische Darstellung von Gottes Zorn und Strafe (Abb. 4). Unter der Überschrift „Trübsal, und Angst über alle Seelen der Menschen, die Böses tun“ (Römer 2,9) folgt eine Reihe von Abbildungen, die Gottes Zorn und Strafe illustrierten: Himmelszeichen, Erdbeben, Brand und Unwetter bedrohen die Stadt Zürich, die am unteren Ende des Titelblatts zu sehen ist.²²² In einer Zeit, die von Hunger, Teuerung, Unwetter, Pest und Krieg geprägt war, nahm Gott die Gestalt aller metaphysischen Ursprünge und Erklärungen an.

Gottes Gewalt hatte ein Ziel, nämlich „einen heiligen schrecken [zu] verursachen, [so] dass sie sich scheuhind zu sündigen wider einen so mächtigen und erschrockenlichen Gott“.²²³ Die Menschen sollten erkennen, „dass alle trübsalen, straffen und plagen dahär kommen nicht ungeferd, sondern von der unmittelbaren hand des großen gottes“.²²⁴ Die Vergewisserung dieser Gewalt sollte die Angeklagten zum Erkennen ihrer Sünde führen und schlussendlich zu Gott zurückbringen. Das kommt in Rüsslins Aussagen 1699 nach langen Verhören und Besprechungen mit den Geistlichen zum Ausdruck:

nun hab er von Gott in seinen hertzen durch der herren geistlichen und sein ohnaufhorlichesgebel, so viel trost empfangen, daß er sicherlich trauer, Jesus der für alle weinende sünder gelitten, auch für ihm gestorben seye; sein gewüßen seye gantz geraumet, und wolle sein schweres verbrechen in die hand eines gnädigen richters werffen, auch alles gern austehen was gott über ihne beschloßen und meine geehrte herren zu ihne richten werden, wünsche deß Gott alle Christen vor solch abscheürlichen sünden behüete.²²⁵

Wie Johannes Grob auch betonte, verschwindet Gott aus den Herzen der Menschen, wenn sie sündigen. Dies war gleichzusetzen mit der Verdammnis der

220 Ulrich, *Göttliche Wahrnungs-Stimme*, 6.

221 Vgl. Maelshagen, *Wunderkammer auf Papier*, 86–106.

222 Müller/Meyer, *Decas concionum miscellaneorum*.

223 Ulrich, *Göttliche Wahrnungs-Stimme*, 8.

224 Ebd., 11.

225 StAZH A 27.121, Verhör Ulrich Rüsslin, 3. März 1699.



Abbildung 4: Conrad Meyer, Titelblatt *Decas concionum miscellaneorum*, 1661
(Zentralbibliothek Zürich, Alte Drucke, 6.165)

Herzen. Das Gebet und das Reden mit den Geistlichen als Boten und Ausleger von Gottes Wort ermöglichten es den Angeklagten, Trost in ihren Herzen zu finden, nachdem sie ihre Sünde gestanden hatten. Der gemeinsame Zweck von Gebet, Predigt und Pfarrer lag darin, das Wort Gottes in die Herzen ihrer Gemeinschaft einzubringen. Zu Gott zu sprechen hatte nur ein Ziel: persönliches Heil für den sündigen Menschen zu erringen und damit auch zum Wohl der ganzen Gemeinschaft beizutragen. Oder wie es in den Psalmen zu lesen ist: „Herr sprich zu meiner Seele: Ich bin dein Heil.“²²⁶

Den Weg zu diesem Heil zu finden, bedeutete, die Allmacht Gottes zu verstehen, zu akzeptieren und für sein eigenes Leben aufzunehmen. Gott sollte sie beschützen: „Gott behüte alle mentschen vor solchen und anderen schwehren sünden, was des nemmen mentschen gütli betrifft“.²²⁷ Und nur Gott ermöglichte den „wahren heyl und würkenden buß“.²²⁸ Die beiden in dieser Dichotomie enthaltenen Elemente konstituieren keinen Widerspruch, sondern ergänzen sich. Gottes Strafe sollte alle vor dem Teufel und entsprechend auch den Einzelnen vor der Sünde behüten.

Kirchliche Sittenzucht und ländlicher Alltagsglaube kreuzten sich in den Aussagen der Angeklagten, wenn diese der Bestialität einen Sinn zu verleihen versuchten.²²⁹ Man könnte dies dahingehend interpretieren, dass sie ihre religiösen Erklärungen mit strategischen Zielen im Gerichtsverfahren verbanden. Doch war Religion eine maßgebende Dimension der Welterfahrung an sich und die Erklärungsversuche der Angeklagten sind zu individuell und vielfach auch – im Hinblick auf Urteil und Strafmaß – zu wenig „zweckdienlich“, um primär darauf reduziert werden zu können. In den Äußerungen manifestiert sich zwar eine „pluralisierte Vorstellungswelt“, in der Übernatürliches und Göttliches eine Rolle spielen, sie rekurrieren aber doch auch auf ein dichotomisches Weltbild, das hauptsächlich von Gott und Teufel geprägt war, wie es die reformierte Kirchenordnung über Kinderlehre, Predigt und Gebete vermittelte.²³⁰ Magie und Aberglauben maßen die Angeklagten und Zeug:innen demgegenüber deutlich weniger Raum in ihren Aussagen bei. Ihr geistlich-moralisches Orientierungsbedürfnis schien auch von den Kirchenordnungen mitbestimmt

226 Wyss, *Erspriessliche Seelen-Bewahrung*, 1.

227 StAZH A 10, Bericht Vogt Melchior Keller (Grüningen), 26. Februar 1675.

228 StAZH A 27.115, Bericht Pfarrer Hans Felix Gossweiler (Uetikon), 25. März 1688.

229 Ähnlich im Fall der bernischen Chorgerichte, vgl. Schmidt, *Sozialdisziplinierung?*

230 Holenstein, *Reformation und Konfessionalisierung*, 83.

worden zu sein.²³¹ Die teilweise frappanten Gemeinsamkeiten zwischen den Argumenten der Angeklagten und den Grundlagen des reformierten Glaubens können als moderater Beleg für den pädagogischen Erfolg der Konfessionalisierung im 17. Jahrhundert gelten. Es war ein Jahrhundert, das im Zürcher Stadtstaat von einer reformierten Mentalität geprägt war. Gleichwohl tauchen in den Pfarrerberichten auch Fälle auf, bei denen auf unvollständige Kenntnisse der Angeklagten verwiesen wurde, besonders wenn es sich um Kinder und Jugendliche handelte. Ohne das Wissen von Gottes Gesetz, Allmacht, Zorn oder Strafe hatten die Jugendlichen keinerlei Waffe, um die teuflische Anstiftung abzuwehren, und waren zur Sünde verdammt, so die Sorge der Pfarrer. Die Konfessionalisierung stieß im 17. Jahrhundert weniger hinsichtlich der Konfessionszugehörigkeit als in Bezug auf das Glaubenswissen an ihre Grenzen.²³² In Summe galt Bestialität als gewaltiges Verbrechen gegen Gottes Gesetz und somit gegen die christliche Gemeinschaft. Wie konnte es dennoch kommen, dass junge und ältere Männer Bestialität begingen und damit ihr Leben, ihr Seelenheil und das Wohl der Gemeinschaft aufs Spiel setzten?

231 Vgl. Greyerz, Religion und Kultur, 108.

232 Vgl. Amon, Der Südosten, 108; zur Diskussion zum Erfolg und Misserfolg der Konfessionalisierung vgl. Schmidt, Konfessionalisierung, 61–67, 83–86.

5. Geschlecht, Körper und Sexualität

An einem Winternachmittag im Jahr 1602 betrat Jogli Wirtz das Haus seines Nachbarn Heinrich Arter und bat diesen, er solle ihn zum Stall begleiten. Nahe beim Stall wies Wirtz Arter darauf hin, dass dort der Mann sei, der ihm (Wirtz), Gott und der ganzen Gemeinde schade.¹ Der Mann im Stall hatte Wirtz' Bemerkung gehört, kam heraus und fragte prompt, „ob er inne für einen söllichen mann halte“.² Jogli Wirtz bejahte. Der Name des Mannes war Rudolf Huber, und Wirtz zeigte ihn am selben Tag wegen Bestialität an. Sex mit Tieren hatte einerseits gerichtliche Folgen und andererseits, wie wir aus der verbalen Konfrontation zwischen Wirtz und Huber sehen können, einen enormen Einfluss auf das Männlichkeitsbild der betroffenen Männer. Was für ein „Mann“ war Rudolf Huber? Die angenommene oder tatsächlich begangene Praxis der Bestialität schloss Huber augenblicklich von einer bestimmten Vorstellung von Männlichkeit aus und ihm wurde eine „solche“, andere Männlichkeit zugeschrieben.

Männlichkeit als dasjenige, was einen Mann zum Mann machte, stand als Geschlechtsentwurf in der Vormoderne in Beziehung zu anderen Kategorien wie Stand, Lebensalter oder Sexualität.³ Diese relationale Verankerung der Männlichkeit bewirkte, dass mehrere Männlichkeiten existierten.⁴ Wirtz zog beispielweise mit seinem Ja eine Grenze zwischen Huber und sich selbst beziehungsweise anderen Männern – eine Grenzziehung innerhalb des männlichen Geschlechts. Die unmittelbare Ausschließung von Rudolf Huber zeigt: Männlichkeit ist „keineswegs einmal für immer erworben, sondern sie steht ständig in Gefahr“.⁵ Die Gerichtsverfahren wegen Bestialität gestatten einen Blick auf Gefahren und Spannungen, die diese sexuelle Praxis für frühneuzeitliche Männlichkeitsformen hervorrief, und werfen gleichzeitig ein Licht auf die Aneignung von Männlichkeitsvorstellungen bei den aus dem ländlichen Milieu stammenden Männern.

1 StAZH A 27.49, Verhör Heinrich Arter, 14. Januar 1602.

2 Ebd.

3 Vgl. Griesebner, Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie.

4 Vgl. Connell, Der gemachte Mann, 97–107; Martschukat/Stieglitz, Geschichte der Männlichkeiten, 55–58, 64–73.

5 Dinges, Stand und Perspektiven, 76.

Die Reformation brachte neue Formen der Männlichkeit mit sich, die der Heteronormativität, also der ehelichen Heterosexualität, untergeordnet waren. Männlichkeit besetzte die hegemoniale Position in der reformierten Geschlechterordnung; die Reformation begründete insofern eine neue Form von Patriarchalismus.⁶ Der patriarchalische Hausvater, der die Ordnung innerhalb seiner Haushaltung garantieren sowie für das Wohlergehen der Seinigen sorgen musste, wurde zum Leitmotiv für den frühneuzeitlichen Mann.⁷ Diese hausväterliche Männlichkeit unterschied sich von anderen Männlichkeitsformen, etwa derjenigen der ledigen, unter einem Hausvater arbeitenden Männer, die allerdings dem Status der hausväterlichen Männlichkeit nachstrebten. Zugleich überlappte sie sich mit anderen Männlichkeitsformen wie der ehelichen Männlichkeit, die den Mann in der Verbindung zu seiner Frau definierte.⁸ Mann und Frau seien in der Ehe nun auch eins, wie Heinrich Bullinger 1540 in seiner Schrift *Der christliche Ehestand* erläuterte:⁹ „Daher ist die Ehe ein Bündnis, eine Zusammenfügung und Verbindung [...], damit sie in Ehren und freundschaftlich miteinander leben, Unkeuschheit vermeiden, Kinder aufziehen, einander behilflich sind und sich gegenseitig unterstützen.“¹⁰ Der Ehe als Bündnis wurden bestimmte Aufgaben zugeschrieben, wobei Bullinger diejenige der Reinheit und Fortpflanzung hervorhob. Aber in diesem Bündnis etablierten sich trotzdem hierarchische Geschlechterverhältnisse, da „die Frauen ihren Männern [in] allem untertan sein“ sollten.¹¹ Der Mann sollte als Herrscher, als Patriarch der Haushaltung „das Haupt ihrer Frauen, ihre Unterstützung und Leitung sein und mit Vernunft über sie herrschen und nicht Gewalt und Willkür“.¹²

Dieser Grundgedanke der ehelichen, weiterhin hierarchischen Geschlechterverhältnisse spiegelte sich auch in den Hochzeitsgedichten des 17. Jahrhunderts.¹³ Zu Ehren der Heirat von Landvogt Hans Jakob Holzhalb und Bar-

6 Zur reformierten Geschlechterordnung vgl. Roper, *Das fromme Haus*, 7–53; Burghartz, *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht*, 37–70.

7 Zur hausväterlichen Männlichkeit vgl. Ozment, *When Fathers Ruled*; Roper, *Das fromme Haus*, 30–53; Hendrix, *Masculinity and Patriarchy*; Schmidt, *Hausväter vor Gericht*; Burghartz, *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht*, 61–67.

8 Vgl. Wunder, „Er ist die Sonn, sie ist der Mond“, 57–88.

9 Zu Bullingers Eheschriften vgl. Burghartz, *Zwischen Integration und Ausgrenzung*.

10 Bullinger, *Der christliche Ehestand*, 434.

11 Ebd., 519.

12 Ebd., 520.

13 Hochzeitsgedichte wurden bisher kaum in geschlechtsbezogenen Untersuchungen integriert. Zwar sind sie im engen Kontext der Reformation zu verorten, zeigen trotzdem unterschiedliche diskursive Nuancen zur Geschlechterbeziehungen. Vgl. Ledermann-Weibel, *Zürcher Hochzeitsgedichte*.

bara Thumysen verfasste der Pfarrer Johann Jakob Vollenweider aus Wädenswil 1634 einen *Discurs von den Leiblichkeiten*. Darin hieß es:

„Was dann eins jeden bsonder war
 Es sey gross oder kleine
 Leib, Ehr, Betth, Gut, es lig ald fahr
 Ist jetzt ihr beide gmeine.“¹⁴

Der Ehemann sollte also in körperlicher, seelischer und geistiger Einigkeit mit seiner Ehefrau leben. Und beide Geschlechter hatten die Fortpflanzung als ihre eheliche Aufgabe zu sehen, woraus dem Mann wiederum bestimmte Pflichten und Verhaltensnormen erwachsen. Alle Männlichkeits- und Sexualitätsformen waren diesem Hauptpostulat untergeordnet. Das Ziel dieses Abschnittes ist es, das Verhältnis zwischen diesen Geschlechts- und Sexualitätswürfen und der Beurteilung der Bestialität zu rekonstruieren und zu eruieren, welche Folgen die bestialische Tat für diese soziokulturellen Konstellationen hatte.

5.1 Das Männliche an der Bestialität

Die Konstruktion einer spezifischen Männlichkeit stand in der Frühen Neuzeit in einem Spannungs- und Gegenseitigkeitsverhältnis mit anderen Männlichkeitsentwürfen sowie komplementären Vorstellungen von Weiblichkeit. Wie positionierten sich die Männer, die Bestialität ausübten, zu den verschiedenen Geschlechterentwürfen?¹⁵ Wie bildeten sich die unterschiedlichen Männlichkeitsformen aus? Mit welchen dominierenden Geschlechterentwürfen wurde die Bestialität konfrontiert? Verweist Bestialität auf eine sexuell marginalisierte Männlichkeit? In diesem Abschnitt sollen Antworten auf diese Fragen gefunden werden, indem die unterschiedlichen Männlichkeitsentwürfe, die in den Gerichtsakten zu Bestialitätsfällen auftreten, kontextualisiert und in ihrem wechselseitigen Verhältnis analysiert werden. Zunächst werde ich mich mit den Vorstellungen von Körperlichkeit und Männlichkeit bei Heranwachsenden befassen, die einen relativ hohen Anteil bei den Bestialitätsfällen ausmachen, um Bestialität anschließend ins Verhältnis zu vorehelicher und ehelicher Männlichkeit zu setzen.

14 Vollenweider, *Discurs von den Lieblichkeiten*, 9.

15 Kühne, *Männergeschichte – Geschlechtergeschichte*, 22–24.

5.1.1 Die Körperlichkeit der Kindheit

Gib mir gnad, zufassen und zulernen, was mir zur erwerbung meiner narung, und vorab zu meinem ewigen heil von nöten ist. Und dieweil arbeitsamme händ mit frombkeit gesegnet sind, so bgnade mich mit der tugend der Gottsforch, frombkeit und liebe ur arbeit und behüte mich vor dem laster der faulheit. Gib, dass ich meine liebe Eltern nit nur nit betrübe, beleidige, bekümbere, sondern sie mit lobwürdigem verhalten alle tag erfrew, damit ihr segenkünftig, ob mit walte mein lebenslang.¹⁶

So sahen die Erwartungen an Heranwachsende im 17. Jahrhundert aus, wie in einem populären zürcherischen Gebetbuch zu lesen war: Kindheit wurde in Bezug auf Gott, Arbeit und die Eltern gesehen. In diesem Bild fehlten Aspekte wie Sexualität und Körperlichkeit – aber auch Spiel, Freude und vieles andere – gänzlich, so als ob sie nicht zur Kindheit gehörten. Die Bestialitätsfälle dagegen zeigen genau jene andere, verdrängte Seite der Kindheit in der Frühen Neuzeit.¹⁷

Am 1. Juli 1638 versammelten sich Geistliche und Gelehrte unter der Leitung des Zürcher Antistes Johann Jakob Breitingen. Zweck ihres Treffens war die Erstellung eines Gutachtens über das ungeheuerliche Verhalten von Heinrich Appenzeller, Rudi Notzli (Sohn von Caspar Notzli), Heinrich Huber, Hans Grossmann, Heinrich Vogler, Andres Buri und Rudi Notzli (Sohn von Stefan Notzli) sowie der Frage nachzugehen, „wie und welcher gestalten derselben des einen und anderen halber zethun syn möchte“.¹⁸ Die Knaben im Alter zwischen 9 und 14 Jahren saßen seit zwei Wochen im Gefängnis wegen „hochbedenklichen schweren sach[en]“. Nach mehreren Befragungen und Konfrontationen blieben nur drei von ihnen unter dem Verdacht, sexuelle Handlungen mit Tieren vorgenommen zu haben, in Verwahrung.¹⁹ Breitingen ging zunächst auf den Fall von Rudolf („Rudi“) Notzli ein und empfahl, diesen freizulassen, „diewyl derselbig zu der zyt alls er die that verricht inn die 14. Jar alt gsyn und hinmit der mannheit halber zwyfel hatt, dass sy derwegen desselben sach zeterminieren“.²⁰

16 Wyss, Christliches Bätt-Büchlein, 338.

17 Vgl. Ariès, Geschichte der Kindheit; Gélis, Die Individualisierung der Kindheit; King, Concepts of Childhood; Ryan, Social Study of Childhood; Mintz, Why the History of Childhood Matters.

18 StAZH A 27.76, Gutachten von Pf. Johann Breitingen und anderen Gelehrten, 1. Juli 1638.

19 Ebd.

20 StAZH A 27.76, Gutachten von Pf. Johann Breitingen und anderen Gelehrten, 1. Juli 1638.

Eine ähnliche Meinung vertrat er, als er sich zu dem zwölfjährigen Hans Jogli Buri und dem neunjährigen Heinrich Appenzeller äußerte. Er meinte, dass die Knaben, „diewyl dieselben beid zwären die that innhalt irer ussagen begangen habind bekennt; ihres alters aber halber unmöglich etwas verrichten können“.²¹ Alter und „Mannheit“ schließen in Breitingers Argumentation bestimmte körperliche und sexuelle Handlungsmöglichkeiten der Knaben aus.

Obwohl die Altersvorstellungen in der Frühen Neuzeit grundsätzlich schematischen Mustern folgten, indem vier, sechs oder sieben verschiedene Lebensalter unterschieden wurden, variierten die Attribute, die diesen Stufen des Lebenslaufs zugeordnet wurden.²² Darin manifestieren sich im Vergleich zu der eher strikten rechtlichen Dichotomie von sexuellem Schutzalter und Mündigkeit eher fließenden Übergängen zwischen den verschiedenen Alterskategorien.²³ In den zürcherischen Mandaten zu den Spinnstuben und zur Kinderlehre gab es – manchmal von Mandat zu Mandat verschieden – beispielsweise divergierende Bezeichnungen für Kindheit und Jugend. Im Allgemeinen verzichteten die obrigkeitlichen Rechtsetzer dabei ganz auf konkrete Altersangaben, sondern äußerten sich eher unbestimmt über „knaben“, „jüngling“, „jünge lüth“, „junge volck“ oder „jugent“.²⁴

Vor diesem Hintergrund sind die Äußerungen von Antistes Breitinger hervorzuheben, da sie ein präziseres Verhältnis zwischen Alter und Körper zu skizzieren scheinen. Breitinger setzte eine Zäsur beim 14. Lebensjahr, wie er im Fall des Rudi Notzli begründete und wie die Fälle von Appenzeller und Buri bestätigen. Diese Zäsur hatte juristische Folgen, da sie die Strafzumessung beeinflusste.²⁵ Das Alter scheint hier eine doppelte Funktion gehabt zu haben: Zum einen war es der Ausgangspunkt für die physiologische Annahme, diese Knaben hätten solch eine sexuelle Tätigkeit aufgrund ihrer körperlichen Unreife nicht ausüben können. Zum anderen scheint hier auch eine Grenze zwischen Kindheit und Adoleszenz gezogen worden zu sein. Dies wäre ein Beleg dafür, dass die zürcherische Obrigkeit und Geistlichkeit den Beginn der Adoleszenz auf das Alter von 14 Jahren für männliche Jugendliche festsetzten.²⁶ Diese Spezifizie-

21 Ebd.

22 Vgl. Greyerz, *Passagen und Stationen*.

23 Münch, *Lebensformen in der Frühen Neuzeit*, 233–234; für die Moderne vgl. Matter, *Die Grenzen der Kindheit und die Grenzen der „Schutzwürdigkeit“: Sexuelle Kindesmisshandlung vor österreichischen Gerichten (1950–1970)*.

24 Anonym, *Mandat und Ordnungen*, 12, 81–84.

25 Siehe Kapitel 2.1. Vgl. auch Zürcher, *Die Behandlung jugendlicher Delinquenten*, 5–29.

26 Ebd., 16.

rung steht im Gegensatz zu den eher groben Zäsurräumen zwischen dem 12. beziehungsweise 14. Lebensjahr (*adolescencia*) und dem 18. beziehungsweise 21. Lebensjahr (*juventus*), die in der Frühen Neuzeit angesetzt wurden.²⁷ Philippe Ariès behauptet in seinem wegweisenden und umstrittenen Buch „Geschichte der Kindheit“ dazu, dass „man biologischen Phänomen im eigentlichen Sinn damals gleichgültig gegenüberstand: man wäre niemals auf die Idee gekommen, zwischen Kindheit und Pubertät eine Grenze zu ziehen“.²⁸

Vor diesem Hintergrund scheint das Außergewöhnliche an dem, was Breitinger mit dem „14. Jahr“ hervorhob, entweder zu sein, dass es sich um einen Einzelfall handelte oder dass es ein weiterer Beleg für die Vielfalt frühneuzeitlicher Vorstellungen von der Kindheit ist. Die andere Frage, die Ariès andeutet, ist die Rolle des Biologischen beziehungsweise des Körperlichen für diese Lebensphase und ferner für die Zuordnung der Kindheit zu Vorstellungen von Männlichkeit.²⁹ Diese Frage geht mit der Problematik der Mannhaftigkeit einher. Die oben zitierten Passagen scheinen aufgrund der entsprechend unvollkommenen „Mannheit“ die Möglichkeit, dass gewisse Handlungen durch die Verdächtigten ausgeführt werden konnten, zu verneinen. Das führt weiter zu der Frage, was unter dem von Breitinger verwendeten Begriff „mannheit“ denkbar, sagbar und praktizierbar war.³⁰

In diesem Zusammenhang sind Breitingers knappe Aussagen eindeutig. Im Fall der Knaben Buri und Appenzeller schien es dem Gutachter unmöglich, dass sie etwas Derartiges vollbringen konnten – obgleich die Knaben gestanden hatten. Es handelt sich also um eine sehr bemerkenswerte Stellungnahme vor dem Hintergrund eines frühneuzeitlichen Justizwesens, in dem einzig nur das Geständnis – egal, mit welchen Mitteln es erreicht wurde – das Strafritual auslösen konnte.³¹ Aber welche Handlungen genau wurden ausgeschlossen? Appenzeller gestand schon in seiner ersten Aussage, dass er einmal „syn mänlich glid ussert hosen gezogen darnach dasselbig stëndlingen under (re[verenter]) des kälblis schwantz gethan“ hatte.³² Buri seinerseits erzählte, dass er „syn mänlich glid fürhin gezogen und selbiges nur ein wenig in deß kalbs heimmliches orth

27 Münch, Lebensformen in der Frühen Neuzeit, 256–258.

28 Ariès, Geschichte der Kindheit, 83.

29 Vgl. King, Concepts of Childhood; Ryan, Social Study of Childhood; Mintz, Why the History of Childhood Matters.

30 Reckwitz, Das hybride Subjekt, 43–50.

31 Dülmen, Theater des Schreckens, 13–37; Niehaus, Das Verhör, 116–117.

32 StAZH A 27.76, Verhör Heinrich Appenzeller, 14. Juni 1638; „stëndlingen“: standhaft, vgl. Staub/Bachmann, Schweizerisches Idiotikon 11, 1039.

(rev[erenter]) gethann“ hatte.³³ Die Handlungen, die Buri und Appenzeller vor Gericht gestanden, bestehen aus dem Handlungskomplex, der der sexuellen Penetration zugeschrieben werden kann. Von Breitinger wurde dies jedoch bestritten, möglicherweise weil er sexuelle Erregung beziehungsweise die Erektion des Penis in diesem Alter für unmöglich hielt.³⁴ Auf jeden Fall sprach Breitinger den Angeklagten die volle „Mannheit“ im Sinne der Fähigkeit zur sexuellen Penetration ab – und damit auch die Möglichkeit, den Akt der Bestialität vollständig zu vollziehen.

Was ist aber mit Notzli, der mit 14 Jahren an der Schwelle zur „Mannheit“ stand? In seinem Fall sprach Breitinger ihm nicht die Fähigkeit selbst ab, sondern bestritt die Vollendung des Sexualverkehrs: Er bezweifelte, dass Notzli den Sexualverkehr „terminieren“ konnte.³⁵ Er meinte sicherlich die Ejakulation während des vollzogenen Sexualverkehrs und den möglichen Vorgang der Fortpflanzung.³⁶ Die Tatsache, dass Breitinger aber in Notzlis Fall nur die Vollendung verneinte, weist darauf hin, dass er die Handlung der Penetration als möglich erachtete und damit die sexuelle Erregung und die ausreichende Erektion. Im Vergleich mit dem anderen Fall wäre somit nur die kurz bevorstehende Geschlechtsreife von Notzli im Moment der Tat als Unterscheidungsfaktor zu denken. Insgesamt präsentierte Breitinger ein Bild der „Mannheit“, das mit der Fortpflanzung und den entsprechenden Handlungen zusammenhing.

Diese Verwendung des Begriffs der Mannheit entspricht der lexikographischen Definition in Zedlers *Universal-Lexicon* Anfang des 18. Jahrhunderts: „Mannheit ist den Mannspersonen das Vermögen[,] Kinder zu zeugen“.³⁷ In Breitingers Argumentation wird formuliert, was innerhalb dieses Vermögens der Kinderzeugung denkbar und praktizierbar war. „Mannheit“ ist in diesem Sinne als diskursives Phänomen zu verstehen, bei dem kulturelle Codes explizit gemacht werden.³⁸ Breitinger definierte genauere Grenzen der praktizierbaren und denkbaren Handlungen der „Mannheit“ und verortete diese damit in einem primär körperbezogenen Diskurs.

Diese Körperbezogenheit der „Mannheit“ entfaltet sich auf zwei Ebenen. Auf der einen Seite handelt es sich um eine Biologisierung des Körpers: Breitinger vermutete eine bestimmte, körperliche Ausstattung bei den männlichen

33 StAZH A 27.76, Verhör Hans Buri, 22. Juni 1638.

34 Siehe Kapitel 3.2.2.

35 StAZH A 27.76, Gutachten von Antistes Johann Breitinger und anderen Gelehrten, 1. Juli 1638.

36 Vgl. Muchembled, *Orgasm and the West*, 69–74.

37 Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon*, Bd. 19, Sp. 1021.

38 Reckwitz, *Auf dem Weg zu einer kultursoziologischen Analytik*, 189–195.

Personen, welche die „Mannheit“ erreichten. Diese konstruierte Biologie des Körpers determinierte vor allem, dass der Körper die biologische Reife erlangte, die den sexuellen Akt ermöglichen würde. Die feine Differenzierung zwischen den Argumentationen bei den Heranwachsenden unterschiedlichen Alters veranschaulicht, dass eine mögliche Abstufung der biologischen Entwicklung vorhanden war. Ausgehend von dieser körperlichen Ausstattung sind auf der anderen Seite die männlichen Personen innerhalb der „Mannheit“ fähig, bestimmte körperliche Handlungen auszuüben. Zugespitzt formuliert: Der männliche Körper und dessen Performanzmöglichkeiten werden von der „Mannheit“ im Sinne von Zeugungskraft konstituiert und konstruiert. Diese Tatsache kann Laqueurs Annahme bestätigen, dass „das ständige Hinüber und Herüber, der deutende Dialog zwischen dem Körperlichen und dem Sprachlichen, erst die Sinnhaftigkeiten des Körpers“ konstituierte.³⁹ Die kulturelle Bedeutung des männlichen Körpers wird innerhalb dieses Diskurses gestiftet.

Aber welche Männlichkeitsformen stehen in Zusammenhang mit dieser „Mannheit“? Was einen Mann ausmacht, ist demnach das performativ-körperliche Vermögen, sich fortzupflanzen. Folglich liegt „Mannheit“ zum Beispiel der ehelichen Männlichkeit zugrunde. Ehepaare haben die gesellschaftliche Aufgabe der Fortpflanzung, die Ehemänner müssen gewisse körperliche Praktiken wiederholen können. Kann nicht auch die „Mannheit“ die Grundlage einer puren sexuellen Männlichkeit bilden? Gemeint ist: Die Praktiken der Penetration und Ejakulation, die Breitinger der „Mannheit“ zuordnete, konnten auch jeder Männlichkeit, in der ein Mann durch seine sexuelle Potenz charakterisiert wird, zugrunde liegen.⁴⁰ Diese Männlichkeitsformen lagen den Knaben laut Breitinger aber fern. Es sei ja nicht möglich gewesen, dass sie die sexuell grundlegenden Praktiken ausüben konnten. Die diskursiven Folgen eines derartigen Männlichkeitsbildes sind zweierlei: Einerseits lässt sich die Vorherrschaft jener patriarchalischen Männlichkeitsform feststellen, in die eheliche, hausväterliche und sexuelle Männlichkeiten einmünden. Das Männliche wurde in seiner Zukunftsorientierung definiert, und diese Zukunftsperspektive wurde unter anderem von den körperlichen Fähigkeiten des werdenden Mannes bedingt. Andererseits wurden die Kinder aufgrund dieses Mangels aus der männlichen Zukunftsperspektive bis in das 14. Lebensjahr ausgeschlossen. Wurden den Kindern in diesem Fall keine männlichen Attribute zugeschrieben? Oder

39 Laqueur, *Auf den Leib geschrieben*, 140.

40 Zur Virilität der Männer vgl. Hull, *Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen*, 228–232; Eder, *Kultur der Begierde*, 33–40; Dinges, *Stand und Perspektiven*, 73.

können wir über die Handlungen hinaus auf eine andere Form prämaturer Männlichkeit hinweisen, die nicht *diskursiv* erscheint?

Die Entschlüsselung beginnt bei der Feststellung, dass sich Breitingers Skizzierung der „Mannheit“ um den konstruierten Körper und nicht um den erlebten Körper drehte. An dieser Stelle muss an den wichtigen Unterschied zwischen dem Realen und dem Biologischen erinnert werden.⁴¹ Die „Mannheit“ antizipiert Vorstellungen der modernen Lebenswissenschaften, die Jakob Tanner als Sedativa charakterisierte. Letztere bieten laut Tanner „kontrollierte Sprechweisen über den Körper an, sie ermöglichen es, die Zumutungen, die mit dem Mangel verbunden sind, zurückzuweisen und sie liefern Angebote für körperliche Selbstvergewisserung“.⁴² Breitinger und die anderen Gelehrten verwendeten zwar ein sprachliches Instrumentarium, mit dem sie einen kulturellen Körper präsentierten, dazu aber negierten sie die materielle Performanz des Körpers, von der in den Ausführungen der angeklagten Knaben zu lesen war. Diese Negation macht genau den Lacan'schen Mangel, auf den sich Tanner bezieht, sichtbar.⁴³ Dieser Mangel ist jene „Kluft zwischen dem Schweigen des realen Körpers und dem Sprechen über den symbolisch konstruierten Körper“.⁴⁴ Aber in den hier vorgestellten Fällen übernahm der Schreiber der Gerichtsakten die Rolle des Vermittlers, der das unaussprechliche Reale versprachlichen konnte. Die Gerichtsverfahrensakten sind jedoch „nicht einheitlich, sondern widersprüchlich, voll von Brüchen“⁴⁵ und zeigen ganz unterschiedliche Blicke auf den erlebten Körper.

Der Diskursivität der „Mannheit“ muss man nun die Körperlichkeit der Handlungen, die diesem Diskurs zugrunde liegt, gegenüberstellen. An dieser Stelle soll deshalb erstens der Frage nachgegangen werden, die auch wiederholt seitens der Nachgänger formuliert wurde, nämlich inwiefern die bestialischen Handlungen mit der Sozialisierung des Täters zusammenhingen. Diese Frage basiert nicht nur auf der festgehaltenen großen Zahl von Kindern unter 14 Jahren, die die Bestialität ausübten,⁴⁶ sondern auch darauf, dass die ersten bestia-

41 Tanner, Körpererfahrung, Schmerz, 498–500.

42 Ebd., 499.

43 Zum Verhältnis zwischen Geschichtswissenschaft und der psychoanalytische Theorie Lacans vgl. Tanner, Körpererfahrung, Schmerz; Sarasin, Mapping the Body; Sarasin, Subjekte, Diskurse, Körper; Certeau, Theoretische Fiktionen.

44 Tanner, Körpererfahrung, Schmerz, 499.

45 Sarasin, Subjekte, Diskurse, Körper, 160.

46 Siehe Anhang, Bestialitätsfälle 1600–1700.

lischen Erfahrungen vieler Männer auf die Kindheit zurückgingen.⁴⁷ Kindheit ist die Phase der „Einübung in die Dinge des Lebens“, wie Jacques Gélis es formuliert.⁴⁸ Dazu gehören – in der Sichtweise des 20. Jahrhunderts – natürlich auch die sexuell, körperlich, geschlechtlich identitätsstiftenden Handlungen. Gélis formuliert die These, dass die Kindheit der Lebensabschnitt sei, in dem die Individuen einen Körper „für sich“ und somit Individualität gewinnen.⁴⁹ Inwiefern deutete sich dies auch in den Aussagen aus dem 17. Jahrhundert an, die einem ganz anderen normativen Kontext entstammten?

Diese Sozialisierung des Körperlichen wird in den Gerichtsquellen in drei verschiedenen Dimensionen thematisiert. Da war erstens die Dimension der elterlichen Erziehung, die verschiedentlich als mangelhaft thematisiert wurde. Die Obrigkeit ermahnte die Eltern zwar, sie sollten „sine kind und gsind zur aller zucht und ehrbarkeit“ erziehen, wie die Mandate und Ordnungen von 1610 es bestimmten.⁵⁰ Dabei ergaben sich aber Lücken, die angesichts der Tabuisierung des Sexuellen im reformatorischen Sittendiskurs aus heutiger Perspektive wenig erstaunen. Nach den Gründen für seine Unwissenheit über Bestialität gefragt, erzählte Jogli Bucher,

daß er es aber gethan, seye die ursach, wylen er nit gewüßt, daß es ein so schwere sünd seye, sein vater habe ihn zwahren vor dem bößen gewahrnet, und gesagt, er solle nüt nemmen und nüt stälen und wo er nüt zulegen, solle er nüt dennen nemmen, von disem seinem verbrechen aber habe er ihm nüt gseit, damahen ihm dan nüt darab gegruset und er nie denkt, was er angefangen oder begangen habe.⁵¹

Aus Buchers Aussage wird deutlich, dass er eben nur ein vages Bild von den Handlungen hatte, die als gut oder böse galten.⁵² Bestialität wurde in der elterlichen Erziehung nicht thematisiert; sein Unwissen führte er entsprechend auf einen Mangel in der Erziehung zurück.

Zweitens war die Sozialisierung unter Kindern und Jugendlichen gemäß den Aussagen ein entscheidender Raum für die Aneignung von Bestialität. Dass der

47 Vgl. beispielsweise StAZH A 27.54, Egolf Voster, 1608; StAZH A 27.121, Fall Ulrich Rüsslin, 1699.

48 Gélis, Die Individualisierung der Kindheit, 316.

49 Ebd., 318.

50 Anonym, Mandat und Vermanung, 25.

51 StAZH A 27, Verhör Jogli Bucher, 18. Februar 1682.

52 Zur Sozialisierung der Handlungen vgl. Schatzki, Social Practices, 55–88.

Austausch unter Gleichaltrigen eine informelle Instanz der Sozialisierung darstellte, die der elterlichen Aufsicht entgegenwirken konnte, war den Autoritäten bewusst. Gleichaltrigengruppen wurden als Gegenkraft zur obrigkeitlichen oder elterlichen Kontrolle wahrgenommen und entsprechend problematisiert. Obrigkeit und Geistlichkeit befürchteten insbesondere kollektive Aktivitäten unter Kindern. Heinrich Bullinger mahnte die Eltern: „Zuallerst jedoch sollst Du deine Kinder vor böser Gesellschaft und Kameradschaft fernhalten, welche die größte Verderbnis bringen.“⁵³

In den Gerichtsverfahren erscheint die Peergroup als ein üblicher Rahmen für das Erlernen der Bestialität. Rudolf Notzli wurde beispielsweise von den Mitangeklagten Heinrich Appenzeller und Jogeli Buri dafür verantwortlich gemacht, dass sie die bestialischen sexuellen Handlungen begingen. Appenzeller bezeugte einerseits, dass er „uff anleitung und uffwysen hin Rudi Notzlis“ dazu gebracht worden sei, „mit einem kälbli synem mutwillen [zu] verbringen“.⁵⁴ Andererseits erklärte Buri, dass er die bestialische Praxis nie im Sinn gehabt hätte, wenn „er Notzli inne Buri sollche unchristliche sachen nit verrichten gesehen, und er auch imme sollches selbsten nit geoffnet hete“.⁵⁵ Diese Aussagen der Knaben sind vor allem in der Logik des Gerichtsverfahrens zu verstehen. Denn Nachgänger fragten immer wieder, „wer inne solche sachen angegeben, als von wen sy sölche gesächen oder wer sy sollche zethund ufgewissen habe“.⁵⁶ Die Antworten von Buri und Appenzeller können in diesem Fall nur als Reaktion auf die Befragung betrachtet werden. Die Beschuldigung Notzlis als Anstifter wirkte sich im Gerichtsverfahren zu ihren Gunsten, also schuld mindernd aus. Demgegenüber erhielten Knaben, die als Anstifter der bestialischen Praktiken angezeigt wurden, eine härtere Strafe.⁵⁷ Hinzu kommt, dass Kinder öfter als Gruppe wegen der Bestialität vor Gericht standen sowie dass beschuldigte Kinder auch andere Kinder erwähnten, bei denen sie die Bestialität gesehen oder gelernt hätten.⁵⁸ Das ist, wie ich gezeigt habe, plausibel, denn bestialische Handlungen im Kindesalter waren vom spielerischen und nachahmenden Umgang mit anderen Kindern geprägt.

53 Bullinger, Der christliche Ehestand, 549–550.

54 StAZH A 27.76, Verhör Heinrich Appenzeller, 19. Juni 1638.

55 StAZH A 27.76, Verhör Jogeli Buri, 23. Juni 1638.

56 StAZH A 27.76, Verhör Rudolf Notzli, 23. Juni 1638.

57 Vgl. StAZH A 27.76, Fall der sieben jungen Knaben, 1638, StAZH A 10, Fall Heinrich Huber, Conrad Keller und Jakob Müller, 1689.

58 Vgl. StAZH A 27.76, Fall der sieben jungen Knaben, 1638; StAZH A 27.115, Fall Hans Meyer und Rudi Meyer, 1688; StAZH A 10, Fall Heinrich Huber, Conrad Keller und Jakob Müller, 1689.

Der dritte Faktor, der im Zusammenhang mit der kindlichen Entwicklung zu bestialischen Neigungen thematisiert wurde, waren die Beobachtung und die Interaktionen mit Tieren.⁵⁹ Als man dem „Anstifter“ Rudi Notzli die Frage nach dem Warum und Woher stellte, wies dieser auf keine menschliche Person hin. Vielmehr antwortete er, dass „er solliches von niemmanden anderen dann allein *von den stieren* uff der allment gesechen [habe], es habe inne auch *niemand ufgevissen*“.⁶⁰ Wie bereits erwähnt, stellte etwa der Raum der Allmend eine Schnittstelle dar, an der Heranwachsende auf das Vieh trafen. Tiere waren aber auch bereits Teil der Umgebung von Knaben, die noch in der (elterlichen) Haushaltung Kleinvieh hüten mussten. Das Tier konnte hier als ein handelndes Subjekt erscheinen, auf das die Kinder reagierten und das sie nachahmten.⁶¹ Eine zusammenfassende Warnung im oben erwähnten Gutachten der Geistlichen und Gelehrten lässt durchgängig diese Möglichkeit erkennen. Breitinger ermahnte,

dass by anlass dessen inn allen gemeinden uff der Landtschafft durch die undervogt engoumer und geschwornen an gebürenden orten, den mann-baren unnd erwachsenen persohnen sölte eröffnet und angezeigt werden, wann sy ir *veech zfassel gahn lassind*, dass der jungen volckh von denn zu sächen hinderhalten und innen zu zelugen sovil müglich abgewehrt werden [sollte].⁶²

Auch Obrigkeit und Geistlichkeit betrachteten sich paarende Nutztiere also als möglichen Auslöser für bestialische Praktiken. Es wird aus solchen Aussagen denkbar, dass es eine Sozialisierung des Körpers gab, die sich von der Anschauung von Tieren aus über Kinder und Jugendliche vollzog. Es war in der Interaktion mit anderen Kindern und in der direkten ländlichen Umgebung, in der die Kinder sich Körpertechniken aneigneten und möglicherweise den „Körper für sich“ wahrzunehmen begannen.⁶³ Waren diese erlernten Körpertechniken sozusagen lose Körpertechniken, die keinem spezifischen Diskurs zugeord-

59 Vgl. Kapitel 2.2.4.

60 StAZH A 27.76, Verhör Rudolf Notzli, 23. Juni 1638.

61 Zum Subjekt- und Objektstatus des Tiere vgl. auch Eitler/Möhring, Eine Tiergeschichte der Moderne, 91–106; Steinbrecher, In der Geschichte.

62 StAZH A 27.76, Gutachten von Pf. Johann Breitinger und anderen Gelehrten, 1. Juli 1638. „Zum Faseln“, „faseln“ bedeutete „sich fortpflanzen, befruchten“, vgl. Staub/Bachmann, Schweizerisches Idiotikon 1.

63 Gélis, Die Individualisierung der Kindheit, 318–319.

net werden können? Sowohl die körperlichen Handlungen, die Breitingen der „Mannheit“ zuschrieb, als auch eine Art sexuelle Männlichkeitsform, die darin besteht, seine Sexualität auszuleben und sich fortpflanzen zu können, waren in den Handlungen der Knaben sehr wohl vorhanden. Der zwölfjährige Joggli Bucher, der 1682 angeklagt wurde, schilderte in seinem ersten Verhör, das laut Aufzeichnung ohne Anwendung von Folter vonstatten ging, dass das

glidle (reverenter) seye ihm härt gsein, habe es dahin gethan, da sie die küh brüntzen, welches ihm warm gegeben, und wolgethan, im mittelst aber nichts von ihmme gegangen seye [...] so hat er doch letstlich bekennt, daß so offters gethan, seye er alle mahl in den lyb kommen, und zwahren ungfahr eines halben fingers lang, die zahl betreffend wie manchmahl er solches in allem gethan habe, antwortete er zu zweyen mahlen, er wüße es nicht, ob er gleich einmahl gesagt, es möchte in allem etwan 6 mahl geschehen sein.⁶⁴

In der Schilderung des Knaben aus Niederweningen sind die meisten körperlichen Attribute und Handlungen, die Breitingen den Knaben unter 14 Jahren absprach, erkennbar. Joggli berichtete auch über seine Wahrnehmung des Aktes. Während die Argumentation Breitingers eine diskursive Biologisierung des Körpers darstellte, fand auch eine praktische Körpersozialisierung gewissermaßen von unten statt. Diskurs und Praxis informieren hier über ein ähnliches Handlungsrepertorium. Der Unterschied liegt darin, dass der Diskurs diese Handlungen negiert, während die Körperperformanz ihre Anwesenheit beziehungsweise Aneignung behauptet.⁶⁵

5.1.2 Begierde, Geschlecht und Jugend

Insonderheit befehle ich dir die jenige jugend, die nunmehr halb gewachsen, auf sich hat so vil jahr, dass sie guts und böses, tugend und laster kann unterscheiden, und auf dem scheidweg begriffen. Lass diese jugend, mit denen es dieser zeit am bösten ist, nit ihren selbst, und ih-

64 StAZH A 27, Verhör Joggli Bucher, 30. Januar 1682.

65 Butler, Das Unbehagen der Geschlechter, 190–208.

ren glüsten, fort zuwandlen auff ihren eignen wägen, sondern zeuge sie zurück, stelle und behalte sie auff ebner ban, die dir gesellig ist.⁶⁶

Das einleitende Gebet für die Jugend, das in Felix Wyss' Gebetbuch publiziert wurde, markiert einen Einschnitt zwischen Kindheit und Jugend, und zwar einen lebensweltlichen Einschnitt. Das Gebet hält indirekt die Jugend zur (Selbst-)Kontrolle an, aber in Form einer Bitte zu Gott, dass sie zurückgehalten werden müsse. Dies forderte Wyss nicht über die Vermittlung der guten Werte, an denen sich die Jungen orientieren sollten, sondern durch eine *accusatio adversa* der schlechten Werte, die die Jugend bedrängten. Die Jugend solle ihrem eigenen Selbst nicht folgen, betonte das Gebet. Dies scheint ein treffendes Beispiel für die strukturelle Einschränkung des Körpers, die Robert Muchembled für das 17. Jahrhundert als These formuliert.⁶⁷ Zugleich ist die Aussage aber auch ein Beispiel der zeitgenössischen Rhetorik, die *antecategoriae* anwendete, um einen bestimmten Lebensweg zu lehren. So findet man eine ähnliche Passage in Sebastian Brants berühmtem *Narrenschiff*, die „syn selbst vergessen“ lautet und sich auch auf das Körperverständnis bezieht.⁶⁸ Wyss war aber spezifischer als Brant und stellte das Selbst auf dieselbe Stufe wie die Gelüste. Den Kindern wurde eine solche geschlechtliche Körperlichkeit abgesprochen, da sie noch nicht in die „Mannheit“ eingetreten waren. Das Selbst der Jugendlichen sah Wyss aber bereits durch diese Körperlichkeit, die aus der „Mannheit“ hervorging, geprägt, und mahnte deshalb, die Grenzen der Sittlichkeit einzuhalten. Dahinter stand also ein neues Männlichkeitsideal: Mann war der, der seine Lust kontrollierte.⁶⁹

Der Kampf gegen den begierigen Körper fand gemäß dieser Vorstellung vor allem in einem bestimmten Lebensabschnitt statt, der mit der Jugend einher-

66 Wyss, Christliches Bätt-Büchlein, 3.

67 Muchembled, Kultur des Volks, 186–207.

68 Vgl. Brant, Das Narrenschiff, 73v; Kuper, Zur Semiotik der Inversion.

69 Dinges, Stand und Perspektiven, 73; Münch, Lebensformen in der Frühen Neuzeit, 300–301.

und der Ehe vorausging: dem Ledigenstand. Dies wird in den Mandaten zum vorehelichen Sexualverkehr thematisiert. Die Ehegerichtssatzungen des Jahres 1596 erläuterten, dass „woveer und aber etwann junge lüth gfahrlicher wyss, nur das sy einanderren glychwider irer elteren willen überkommen mögind, einanderen die ehezusagen und den byschlafthun wurdint“.⁷⁰ Die Kontrolle der Geschlechterbeziehungen vor der Ehe war ein Hauptanliegen der Obrigkeit. „Die Satzung über die Laster der Huren und Ehbruchs“ von 1650 wurde damit begründet, dass eine Warnung „insondernheit im laster de huren, der Jugend halber von nöhten ist“.⁷¹ In diesem Zusammenhang bildeten für die Jugend, das „ungeschiedene Alter“, die Ehe als (höherer) Zweck der ledigen Männer und die Lust als (niedriger) Zweck des begierigen Körpers ein komplementäres Spannungsfeld, in dem Männlichkeit verhandelt wurde: Das Männliche konstitutierte sich demnach durch die Beziehungen zum anderen Geschlecht und zum eigenen Körper.

Dementsprechend warnten die Obrigkeit und die Geistlichkeit vor allen Möglichkeiten für Knaben, mit Mädchen Kontakt aufzunehmen und auf diese Weise Gelegenheit zu bekommen, ihre Gelüste zu erfüllen. Die Mandate des 17. Jahrhunderts sind voller Warnungen vor den Spinnstuben oder überhaupt der Interaktion zwischen jungen Leuten.⁷² In die Spinnstuben, in die „Lichtstubeten“ oder kurz „ins Licht“ zu gehen, das war die verbreitetste Möglichkeit für junge Männer, mit Mädchen zusammenzukommen. Im Gegensatz dazu standen die anderen dörflichen Interaktionsmöglichkeiten wie zum Beispiel die landwirtschaftliche Arbeit, bei denen der Kontakt zwischen Geschlechtern begrenzt war.⁷³ 1650 warnte das Mandat:

Nächtliches spazieren und unwäsen uff der gassen von jungen volck, Knaben und Töchtern: Die Lichtstuben und andere derglychen lychfertige zusammenkunfften, tags und nachts sampt den Weydstubeten [...] Und zemalen die Jugend Knaben und Töchterlin ins gemein von allem unwäsen vätterlich ab- und hingegen zu aller zucht, ehrbarkeit und frombkeit vermahnen und sonderlich dass sy in der kilchen still und züchtig sich erzeigend, auch jederzyt abends, wann man die Bättglocken

70 Anonym, Verbesserung unnd Erlütherung, o.S.

71 Anonym, Mandat und Ordnungen, 70.

72 Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“, 203–205.

73 Medick, Spinnstuben auf dem Dorf, 19ff. Casanova, Nacht-Leben, 93–96.

lütet, heimgangind und sich darnach uff der gassen wyter nit finden las-sind.⁷⁴

Die obrigkeitliche Sorge um die Geschlechterbeziehungen übertrug sich auch auf die Predigten, die in der Stadt und auf dem Lande gehalten wurden. Rudolf Gwalther, der Heinrich Bullinger 1575 nachfolgte,⁷⁵ erklärte zum Beispiel in seinen Predigten zur teuflischen Versuchung:

Glycher gestalt werdend die jungen tochteren und frauwen von den üp-pigen lychfertigen buleren versucht, wenn die selben understond sy mit gelatten worten und lieblichen verheißungen, desglychen mit gelt oder kostlichen kleinotte und anderen gaaben zu bewegen, dz sy irem mut-willen volgind.⁷⁶

Gwalther warnte vor den unterschiedlichen Mitteln, mit denen die wollüsti-gen Jugendlichen die Mädchen zu sexuellen Aktivitäten bewegen könnten. Geschlechterbeziehungen und Körperlust mussten über Mandate und Predigten kontrolliert werden. Darüber hinaus ist erneut hervorzuheben, dass die Lust als charakterkonstitutives Element nur den jungen Männern zugeordnet wurde. Es war, aus Gwalthers theologischem Blickwinkel, vor allem die männliche Jugend, die die Folgen fleischlicher Lust erlebte. Der Körper des jungen Mannes wurde von ihr geprägt, und die öffentliche Moral verlangte den Kampf gegen diese Lust.

Die Problematik der geschlechtlichen Beziehungen schloss auch die Bestialität ein, wie die Schilderung von Hans und Rudi Meyer veranschaulicht, zwei 15-jährigen Knaben, die ihr Wissen über Bestialität auf den Kontakt zu zwei anderen, unbekanntem Knaben zurückführten. Die unbekanntem Knaben fragten, „ob sy auch z' liecht gangind“?⁷⁷ Da Hans und Rudi Meyer antworteten, sie seien noch nie in die Lichtstuben gegangen, fuhren die zwei namenlosen Knaben fort, dass sie in den Lichtstuben zu den Mädchen gingen und sie vermutlich antasteten.⁷⁸ Bis hierher spiegelt die Erfahrung von Hans und Rudi Meyer die normative Heterosexualität wider, also die durchgesetzte frühneuzeitliche

74 Anonym, Mandat und Ordnungen, 81.

75 Zimmermann, Die Zürcher Kirche, 79–99.

76 Gwalther, Von Versuochung und Anfächtungen, 4.

77 StAZH A 27.115, Verhör Hans und Rudi Meyer, 21. März 1688.

78 Ebd.

Geschlechterorganisation.⁷⁹ Aber an dieser Stelle kam die Bestialität ins Spiel. Denn die unbekanntenen Knaben redeten weiter und erklärten, diese körperliche Interaktion sei

[...] wie die stieren und kühe, uff einanderen uffhin springend unnd machind, auch sy zwen puren buben standind ihren kuhen hinden uff die bein uff die spann aderen, und habind sich an der huff, sy sollinds auch allso machen, eß seyge nit sünd.⁸⁰

Die beiden kindlichen Verführer zogen gemäß der Aussage also Tiere, genauer Rinder heran, um den Umgang mit den Mädchen zu erläutern. Einerseits nahmen die Knaben das Bespringen, den Begattungsakt unter Tieren als Vergleich, als Analogie, damit der Vorgang verständlicher wurde. Dieser Vergleich entspricht einer diskursiven Skizze, die die animalischen Geschlechterbeziehungen über die Menschen hinaus erfasst. Somit zeigt sich ein eher flexibles Verständnis der frühneuzeitlichen Geschlechterordnung, wie es auch Claudia Opitz-Belakhal konstatiert hat: „[E]ine klar heterosexuelle und homo-soziale Ordnung der Geschlechter ist keinesfalls typisch gewesen für die Vormoderne.“⁸¹ Darüber hinaus wird die Brücke geschlagen zwischen der Kindheit, also den Jahren des Lernens mit und von den Tieren, und der Jugend, den Jahren der Orientierung an der Geschlechterordnung. Das Tier als Akteur der vordiskursiven Männlichkeit wird zum Orientierungspunkt. So erläuterten die beratenden Knaben Hans und Rudy Meyer,

sie sollen auch thun, und dann die meitli (salvo honore) dabey nehmen, ihnen zwischen die bein und auff sie aufen liggen unnd wenn sie keine meitli heten, sollen si zu den kühwen (reverenter) gehen, auf sie aüfen gupfen und an ihnen hangen, daß sey hübsch und nicht sünd.⁸²

Tiere wurden hier also nicht als Tiere betrachtet, sondern als (symbolischer) Ersatz für Mädchen oder Frauen. Nun wurde das Tier ein Objekt, falls eine sexuelle Beziehung zu weiblichen Menschen nicht zustande kam – ein Ziel

79 Opitz-Belakhal, Geschlechtergrenzen und ihre Infragestellung; Wunder/Vanja, Wandel der Geschlechterbeziehungen; Roper, Männlichkeit und männliche Ehre; Hendrix, Masculinity and Patriarchy.

80 StAZH A 27.115, Verhör Hans und Rudi Meyer, 26. Mai 1688.

81 Opitz-Belakhal, Geschlechtergrenzen und ihre Infragestellung, 531.

82 StAZH A 27.115, Verhör Hans und Rudi Meyer, 26. März 1688.

zweiten Rangs. Diese Verschiebung des sexuellen Platzes des Tieres stimmt mit dem von Norbert Schindler beschriebenen Charakter der Jugendkultur in der Frühen Neuzeit überein, die „der Dialektik von Regelbefolgung und lizensierter Regelüberschreitung“ gehorcht habe.⁸³ Schindler erklärt die Adoleszenz als einen Lebensabschnitt, der sich schon an den Regeln der Erwachsenenwelt orientierte. Dazu schrieb die Erwachsenenwelt den Jugendlichen einen Rahmen vor, in dem sie ihre überschüssige sexuelle Kraft freisetzen konnten. Somit wäre das Tier ein Ersatz und der bestialische Akt eine sexuelle Regelüberschreitung, die aber gleichzeitig der heteronormativen Ordnung folgte.

Eine solche Markierung der Bestialität wird auch in anderen Aussagen sichtbar, wenn auch nicht immer klar ist, ob die Angeklagten nicht doch eher an heteronormative Muster appellieren wollten. Rudolf Hurter äußerte sich beispielsweise in einer hyperbolischen Art und Weise, als er sich gegen die Anklage der Bestialität verteidigte. Er sagte, „es were auch well unnsinnig gewässen, so er im sin ghabt ein sölliches unchristenliche tadt zuverrichten, da durch sovil wyber und meitli uff erde sigind“.⁸⁴ Seine Aussagen deuten darauf hin, dass er sich die heteronormativen Regeln angeeignet hatte. Die vielen Möglichkeiten, die ihm zur Verfügung standen, mit Angehörigen des weiblichen Geschlechts zu verkehren, schlossen gemäß seiner Argumentation die Überlegung aus, mit einem Tier Sexualverkehr zu haben. Das Tier erscheint ex negativo auch hier als Ersatzobjekt. Damit verwies Hurter aber auch auf ein weiteres Schlupfloch aus der heteronormativen Ordnung. Huber war ein lediger Mann, mindestens 20 Jahre alt, der eigentlich nur innerhalb der Ehe „sinnig“ und „christlich“ Sexualverkehr haben sollte – nur so war dieser Verkehr positiv konnotiert.⁸⁵ Dies erwähnte er aber nicht; auch in seinem Ledigenstand konnte er anscheinend sexuelle Kontakte zum anderen Geschlecht haben. Dies deutet noch einmal auf die Dialektik von Jugend, Regelbefolgung und Regelüberschreitung an sich: Die ledigen Männer ordneten sich schon in die von der reformierten Kirche festgeschriebene Heteronormativität ein und verstanden sich als Männer, die ihre sexuelle Potenz ausleben konnten. Sie verstießen aber gegen diese Heteronormativität, indem sie entweder mit Tieren oder vorehelich mit Mädchen verkehrten. Vor diesem Hintergrund bedeutet die Alternative Tier oder Mäd-

83 Schindler, *Die Hüter der Unordnung*, 322.

84 StAZH A 27.49, Verhör Rudolf Hurter, 15. März 1602.

85 Burghartz, *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht*, 49–69.

chen eine neue Ontologisierung des Tieres im Rahmen der Heteronormativität, der „matrix of power“.⁸⁶

Collen Glenney Boggs hat prägnant bemerkt, dass Judith Butlers Versuch einer Deontologisierung des Geschlechts dazu beitrage, die biologischen Artengrenzen zu reontologisieren, da Geschlecht nur in der körperlichen Performativität zwischen Menschen zu konstruieren sei.⁸⁷ Aber in den Schilderungen zu den Bestialitätsfällen wird eben gezeigt, dass das Tier Teil der sozialen Konstruktion und noch wichtiger der Stärkung der heterosexuellen Ordnung war.

Trotz der Aneignung der heterosexuellen Normen war die Bestialität ein Verstoß gegen die menschliche Natur und das göttliche Gesetz. Die bestialische Praxis gehörte nicht zu den gesellschaftlich tolerierten Praktiken der Normenüberschreitung. Jugend als Übergangsphase zum Erwachsenenalter bot die Möglichkeit, diese Regeln zu verletzen. In der Bestialität sind in Zusammenhang mit den angestrebten Männlichkeitsformen dieser mannbaren jungen Menschen drei Verletzungsmöglichkeiten erkennbar: Ehre, Ehe und Reinheit.

Die Bestialität konnte in einer ersten Instanz die männliche Ehre beschädigen: Barbara Binder tadelte 1646 heftig das Verhalten von Hans Gut, als sie ihn bei einer bestialischen Tat erwischte: „du ful baltz, du schälm, du ehrloser bub, Du beküumberist vatter und mutter, gefründte und verwandte, und ein gantze gmaind.“⁸⁸ Sein Verhalten schädigte jeden Teil der sozialen Organisation, seine Ehre nahm in der Tat Schaden. Ehre wurde in diesem Sinne auch von der körperlichen Performanz geprägt. Gut ließ „seinem Mutwillen“ freien Lauf und bedrohte damit die soziale Ordnung.⁸⁹ Während andere abweichende sexuelle Verhaltensweisen noch im sozialen Rahmen der Ehre verstanden wurden, entsprach Bestialität keinesfalls einem die Männlichkeit kennzeichnenden Verhalten.⁹⁰ Diese verletzte Ehre konnte ein wichtiger Faktor dafür sein, dass sich für die betroffenen jungen Männer die Chancen auf eine Ehe verringerten. Der Ledigenstand als entscheidende Übergangsphase wird im „Gebet einer leidigen Person, die sich begeben will in Stand der heiligen Ehe“, auch in Wyss' Gebetbuch, klar dargestellt. Und noch einmal erscheint das Selbst als Gefahrenpotential:

86 Zit. Boggs, *American Bestiality*, 104.

87 Ebd., 104–105.

88 StAZH A 27.85, Bericht Pfarrer Hans Caspar Müller (Ottenbach), 12. Juli 1650.

89 Vgl. Roper, *Männlichkeit und männliche Ehre*.

90 Eder, *Kultur der Begierde*, 36–37.

O Herr, lass meine gedanken, wäg und gäng, schritt und tritt, allezeit gehen in deiner heiligen regierung. Lass mich nit in ungnaden verfahren, sondern leite mich in deinen gnaden. Aber gib mich nit mir selbs, sondern führe du und ausführe mein sach mit einer hand.⁹¹

Dieses Gefahrenpotential wird auch im Fall von Hurter evident, der von Jakob Fündeli erwischt und angeklagt wurde. Bevor Fündeli die Obrigkeit informierte, begann er seine Entdeckung schon andernorts kundzutun, sodass sogar ein „Bader“ eine Mädchengruppe warnte, „ir meittli nemd den Rudi Hurteer nit [...] der Rudi Hurter ist ein ketzer“.⁹² Die soziale Konsequenz wird deutlich. Bestialität behinderte den Zugang zur ehelichen Männlichkeit.⁹³ Bemerkenswert ist die symbolische Verwandlung von Hurter in dieser Warnung, er sei jetzt ein Ketzer aufgrund seines bestialischen Akts. Die Ketzerbeschimpfung leitete sich aus der Vermischung mit dem Tier ab, die möglicherweise den Teufel heraufbeschwören könnte. Der Körper, so wurde damit suggeriert, sei nun kontaminiert und müsse von diesen Frauen gemieden werden.

So steht die Gefahr für die ehrenhafte und eheliche Männlichkeit im Zusammenhang mit der kulturellen Gefahr der Unreinheit.⁹⁴ Conrad Summerers Erklärungen vor Gericht lassen einen Blick auf diesen Sachverhalt zu. Als er schilderte, warum er sicher sei, dass er die bestialische Tat nicht vollkommen ausüben konnte, erklärte er: „wann er ir [der Kuh] etwas thatliches wie es solle syn, [verrichtet hätte], hette Gott ime die kinder nit geben“.⁹⁵ Der Vollzug der Bestialität habe Gott dazu bewogen, ihm die Kinderzeugung unmöglich zu machen. Gott als Schöpfer der Welt und der Menschen erschien in seiner Allmächtigkeit als jene Instanz, der die Angeklagten Rechenschaft schuldeten.⁹⁶ Und weil Gott Summerer gnädig verziehen habe, habe er „ime ein ehrliche frauen und hüpsche kinder gegeben, darzu mit zythlichem hab und gut begabet“.⁹⁷

Aber was hätte der Vollzug der Bestialität verursachen können? Hier ist erneut die Kopplung zwischen Ehe und Körper zu betrachten. Conrad Summerer hätte keine ehrbare Frau gefunden und somit eben nicht für Nachkommen sorgen können; und zwar, weil sich seinetwegen erzürnt und ihn gestraft

91 Wyss, Christliches Bätt-Büchlein, 344–345.

92 StAZH A 27.49, Kundschaft Conrad Eberli, 8. Februar 1600. Vgl. auch Kapitel 3.2.2.

93 Eder, Kultur der Begierde, 33–40.

94 Burghartz, Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht, 14–24.

95 StAZH A 27.48, Verhör Conrad Summerer, 9. Januar 1600.

96 Vgl. Roeck, Die Verzauberung der Welt.

97 StAZH A 27.48, Bericht Landvogt Conrad Holzhalb (Eglisau), 16. April 1600.

habe. Diese Macht Gottes war schon im Gebet des ledigen Mannes, der eine Beschädigung seiner Ehre und Misserfolg bei der Suche nach einer Ehefrau fürchtete, deutlich hervorgetreten. Bei der Bestialität ging es jedoch um mehr als um Kinderlosigkeit als logische Folge des ehelosen Lebens – Bestialität war ein Verbrechen gegen die menschliche Natur. Hans Heinrich Ernst, Geistlicher am Großmünster, führte in einem Gutachten aus, dass Bernhard Mosser „nicht auss eynggebung der natur selbst wol gereißt habe“.⁹⁸ Veränderte sich etwa die Natur des Mannes, wenn die bestialische Tat tatsächlich verrichtet wurde? Diese Frage stellte sich auch die nähere Umgebung der betroffenen Männer. Die Ehefrau von Hans Spüler fragte nach der Entdeckung der bestialischen Taten ihres Ehemannes eine Hebamme nach den Auswirkungen solcher Handlungen. Diese antwortete, „wann schon derselbige darüber verdorben ist, wollte er wohl einen anderen gepflanzet haben“.⁹⁹ Die Natur wurde nach dieser Vorstellung durch die bestialische Praxis verdorben, und diese „Erkrankung“ konnte weitervererbt werden oder sich auf die Fähigkeit, Kinder zu zeugen, auswirken.¹⁰⁰ An diesem Punkt folgen soziale und kulturelle Konsequenzen: Ledige Frauen sollten ja daran interessiert sein, was für ein Mann ihr Zukünftiger sei.¹⁰¹ Sozio-ökonomische Elemente wie Vermögen oder Arbeitsfähigkeit standen im Vordergrund bei der Wahl eines Heiratskandidaten, „Ehre“ gehörte aber auch zu diesen Kriterien. Zudem spielten möglicherweise „Gemüt und Leib“ eine Rolle, in Form von Werten wie „gesund“ und „anständig“.¹⁰² All dies wurde durch die Praxis der Bestialität beschädigt, indem der bestialische Sexualverkehr den Körper des Mannes befleckte und auch seine Ehre als Auslöser der Unordnung in Mitleidenschaft zog.¹⁰³ Wurde das Wissen über die bestialischen Neigungen eines Mannes öffentlich, dann verschwand die Ehe allmählich aus dessen Zukunftshorizont.

98 StAZH E I.5.2b, Gutachten Pfarrer Hans Heinrich Ernst (Großmünster), 19. Juli 1682.

99 StAZH A 27.89, Verhör Verena Demuth, 29. März 1648.

100 Schindler, Die Hüter der Unordnung, 339–350.

101 Burghartz, Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht, 49–65.

102 Eder, Kultur der Begierde, 35–37.

103 Fudge, Monstrous Acts, 20–25.

5.1.3 Bestialität und Ehe

Die Orientierung junger lediger Männer zielte auf die Ehe, das Bündnis, in dem Soziales und Sexuelles vereinbart waren. Die Realisierung der „Mannheit“ war in der Ehe angesiedelt; nur in der Ehe war der Geschlechtsverkehr praktikabel. Im Zusammenhang mit den Gelüsten, die für die Jugend eine Gefahr darstellten, war die Ehe nicht nur ein Ort der Möglichkeiten, sondern der Beschränkungen. Beide Elemente gehörten zur Zukunftsperspektive der ledigen Männer. In diesem Sinne wurde die Ehe auch in den Bestialitätsfällen als eine Institution der Organisation und Kontrolle verstanden. Diese institutionelle Kapazität und ihr gesellschaftlicher Horizont zeigen sich beispielsweise im Fall von Rudolf Hurter, einem etwa 20-jährigen Knecht aus Uerzlikon. Trotz des Verdachts auf Bestialität wollte Hurter weiterhin eine Eheschließung anstreben. Er versprach den Nachgängern, wenn er „erlassen werde, welle er mit Anna Hägin [...] den nechsten höchzyt halten“.¹⁰⁴ Die Ehe sah Hurter als Ziel und Rettung. Die Obrigkeit ließ ihn tatsächlich frei mit der Warnung, er werde ein weiteres Mal vor Gericht gebracht, falls er „zum einem halben jar sich nit vererliche noch hochzyt halte“.¹⁰⁵

Diese Entscheidung der Obrigkeit ist bemerkenswert, kann sie doch geradezu als Aufforderung verstanden werden, trotz begangener Tat und beschmutzter Ehre ein Eheverhältnis einzugehen. Von Bullingers Eheschriften über Predigten bis zu den Mandaten sind demgegenüber strenge Bedingungen für das Eheversprechen festzustellen. Die Ehegerichtssatzung aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert erläuterte beispielsweise:

Also das vil jung lüth, nit ohne grosse lychfertigkeit und verachtung irer frommen elteren, die heilige versprechend unnd beziehend, ohne wüsen, willen und erlaubtnuss irer elteren, unnd deren so an statt der elteren sind, und hiemit das gebott Gottes, halt inn hohen ehren dy vatter und mutter übertretend und dardurch sich selbst offt, wie die erfahrung mittbringet überversteckend.¹⁰⁶

Die jungen Leute mussten also betreut werden, bevor sie sich überhaupt die Ehe versprechen konnten. Jeder Schritt musste zudem von der Obrigkeit, norma-

104 StAZH A 27.49, Verhör Rudolf Hurter, 15. November 1602.

105 Ebd.

106 Anonym, Verbesserung unnd Erlütherung, o.S.

lerweise durch den Pfarrer, kontrolliert werden. Bullinger erläuterte in seiner Eheschrift, dass die Natur unter anderen Aspekten berücksichtigt werden sollte, bevor man zulasse, dass die Jugendlichen sich verehelichten.¹⁰⁷ Der Körper blieb, wie im vorherigen Kapitel zu den jugendlichen ledigen Männern festzustellen war, ein Faktor der Ein- oder Ausschließung in der Ehe. Im Fall von Hurter wandte die Obrigkeit sich jedoch weder an die Familien der Betroffenen noch an die erwähnte junge Frau, die ebenfalls befragt wurde – sie war eine der Frauen, welche die Warnung des „Baders“ gehört hatten. Die Ambivalenz dieser Maßnahmen zeigt, dass sich in der Institution Ehe durch mehrere Verstehens- und Bedeutungsmuster überkreuzten. Galt die Ehe im Sittendiskurs als Schirm der Ordnung und der Reinheit, können wir die Maßnahmen der Obrigkeit auch so verstehen, dass die Ehe die Macht der gesellschaftlichen Organisation und Kontrolle – sowie möglicherweise das Potential der Reinigung – mit sich brachte.

Die Ehe als organisierende, kontrollierende Institution demonstriert der Fall von Felix Tanner, einem Witwer. Die Nachgänger fragten ihn 1680, „warumb er umb unheil zuverhüten, sich nicht an der werths verheürathet habe“.¹⁰⁸ Tanner sagte aus, er habe eine neue Ehe als Option für die Besserung seines Lebens tatsächlich ins Auge gefasst und versucht, sich mit einer Frau aus Kilchberg, Anna Fenner, ebenfalls verwitwet, zu verehelichen. Pfarrer Johannes Hotz habe aber die Ehe nicht segnen wollen, da beide Parteien nicht genügend Mittel hätten und der Altersunterschied zu groß sei. Außerdem war Tanner im Begriff gewesen, den Wohnort zu wechseln – er war aus Affoltern und wollte nach Hedingen umziehen –, was das Eheversprechen in ein anderes Licht rückte. Hotz handelte in diesem Fall nach den Mandaten „Von bezühung der Ehe“, die dazu aufforderten zu überprüfen, ob „sy genugsame mittel habind“. In Bezug auf Wohnortwechsel erläuterte das Mandat, dass „damit hierunder destminder gfahr und betrug könne gebrucht werden, so sollend die herren Predicanten, sowol in der Statt, als uff der Landschaft, keine derglychen verdächtige personen“ einsegnen.¹⁰⁹ Hotz' Entscheidung zeigt somit sein Verständnis von der Ehe als ordnender Institution der Gesellschaft. Die einleitende Frage der Nachgänger zielte jedoch auf die Möglichkeit der Kontrolle der „stillosen Begierde“. Bullinger hatte auch geschrieben, dass die Ehe die Unkeuschheit zu vermeiden ermögliche. „Gott hat die Ehe unserem schwachen Fleisch als Arznei verordnet“,

107 Bullinger, *Der christliche Ehestand*, 446–447.

108 StAZH A 27.109a, Verhör Felix Tanner, 12. Mai 1680.

109 Anonym, *Verbesserung unnd Erlütherung*, o.S.

damit sie seine ruhelose Begierde stille und die Menschen an Geist und Leib rein und unbefleckt sein könnten.¹¹⁰ Tanner hätte gemäß dieser Sichtweise möglicherweise nicht seine sexuellen Bedürfnisse außerhalb der ehelichen und gesellschaftlichen Grenzen befriedigen müssen, wenn er nach dem Tod seiner Frau gleich erneut geheiratet hätte. Die Ehe war der Ort, an dem die Gelüste kontrolliert wurden. Bestialität erschien vor diesem Hintergrund als eine Handlung, die diesen ordnungsstiftenden Aspekten der Ehe gerade entgegengesetzt war. Einerseits unterlief sie die Kontrolle der körperlichen Begierde, andererseits konnte sie die Ehe als Institution ruinieren. Somit beeinflusste Bestialität auch die eheliche Männlichkeit.

Aber wann war ein Mann ein guter Ehemann? Conrad Summerer, verheiratet und 1600 wegen Bestialität angeklagt, wurde zum Beispiel von unterschiedlichen Personen als solcher charakterisiert:

hienebent ist er ein arbeitsamer unnd übellzittiger man yemants wan ine nützit args ald unerbares nit ghört, sich gegen sinen nachbarn auch sonst mengklichen gar bscheydenlich erzeugt und ghaltenen [...] als syn hussfrauw sellig, nach in läben verhanden gwesen, mit derselben syner hussfrauwen und iren kinden, in guter einigkeit und liebe, gar woll gläbt und glücklich miteinander ghusset, inen auch an zytlichem hab und gut uffgangen.¹¹¹

Neben Arbeit und Gemeinde waren vor allem die Familie und das Zusammenleben mit der Frau die Sphären, in denen sich die eheliche Männlichkeit zeigte, und Bestialität konnte gerade die „einigkeit und liebe“ des Ehepaars unterminieren: 1650 erwischte Verena Demuth ihren Ehemann, Hans Spüler, bei der bestialischen Tat.¹¹² Vor Gericht schilderte sie, dass ihr Ehemann mit seinem Bruder Wein getrunken habe, dass beide dann aber ins Haus des Bruders gegangen seien, um weiterzutrinken. Als er zurückgekommen sei, sei er freundlich zu seiner Ehefrau gewesen und habe gesagt, er werde noch in den Kuhstall gehen. Ihr aber seien nun „schwere gedanken ingefallen, dass sy nit mehr inn der stuben blyben können“, sie ging ihm nach.¹¹³ Als sie ihren Ehemann in eindeutiger Pose entdeckte, fragte sie ihn erschrocken, „warumb er ein solliche

110 Bullinger, Der christliche Ehestand, 468.

111 StAZH A 27.48, Bericht Landvogt Conrad Holzhalb (Kyburg), 9. April 1600.

112 StAZH A 27.89, Fall Hans Spüler, 1648.

113 StAZH A 27.89, Bericht Landvogt Hans Rudolf Lau (Eglisau), 29. März 1648.

uncristliche that begange, obe er nit genug an iro, als synem ehewyb habe“.¹¹⁴ Ihre Frage suggeriert schon den Grund für sein Handeln. Sie setzte Tier und Frau auf die gleiche Ebene. Was der Mann „an ihr“, seinem Weib, suchte, konnte er (scheinbar) auch am Tier finden. Wie schon in den Schilderungen der jungen ledigen Männer gezeigt werden konnte, wird in Verena Demuths Sichtweise klar: Das Tier nahm keine Sonderrolle in der Geschlechterordnung an, es wurde – in sexueller Funktion – als möglicher Ersatz für die Frau gesehen. Das Tier wurde damit zu einem „Objekt klein“, wie Jacques Lacan in seinem Dreiersystem (real/imaginär/symbolisch) die Objektivierung klassifizierte.¹¹⁵ Weiter kann mit Lacan argumentiert werden, dass die konforme Einordnung des Tieres in die frühneuzeitliche Geschlechterordnung der symbolischen Struktur entspricht. Die Überschreitung stützt sich auf das, was sie überschreitet: die Geschlechterordnung.¹¹⁶

Vor diesem Hintergrund ist nun die Frage zu beantworten, warum Bestialität in Spülers Handlungshorizont überhaupt als Lösung erschien. Was bewog ihn, seine Frau zu „ersetzen“? In seinen Antworten finden sich zunächst einige Hinweise darauf, dass die eheliche Beziehung nicht so „freundlich“ war. Hans Spüler bekannte,

dass er ohngefahr von 4 wuchen mit syner frauwn zu unfriden worden und sy geschlagen, habe er zu ihero gesagt (sy thete etwas, dass mich got niemahlen geheißē hette) daruff er inn syn stall gangen und synen tüffelischen mutwillen mit syner eigner khue (rev[erenter]) deren er zwahren vollkommenlich inn dem lyb gesyn vollbringen wollen.¹¹⁷

Nicht nur die Bestialität, sondern Spülers Gewalttätigkeit stand im Widerspruch zu seiner (postulierten) ehelichen Männlichkeit; das freundliche eheliche Zusammenleben war wohl nur Schein.¹¹⁸ Diese Konfliktkonstellation war nichts Außergewöhnliches für die obrigkeitlichen Nachgänger, sondern Teil des Ehelebens, wie auch der „Discurs von den Beschwerlichkeiten dess heiligen Ehstands“ von Johann Jakob Vollenweider erläuterte.¹¹⁹ Die erste Schwierigkeit

114 StAZH A 27.89, Bericht Landovgt Hans Rudolf Lau (Eglisau), 29. März 1648.

115 Žižek, Lacan, 85–120.

116 Lacan, Die Bildungen des Unbewussten, 297–319, 341–377; Lacan, Die Objektbeziehung, 27–44; Lacan, Die vier Grundbegriffe, 23–72; Žižek, Lacan, 85–120.

117 StAZH A 27.89, Verhör Hans Spüler, 30. März 1648.

118 Vgl. Schmidt, Hausväter vor Gericht.

119 Vollenweider, Discurs von den Beschwerlichkeiten.

sei, „dass Ehleut biszweilen ubel mit einandern leben“, und er beklagte, „wie sind d’Ehen so gar ungleich in disen letsten tagen!“¹²⁰ Scott Hendrix liest diesen Aspekt aus protestantischen Schriften auch des 16. Jahrhunderts heraus und betrachtet sie als Teil der hausväterlichen Männlichkeit. Dieser Diskurs habe eheliche Schwierigkeiten nicht nur der Gewalt des Ehemannes zugeschrieben, sondern auch beidseitige Streitigkeiten erfasst, habe Frauen also durchaus Agency zugesprochen.¹²¹ Ganz in diesem Sinn offenbart Verena Demuths Frage keine passive Einstellung gegenüber ihrem Ehemann, auch nicht auf sexuellem Gebiet. Die bestialische Praxis war deshalb nicht einfach die Ursache der Uneinigkeit, sondern wurde auch zu ihren Auswirkungen gerechnet. Spüler erklärte die Disharmonie mit seiner Frau durch ihr Verhalten; die ausgeübte Gewalt verschleierte er mit einem Rekurs auf die hausväterliche Männlichkeit.¹²² Die Bestialität steht hier in einem ambivalenten Überlappungsbereich von zwei verwandten, aber eben nicht deckungsgleichen Männlichkeitsvorstellungen, der ehelichen und der patriarchalen.

Darüber hinaus ist die Andeutung sexueller Bedürfnisse zu bemerken. Frau Spüler erwischte ihren Mann in „actu et postu“ und wahrscheinlich hatte sie die bestialische Tat geahnt. Denn „schwere Gedanken“ ließen sie in den Stall gehen. So erscheint die paradigmatische Konstellation Mangel/Begierde, indem Spülers Handlung als eine aus dem Mangel heraus entstandene erklärt wird: Die heterosexuelle Begierde sucht ihre (unerfüllte, vielleicht verweigerte) Befriedigung beim „kleinen Objekt“.¹²³ In diesem Sinne zeigt sich in dieser Situation, dass Bestialität auch eine Form der außerehelichen Sexualität darstellen konnte – dies beweist nicht nur die Tat selbst, sondern auch „die schweren Gedanken“ der Ehefrau. Bestialität trat somit als dritte Möglichkeit zwischen krisenhafter Ehe und „Hurerei“ auf.¹²⁴ Während die Ehe als Struktur zum Stillen beziehungsweise Kanalisieren der ruhelosen Begierde diente, waren Prostitution und Unzucht logische Schritte zur Überschreitung.¹²⁵ Bestialität nahm eine Zwischenrolle – keinesfalls Randrolle – in dieser Konfiguration ein, die von der sexuellen Begierde ausging und sie in ein sowohl positives wie negatives Beziehungsverhältnis zur Institution der Ehe stellte.¹²⁶

120 Vollenweider, Discurs von den Beschwerlichkeiten, o.S.

121 Hendrix, Masculinity and Patriarchy, 184–187.

122 Ebd., 188.

123 Lacan, Die Objektbeziehung, 207ff.

124 Burghartz, Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht, 60.

125 Roper, Das fromme Haus, 90–113.

126 In ähnlicher Weise versteht Roper Homosexualität. Vgl. ebd., 217–219.

Weitere Überlegungen zur Rolle der Begierde eröffnet der Fall von Hans Jörg Gyssler, der 1650 von einem „bösen Gelüst“ sprach.¹²⁷ Dieses „Gelüst“ hatte ihn „in der Ehe und bemantlich erst sidert verschinnen herbst angefochten und us selbs eignen bösen trib“.¹²⁸ Gysslers Ausführungen demonstrieren die Signifikanz der Bestialität innerhalb der Ehe. Im Gegensatz zu Spüler erklärte er, dass die Begierde aus seinem eigenen, „bösen Trieb“ entstanden sei. Die Ehefrau als Quelle des bestialischen Verhaltens verschwindet hier in der Erklärung der Bestialität als außerehelicher Sexualpraxis. Barbara Fehr, seine Frau, berichtete vor den Nachgängern, dass Gyssler „in wählender Ehe, ehrliche Beiwohnung geleistet und ehrliches Werk mit ihr verrichtet“ habe.¹²⁹ Ob sie dies aus freien Stücken oder auf Nachfrage der Nachgänger schilderte, lässt sich dem Protokoll nicht entnehmen. Beide Varianten weisen aber darauf hin, dass für die Frau beziehungsweise die Obrigkeit der Mangel an ehelichem Sexualverkehr als Grund für Bestialität angesehen werden konnte. Umso mehr erstaunt die Selbstreferenz Gysslers. In seinen Aussagen ist jenes Bild vom Mann als einem Wesen erkennbar, „das die Grenzen seines Körpers immer wieder durchbricht und somit die soziale Ordnung bedroht“.¹³⁰ Somit könnte man eine sexuelle Männlichkeit erkennen, die eher mit der Begierde verknüpft gewesen wäre als mit dem Sexualobjekt und die keine institutionellen Grenzen für die eigene Befriedigung kannte.¹³¹

Begierde als Mangel in der Ehe oder als eine unkontrollierbare Kraft wirkten sich letztlich auf die Männlichkeiten von Hans Spüler und Hans Jörg Gyssler aus: Bei beiden wurde die eheliche Männlichkeit in der Vermischung mit dem „unvernünftigen vych“ befleckt und verdorben. Dass Spüler und Gyssler ihre sexuellen Triebe nicht kontrollieren konnten, was mitunter in gewaltsamen Ausbrüchen endete, gefährdete zusätzlich ihre hausväterliche Männlichkeit, denn Selbstkontrolle als Grundzug des Mannes gewährte ihm gemäß zeitgenössischer Vorstellung den Vorrang innerhalb der Hierarchie des Haushalts.

Des Weiteren war die hausväterliche Männlichkeit nicht nur in ihrem Wesen bedroht, sondern auch in ihren Aufgaben und Pflichten. Zwei Elemente tauchen in den Gerichtsakten in diesem Zusammenhang auf, die sich in gewissen Fällen auch verbinden lassen: die Sorge um die Gesamtfamilie im Allgemeinen

127 StAZH A 27.90, Verhör Hans Jörg Gyssler, 22. Januar 1651.

128 Ebd.

129 Ebd.

130 Roper, Männlichkeit und männliche Ehre, 162.

131 Laqueur, Auf den Leib geschrieben, 136.

und um die Güter im Speziellen. In den Gerichtsbefragungen gab es einen Moment, in dem die Angeklagten Gefühle wie Reue oder Traurigkeit sowie ihre sozialen Anliegen äußern konnten. Die emotionalen Gesten der Angeklagten, die an die Gnade der Obrigkeit appellieren wollten, waren mit Versprechen oder Rechtfertigungen verbunden. Hier trat in erster Instanz oft die Familie auf. Ulrich Rüsslin bat 1699 „für seiner ihme so leidige gesetzte weib und kinder umb milte und gnedige handweigung“.¹³² Es sei zu Gunsten der Familie, ihn freizulassen. Nur wenn er freigelassen werde, könne er seinen Pflichten als Hausvater nachgehen. Hausvaterschaft als Leitbild der Männlichkeit tritt hier als Argument hervor, um die persönliche Freiheit wiederzuerlangen. Natürlich ist es schwer, die Grenze zwischen „ehrlicher“ und „strategischer“ Aussage zu ziehen, aber beide Optionen verweisen auf die Mächtigkeit der hausväterlichen Rollenerwartung.

Der gleiche Diskurs lässt sich auch in der Sorge um Hab und Gut erkennen. Egolf Voster wollte für seine Familie nur das Beste und bemerkte im Verhör, „wyl er noch allerley unrichtige sachen unnd unerörtere rechtshandel habe, syge er gsinnet, sölliche syne sachen durch herren Hannssen Ochsner inn gschrift verzeichnen zelassen, damit hernach den synen dess ort nit unrecht auch zkurtz bescheche“.¹³³ Auch im Gerichtsverfahren sorgte sich Voster um seine Familie und inszenierte damit seine Rolle als Hausvater im Gerichtsverfahren. Nicht nur in Bezug auf sein eigenes Leben, sondern auch mit Blick auf das Hab und Gut stellte die Ahndung der Bestialität eine konkrete Gefahr für den Hausstand dar. Selbst bei Hinrichtungen mussten die Kosten von Gefangenschaft, Ermittlung und Gerichtsverfahren sowie auch der Exekution selbst aus Mitteln des betroffenen Haushalts bezahlt werden. Die Obrigkeit bearbeitete die Abrechnung jeweils nach Abschluss des Verfahrens.¹³⁴ Die Kosten wirkten sich auf das ökonomische Leben der hausvaterlosen Familien aus; im Jahrhundert der Teuerungen und der Unwetter konnte dies für die Familie den Ruin bedeuten. Monate nach der Hinrichtung von Hans Spüler meldete sich beispielweise seine Ehefrau beim Landvogt von Andelfingen und bat um wirtschaftliche Unterstützung.¹³⁵ Bestialität konnte sich von einer Gefahr zur Auflösung der hausväterlichen Männlichkeit entwickeln. Dies könnte auch erklären, warum einige Männer mithilfe der Ehefrauen nach dem Ertapptwerden

132 StAZH A 27.121, Gutachten Leutpriester Hofmeister (Großmünster), 21. Januar 1699.

133 StAZH A 27.54, Verhör Egolf Voster, 1608.

134 Vgl. StAZH A 10, Abrechnung Hab und Gut von Hans Jörg Gyssler, 1650.

135 StAZH A 27.89, Bericht Landvogt Hans Rudolf Lau (Eglisau), 10. Mai 1650.

flohen.¹³⁶ Ohne offizielle Feststellung der Schuld konnte die Obrigkeit ihr Hab und Gut nicht beschlagnahmen. Bestialität bedeutete somit eine existentielle Gefahr für die Männer und ihre eheliche und hausväterliche Männlichkeit.

5.2 Der sexuelle Körper bei der Bestialität

Michel Foucault bezeichnete das 17. Jahrhundert als Wendepunkt der modernen Sexualität. Die herrschaftliche Unterdrückung habe ein freies, ungehemmtes Ausleben der Sexualität zusehends unmöglich gemacht. Die Disziplinierung des Körpers habe ihren Anfang genommen.¹³⁷ Foucaults Chronologie dieser Disziplinierung wurde bereits mehrfach aufgegriffen und wird bis heute fortgeschrieben und modifiziert.¹³⁸ Dank der zunehmenden Bedeutung des gerichtlichen Geständnisses steht einiges Material zur Darstellung und Veranschaulichung von sexuellen Praktiken und Normen im 17. Jahrhundert zur Verfügung, welches die Disziplinierungsthese zu untermauern scheint. Allerdings gilt es, die foucaultschen Thesen zu verfeinern. Die Gerichtsverfahrensakten von Fällen sexueller Devianz sind zwar einem Paradigma des Verschweigens der sexuellen Praktiken und des Aufrufs zur sexuellen Disziplinierung unterworfen, doch mussten im Fall Zürichs die Nachgänger während der Verhandlung nach den genauen körperlichen Praktiken fragen, damit der Rat urteilen und strafen konnte. Wenn auch die Sprache des Gerichtsverfahrens kausalerorientiert und zielgebunden bleibt, sind die sexuellen Praktiken doch schriftlich festgehalten. Dies ermöglicht es, näher an diese Praktiken in ihrer Körperlichkeit, Emotionalität und Sinneserfahrung zu kommen.¹³⁹

136 Siehe Kapitel 6.3.

137 Vgl. Foucault, *Der Wille zum Wissen*, 11–20; Muchembled, *Kultur des Volks*, 186–207; Crawford, *The Good, the Bad and the Textual*, 20; Burghartz, *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht*, 193.

138 Puff, *Männergeschichten/Frauengeschichten*, 127–169.

139 Vgl. Lorenz, *Leibhaftige Vergangenheit*, 15–31, 113ff. Münch, „Erfahrung“ als Kategorie, 11–24; Toellner, *Der Körper des Menschen*.

5.2.1 Begierde und Vernunft

Begierde erscheint in den Gerichtsverfahrensakten nur ephemer und ist daher schwer fassbar. Wie jede Begrifflichkeit, die das Phänomen der Bestialität ausmacht, kommen nur selten Beschreibungen der Begierde aus der Feder der Schreiber. Ein Geheimnis umgibt das Narrativ des Sexuellen, zumindest des divergenten Sexuellen.¹⁴⁰ Deswegen erstaunt es umso mehr, dass sexuelle Gelüste in der einzigen überlieferten Akte der Causa Conrad Spöris sprachlich zum Ausdruck kommen. Der Landvogt Hans Ulrich Wolf berichtete am 17. Juni 1664 dem Rat, „dass er [Conrad Spöris] innert 8 tagen mit 2 haupten vychs (rev[erenter]) Jakob Sennen seligen witiß gehörend, sich leider in unchristlicher begird völlig vertrapft“.¹⁴¹ Das Verständnis der Lust wird einer religiösen, konfessionellen Weltanschauung untergeordnet: Die Begierde verstößt gegen den christlichen Glauben. Zudem führt sie aber doch zu einer bestimmten körperlichen Handlung, die ihren Zweck – die sexuelle Befriedigung – mehr oder weniger erfüllen kann. Die Analyse des Begriffs der unchristlichen Begierde erfordert deshalb ein zweigleisiges Vorgehen: Denn die religiöse Einbettung sowie der Körpereinsatz sind die zwei Verständnispole, die den Sinnhorizont der Begierde in der Bestialität ausmachen.

Trotz ihrer terminologischen Flüchtigkeit ist die Begierde ansatzweise greifbar. In den Aussagen der Angeklagten finden sich zwar kaum Spuren, wie die Begierde wahrgenommen wurde. Aber dieses Schweigen kann mithilfe einer Analyse des theologischen Diskurses, der die Bestialität zum Schweigen brachte, erklärt und letztlich durchbrochen werden. Wie ich im vorherigen Kapitel festgestellt habe, entstand die Sündhaftigkeit der Bestialität im reformierten Weltbild aus der Symbiose zwischen der Schwachheit des Fleisches und der Versuchung des Teufels. In diesem Zusammenhang proklamierte Bullinger Mitte des 16. Jahrhunderts: „Seht, die Sünde entsteht aus unserer Lust, sie wird durch unser eigenes Werk vollzogen und vollendet [...] und da die Begierde unser Eigen ist, ist auch die Sünde unser Eigen.“¹⁴² Auch wenn der Teufel die Rolle des Anstifters spielt, versucht er doch nur in dem „sündlichen fleisch anzünden das fewr unreiner gedanken und unkeuscher begirden“.¹⁴³ Diese Sündhaftigkeit, „die angeborene Verdorbenheit des Menschen“, führt zur Tatsünde,

140 Puff, *Sodomy in Reformation*, 404.

141 StAZH A 10, Bericht Landvogt Hans Ulrich Wolf (Grünigen), 17. Juni 1664.

142 Bullinger, *Dekaden* 3, 203.

143 Wyss, *Christliches Bätt-Büchlein*, 81.

die gegen Gottes Gesetz verstößt.¹⁴⁴ Die Tatsünde der Bestialität ist in diesem Sinne ein „Werk des Fleisches“, eine von der Begierde geleitete Handlung.¹⁴⁵ Auch der spätere Antistes der Zürcher Kirche, Anton Klingler, betonte diesen Zusammenhang, als er in seiner Kinderpredigt über die Unkeuschheiten des Fleisches, zu der auch die Bestialität gehörte, forderte, dass die Kinder ihren „begirden und affecten nicht so vil den zaum“ lassen sollten.¹⁴⁶ Die sexuelle Begierde als Motor der Bestialität wurde nicht in Zweifel gezogen, sondern heftig verurteilt.¹⁴⁷

Als „Geburtsstunde der Begierde“ bezeichnete in seiner Theologie den Sündenfall. Fortan war die Begierde dem Menschen einverleibt.¹⁴⁸ Genau diese Prämisse des Kirchenvaters war ein Aspekt einer heftigen Diskussion zwischen dem reformierten Theologen Johann Heinrich Schweizer und dem Konvertiten Johann Jakob Ruegg.¹⁴⁹ Ruegg war ein ehemaliger reformierter Pfarrer, der nach seiner Konversion zum Katholizismus in Luzern mehrere Streitschriften gegen die reformierte Theologie verfasste, unter anderem über das Gesetz Gottes. Ausgehend von dieser interkonfessionellen Debatte mündete der polemische Streit in eine Diskussion über die Begierde des Menschen.¹⁵⁰ Neben philologischen und textkritischen Angriffen und Verteidigungen formulierte Schweizer, dass „[d]ie Begird welche zur Sünde reizet, [...] an sich selbst böss [ist], weil sie nichts anders ist als der Sinn des Fleisches und ein Verlangen zu sündigen“.¹⁵¹ In diesem Sinne bildete sich ein Syllogismus der Begierde, der ihre Verdammnis festlegte: Der menschliche Leib wurde im Sündenfall verdorben;

144 Bullinger, Dekaden 3, 214.

145 Ebd., 229.

146 Klingler, Geistliche Betrachtungen, 79.

147 Vgl. Muchembled, *Orgasm and the West*, 101; Puff, *Wollust lernen*; Thomas, *Not Having God*, 152; diese theologische Sanktionierung der Begierde steht im klaren Gegensatz zur humanistischen Auffassung der Begierde, die sich im 15. Jahrhundert entwickelte und sie positiv deutete. Dies zeigt eine interessante Differenz im Verhältnis zwischen Humanismus und Zwingli's Theologie, die gerade im Punkt des Sündenverständnisses den humanistischen, vor allem erasmischen Betrachtungen näher stand. Vgl. Crawford, *The Good, the Bad and the Textual*, 26, 28; Schreiner, *Der Körper des Menschen*, 42.

148 Schreiner, „Si homo non pecasset“, 60.

149 Dejung, *Zürcher Pfarrerbuch*, 490.

150 Eine interessante Passage des Streits ist die Rezeption des augustini'schen Denkens. Die augustini'sche Theologie ist im Zusammenhang mit dem Sündenfall eingehend untersucht worden. Vgl. Goetz, *Mittelalterlichen Vorstellungen vom Sündenfall*; Augustinus' Überlegungen zur Begierde wurden im Gegensatz weniger beachtet. Vgl. Jordan, *The Invention of Sodomy*, 148–149; Salisbury, *The Beast within*, 87.

151 Schweitzer/Ruegg, *Gerechte Verdammung der Sünde*, 11.

die Begierde gehört zum Leib, sie ist entsprechend sündhaft und böse. Begierde war demnach unchristlich.

Die Einverleibung der Begierde, von der das reformatorische Denken ausging, ermöglicht im Umkehrschluss den Blick auf die Externalisierung dieser Einverleibung, also deren körperlichen Einsatz. Gemäß Bullingers Nachfolger Rudolf bildeten die Begierde und deren Anfechtungen eine „fleischliche vernunft“,¹⁵² die die Menschen zu bestimmten Handlungen bewege. Mein praxeologischer Ansatz, der sich auf die körperliche Praxis konzentriert, scheint in der Terminologie Gwalthers seinen Vorläufer zu finden. Eine derartige „fleischliche Vernunft“ nimmt im Streit zwischen Geist und Leib Gestalt an. Geist und Leib bildeten im reformierten theologischen Diskurs einen Dualismus. Im Zentrum der Sündenlehre stand dabei stets der Leib (als Opfer). Zwingli brachte diese Konstellation auf den Punkt, als er 1523 in seiner Schrift *Auslegung und Gründe der Schlussreden* erläuterte, „dass das Gesetz geistlich ist; ich aber bin fleischlich, verkauft unter die Sünde“.¹⁵³ In diesem Spannungsverhältnis verortete er die Begierde zentral, „[d]enn das Fleisch gelüftet wider den Geist, den Geist aber wider das Fleisch. Denn diese liegen miteinander im Streit“.¹⁵⁴ Am besten veranschaulichen die Gebetbücher der Epoche diesen Kampf. Im „Gebet wider böse lüst und begirden“ sagt der Betende: „Dein Will ist heilig und gut, o Gott, und deine Wäg sind richtig; aber aber mein fleisch stecket voller böser begirden, die mein verstand, sinn und gedanken nach dem bösen ziehen, dass du verboten hast und meinen willen zwingen.“¹⁵⁵

Der Konflikt wird noch deutlicher im „Gebet wider die immer aufsteigenden bösen gelüste des Fleisches“:

mein verderbtes fleisch ist immer aufrührisch wider den geist, und streitet unaufhörlich wider denselben mit allerley bösen gelüsten und begirden. Mein eigen fleisch ist mein ärgster Feind, der immerdar trachtet mir an meinem heil zuschaden, mein gewüssen zuverletzen, meinen leib zubeflecken, meine seele zu verderben.¹⁵⁶

152 Freilich ist das Konzept nicht im heutigen Sinne des Wortes zu verstehen, sondern eher als „körperliche Logik“. Gwalther, *Das Vatter unser*, 8.

153 Zwingli, *Auslegung und Begründung der Thesen*, 273–277.

154 Zwingli, *Kommentar über die wahre und falsche Religion* (1525), 166–167.

155 Wolf, *Bättbuoch*, 200; weitere Beispiele vgl. Wolf, *Bättbuoch*, 92; Arndt/Meyer, *Paradiss-Gärtlein*, 549–550, 563; Meyer, *Brunnquell der Gnaden*, 50–52; Wyss, *Christliches Bätt-Büchlein*, 81–84.

156 Meyer, *Brunnquell der Gnaden*, 50–51.

Der Begierde wurde also die Macht zugesprochen, den geistigen Verstand und Willen zu besiegen und einer „fleischlichen Vernunft“ zu unterwerfen.¹⁵⁷ Es ist dieser Sieg der Begierde, den die Gerichtsverfahrensakten erfassen. Die Semantik der Lust wird vom bösen Willen, von den Sinnen, Gedanken und Anfechtungen geprägt.¹⁵⁸ Nur wenige Aussagen erwähnen aber das „fleischliche“ Agieren mit mehr als einem Begriff.¹⁵⁹ Die emotionale Erregung, die mit dem Begehren einhergehen und zu einer Handlung führen konnte, ist in den Aussagen nicht zu erkennen. Philosophische, theologische und medizinische Erwägungen der Epoche fanden im Verhör keinen Platz.

Interessant ist daher in diesem Zusammenhang das Werk von Johann Heinrich Heidegger, das einen Schnittpunkt philosophischer, theologischer und medizinischer Überlegungen darstellt.¹⁶⁰ Heidegger befasste sich unter anderem mit den Affekten, und zwar in einer *dissertatio*, die er im Collegium Carolinum hielt.¹⁶¹ Seine Anmerkungen können im Sinne einer Naturtheologie betrachtet werden.¹⁶² Eine grundlegende Differenz zwischen dem Begehren, im Sinne von Leidenschaft, und Emotionen bestand in der frühneuzeitlichen Philosophie nicht.¹⁶³ Heidegger zeigte somit die emotionale und körperliche Dynamik der Begierde auf, wenn er erklärte, dass Affekte aus der Verbindung zwischen Seele und Körper entstünden.¹⁶⁴ Heideggers Beschreibung der Kausalität der Affekte ging vom Körpertemperament zum Gehirn aus, das er als Teil der Seele verstand. Das Temperament entstehe aus einer Ursache, die ein Objekt habe, und

157 Vgl. Zwingly, Auslegung und Begründung der Thesen, 308–311; Bullinger, Dekaden 3, 232–233; Müller, *Telos tēs pisteōs*, o.S.

158 Vgl. StAZH A 27.48, Fall Conrad Summerer, 1600; StAZH A 27.53, Fall Hans Vollenweider, 1607; StAZH A 27.54, Fall Egolf Voster, 1608; StAZH A 27.76, Fall Jogli Buri, Rudi Notzli, Heinrich Appenzeller, Andres Buri, Heinrich Huber, Rudi Notzli, Heinrich Vogler, 1638, StAZH A 27.89, Fall Hans Spüler, 1650; StAZH A 27.103, Fall Jakob Rutschmann, 1668. Helmut Puff analysiert die Anfechtung in einem engeren Zusammenhang mit der Introspektion der bösen Versuchung. Diese Verknüpfung kann nicht bestritten werden. Dazu kommt aber der Bezug auf die Begierde, den nicht nur die Gerichtsverfahrensakten, sondern auch theologische Schriften belegen. Vgl. Puff, *The Reform of Masculinities*, 30.

159 Die Aussage von Hans Jörg Gyssler, auf die im vorherigen Kapitel eingegangen wurde, bildet eine Ausnahme.

160 Vgl. Sigg, *Das 17. Jahrhundert*, 297; Zimmermann, *Die Zürcher Kirche*, 256–261; Pfister, *Kirchengeschichte der Schweiz*, 491–493.

161 Zu Dissertationen im frühneuzeitlichen Zürich vgl. Leu, *Häresie und Staatsgewalt*.

162 Vgl. Heidegger, *Dissertationum selectarum*, 297; andere Beispiele zur Naturtheologie bei Wasser, *Disputatio philosophica de affectionibus*, 297; Hottinger, *Gymnasii theologici disputatio*; Leu, *Conrad Gesner als Theologe*, zur Naturtheologie vgl. Friedrich, *Naturgeschichte*; Göing, *Physica im Lehrplan*.

163 James, *Passion and Action*, 5–7.

164 Heidegger, *Dissertationum selectarum*, 121.

bewege den Menschen zu einer Handlung, die wiederum die Ergreifung dieses Objekts zum Ziel habe.¹⁶⁵

Es ist dieses kausale Verständnis der Affekte, das sich in vielen Aussagen der Nachgänger, Vögte und Angeklagten finden lässt. Ein Beispiel ist die Äußerung des Witwers Felix Tanner, der gestand, „alß er daselbst durchgingen, ein bößes vorhaben mit dem viech (behüt gott allemenschen) inn daß werck zurichten, in dem sinn gehabt habe“.¹⁶⁶ Die „Anfechtungen“ in Sinn und Gedanken verursachten demnach eine Absicht, die in einer Handlung endete. Dieser Erregungszustand wird in den Gerichtsakten nur mit dem Ausdruck, der Angeklagte sei „willens gewesen“, oder simpler mit dem Verb „wollen“ beschrieben.¹⁶⁷ Dies bedeutet eine feste Verknüpfung von Begierde und sexuellem Akt, hinter der sich die Erfahrung und Konstituierung der Begierde versteckt. Der Prozess, wie „die leidige begird verursacht“ sei oder die „böße gedanken [...] entstanden“ seien, wird in den untersuchten Quellen meist mit dem Erlernen der Handlungen gleichgesetzt. Wenn sich nun nach Heidegger die Affekte entweder auf Handlungen oder Empfindungen bezogen,¹⁶⁸ lässt sich über diese semantische Verknüpfung auch die Vorstellung der Angeklagten, Zeug:innen und Nachgänger über Entstehung der Begierde erschließen. Darüber hinaus ermöglicht es diese diskursive Kontextualisierung, näher an das Verhältnis von Selbstdeutung und sexueller Praxis heranzukommen.¹⁶⁹ Lyndal Roper stellt in diesem Sinne fest, „how sexual identities have been understood would need to [...] explore the series of shifting transformations that occurred between the medieval and the modern periods, as the relations between soul and body were understood anew“.¹⁷⁰

Die Genealogie der Begierde führt zur Sozialisierung der Sexualität, des Körpers. Heinrich Huber antwortete 1689, als er nach der Ursache seines Verbrechens befragt wurde,

es habe ihn niemandt verführt, auch habe er dergleichen von keinem menschen weder gesehen noch gehört, von dem anderen habe er nichts

165 „Quamvis enim ad eam etiam pertineant tum temperamentum corporis nostri, tum impressio quaedam casu occurrens in cerebro: quomodo saepe contingit, nos laetari vel tritari sine certa causa, tum actio ipsius animae sese applicantis ad haec vel illa objecta apprehendenda, quorum attentione affectus excitantur“, Heidegger, *Dissertationum selectarum*, 119.

166 StAZH A 27.109a, Verhör Felix Tanner, 12. Mai 1680.

167 Vgl. beispielsweise StAZH A 27.55, Hans Huber, 1609; StAZH A 27.85, Hans Gut, 1646.

168 Heidegger, *Dissertationum selectarum*, 119.

169 Porter, *History of the Body*, 221–224.

170 Roper, *Gender and the Reformation*, 301.

gewüsst noch empfunden undt sich disses fals wegen so entschuldiget, dass es geschienen alss war er ganz ignorant.¹⁷¹

In seiner Antwort lassen sich zwei Erklärungsmuster der Begierde erkennen: Die Ursache ist entweder in den Sinnen (Sehen, Empfinden) oder in der vermittelten Erfahrung (Verführung, Nachahmung) zu finden.¹⁷² Diese Aneignungsformen spiegeln sich in einigen Schriften der Epoche wider. Bullinger schrieb beispielsweise, dass die Eingebung der Sünde, also der Begierde, „entweder aus dem Gedächtnis oder durch die körperlichen Sinne“ erfolge.¹⁷³ Dazu passt das „Gebätt um Keuschheit“:

Der unreine geist sucht in die begirden hineyn zuschleichen durch das fenster der augen [...] Lass mich o Herr, nit gerathen zu böser gesellschaft, dass ich höre und sehe, wordurch ich verärgeret und böse schandliche glüst in mir erwecket werden.¹⁷⁴

Im Prinzip sind es nur zwei Aneignungsformen, die in den Gerichtsakten dargestellt werden: Entweder bildete die Beobachtung des sexuellen Akts zwischen Tieren den Ausgangspunkt für die bestialische Handlung. Auf die Frage der Nachgänger an Ulrich Rüsslin 1699, wie seine Sünde veranlasst wurde, antwortete dieser beispielsweise, dass er gesehen habe, wie ein Stier sich mit einer Kuh „vermischet“ hatte.¹⁷⁵ Das sei die einzige Ursache seiner Sünde. Oder die Bestialität ging auf die Beobachtung eines anderen zurück, der sexuell mit einem Tier verkehrte, beziehungsweise auf dessen Anleitung. So erzählte Hans Gut 1679, dass er „von einem Bätler bub solches gesehen, welcher auch uf ein kuhe (rev[erenter]) gestigen und sich mit disser leidigen unchristenlichen that vergangen“ habe.¹⁷⁶ In der Genealogie der Begierde lässt sich kein „caloric model of sexuality“ erkennen, also kein Modell, das sich an die Humoraltheorie anschließt.¹⁷⁷ Die sexuellen Praktiken der Bestialität zeigen vielmehr die soziale Dimension der Sexualität. In diesem Sinne konstatiert Muchembled: „Sexual practices and the way they are conceived reveal the nature of the social relations

171 StAZH A 27.10, Bericht Landvogt Hans Jakob Escher (Kyburg), 3. Mai 1689.

172 Münch, „Erfahrung“ als Kategorie, 20.

173 Bullinger, Dekaden 3, 234.

174 Wyss, Christliches Bätt-Büchlein, 81–83.

175 StAZH A 27.121, Verhör Ulrich Rüsslin, 23. Januar 1699.

176 StAZH A 27.85, Verhör Hans Gut, 16. Juli 1646.

177 Muchembled, Orgasm and the West, 73.

of which they are part.“¹⁷⁸ Die Bestialität zeigt, wie nicht nur die menschliche, sondern auch die natürliche Umgebung den Sozialisierungsrahmen der betroffenen männlichen Personen bildete.

Beide Aneignungsformen benötigten zudem den körperlichen Einsatz, um Teil des Handlungsrepertoiriums dieser Personen zu werden. So wurde Begierde letztlich körperlich vermittelt und erfahren. Dies entspricht dem Postulat von Pascal Eitler und Monique Scheer, die in ihrem Aufsatz zur Emotionengeschichte als Körpergeschichte erläutern, dass Gefühle „nicht nur kulturell signifiziert [...], sondern im engeren Sinne des Wortes materiell produziert“ werden.¹⁷⁹ Gefühle werden also nicht nur körperlich zum Ausdruck gebracht, sie müssen auch und zuallererst körperlich eingeübt beziehungsweise hergestellt werden. Während die Sozialisierung der Sexualität sich in einem Wechselspiel von sozialer Anschauung und physiologischer Entwicklung vollzieht, ist die Einverleibung der Begierde nur nach wiederholter körperlicher Praxis zu denken. Deswegen ist bei Bestialitätsfällen die körperliche Umsetzung des Gesehenen, des Gelernten zu betrachten.

Die Bedeutung dieses Konnexes veranschaulicht der Fall von Hans Walder. Zum Ablauf zwischen Wissen und Vollzug der Handlung sagte er 1696 in seinem letzten Verhör aus, wie er an einem Abend

[...] wider heim gangen, seye ihm unterwegs ein schwartzen man, der händ und fues, schwartz und bekleidet, wie ein anderer mensch begegnet, dene er ein guten abend wünschen wollen, aber nit können, selbiger hab ihne angeredt, und gseit, er solle der kueh rev[erenter] den schwantz hinwegthun und die leidige thatt verrichten, es seye nit sünd, wie er nun nach haus kommen, habe er sich ins beth s[alvo] h[onore] gelegt, ihme der sinn alzeit dran komen, und gemeint er müsse gehen, bekenne dass er morndess die thatt verrichten wollen, gott im himmel wüsse dass ers nicht gethan, wüsste auch nit *ob ers thun können*.¹⁸⁰

Erst die Tatsache, dass er von den bestialischen Handlungen erfahren hatte, brachte Walder in einen Zustand, in dem er diese ausüben wollte. Er sagte dazu im Verhör aus, dass „nichts auss ihm bringen können als dass es ihne

178 Muchembled, *Orgasm and the West*, 107.

179 Eitler/Scheer, *Emotionengeschichte als Körpergeschichte*, 282–313; zum Verständnis der Begierde als Gefühl vgl. Helm, *Gefühle Bewertungen*.

180 StAZH A 27.119, Verhör Hans Walder, 9. Januar 1696.

[...] zu nacht im traum disse thaat zu verrichten ihne bedeütet, worauf er sie ha würllich vollbringen wollte“.¹⁸¹ Dabei erkennt man in Walders Aussage eine generelle Unsicherheit, ob solche Handlungen überhaupt machbar seien, die andere Angeklagte auch äußerten.¹⁸² Vor diesem Hintergrund ist es denkbar, dass die Aussagen zur Begierde im Quellenkorpus deshalb so spärlich sind, weil viele Angeklagte just im Moment des ersten körperlichen Vollzugs der Bestialität erwischt wurden oder weil sie frühere bestialische Handlungen geheim hielten. Zumindest in der narrativen (Re-)Konstruktion vor Gericht scheint den Akteuren das Ziel ihrer Begierde oder deren mögliche Befriedigung im Vorfeld des Akts noch gar nicht richtig bewusst gewesen zu sein.¹⁸³ Nach der Wiederholung der Handlungen festigten sich körperliche Techniken, welche die Begierde befriedigen konnten, was Conrad Summerer möglicherweise mit dem Ausdruck „nach synem begären inss werck [zu bringen]“ andeutete. Die Begegnung mit Tieren konnte so zum Auslöser von Erinnerungen und sexuellen Handlungsmustern werden, wie der Fall von Egolf Voster zeigt. Voster wurde gemäß seiner Aussage jedes Mal vom bösen Trieb gepackt, wenn er auf ein Vieh traf.¹⁸⁴ Das Urteil der Geistlichkeit über einige der Knaben, die 1638 wegen Bestialität vor Gericht standen, setzte wohl auch deshalb seinen Schwerpunkt auf die „unwüßenheit und unvollkommenen mannhait“ der Knaben.¹⁸⁵ Es belegt die Vorstellung eines Entwicklungsprozesses, bei dem sich die bestialische Begierde konstituierte. Knaben, Jugendliche und Erwachsene erfuhren demnach die bestialischen Handlungen über andere, eigneten sich ein „virtuelles“ Wissen an,¹⁸⁶ das dann unter Umständen körperlich materialisiert wurde; auch der „unvollkommene“ männliche Körper verliebte sich die Begierde in dieser Materialisierung, in der Praxis ein, ohne die Tat gemäß zeitgenössischer

181 StAZH, A 27.119, Verhör Hans Walder, 29. Dezember 1695.

182 StAZH A 27.103, Fall Jakob Rutschmann, 1668; StAZH A 27.115, Fall Hans Meyer, Rudeli Meyer, 1688.

183 Die Erschließung der Fälle, in denen die Angeklagten in ihrem ersten Versuch entdeckt wurden, ist im gerichtlichen Kontext schwierig. Das Verschweigen vergangener bestialischer Handlungen konnte sich positiv auf das Strafmaß auswirken. Andererseits bezeugen einige Fälle eine detailreiche Offenheit in Bezug auf die Anzahl der Vergehen, sodass die gerichtlichen Methoden der Nachgänger anscheinend ausreichten, um die Angeklagten zu diesen Geständnissen zu bringen. Vgl. StAZH A 27.50, Fall Caspar Schwarzenbach, 1604; StAZH A 27.99, Fall Jakob Low, 1663.

184 Für eingehendere Betrachtungen zum sexuellen Objekt und zu dessen Zusammenhang mit sexueller Erregung siehe Die Wahrnehmung des Körpers.

185 StAZH A 27.76, Geistliches Gutachten, 15. August 1638.

186 Sarasin, Mapping the Body, 444.

Vorstellung vollständig begehen zu können.¹⁸⁷ Die eigentliche Geburtsstunde der bestialischen Begierde lag somit in ihrer körperlichen Materialisierung.

5.2.2 Subjektivierung der Begierde

Die Begierde fungierte als „eine böse bittere wurzel“ im reformierten Diskurs.¹⁸⁸ Sie musste deshalb kontrolliert werden. Wie ich gezeigt habe, erschien vor allem die Ehe als der geeignete Rahmen, in den sich die Begierde sozial einhegen respektive kanalisieren ließ. Zwingli äußerte sich in dieser Hinsicht so:

Denn jeder Mensch spürt am eigenen Leib genau, wie heftig ihn das Fleisch anfigt, wie stark seine Begierde brennt [...]. Wenn nur der Mensch spürt, dass die geschlechtliche Erregung so groß wird, dass sie den Willen außer Kraft setzt und auch das Denken blockiert, so soll der Mensch heiraten.¹⁸⁹

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Die Bestialität konnte als eine sexuelle Handlung erscheinen, die eine temporäre Lösung für das Problem der sexuellen Nichtbefriedigung darstellte.¹⁹⁰ In diesem Sinne beklagte sich der Leutpriester Hans Caspar Ziegler 1679 in seinem Gutachten über Felix Krawer: „Was massen der leidig satan mit seinen argenlisten heftig zusetze den jungen leüten in ledigen stand.“¹⁹¹ Diese Deutung findet ein Echo in jenen Beiträgen zur Bestialitätsforschung, die behaupten, Bestialität sei ein charakteristisches Verbrechen für junge, unverheiratete Männer gewesen, denen wenige Optionen für die sexuelle Befriedigung zur Verfügung gestanden hätten.¹⁹² Wenn man nur die

187 Ein anderer Aspekt der These von Philip Sarasin kann veranschaulichen, dass die Materialität des Körpers im Riss auftritt, wo „die Sprache auf das Fleisch“ trifft. Vgl. Sarasin, *Mapping the Body*, 449; für eine ähnliche These vgl. Kay/Rubin, *Introduction*, 6.

188 Meyer, *Brunnquell der Gnaden*, 50.

189 Zwingli, *Auslegung und Begründung der Thesen*, 308–311.

190 Vgl. Follain, *Kugyher et baiseurs*, 163; Thomas, *Not Having God*, 156; Muchembled, *Orgasm and the West*, 25–27; Crawford, *European Sexualities, 1400–1800*, 162–163; ebenso erklärte die Sexualitätsgeschichte anfangs das Heiratssystem als Kernschlüssel. Vgl. Ross/Rapp, *Sex and Society*, 55–58; Flandrin, *Repression and Change*, 162–163.

191 StAZH A 27.109a, Gutachten Leutpriester Caspar Ziegler (Zürich), 30. August 1679.

192 Liliequist, *Peasants against Nature*, 410–412; Rydström, „Sodomitical Sins Are Threefold“, 246–252; Harvey, *Bestiality in Late-Victorian England*, 87; Maxwell-Stuart, *Bestiality in Early*

zahlenmäßige Verteilung der Bestialität in Zürich betrachtet, kristallisiert sich folgende These heraus: Die Mehrheit der Angeklagten war im 17. Jahrhundert tatsächlich unter 30 Jahre alt und ledig.¹⁹³ Aus einer qualitativen Betrachtung ergeben sich aber zusätzliche Nuancen.

Die Jugend war jene Bevölkerungsgruppe, der die Obrigkeit und Geistlichkeit die meiste Aufmerksamkeit schenkte, wenn es um Fragen der Sexualität ging. Die sorgenvollen Worte von Ziegler sind nur ein Zeugnis der Vorstellung, Begierde gefährde vor allem die Jugend. Die Verbindung zwischen Begierde und Jugend war ein wiederkehrender Topos im geistlichen Diskurs. Im „Gebet wider die immer aufsteigenden bösen gelüste des Fleisches“ heißt es beispielsweise, dass „der menschen gedanken bös seyen von jugend auf“.¹⁹⁴ Die Ursache dieses Problems sei also die Unwissenheit der Jugend. „Ich lebte einstmal ohne Gesetz, als ich, meiner Jugend wegen nicht einmal das Wort ‚Gesetz‘ kannte“, sagte Zwingli von sich selbst.¹⁹⁵ Stets untermalt wurde das Problem durch das dualistische Paradigma von Leib (Begierde) und Geist (Gesetz), welches die Sorge um die Jugend parallel begleitete. Entsprechend versuchte auch die Obrigkeit durch die Mandate, „die Jugend, Knaben und Töchterlin ins gemein“ auf den richtigen Weg zu bringen. Einerseits mahnte sie, „lychtfertige zusammenkunfften“ wie die Spinnenstuben, „liechund weydstubeten“ zu kontrollieren.¹⁹⁶ Ärgernis, Unwesen und Mutwille wurden mit diesen sozialen Gelegenheiten assoziiert.¹⁹⁷ Andererseits forderten die Mandate, dass die Kinder christlich erzogen werden sollten. Dies sei eine Aufgabe der Gemeinde und der Eltern, damit die Jugend „zu aller zucht, ehrbarkeit und frombkeit“ heranwachse.¹⁹⁸

Die Zahlen allein und der Diskurs um Jugend und Sexualität zeigen aber nicht, welche kulturelle Bedeutung die Bestialität innerhalb aller sexuellen Handlungen in der Frühen Neuzeit hatte. Wenn Bestialität eine Möglichkeit war, die sexuelle Unbefriedigtheit zu bekämpfen, ist es relevant zu fragen, wie

Modern Scotland, 88; Naphy, *Sex Crimes*, 208; Crawford, *European Sexualities, 1400–1800*, 163; Thomas, *Not Having God*, 156.

193 Von den 80 Angeklagten waren 10 verheiratet, 1 verwitwet, 32 ledig und bei 6 Angeklagten ist ihr Zivilstand und das Alter unklar. Von den 32 ledigen Männern sind 15 unter 15 Jahre alt, 14 zwischen 15 und 30 Jahre alt und 4 werden Knaben oder Buben genannt. Vgl. Anhang Bestialitätsfälle 1600–1700.

194 Meyer, *Brunnquell der Gnaden*, 50.

195 Zwingli, *Kommentar über die wahre und falsche Religion* (1525), 160.

196 Anonym, *Mandat und Ordnungen*, 81–82.

197 Vgl. Anonym, *Mandat und Vermanung*, o.S.; Anonym, *Mandat und Ordnungen*, 81–82; Anonym, *Mandat der Statt Zürich*, 7, 12.

198 Anonym, *Mandat und Ordnungen*, 82.

diese Männer ihren bestialischen Handlungen in Bezug auf ihre eigene Sexualität und sexuelle Entwicklung einen Sinn gaben.

In der Forschung sind verschiedene Deutungen zum Verhältnis von normenkonformen und normenabweichenden Formen der Sexualität in der Frühen Neuzeit diskutiert worden. Vor dem Hintergrund der generellen Unterdrückung von Sexualität bezeichnet P. G. Maxwell-Stuart Bestialität als „a temporary adaptation“, mangels sexueller Alternativen; Michael Rocke spricht in Bezug auf homosexuelles Verhalten im frühneuzeitlichen Florenz von einer Art von „situational bisexuality“.¹⁹⁹ Ein ähnliches Konzept, das sie „twilight moments“ nennt, schlägt Anna Clark vor. Es habe eben sexuelle Praktiken und Gelüste gegeben, die gesetzlich oder sittlich verboten waren und denen die Menschen trotzdem nachgingen: „they indulged in these forbidden moments and then returned to their ordinary life“.²⁰⁰ Ähnlich wie Maxwell-Stuart bindet Clark die abweichenden sexuellen Handlungen an eine gewisse Zeitweiligkeit. Und genau dies ermögliche es den Akteuren, entweder die Ordnung zu bewahren, wenn sie sich auf den konformen Diskurs stützten, oder aber die Ordnung zu durchbrechen, wenn sie entdeckt wurden.

Die Analyse der geschlechtsbezogenen Aussagen in den Zürcher Gerichtsverfahren zeigte jedoch, dass Bestialität primär innerhalb der Geschlechterordnung verstanden wurde: Das Tier entsprach der Frau. Bestialität wurde so weiterhin im Sinne der mono- und heterosexuellen Ordnung erklärt und nicht als eine (zusätzliche) sexuelle Orientierung verstanden. Das Gleiche lässt sich zur Sodomie im Sinne von homosexuellen Handlungen hinzufügen, in der sich die heterosexuelle Ordnung ebenfalls bestätigen ließ.²⁰¹ Dies würde zudem die Tatsache erklären, dass einige Knaben beide sexuelle Verbrechen begingen, wie sie vor Gericht eingestanden.²⁰² Es ist deshalb problematisch, der Dynamik des bestialischen Akts ein bestimmtes Etikett wie jenes des „twilight moment“ zu

199 Vgl. Maxwell-Stuart, *Bestiality in Early Modern Scotland*, 88; Rocke, *Forbidden Friendships*, 11–12.

200 Clark, *Twilight Moments*, 140.

201 Die Ankläger im Sodomieverfahren antworteten auf die sodomitischen Avancen mit Ausdrücken wie „ich bin keine hure“, „geh zu deiner frau“. Die Sodomiefälle bleiben somit auch innerhalb der akzeptierten Geschlechterordnung. Vgl. die folgende Sodomiefälle: StAZH A 27.116, Zeugenbefragung Jakob Wälti, 14. Juli 1690; StAZH A 27.100, Verhör Jakob Brändli, 23. Februar 1664. Die Hurerei-Analogie taucht auch in den Bestialitätsfällen auf, vgl. StAZH A 27.55, Fall Hans Huber, 1609.

202 Vgl. StAZH A 27.76, Fall Jogli Buri, Rudi Notzli, Heinrich Appenzeller, Andres Buri, Heinrich Huber, Rudi Notzli, Heinrich Vogler, 1638, StAZH A 27.115, Fall Hans Meyer, Rudi Meyer, 1688, StAZH A 10, Fall Heinrich Huber, Conrad Keller und Jakob Müller, 1689.

geben. Vielmehr soll hier das weitere Ziel der Untersuchung sein, die Rolle der Bestialität in der sexuellen Selbstbestimmung der Angeklagten zu erfassen.

Zunächst gilt es, die Temporalität „des alltäglichen Daseins“ der Bestialität in den Blick zu rücken.²⁰³ Die bestialischen Handlungen werden in den Erzählungen vor Gericht als kurze Episoden im Leben der Akteure beschrieben. Doch ist die Zeitdauer dieser Praxis im Leben der Angeklagten bei der Regel unklar. Den Nachgängern gelang es zwar, einige Angeklagte zu einer kompletten Zusammenfassung der „Laufbahn“ ihrer bestialischen Handlungen zu bringen.²⁰⁴ Dabei erweist es sich aber als schwierig, den genaueren zeitlichen Verlauf der Bestialitäten zu eruieren, da die Angeklagten beziehungsweise die Schreiber auf unklare Zeitangaben zurückgriffen.²⁰⁵ Doch existieren einige Fälle, in denen die detaillierten Aussagen der Angeklagten²⁰⁶ mit einer sorgfältigen Wiedergabe durch den Schreiber korrespondierten – oder in denen die gerichtlichen Mechanismen den Widerstand der Angeklagten ermüdeten. Diese Fälle lassen verschiedene Verläufe erkennen, die trotz aller Unterschiede ein ähnliches Bild von der Temporalität der Bestialität ergeben.

Beginnen möchte ich mit den Aussagen von Felix Vogler, der 1668 vor Gericht stand, da er im bestialischen Akt mit einer Stute entdeckt worden war. In ihrer Befragung konzentrierten sich die Nachgänger zunächst auf den bestialischen Akt. So berichtete Vogler, wie er innerhalb von neun Tagen die bestialische Tat mit der Stute dreimal erfolglos auszuüben versucht habe.²⁰⁷ Vielleicht war es genau die scheinbare Häufigkeit, mit der Vogler den bestialischen Akt probte, welche die Obrigkeit dazu veranlasste, nach weiteren Versuchen zu fragen. Sein erstes Mal hatte gemäß der zweiten Aussage Voglers rund ein Jahr vor seinem Gerichtsverfahren stattgefunden.²⁰⁸ Die Häufigkeit der bestialischen Akte wurde bestätigt, als Vogler den Nachgängern gestand, dass er

203 Heidegger, *Sein und Zeit*, 117.

204 Vgl. StAZH A 27.50, Fall Caspar Schwatzenach, 1604, StAZH A 27.76, Fall Jogli Buri, Rudi Notzli, Heinrich Appenzeller, Andres Buri, Heinrich Huber, Rudi Notzli, Heinrich Vogler, 1638; StAZH A 27.90, Fall Hans Jörg Gyssler, 1650-51; StAZH A 27.99, Fall Jakob Low, 1663.

205 Siehe Kapitel 3.1.2.

206 Der nachfolgende Fall von Eglof Voster belegt beispielsweise eine Erzählform, die zwar sicherlich von den Fragen der Nachgänger bestimmt wurde, da sie sich auf das „Wo“, „Wann“ und „Mit-wem“ reduziert, aber dennoch auf die Erinnerung des Angeklagten zurückging, da er keinen linearen Ablauf präsentierte. Der Fall zeigt vielmehr, dass der Angeklagte seine unterschiedlichen Handlungen in der Reihenfolge erzählt, in der er sich an sie erinnern konnte. Hier haben die Schreiber entsprechend transkribiert und die Antworten in eine chronologische Reihenfolge gebracht.

207 StAZH A. 27.102, Verhör Felix Vogler, 2. Juli 1668.

208 StAZH A. 27.102, Verhör Felix Vogler, 6. Juli 1668.

die Bestialität „sonsten so vill malen verricht, dass er die zahl mit eigentlich wüsse“.²⁰⁹ Voglers Fall zeigt, wie einige Angeklagte der Bestialität einen Platz in ihrem Leben einräumten, der eine gewisse Alltäglichkeit für sich selbst aufweist.²¹⁰ Bestialität war in diesen Fällen nicht ein Austritt aus dem Alltag,²¹¹ sondern wurde in den Alltag eingebettet.²¹²

Voglers Umgang mit Bestialität scheint durchaus die Form von „twilight moments“ angenommen zu haben. Wären diese Momente selten, so könnte man schließen, dass die Bestialität nur eine vorübergehende Bedeutung gehabt habe. Doch ist bei Vogler die von kurzen Zeitabständen geprägte Regelmäßigkeit der Handlungen ein Indikator für die Einbettung der Bestialität in sein Sexualleben. Die Alltäglichkeit, welche die Bestialität möglicherweise in einem früheren Stadium von Voglers Biographie gewann, verlieh ihr eine andauernde Rolle im sexuellen Leben, die sich aber nur in „vorübergehenden“ Momenten konkretisierte.

Dass sich diese Alltäglichkeit über längere Zeitspannen hinweg einstellen konnte, zeigt das Beispiel von Caspar Schwarzenbach, einem Pfründer, das heißt einem Langzeitinsassen des Spitals der Stadt Zürich, der zur Zeit der Befragung mindestens 25 Jahre alt und ledig war. Er schilderte in seinen Aussagen vor Gericht nüchtern, wo, wann und mit welchem Tier er im Laufe von 18 Jahren sexuelle Handlungen vollzogen hatte. In dieser Zeitspanne praktizierte er Bestialität 16 Mal, 14 Mal war er erfolgreich, zweimal scheiterte er beim Versuch. Seine Verpfründung hatte 1595 stattgefunden, nachdem er dreimal den Akt der Bestialität vollendet hatte und einmal unterbrochen worden war.²¹³ Ob seine bestialischen Handlungen seine Verpfründung verursachten, bezeugen die Gerichtsverfahrensakten sowie die Spitalakten nicht.²¹⁴ Bestialität war bei Schwarzenbach aber zweifellos ein fest eingeübtes, über lange Zeit praktiziertes Verhaltensmuster.

Die zwei beschriebenen Fälle der alltäglichen Bestialität handeln von ledigen Männern. Wenn sich Bestialität im sexuellen männlichen Sinnhorizont verfestigen konnte, wie verhielt sie sich dann zu den heterosexuellen Möglichkeiten?

209 StAZH A. 27.102, Verhör Felix Vogler, 6. Juli 1668.

210 Vgl. auch StAZH A 27.112, Fall Jogli Bucher, 1682.

211 Clark, Twilight Moments, 140.

212 Zur Temporalität der Bestialität im landwirtschaftlichen Kontext vgl. auch die Ausführungen oben, Kapitel 3.1.2.

213 StAZH A 27.50, Verhör Caspar Schwatzenach, 14. März 1604.

214 StAZH A 27.50, Kopie des Eintrages im Spitalurteilbuch, 21. Dezember 1596; StAZH H 1221, Urteilbuch, 21. Dezember 1596.

Der Fall von Jakob Low, der 1663 vor Gericht stand, nachdem er zwölf Jahre im „Schwabenland“ – also im süddeutschen Raum – verbracht hatte, zeigt zunächst gewisse Parallelen mit der zeitlichen Verlaufsform bei Felix Vogler und Caspar Schwarzenbach. Während seines Aufenthalts im Schwabenland verübte er Bestialität gemäß eigener Aussage in neun bis zwölf Fällen.²¹⁵ Seine Versuche verteilten sich aber nicht gleichmäßig über diese Zeit, sondern konzentrierten sich in drei unterschiedlichen Phasen.²¹⁶ Diese waren abhängig von seiner Arbeitssituation und davon, ob er zu einem bestimmten Tier häufigen Zugang hatte. Somit stellt sein Vorgehen ein Beispiel beider Häufigkeitsmuster (Häufigkeit in einer kurzen Zeitspanne sowie Regelmäßigkeit in größeren Zeitabständen) dar, die ich oben skizziert habe. Die Erklärung für die von Intervallen geprägte Bestialität Lows ist im Verhältnis zum anderen Geschlecht zu finden. Er lebte nämlich fünf Jahre lang mit einer Frau in Unzucht, als er sich im „Schwabenland“ befand.²¹⁷ Erst als die Beziehung zu seiner Gefährtin Lodina Meierein zu Ende war, praktizierte er die Bestialität erneut.²¹⁸ Zwar belegt Lows Praxis den Zusammenhang zwischen Bestialität und dem Zugang zu heterosexuellem Geschlechtsverkehr. Die Fortsetzung der bestialischen Praxis zeigt aber auch, dass die heterosexuelle Erfahrung keinesfalls die Rolle der bestialischen Praxis beeinträchtigte. Bestialität war offenbar eine akzeptable Option, um die eigene Begierde zu befriedigen – sowohl für ledige Männer mit oder ohne heterosexuellen Erfahrungen wie auch für Verheiratete.²¹⁹

Der Fall Hans Jörg Gyssler, der nicht nur bestialisches, sondern auch sodomitischen Verhalten während der Ehe zeigte, oder auch der Fall Jakob Rutschmann, der zugleich wegen „Hurerei“ und Bestialität angeklagt wurde, bestätigen dies.²²⁰ Gyssler bezeugte sogar, dass „solche böse glüst“ ihn erst in der

215 Die Zahlenschwankung resultiert daraus, dass Low eine unterschiedliche Anzahl für versuchte Handlungen in einem bestimmten Ort angibt. Vgl. StAZH A 27.99, Verhör Jakob Low, 4. Januar 1664; StAZH A 27.99, Verhör Jakob Low, 19. Februar 1664.

216 Low arbeitete bei 9 Meistern, vgl. StAZH A 27.99, Verhör Jakob Low, 4. Januar 1664, Verhör Jakob Low, 9. Januar 1664, Verhör Jakob Low, 19. Februar 1664, Bericht Stadtknecht, 5.–8. Februar 1664.

217 Vgl. StAZH A 27.99, Verhör Jakob Low, 9. Januar 1664, StAZH A 27.99, Verhör Jakob Low, 19. Februar 1664.

218 Es könnte wohl sein, dass das Ende der Beziehung sich mit der erneuten Ausübung der Bestialität überlappte. Vgl. StAZH A 27.99, Verhör Jakob Low, 9. Januar 1664; StAZH A 27.99, Verhör Jakob Low, 19. Februar 1664.

219 Siehe Kapitel 5.1.3.

220 StAZH A 27.90, Verhör Hans Jörg Gyssler, 22. Januar 1651; StAZH A 103, Verhör Jakob Rutschmann, 5. Februar 1677.

Ehe überkommen hätten.²²¹ Es war die Begierde an sich, die diese Männer zur Bestialität bewegte, nicht der Mangel an Kontakt zu Frauen. Die „Bisexualität“, die Maxwell-Stuart als Kategorie zur Beschreibung vorgeschlagen hat, wird hier noch überschritten. Es handelt sich wohl um eine Art Polysexualität, über die diese Männer die Befriedigung ihrer sexuellen Bedürfnisse suchten.²²²

Eine solche Selbstentfesselung der Begierde belegt auch die Aussage von Stefan Weiget, der von seiner eigenen Frau wegen Bestialität angeklagt wurde. Barbara Näf bekräftigte ihre Anklage mit der Aussage, ihr Ehemann habe keinen Sexualverkehr mit ihr haben wollen. Weiget bestätigte, dass er „mit ihr nicht wollen zu schlaffen habe, were wahr, denn er ihn nit mehr gelust und habe nit mögen“.²²³ Vor diesem Hintergrund kann man auch verstehen, weshalb Elisabetha Beringer, Ehefrau von Hans Jörg Gyssler, nach ihrem ehelichen Sexualverkehr befragt wurde.²²⁴ Das nachlassende oder fehlende Begehren in Bezug auf die Ehefrau schien für die obrigkeitlichen Instanzen eine mögliche Erklärung für das Ausüben bestialischer Handlung gewesen zu sein.²²⁵ Es war nicht das Objekt, das Tier, das die Bestialität als sexuellen Akt überhaupt ausmachte, sondern ihr Zweck, die sexuelle Befriedigung. Mit diesem Zweck etablierte die Bestialität sich im Repertorium der sexuellen Optionen der Männer. Der vorübergehende Charakter, welcher der Bestialität zugeschrieben wurde, verschleierte die Tatsache, dass die bestialischen Handlungen einen mit unterschiedlicher Häufigkeit praktizierten, aber dennoch konstanten Bestandteil des Sexuallebens dieser Männer darstellten.²²⁶ Die Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Frau war zweitrangig im Vergleich mit der Abhängigkeit von der eigenen Lust.

In diesem Sinne erlangte Bestialität hier den Charakter einer Widerstandshandlung innerhalb der Geschlechterordnung.²²⁷ Sie wurde in den Diskursen der Heteronormativität verstanden und war am Rande des Sagbaren trotzdem

221 StAZH A 27.90, Verhör Hans Jörg Gyssler, 22. Januar 1651.

222 Zur Möglichkeit von sexueller Vielfalt vgl. Crawford, Privilege, Possibility, and Perversion, 414–415.

223 StAZH A 27.115, Verhör Stefan Weiget, 20. April 1689.

224 StAZH A 10, Bericht Hans Kluntz (Vogt Andelfingen), 6. Mai 1625.

225 Vgl. Kapitel 5.1.3.

226 Damit soll nicht gesagt werden, dass die Bestialität toleriert wurde. Das Schweigen über diese sexuelle Möglichkeit war nicht mit Toleranz verbunden. Vgl. Hull, Sexuality, State, and Civil Society, 45.

227 Crawford, Privilege, Possibility, and Perversion, 419.

in den zugänglichen Deutungsmustern impliziert.²²⁸ Zwar entwickelten die betroffenen Männer keine sexuelle Identität, die wir Homosexualität im Fall der Sodomie oder Zoosexualität im Fall der Bestialität nennen könnten. Dennoch zeigen sie sich vor Gericht als sexuelle Subjekte in der körperlichen Erfahrung.²²⁹ Bestialität als Handlung belegt, dass die „enge Zwangsjacke“ der reformierten Gesellschaft doch zerrissen werden konnte.²³⁰ Sie bezeugte Selbstbestimmung, die mit der Konstituierung und Anerkennung der eigenen Begierde zusammenhing.²³¹ Die Entsexualisierung des 17. Jahrhunderts, die Muchembled diagnostiziert, fand in der Bestialität einen stillen Widerstand, verankert in der körperlichen Erfahrung.²³²

5.2.3 Die Wahrnehmung des Körpers

Die körperliche Erfahrung der Bestialität basierte auf den Handlungen, die hauptsächlich im Vordergrund der Gerichtsverfahren standen. Auf welche Weise die Angeklagten ihre Absichten umgesetzt hatten, stand im Fokus der Obrigkeit, die mit der einfachen Frage „wie erst dann gemacht habe?“ die „Wirklichkeit“ des Verbrechens zu eruieren versuchte.²³³ Diese gerichtliche Vorgehensweise konnte freilich nur die äußere Seite der Körperlichkeit erfassen. Diese Äußerlichkeit zeigt sich in der Rolle der Augenzeug:innen, die nach den genauen Details des Gesehenen gefragt wurden.²³⁴ Wie gezeigt, ließen sich aus der Feststellung von Häufigkeit und Regelmäßigkeit wichtige Erkenntnisse ableiten. Dennoch besteht die Gefahr, dass die Ausgestaltung der Bestialität dann „nur“ aus der gerichtlichen Sicht begriffen werden kann – eine generelle Problematik im Umgang mit Gerichtsverfahrensakten.²³⁵ Man sollte deshalb nicht hinter den Richtern stehenbleiben und nur ihren Blickwinkel einnehmen,

228 Vgl. Nye, *Sexuality*, 7; Bruns/Tilmann, *Historische Anthropologie der Sexualität*, 12; Zürn, *Wolllust, Angst und Macht*, 90.

229 Bruns/Tilmann, *Historische Anthropologie der Sexualität*, 11; Stein, *Forms of Desire*, 346-348; Padgug, *Sexual Matters*, 11-18.

230 Dändliker, *Geschichte der Stadt*, 343; Muchembled, *Kultur des Volks*, zur sexuellen Unterdrückung vgl. Muchembled, *Orgasm and the West*.

231 Damit folge ich der Kritik von Habermas am foucaultschen Denksystem, vgl. Eder, „Sexualunterdrückung“ oder „Sexualisierung“?, 18-19.

232 Muchembled, *Orgasm and the West*, 24.

233 StAZH A 27.121, Verhör Ulrich Rüsslin, 23. Januar 1699.

234 Vgl. Crawford, *European Sexualities, 1400-1800*, 146.

235 Vgl. Thomas, *Not Having God*, 150-151.

sondern versuchen, einen Schritt vorzutreten, und die Defizite dieser Sichtweise aufdecken.²³⁶ Über das Spannungsverhältnis zwischen den unsichtbaren Sinnhorizonten und den im Gerichtsverfahren geschilderten Handlungen versuche ich im Folgenden die Körperanschauung und -wahrnehmung sowohl der Obrigkeit als auch der Angeklagten zu eruieren.

Die Begierde musste überwunden werden, Männer sollten Selbstkontrolle ausüben. Dieser Absicht diene die Mäßigkeit und „die hübsche tugend der Nüchternheit, welche die unmässigen gelüst im zaum haltet“.²³⁷ „Nüchternheit“ stand im Gegensatz zu Begierde.²³⁸ Die Nüchternheit fungierte in diesem Sinne nicht nur als ein diskursives Gegenmodell zur Begierde, sondern auch als Handlungsinstrument zu deren Zähmung, wie auch das Beten. Gott sollte den Betenden Gnade erweisen, sodass „ich mich der nüchternheit, mäßigkeit, zucht und bescheidenheit beflisse“, wie es im „Gebet um Mäßigkeit“ hieß.²³⁹ Entsprechend formulierte Johann Heinrich Heidegger in der bereits erwähnten Abhandlung, dass der Mensch seinen eigenen Leib unterjochen müsse.²⁴⁰ Der Mensch sollte unter anderem über seine Begierde, *concupiscentia*, herrschen, sie also kontrollieren.²⁴¹ Wie bereits in den vorherigen Überlegungen festgestellt, existierte der Mensch in dieser Darlegung zwischen Gott und Teufel, Geist und Leib. Der Nüchternheitsdiskurs ist in den gleichen Parametern zu verstehen. Nüchternheit führte demnach „durch heilung des Göttlichen namens, zu erfrewlichen wolstand Leibs und der Seele“.²⁴² Die Sündhaftigkeit der Bestialität war allerdings zu groß, um lediglich die mangelnde mäßigende und zur Nüchternheit führende Selbstkontrolle der Angeklagten zu kritisieren. Entsprechend finden Appelle zur Selbstkontrolle in den Gerichtsakten zu Bestialitätsfällen wenig Raum. Das krisenhafte 17. Jahrhundert benötigte darüber hinaus Erziehung und Strafe, um zur Gnade Gottes zu finden. Nichtsdestotrotz bietet der Nüchternheitsdiskurs Anhaltspunkte, um sich an das zeitgenössische

236 Vgl. Ginzburg, Clues, Myths, 161.

237 Hoffmeister, Christenliche Mahlzeit, o.S.; zur Gesundheit des Körpers vgl. Stolberg, Der gesunde Leib. 45–49.

238 Vgl. Alt, Der fragile Leib, 22ff.

239 Wolf, Bättbuoch, 144.

240 „Majus est autem quiddam haud dubie, spiritum se animum tam valide armatum vincere, quam innumera hominum corpora mittere sub jugum, cum interim nulla res in eorum, quos superaveris, spiritus pollet. Deinde qui homines vincit, copora quidem eorum, salva animi libertate & dominio in servitutem redigit.“ Heidegger, Dissertationum selectarum, 117.

241 „Tum recte gubernamus amorem, gaudium, tristitiam, omnesque adeo concupiscentias nostras“, ebd., 130.

242 Hoffmeister, Christenliche Mahlzeit, o.S.

Körpervverständnis anzunähern, das eng mit Vorstellungen von der Natur verbunden war.

Der Überfluss an Gelüsten verursache nichts anderes, als die Natur zu verwirren, meinte etwa Johann Hoffmeister 1640.²⁴³ In den Gerichtsverfahren lassen sich vor allem zwei Verwendungen des Begriffs der Natur unterscheiden.²⁴⁴ Eine spezifische: Natur ist der männliche Samen. Und eine allgemeine: Natur ist das Wesen des Menschen. Nach dem allgemeinen Naturverständnis fragte die Obrigkeit 1699 Ulrich Rösslin: „Wie lange ers getrieben und ob nicht nachgehends seine natur sich verändertet.“²⁴⁵ Leider antwortete Rüsslin nur auf die erste Frage; wie er seine eigene Natur verstand, erfahren wir nicht. Die Schilderung von Verena Demuth, Ehefrau von Hans Spüler, bringt demgegenüber zusätzliches Licht in dieses Naturverständnis. Sie schilderte, wie eine Hebamme gesagt habe, „wann schon derselbige darüber verdorben, wollte er wohl einen anderen gepflanzt haben“.²⁴⁶ Die Hebamme meinte, dass die Natur des Mannes sich aufgrund des bestialischen Aktes verderben könne. Die Innerlichkeit des Leibes könne somit verändert werden. Die Ursache der (negativen) Veränderung bleibt nach dieser Darstellung im Körper und gewinnt fließende Konturen, die eine Angst vor der Übertragung andeuten. Vor diesem Hintergrund kann auch der Aufruf des „Baders“ hinzugezogen werden, der einige Mädchen in Bezug auf Rudolf Hurter warnte, „er hat lang inn einer wyssen mächen umbhjin gerumplet und wolt jetzt inn euch auch umbhin riglend nemend inne nit“.²⁴⁷ Falls Hurter in den Leib der Mädchen eindringen sollte, also Sexualverkehr mit ihnen hätte, wären diese der Gefahr ausgesetzt, dass ihr eigener Leib befleckt werden könnte. Diese Sorge um das körperliche Verderben lehnt sich an Bynums Postulat an, dass die Körperdekadenz ein „fundamentale[s], religiöse[s] und kulturelle[s] Problem“ sei.²⁴⁸ Die Vorstellung von der bestialischen Befleckung beschwört diese Problematik herauf. Zwar wurde der Körperlichkeit an sich im Gerichtsverfahren wenig Bedeutung beigemessen, die Verdammnis der Bestialität als Verbrechen gegen die Natur implizierte aber das Dilemma von der Verdorbenheit des Körpers.²⁴⁹

243 Ebd., o.S.

244 Zum frühneuzeitlichen Naturverständnis vgl. Thomas, *Man and the Natural World*; Daston, *The Moral Authority*.

245 StAZH A 27.121, Verhör Ulrich Rüsslin, 23. Januar 1699.

246 StAZH A 27.89, Verhör Verena Demuth, 29. März 1648.

247 StAZH A 27.49, Verhör Rudolf Hurter, 8. Februar 1600.

248 Zit. Louth, *The Body in Western Catholic Christianity*, 128.

249 Zit. Crawford, *European Sexualities, 1400–1800*, 155–166.

Diese Vorstellungen von einer Verdorbenheit des Körpers stehen im Gegensatz zum Ziel des Nüchternheitsdiskurses. Hoffmeister behauptete, dass die Nüchternheit „des Leibs Gesundheit“ positiv beeinflusse. „Dann es hat die Natur den Leib innwendig gar ordentlich angetheil in seine gewisse werckstett“, bemerkte er.²⁵⁰ In diesem Sinne verstand möglicherweise auch Verena Demuth die Situation, da ihre Aussagen sich auf das praktische Gesundheitswissen einer Hebamme bezogen.²⁵¹ Solche Aussagen standen allerdings meistens im Schatten der stark theologischen Einbettung des bestialischen Verbrechens. Menschen, die im Gesundheitswesen tätig waren, kommen in den Gerichtsverfahrensakten zwar verschiedentlich vor. Neben Hebammen werden auch „Knochenbrecher“ und renommierte Ärzte in den Gerichtsverfahren erwähnt.²⁵² Wenn sie aber ein Gutachten anfertigen mussten, ordneten sich ihre Aussagen in die gleichen diskursiven Muster ein, die sonst das Gerichtsverfahren beherrschten. Ein von theologisch-moralischen Überlegungen losgelöster ärztlicher Blick auf die bestialischen Handlungen fand nicht statt, obwohl die Medizin im 17. Jahrhundert in der Stadt Zürich eines der wichtigsten Fächer war, das neben den traditionellen Fächern wie Theologie und Philologie gelehrt wurde.²⁵³

Der Körper rückt in den Gerichtsverfahrensakten insbesondere über seine Bewegungen und Säfte in den Fokus. In der Frühen Neuzeit bildete vor allem Galens Humoralpathologie den medizinisch-wissenschaftlichen Rahmen zum Verständnis des Körpers. „Frühneuzeitliche Körperwahrnehmungen werden von dieser Aufmerksamkeit gegenüber körperlichen Flüssigkeiten und ‚Säften‘ bestimmt, ihren Bewegungen, Stockungen, ihrer Konsistenz und Reinheit in Wechselwirkung mit äußeren Einflüssen“, fasst Ulinka Rublack zusammen.²⁵⁴ Bewegung war dabei die Quintessenz, um den Körper zu verstehen. „*Motus est translatio corporis definiti ex vicinia corporum immediate illud contingentium in viciniam aliorum*“, behauptete Ende des 17. Jahrhunderts der renommierte Arzt Johannes von Muralt, der im Fall Ulrich Rüsslin als Gutachter auftrat.²⁵⁵ Seine Rolle im Verhörprotokoll reduziert sich allerdings auf eine Frage nach der

250 Hoffmeister, *Christenliche Mahlzeit*, o.S.

251 Zu den Hebammen in der Frühen Neuzeit vgl. Stolberg, *Homo patiens*, 108–112.

252 Vgl. StAZH A 27.48, Fall Conrad Summerer, 1600; StAZH A 27.89, Fall Hans Spüler, 1650; StAZH A 27.121, Fall Ulrich Rüsslin, 1699. Zu Medizinpersonal vgl. Duden, *Geschichte unter der Haut*; Stolberg, *A Woman Down to Her Bones*.

253 Vgl. Sigg, *Das 17. Jahrhundert*; Göing, *Physica im Lehrplan*.

254 Rublack, *Körper, Geschlecht und Gefühl*, 99.

255 Muralt, *Scientiae naturalis*, 15.

inneren Körperempfindung von Rüsslin: „mit hinzuthun, daß (gleich er herrnn Doctori Muralten auff befragen, im Spital bekhennt) es ihme allzeith bey den greüerlichen coitu wol gethan“.²⁵⁶ Auf eine ähnliche Frage könnte auch die Antwort von Jogli Buri Bezug genommen haben, als er 1638 schilderte, dass der sexuelle Akt „imm auch wol gethann“ habe.²⁵⁷ Schließlich ist noch die Aussage von Bernhard Mosser zu erwähnen, der eine ähnliche Antwort mit dem Zusatz ergänzte, dass „es ihm wol gethan und warm gegeben“ habe.²⁵⁸ Was alle diese Antworten gemeinsam haben, ist die Tatsache, dass sie Bezug auf die Ejakulation nahmen. Der Samenerguss ist der einzige Bereich, in dem Spuren des galeischen Diskurses zu finden sind. Die Obrigkeit fragte Rüsslin einmal, „[o]b er völlig in den leib gekommen, und ob er nichts bey sich empfunden [habe]“.²⁵⁹ Darauf antwortete Rüsslin, dass er „von einicher bewegung in ihm nie nicht empfunden“ habe.²⁶⁰ Zudem fragten die Nachgänger, „[o]b er keine bewegung bey sich empfunden und der saamen salvo honore ihm entgangen“.²⁶¹ Damit wird die innerliche Bewegung zweitrangig neben der äußerlichen Materialisierung der Begierde: der Ejakulation. Der Körper wird hier also primär als „Artefakt“, als ein „Werkzeug“ der Handlungen dargestellt. Der Ejakulation kommt dabei als Moment des Übergangs von Innenwelt und Außenwelt besondere Bedeutung zu. Diese Dichotomie soll nun etwas näher betrachtet werden.²⁶²

Eine Dichotomie zwischen Innen- und Außenwelt lässt sich sowohl in der öffentlichen als auch in der intimen Sphäre erkennen, die in den Gerichtsverfahrensakten zur Sprache kommen. Das öffentliche Spannungsverhältnis beginnt in den Erzählungen in dem Moment, in dem die Angeklagten ihren Körper oder Körperteile entkleiden. Diese vollkommene oder partielle Nacktheit ist der Moment der Fremderfahrung des Körpers, in dem die Angeklagten eine Position zum eigenen Körper einnehmen müssen. Ulrich Bechthold, der 1669 Jakob Rutschmann während des bestialischen Akts erwischt hatte, gab den Nachgängern zu Protokoll, er „habe ime zugeschauwet, stillgestanden und ime sy scham gesehen, die hosen habe er nit abhin gelassen, syge nit imehr als ungfahr 5 oder 6 schritt von ime gstanden“.²⁶³ Trotz ihrer Kürze weist die Aussage des Augen-

256 StAZH A 27.76, Verhör Jogli Buri, Rudi Notzli, Heinrich Appenzeller, 14. August 1638.

257 Ebd.

258 StAZH E I.5.2b, Verhör Bernhardt Mosser, 18. Februar 1682.

259 StAZH A 27.121, Verhör Ulrich Rüsslin, 23. Januar 1699.

260 Ebd.

261 StAZH A 27.121, Verhör Ulrich Rüsslin, 1. März 1699.

262 Labouvie, *Der Leib als Medium*, 115–126.

263 StAZH A 27.103, Kundschaft Ulrich Bechtold, 13. Januar 1669.

zeugen auf mehrere soziokulturelle Implikationen der Nacktheit hin. Einerseits ist in Bechtholds (und weiteren) Aussagen die Scham, in ihrer metonymischen Funktion, mit dem männlichen Geschlechtsteil verbunden.²⁶⁴ Die Nacktheit verstieß gegen gesellschaftliche Regeln und verursachte möglicherweise einen Verlust der Ehre. Andererseits ist der Wahrheitsanspruch, der sich auf die Nähe des Beobachtenden zum Geschehen stützt, ein Zeichen für das obrigkeitliche Interesse. Die Nacktheit des Penis sollte die hohe Wahrscheinlichkeit des sexuellen Akts andeuten. Scham und Intimität treffen sich im Akt des Begehrens.²⁶⁵ Somit ist die Nacktheit, vor allem in Verbindung mit dem männlichen Geschlechtsorgan, nicht nur ein Zeichen des sexuellen Akts, sondern auch der eigenen Ehre.

Die Verbindung des nackten Körpers mit dem geschlechtlichen Akt belegen vor allem die Zeugenbefragungen. Augenzeug:innen wurden wiederholt nach der Nacktheit befragt. Für die Obrigkeit sollte dies als Hinweis dienen, ob der Tatbestand vollständig gegeben war oder nicht. Eine derartige Frage wurde wahrscheinlich auch dem Zeugen Rudi Walder gestellt, als er im Gerichtsverfahren gegen Felix Krauwer 1679 antwortete, er habe „auch nit eigentlich gsehen, ob er entblößt gsein seige oder nit“.²⁶⁶ Das gerichtliche Interesse an diesem Punkt ergibt sich aus der Tatsache, dass Walder in der ersten Befragung erzählte, „daß er [Krauwer] sein fürfähl hinder auf dem rugken, die hosen nicht daunden, sonder recht an gehabt, und ach! Mit dem pferd sich würlklich vermischet“.²⁶⁷ Die Nachgänger wollten die gegebene Information attestieren. In diesem Zusammenhang gewann die Fremdwahrnehmung des Körpers gerichtliche Relevanz. Nacktheit war weniger ein schamhafter Zustand als ein strafbarer Indikator, da sie als eine Komponente des sexuellen Akts verstanden wurde. Auf Seiten der Angeklagten schien die selektive Aufmerksamkeit, die die Obrigkeit der Nacktheit beimaß, jedoch ihre eigene Selbstwahrnehmung zu stören. Die mögliche Bestätigung der Nacktheit gefährdete die eigene Ehre. Daher verneinten viele Angeklagte die eigene Nacktheit vehement. Felix Vogler etwa beglaubigte 1668 mehrheitlich die Zeugenaussagen, doch in Bezug auf die darin behauptete Nacktheit antwortete er, „er habe die hosen gar nit abhin gelassen“.²⁶⁸ Einige Angeklagten betonten diese Tatsache besonders, was auf die

264 Classen, *Naked Men*, 144–146.

265 Schreiner/Schnitzler, *Historisierung des Körpers*, 13–14; Classen, *The Cultural Significance of Sexuality*.

266 StAZH A 27.109a, Befragung Rudi Walder, 26. August 1679.

267 StAZH A 27.109a, Befragung Rudi Walder, 25. August 1679.

268 StAZH A. 27.102, Verhör Felix Vogler, 6. Juli 1668.

Befürchtung hindeutet, dass die Nacktheit ihren Status besonders beschädigen würde.²⁶⁹

Vor diesem Hintergrund gestaltet sich der Körper „als Symbolträger der Person“.²⁷⁰ Eva Labouvie hat zu Recht festgestellt, dass die Schamgrenzen an „Räume, Zeiten und Situationen sowie geschlechtsspezifisch[e] Charakteristika“ gebunden seien.²⁷¹ Sie waren in der Frühen Neuzeit auch innerhalb derselben Kontexte dynamisch. „Die Leiblichkeit der Scham“ konzentrierte sich auf den Körper, der bedeckt sein sollte.²⁷² Die körperlich bezogene Scham betraf aber nur bestimmte Körperteile, der Penis war innerhalb der Nacktheit besonders konnotiert.²⁷³ Die Entblößung ihres Gliedes bestritten die Angeklagten kaum, denn der sexuelle Akt war ja schon offenbart worden; umso mehr versuchten sie jedoch weitere intime Körperteile vor dem gerichtlichen Protokoll zu schützen. Die Nacktheit reduzierte sich in den Bestialitätsfällen deshalb vielfach auf den Penis. Die „andere“ Nacktheit des Oberkörpers oder des Unterkörpers war demgegenüber ein Zusatz, eine Ergänzung zur tatsächlichen Nacktheit, wie die Differenzierungen beziehungsweise Erläuterungen der Augenzeug:innen belegen. Im Kontext des sexuellen Akts und der Ehre scheint das Körperempfinden als Ganzes weniger eine Rolle gespielt zu haben. Im sexuellen Akt war in dieser Wahrnehmung nicht der ganze Körper involviert, sondern nur ein bestimmter Körperteil. Die Wahrnehmung des Körpers wurde somit vom gerichtlichen Verfahren geprägt.²⁷⁴

Die Wahrnehmung der Begierde, genauer des Aufsteigens der Begierde im Inneren, war, wie gezeigt, stark vom religiösen Verständnis beeinflusst. Die innerliche Erfahrung der Begierde wurde dem Geist zugeordnet, und sie unterstand in der Sicht der Zeitgenossen des 17. Jahrhunderts somit der Herrschaft Gottes und der Versuchung des Teufels.²⁷⁵ Die äußerliche Begierde wurde hingegen, wie aufgezeigt, zum Hauptinteresse der Obrigkeit. Die Äußerlichkeit der Begierde bestimmte die Rekonstruktion des Verbrechens mit, und auf sie wurde im Gerichtsverfahren besonderes Augenmerk gerichtet. Zwischen diesen beiden Polen entsteht in den Gerichtsquellen ein Spannungsfeld, in dem sich

269 Zur Kleidung in der Frühen Neuzeit vgl. Roche, *The Culture of Clothing*.

270 Labouvie, *Der Leib als Medium*, 122.

271 Labouvie, *Frauenkörper*, 202.

272 Ebd., 218.

273 Vgl. Classen, *Naked Men*, 153; Jütte, *Der anstössige Körper*, 114–115, 116–121.

274 Zum Verhältnis zwischen Männlichkeit, Penis und Hoden vgl. Simons, *The Sex of Men*, 52–78; Laqueur, *Making Sex*.

275 Siehe Kapitel 4.2.3.

die Selbstwahrnehmung der Begierde zumindest bis zu einem gewissen Grade fassen lässt. Diese Wahrnehmung beginnt mit der Anerkennung der sexuellen Erregung. Eine der ersten Aussagen dazu stammt aus dem langen Gerichtsverfahren gegen die sieben Knaben aus Höngg. Es handelt sich dabei um eine Aussage des Angeklagten Heinrich Appenzellers über die bestialischen Handlungen des Mitangeklagten Andres Buri. Appenzeller bezeugte,

[Buri habe] inn einem mätli uff einem irer (re[verenter]) Kälblinen gessen, syn (re[verenter]) mänlich glid herdt gemacht, und darnach selbiges an (re[verenter]) des kälblis heimlich orth gethân, und dernach (re[verenter]) dass wasser abgeschlagen.²⁷⁶

Appenzellers Aussagen werden später infrage gestellt, da er anscheinend gelogen hatte, um sich selbst zu verteidigen. Die Tatsache, dass er selbst die Bestialität ausgeübt und von anderen Knaben darüber erfahren hatte, wurde aber im Gerichtsverfahren nicht bezweifelt. Deswegen ist davon auszugehen, dass seine Aussagen einen realen Hintergrund hatten. Ob Buri oder ein anderer Knabe oder Mann die Bestialität nach oben zitiertem Ablauf vollzog, ist nicht zu verifizieren. Ungeachtet dessen sind Appenzellers Aussagen ein Beispiel für die Wahrnehmungskonstellation der sexuellen Erregung und der sexuellen Befriedigung.²⁷⁷

Im Gerichtsverfahren sind normalerweise zwei Wahrnehmungsebenen zu betrachten. Auf der einen Seite gab es die Wahrnehmungsebene der Obrigkeit, die anhand der Apostrophen des Schreibers sichtbar wird wie auch in der zitierten Passage. Die Zufügung „reverenter“, „mit Verlaub“, ist ein Zeichen dafür, dass der Schreiber etwas juristisch Relevantes aufschreiben musste, das aber die Schamgrenzen überschritt.²⁷⁸ „Reverenter“ oder „salvo honore“, „der gebührenden Achtung unbeschadet“, wurde dann hinzugefügt, wenn wiedergegeben wurde, dass der Akteur masturbierte und dass er den sexuellen Akt am Tier vollzog.

Auf der anderen Seite gab es die Ebene des Befragten. Die Selbstwahrnehmung erscheint in den protokollierten Aussagen eher kryptisch, da sie der teleologischen Struktur der Gerichtsverfahrensakte folgte. Es wird nur die Hand-

276 StAZH A 27.76, Verhör Heinrich Appenzeller, 14. Juni 1638.

277 Vgl. Evans, Wörterbuch der Lacanschen Psychoanalyse, 113–115; Pfaller, Die Illusionen der anderen.

278 Vgl. Sabeau, Soziale Distanzierungen.

lung beschrieben. Demnach erregte sich Buri anscheinend erst, als er das Tier antastete, und darauf folgte der sexuelle Akt. Doch sind die zwei Erregungsmomente genau die, für die sich der Schreiber entschuldigte, sie niederschreiben zu müssen. Die Problematik bestand in der Objektivierung und Zeitlichkeit der Erregung. War das Tier das Objekt der sexuellen Erregung? Der erste Aspekt der Erfahrung von Buri könnte deshalb in dem Sinne verstanden werden, dass er das Tier berührte und sich dabei so sehr erregte, dass er masturbieren musste. Oder war es der simple Wunsch nach Befriedigung, der die Erregung hervorrief? Entsprechend könnte man die Masturbation als Selbsthilfe vor dem Sexualverkehr mit dem Tier verstehen, um dieses Ziel überhaupt zu erreichen.²⁷⁹

Eine Kombination beider Möglichkeiten bezeugt eine andere Schilderung im Gerichtsverfahren gegen die Knaben aus Höngg. Hans Jogeli Buri gestand, dass er „syn mänlich glid ussert die hosen gezogen selbiges (re[verenter]) hinden an dem kälbli umbhin geribset bis dass er imme herdt worden syge, und darnach selbiges inn (re[verenter]) des kälblis heimliches orth gethan“.²⁸⁰ Hierin ist die Masturbation in Verbindung mit dem Antasten des Tieres, genauer das Erregen des Geschlechtsgliedes durch Reiben am Tierkörper zu sehen.²⁸¹ Dieser sinnliche Aspekt legt nahe, dass das Tier als Instrument der sexuellen Befriedigung nicht nur beim Sexualverkehr selbst eine Rolle spielte, sondern auch bei der sexuellen Erregung.²⁸² Doch ist festzuhalten, dass das Antasten des Tieres keinen direkten Hinweis darauf liefert, dass es das Objekt der Begierde war. Es scheint sich ein mannigfaltiges Verhältnis zwischen dem Tier und dem Sexualverkehr in unterschiedlichen Momenten der sexuellen Tätigkeit zu ergeben.

Hans und Rudi Meyer schilderten beispielsweise, dass sie

2. mahl auff ein anderen (salvo honore) ummengwahlet, zwischen die bein inen glegen und etwas geripset aber nicht lang, einten mahl hete sie (reverenter) d’hosen aben glän, aber nicht blößt, sondern seyen mit dem hembdli bedeck gewesen, und ein mahl sey ihnen daß gmächlein härt gwesen.²⁸³

279 Masturbation an sich scheint kein zusätzliches Problem für die Obrigkeit darzustellen. Dies würde damit übereinstimmen, dass der Beginn des Onaniediskurses für das 18. Jahrhundert angesetzt wird. Vgl. Stolberg, *The Crime of Onan*; Eder, *Diskurs und Sexualpädagogik*.

280 StAZH A 27.76, Verhör Hans Jogeli Buri, 27. Juni 1638.

281 Zur Sinnesgeschichte vgl. Aichinger/Eder/Leitner, *Sinne und Erfahrung*; Missfelder, *Ganzkörpergeschichte*; Corbin, *Geschichte und Anthropologie der Sinneswahrnehmung*; Jütte, *Geschichte der Sinne*.

282 Vgl. Aichinger/Eder/Leitner, *Sinne und Erfahrung*.

283 StAZH A 27.115, Verhör Hans und Rudi Meyer, 26. März 1668.

Dieses Beispiel stellt die sodomitischen Handlungen von beiden Knaben dar. Es ist zu bemerken, dass die Handlung in dieser Erzählung die gleiche sinnliche Funktion annimmt wie die bestialische Handlung von Hans Jogeli Rudi. In beiden Fällen geht es um das erregende Berühren des Geschlechtsteils. Beide Beispiele veranschaulichen, wie die sexuelle Erregung weniger mit einem bestimmten Objekt zu tun hatte als vielmehr mit der körperlichen, reibenden Bewegung. Diese Bewegung war es, die die Erregung verursachte, sichtbar in der Erektion des Penis. Dass diese Erregung, sei es in ihrer Kausalität oder ihrer Realisierung, wahrgenommen (und benannt) wurde, mag ein Ergebnis des Interesses der Nachgänger sein, also die Sphäre des Äußeren betreffen. Dennoch ist hier ein Prozess nachweisbar, in dem ein eigenes Körperbewusstsein entstand: Die Akteure eigneten sich gewisse Techniken an, die es ihnen ermöglichten, sich körperlich sexuell zu erregen. Dazu gehörten die Masturbation sowie die sinnliche Erregung durch die Berührung mit einem Tier oder mit einer anderen Person. Diese Palette der Möglichkeiten bestätigt die These, dass die Bestialität nicht nur den Sexualverkehr mit einer Frau ersetzte, sondern eine sexuelle Praktik unter mehreren darstellte.

Die Dichotomie von Innen und Außen bleibt bestehen, wenn wir die Wahrnehmung der sinnlichen Folgen der körperlichen Erregung betrachten: die sexuelle Befriedigung. Die Gerichtsverfahren richteten ihre Aufmerksamkeit explizit auf die Ejakulation der Männer. Während die Augenzeug:innen die Entblößtheit der Angeklagten oder die Penetration des Tieres bezeugen konnten, war die Ejakulation etwas, worüber die Angeklagten selbst vor Gericht sprechen mussten. Dabei ging es darum festzustellen, ob die Angeklagten tatsächlich ejakulierten und, wenn ja, ob dies im Innen des Tieres geschah. Dies wurde als Bestätigung der Materialisierung des sexuellen Aktes gesehen. Die Materie war der Samen. Es ist vielleicht diese Einbettung des sexuellen Akts, die am besten zeigt, wie die gerichtliche Prozedur das Verständnis mehrerer Facetten der Wahrnehmung beeinflusste.

Der männliche Samen war eine ontologische Angelegenheit im medizinischen Diskurs. Von Relevanz war nicht seine Stofflichkeit, sondern seine Vergeistigung.²⁸⁴ „Semen masculinum (quod certo respectu efficientis rationem habere posset) est materia spumosa, oleosa, spirituosa ac veluti igena“, schrieb Johannes von Muralt in seiner Abhandlungen über die Humores. Der Samen galt als geistige Materie.²⁸⁵ Dazu kam seine Verknüpfung mit der Vernunft,

284 Vgl. Pomata, Vollkommen oder verdorben?, 71.

285 Muralt, *Scientiae naturalis*, 9.

wie Muralts Klammererklärung andeutet. In einer anderen Abhandlung wurde dieser Zusammenhang genauer skizziert: „Post humores excrementitios ratione Individui utiles traditos, sequuntur utiles ratione speciei, quorum tres supra recensui, sanquinem menstruum, semen & Lac.“²⁸⁶ Es war die Funktion der Fortpflanzung, der Übertragung des Geistes und der Vernunft, die den Samen als „die vollkommenste der vom Körper ausgeschiedenen Substanzen“ ausmachte.²⁸⁷ Die Verschwendung dieses Nutzens – das Sperma war ein „excrementu utile“ – war das Grundproblem der Bestialität. Das in der Bestialität freigesetzte Sperma erfüllte seine Aufgabe nicht.²⁸⁸ Während anderswo eine Verherrlichung der geistigen Qualität des Spermas stattfand, wurde im Gerichtsverfahren eine Akzeptanz der physischen Wirklichkeit des Spermas benötigt. Diese Wirklichkeit wird in zahlreichen Passagen der Gerichtsverfahrensprotokolle belegt.²⁸⁹ Dabei war es der Moment der Ejakulation, auf den die Angeklagten am häufigsten Bezug nahmen, wenn sie nach dem Samen befragt wurden – der Moment des „Entgehens“ der Natur.

Eine Antwort des Angeklagten Heinrich Meyer von 1671 offenbart die Konturen dieser Wahrnehmung. In seinem zweiten Verhör wurde er mehrere Male befragt, ob „ihm auch der saamen entgangen [sei]“. Darauf antwortete Meyer, „dass er nit wüsse, ob ihm etwas entgangen, allein habe es ihmme wehe gethan, underdessen erzeugte, er sich in allen seinen geberden ganz verstockt.“²⁹⁰ Meyers Aussage verweist auf zwei Aspekte der Wahrnehmungskonstellation: erstens, ob das Gerichtsverfahren der Wahrnehmung überhaupt einen Raum der Versprachlichung zugestand. Als Meyer gefragt wurde, ob er ejakuliert habe, antwortete er, dass er dies nicht wisse. Die Wahrnehmungsfrage wurde zur Wissensfrage. Wie bereits aufgezeigt, konzentrierten sich die Nachgänger auf die Tatsächlichkeit der Handlungen, nicht auf ihre Wahrnehmung. Die *humores*, im medizinischen Diskurs ausführlich diskutiert und erläutert, wurden nicht thematisiert. Hierin wird sichtbar, dass die Versprachlichung der sinnlichen Wahrnehmung nur begrenzt möglich war. Vor allem stellte sich dieses Problem, wenn von Empfindungen die Rede war. Heinrich Huber erklärte beispielsweise, dass er „nüt empfunden [habe,] das von ihmme oder dem küeli

286 Bauhin/Eglinger, *Theses de humoribus*, o.S.

287 Vgl. Pomata, *Vollkommen oder verdorben?*, 61; Tuana, *Der schwächere Samen*.

288 Stolberg, *Homo patiens*, 207–211.

289 Vgl. StAZH A 27.76, Verhör Hans Jögli Buri, 27. Juni 1638; StAZH A 10, Verhör Heinrich Huber, 13. Mai 1689.

290 StAZH A 27.104a, Verhör Heinrich Meyer, 11. Juli 1671.

gangen“ sei.²⁹¹ Es ging nicht um das „Wie“, sondern um das „Was“ der Wahrnehmung. Die Innerlichkeit des Menschen wurde nur in seiner Äußerlichkeit reflektiert.

Andererseits wurde die Wahrnehmung, wenn überhaupt, simpel definiert. Die wenigen derartigen Passagen sprechen nur von Schmerzen oder Wohltun.²⁹² Interessanterweise ist beides vor allem im Fall der Knaben zu finden. Dieser Zusammenhang kann auf die Annahme der Nachgänger zurückgehen, die Minderjährigen hätten noch nicht die körperliche Reife, die ihnen Sexualverkehr ermögliche.²⁹³ Deswegen fragten sie danach, wie der Akt empfunden wurde, und deshalb weist der Ausdruck („nüt empfunden“) auch nicht explizit auf die sexuelle Befriedigung hin, sondern vielmehr auf die körperliche Praxis in Allgemeinen. Dies bedeutet, dass die Aussagen der Knaben ihre sinnlichen Reaktionen auf ihre ersten sexuellen Erfahrungen ansprechen – ein bemerkenswertes Zeugnis.

Die Vorgehensweise der Nachgänger bestimmte allerdings, „was“ wahrgenommen wurde. Wenn die Reaktion der körperlichen Erregung die Erektion war, so war das Ende der Erektion ein erstes Zeichen für einen Samenerguss. Das wurde aber nicht mit der sexuellen Befriedigung in direkten Zusammenhang gebracht. Es wurde weder mit dem Mangel an sexueller Erregung noch mit der Ejakulation verknüpft. Auf Letztere weist das Vorhandensein des Samens hin. Obwohl Galens und Avicennas Medizintradition eine Ökonomie des Begehrens skizzierte, in der der Samenerguss der sexuellen Befriedigung gleichkam, taucht ein derartiger Syllogismus im Gerichtsverfahren nicht auf.²⁹⁴

Die Stofflichkeit der Körpersäfte wurde jedoch wahrgenommen. Einige Angeklagte antworteten, dass sie ihre Kleidung oder Körperteile nass empfunden hätten, nachdem sie ihr Geschlechtsteil aus dem Tier gezogen hatten. Sie konnten aber nicht unterscheiden, ob dies von den Flüssigkeiten des Tieres oder von ihnen selbst stammte. Im Fall der Knaben könnte es möglich sein, dass sie noch keinen Zusammenhang zwischen dem, was sie wahrgenommen hatten, und dem, was sie sahen, erkannten. Doch ist in den spärlichen Schilderungen zur

291 StAZH A 10, Verhör Hanss Heinrich Huber, 13. Mai 1689.

292 Vgl. StAZH A 27.76, Verhör, 19. Juni, 20. Juni, 23. Juni 1638; StAZH A 27.85, Verhör Hans Gut, 23. Juli 1646; StAZH A 27.104a, Verhör Heinrich Meyer, 11. Juli 1671; StAZH A 27.115, Zusammenfassung Verhöre, ohne Datum; StAZH A 27.115, Verhör Hans Rudi Meyer, 3. April, 5. April 1688; StAZH A 10, Verhör Heinrich Huber, 13. Mai 1689.

293 Siehe Kapitel 5.1.1.

294 Laqueur, *Making Sex*, 43–46, 99–103; Aristoteles und Hippokrates dagegen sahen keinen Nutzen in der sexuellen Befriedigung. Vgl. Simons, *The Sex of Men*, 193–194.

Ejakulation sehr wenig die Rede von der eigenen sexuellen Befriedigung. Die Existenz der Begierde kann zwar über diesen Umweg bestätigt werden, aber wie sie innerlich empfunden wurde, bleibt in den Gerichtsverfahren zur Bestialität verschlüsselt. Es kann nur von außen nachgezeichnet werden, wie aufgrund der Begierde gehandelt wurde.

Insgesamt erbrachte die Analyse der Gerichtsprozesse gegen Bestialität ähnliche Ergebnisse, wie sie auch von Andrea Griesebner vorgelegt worden sind, der zufolge es keine kohärenten Geschlechtergruppen gab, sondern eher „ein Geflecht von interagierenden Differenzen“ durch normative Vorschriften.²⁹⁵ Dies produzierte Überschneidungen und Verwebungen zwischen unterschiedlichen Andeutungs- und Orientierungssystemen. In diesem Sinne konnte ich zeigen, dass die Diskurse über den männlichen Körper für Knaben gewisse sexuelle Praktiken als unmöglich bestritten. Diese Praktiken kamen aber vor, wie aus den Aussagen in den Gerichtsakten herauszulesen ist, und zwar in einem vordiskursiven Raum, den die Knaben zum Erlernen und Experimentieren nutzten. Die körperliche Performanz stand dabei im Vordergrund. Diese Elemente lassen sich auch in Bezug auf die Jugend feststellen, waren hier aber bereits stärker versehen mit den Assoziationen zur Geschlechterordnung beziehungsweise zur Heteronormativität. Die Bestialität bestätigte die Konstruktion des Geschlechts, indem sie der Geschlechterordnung untergeordnet war. Zugleich aber gefährdete sie die zukunftsorientierte Konstruktion des Männlichen, da für den Körper und die Ehre – wichtige Elemente der angestrebten Männlichkeitsformen – das Risiko bestand, kontaminiert und geschädigt zu werden.

Bestialität als ein Verbrechen sind in der Forschung bisher primär als eine Option junger Männer aufgefasst worden, dem Mangel sexueller Möglichkeiten zu begegnen. Doch zeigt die detaillierte Analyse der in Zürich vor Gericht gebrachten Fälle, dass die Bestialität in der Deutung der Beteiligten mit Begierde anfang. Die Angeklagten verwandelten sich während des Verhörs in sexuelle Subjekte, die ihre eigene Begierde erkannten und darauf abzielten, sie zu befriedigen. Insofern muss Foucaults Verdikt, es habe in der Vormoderne keine über Sexualität definierte Individualität gegeben, revidiert werden. Bestialität wurde dabei von den Angeklagten als eine sexuelle Möglichkeit unter mehreren präsentiert. Der Geschlechtsakt mit Tieren war nicht nur eine Ersatzoption, sondern eine eigene sexuelle Praktik, die in der sexuellen Biographie

295 Griesebner, *Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie*, 132.

der Angeklagten eine zeitweilige Konstanz gewinnen konnte. Bestialität kann in diesem Sinne als weiteres Beispiel einer frühneuzeitlichen *jouissance* begriffen werden, also als eine sexuelle Handlung, welche die unmittelbare Befriedigung suchte.²⁹⁶

Allerdings ermöglichen die Bestialitätsfälle nur äußerst schemenhafte Einblicke in die subjektive Wahrnehmung dieser sexuellen Handlungen. Die Trennung zwischen Geist und Leib war den Fragen und Aussagen im Gerichtsverfahren inhärent.²⁹⁷ Der Geist wurde in der metaphysischen Ordnung als zwischen Gott und Teufel positioniert verstanden. Er gab vermittelt über das Medium der Sprache Auskunft über die bestialische Tat, während der Leib zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens wurde. Das Reden vom Körper und von dessen Empfindung orientierte sich dabei an der Rekonstruktion des Verbrechens; die Körpererfahrung wurde in einer kasuistischen, gerichtlichen Sprache geäußert.²⁹⁸ Damit erscheint Bestialität – und hierin hatte Foucault Recht – im Gerichtsverfahren nur als Handlung und nicht als subjektive Wahrnehmung. Dabei richtete sich aber die gerichtliche Aufmerksamkeit vor allem auf das Geschlechtsteil. Der Penis und der Samen standen im Zentrum der rekonstruierten sexuellen Handlungen.²⁹⁹ Damit wurde die Äußerlichkeit der sexuellen Handlungen in den Vordergrund gerückt. Die sexuelle Erfahrung wurde auf den Vollzug reduziert. Das Augenmerk lag in den Gerichtsverfahren auf dem Sex, nicht auf der Sexualität.³⁰⁰

296 Evans, Wörterbuch der Lacanschen Psychoanalyse, 113–115.

297 Vgl. Dimit, *Divine Grace, the Humoral Body*; Canning, *Problematische Dichotomien*.

298 Vgl. Stolberg, *Der gesunde Leib*, 37.

299 Anschließend vgl. Simons, *The Sex of Men*, 290–296.

300 Vgl. Davidson, *Sex and the Emergence of Sexuality*.

6. Der Bruch der sozialen Ordnung

6.1 Die Unmittelbarkeit des Aktes

Im Erschrecken beginnt die unmittelbare Erfahrung der Bestialität von außen. Dieses Gefühl dominiert bei den Aussagen der Augenzeug:innen bestialischen Handelns. Hans Gut sei „gantz übel erschrocken“, als er 1607 Hans Vollenweider anscheinend beim bestialischen Akt antraf.¹ Jogli Frei erzählte 1673 dem Landvogt Escher aus Regensberg, dass er „by solchem unversöhnlichen trurigen anlass, in solchen schrecken gewachsen“ sei.² Aus heiterem Himmel erschien die Bestialität. Dieses emotionale Erleben der Zeug:innen ist jedoch in den Gerichtsakten zur Bestialität spärlich festgehalten. Einerseits kann dieses Vakuum an der zeitlichen Distanz zwischen der Verschriftlichung und der Tat liegen. Andererseits konnten die Vögte, Landvögte und Nachgänger die Ermittlungen auf das für das Gerichtsverfahren Wesentliche beschränken, sodass die subjektiven Eindrücke vom Verbrechen keinen Platz mehr fanden. Neben den gerichtsspezifischen Bedingungen ist der historiographische Umgang mit dem Schrecken anzuführen.³ Das Phänomen des Schreckens ist bisher mehrheitlich in Bezug auf Gewalt und auf Gott thematisiert worden. Zudem ist er meistens kein eigenständiges Untersuchungsobjekt, sondern nur eine Korrelation der Furcht.⁴ Der Schrecken resultierte aus einem angststiftenden Objekt oder Vorgang; das Erschrecken ist die Folge der Furcht. Ähnlich charakterisierte Zedlers „Universal-Lexicon“ das Erschrecken. Es sei „die innerliche und äußerliche Furcht [...], da nicht nur das Hertz in Leibe erbebet und bewegt wird, sondern auch der gantze Leib sich erschütteret“.⁵ Im Folgenden soll diese emotionsbeschreibende Begrifflichkeit in Verbindung mit der körperlichen Erfahrung, in der sich die Emotion entfaltet, analysiert werden. Wiederum folge ich hierin dem Ansatz der Emotionengeschichte als Körpergeschichte.⁶ Der Ausdruck des Erschrecktseins ist zunächst eine Selbsterkundung und zugleich

1 StAZH A 27.53, Befragung Has Gut, 5. März 1607.

2 StAZH A 27.104a, Bericht Hans Rudolff Pfeningner, 12. Juni 1673.

3 Vgl. Roeck, Der Dreissigjährige Krieg; Schaffner, Religion und Gewalt.

4 Bähr, Furcht und Furchtlosigkeit, 21–54.

5 Vgl. Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 8, Sp. 1760.

6 Vgl. Eitler/Scheer, Emotionengeschichte als Körpergeschichte.

eine Übersetzung dieser Erkundung.⁷ Darüber hinaus materialisiert sich diese Emotionserfahrung körperlich.⁸ Diese Vorgehensweise wird es ermöglichen, Emotionalität und Körperlichkeit derartiger Episoden sowie die gesellschaftliche Verankerung dieses Schreckens zu veranschaulichen.

Die Beobachtung der Bestialität wurde zunächst von einem körperlichen Entsetzen begleitet. Es ist bemerkenswert, dass *Universal-Lexicon* „Entsetzen“ und Erschrecken gleichsetzte.⁹ Jogli Grob, ein anderer Augenzeuge im Fall Hans Vollenweider, sei „dermaß erschrocken, also dass er nit gwüsst, was er thun sölle“.¹⁰ Mehrere Augenzeugenschaften beschrieben dieses Erlebnis nachträglich als eine Leere. Sie hatten keine gesellschaftlichen Instrumente, mit denen sie auf das Erfahrene überhaupt reagieren konnten. Hans Eschmann war „sehr erschrocken nit wüßend was zu sagen“, als er Hans Caspar Brunner mit heruntergelassenen Hosen im Stall erwischte.¹¹ Dieses ratlose Schweigen beschrieben im Jahr 1689 auch die zwei Ziegler Hans und Jakob Honegger lebhaft. Sie mussten „ein gute wyhl erstuhnlich ein anderen augensēhen und wēgen schrēkens ein zimmliche zyth nit reden können“.¹² Das Erschrecken war also von Ratlosigkeit geprägt, die möglicherweise wiederum das Erschrecken verstärkte. Diese Ratlosigkeit war wohl aufgrund der Plötzlichkeit der Begegnung entstanden. Die Furcht wurde zum Entsetzen, wenn die Begegnung selbst den Charakter des Erschreckenden innehatte.¹³ Diese Verbindung belegen Barbara Schnewel und Rudolf Walder. Schnewel in sagte 1646 im Verfahren gegen Hans Gut aus und informierte den Pfarrer, wie sie nach dem Moment der Begegnung in „ein erstaunen und grausen an[ge]kommen“ sei.¹⁴ Walder seinerseits bezeugte 1679 im Verfahren gegen Felix Krauwer, dass er „seye darab so gar erstaunt und erschrocken, daß er oder hinder – noch für sich kommen, auch den armen ellenden menschen mit keinen einigen wort habe zuschreyen können“.¹⁵ Dieses Erstaunen entstand deswegen, weil die Augenzeug:innen oft alltägliche Aufgaben und Tätigkeiten ausübten, wenn sie die Männer bei der Tat der Bestialität ertappten. Die erschreckende Erfahrung der Bestialität entstand

7 Reddy, *The Navigation of Feeling*, 103–105.

8 Eitler/Scheer, *Emotionengeschichte als Körpergeschichte*, 190–191.

9 Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon*, Bd. 8, Sp. 1760.

10 StAZH A 27.53, Bericht Vogt Johann Usteri (Knonau), 9. März 1607.

11 StAZH A 27.108, Befragung Hans Eschmann, 1. Februar 1677.

12 StAZH A 10, Bericht Vogt Hans Rudolf Hess (Grünigen), 25. Juli 1689.

13 Heidegger, *Sein und Zeit*, 142.

14 StAZH A 27.85, Bericht Pfarrer Hans Caspar Müller (Ottenbach), 1646. „Grausen“ bedeutet „über Unwohlsein klagen“, vgl. Staub/Bachmann, *Schweizerisches Idiotikon* 2, 740.

15 StAZH A 27.109, Bericht Pfarrer Felix Wyss (Hombrechtikon), 25. August 1679.

aus einer Doppelperspektive: aus dem Furchtbaren des Beobachteten und aus der Unmittelbarkeit des Beobachteten.

Die Gründe der Furchtbarkeit des Phänomens bleiben meistens im Dunkeln. Ein erstes Indiz dafür findet man in der körperlichen und verbalen Manifestation des Erschreckens. Heinrich Notz erwischte 1637 Heinrich Appenzeller in einem Stall, wurde „übel erschrocken“ und musste „zum stahl uss gliffen syge“.¹⁶ Andere Augenzeug:innen handelten ähnlich und flohen von dem Ort des Schreckens.¹⁷ Die Tat erschien dermaßen furchtbar, dass man nicht hinschauen wollte beziehungsweise durfte oder als Augenzeug:in nicht in der Nähe des Verbrechens bleiben wollte. Eine besondere emotionale und körperliche Erschütterung erlebte Verena Demuth, als sie 1650 ihren Ehemann Hans Spüler bei der Bestialität erwischte, „worüber sy angehebt zeschreyen, die handt von großen schräken, ob den kopff zusammen geschlagen“.¹⁸ Diese Intensität des Schreckens bestätigt die Empfindung von etwas Furchtbarem, doch sind dessen Konturen unklar. Auf Demuths Erschrecken folgte die Frage an ihren Ehemann, ob sie ihm denn nicht genüge. Die Furchtbarkeit des Phänomens verwandelte sich umgehend in Selbstbetroffenheit, und zwar in Form der verletzten Ehre. Erst in den weiteren Aussagen und Handlungen der Augenzeug:innen sowie in den Andeutungen der Geistlichen und Beamten im Gerichtsverfahren gewinnt die Furchtbarkeit der Bestialität ihre Konturen. Sie wird von unterschiedlichen Gesichtspunkten her konstruiert, wie die vorherigen Kapitel zur Sinnhaftigkeit zeigten. Die Furchtbarkeit der Bestialität bestand in der Gefährdung der Männlichkeit, ihrer „Unchristlichkeit“, Unzüchtigkeit und Unmenschlichkeit. All dies spielte sich erst nach den bestialischen Handlungen ab, da diese Gefahren meistens in den unmittelbaren Aussagen der Angeklagten und Zeug:innen nicht zu sehen waren.¹⁹ Die Furchtbarkeit der Bestialität wurde im Moment des Betrachtens anders wahrgenommen.

Hier bietet es sich an, einen Vergleich zwischen der Bestialitäts- und der Traumerfahrung zu ziehen. Der Traum, folgt man Andreas Bähr, produzierte in der Frühen Neuzeit durch die Macht der Imagination eine eigene Wirklichkeit: „Wirklichkeitsmacht [...] gewann der Traum für eine im Modus der Unwirklichkeit und wahnhaften Uneigentlichkeit gefasste irdische Existenz.“²⁰ Die

16 StAZH A 27.76, Befragung Felix Notz, 15. August 1638.

17 Vgl. StAZH A 27.55, Zeugenschaft Margretha Nägelin, 15. Januar 1609; StAZH A 27.108, Zeugenschaft Hans Eschmann, 1. Februar 1677.

18 StAZH A 27.89, Bericht Vogt Hans Rudolf Lau (Eglisau), 29. März 1650.

19 Vgl. Puff, Überlegungen zu einer Rhetorik.

20 Bähr, Furcht und Furchtlosigkeit, 485–539, 537.

Bestialität gewann eine ähnliche Wirklichkeitsmacht, und zwar im Moment der Beobachtung. Davor hatte Bestialität wie der Traum einen Uneigentlichkeitscharakter gehabt, der entweder im Imaginären oder im Unwissen der Augenzeug:innen bestand. Das Erschrecken angesichts der bestialischen Erscheinung bestand folglich darin, dass die Uneigentlichkeit real wurde. Diese Parallelität zeigt sich in einer Zeugenschaft von Margaretha Nägelin. Sie beschrieb 1609 die Erscheinung wie folgt:

als sy inn den stall geluget, syge Huber uff der kripfen by irem kalb gesessen, wellicher *so hewisch ussgesehen*, dass wo sy denselben nit so wol khent, hete sy vermeint es were der lybhafftige tüfel.²¹

Die Metapher des Teufels expliziert die Grenzen zwischen Wirklichkeit und Unwirklichkeit. Die Unwirklichkeit verwandelte sich in Wirklichkeit, und der Beobachter beziehungsweise Beobachterin schien diese sichtbare neue Wirklichkeit nicht zu verstehen. Die bekannte Wirklichkeit löste sich auf. Damit initiierte die Beobachtung der Bestialität selbst einen Subjektivierungsprozess der beobachtenden Person, die zur Zeug:in wurde.²² Die dann folgende Reaktion leitete sich aus dem Ablehnen oder Annehmen des Beobachteten ab und wurde zu einem eigenen Dilemma für die Beobachtenden. Hiermit begann eine weitere, soziale Dimension der Bestialität Form anzunehmen: Es stellte sich die Frage, wie die Beobachtenden angesichts dieser ersten, unmittelbaren Ratlosigkeit, die aus der Uneigentlichkeit und Plötzlichkeit der Bestialität herzuleiten war, reagieren würden und wie sich in der Folge die Räder der gemeinschaftlichen Abläufe zu drehen begännen.

Dass die Furchtbarkeit der Episode und das folgende Entsetzen von der Art der Begegnung abhingen, zeigte 1609 die Zeugenschaft von Christoph Froschauer im Fall des später flüchtigen Hans Huber. Nachdem Joggli Wirtz den Huber angezeigt hatte, erschienen weitere Zeug:innen, Margaretha Nägelin und Christopher Froschauer, vor Gericht. Beide sagten zu früheren Geschehnissen aus. Froschauer berichtete, er und seine Frau hätten gesehen, wie Huber aus einem geschlossenen Stall herausgekommen sei. Doch „wüsse [er] aber nit wer derselbig syge, noch was der Huber darinnen verrichtet [habe], damals syn

21 StAZH A 27.55, Befragung Margaretha Nägelin, 15. Januar 1609.

22 Alkemeyer hebt die Rolle der Partizipation oder der Positionalität der Teilnehmer:innen bei den Praktiken und den entsprechenden Beitrag zu Subjektivierungsprozessen hervor. Vgl. Alkemeyer, Subjektivierung in sozialen Praktiken, 42–50.

zügen eefraw, die by ime gsyn, zu ime gseit, er sölle lügen, es werde nit rächt zugahn“.²³ Das Erscheinen von Hans Huber weckte Verdacht, da die Froschauer zumindest erkannten, dass er nicht dort sein sollte. Aber sie beschloßen, nichts zu melden. Diese Zeugenschaft zeigt, dass es im Allgemeinen und im Konkreten von der direkten Beobachtung abhing, ob die Bestialität ein Erschrecken produzierte sowie als Vergehen definiert wurde. Diese Abhängigkeit bestätigt die Charakterisierung der frühneuzeitlichen Gesellschaft durch Rudolf Schlögl als eine Anwesenheitsgesellschaft.²⁴ In diesem Zusammenhang ist die Kategorie der Beobachtung durch einen Anwesenden zentral. Schlögl's Überlegungen sind in Bezug auf die erwähnte Episode aufschlussreich. Demnach ist „die Welt in ihrer Erscheinung“ nur Resultat von Beobachtungen.²⁵ Die Erscheinung hebt sich als Bestialität nur im Moment der unmittelbaren Beobachtung ab.

Die Konturen des Vergehens werden nur in einem engen räumlichen Rahmen deutlich. Es gilt folglich, die weiteren Aspekte von Körper und Raum in die Analyse miteinzubeziehen. Die räumliche Beziehung zur Erscheinung bestimmte die Anwesenheit oder die Abwesenheit des Zeug:innen bei der bestialischen Handlung. Die Schilderung von Christopher Froschauer zeigt, wie sich bereits aus einer partiellen Anwesenheit Mutmaßungen über eine verbotene Handlung entfalten konnten, ohne dass hier Bestialität als Verbrechen direkt wahrgenommen wurde. Das Geschehene konnte sich jedoch auch in einer distanzierten Beobachtung als Bestialität konstituieren. Das Wissen über die Bestialität konnte einer ungewissen, konturenlosen Erscheinung doch die Form der Bestialität verleihen. Eine bestimmte vergangene Erfahrung, nun als Wissen, Information integriert, verhalf dazu, einer Erscheinung bei partieller Anwesenheit eine sinnvolle Form zu geben. Dorothea Binders Aussage 1646 über ihre Begegnung mit Hans Gut veranschaulicht diese Möglichkeit:

[S]y [habe] gemelten knaben gesehen in Claus Gmündars geisstal gahn [...] die thür habe er zugethan, dem seye sy nachgangen habe die thër uffgestossen, und den unflat geshultten und gestrafft, dass er sich so grewelichen sachen nit schäma, sy sagt, sy habe die unthat nit gesehen verichten, *aber wyl sy vom ersten grewal gewüst*, habe sy gedacht, den unflat uss dem stal zu tryben.²⁶

23 StAZH A 27.55, Befragung Hans Froschauer, 15. Januar 1609.

24 Vgl. Schlögl, Bedingungen dörflicher Kommunikation; Schlögl, Kommunikation und Vergesellschaftung; Schlögl, Anwesende und Abwesende.

25 Schlögl, Kommunikation und Vergesellschaftung, 166.

26 StAZH A 27.85, Bericht Hans Caspar Müller (Ottenbach), 12. Juli 1646.

Binder gab zu, dass sie eigentlich den Vollzug der Tat nicht gesehen hatte. Nur das vermeintliche Wissen über bestialische Handlungen war ihr Instrument, um die Handlungen von Hans Gut zu konstruieren. Ihre Beobachtungslage begann ähnlich wie bei Froschauer und seiner Frau aus der Ferne.

Die Episoden von Binder und Froschauer zeigen, dass eine andere Form der Betroffenheit entstand, wenn die Bestialität nicht in flagranti entdeckt wurde. Wenn die Angeklagten aus der Ferne in Verdacht gerieten, hatten die Augenzeug:innen die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie der Tat nachgingen oder nicht. Nicht nur die Verdachtsvorstellung spielte eine Rolle beim Entscheidungsvorgang, sondern auch das Wissen um die Praxis der Gerichtsverfahren. Wurden Augenzeug:innen mit einem Vergehen konfrontiert, mussten sie es den Behörden eigentlich anzeigen, mit der Folge, dass sie dann selbst vor Gericht standen. Die Qualität der Beobachtung war ein wichtiger Aspekt im Gerichtsverfahren. Zeug:innen, die etwas „aus der Ferne“ beobachteten und deshalb nur einen Verdacht hegten, waren in keinem Gerichtsverfahren gegen Bestialität die Hauptzeug:innen. Ihre Aussagen hatten immer den Charakter von Ergänzungen, um ein mögliches wiederholtes Verhalten der Angeklagten festzustellen. Andererseits konnte die Beobachtung aus der Ferne den Beginn von Geschehnissen markieren und sich dann weiterentwickeln, wie der Fall von Binder zeigt. Sie entschied sich für eine nähere Beobachtung. Sie wollte einerseits den Verdacht bestätigen, wollte ihre Vermutungen in Tatsachen umwandeln; andererseits wollte sie eine vertretbare Grundlage schaffen, falls sie den Betroffenen anzeigen müsste. Letzteres mag auch die Motivation des Jakob Fündeli gewesen sein, der 1602 Rudolf Hurter wegen Bestialität anzeigte. Er beobachtete die bestialische Tat, und dann, „da er züg inne aber gestrückt, habe er allein imme zeandtwurt gäben, frage imme nüt noch unnd sich inn dass holtz verborg[en]. Er syge aber imme nachgefolget unnd sechen wellen, ob nur mehr thun werde.“²⁷

Der Zeuge folgte Hurter weiter, obwohl er bei seinen bestialischen Handlungen bereits präsent gewesen war. Möglicherweise wurde er unsicher und konnte die Tat nicht mehr hundertprozentig einordnen. Ähnlich handelten andere Augenzeug:innen, die nach der ersten Beobachtung einer bestialischen Tat in der Nähe des Angeklagten blieben, um dessen Handlungen weiterzuverfolgen.²⁸ Erst wenn sich der Verdacht durch das weitere Verhalten des Delinquenten erhärtete, führte die Beobachtung konkret zur Denunziation.

27 StAZH A 27.49, Befragung Jakob Fündeli, 15. März 1602.

28 Vgl. StAZH A 27.117, Fall Felix Tanner, 1679.

Eine andere Facette dieses Verhaltens ist die Miteinbeziehung einer weiteren Person, die die Tat ebenfalls beobachten sollte. Zum Beispiel rief Jogli Wirtz seinen Nachbarn Heinrich Arter hinzu, um Hans Huber zur Rede zu stellen.²⁹ Auch im Moment des Nichtwissens, des Entsetzens schien dieses Vorgehen praktikabel. So erzählte der erschrockene Jogli Grob, in jener Situation „habe er syn knächtli grüefft und ess ime auch gezeigt“.³⁰ Die Beobachtung schien glaubhafter zu werden, wenn mehrere Anwesende beteiligt waren. Diese Episoden veranschaulichen den Handlungsraum der Augenzeug:innen, indem sie die Tatsächlichkeit der Beobachtung zu sichern versuchten. Die Anwesenheit bei einem Bestialitätsereignis konnte somit von den Augenzeug:innen selbst gesteuert werden und darüber hinaus wurde die Bestialität als Vergehen dadurch konfiguriert.

Die soziale Sanktionierung der Bestialität geschah meist unmittelbar nach der Beobachtung. Beispielsweise reagierten Binder, Fündeli und Wirtz verbal auf das Beobachtete. Während Binder „den unflat geshultten und gestrafft“ hatte, sagte Wirtz zu Arter, „dass ist der mann, dass dich botz dieser und jener schënd“.³¹ Und Fündeli fragte Hurter, was der eigentlich da tue.³² Diese drei Beispiele stehen für die drei am häufigsten dokumentierten verbalen Reaktionsformen auf die Bestialität, nämlich das Beschreien, Beleidigen und Befragen. Alle drei Formen veranschaulichen, dass die Augenzeug:innen bereits eine Vorstellung von der Furchtbarkeit der Bestialität hatten. Sie geben einen ersten Blick auf die Möglichkeiten der Deutung nach der unmittelbaren Beobachtung des bestialischen Verbrechens frei.

Das Geschrei verweist direkt auf die Problematik der Denunziation.³³ Der Begriff der Beschreieung („beschruwung“) zeigt, dass die Grenzen zwischen der unmittelbaren und der gemeinschaftlichen Reaktion sehr diffus waren. Einerseits kann das Beschreien einfach „anschreien, laut anrufen“ bedeuten; es ist jedoch mit einem Tadel verbunden.³⁴ Andererseits kann es auch eine gerichtliche Anzeige bedeuten, die „durch Geschrei, lauten Anruf“ wurde.³⁵ Angesichts des gerichtlichen Rahmens, in dem der Text aufgezeichnet wurde, ist anzuneh-

29 StAZH A 27.53, Befragung Heinrich Arter, 15. Januar 1609.

30 StAZH A 27.53, Bericht Vogt Johann Usteri (Knonau), 9. März 1607.

31 StAZH A 27.85, Bericht Hans Caspar Müller (Ottenbach), 12. Juli 1646; StAZH A 27.53, Befragung Heinrich Arter, 15. Januar 1609.

32 StAZH A 27.49, Befragung Jakob Fündeli, 15. März 1602.

33 Vgl. Jerouschek, Denunziation – ein interdisziplinäres Forschungsfeld.

34 Staub/Bachmann, Schweizerisches Idiotikon 9, 1484–1486.

35 Ebd., 1486–1488.

men, dass die Nachgänger die Meldung des Verbrechens auf das Geschrei der Augenzeug:innen zurückführten. Der tatsächliche Moment der Denunziation bei der Behörde wird in den Gerichtsakten allerdings meist mit dem üblichen Verb „anzeigen“ bezeichnet.³⁶ Daraus folgt, dass das Beschreien vor allem die laute Reaktion auf das Verbrechen bedeutete. Das Beschreien ist überdies als der grundlegende Bestandteil der zwei weiteren Reaktionsweisen zu betrachten: Wenn die Augenzeug:innen den Verbrecher tadelnd zur Rede stellten oder wenn sie nach einer Erklärung der anstößigen Handlungen fragten – in beiden Fällen hatten sie den Verdächtigen „beschruwen“.³⁷ Deswegen stellt sich die Frage, ob diese beiden Reaktionsweisen als Teil der physischen Reaktion zu betrachten sind. Das Geschrei wäre in diesem Sinn eine materielle Folge des Schreckens. Eine weitere Frage ist, ob das Geschrei noch einen anderen Zweck hatte. Es wurde schon vorgestellt, wie Wirtz seinen Nachbarn anrief; sein lautes Lamentieren hatte das Ziel, andere Personen herbeizurufen, die das Verbrechen oder den Verbrecher mitbeobachten sollten. Das laute Beschreien wurde zu einer Art sozialem Instrument, worauf sich wohl die gemeine Bedeutung des „sozialen Geschreis“ zurückführen lässt.³⁸

Dieses Geschrei setzte in diesem Zusammenhang den Ton für die beiden nachfolgenden verbalen Reaktionsweisen: die Befragung oder die Beleidigung. Die Logik der Befragung veranschaulicht der Bericht von Pfarrer Anthoni Kit aus Meilen, der die Geschehnisse der bestialischen Handlungen von Jogli Walder aus dem Jahr 1695 zu Protokoll gab. Heinrich Haab, Walders Meister, habe die Tat entdeckt und „deßwegen als er noch frosster erstaunung sich widerumb unetlass er hollet, ihme alsobald zu ruffe behüt got! Behüt gott! was machest du?“³⁹ Haab musste sich gemäß dem Bericht nach dem Entsetzen erst wieder sammeln, um Walder herbeirufen zu können. Bevor er seine Frage stellte, wandte er sich an Gott und bat um seinen Schutz. Und er musste etwas Furchtbares gesehen haben, damit er Gottes Schutz und Trost suchte. Ähnlich reagierte Rudi Iringer 1690 auf die Handlungen des Hans Meyer, als er ihn in einer verdächtigen Position antraf. Er ließ ihn „mit diesen worten überfallen, behut uns gott treüwlich! was machest du armer tropf.“⁴⁰ In beiden Episoden liegt ein Paradox, das sich mehrfach wiederholt und der Furchtbarkeit der Bestialität

36 Vgl. Holenstein, Klagen, anzeigen und suplizieren; Weber, „Anzeige“ und „Denunciation“, 586.

37 Vgl. StAZH A 27.53, Befragung Jogli Wirtz, 14. Januar 1609; StAZH A 10, Bericht Vogt Hans Kluntz (Andelfingen), 6. May 1625; StAZH A 27.53, Befragung Jogli Wirtz, 14. Januar 1609.

38 Vgl. Missfelder, Der Krach von nebenan.

39 StAZH A 27.119, Bericht Pfarrer Anthoni Kit (Meilen), 29. Dezember 1695.

40 StAZH A 27.116, Befragung Rudi Iringer, 28. März 1690.

Konturen verleiht.⁴¹ Obwohl die Augenzeug:innen Fragen zu der Handlung stellten, baten sie gleich um Gottes Hilfe. Die Furchtbarkeit schien in diesem Fall aus der Andersartigkeit beziehungsweise der Unbekanntheit der bestialischen Handlung zu entstehen.⁴² Diese Andersartigkeit bedeutete für einige Augenzeug:innen Anomalität, und zwar als Folge von Unchristlichkeit. Elisabetha Beringerin, Augenzeugin im Fall Adam Schlach 1625, beobachtete Schlach beinahe nackt neben einer Kuh und

als nun sy sölliches gesechen, habe sy inne beschruwen und gsagt, was er alda thüge, er werde *gwüss unchristenlich* gehandelt haben, dass nun er gar nit wider sprochen noch verlaugnet, daruff sy widerum hinweg und inn ir ruw gahn wellen.⁴³

Sie beobachtete die Handlungen mit einem bestimmten Verdacht. Dabei zeigte sie kein Vorwissen zu einem Bestialitätsverbrechen, sondern vermutete einen Verstoß gegen die Ordnung aufgrund ihrer eigenen Verurteilung der Handlungen. Dass sie Gott anrief und etwas Unchristliches vermutete, zeigt erneut die allgemeine religiöse Wahrnehmung der Welt. Die Bestialität wurde als Verstoß gegen die Schöpfung Gottes wahrgenommen und der Täter als jemand, der Gottes Herrschaft abwarf.⁴⁴

Die Bestialität wurde als eine unwiderrufbare, offensive Erscheinung empfunden, die gewisse Charakteristiken des Fluchens an sich hat.⁴⁵ Sie verknüpfte Tiere und Menschen in einer unwirklichen Form, die jedoch im Moment der Beobachtung zur Wirklichkeit wurde. Darüber hinaus griff die Bestialität möglicherweise die Ehre des Beobachters an. Die Augenzeug:innen mussten zu einem schrecklichen Ereignis aussagen und konnten damit verknüpft werden. Aus diesem Grunde war die – bei der gerichtlichen Befragung wiederholte beziehungsweise evozierte – verbale Reaktion der Augenzeug:innen auch ein Selbstverteidigungsmittel, um eine mögliche Beschädigung der eigenen Ehre zu verhindern. Die durch das Geschrei gesuchte Anwesenheit weiterer Zeug:innen

41 Vgl. StAZH A 27.116, Befragung Rudi Iringer, 28. März 1690; StAZH A 27.103, Bericht Vogt Hans Schöchter (Eglisau), 13. Januar 1669.

42 Vgl. StAZH A 27.85, Bericht Hans Caspar Müller (Ottenbach), 1646; StAZH A 27.115, Verhör Barbara Näff, 3. Mai 1689.

43 StAZH A 10, Bericht Vogt Hans Kluntz (Andelfingen), 6. May 1625.

44 Schmidt, Die Ächtung des Fluchens, 98.

45 Vgl. Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen, 314ff. Labouvie, Verwünschen und Verfluchen; zum Überblick vgl. Schwerhoff, Verfluchte Götter, 191–250.

zielte zudem auf ein Echo dieser Worte in mehreren Ohren, das kathartische, gemeinschaftliche Auswirkungen zeitigen sollte. Denn die Beobachtung der Bestialität konnte sich von einer Wahrnehmung zu einer verbalen Form bis sogar zu einem körperlichen Konflikt entwickeln. Letzteres belegt beispielsweise die Begegnung zwischen Heinrich Huber und Heinrich Frei. Huber fand 1665 Frei in einer bestialischen Handlung vor,

worab er Huber erschrocken, dass im es hier geschwunden seige und alls Frey inne ersēhen, seige er noch imme geloffen, in den sack gelanget, vermeinende, imme der fang zegēben, denne aber, er Huber nit uff den lyb lassen wellen, sonder zu ime gsagt, er sölle imme nüt zu lyb kommen oder er hauner imme mit dem biel, dass er by sich gehebt [hat] [...].⁴⁶

Huber verkörperte in seiner Aggressivität gegenüber Frei das Bedürfnis nach Abgrenzung. Er wollte seine eigene Ehre verteidigen, die von Frei in Gefahr gebracht werden konnte. Jede Bewegung Freis interpretierte Huber als bedrohlich und reagierte entsprechend mit Gewaltandrohungen. Diese Passage verweist auf die Ähnlichkeiten zwischen den von Bestialität verursachten Konflikten und solchen im Zusammenhang mit den von Eva Labouvie analysierten Verfluchungsfällen, in denen sich unterschiedliche „Interaktionsketten“ zeigten und zu „Gewalttätigkeiten, Beschimpfungen oder Drohungen“ führen konnten.⁴⁷ Diese Reaktion traf dann die Angeklagten, da sie sich nun zum ersten Mal in dieser Position befanden und auf Verteidigungsstrategien rekurreren mussten. Das war der Fall bei Hans Gut, der 1646 von Dorothea Binder angetroffen und beleidigt wurde:

du ful baltz du schālm, du ehrloser bub. Du bekūmberist vatter und mutter gefrūndte und verwandte, und ein gantze gmaind. Der bub seye erschroken, iro nachgangen, und etliche mal geredt, ich bitt eūch segend nichts (dann sy sagte ustruckenlich, er habe sy nit getann hat sonder geirret) ä sagend doch nichts, ich wils nit mehr thun.⁴⁸

Die schwerwiegenden Worte von Dorothea Binder bewirkten, dass Hans Gut eine Position einnehmen musste, aus der heraus er sich selbst verteidigen und

46 StAZH A 10, Bericht Vogt Hans Heinrich Meyer (Knonau), 30. Mai 1665.

47 Labouvie, Verwünschen und Verfluchen, 131.

48 StAZH A 27.85, Bericht Hans Caspar Müller (Ottenbach), 1646.

die Meinung von Binder möglicherweise verändern konnte. In diesem Sinne wirkten die Reaktionen angesichts der Bestialität auf die Angeklagten und zugleich auf die Augenzeug:innen, da beide nun wiederum agieren mussten, um diese Reaktion fortzusetzen oder ihr entgegenzuwirken. Somit verließ die Beobachtung die Unmittelbarkeit und weitete sich auf einen größeren Personenkreis aus.

6.2 Verwandtschaft, Nachbarschaft und Obrigkeit

Felix Notz war der Augenzeuge, der 1638 Hans Appenzeller wegen Bestialität anzeigte. Seine Anzeige hatte Folgen für mehrere Knaben, die von Appenzeller im Gerichtsverfahren erwähnt wurden. Die Abwicklung einer solchen Anzeige war durchaus eine Herausforderung. Die Augenzeug:innen traten öffentlich mit dem „Geschrei“ auf und setzten seine Ehre sowie sein Hab und Gut einem gewissen Risiko aus. Es wurde nicht nur die Person des Angeklagten, sondern auch diejenige der Augenzeug:innen sozial infrage gestellt. Darüber hinaus bestand eine ganze Palette von Abwicklungsmöglichkeiten innerhalb der staatlichen Verfahrensvarianten sowie (in einigen Fällen zeitgleich) der individuellen Handlungsspielräume. Die Anzeige von Felix Notz veranschaulicht die Vorgänge:

Herr *pfarrer Lindinger zu Höngg*, dass verschimen tagen Felix Notz der kuffer zu imme kommen, und imme angezeigt habe, [...] hinruf nun und wie der sach möchte zethun synd und dass geschrei in lenger in großer worden, habe er züg sölliches *den zeschworenen der gemeind* angezeigt da habind selbige, wylen er Küffer nit sagen könne, dass der ernante knab etwas tetlichs verricht habe und *desselben Muter* auch mit ernst nüt von imme erfahren können, die sach also blyben lassen wollen, da hergegen er züg protestiert dass man ein sölliche sach nit also blyben lassen könne, sonder dass man es den *herrn obervogten* zu irem bericht eröffnen und anzeigen müsse, wellches dann auch beschächen.

[Des Weiteren] habe er [Felix Notz] zu *des ofgedachten Knaben vaters bruder* [...] gesagt er habe da [...] bruders sohn wellcher wenig rächts syge, er müsse es sagen sy sollind sorg zu imme habe, er sage es innen zguten, dann er habe inne da und da gesächen (:re[verenter]:) uff einem kälbli sitzen, und wann er der orth syge lasse er nit [...].⁴⁹

49 StAZH A 27.76, Bericht Pfarrer Lindinner (Höngg), 14. Juni 1638.

Das „große Geschrei“ beinhaltete drei unterschiedliche Momente: die Anzeige des Felix Notz, das öffentliche Gerede über diese Anzeige und den Eingang der Anzeige bei der entsprechenden Behörde.⁵⁰ Auf diesen unterschiedlichen Ebenen bildete sich ein Geflecht autonomer und staatlicher Instanzen, die infolge dieser Anzeige vor Gericht erscheinen sollten. Notz rekurrierte auf die Dorfgeschworenen und den Dorfpfarrer. Zugleich reklamierte er, man solle den Obervogt informieren. Außerdem wandte er sich an die Verwandten des Knaben, seine Mutter und seinen Onkel. In diese Vorgänge waren auch die Aufsichtsinstanzen des Dorfes involviert: der Untervogt und der Weibel. Diese Kette zeigt paradigmatisch die unterschiedlichen Akteur:innen und Instanzen, die in die Mechanismen der Entscheidungsfindung und Konfliktregulierung in der lokalen Gesellschaft einbezogen waren. Diese Vorgänge geschahen, bevor die entsprechende Klage beim Gericht in der Stadt Zürich überhaupt einging. Nach André Holenstein kam es bei Anzeigen zu einer „Verdichtung der Interaktion zwischen staatlichen Institutionen einerseits und der sozialen Lebenswelt der Menschen in den Gemeinden andererseits“.⁵¹ Im Folgenden wird das dynamische Wechselspiel zwischen sozialer Lebenswelt und staatlichen Institutionen bei der Anzeige von Bestialitätsfällen analysiert.

Die neue Information, die durch die Beobachtung bestialischer Praktiken gewonnen wurde, hatte das Potential, soziale Konflikte in der Dorfgemeinschaft zu verursachen. Deswegen waren die Verarbeitung und Verbreitung dieser Information ein Teil der Dynamiken der sozialen Konfliktregelung in der ländlichen Gesellschaft. In diesem Zusammenhang bildeten Nachbarschaft und Verwandtschaft zwei elementare Instanzen der sozialen Kontrolle.⁵² Zugleich zeigen die Geschehnisse nach der Beobachtung der Tat die Kommunikationsdynamiken der dörflichen Soziabilität.⁵³ Nachbarschaft und Verwandtschaft agierten in den Gerichtsverfahrensakten in ähnlicher Art und Weise. Die Verwandten der Angeklagten oder der Augenzeug:innen hatten dabei eine hohe Präsenz in der gesamten gerichtlichen Abwicklung,⁵⁴ die Nachbarn spielten dagegen eine wichtige Rolle als Zeug:innen, wenn die Angeklagten bereits im Gefängnis

50 Zum Geschrei und Gerede vgl. Heidegger, Soziale Dramen und Beziehungen.

51 Holenstein, Klagen, anzeigen und supplizieren, 337; vgl. auch Pfister/Hass, Verwaltungsgeschichte, 19–21.

52 Vgl. Hoffmann, Nachbarschaften als Akteure; Schilling, Institutionen, Instrumente und Akteure, 293–321.

53 Vgl. Gersmann, Orte der Kommunikation.

54 Vgl. StAZH A 27.53 Bericht Landvogt Conrad Holzhalb, 9. Januar 1600; StAZH A 27.55, Aussage Jogli Wirtz, 14. Januar 1609; StAZH A 27.115, Aussage Barbara Näff, 20. April 1689.

saßen. Dieser Unterschied ist wahrscheinlich durch die spezifischen sozialen Dynamiken bedingt, die diese Verbände auszeichneten. Die Interaktion mit Familienmitgliedern hatte eine besonders ausgeprägte Binnendynamik.⁵⁵ Die Familie war die erste Instanz, auf die man zurückgriff, um den Problemen der Lebenswelt entgegenzutreten. Man könnte behaupten, dass das soziale Kapital der Familie insofern dem wirtschaftlichen Kapital gleicht, als die Familie „Strategien und Anpassungsleistungen“ in sozialen wie wirtschaftlichen Situationen offerierte.⁵⁶ Der Haushalt, der einem Familienoberhaupt unterstand, war damit nicht nur unter ökonomischen Gesichtspunkten eine „working group“.⁵⁷ Im Gegensatz dazu wies die Interaktion mit der Nachbarschaft eine nach außen gerichtete Dynamik auf, die auch von der Siedlungsstruktur abhing.⁵⁸ Daneben sind einige Hoffstättenstrukturen in den Gerichtsverfahrensakten zu identifizieren, in denen die Nachbarschaften ebenfalls eine wichtige Rolle spielten.

In verschiedenen Fällen wurde die Mitteilung der Beobachtung an eigene Familienangehörige von den Zeug:innen als emotionale Entlastung empfunden. Hans Eschmann, der Augenzeuge im Fall Hans Caspar Brunner 1677, beschrieb diesen Zustand vor Gericht folgendermaßen:

er habe aber sids der zyt inn synem hertzen nie kein ruhe mehr gehabt, sondern sy gewüsen habe imme getriben, daß er vor acht tagen synem lyben vater, der syn täglich sêfzen, angsten und abnëmmen synes lybs gewahret und wüsen wollen, was imme angelêgen, solches geofenbahret, von welcher stund an imme in synem hertzen umb ein guetes eniger, wie wol es imme noch vill zurschaffen gëbe, wyl rev[erenter] wüße was hinauß fur schmaach, nyd, haß, widerwillen erfolgen werde, falle imme auch schwer daß er so lang geschwigen.⁵⁹

Diese Offenbarung zeigt sich tatsächlich als der Moment der Erleichterung, in dem der tiefe Eindruck, den die bestialische Uneigentlichkeit machte, geäußert werden konnte. Mehrere Augenzeug:innen bezogen sich in ihren Aussagen auf die Unruhe, die die Beobachtung der Bestialität in ihren Herzen verursacht

55 Holenstein, Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreissigjährigem Krieg, 62–75.

56 Hausen, Familie und Familiengeschichte, 82.

57 Vgl. Mitterauer, Familie und Arbeitsteilung.

58 Hermann u. a., Zürcher Weinland, 475–498; Frei, Das Zürcher Oberland, 20–24; Renfer/Ziegler/Winkler, Zürichsee und Knonaueramt, 214–228.

59 StAZH A 27.108, Aussage Hans Eschmann, 1. Februar 1677.

habe.⁶⁰ Gleichzeitig markierte dieser Moment das Beenden des Schweigens, die Versprachlichung jenes Undings, das beobachtet worden war. Leider finden sich keine direkten Referenzen auf diesen Sprachgebrauch in den Gerichtsakten, meistens sind es die Untervögte und Pfarrer, die das Verbrechen zum ersten Mal in Worte fassen. Diese zwei Momente sind auch in der kürzeren Aussage von Ulrich Bechtold erkennbar, der die Beobachtung des Verbrechens von Jakob Rutschmann 1669 seinem Vater anvertraute. Er habe „sölliches nit läugnen verschwygen können, und am jüngst verschinnen h[eiligen] martynstag synem des Bechtolten vater mit weinenden augen geöffnet unnd beharet styff by dieser ussag“.⁶¹ Zwar ist zu vermuten, dass die Emotionalisierung jener Offenbarung auch eine eigene Strategie vor Gericht bildete, die die Ehrlichkeit der Aussagen sowie die Betroffenheit der Augenzeug:innen inszenieren sollte. Trotzdem ist zu bemerken, wie nahe Verwandte der Augenzeug:innen auch eine emotionale Stütze waren, die nach jener Schreckenssituation Ruhe oder Trost bieten konnte. Verena Demuth unternahm ähnliche Schritte 1650. Nachdem sie ihren eigenen Mann bei der Bestialität erwischt hatte,

habe sy imme nützit böses gethrawt, inne auch (ußert noch einem mahl, da er sich ebenmeßig so lang imm stahl (rev[erenter]) ergerlich befunden) inn keinem derglychen bösen argwohln gehalten, als sy nun disere leidige handlung gar nir verschwygen mögen, sondern *synem bruder und einem syner nechsten verwandten* solliches angezeigt [...].⁶²

Es zeigt sich die Breite der Bereiche, in denen die Verwandtschaft ihren Angehörigen bei Veränderungen der Lebenswelt half. Natürlich ging es auch um strategische Überlegungen. Vor allem die „Kundschaften und Nachgänge“ lassen einige Rückschlüsse auf die Konfliktregelung vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren zu.⁶³ Im Vorfeld musste überlegt werden, ob die Beobachtung über den Personenkreis der bereits informierten Verwandten oder Nachbarn hinaus getragen werden sollte. Eine solche anstehende Entscheidung zeigt die Reaktion der Mutter von Rudolf Walder 1679. Nachdem dieser die Tat von Felix Krauwer beobachtet hatte,

60 Vgl. StAZH A 27.109a, Zeugenschaft Rudi Walder, 26. August 1679; StAZH A 27.116, Zeugenschaft Rudi Iringer, 28. März 1690.

61 StAZH A 27.104a, Bericht Landvogt Hans Schöchter (Eglisau), 13. Januar 1669.

62 StAZH A 27.89, Aussage Verena Demuth, 29. März 1650.

63 Vgl. Krug-Richter/Peters, Konflikt und Kontrolle; Krug-Richter, Praktiken des Konfliktausgangs.

seige er machtig drab entklupfft nichts sagen, nach schreyen auch schier nit mehr gehen können, gehe also gemacht heim gantz erschrockhen und zaghafft, sein mutter ihn befraget, was ihme seige, habe endtlich ihro gsagt, wollte gott, das er hüt nie sein beth reverenter nach hus kommen were, habe was gsehen, das ihne mächtig angstige, *drab die muter auch mächtig erschrockhen und gsagt, solle nüd sagen, seige ein grose sach*, und habe die gantz nacht nit schlaffen können.⁶⁴

In diesem Fall wusste die Mutter des Augenzeugen anscheinend vom Verbrechen der Bestialität und wollte, dass ihr Sohn kein Risiko einging und sich als Zeuge meldete. Ob sich diese Abwägung aus dem Wissen über die Bestialität und die anstehende gravierende Strafe für den Täter ableitete oder eher aus einem allgemeinen Unbehagen vor dem Umgang mit der Obrigkeit und den sozialen Konsequenzen in der Dorfgesellschaft, wird aus der Aussage nicht ganz klar. Die Rücksicht gegenüber der eigenen Familie scheint jedenfalls das Handeln der Augenzeug:innen maßgeblich beeinflusst zu haben. Jakob Fündeli etwa bezeugte 1602, „dass er aber sölliches von imme bis uff dieser zyt nit anzeigt, syge allein um der ursach willen geschähen, dass er synem vater wie auch einer gantzen fründtschaft hiermit verschonnen wellen“.⁶⁵ In der gleichen Situation befand sich eine Weile Hans Eschmann, da er zunächst seinem Bruder Joseph von seiner Begegnung mit Brunner erzählte. Der Bruder „habe vermeint es seige beser eine zytlang schwygen, dann gachling ofenbahren, groß jammer und ellend zur verhüeten, habe auch ohne wüsen und willen des vaters disere kuehe den wêlschen verkaufft“.⁶⁶ Jammer und Elend waren zu vermeiden – aber auf welche Art und Weise die Anzeige dies verursachen konnte, bleibt in den Gerichtsverfahrensakten unklar. Vielleicht kam dieser Eindruck aus dem Charakter des Unwirklichen, des Unfassbaren, den die Bestialität zu haben schien, wenn sie zum ersten Mal erfahren wurde. Schon diese vage Wahrnehmung des Abnormen konnte wohl die Ehre der Familie berühren. Vielleicht entschied sich Hans Eschmann aus ebendiesem Grund, das betroffene Tier vorsorglich zu verkaufen.

Entschieden sich die Betroffenen, die Ereignisse publik zu machen und Anzeige zu erstatten, dann stellte sich die Frage, an wen sie sich wenden sollten. Das Beispiel von Hans Hurter und Jogli Wirtz veranschaulicht diese Situation.

64 StAZH A 27.109, Befragung Rudolf Walder, 26. August 1679.

65 StAZH A 27.48, Zeugenschaft Jakob Fündeli, 15. März 1600.

66 StAZH A 27.108, Zeugenschaft Hans Eschmann, 1. Februar 1677.

In Aussagen von Huber, Wirtz und Arter wird geschildert, dass Letztere „beid mit einanderen zred worden [sind], wie sy sich jetzt verhalten wellind, da habe er züg dem wirtzen gerathen, das er zu dem undervogt kheere und demselben dieser sach verloffenhait anzeige“.⁶⁷ Auch der Fall von Barbara Näff und ihrem Ehemann kann trotz der Unklarheit der Geschehnisse als Beispiel dienen. Nachdem Näff Steffan Weiget anscheinend bei der Bestialität ertappt hatte, rief sie ihren Nachbarn Hans Heinrich Meyer, der sich entschied, Weiget festzunehmen und selbst vor den Untervogt zu bringen.⁶⁸ Diese Fälle zeigen, wie die Dorfbewohner die obrigkeitlichen Instanzen und deren Funktionen verinnerlicht hatten. Die anzeigenden Akteure kamen jeweils zur gleichen Entscheidung: Es war der Untervogt, der im 17. Jahrhundert polizeiliche Aufsichtsfunktionen innehatte und eine Festnahme sowie ein Gerichtsverfahren in die Wege leiten konnte.⁶⁹ Zugleich zeigen die oben geschilderten Zusammenhänge, wie die weitere Abwicklung der Anzeige stark von den Ratsschlägen aus der Verwandtschaft und teilweise der Nachbarschaft beeinflusst werden konnte. Es gab eine „gesteuerte kommunikative Selbstregulierung sozialer Kontrolle“.⁷⁰

Die Konfliktregelung wurde einerseits durch das Schweigen und somit durch die Indifferenz gegenüber dem Geschehenen gesteuert. Es war ein Versuch, jener Unwirklichkeit keinen Platz in der Wirklichkeit zuzugestehen und ihre Spuren zu verwischen. Christopher Froschauer beispielsweise beschriftet diesen Weg, als er seine Frau ermahnte, „sy sölle schwygen“.⁷¹ Die Mutter von Rudolf Walder handelte in der gleichen Weise. Andererseits deuten das Verhalten einiger Augenzeug:innen hin, dass man auch versuchte, die Angelegenheit möglicherweise informell zu regeln, indem man sich zuerst direkt an Angehörige der Beobachteten und nicht etwa an die Obrigkeit wandte. Felix Notz sprach mit der Mutter und dem Onkel von Hans Appenzeller. Es ist anzunehmen, dass manche von Dritten beobachtete bestialische Praktiken noch an diesem Punkt einvernehmlich verschwiegen und damit nie schriftlich dokumentiert und gerichtlich wurden.

Jogli Wirtz unternahm zunächst ebenfalls Ähnliches, als er Claus Waber, dem Taufpaten des ertappten Huber, von den Geschehnissen erzählte. Waber zeigte

67 StAZH A 27.55, Zeugenschaft Heinrich Arter, 1609. Vgl. auch StAZH A 27.49, Zeugenschaft Jogli Wirz, 1602; StAZH A 27.55, Zeugenschaft Jogli Wirz, 15. Januar 1609.

68 StAZH A 27.115, Zeugenschaft Barbara Näff, 23. April 1689.

69 Vgl. Weibel, *Der zürcherische Stadtstaat*, 47–48; Kunz, *Die lokale Selbstverwaltung*, 8–37; Kläui, *Herrschaft und Landvogtei* Grönigen.

70 Schilling, *Profil und Perspektiven*, 25.

71 StAZH A 27.55, Befragung Hans Froschauer, 15. Januar 1609.

sich darauf entsetzt und meinte, „es ist villicht nir wahr, da habe der Wirtz gsagt, es ist, bim raffermänt wahr, ich habs sälbst gsächen“.⁷² In dem Moment, in dem Waber Wirtz' Aussage anzweifelte, war die Ehre der Augenzeug:innen tangiert, was die folgende Eskalation wohl miterklärt. Nun mussten sich die Familien der Akteure ernsthaft mit den möglichen Folgen einer Anklage auseinandersetzen. So ging zum Beispiel Waber zu Huber, fragte nach dem Geschehenen und schlug Flucht vor.⁷³ Damit geriet der Stein ins Rollen und dies führte zur Anzeige bei den Behörden. Deswegen ist es nicht erstaunlich, dass in einigen Fällen sowohl die Verwandten von Seiten des Angeklagten wie des Anklägers an diesem Moment der Anzeige beteiligt waren.⁷⁴ Dokumentiert ist dies etwa im Fall von Hans Vollenweider 1607. Der Schreiber schilderte, dass Hans Vollenweider und auch Jogli Grob, sein Ankläger, mit „syner gantzen fründtschaft“ vor den Vogt Johanes Usteri erschienen seien.⁷⁵

Welche Rolle diese Parteien beim Gerichtsverfahren spielten, kristallisierte sich heraus, sobald die ersten Amtsträger von den Ereignissen erfuhren und die Ermittlungen aufnahmen. Untervögte und Pfarrer waren meist die ersten obrigkeitlichen Instanzen, denen die Augenzeug:innen oder andere betroffene Personen bestialischer Handlungen das Verbrechen meldeten. Die Land- oder Obervögte, die nächsthöhere staatliche Instanz, berichteten dann dem Zürcher Rat von der laufenden Anzeige und erwähnten dabei die Amtsträger, die mit dem Verbrechen befasst waren. Dass in der Mehrheit der Bestialitätsfälle der Untervogt oder der Pfarrer in diesen Prozess involviert waren, ist wiederum ein Beleg dafür, wie vertraut die Gemeindemitglieder mit den obrigkeitlichen Hierarchien waren.⁷⁶

Elisabetha Beringerin erappte 1625 ihren Knecht Adam Schlacht bei einer Bestialität und begab sich zum Untervogt, der „sölliches von ermelter frawen verstanden, syge er [...] mit iro im ir huss kehrt, denselbigen gfencklich angenommen“ und dann den Gefangenen vor den Obervogt von Andelfingen brachte.⁷⁷ In ähnlicher Weise wandten sich die Augenzeug:innen in den Fällen gegen Felix Tanner sowie gegen Francesco Segetto an die Untervögte.⁷⁸

72 StAZH A 27.55, Zeugenschaft Jogli Wirz, 1609.

73 Näheres zu dieser Problematik siehe oben Kapitel 6.3.

74 StAZH A 27.48, Bericht Landvogt Conrad Holzhalb (Kyburg), 9. Januar 1600; StAZH A 128.6, Bericht Landvogt Hans Jakob Keller (Knonau), 16. Mai 1618.

75 StAZH A 27.53, Bericht Landschreiber Rudolf von Birch (Knonau), 1607.

76 Zu den Aufgaben der einzelnen Amtsträger und dem Verfahrensablauf siehe oben, Kapitel 1.1.

77 StAZH A 10, Bericht Landvogt Hans Kluntz (Andelfingen), 6. Mai 1625.

78 StAZH A 27.110, Bericht Landvogt Salomon Bürkli (Knonau), 10. Mai 1680; StAZH A 10, Bericht Landvogt Hans Rudolf Hess (Grüningen), 25. Juli 1689.

Eine ähnliche Aufgabe erfüllte der Pfarrer. Zum Beispiel war es der Pfarrer aus Flaach, der dem Landvogt Hans Heinrich Wasser über das böse Geschrei, das von den Handlungen von Hans Jörg Gyssler ausgegangen war, berichtete.⁷⁹ Auch Hans Eschmann, der Vater des gleichnamigen Augenzeugen im Fall Hans Caspar Brunner, wandte sich an den Ortspfarrer, um das beobachtete Verbrechen anzuzeigen.⁸⁰

Die Übermittlung solcher Geschehnisse verlief nicht immer problemlos. Einige Vogteien waren räumlich relativ groß, sodass der Ort des Verbrechens sich nicht in der Nähe des Vogtsitzes befand. Pfarrer Müller beispielsweise musste 1646 dem Vogt Schlatter aus Knonau ein Schreiben schicken, um über das Verbrechen von Hans Gut zu informieren. Daraufhin nahm der Vogt Gut gefangen.⁸¹ Auch Pfarrer und Untervögte arbeiteten gemeinsam bei der Bearbeitung von Anzeigen, wie das Beispiel aus Höngg zeigt. Pfarrer Lindinner bat, nachdem er vom Verbrechen erfahren hatte, den Untervogt Claus Appenzeller um Hilfe.⁸²

Die Zusammenarbeit zwischen Untervogt und Pfarrer erstaunt nicht, da die beiden Amtsträger normalerweise in den sogenannten Stillständen kollaborierten. Diese gemeinschaftliche Instanz der Konfliktregelung wird in den Bestialitätsfakten verschiedentlich, wenn auch knapp, erwähnt; Stillstandsprotokolle wurden den Prozessakten nicht hinzugefügt wie andere Dokumente, die zu den Ermittlungen des Verfahrens beitragen.⁸³ Vor allem wird der Stillstand im Zusammenhang mit eherechtlichen Problemen erwähnt, wie das Beispiel von Felix Tanner und Steffan Weiget zeigt. Tanner zog nach Hedingen um, nachdem seine Ehefrau gestorben war und er deshalb seine Kinder verdingt hatte. In Hedingen wollte Tanner Anna Fenner heiraten, und aus diesem Grunde verordnete Pfarrer Holtz einen Stillstand, um die Situation zu überprüfen und Tanner die Möglichkeit zu geben, dass er sich in der Gemeinde präsentierte.⁸⁴ Im Fall von Steffan Weiget erschien der Stillstand auch als Kontrollinstanz. Die Beziehung zwischen Weiget und seiner Frau Näff war sehr problematisch, dass sie „etliche

79 StAZH A 27.89, Bericht Landvogt Hans Heinrich Wasser (Kyburg), 18. Januar 1650.

80 StAZH A 27.108, Zeugenschaft Hans Ulrich Eschmann, 22. Januar 1677.

81 StAZH A 27.85, Bericht Hans Caspar Müller, 12. Juli 1646.

82 StAZH A 27.76, Zeugenschaft Pfarrer Lindinner, 14. Juni 1638.

83 Vgl. StAZH A 27.115, Urteilsprüche und Auszüge unterschiedlicher Fälle (Fall Zubler und Zimmermann), 1651; StAZH A 27.110, Fall Felix Tanner, 1679; StAZH A 27.115, Fall Steffan Weiget, 1689; StAZH A 27.116, Fall Hans Meyer, 1690; StAZH A 27.76, Fall 7 Höngger Knaben, 1638; StAZH A 27.108, Fall Hans Caspar Brunner, 1677.

84 StAZH A 27.110, Bericht Pfarrer Johannes Holtz (Hedingen), 16. Mai 1680.

mahl für den stillstand [habe] müßen“ kommen.⁸⁵ Außerdem erfüllte der Stillstand eine andere Kontrollaufgabe, die in den Urteilen von unterschiedlichen Knaben erwähnt wird: Er sollte die Entwicklung dieser Knaben verfolgen und dafür sorgen, dass die Eltern und die Meister sie auf den richtigen Weg zurückbrachten. Darüber hinaus scheinen aber einige Bestialitätsanzeigen sogar zuerst im Stillstand behandelt worden zu sein, bevor sie beim Land- oder Obervogt ankamen. Die Abwicklung der Anzeige von Felix Tanner belegt einen solchen Verlauf, wenngleich der Zeitpunkt des Stillstands hier unklar ist. Wahrscheinlich fand er statt, nachdem der Untervogt von dem Verbrechen erfahren hatte.⁸⁶ Pfarrer Johannes Hotz berichtete, dass Felix Tanner

mitt hertzlichem rüwen erkennt und bekhennt, der höchsten gnaden begehrt und gott und ein ehrsamme oberkeit, *sambt dem stillstand* dermütig umb gnedige verzeychung gebätten und sich anerbaten die gantze zeyth seyenes läbens vor sünden zuhüten, und also zuverhallten, daß synenthallb khein fehnere klag khommen müse.⁸⁷

Diese Sprache der Reue und der Demut ist für die späteren Verhöre charakteristisch. Dass die Angeklagten möglicherweise schon vor den Stillstand zitiert worden waren, zeigt, dass sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten über ihre Verbrechen reden mussten und somit ihre Erzähl- beziehungsweise Verteidigungsstrategien Schritt für Schritt neu festlegen konnten, so wie sich auch Müdigkeit und Stress infolge der Situation über mehrere Wochen verlängerten. Es ist auch in anderen Fällen möglich, dass die Institution des Stillstands eine erste Überprüfungsinstanz innerhalb der Gemeinde darstellte, wobei die Bestialitätsverbrechen von der Gemeinde selbst untersucht und die folgenden Schritte beschlossen wurden. Dass die Stillstände in den Gerichtsdokumenten in aller Regel nicht erwähnt werden, bedeutet jedenfalls noch nicht, dass sie bei den Bestialitätsverbrechen keine Rolle spielten. Es könnte sehr wohl sein, dass vielfach zunächst ein Stillstand einberufen wurde, sobald der Gemeindepfarrer in die Abwicklung der Anzeige einbezogen worden war. Darauf deuten mindestens die Fälle Hans Caspar Brunner und Hans Meyer hin. Im ersten Fall aus dem Jahr 1677 berichtete der Pfarrer Johannes Grob aus Wädenswil,

85 StAZH A 27.115, Verhör Stefan Weiget, 20. April 1689.

86 Vgl. auch StAZH A 27.115, Urteilssprüche und Auszüge unterschiedlicher Fälle (Zubler und Zimmermann), 1651.

87 StAZH A 27.110, Bericht Pfarrer Johannes Hotz (Hedingen), 16. Mai 1680.

dass Familienangehörige Brunner besucht hätten, um ihm mitzuteilen, dass er zum Tod vorurteilt worden war. Dabei ergänzte Grob, dass niemand im letzten Stillstand etwas eröffnet habe.⁸⁸

Der Stillstand war aber wohl nicht der Ort, wo Bestialität als Verbrechen behandelt wurde. Der Stillstand scheint vielmehr als eine erste Ermittlungsinstanz fungiert zu haben, wo die Bestialität angezeigt oder weitere Information zum Verbrechen gesammelt wurden. Im Fall Hans Meyer hatte Rudi Iringer, der Augenzeuge, die „von Hans Meyer verübte unchristliche that [...] vor dem stillstand“ eröffnet.⁸⁹ Der Stillstand war wie die Wirtschaftsstube oder die Spinnstube ein Ort der dörflichen Öffentlichkeit, in dem sich die neuesten Informationen verbreiteten. Daher ist zu vermerken, dass der Stillstand trotz seiner sparsamen Erwähnungen auch eine Schnittstelle der lokalen Informationserarbeitung und -verbreitung war.

Pfarrer und Untervögte erfüllten nicht nur ihre Aufgaben als obrigkeitliche Aufsichtspersonen auf der Zürcher Landschaft. Sie besprachen auch mit den Betroffenen, welche Folgen die Erstattung einer Anzeige haben könnte. Sie ergriffen vielfach nicht sofort die Maßnahmen, die ihre Ämter ihnen diktierten, sondern analysierten die Situation und entschieden sich möglicherweise in manchen Fällen auch gegen die Vorschriften. So beriet der Untervogt Thuggnier Wirtz, als dieser ihm Hubers Verbrechen schilderte, „dass er von der sach niemandem nützit sagen sölle, dann der Huber habe ein große fründtschafft und müsste er deselben villicher entgelten“.⁹⁰ In diesem Fall berücksichtigte der Amtsträger also ähnliche Aspekte wie die Verwandten oder die Nachbarn der Augenzeug:innen. Es ging in einigen Fällen weniger um das Verbrechen an sich als um die sozioökonomischen Folgen, die eine Anzeige für die betroffene Person und ihre Familie nach sich ziehen konnte.

Die Darstellung der Reaktionen von Nachbarschaft, Verwandtschaft und lokalen Behörden kreiste bisher um die Abwicklung der Anzeige. Die Reaktion der Beteiligten und der Gemeinde hatte aber auch eine grundlegende soziale Komponente, wie bereits in den vorherigen Erläuterungen kurz angedeutet wurde: Grundsätzlich hatte das Bestialitätsverbrechen Auswirkungen auf die Ehre aller am Verfahren beteiligten Personen und der Familien, unter Umständen auch der Gemeinde. Aus diesem Grunde zeigt sich ein enges Verhältnis zwischen der sozialen Reaktion und dem Ansehen des Angeklagten bezie-

88 StAZH A 27.108, Bericht Pfarrer Johannes Grob (Wädenswil), 28. Januar 1677.

89 StAZH A 27.116, Zeugenschaft Weibel Baumann, 11. April 1690.

90 StAZH A 27.55, Zeugenschaft Jogli Wirtz, 15. Januar 1609.

hungsweise seiner Familie. Die Reaktion bewegte sich von der Überraschung bis hin zur Enttäuschung, und diese Art des Umschwungs hing vom guten oder schlechten bisherigen Ruf des Angeklagten und seiner Familie ab. Ausführliche Darstellungen derartiger Reaktionen stammen normalerweise aus der Feder der Pfarrer, wenn sie die Vögte oder die Nachgänger über die soziale Vergangenheit der Betroffenen informieren mussten. Die vermuteten bestialischen Handlungen des Conrad Summerer erstaunten beispielsweise den Dorfpfarrer. Landvogt Holzhalb schilderte detailreich, dass

er sonst von jedermengklichem, in und usserhalb siner gmeind, ein trefenlich gut lob, der sich nit so Gottloss und verwucht, wie er sich aber bekennt, sonder bissher frommklich und ehrlich zugsam und still ghalten und wo man nun sinen zwed wirt und von siner leidigen bekanntens sagt, hat mengklicher erbermbd und mitlyden mit im wirt auch zum zyt-en gmeldet, *wenn man ein fromen man zu Schoticken wellen haben, hete man in gsuchet.*⁹¹

Das Erstaunen folgt aus der Diskrepanz zwischen dem vergangenen Verhalten des Conrad Summerer und seinem gottlosen Verbrechen.⁹² Der angesehene Ruf des Angeklagten leitete sich aus zwei Sphären ab: Familienleben und Sozialleben. Einerseits charakterisierte Holzhalb ihn als einen guten Ehe- und Hausmann – Aspekte, die ihn zugleich zu einem guten Christen machten. Andererseits verdeutlicht dieser Teil der Stellungnahme die Rolle des Wirtshauses als eine soziale Institution in der Dorfgemeinde. Nicht nur zur Ursache und Kontrolle von Konflikten trug das Wirtshaus bei, sondern auch zur Formierung des sozialen Ansehens.⁹³ Sein Verhalten im Wirtshaus zeigte Summerer als einen Mann, der sich unter Kontrolle hatte, denn es waren keine Exzesse beim Trinken bekannt. Zugleich wurde er zwar als eine einsame Person beschrieben, die aber anderen keine Probleme bereitete. Solche Charakterzüge bilden einen starken Kontrast zu einem Verbrechen, in dem die Grenzen der sexuellen Kontrolle massiv überschritten wurden.

Der familiäre Hintergrund war vor allem in Fällen relevant, in denen Knaben involviert waren. Kinder standen in engem Verhältnis zum Status ihrer Eltern,

91 StAZH A 27.48, Bericht Landvogt Conrad Holzhalb (Kyburg), 9. Januar 1600.

92 Zum Fall von Conrad Summerer vgl. Kapitel 1.1. Für andere, ähnliche Schilderungen vgl. auch StAZH A 27.104a, Bericht Pfarrer Hans Peter Zindel, 22. Januar 1669; StAZH A 10, Bericht Pfarrer Jakob Lindinner (Höngg), 2. Juli 1643.

93 Vgl. Gersmann, Orte der Kommunikation, 250–254.

denen die Aufsicht und Erziehung oblag. Auch ob die Kinder in die Sonntagschule gingen, lag in der Verantwortung der Eltern.⁹⁴ Dieser Zusammenhang wird in den Ausführungen von Johannes Oschwald, dem Pfarrer aus Illnau, klar, der 1679 im Fall von Jogli Wagmann berichten musste. Er erklärte, wie

die gantze zeit über den in welcher ich meinere [...] gmeindt durch die gnaden gottes vorgestanden und näch mäniglichs zeügnus einen demütigen und ein gezogenen, ehrbaren, und wie es schiene gantz christlichen wandel geführt, seinen elteren allen gehorsam erzeiget, niemahlen vorsätzlich sie beleidiget und sich fleißig in den kirchen, sondbar bey der catesisation und sich eingefunden und darinnen solchen eifer erzeiget [...] *Den vater betreffendt, hat derselbe jeder weilen ein solch exemplarisch, christlich leben geführt, dass er anderen zu zeiten auch ein muster vorgestelt worden, sonderbar derinnen, dass er seine kinder undt haus-gesindt zur gottes-forcht, schuhlen und kirchen fleißig gehalten und darmit so vil ausgericht, dass sein ältesten sohn wegen ehrlichen und christlichen verhaltens von der gantzen gmeindt für würdig zu einem ehrgauer geachtet worden undt wollte gott, dass ich dergleichen haushaltung vil in meiner gmeindt zeigen könnte!*⁹⁵

Im Abschnitt zur Männlichkeit wurde die These erläutert, dass die Bestialität die Ehechancen dieser Knaben und Jugendlichen gefährdete. Hier sei erwähnt, dass die Familien in ihrem sozialen Status innerhalb der Gemeinde ebenfalls Schaden nahmen, wenn ein Familienmitglied nicht den Werten der Familie und der Gemeinde entsprach. Auch die Gemeinde selbst wurde durch das Geschrei und das entsprechende Gerichtsverfahren unter die Lupe genommen. Gerade wenn ein Pfarrer den beispielhaften Charakter der Familie, aus der ein Angeklagter stammte, lobte, stellte er das regelkonforme soziale Leben der Gemeinde in den Vordergrund. Aus diesen Gründen setzten sich die Pfarrer und andere Amtsträger der Gemeinde in solchen Fällen für die entsprechende Familie ein.⁹⁶ Zum Beispiel äußerte der Schulmeister Hans Haupt aus Niderhassen, der 1665 in der Causa Felix Vogler als Zeuge auftrat:

94 Siehe Kapitel 5.1.1. und 5.1.2.

95 StAZH A 27.109a, Bericht Pfarrer Johannes Oschwald (Illnau), 7. Oktober 1679.

96 StAZH A 27.109a, Bericht Pfarrer Felix Wyss (Hombrechtikon), 25. August 1679.

Es ist einer ehrrsammen gantzen gmeind sehr leid, dass die sach so weit gewachsen ist, wir bëtend gantz demütigklich fürin, wann es urtheil und rächt gibt, ine bey dem leben zu retten, dass unser gnedig herren doch nüt nach der strenge gëgen ime farren thüind, dass denn nüt etwan vater und muter und ein ehrrsamer fründt schafft möchte beleidiget werden, seine zwey ellteren schreiend und weind, es möchte ein harten stein erbarmmen.⁹⁷

Die Aussagen von Haupt belegen die soziale Resonanz, die eine Anzeige innerhalb einer Dorfgemeinde auslöste.⁹⁸ Obwohl es nicht immer in den Gerichtsakten ausgewiesen wird, kann man davon ausgehen, dass über die Anzeige und die anschließende Ermittlung trotz der obrigkeitlichen Bemühungen um Diskretion „im dorff geredt“ wurde.⁹⁹ Dabei dürfte es neben der Zirkulation von Gerüchten durchaus auch zu Absprachen gekommen sein. Wenn Angehörige der Dorfgesellschaft die Ehre von Angeklagten oder ihren Familien unterstrichen, dann zielten sie womöglich auf eine Strafmilderung im Verfahren. Indem sie die Ehre von Gemeindemitgliedern unterstrichen, mit denen sie jahrelang eng interagiert hatten, verteidigten sie aber zugleich ihre eigene Ehre und das Ansehen ihres Dorfes.

6.3 Der Austritt aus der sozialen Welt

Unmittelbar nach dem Entdecktwerden durch die Augenzeug:innen, aber noch vor der Anzeige des Verbrechens bei den Behörden eröffnete sich den Männern ein Handlungsspielraum, den einige zur Flucht nutzten. Hans Huber, der 1609 von Jogli Wirtz erwischt wurde, traf sich am nächsten Tag mit Arter, einem weiteren Augenzeugen, und ging dann zu Wirtz. Er bat beide Männer zu schweigen. Er flehte sie an, dass sie „nützit uss der sach machen, dann er welle, so bald er mit einem oder zweyen so ime schuldig abgerechnet, hinweg züchen, söllind doch syner großen fründschafft auch wyb und kinden schonen“.¹⁰⁰ Innerhalb eines Tages entschied sich Huber zur hastigen Flucht und hatte auch schon

97 StAZH A 10, Bericht Hans Haupt, 4. Juli 1665.

98 Vgl. Härter, Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat.

99 StAZH A 27.49, Zeugenschaft Verena Vollenweiderin, 8. Februar 1602.

100 StAZH A 27.55, Zeugenschaft Heinrich Arter, 1609. Vgl. auch StAZH A 27.55, Zeugenschaft Jogli Wirtz, 15. Januar 1609.

ein Ziel: die Niederlande.¹⁰¹ Andere Angeklagte hinterließen weniger Spuren. Melchior Kleiner begab „grad des morgens (als es letstmahls von ime sol gesöch syn worden) sich ußert randts nach italia“.¹⁰² In einigen Fällen, in denen die Angeklagten rasch gefangen genommen wurden, hatten sie auch die Möglichkeit, aus der Haft zu fliehen. Landvogt Kuntz berichtete beispielsweise, dass er 1625 Adam Schlach

gfencklich angenommen und mir zu gebracht, wellichen ich inn gfangenschaft alhie legen lassen, da ich vermeint, dass er nur wol verwart und behalten syge, so ist doch derselbig grad an der nacht, durch ein ort, da niemants getrauwet, dass ein mendtsch alda usshin kommen könnte, widerum usshin gebracht und also hinweg kommen.¹⁰³

Die Flucht war mehr als eine einfache Handlung, um sich der Gefangenschaft und der möglichen Strafe zu entziehen. Sie war eine praktische Strategie, die die ganze Familie des Angeklagten betraf. Oftmals waren es denn auch nahe Verwandte, die zur Flucht rieten. Im Fall von Hans Huber erschien sein Taufpate, der ihm vorschlug, „lieber wann es wahr ist, so wychend uss dem landt“.¹⁰⁴ Ähnlich empfahl Hans Jakob Brändli dem bereits mehrfach erwähnten Hans Caspar Brunner, dass es gut wäre, „wan er zum land hinaus könnte kommen“.¹⁰⁵ Brändli begründete seinen Vorschlag damit, dass das „Geschrei“ von Brunners Vater, mit dem Brändli befreundet war, dessen Frau und den ganzen Haushalt in ihrer Ehre beschädigen würde. Brunners Familie sah die Situation auch so. Seine Tochter wandte sich an den Ortspfarrer, da sie fürchtete, dass ihr Vater „um leyb auss leben gefangen werde“.¹⁰⁶ Die Familie traf sich später mit Brunner, besprach die Umstände und hörte seine Erklärungen an. Sie kamen zu dem Schluss, dass die Aussagen von Hans Eschmann, dem Augenzeugen, unwahr seien und dass keine Flucht notwendig sei.¹⁰⁷ Die Obrigkeit gab der

101 StAZH A 27.55, Zeugenschaft Jogli Wirtz, 14. Januar 1609.

102 StAZH A 128.6, Bericht Landvogt Hans Jakob Keller (Knonau), 16. Mai 1618.

103 StAZH A 10, Bericht Landvogt Hans Kluntz (Andelfingen), 6. Mai 1625. Vgl. auch StAZH A 10, Bericht Landvogt Melchior Keller (Grünigen), 26. April 1675; StAZH A 27.89, Bericht Landvogt Hans Rudolf Leu (Eglisau), 20. März 1650.

104 StAZH A 27.55, Zeugenschaft Jogli Niclaus Waber, 14. Januar 1609. Vgl. auch StAZH A 27.55, Zeugenschaft Niclaus Waber, 1609. Vgl. auch StAZH A 27.55, Verhör Conrad Summerer, 20. Januar 1600.

105 StAZH A 27.108, Zeugenschaft Hans Jakob Brändli, 22. Januar 1677.

106 StAZH A 27.108, Bericht Pfarrer Johannes Grob, 28. Januar 1677.

107 Ebd.

Familie Recht. Nach dem Gerichtsverfahren wurde Brunner freigelassen, da Eschmann den Vollzug des Aktes nicht bestätigen konnte, sondern nur einen Verdacht hegte. Alle diese Erwägungen lassen sich aus den Aussagen der Augenzeug:innen und angeklagten Personen herauslesen. Darüber hinaus betonen sie den hohen Stellenwert der Familie innerhalb der frühneuzeitlichen Gesellschaft.¹⁰⁸

Der Fall Brunners belegt, dass eine Flucht auch als Schuldeingeständnis angesehen werden konnte und entsprechend negative Auswirkungen auf zukünftige Verfahren hatte, falls die Angeklagten erneut festgenommen wurden. Dass sich Hans Spüler aus der Gefangenschaft befreite, führte dazu, dass sich der „argwohn“ gegenüber seiner Person noch mehr vergrößerte. Der Landvogt Leu vermutete, dass Spüler „mehr derglychen unthaten begangen haben“.¹⁰⁹ Dasselbe Dilemma kommt im Fall von Rudolf Hurter zum Ausdruck, der dem Rat seiner Familie folgte und flüchtete. Nach einem längeren Aufenthalt in Ungarn und Österreich kam er jedoch 1602 zurück und wurde verhaftet.¹¹⁰ Hurter stellte fest, „dass er aber usstreten unnd sich inn die wyte begäben [sei], könne er wohl erachten, dass man imm deshalb destminder glauben werde“.¹¹¹ Er kam zu dem Schluss, dass wenn „so er sich unschuldig gewüsst“ habe,¹¹² er nicht hätte fliehen müssen.¹¹³ Spüler und Hurter mussten ihre Flucht deshalb immer wieder rechtfertigen.

Die Flucht des Täters beziehungsweise Angeklagten war nicht zuletzt eine Strategie, um die Familie vor den wirtschaftlichen Konsequenzen einer Verurteilung zu schützen. Wenn die Verdächtigen oder Angeklagten der Festnahme entgingen, bemühten sich die Behörden darum, sie zu finden. Nachdem Jogli Haupt 1673 vor der Verhaftung die Flucht ergriffen hatte, beauftragte Landvogt Escher seine Beamten herauszufinden, wo Haupt sich befinden könnte.¹¹⁴ Escher ließ alle Nachbarorte durchsuchen, da er kalkulierte, dass Haupt zurückkehren würde. Seine Bemühungen bezeugen ein weiteres Mal den unermüdlichen Einsatz der zürcherischen Beamten, die Verbrechen der Bestialität zu ahnden. Eschers Nachforschungen liefen jedoch ins Leere. Das kann man aus der Tatsache ableiten, dass kein weiterer Bericht des Landvogts überliefert

108 Vgl. Sabeau, *Das zweischneidige Schwert*, 74, 163.

109 StAZH A 27.89, Bericht Landovgt Hans Rudolf Leu, 20. März 1650.

110 StAZH A 27.49, Verhör Rudolf Hurter, 1602.

111 Ebd.

112 Ebd.

113 Ebd.

114 StAZH A 10, Bericht Hans Rudolf Pfeningger, 12. Juni 1673.

wurde. Dieser rasche Abbruch des Verfahrens war die Folge der Flucht. Ohne Angeklagte gab es kein Verfahren und folglich auch keine Strafe. So konnten die Angeklagten mit ihrer Flucht ihren Familien auch die hohen Verfahrenskosten ersparen, die immer von den Angeklagten beziehungsweise ihren Angehörigen zu tragen waren. Im Fall von Hans Spüler betrug die beträchtliche Summe von 36 Gulden (fl.) und 90 Schillingen (s.).¹¹⁵

Geldsumme	Kosten
1 fl. 20 s.	Ratshauskosten
15 fl.	Gefangenschaftskosten und Entlohnung von Stadtknecht und Turnhüter
30 s.	Verwaltungsgebühren Kanzlei
3 fl.	Entlohnung von Stadtläufer
7 fl. 20 s.	Entlohnung von Stadtläufer (zwei Reisen)
1 fl. 20 s.	Entlohnung von Scharfrichter
9 fl.	Entlohnung von drei Staatsdienern (zwei Tage)
36 fl. 90 s.	Total

Tabelle 3: Gerichtsverfahrenskosten Hans Spüler 1650

Der genannte Betrag für Verfahrenskosten entsprach einem Drittel des durchschnittlichen Vermögens der Unterschicht auf der Zürcher Landschaft.¹¹⁶ Zwar waren einige der Angeklagten Bauern oder Handwerker. Entsprechend würde eine derartige Geldsumme ihnen respektive ihren Angehörigen wahrscheinlich etwas weniger Schwierigkeiten bereiten. Doch immerhin entsprach der Betrag ungefähr dem Preis einer Kuh und zweier Zeitzühe und folglich dem Tierbesitz eines „Halbbauern“.¹¹⁷ Die Mehrheit der Angeklagten arbeitete aber in Bauernknechtschaft oder lebte noch im väterlichen Haushalt.¹¹⁸ In allen Fällen hatten die drohenden Verfahrenskosten schwerwiegende Konsequenzen für die soziale und ökonomische Position der betroffenen Familien. Die wirtschaftliche Logik

115 Siehe Tabelle 3; StAZH A 27.89, Gerichtsverfahrenskosten Hans Spüler, 1650.

116 Vgl. Sigg, Reichtum auf der Zürcher Landschaft, 50–56.

117 Vgl. Sigg, Reichtum auf der Zürcher Landschaft, 60; Irniger, Landwirtschaft in der frühen Neuzeit, 90.

118 Leider sind die Berufsangaben unvollständig. Bei Kindern und Jugendlichen wurden eher die Familienangaben aufgezeichnet. „Bauer“ wurden nur Conrad Summerer, Egolf Voster, Hans Jörg Gyssler und Hans Spüler genannt. Handwerker waren Hans Huber, Melchior Kleiner, Hans Caspar Brunner, Hans Moll und Steffan Weiget. Zur sozialen Struktur im frühneuzeitlichen Zürich vgl. Pfister, Haushalt und Familie.

spiegelt sich in den Vorbereitungen wider, die Huber vor seiner Flucht traf.¹¹⁹ Er wollte das Eigentum seiner Familie sichern, indem er Schulden einkassierte. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Flucht als Teil einer Strategie zur Sicherung der familiären Zukunft. Logischerweise verbesserte die Flucht zudem die Überlebenschancen der Angeklagten. Gerade in der Subsistenzgesellschaft des 17. Jahrhunderts war die Flucht ein Exempel der bäuerlichen Familienwirtschaft.¹²⁰

Das Gericht war ein Raum emotionaler Erfahrung. Angeklagte mussten nicht nur die Wahrheit sagen, sondern ihre eigene Seele erkunden. In der Einsamkeit und Bedrückung des Gerichtsverfahrens fand eine Art religiöser Selbsterfahrung statt.

Der erste Bereich der persönlichen Erfahrung war der geistig-mentale. Einige Gerichtsverfahren gegen Bestialität wurden ohne Augenzeug:innen eröffnet, der Angeklagte selbst war der Urheber des Verfahrens – durch Selbstanzeige.¹²¹ In einem solchen Fall stellte sich die Obrigkeit stets dieselbe Frage: Ob der Angeklagte „sich selbst en melancolie oder gewüßens trieb der leidigen Bestialitet beschuldiget habe“.¹²² Die Ursache der Selbstanzeige musste im geistigen Zustand des Angeklagten liegen.

Melancholie war der erste Verdacht der Obrigkeit.¹²³ Als Conrad Summerer sich selbst anzeigte, fragten sich seine Familie und die Obrigkeit, ob „solliches villicht uss blödigkeit sines haupts, unbedacht bekennt haben“.¹²⁴ Die Melancholie schwächte die Sinne und konnte einen sogar um den Verstand bringen.¹²⁵ Die pathologischen Auswirkungen der Melancholie waren gefährliche Einbildungen, die um das Übernatürliche und Unnatürliche kreisten.¹²⁶ Deshalb veranlasste der Rat, dass diese Angeklagten, die gewissermaßen von Sinnen waren, eine Zeit in einem Spital verbrachten, damit sie eben „in den

119 Vgl. Medick, Familienwirtschaft als Kategorie.

120 Vgl. Sigg, *Inclementia aeris*; Sigg, *Das 17. Jahrhundert*.

121 Vgl. StAZH A 27.48, Fall Conrad Summerer, 1600; StAZH A 27.99, Fall Jakob Low, 1663–1664; StAZH A 121, Fall Ulrich Rüsslin, 1699; StAZH A 27.109a, Fall Hans Moll, 1679.

122 StAZH A 27.121, Verhör Jakob Rössli, 20. Januar 1699.

123 Zur Melancholie im frühneuzeitlichen Zürich vgl. Steinbrecher, *Verrückte Welten*; Schär, *Seelennöte der Untertanen*.

124 StAZH A 27.48, Verhör Conrad Summerer, 20. Januar 1600. Vgl. auch StAZH A 27.48, Verhör Conrad Summerer, 9. Januar 1600.

125 Vgl. StAZH A 27.48, Verhör Conrad Summerer, 31. Dezember 1600.

126 Vgl. etwa StAZH A 27., Bericht Pfarrer Johannes Oschwald (Illnau), 7. September 1679. Zum theologischen Diskurs siehe Klingler, *Selbst-Mord*, 341–344.

sinn“ zurückkamen.¹²⁷ Die Obrigkeit wartete das Gutachten der Spitalpfarrer beziehungsweise der Spitalmeister ab, ehe sie mit dem eigentlichen Verfahren begann. Das Spital erklärte beispielsweise am 20. November 1600, dass Conrad Summerer „wëgen syner arbeitsëlicheith unnd dass er (leider) syner sinnen beraubet gewësen ein jar lang im Spital verwarlich erhalten“ worden sei.¹²⁸ In diesen geschlossenen Institutionen war der Alltag von einer Hinwendung zu Gott geprägt. Tischgebete und regelmäßige Besuche der Predigten waren die Regel.¹²⁹ Zwar wurde die Ursache der Melancholie „eines theils Leiblich, eines theils Geistlich“ betrachtet. Aber in den Gerichtsverfahrensakten finden sich keine Hinweise zum körperlichen Zustand der Angeklagten.¹³⁰ Sie gingen grundsätzlich von einer religiösen Dimension der Melancholie aus.

Gewissensbisse wurden ebenfalls als Krankheit betrachtet.¹³¹ Die Geistlichkeit sprach von einer Gewissensangst. Die Angeklagten verstanden das schlechte Gewissen aber eher als Auseinandersetzung mit dem eigenen Selbst und zugleich mit Gott. In diesem ersten Sinne definierte Bullinger in einer seiner Dekadenpredigten das Gewissen als „die Erkenntnis, die Urteilskraft und der innere Sinn des Menschen, wodurch sich jeder in seinem eigenen Gemüt als Zeuge, jeder Handlung oder Unterlassung selbst verurteilt oder freispricht“.¹³² Das Gewissen habe eine „anklagende, beschuldigende“ Kraft.¹³³ Man sah es als „einen naganden wurm“, der die Angeklagten in den emotionalen Zustand versetze, sich selbst anzuzeigen.¹³⁴ Darüber hinaus wirkte auch Gott auf diese Entscheidung ein. Summerer meinte, „dass Gott der Herr über ihn erzürnt, und inne getrieben, solliches zeeröffnen“.¹³⁵ Gott war der Richter und die Urteilsinstanz schlechthin. Gleichwohl belegen diese Fälle die „alltägliche Machtausübung“ des Gewissens in der frühneuzeitlichen Gesellschaft.¹³⁶

Sobald die Verstandes- oder Gewissensfrage geklärt war, wurde ein individueller Wandlungsprozess angeregt, bei dem die Reue des Angeklagten im Vor-

127 StAZH A 27.109a, Bericht Pfarrer Conrad Burckhardt, 1679. Vgl. StAZH A 27.109a, Verhör Jogli Wagmann, 8. Juli 1679; StAZH A 27.121, Verhör Jakob Rüssli, 18. Januar 1699.

128 StAZH H I 221, Spitalurteilbuch, 20. November 1600.

129 Vgl. StAZH H II 24, Satzung und Ordnung des Huses an der Spanweid, 1635.

130 Klingler, Selbst-Mord, 343; vgl. dazu Bähr, Furcht und Furchtlosigkeit, 298–303.

131 Vgl. StAZH A 27.109a, Gutachten Hans Moll, 1679.

132 Bullinger, Dekaden 3, 220.

133 Klingler, Selbst-Mord, 49–50.

134 StAZH A 27.121, Spitalgutachten Ulrich Rüsslin, 21. Februar 1699. Die Wurmmetapher war damals üblich, vgl. ebd., 50.

135 StAZH A 27.48, Bericht Landvogt Conrad Holzhalb (Kyburg), 16. April 1600.

136 Sabeau, Das zweischneidige Schwert, 199; Prosperi, Delitto e Perdono, 51–60.

dergrund stand. Die Reue wurde im theologischen Diskurs unter anderem mit der Schuld in Verbindung gebracht.¹³⁷ Die Schuldenerkenntnis wiederum war im Gerichtsverfahren ein Prozess, der sich von der Unwissenheit über den sündhaften Charakter der Bestialität bis zur Anerkennung der begangenen Sünde bewegte. Die Erklärung der eigenen Schuld war Teil mehrerer Urteilsprüche. Als Heinrich Meyer 1671 zum Tode verurteilt wurde, besagte das Urteil, dass er

durch vermischung mit einem vych, leider! so weit vergangen, und also dass er wider göttliches, menschliches und natürliches gesatz sich zum höchsten versündigt, so ihme aber anietzo *von grund synes hertzens leid seye*.¹³⁸

Der Urteilspruch der Obrigkeit stützte sich neben dem vollen Geständnis auf die Anerkennung der Schuld. Das Zugeständnis der eigenen Sündhaftigkeit galt als der Beginn der Reue. Denn die Reue suchte in Gott die Instanz der Hoffnung, Sünde und Schuld sollten sich in Gottes Gnade auflösen. Die Reueerklärung der Angeklagten richtete sich aber an Gott und zugleich an die Obrigkeit. Sie ersehnte sich die Gnade Gottes und der Obrigkeit zugleich. Vor diesem Hintergrund implizierte die Reue eine Zukunftsperspektive, geprägt von der Hoffnung, das eigene Schicksal im Diesseits und Jenseits zu verändern. Aus dem Schuldbekenntnis erwuchs die Hoffnung, die Freiheit oder Seligkeit wiederzuerlangen. Die Reue wurde in vielen Fällen formalisiert und mehrheitlich am Ende jeder Aussage erfasst. In diesem Sinne bat Rudolf Notzli „hieruf Gott den allmächtigen disser syner begangen großen sünd umb verzychung und üch myn geehrte herren, wylen er nit gewüsst noch vermeint das ein solliches so ein großen sünd syge, umb gnad“.¹³⁹ Die zwei Adressaten der Rede können genau identifiziert werden: Gott und die Obrigkeit.

In erster Linie erhofften sich die Angeklagten ihre Freiheit. Wenn sie dieser Hoffnung Ausdruck gaben, bezogen sie sich in der Regel stark auf ihre Familie, ihre Angehörigen. Sie schienen zwar zu verstehen, dass sie die Todesstrafe verdienten. Ihr Leben sollte nur gerettet werden, um „syn ehrliche fründschafft“ – also die ehrenhafte Verwandtschaft – nicht zu beschädigen.¹⁴⁰ Dies ergänzten

137 Vgl. Eßer/Jeremias/Schröer, Reue.

138 StAZH A 27.124a, Urteilspruch Heinrich Meyer, 26. Mai 1671.

139 StAZH A 27.76, Verhör Rudolf Notzli, 23. Juni 1638.

140 StAZH A 27.48, Verhör Jörg Gyssler, 22. Januar 1600. Vgl. auch StAZH A 27.102, Bericht Schulmeister Hans Haupt, 4. Juli 1668.

sie mit dem Versprechen, „künfftig guts zuthun und gefölgig zu sein“.¹⁴¹ Aber nicht alle Angeklagten erlangten die Freiheit; ein beträchtlicher Teil wurde zum Tod verurteilt. An dieser Stelle pochte die Obrigkeit auf einen „erzeigte reue“ mit der Enthauptung vor der definitiven Verbrennung, wie der Urteilsspruch von Felix Vogler 1668 belegt.¹⁴²

Während ihrer Gefangenschaft und aufgrund der Gespräche mit den Nachgängern und Geistlichen teilten mehrere Angeklagte die Anschauung, dass der Tod nicht die höchste Strafe darstelle. Hans Moll behauptete 1679, es „seye besser hin zeitlich sterben, also aber ewig verdampt werden“.¹⁴³ Nachdem die Angeklagten sich mit dem Verbrechen von Gott entfernt hatten, hofften sie, dass Gottes Gnade ihnen trotzdem das Heil gewähren möge.¹⁴⁴ Sie wollten trotz ihrer Sünde die Seligkeit erlangen. Das „seelebetreffende“ Gespräch, das in den Akten kaum überliefert wurde, löste die Paradoxie der Melancholie oder des schlechten Gewissens. Hatte die Furcht ihre Hinwendung zu Gott verhindert, da sie ihm als Retter nicht vertrauen konnten,¹⁴⁵ so ermöglichte das Gespräch den Angeklagten, sich erneut an Gott zu wenden. Die reuige Umkehr und damit der Heilsweg sollten in Gottes Gnade gefunden werden. Die Relevanz der Gnade hob die theozentrische Prägung der religiösen Anmerkungen und Überlegungen in den Gerichtsverfahren gegen Bestialität hervor.¹⁴⁶ Gnade war Gottes Tätigkeit. In diesem Sinne erklärte Heidegger: „*Gratia Dei est eiusdem virtus et perfectio, qua se creaturae decenter largitur et communicat citra illum eius meritum*“.¹⁴⁷ Die Begnadigung geschah durch Gottes Barmherzigkeit. Diese Konstellation drückte Jakob Low treffend aus:

[Er] bekñent auch, dass er mit synen großen begangnen sünden, den zythlichem, und ewigen todt wol verdienet, wann got inne nit barmhertzig were, er trauwt aber, es werde got ihne, uff sy erzeugenden reuwen,

141 StAZH A 27.110, Verhör Felix Tanner, 12. Mai 1680. Vgl. auch StAZH A 27.115, Verhör Rudi Meyer, 5. April 1688.

142 StAZH A 10, Urteilsspruch Felix Vogler, 4. Juli 1668; StAZH A 27.89, Brief an Landgraf von Sulz, 1. April 1650; StAZH A 27.124a, Verhör Heinrich Meyer, 15. Juli 1671.

143 StAZH A 27.109a, Verhör Hans Moll, 19. Juni 1679.

144 Vgl. StAZH A 27.99, Verhör Heinrich Meyer, 15. Juli 1671; StAZH A 27.109a, Verhör Hans Moll, 19. Juni 1679; StAZH A 27.76, Verhör Rudolf Notzli, 28. Juli 1638.

145 Bähr, Furcht und Furchtlosigkeit, 301.

146 Siehe Kapitel 4.2.

147 Heidegger, *Corpus theologiae christianae*, 94; „Gnade ist Gottes Güte und Vollkommenheit, durch welche er sich der Schöpfung geziemed schenkt und sich ihr ohne jegliches Verdienst mitteilt“. Über. nach Otte, Gnade, 490.

zu einem kind gottes uff: und annemmen, diss leben syg imm lieber zum sterben, dann zumb leben, uff disser erden hab er kein ruw noch trost mehr zu hoffen, er wolle sich dultig und willig zu einem seligen absterben ynsellen und erzeugen.¹⁴⁸

Nach dem Schuldbekennnis weitete sich ein eschatologischer Horizont, der nur durch Gottes Barmherzigkeit gegeben werden konnte. Allein dieser Vorgang konnte die Existenz dieser Menschen verändern. Aber die Materialität dieser Existenz änderte sich im Lauf des Gerichtsverfahrens.

Der Körper und der Geist – „seel und lyb“ nannte es Jakob Low¹⁴⁹ – wurden im Gerichtsverfahren geschwächt. Das geistliche Gutachten über Hans Jörg Gyssler besagte, dass er „im haubt von schreyen und weinen ziemlich erschwachet“ war.¹⁵⁰ Die Tränen der Angeklagten waren ein Zeichen ihrer körperlichen und emotionalen Erschöpfung, die vom Stress der Gefangenschaft, der Befragung, der Folter und von der möglichen Schuld verursacht wurden.¹⁵¹ Während die Tortur oder die Gefangenschaft den Körper schwächten, griff das Gerichtsverfahren das Herz an. Ständig wurden die Angeklagten aufgefordert, ihr Herz zu erleichtern und aufzuräumen.¹⁵² Die Ermahnung zielte zwar auf das Preisgeben von Informationen über das Verbrechen ab, implizierte aber gleichzeitig eine geistige, individuelle Auseinandersetzung mit dem eigenen Gewissen und unterdrückte die Person. Die Geistlichen bemerkten in ihren Gutachten, dass Gyssler schon „synem herten gnugsam gerumet habe“.¹⁵³ Sie warnten damit vor der emotionalen Leere, in die Gyssler und andere Angeklagte nach mehrtägiger Gefangenschaft stürzen könnten.

Doch ist auf einige Ausnahmefälle hinzuweisen, in denen diese emotionale und physische Schwäche in Stärke umgewandelt wurde. Hans Caspar Brunner verteidigte seine Unschuld während des ganzen Verfahrens und zeigte gemäß dem Verhörprotokoll ähnliche Emotionen:

alß er nachgehdts mit der folter ersucht worden, blib er beständig bey disen aussagen, *beweinende sein unglück*, mit vermelden, wann er schon

148 StAZH A 27.99, Verhör Jakob Low, 19. Februar 1664.

149 StAZH A 27.99, Verhör Jakob Low, 19. Februar 1664.

150 StAZH A 27.89, Gutachten Hans Jörg Gyssler, 28. Januar 1651.

151 Vgl. StAZH A 27.99, Verhör Jakob Low, 26. und 27. Dezember 1663; StAZH A 27.104a, Verhör Heinrich Meyer, 24. und 26. Juli 1671; StAZH A 27, Verhör Rudi Meyer, 26. März, 3. und 16. Mai 1668.

152 Vgl. StAZH A 27.85, Verhör Hans Gut, 14. und 17. August 1646.

153 StAZH A 27.89, Gutachten Hans Jörg Gyssler, 28. Januar 1651.

an dem folter seil sterben sollte, *so werde doch sein letster seüfzer und athemzug sein ohnschuld vor gott und den meschen verfächten.* (War auch mit dem ersten stein geschreckt) bete darbey underthänigst in dieser beschwährlichen gefangenschafft zu erlassen und sein so hoch bezeügende ohnschuld nit lassen undertruckt werden.¹⁵⁴

Brunner wurde später tatsächlich freigelassen. Er überwand die körperliche und emotionale Repression und durchbrach die „epistemologische Effizienz“ der Tortur.¹⁵⁵ Bei vielen anderen Angeklagten dagegen wurde ihre Schuld festgestellt und anerkannt. So beendeten sie ihre Tage „mit schmerzlichen threnen und betrübuns“.¹⁵⁶ Jogli Bucher, von dem diese Worte stammen, wurde zum Tode verurteilt. Vor dem Tod schenkte Obrigkeit und Geistlichkeit dem emotionalen Zustand der Angeklagten eine gewisse Beachtung. Man hoffte, dass sie Trost gefunden hatten, und fragte zum Beispiel, ob sie „getrost seige zu sterben“.¹⁵⁷ Geistliche bemühten sich um die Angeklagten, denn die Obrigkeit verordnete, dass sie „zum sterben gnugsamm gerüst“ seien, bevor sie hingerichtet wurden.¹⁵⁸ So schloss sich der emotionale Kreis im Gerichtsverfahren: Die Angeklagten bereuten, suchten Gnade und bereiteten sich getröstet auf den Tod vor.¹⁵⁹ Ulrich Rüsslin, der letzte Mann, der im 17. Jahrhundert in Zürich wegen Bestialität vor Gericht stand, nannten die Nachgänger „ein bild und muster eines wahrhaftig reüenden sünders“.¹⁶⁰ Er drückte diesen Wandel zur Seligkeit prägnant wie folgt aus:

er könnte nicht sagen, wie *hertzlich leid* ihm seine grausamm begangene sünden seyen, hate vor dem nicht meinen können, daß ihme solch erschreckliche sünden könnten verzig werden und gewünscht habe, daß seine ohnthaten ihme anfangs auskommen weren, so hatt er *in seinen gewüssen* nicht eine so lange zeith müßen gequellert werden; nun hab er von Gott in seinen hertzen durch der herren geistlichen und sein ohnauffhorliches gebet, *so viel trost empfangen*, daß er sicherlich trauer, Jesus der für alle weinende sündler gelitten, auch für ihm gestorben seye; sein gewüßen

154 StAZH A 27.108, Verhör Hans Caspar Brunner, 13. Februar 1677.

155 Bähr, Furcht und Furchtlosigkeit, 315ff.

156 StAZH A 27.112, Verhör Jogli Bucher, 18. Februar 1682.

157 StAZH A 27.124a, Verhör Heinrich Meyer, 22. Juli 1671.

158 StAZH A 27.89, Urteilsspruch Hans Jörg Gyssler, 8. Februar 1651.

159 Vgl. etwa Prospero, Delitto e Perdono.

160 StAZH A 27.121, Verhör Ulrich Rüsslin, 21. Februar 1699.

seye gantz geraumet, und wolle sein schweres verbrechen in die hand eines gnädigen richters werffen, *auch alles gern austehen was gott über ihne beschloßen und meine geehrte herren zu ihne richten werden*, wünsche daß Gott alle Christen vor solch abscheürlichen sünden behüete.¹⁶¹

Die Erfahrungen und Strafen der Angeklagten sollten abschrecken und die Welt vor derartigen widernatürlichen Sünden schützen. Diese Sicht brachte Salomon Brenwald auf den Punkt, als er das Motto von Kaiser Ferdinand I. in Erinnerung rief: „Fiat justitia et pereat mundus!“¹⁶² – Es geschehe Gerechtigkeit und gehe die Welt darüber zugrunde. Das strenge Strafregime, das dieser Spruch andeutet, wurde in der tatsächlichen Urteilsfindung zwar in vielen Fällen etwas abgemildert. Selbst wenn die leibliche Existenz der Angeklagten nicht endete, lag ihre soziale Existenz mit einem Schuldspruch wegen Bestialität aber weitgehend in Brüchen und warf sie zurück auf das vereinzelt Schicksal des reuigen Sünders.

Anhand der Analyse der Bestialität lassen sich unterschiedliche soziale Dynamiken beobachten, die die ländliche Gesellschaft in ihrem Wechselspiel mit der städtischen Herrschafts- und Gerichtspraxis charakterisierten. Augenzeug:innen und Angeklagte standen sich in der Unmittelbarkeit des Aktes gegenüber. Diese Anwesenheit war essentiell und implizierte bereits die soziale Dimension der Bestialität. Die Augenzeug:innen konnten mit ihren Reaktionen und Handlungen bestimmen, wie sie in der Gegenwart und der Zukunft der bestialischen Tat beteiligt beziehungsweise positioniert waren. Augenzeug:innen und Angeklagte suchten gleichermaßen bei ihrer Verwandtschaft und Nachbarschaft Unterstützung für ihr weiteres Vorgehen. Hier kristallisiert sich ein emotionaler Wendepunkt heraus, nämlich der Moment der Versprachlichung des Beobachteten. Erst nach dieser Verarbeitung der sinnlichen Erfahrung der Bestialität lassen sich strategische Verläufe identifizieren, die mitbestimmten, wie der weitere Umgang mit dem Beobachteten gesteuert wurde. In diesem Sinne bildete die Beobachtung der Bestialität auch einen Bruch in der Lebenswelt der Augenzeug:innen, die eine Balance zwischen ihrer emotionalen Gegenwart und ihrer sozialen Zukunft finden mussten. Die Welt der Augenzeug:innen und Angeklagten sowie deren Verwandtschaft und Nachbarschaften veränderte sich durch die Erfahrung der Bestialität.

161 StAZH A 27.121, Verhör Ulrich Rüsslin, 21. Februar 1699.

162 StAZH A 27.109a, Bericht Salomon Brenwald, 29. Juni 1679.

Zwar war der bestialische Akt der Ausgangspunkt der Ungewissheit für die Zukunft dieser Knaben, Jugendlichen und Männer, es war aber das Gerichtsverfahren, das die konkrete Zukunft dieser Personen gestaltete. Zunächst erwogen die Personen, die bei der Bestialität erlappt wurden, meist die Möglichkeit der Flucht. Die Logik dieser Strategie war nicht zuletzt ökonomischer und sozialer Natur. Sie zielte neben der Sicherung des eigenen Überlebens darauf ab, das soziale Kapital der Familie und ihr ökonomisches Überleben nicht zu beeinträchtigen. Diese Konstellation belegt das enge Wechselverhältnis zwischen Individuum, Familie und Dorf. Das Individuum war in Gefahr, doch wurde zugleich versucht, die Familie und ihre Stellung in der Dorfgesellschaft, dem Zentrum des Geschehens, zu schützen. Darauf zielte auch der Prozess der Reue. Die Zukunftsperspektive war zwar nicht mehr hauptsächlich mit der sozio-ökonomischen Dimension des Lebens verknüpft, sondern konzentrierte sich grundsätzlich auf die Religiosität des Individuums. Diese existentielle Erfahrung wurde durch die Reue angeregt, die einen Wandel zum eigenen Seelenheil initiieren sollte. Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Selbst wurde von einer emotionalen und körperlichen Bedrückung begleitet, die die letzten Tage einiger Angeklagten prägten. Diese Erfahrung mündete zuletzt in die Hoffnung auf göttliche Gnade, zugleich aber auch auf die Wiederherstellung der Ehre der Familie in der dörflichen Gesellschaft. Manchen wegen Bestialität Verurteilten wurde in der Gerichtspraxis gar die Rückkehr in ihre soziale Existenz ermöglicht, wenn sie ihre Reue glaubhaft machten und ein bescheidenes, gottgefälliges und wohl auch sozial zurückgezogenes Leben zu führen versprochen.

Die Zukunftsfrage, welche von einer (möglichen) Anklage aufgeworfen wurde, illustriert in ihrer sozioökonomischen, religiösen und strafrechtlichen Dimension den Erfahrungshorizont des Menschen im 17. Jahrhundert. Die Konsequenzen der Bestialität spiegelten die Lebenswelten der Angeklagten wider und belegten überdies ihre sinnhafte und materielle Einbettung in der ländlichen frühneuzeitlichen Gesellschaft.

7. Schluss

Um das Phänomen der Bestialität herrschte in der theologischen Literatur des 17. Jahrhunderts ein stummes Grauen. Es wurde diskursiv verschwiegen und war doch implizit präsent. Sexuelle Praktiken zwischen Menschen und Tieren verursachten Furcht und Entsetzen und rangierten weit oben in der Liste der unchristlichen, „ketzerischen“ Taten, die grundsätzlich mit dem Tod zu bestrafen waren. Jedoch hinterließ die theologische Begründung der Sünde in den Gerichtsverfahrensakten des reformierten Modellstaats Zürich erstaunlich wenig Spuren. Mit einer historisch-semanticen wie auch praxeologischen Lektüre eines umfangreichen Bestandes von Verhörprotokollen, Zeugenaussagen, Gutachten und Ratsurteilen hat die vorliegende Studie dieses Bild der stummen Sünde zu entschlüsseln versucht. Die Analyse zielte darauf ab, die Motive, Wahrnehmungen und Folgen der Bestialität in der frühneuzeitlichen Gesellschaft nachzuzeichnen.

Trotz der Abnormität, mit der die Bestialität diskursiv aufgeladen war, stellte ihr Vollzug ein alltägliches Geschehen dar. Die Lebensumstände der jugendlichen oder erwachsenen Männer, die in Dörfern der Zürcher Landschaft lebten, gestalteten die bestialische Praxis. Es war die alltägliche Lebenserfahrung der Menschen jener Zeit im Umgang mit Tieren und mit anderen Menschen, über die sich ein praktisches Wissen reproduzierte und die Bestialität möglich gemacht wurde. Räume wie die Weide und der Stall, die (Rand-)Zeiten, in denen die Bestialität stattfand, sowie Tiere und Menschen, die daran beteiligt waren, bildeten eine vom ländlichen Alltag strukturierte Konstellation.

Damit verknüpft war das Entstehen von Begierde. Die teleologische Struktur der Bestialität implizierte die sexuelle Befriedigung. Dennoch lassen die Aussagen vor Gericht sehr unterschiedliche Deutungen der bestialischen Praktiken erkennen. Knaben und Jugendliche etwa übten sich mit Tieren in einer Sozialisierung der Begierde, die die alltäglichen Umstände nutzte und zu einer sexuellen Subjektivierung führte. Diese Konstituierung der Begierde und der sexuellen Subjekte ging mit der alltäglichen Praktikierbarkeit der Bestialität einher. Dank des praxeologischen Blicks, der das Verhältnis zwischen Sinnmustern und Praxis in den Vordergrund rückt, konnten in dieser Studie die Körperlichkeit der Begierde und die Performanz des Geschlechts fassbar gemacht werden – ein Desiderat bisheriger körper-, geschlechts- und sexualgeschichtlicher

Forschungen. Hierin liegt der Nutzen der Praxeologie für sexualgeschichtliche Studien: Sie untersucht die Aussagekraft des Körpers in seinem Sagen *und* Tun und ermöglicht es somit, die Grenzen des wissenschaftlich Aussagbaren über die diskursiven Begrenzungen der Quellenaussagen hinaus zu erweitern.

Die Tiere als grundlegender Faktor bestialischer Konstellationen waren Teil jener alltäglichen Umstände, unter denen die Bestialität stattfand. Die Intimität mit den Tieren entstand aus der landwirtschaftlichen Arbeits- und Lebenswelt heraus. Die Körperlichkeit der Kühe, Stuten oder Schafe wurde nicht als eine fremde Erscheinung wahrgenommen, sie war etwas Vertrautes. Die Differenz zwischen Tier und Mensch wurde bei der Konstituierung der Begierde negiert. Die Tiere lieferten Muster und Vorbilder sexueller Handlungen und wurden damit selbst zu Akteuren. Ihre Rolle bei derart intimen Beziehungen, wie sie sexuelle Begegnungen darstellen, zeigt die umfangreiche Verflechtung menschlichen und tierlichen Lebens im ländlichen Raum der Frühen Neuzeit, auch wenn die Tiere aufgrund von Objektivierungsmechanismen in der gerichtlichen Sprache beinahe zum Verschwinden gebracht wurden. Der praxeologische Ansatz ermöglicht es, die Prämisse der Tiergeschichte, Tiere seien Akteure und hätten Wirkungsmacht, zu akzentuieren. Praxeologie betont, dass Tiere als Kulturwesen bei Handlungsfeldern beteiligt waren beziehungsweise sind. Die Verknüpfung einer praxeologischen und tiergeschichtlichen Leseart berücksichtigt die Abfassung der Quellen durch Menschen und deren Produktionskontext. Darüber hinaus fokussiert sie sich auf das „bestialische“ Praxisfeld, in dem eine „körperliche“ und „sexuelle“ Interaktion zwischen Menschen und Tieren stattfand, was die Agency der Tiere fassbar werden lässt. Somit erweitert die Studie den praxeologischen Ansatz für die Tiergeschichte und eröffnet weitere methodologische Möglichkeiten für eine Mensch-Tier-Geschichte, die eben die Mensch-Tier-Beziehungen historisch erfasst.

Die Erkenntnisse über die Wahrnehmung der Bestialität wurden aus den Gerichtsverfahrensakten gewonnen. Die Wahrnehmung wurde zunächst von Pfarrern, Vögten und Nachgängern protokolliert. Entsprechend waren die Aussagen von unterschiedlichen Diskursen oder vom gerichtlichen Interesse beeinflusst. Dennoch bietet die praxeologische Lektüre der Quellen, die auf die körperliche und sprachliche Ausdrucksdimension eingeht, die Möglichkeit, die gerichtliche Bedingtheit zu überwinden. Einerseits berücksichtigt sie das gerichtliche „Sagen“ über die Bestialität, andererseits filtert sie die körperliche Dimension der tier-menschlichen bestialischen Interaktion aus den Aussagen heraus. Des Weiteren konnten die Aussagen vor Gericht dank des Zusammentragens unterschiedlicher Quellengattungen kontrastiert und vor allem in Be-

zug auf die diskursiven Sinnmuster der Epoche herausgearbeitet werden. Somit gerieten sowohl die praktische als auch die diskursive Dimension der Bestialität zum Vorschein. Vor diesem Hintergrund war die religiöse Sinnhaftigkeit der Bestialität von zentraler Bedeutung. Die Individuen, die Bestialität praktizierten, standen zwischen Gott und Teufel. Die Wahrnehmung der Bestialität begann mit dem Erkennen ihrer Sündhaftigkeit und dem Selbstverständnis, dass man ein Sünder sei. In der Folge wurde dann die Begierde von ihrer körperlichen Materialität abgekoppelt und auf die geistigen Kräfte des Teufels zurückgeführt. Begierde wurde als menschlich und zugleich teuflisch angesehen. Die körperliche Wahrnehmung der Begierde konzentrierte sich in den Gerichtsverfahren auf ihre Kasuistik. Das Interesse der Obrigkeit lag vor allem darin, den Vollzug der Bestialität zu rekonstruieren. Der sexuelle Akt wurde auf zwei Ebenen verstanden. Einerseits war er eine körperliche Performanz, die von anderen Individuen (oder Tieren) erlernt werden konnte. Hier gab es einige Aspekte der körperlichen Wahrnehmung, bei der die Individuen ihren eigenen Körper entdeckten und annahmen. Andererseits war der bestialische Akt eine heterosexuelle Praxis unter mehreren. Obwohl es sich um Sexualverkehr mit Tieren handelte, war er innerhalb der heteronormativen Geschlechterordnung verankert. Das Tier wurde zum Ersatz für die Frau. Die drei Kernelemente der frühneuzeitlichen Bestialität sind entsprechend Sexualität, Heteronormativität und Sündhaftigkeit.

Vor diesem Hintergrund leiten sich die ersten Folgen der Bestialität ab. Obwohl die Bestialität in Rahmen der heteronormativen Geschlechterordnung angesiedelt war, gefährdete sie vor allem die eheliche Männlichkeit, und zwar in zweifacher Hinsicht. Einerseits beschränkte sie die Zukunftsmöglichkeiten der ledigen Männer. Wenn die bestialische Tat eines Knaben oder eines jungen Mannes bekannt war, galt dessen Körper und Stand als kontaminiert. Diese jungen Männer waren doppelt in ihrer Ehre beschädigt, und ihre Chancen zu heiraten und eine existenzsichernde Arbeit zu finden verschlechterten sich. Für die verheirateten Männer bestand andererseits die Gefahr, dass die Grundlagen ihrer patriarchalischen Funktionen zerstört wurden. Das Verfahren an sich und die möglichen Strafen gefährdeten den sozialen Ruf ihrer Familie und deren wirtschaftliches Überleben. Die Abwesenheit des Ehemannes infolge seiner Flucht, seiner Inhaftierung oder gar der Hinrichtung führte in der Regel auch zum wirtschaftlichen Ruin der Familie. Zudem hatten die bestialischen Handlungen individuelle Folgen, nämlich für das Sexualleben, etwa bei regelmäßigem Vollzug bestialischer Praktiken, sowie für die irdischen und himmlischen Zukunftsperspektiven der Akteure. Bestialität als sexuelle Handlung

zeigte ihren furchterregenden Charakter in ihren Folgen: Das Individuum und sein soziales Umfeld wurden in fast allen lebensweltlichen Bereichen gefährdet. Körper und Seele, Existenz und Heil standen am Abgrund.

Im Gegensatz zu anderen Studien über Bestialität hat sich die vorliegende Arbeit nicht auf die historische Darstellung der Verfolgung dieses Verbrechens konzentriert, sondern auf das Spannungsfeld zwischen den Individuen und den bestialischen Handlungen und somit auf die vielschichtige Sinnhaftigkeit der Bestialität in der Frühen Neuzeit. Dabei konnten gewiss nicht alle Dimensionen der Bestialität rekonstruiert werden. Zwar setzte diese Studie beispielsweise einen Fokus auf die sexuelle Subjektkonstituierung bei der Bestialität; eine spezifische bestialische beziehungsweise zoophilische sexuelle Zuneigung oder Subjektivierung konnte jedoch nicht festgestellt werden. Aus diesem Grunde ist es weiterhin ein Desiderat, der Verkopplung der Sexualitäts- und Tiergeschichte nachzugehen, die an den aktuellen tierpsychologischen und sexualwissenschaftlichen Untersuchungen der Zoophilie verknüpfen könnte. Dabei gälte es, Fallstudien zu unterschiedlichen Räumen und Zeiten zusammenzutragen, um verschiedene Paradigmen der Sinnstiftung – und gegebenenfalls der bestialischen Praktiken – identifizieren und vergleichen zu können. Von tiergeschichtlicher Relevanz ist es außerdem, das tierliche Leben eingehender zu rekonstruieren, nicht nur in Bezug auf die bestialische Konstellation, sondern auch mit Blick auf den bäuerlichen Alltag. Die praxeologische Analyse hat ergeben, dass Bestialität tief in der Gesellschaft des 17. Jahrhunderts eingebettet war. Die Praxis wurde vom alltäglichen, dorfgesellschaftlichen Kontext mitgestaltet, und der sexuelle Akt gewann eine ausgeprägte religiöse Dimension. Bestialität war körperliche Performanz, die zur Konstituierung der Begierde und des sexuellen Subjekts beitrug. Zugleich war sie eine Sünde, die die metaphysische, physische und soziale Existenz der Individuen gefährdete. Die Begierde hielt das Leben in Atem.

Summary

Bestial Practices. Animals, Sexuality, and Justice in Early Modern Zurich

There was a silent horror around the phenomenon of bestiality in seventeenth-century theological literature. Sexual practices between humans and animals caused fear and ranked high on the list of unchristian, „heretical“ acts that were generally punishable by death. However, the theological justification of bestiality as capital sin left surprisingly few traces in the court records of the Reformed city-state of Zurich. This study has attempted to unravel this picture of silent sin through a historical-semantic and a praxeological reading of an extensive body of interrogation records, witness statements, expert opinions, and council rulings. This extraordinary source corpus enables the tracing of motives, perceptions, and consequences of bestiality in early modern society. It also makes animals appear as co-actors of bestial practices and allows deep insights into interspecies relationships in a rural society.

Despite the abnormality with which bestiality was discursively charged, its enactment was an everyday occurrence. The living conditions of the young or adult men who lived in villages in the Zurich countryside shaped the bestial practice. The everyday life experience with animals and other people produced practical knowledge about sexuality and made bestiality possible. The constellations of bestiality emerged at specific times – often around midday or in the evening – and spaces – pastures and stables – that structured human-animal interactions in everyday rural life. The animals were a fundamental factor of these bestial constellations and were part of those everyday circumstances where bestiality took place.

The intimacy with the animals arose out of the agricultural circumstances of the lives of the persons who testified in court. They perceived the physicality of the cows, mares, or sheep not as an alien phenomenon. It was something familiar. When desire arose, the difference between animal and man was negated. Copulating bulls and other animals provided patterns and models of sexual acts and thus became actors of bestial constellations themselves. In the perception of confessing men, often only certain individual animals appeared attractive; by tacit suffrance or active resistance, they became actors in the eyes of the perpetrators and witnesses. After the guilty verdict, the involved animals were often executed as well. Their role in such intimate relationships as sexual encounters shows the extensive interconnectedness of human and animal life in the rural areas in the early modern period.

However, the animals almost disappeared in court due to objectification mechanisms in the judicial language. Only the comparative analysis of dozens of short but significant statements allows us to reconstruct the patterns of perception around the bestial practices more precisely. The praxeological approach helps to identify the agency of animals, a premise of animal history. The close reading of early modern records facilitates identifying a „bestial“ field of practice in which a physical and sexual interaction between humans and animals took place. By expanding the praxeological approach systematically to animal history, this study opens up further methodological possibilities for a human-animal history.

The study is also a study of people of different rank, origin, and gender who interacted in the court context, each leaving their own view of what happened in the sources. Priests, bailiffs, and judicial representatives, who conducted interviews and wrote reports, had a particular influence on the written account of the cases. Accordingly, the recorded statements were also influenced by legal and theological discourses or by judicial interest. Nevertheless, the praxeological reading of the sources offers the possibility of overcoming the judicial conditionality. It considers the judicial „saying“ about bestiality and, at the same time, filters out the bodily dimension of animal-human bestial interaction from the statements. Furthermore, the contextual analysis of different source genres allows the reconstruction of different patterns of meaning and contrasting views on the phenomenon of bestiality in the epoch.

In seventeenth-century Zurich, the religious significance of bestiality was of central importance. The individuals who practised bestiality stood between God and the devil. The perception of bestiality began by recognising its sinfulness and the understanding that one was a sinner. Subsequently, lust was then detached from its physical materiality and attributed to the spiritual powers of the devil. Both the accused and the witnesses saw desire as something human *and* devilish.

Nevertheless, the testimonies before the court also reveal very different interpretations of the bestial practices. As the records reveal, rural boys and adolescents practised a socialisation of desire with animals that made use of everyday circumstances and led to sexual subjectivation. The everyday practicability of bestiality accompanied the constitution of desire and sexual subjects. Thanks to the praxeological view, the physicality of desire and the performance of gender becomes tangible in this study – a desideratum of previous research into the history of the body, gender, and sexuality.

For the Zurich councillors, the main concern was to reconstruct how bestiality was carried out. They conceptualised bestiality as a sexual offence that

took place on two levels. First, bestiality represented a physical performance that could be learned from other individuals or animals. Therefore, young perpetrators were asked about role models and special emphasis was placed on aspects such as penetration. Secondly, the recorders surprisingly seem to have considered the bestial act as one heterosexual practice among several. Thus, the counsellors also asked about marital sexual practices in their interrogations.

Both the questions of the male interrogators and the statements of the likewise exclusively male perpetrators show that the sexual intercourse with animals was anchored within a heteronormative gender order. The involved animal became a substitute for the woman. Thus, the three core elements of early modern bestiality are sexuality, heteronormativity, and sinfulness.

Although bestiality was situated within the framework of the heteronormative gender order, it endangered marital masculinity above all. On the one hand, it limited the future possibilities of single men. If the bestial act of a young man was known, his body and status were considered contaminated. These young men were doubly damaged in their honour and their chances of marrying, and making a living was near impossible – not to mention the consequences of prosecution. On the other hand, for the married men, there was the danger that the foundations of their patriarchal functions would be destroyed. The procedure itself and the possible punishments endangered the social reputation of their family and their economic survival. Thus, bestiality as a sexual act showed its terrifying character in its consequences. Body and soul, existence and salvation of the accused individual and his or her social environment were greatly endangered.

In contrast to other studies on bestiality, this book is not focused primarily on the historical account of the prosecution of this crime. Instead, it has reconstructed the tension between the individuals and the bestial acts and the multi-layered significance of bestiality in the early modern period. Not all questions of interest can be answered on the basis of the sources examined. For instance, it was not possible to identify a specific bestial or zoophilic sexual affection or orientation on the basis in the records, which does not mean that it was not given. Rather, this shows the limits of what could be thought, said, and written down in the context of seventeenth-century Zurich. For this reason, it remains a desideratum to pursue the coupling of the history of sexuality and animal history, which could be linked to the current animal-psychological and sexual-scientific studies of zoophilia. This would involve bringing together case studies of different spaces and times to identify and compare different paradigms of meaning-making about bestial practices.

It is also relevant to animal history to reconstruct animal lives in more detail, not only in relation to bestial constellations but also concerning everyday peasant life. The praxeological analysis of court records has revealed that bestiality as one of numerous possible forms of interaction between humans and animals was deeply embedded in seventeenth-century society. The everyday context of village society shaped the practice, and before court, the sexual act was finally interpreted through the lens of a distinctly religious perception of the world. Bestiality was bodily performance that contributed to the constitution of desire and the sexual subject. At the same time, it was a sin that endangered individuals' metaphysical, physical, and social existence.

Danksagung

Zuallererst muss besonderer Dank meinem Doktorvater Prof. Dr. Bernd Roeck gelten – für das Vertrauen, das er in mich und meine Arbeit gesetzt hat. Herzlich möchte ich auch meinen Kollegen:innen des Historischen Seminars der Universität Zürich danken, die mit wichtigen Impulsen meine Arbeit bereichert haben: Heinrich Christ, Beat Brügger, Stephan Sander-Faes, Janina Gruhner, Thomas Manetsch, Jan-Friedrich Missfelder, Aline Steinbrecher, Christian Utzinger, Frank Schubert, Ursula Kunnert, Noemie Bearth, Maryam Joseph und der „Heiligen Gesellschaft zur nicht ganz ewigen Dissertation“. Ganz besonders möchte ich Rosemary Bor und Monika Pfau für ihre liebevolle Unterstützung in Leben und Arbeit danken.

Mein aufrichtiger Dank gilt außerdem Christian Hunziker, Nina Astfalck und Nikolas Hächler, die sich der erheblichen Mühe unterzogen haben, einzelne Teile des Manuskripts zu lesen. Die vorliegende Arbeit ist auch den Kommentaren von Prof. Dr. Robert Jütte, Prof. Dr. Simon Teuscher, Prof. Dr. Christian Jaser, Prof. Dr. Mieke Roscher, Dr. Nadir Weber und den anonymen Gutachter:innen der Reihe „Tiere in der Geschichte“ verpflichtet. Petra Rehder und Anja Borkam haben den Text sorgfältig lektoriert.

Muße, Lebensgenuss und Gelassenheit habe ich meinen Freund:innen zu verdanken: Noah, Marco, Nicholas, Glen, Jana, Konstantin, Flo, Kesha, Timothy, Felix und Mercedes. Ich habe das Glück, die geduldige und enthusiastische Freundschaft von Thomas Zaugg und Benjamin Hartmann gönnen zu können; beide begaben sich in mein dichtes sprachliches, konzeptuelles und sogar weltanschauliches Gewirr hinein und kamen immer mit einem goldenen Zweig (für die Arbeit und das Leben) zurück. Dieses Buch verdankt ihnen sehr viel. In der Einsamkeit der Schreibstube begleitete mich Malú, die witzigste Katze aller Zeiten. Für all die Liebe und Energie, die sie mir geben und ohne die kein Schaffen möglich gewesen wäre, danke ich meinen lieben Familien auf der einen und anderen Seite des Atlantik: *muchísimas gracias por todo*, Elsa y Luis; *merci vilmal*, Peter, Rita, Gromi, Gropi, Lisa, Sonja und Stefan.

Schließlich (und zuvorderst) danke ich Nina, die meine Ideen, Sprünge und Texte ständig beeinflusst und mich durch ihre Liebe stärkt. Ohne sie hätte ich niemals die Kraft gefunden, dieses kleine Werk zu seinem Abschluss zu bringen. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Anhang: Bestialitätsfälle 1600–1700

Jahr	Name	Vogtei	Alter	Stand	Strafe
1600	Conrad Summerer	Kyburg	35	∞	Spital, Freilassung
1602	Rudolf Hurter	Knonau	↑20	led.	Geldbuße, Freilassung
1604	Caspar Schwartzenbach	(Knonau)	↑18	led.	Hinrichtung
1605	Hans Rychhardt	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1605	Uli Summerer	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1606	Joggli Sigerist	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1607	Hans Vollenwieder	Knonau	15	led.	Hinrichtung
1608	Egolf Voster	(Knonau)	[↑30]	∞	Hinrichtung
1609	Hans Huber	Zürich	[↑30]	∞	Austritt
1617	Conrad Syger	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1617	Jacob Billing	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1617	Thommen Mertz	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1618	Melchior Kleiner	Maschwanden	[↑20]	∞	Austritt
1619	Joggli Schurtenberger	Kyburg	–	[∞]	Hinrichtung
1621	Christoffel Schlumpf	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1623	Arbogat Baltiss	Kyburg	[↑40]	–	Hinrichtung
1624	Hans Peter	Kyburg	–	[∞]	Hinrichtung
1625	Adam Schlach	Andelfingen	Bub	led.	Austritt
1626	Jacob Rossel	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1630	Zacharias Kapeller	Kyburg	[20]	–	Hinrichtung
1630	Hans Bachmann	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1634	Hans Kägi	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1635	Hans Jacob Burer	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1638	Heinrich Apennzeller	Höngg	9	led.	Spital, Feilassung
1638	Rudi Notzli	Höngg	15	led.	Freilassung
1638	Heinrich Huber	Höngg	10	led.	Freilassung
1638	Hans Grossman	Höngg	12	led.	Freilassung
1638	Heinrich Vogler	Höngg	11	led.	Freilassung
1638	Andres Buri	Höngg	15	led.	Freilassung
1638	Rudi Notzli	Höngg	10	led.	Freilassung

Jahr	Name	Vogtei	Alter	Stand	Strafe
1638	Heinrich Rubi	Oben Affoltern	–	led.	Freilassung
1638	Hans Jogeli Buri	Höngg	12	led.	Spital, Freilassung
1639	Hans Jacob Brei	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1640	Andreas Scheuwig	Grüningen	–	led.	Hinrichtung (?)
1640	Ehrhardt Germann	Thurgau	–	–	Austritt (?)
1643	Hans Kägi	Kyburg	10	led.	Freilassung
1645	Hans Heinrich Meyer	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1646	Hans Guten	Knonau	15	led.	Hinrichtung
1648	Hans Spüler	Eglisau	25	∞	Hinrichtung (?)
1650	Heinrich Schnyder	Kyburg	–	[∞]	Hinrichtung
1650	Hans Georg Gyssler	Kyburg	22	∞	Hinrichtung
1661	Heini Russer	Knonau	–	–	Austritt
1663–4	Jakob Low	Kyburg?	33	led.	Hinrichtung
1664	Conrad Spöris	Grüningen	18	[led.]	unbekannt
1665	Heini Frei	Knonau	↑23	led.	unbekannt
1668	Felix Vogler	Regensberg	[18]	led.	Hinrichtung
1669	Jakob Rutschmann	Eglisau	20	led.	Geldbuße, Freilassung
1671	Heinrich Meyer	Regensberg	16?	led.	Hinrichtung
1673	Jogli Haupt	Regensberg	18	led.	Austritt
1673	Heinrich Wyss	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1675	Heinrich Ziedel	Grüningen	20	led.	Hinrichtung (?)
1675	Rudolf Frei	Grüningen	Bub	led.	Austritt
1675	Jörg Wetzstein	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1677	Hans Caspar Brunner	Wädenswil	57	∞	Freilassung
1678	Hans Heinrich Juecker	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1679	Hans Moll	Andelfingen	41	∞	Spital, Freilassung
1679	Jogli Wagman	(Kyburg)	Knabe	led.	Spital, Freilassung
1679	Felix Krauwer	(Stäfa)	25	led.	Hinrichtung
1680	Felix Tanner	Knonau	55	Wwr.	Verbannung
1682	Bernhardt Mosser	(Kyburg)	–	–	unbekannt
1682	Joggli Bucher	Regensberg	13	led.	Freilassung
1682	Hans Heinrich Rooth	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1683	Arbogas Paltis	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1683	Hans Jacob Ostwald	Kyburg	–	[∞]	Hinrichtung
1687	Hans Spalinger	Kyburg	–	[∞]	Hinrichtung

Jahr	Name	Vogtei	Alter	Stand	Strafe
1688	Hans Meyer	Wädenswil	17	led.	Spital, Freilassung
1688	Rudi Meyer	Wädenswil	17	led.	Spital, Freilassung
1688	Jacob Morff	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1688	Caspar Rügger	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1689	Heinrich Huber	Kyburg	13	led.	unbekannt
1689	Conrad Keller	Kyburg	12	led.	unbekannt
1689	Jakob Müller	Kyburg	10	led.	unbekannt
1689	Francesco Segetto	Grüningen	40	–	unbekannt
1689	Steffan Weiget	Eglisau	53/65	∞	Freilassung
1690	Hans Meyer	(Wädenswil)	–	–	Austritt
1690	Hans Rudi Flachmüller	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1691	Heinrich Steiner	Kyburg	–	–	Hinrichtung (?)
1692	Hans Jogeli Landmann	Kyburg	–	–	Hinrichtung
1695–6	Hans Wald	Meilen	↑20	[led.]	Verbannung
1697	Hans Jacob Isler	Kyburg	30	–	Hinrichtung
1699	Ulrich Rüsslin	Kyburg	40	∞	Hinrichtung

Bibliographie

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Zürich

StAZH A 10 Sodomiterei und Bestialität
StAZH A 27 Kundschaften und Nachgänge
StAZH A 43.1.1 5 Blutgerichtsordnungen
StAZH A 106-158 Land- und Obervogteienakten
StAZH B II 271-671 Ratsmanuale
StAZH B VII 1-47 Landschaftverwaltung
StAZH B III 5 Blutgerichtsordnungen
StAZH B III 10 Blutgerichtsordnungen
StAZH E I 5 Fürträge und Bedenken der Geistlichkeit
StAZH H I 221-231 Urteilbücher des Spitals

Zentralbibliothek

ZB Ms Z IV 317 Ordnung über daz blut zurichten, 1538–1557
ZB Ms Z IV 351 Ordnung über daz blut zurichten, ohne Datum
ZB Ms E 100 Form des Malefiz- oder Blutgerichts
ZB Ms Z IV 372 Malefizgericht der Statt Zürich

Gedruckte Quellen

- Anonym, Christliche Ordnungen und Gebräuche, die bey Verrichtung des Gottesdiensts in den Kilchen der Statt und Landschaft Zürich in Übung sind, Zürich 1675.
- Mandat der Statt Zürich wider die Hurey und Ehebruch, unzeitigen Ehen, frühzeitigen Beyschlaffe und andere Leichtfertigkeiten, Zürich 1668.

- Anonym, Mandat und Ordnungen unserer gnedigen Herren, Burgermeister klein und grosser Räten der Statt Zürich uss ihren fürnehmsten alten Mandaten, Zürich 1650.
- Satzungen den Land-Schulen, Zürich 1684.
 - Unserer gnedigen Herren Burgermeister klein und grossen Rhäten der Statt Zürich Mandat und Vermanung zum christenlichen Kilchgang unnd aller Ehrbarkeit, auch zuo Abstellung allerley Unmaass unnd Lasteren, uff Sonntag, den letsten Tag Decembris anno 1609 in allen Kilchen der Statt öffentlich verkündt, Zürich 1610.
 - Verbesserung unnd Erlütherung der Statt Zürich Eegrichtssatzungen, an-treffend die Beziehung der Ee und andere Sachen, Zürich 1596.
- Arndt, Johann/Conrad Meyer, Paradiss-Gärtlein voller christlicher Tugenden, wie dieselbe in die Seel zu pflanzen, durch andächtige, lehrhaffte und tröstliche Gebett, Zürich 1659.
- Bauhin, Johann Caspar/Samuel Eglinger, Theses de humoribus, Basel 1660.
- Bäumler, Markus, Grundtliche, aussführliche Erklehrung dess Catechismi oder christlichen Unterrichts inn Glaubenssachen für die Jugend der Statt und Landschafft Zürich, Zürich 1610.
- Wahre Contrafattur eines christlichen Regenten, Zürich 1610.
- Bluntschli, Hans Heinrich, Memorabilia Tigurina, oder Merckwuerdigkeiten der Stadt und Landschafft Zuerich, 3. Aufl., Zürich 1742.
- Böckler, Georg Andreas (Hg.), Der nützlichen Hauss- und Veld-Schule erster Theil, in welchem ausführlich enthalten, wie man ein Land-Feld-Guth und Meyerey mit aller Zugehöre, mit Nutzen anordnen solle: worbey dann auch zugleich eine zur Hausshaltung auf dem Lande nützliche Hauss-Artzney für Menschen und Viehe, samt allerhand raren und vorträglichen Hauss-Künsten, mit sonderbarem Fleiss colligirt, Franckfurt 1699.
- Brant, Sebastian, Das Narrenschiff, [Basel] 1494.
- Breitinger, Johann Jacob, Gmein Gebätt, Zürich 1620.
- Bullinger, Heinrich, Dekaden (1549–1551), in: Hans Ulrich Bächtold/Emidio Campi (Hg.), Schriften, Bd. 3, Zürich 2004.
- Dekaden (1549–1551), in: Hans Ulrich Bächtold/Emidio Campi (Hg.), Schriften, Bd. 4, Zürich 2004.
 - Der christliche Ehestand (1540), in: Hans Ulrich Bächtold/Emidio Campi (Hg.), Schriften, Bd. 1, Zürich 2004.
- Catechismus, das ist christlicher unnd kurtzer Unterricht in Glaubenssachen für die Jugend der Statt und Landschafft Zürich, Zürich 1609.
- Christenliche Ordnung unnd Bruch der Kirchen zuo Zürich, Zürich 1603.

Colerus, Johannes, *Oeconomia ruralis et domestica: darinn das gantz Ampt aller trewer Hauss-Vätter und Hauss-Mütter beständiges und allgemeines Hauss-Buch vom Hausshalten, Wein-, Acker-, Gärten-, Blumen- und Feld-Bau begriffen*, Frankfurt am Main 1680.

Die gantze Bibel, Zürich 1531.

Die gantze Bibel, das ist, Alle Bücher Alts und Neüws Testaments, Zürich 1556.

Gessner, Conrad, *Thierbuoch: das ist ein kurtze Beschreybung aller vierfüssigen Thieren, so auff der Erden und in Wassern wonend, sampt jrer waren Conterfactur, alles zuo Nutz und Guotem allen Liebhabern der Künsten, Artzeten, Maleren, Bildschnitzern, Weydleüten und Köchen gestellt*, Zürich 1583.

Grob, Jodocus, *Christenliche Einsatzungs-Predig von dem Ampte eines getreuen Seelsorgers und der christlichen Zuhöreren*, Zürich 1681.

Gwalther, Rudolf, *Das Vatter unser: vom Gebätt der Christgläubigen, was das selbig sye, wie sich der Mensch darzuo bereiten und darinnen halten sölle, sampt einer Usslegung dess Gebätts, das uns der Herr Jesus Christus geleert hat*, Zürich 1559.

– Von Versuochung und Anfächtungen: nün Predigen über die History unsers Herren Jesu Christi, wie der vom Teüfel versuocht worden und den selben uns zum Trost überwunden hat, Matth. 4. Luc. 4. Zürich 1577.

Heidegger, Johann Heinrich, *Dissertationum selectarum, sacram theologiam dogmaticam, historicam & moralem illustrantium*, Bd. 2, Zürich 1674.

– Joh. Henrici Heideggeri corpus theologiae christianae, Bd. 2, Zürich 1700.

Heresbach, Conrad, *Rei Rvsticae Libri Quatvor Vniversam Rvsticam Disciplinam Complectentes, vna cum appendice oraculorum rusticorum Coronidis vice adiecta*, Coloniae 1570.

Himmels-Schlüssel, in folgenden Stucken fürgestellt: alss da seind: Ein erbawliche Predig von dem Gebett in den Trübsalen. Ein Gebett und Bekantnuss der Sünden. Andächtige und ausserlesene Gebett, derer man sich zu disen so schweren und trübseligen Zeiten zugebrauchen. Ein summarisch Gebett wegen bevorstehender und gegenwirtiger Noth unf Gefahr der wahren christlichen Kirchen, Zürich 1658.

Hoffmeister, Johann Rudolph, *Christenliche Mahlzeit oder schrifttmässige Underweisung, was Gestalt ein Christ in Speiss und Tranck der Nüchterkeit sich fleissen und im Gägentheil die Unmaass und Trunckenheit meiden sölle*, Zürich 1640.

Hohberg, Wolf Helmhardt von, *Georgica curiosa aucta, das ist: umständlicher Bericht und klarer Unterricht von dem adelichen Land- und Feld-Leben auf alle in Teutschland übliche Land- und Haus-Wirthschafften gerichtet*, hin

- und wieder mit vielen untermengten raren Erfindungen und Experimenten versehen, einer mercklichen Anzahl schöner Kupffer gezieret und in zweyen absonderlichen Theilen, deren jeder in sechs Büchern bestehet, vorgestellt, Nürnberg 1695.
- Hottinger, Johann Heinrich, Geistliche Anatomey, worbey zuersehen wahres Lob und Prob eines gesunden Regenten und dessen getreuen Unterthanen, Zürich 1677.
- Gymnasii theologici disputatio decimatertia: quae est de theologiae reformatae veritate in specie, secunda, ex adversariorum consensu demonstrata, Zürich 1667.
- Klingler, Anton, Geistliche Betrachtungen bey unterschiedenlichen Anlaessen, Zürich 1688.
- Selbst-Mord, oder, Nothwendiger Bericht von dem Greuel des Selbst-Mords; zum Schrecken, Warnung, Erinnerung und Trost; samt beygefügtten Herzens-Seufzen und Gebettern für Betrübte, Angefochtene und zum Selbstmord versuchte und gereizte Seelen; auch zweyen Predigten von der unvergeblichen Lästerung wieder den Heiligen Geist, samt schönen und trostreichen Gebettern, Zürich 1691.
- Lavater, Ludwig, Von Gespänsten, Unghüren, Fälen und anderen wunderbaren Dingen, so merteils wenn die Menschen sterben söllend oder wenn sunst grosse Sachen unnd Enderungen vorhanden sind, beschähend, kurtzer und einfaltiger Bericht, Zürich 1578.
- Meyer, Hans Jakob, Brunquell der Gnaden: denen, in Anfechtungen und Versuchungen, darnach seufzenden Kinderen Gottes, Zürich 1678.
- Meyer, Rudolf Theodor, Sterbensspiegel, das ist sonnenklare Vorstellung menschlicher Nichtigkeit durch alle Ständ und Geschlechter: vermitlest 60 dienlicher Kupferblätteren, Conrad Meyer (Hg.), Zürich 1650.
- Müller, Hans Jakob, Telos tēs pisteōs ē Sōthēria tēs psyxēs oder vier christliche Predigen, Zürich 1680.
- Müller, Johannes/Conrad Meyer, Decas concionum miscellaneorum, oder, Zehen Predigen, uber unterschiedliche Sprüch H. Schrifft gehalten: von I. Dem Ampt eines Kirchendieners und seiner Gemeind. II. Der Zeit der Menschen. III. IV. Der Fürsehung Giottes. V. Der Straff-gerechtigkeit Gottes. VI. Der höllischen Pein und Quaal. VII. Dem Schutz und Schirm in Kriegszeiten. VIII. Den Zorn-zeichen Gottes und dem Krieg. IX. Dem Erdbidem. X. Dem heiligen Ehestand, Basel 1661.
- Muralt, Johann von, Heilsame Artzney-Mittel wider den dissmahl grassierenden Viehe-Prästen, Zürich 1699.

- *Scientiae naturalis seu physicae compendium*, Zürich 1694.
- Ordnung der Dieneren der Kilchen in der Statt unnd uff der Landschafft Zürich, ernüweret und inn Truck verfertigt, Zürich 1628.
- Pellikan, Konrad, *In Pentateuchum sive quinque libros Mosis, nempe Genesim, Exodum, Leviticum, Numeros, Deuteronomium, Conradi Pellicani, sacramentorum literarum in schola Tigurina professoris, commentarii*, Ludwig Lavater (Hg.), *Commentaria Bibliorum* 1, Zürich 1582.
- Ruf, Jacob, *Ein schön lustig Trostbüchle von den Empfengknussen und Geburten der Menschen unnd jren vilfaltigen Zuofälen und Verhindernussen. Mit vil unnd mancherley bewarter Stucken unnd Artznyen, ouch schönen Figuren, darzuo dienstlich*, Zürich 1554.
- Schweitzer, Johann Heinrich/Johann Jakob Ruegg, *Gerechte Verdammung der Sünde vor dem Gericht Gottes, das ist, Wolbegründete Widerlegung der von dem abgefallenen Rüggen aussgegebenen Schrift von der Begirde des Menschen*, Zürich 1681.
- Thumbshirn, Abraham von, *Oeconomia Oder Nothwendiger Unterricht und Anleitung wie eine gantze Haußhaltung am nützlichsten und besten kan angestellet werden*, Frankfurt am Main 1675.
- Ulrich, Johann Jakob, *Drey christliche Predigen von der Fürsichtigkeit Gottes, darinn gottsäliglich gelehrt wirt, wie sich ein gläubiger Mensch in allem Zustand seines Läbens in Fröud unnd Leyd der fürsichtigen Regierung Gottes fruchtbarlich zuo erinnern und zuo getrösten habe*, Zürich 1606.
- Ulrich, Johannes, *Göttliche Wahrnungs-Stimme an sein Volck in einer loblichen Eidtgnoschaft, das ist ernsthafte, treweiferige Buss- und Wahrnungs-Predigt, gehalten in der Kirche zum Fraumünster Zürich, Donnerstag, den 24. Weinmonat diss lauffenden M DC LXI. Jahrs auf den in allen evangelisch-reformierten und zugewandten Orten der Eydtgnoschaft angestellten Fast- und Bättag*, Zürich 1661.
- Vollenweider, Jakob, *Discurs von den Beschwerlichkeiten dess heiligen Ehstands*, Zürich 1630.
- *Discurs von den Lieblichkeiten des heiligen Ehstands*, Zürich 1634.
- Waser, Kaspar, *Disputatio philosophica de affectionibus entis in genere & de unitate in specie*, Zürich 1662.
- Wirz, Hans Konrad, *Christenliche Inaugural-Predig: auss dem XIII. Capitul des apostolischen Geschichts-Buchs, V. 1. 2. 3. , gehalten in volkreicher Versammlung im Grossen Münster zu Zürich, Sontags, den 11. Juli 1680*, Zürich 1680.
- *Christliche Buss-Predig uber die Vermahnung des s. Apostels Jacobs in seiner Epistel Cap. IV.V.8, gehalten in volkreicher Versammlung an dem auf Zinstag*

- den 9. Tag Angstmonats anno 1664 angestellten Bett- und Fast-Tag, Zürich 1665.
- Wolf, Heinrich, Bättbuoch: darinn vil andächtige, schöne und schrifftmessige Gebätt, die auff allerley Personen, auch gmeine und sonderbare Anligen und Zeiten gerichtet, Zürich 1657.
- Wyss, Felix, Christliches Bätt-Büchlein auff allerley Leibs- und der Seelen Nothwendigkeiten, Zürich 1661.
- Tigurini catechismi analysis: thesibus CCLXII et totidem antithesibus illustrata, Zürich 1648.
- Wyss, Johann Melchior, Erspriessliche Seelen-Bewahrung, übergeben in einer christlichen Synodal-Predig, gehalten in sehr ansehnlicher Volks-Versammlung in der Kirchen zum Grossen Münster in hochloblicher Statt Zürich auf den Tag des Synodi Galli, den 10. Octob. Anno 1675, Zürich 1675.
- Zedler, Johann Heinrich (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 19, Halle 1739.
- (Hg.), Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 49, Halle 1746.
- Zeller, Johann Heinrich, Idea catechismi theoretico-pratici oder Entwurff wie unser christliche Catechismus so wol zu Gründung in der Warheit, Zürich 1693.
- Zwingli, Huldrych, Auslegung und Begründung der Thesen oder Artikel (1523), in: Thomas Brunnschweiler/Samuel Lutz (Hg.), Schriften, Bd. 2, Zürich 1995.
- Göttliche und menschliche Gerechtigkeit (1523), in: Thomas Brunnschweiler/Samuel Lutz (Hg.), Schriften, Bd. 1, Zürich 1995, 155–241.
 - Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, Emil Egli/Georg Finsler (Hg.), Corpus reformatorum, Zürich 1905.
 - Kommentar über die wahre und falsche Religion (1525), in: Thomas Brunnschweiler/Samuel Lutz (Hg.), Schriften, Zürich 1995.
- Zwingli, Huldrych/Leo Jud, An den durchlüchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Philippen, Landgraaff in Hessen, Von der Fürsichtigkeyt Gottes, Zürich 1531.

Sekundärliteratur

- Abel, Wilhelm, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1962.
- Achilles, Walter, Landwirtschaft in der frühen Neuzeit, München 1991.
- Adams, Carol J., The Sexual Politics of Meat. A Feminist-vegetarian Critical Theory, New York 1990.
- Agamben, Giorgio, Das Offene. Der Mensch und das Tier, Frankfurt am Main 2003.
- Aichinger, Wolfgang/Franz X. Eder/Claudia Leitner (Hg.), Sinne und Erfahrung in der Geschichte, Querschnitte 13, Innsbruck 2003.
- Alkemeyer, Thomas, Subjektivierung in sozialen Praktiken. Umriss einer praxeologischen Analytik, in: Thomas Alkemeyer/Gunilla Budde/Dagmar Freist (Hg.), Selbst-Bildungen. Soziale und kulturelle Praktiken der Subjektivierung, Praktiken der Subjektivierung 1, Bielefeld 2013, 33–68.
- Alt, Peter-André, Der fragile Leib. Körperbilder in der deutschen Literatur der frühen Neuzeit, Colloquia Academica 1995, Stuttgart 1996.
- Amon, Karl, Der Südosten, Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 1, Münster 1989.
- Ariès, Philippe, Geschichte der Kindheit, München 1977.
- Von der Renaissance zur Aufklärung, Geschichte des privaten Lebens 3, Frankfurt am Main 1995.
- Arlinghaus, Franz-Josef, Gesten, Kleidung und die Etablierung von Diskursräumen im städtischen Gerichtswesen (1350–1650), in: Historische Zeitschrift. Beihefte 41 (2005), 461–498.
- Bähr, Andreas, Furcht und Furchtlosigkeit. Göttliche Gewalt und Selbstkonstitution im 17. Jahrhundert, Berliner Mittelalter- und Frühneuzeitforschung 14, Göttingen 2013.
- Balbani, Laura, „das ein yeglicher man mit messiger mynne mynnen mag“. „Sexualität“ in der Frühen Neuzeit, in: Claudia Bruns/Tilman Walter (Hg.), Von Lust und Schmerz. Eine historische Anthropologie der Sexualität, Basel 2000, 23–47.
- Baltischweiler, Wilhelm, Die Institutionen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Zürich 1904.
- Baratay, Éric, Le Point de vue animal. Une autre version de l'histoire, Paris 2012.

- Bates, Alan W., *Emblematic Monsters. Unnatural Conceptions and Deformed Births in Early Modern Europe*, The Wellcome series in the history of medicine 77, Amsterdam 2005.
- Baumgartner, Albert, Ueber die Sodomie, in: *Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie* 114/5/6 (1947), 357–383.
- Beetz, Andrea M./Anthony L. Podberscek (Hg.), *Bestiality and Zoophilia. Sexual Relations with Animals*, Oxford/New York 2009.
- Behringer, Wolfgang, *Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der frühen Neuzeit*, 3. Aufl., München 1997.
- *Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung*, 3. Aufl., München 2012.
- Betteridge, Thomas (Hg.), *Sodomy in Early Modern Europe*, Manchester 2002.
- Beutel, Albrecht, Kommunikation des Evangeliums. Die Predigt als zentrales theologisches Vermittlungsmedium in der frühen Neuzeit, in: Irene Dingel/Wolf-Friedrich Schäufele (Hg.), *Kommunikation und Transfer im Christentum der frühen Neuzeit*, Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Beiheft Abteilung für abendländische Religionsgeschichte 74, Mainz am Rhein 2007, 3–15.
- Blauert, Andreas/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000.
- Blickle, Peter, *Die Reformation im Reich*, Stuttgart 1982.
- *Gemeidereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*, München 1987.
- Blickle, Peter/André Holenstein (Hg.), *Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft*, *Zeitschrift für historische Forschung*. Beiheft 15, Berlin 1993.
- Bloth, Peter Constantin u. a., *Gebetbücher*, in: Horst Robert Balz (Hg.), *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 12, Berlin 1984, 103–124.
- Bluntschli, Johann Caspar, *Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich*, 2. Aufl., Zürich 1856.
- Bock, Gisela, *Geschichte, Frauengeschichte, Geschlechtergeschichte*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 14/3 (1988), 364–391.
- Boes, Maria R., *On Trial for Sodomy in Early Modern Germany*, in: Thomas Betteridge (Hg.), *Sodomy in Early Modern Europe*, Manchester 2007, 27–45.
- Boggs, Colleen Glenney, *American Bestiality. Sex, Animals, and the Construction of Subjectivity*, in: *Cultural Critique* 76 (2010), 98–125.

- Böhm, Maximilian/Freilichtmuseum, Auf der Hut. Hirtenleben und Weidewirtschaft, Schriften süddeutscher Freilichtmuseen 2, Neusath-Perschen 2003.
- Borgards, Roland, Wolf, Mensch, Hund. Theriotopologie in Brehms Tierleben und Storms Aquis Submersus, in: Anne von der Heiden/Joseph Vogl (Hg.), Politische Zoologie, Zürich 2007.
- Braun, Rudolf, Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz: Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1984.
- Breit, Stefan, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit, Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 23, München 1991.
- Brendecke, Arndt, Imperium und Empirie. Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft, Köln 2009.
- (Hg.), Praktiken der Frühen Neuzeit, Köln 2015.
- Brühlmeier, Markus, Hinwil. Alltag, Wirtschaft und soziales Leben von 745 bis 1995, Wetzikon 1995.
- Brundage, James Arthur, Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe, Chicago 1987.
- Bruns, Claudia/Walter Tilmann, Einleitung. Zur Historischen Anthropologie der Sexualität, in: Claudia Bruns/Walter Tilmann (Hg.), Von Lust und Schmerz. Eine historische Anthropologie der Sexualität. Köln 2004, 1–23.
- Burghartz, Susanna, Enthüllen und Verbergen. Zum Verhältnis von Körper, Sexualität und Geheimnis, in: Gisela Engel (Hg.), Das Geheimnis am Beginn der europäischen Moderne, Frankfurt am Main 2002, 285–290.
- Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der frühen Neuzeit, Paderborn 1999.
- Zwischen Integration und Ausgrenzung. Zur Dialektik reformierter Ehe-theologie am Beispiel Heinrich Bullingers, in: L’Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 8/1 (1997), 30–42.
- Burke, Peter, Popular Culture in Early Modern Europe, 3. Aufl., Farnham 2009.
- Burschel, Peter, Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter, Köln 2000.
- Buschmann, Nikolaus, Persönlichkeit und geschichtliche Welt. Zur praxeologischen Konzeptualisierung des Subjekts in der Geschichtswissenschaft, in: Thomas Alkemeyer (Hg.), Selbst-Bildungen. Soziale und kulturelle Praktiken der Subjektivierung, Praktiken der Subjektivierung 1, Bielefeld 2013, 125–150.
- Butler, Judith, Das Unbehagen der Geschlechter, 14. Aufl., Frankfurt am Main 2009.

- Butler, Judith, Performative Acts and Gender Constitution. An Essay in Phenomenology and Feminist Theory, in: *Theatre Journal* 40/4 (1988), 519–531.
- Butterworth, Emily, The Work of the Devil? Theatre, the Supernatural, and Montaigne's Public Stage, in: *Renaissance Studies* 22/5 (2008), 705–722.
- Cáceres Mardones, Jose, Böse Gedanken, teuflischer Mutwillen und Liebe. Ehepaare und Tiere in Gerichtsverfahren gegen Bestialität, in: *Tierstudien* 3 (2013), 51–61.
- Von bösen Geistern getrieben. Sinnhaftigkeit der Bestialität im frühneuzeitlichen Zürich, in: Lucas Haasis/Constantin Rieske (Hg.), *Historische Praxeologie. Dimensionen vergangen Handelns*, Paderborn 2015, 143–160.
- Calarco, Matthew (Hg.), *Animal Philosophy. Essential Readings in Continental Thought*, London 2004.
- Cameron, Euan, *Enchanted Europe. Superstition, Reason, and Religion, 1250–1750*, Oxford 2010.
- Canning, Cathleen, Problematische Dichotomien. Erfahrung zwischen Narrativität und Materialität, in: *Historische Anthropologie* 10/2 (2002), 163–182.
- Casanova, Christian, *Nacht-Leben. Orte, Akteure und obrigkeitliche Disziplinierung in Zürich, 1523–1833*, Zürich 2007.
- Certeau, Michel de, *Theoretische Fiktionen. Geschichte und Psychoanalyse*, 2. Aufl., Wien 2006.
- Christ-von Wedel, Christine, Erasmus und die Zürcher Reformatoren. Huldrych Zwingli, Leo Jud, Konrad Pellikan, Heinrich Bullinger und Theodor Bibliander, in: Christine Christ-von Wedel (Hg.), *Erasmus in Zürich*, Zürich 2007, 77–165.
- Clark, Anna, Twilight Moments, in: *Journal of the History of Sexuality* 14/1/2 (2005), 139–160.
- Classen, Albrecht, Naked Men in Medieval German Literature and Art Anthropological, Cultural Historical, and Mental Historical Investigations, in: Albrecht Classen (Hg.), *Sexuality in the Middle Ages and Early Modern Times New Approaches to a Fundamental Cultural-Historical and Literary-Anthropological Theme*, Berlin/Boston 2008, 143–170.
- The Cultural Significance of Sexuality in the Middle Ages, the Renaissance, and Beyond. A Secret Continuous Undercurrent or a Dominant Phenomenon of the Premodern World? Or: The Irrepressibility of Sex Yesterday and Today, in: Albrecht Classen (Hg.), *Sexuality in the Middle Ages and Early Modern Times New Approaches to a Fundamental Cultural-Historical and Literary-Anthropological Theme*, Berlin/Boston 2008, 1–97.

- Cohen, Esther, Law, Folklore and Animal Lore, in: *Past & Present* 110 (1986), 6–37.
- Connell, Robert W., *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*, Ursula Müller (Hg.), 2. Aufl., *Geschlecht und Gesellschaft* 8, Opladen 2000.
- Corbin, Alain, Zur Geschichte und Anthropologie der Sinneswahrnehmung, in: Christoph Conrad/Martina Kessel (Hg.), *Kultur & Geschichte. Neue Einblicke in eine alte Beziehung*, Stuttgart 1998, 121–140.
- Cornog, Martha/Timothy Perper, Bestiality, in: Vern L. Bullough/Bonnie Bullough (Hg.), *Human Sexuality. An Encyclopedia*, New York 1994, 60–63.
- Crawford, Katherine, *European Sexualities, 1400–1800, New approaches to European history* 38, Cambridge 2007.
- Privilege, Possibility, and Perversion. Rethinking the Study of Early Modern Sexuality, in: *The Journal of Modern History* 78/2 (2006), 412–433.
 - The Good, the Bad and the Textual. Approaches to the Study of the Body and Sexuality, 1500–1750, in: Sarah Toulalan (Hg.), *The Routledge history of sex and the body. 1500 to the present*, London 2013, 23–37.
- Dändliker, Karl, *Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich*, Zürich 1908.
- Daniel, Ute, *Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter*, 5. Aufl., Frankfurt am Main 2006.
- Daston, Lorraine, *The Moral Authority of Nature*, Chicago, Ill 2004.
- The Nature of Nature in Early Modern Europe, in: *Configurations* 6/2 (1998), 149–172.
- Daston, Lorraine/Katharine Park, *Wonders and the Order of Nature 1150–1750*, New York 2001.
- Daston, Lorraine J./Katharine Park, Unnatural Conceptions: The Study of Monsters in Sixteenth- and Seventeenth-Century France and England, in: *Past & Present* 92/1 (1981), 20–54.
- Davidson, Arnold I., Sex and the Emergence of Sexuality, in: *Critical Inquiry* 14/1 (1987), 16–48.
- *The Emergence of Sexuality. Historical Epistemology and the Formation of Concepts*, Cambridge, Mass 2001.
- Davis, Natalie Zemon, On the Lame, in: *The American Historical Review* 93/3 (1988), 572–603.
- Ruggiero, Guido, *The Boundaries of Eros. Sex Crime and Sexuality in Renaissance Venice*, Studies in the History of Sexuality, New York 1989.
- Dejung, Emanuel, *Zürcher Pfarrerbuch, 1519–1952*, Zürich 1953.

- Dekkers, Midas, *Geliebtes Tier. Die Geschichte einer innigen Beziehung*, Hamburg 1996.
- Deleuze, Gilles/Félix Guattari, *Tausend Plateaus, Kapitalismus und Schizophrenie 2*, Berlin 1992.
- Derrida, Jacques, *The Animal That Therefore I Am (More to Follow)*, in: *Critical Inquiry* 28/2 (Jan. 2002), 369–418.
- Diekmann, Annette, *Klassifikation – System – „scala naturae“*. Das Ordnen der Objekte in Naturwissenschaft und Pharmazie zwischen 1700 und 1850, *Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie* 64, Stuttgart 1992.
- Dimit, Robert, *Divine Grace, the Humoral Body, and the „Inner Self“ in Seventeenth Century France and England*, in: David Warren Sabean/Malina Stefanovska (Hg.), *Space and Self in Early Modern European Cultures*, Toronto 2012, 153–163.
- Dinges, Martin (Hg.), *Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Göttingen 1998.
- *Stand und Perspektiven der „neuen Männergeschichte“ (Frühe Neuzeit)*, in: Marguérite Bos (Hg.), *Erfahrung: Alles nur Diskurs? Zur Verwendung des Erfahrungsbegriffes in der Geschlechtergeschichte*. Beiträge zur 11. Schweizerischen HistorikerInnentagung, 2002, Zürich 2004, 71–96.
- Dinzelbacher, Peter, *Das fremde Mittelalter. Gottesurteil und Tierprozess*, Essen 2006.
- Douglas, Mary, *Purity and Danger. An Analysis of Concept of Pollution and Taboo*, London 2002.
- DuBois-Desaulle, Gaston, *Bestiality. An Historical, Medical, Legal and Literary Study*, 3. Aufl., Honolulu 2003.
- Duden, Barbara, *Anmerkungen zur Kulturgeschichte des Herzens*, in: Farideh Akashe-Böhme (Hg.), *Von der Auffälligkeit des Leibes*, Frankfurt am Main 1995, 130–141.
- *Geschichte unter der Haut. Ein Eisenacher Arzt und seine Patientinnen um 1730*, Greif-Bücher, Stuttgart 1991.
- Duerr, Hans Peter, *Nacktheit und Scham, Der Mythos vom Zivilisationsprozess* 1, Frankfurt am Main 1994.
- Dülmen, Richard van, *Das Haus und seine Menschen. 16.-18. Jahrhundert*, 3. Aufl., *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit* 1, München 1999.
- *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, 2. Aufl., München 1988.

- Dütsch, Hans-Rudolf, *Die Zürcher Landvögte von 1402–1798: ein Versuch zur Bestimmung ihrer sozialen Herkunft und zur Würdigung ihres Amtes im Rahmen des zürcherischen Stadtstaates*, Zürich 1994.
- Eder, Franz X., *Diskurs und Sexualpädagogik. Der deutschsprachige Onanie-Diskurs des späten 18. Jahrhunderts*, in: *Paedagogica Historica* 39/6 (2003), 719–735.
- *Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität*, 2. Aufl., München 2009.
 - „Sexualunterdrückung“ oder „Sexualisierung“? Zu den theoretischen Ansätzen der „Sexualitätsgeschichte“, in: Daniela Erlach/Karl Vocelka (Hg.), *Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit*, *Frühneuzeit-Studien* 1, Frankfurt am Main 1994, 7–29.
- Edwards, Peter, *Domesticated Animals in Renaissance Europe*, in: Bruce Thomas Boehrer (Hg.), *A cultural history of animals in the Renaissance*, *A Cultural History of Animals* 3, Oxford 2007, 75–94.
- Eibach, Joachim, *Das offene Haus. Kommunikative praxis im sozialen nahraum der Europäischen frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 38/4 (2011), 621–664.
- Eitler, Pascal, *Animal History as Body History. Four Suggestions from a Genealogical Perspective*, in: *Body Politics - Zeitschrift für Körpergeschichte* 4/2 (2014), 259–274.
- Eitler, Pascal/Maren Möhring, *Eine Tiergeschichte der Moderne. Theoretische Perspektiven*, in: *traverse* 3 (2008), 91–106.
- Eitler, Pascal/Monique Scheer, *Emotionengeschichte als Körpergeschichte. Eine heuristische Perspektive auf religiöse Konversionen im 19. und 20. Jahrhundert*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 35/2 (2009), 282–313.
- Enenkel, Karl A. E. (Hg.), *Early Modern Zoology. the Construction of Animals in Science, Literature and the Visual Arts*, *Intersections* 7, Leiden 2007.
- (Hg.), *Zoology in Early Modern Culture. Intersections of Science, Theology, Philology, and Political and Religious Education*, *Intersections* 32, Leiden 2014.
- Erb, Maurice/Simon Ganahl/Cécile Stehrenberger (Hg.), *Was heißt: Foucault historisieren?*, *Le foucauldien* 2/1, 2016.
- Erhart, Walter, *Wann ist der Mann ein Mann? Zur Geschichte der Männlichkeit*, Stuttgart 1997.
- Ernst, Ulrich, *Die zürcherische Ordnung für die Landschulen vom Jahre 1637*, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte* 5/2 (1895), 107–112.

- Eßer, Albert/Jörg Jeremias/Henning Schröer, Reue, in: Horst Robert Balz (Hg.), *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 29, Berlin 1998, 99–109.
- Evans, Dylan, *Wörterbuch der Lacanschen Psychoanalyse*, Wien 2002.
- Farner, Oskar, Leo Jud. Zwinglis treuster Helfer, in: *Zwingliana* 10/4 (1955), 201–209.
- Feller, Richard/Edgar Bonjour, *Geschichtsschreibung der Schweiz: vom Spätmittelalter zur Neuzeit*, Basel 1962.
- Fenske, Michaela, Andere Tiere, andere Menschen, andere Welt? Human-Animal Studies als Chance für neue Perspektiven, erweiterte Methoden und fruchtbare interdisziplinäre Zusammenarbeit – Ein Kommentar, in: *Forschungsschwerpunkt "Tier – Mensch – Gesellschaft"* (Hg.), *Den Fährten folgen. Methoden interdisziplinärer Tierforschung*, Bielefeld 2016, 293–309.
- Fischer-Homberger, Esther, *Medizin vor Gericht. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung*, Bern 1983.
- Flandrin, J. L., Repression and Change in the Sexual Life of Young People in Medieval and Early Modern Times, in: *Journal of Family History* 2/3 (1977), 196–210.
- Follain, Antoine, Kugyher et baiseurs de vaches. La bestialité dans les campagnes et l'exemple du procès fait à Claude Colley en 1575 dans les Vosges, in: *Histoire & Sociétés Rurales* 49/1 (2018).
- Foucault, Michel, *Der Wille zum Wissen, Sexualität und Wahrheit* 1, Frankfurt am Main 1983.
- Frank, Michael, *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe (1650–1800)*, Paderborn 1995.
- Frei, Beat (Hg.), *Das Zürcher Oberland, Die Bauernhäuser des Kantons Zürich* 2, Baden 2002.
- Friedrich, Udo, *Naturgeschichte zwischen artes liberales und frühneuzeitlicher Wissenschaft. Conrad Gessners „Historia animalium“ und ihre volkssprachliche Rezeption*, Tübingen 1995.
- Fuchs, Ralf-Peter, *Erinnerungsgeschichte. Zur Bedeutung der Vergangenheit für den „gemeinen Mann“ der Frühen Neuzeit*, in: *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der frühen Neuzeit*, Münster 2002, 89–154.
- Fuchs, Ralf-Peter/Winfried Schulze, *Zeugenverhöre als historische Quelle. Einige Vorüberlegungen*, in: Ralf-Peter Fuchs/Winfried Schulze (Hg.), *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der frühen Neuzeit, Wirklichkeit und Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit* 1, Münster 2002, 7–37.

- Fudge, Erica, *A Left-Handed Blow. Writing the History of Animals*, in: *Representing animals*, Bloomington 2002, 3–18.
- *Animal*, London 2002.
 - *Milking Other Men's Beasts*, in: *History and Theory* 52/4 (2013), 13–28.
 - *Monstrous Acts. Bestiality in Early Modern England*, in: *History Today* 50 (2000), 20–25.
 - *Perceiving Animals. Humans and Beasts in Early Modern English Culture*, Urbana/Chicago 2002.
 - *Quick Cattle and Dying Wishes. People and Their Animals in Early Modern England*, London 2018.
 - *Renaissance Beasts. of Animals, Humans, and other Wonderful Creatures*, Champaign, Ill 2004.
 - *The History of Animals*, in: *H-Animal | Humanities and Social Sciences Online* (2006).
- Füssel, Marian, *Die Rückkehr des Subjekts in die Kulturgeschichte. Beobachtungen aus praxeologischer Perspektive*, in: Stefan Deines/Stephan Jaeger/Ansgar Nünning (Hg.), *Historisierte Subjekte – Subjektivierte Historie. Zur Verfügbarkeit und Unverfügbarkeit von Geschichte*, Berlin/New York 2003, 141–159.
- Gäbler, Ulrich, *Huldrych Zwingli. Eine Einführung in sein Leben und Werk*, 3. Aufl., Zürich 2004.
- Geertz, Clifford, *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*, 4. Aufl., Frankfurt am Main 1995.
- Gélis, Jacques, *Die Individualisierung der Kindheit*, in: Pilippe Ariès/Roger Chartier (Hg.), *Geschichte des privaten Lebens*, 2. Aufl., Bd. 3, Frankfurt am Main 1991, 313–331.
- Gerard, Kent/Gert Hekma (Hg.), *The Pursuit of Sodomy. Male Homosexuality in Renaissance and Enlightenment Europe*, *Research on Homosexuality Series* 17, New York 1989.
- Gersmann, Gudrun, *Orte der Kommunikation, Orte der Auseinandersetzung. Konflikursachen und Konfliktverläufe in der frühneuzeitlichen Dorfgesellschaft*, in: Magnus Eriksson (Hg.), *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16. – 19. Jahrhundert)*, *Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft* 2, Köln 2003, 249–268.
- Gilomen, Hans-Jörg (Hg.), *Freizeit und Vergnügen vom 14. bis 20. Jahrhundert = Temps libre et loisirs du 14e au 20e siècle*, *Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 20, Zürich 2005.

- Ginzburg, Carlo, *Clues, Myths, and the Historical Method*, Baltimore 1989.
- *Threads and Traces: True, False, Fictive*, Berkeley 2012.
- Ginzburg, Carlo/Carlo Poni, *The Name and the Game. Unequal Exchange and the Historiographic Marketplace*, in: Edward Muir/Guido Ruggiero (Hg.), *Microhistory and the Lost Peoples of Europe*, Baltimore 1991, 1–10.
- Girard, René, *Ich sah den Satan vom Himmel fallen wie einen Blitz. Eine kritische Apologie des Christentums*, Frankfurt am Main 2008.
- Gleichner, Ulrike, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt am Main 1994.
- Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle, in: *WerkstattGeschichte* 11 (1995), 65–70.
- Goetz, Hans-Werner, *Die mittelalterlichen Vorstellungen vom Sündenfall als Interaktion zwischen Gott, dem Teufel und den Menschen*, in: Thomas Honneger/Gerlinde Huber-Rebenich/Volker Leppin (Hg.), *Gottes Werk und Adams Beitrag, Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung. Beihefte 1*, Berlin 2014, 3–30.
- Göing, Anja-Silvia, *Physica im Lehrplan der Schola Tigurina in Zürich 1541–1597*, in: Anja-Silvia Göing/Hans-Ulrich Musolff (Hg.), *Anfänge und Grundlegungen moderner Pädagogik im 16. und 17. Jahrhundert, Beiträge zur historischen Bildungsforschung* 29, Köln 2003, 73–91.
- Gordon, Bruce, *Clerical Discipline and the Rural Reformation. The Synod in Zürich, 1532–1580*, Bern 1992.
- Greyerz, Kaspar von, *Das Reformiertentum*, in: *Handbuch der Religionsgeschichte im deutschsprachigen Raum*, Paderborn 2012, 311–410.
- *Passagen und Stationen. Lebensstufen zwischen Mittelalter und Moderne*, Göttingen 2010.
 - *Religion und Kultur. Europa 1500–1800*, Göttingen 2000.
- Griesebner, Andrea, *Geschlecht als mehrfach relationale Kategorie. Methodologische Anmerkungen aus der Perspektive der Frühen Neuzeit*, in: Veronika Aegerter (Hg.), *Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte*, Zürich 1999, 129–137.
- *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert*, Wien 2000.

- Griffin, Carl J, *Animal Maiming, Intimacy and the Politics of Shared Life. The Bestial and the Beastly in Eighteenth- and Early Nineteenth-Century England*, in: *Transactions of the Institute of British Geographers, New Series 37/2* (Jan. 2012), 301–316.
- Gugerli, David, *Zwischen Pfrund und Predigt. Die protestantische Pfarrfamilie auf der Zürcher Landschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert*, Zürich 1988.
- Guggenbühl, Dietegen, *Mit Tieren und Teufeln: Sodomiten und Hexen unter Basler Jurisdiktion in Stadt und Land 1399 bis 1799*, Liestal 2002.
- Haasis, Lucas/Constantin Rieske, *Historische Praxeologie. Dimensionen vergangenen Handelns*, Paderborn 2015.
- Hagner, Michael, *Vollkommene Monstren und unheilvolle Gestalten. Zur Naturalisierung der Montrosität im 18. Jahrhundert*, in: Michael Hagner (Hg.), *Der falsche Körper. Beiträge zu einer Geschichte der Monstrositäten*, Göttingen 1995, 73–107.
- Haraway, Donna, *Staying with the Trouble. Making Kin in the Chthulucene*, London 2016.
- *The Companion Species Manifesto. Dogs, People, and Significant Otherness*, Chicago 2003.
 - *When Species Meet*, *Posthumanities 3*, Minneapolis 2008.
- Harms, Wolfgang, *Wahrnehmungsgeschichte und Wissensdiskurs im illustrierten Flugblatt der Frühen Neuzeit (1450–1700)*, Basel 2002.
- Härter, Karl, *Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*, Frankfurt am Main 2005.
- *Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat. Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation*, in: *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, 459–480.
- Harvey, A.D., *Bestiality in Late-Victorian England*, in: *The Journal of Legal History 21/3* (2000), 85–88.
- Hausen, Karin, *Familie und Familiengeschichte*, in: Wolfgang Schieder/Volker Sellin (Hg.), *Sozialgeschichte in Deutschland. Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Zusammenhang*, Bd. 2, Göttingen 1986, 64–89.
- Hedinger, Heinrich, *Ortsgeschichte von Steinmaur, Niedersteinmaur* 1968.
- Hehenberger, Susanne, *Animalische Triebe. Sodomie vor Gericht im frühneuzeitlichen Österreich*, in: *Tierische Geschichte. Die Beziehung von Mensch und Tier in der Kultur der Moderne*, Paderborn 2010, 203–226.

- Hehenberger, Susanne, Dehumanised Sinners and their Instruments of Sin. Men and Animals in Early Modern Bestiality Cases, Austria 1500–1800, in: Karl A. E. Enenkel (Hg.), *Early Modern Zoology. the Construction of Animals in Science, Literature and the Visual Arts*, Intersections 7, Leiden 2007, 381–417.
- *Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich*, Wien 2006.
- Heidegger, Maria, *Soziale Dramen und Beziehungen im Dorf. Das Gericht Lau-degg in der frühen Neuzeit – eine historische Anthropologie*, Innsbruck 1999.
- Heidegger, Martin, *Sein und Zeit*, 19. Aufl., Tübingen 2006.
- Heiligensetzer, Lorenz, *Getreue Kirchendiener – gefährdete Pfarrherren. Deutschschweizer Prädikanten des 17. Jahrhunderts in ihren Lebensbeschreibungen, Selbstzeugnisse der Neuzeit 15*, Köln 2006.
- Helm, Bennett W., *Gefühlte Bewertungen. Eine Theorie der Lust und des Schmerzes*, in: Sabine A. Döring (Hg.), *Philosophie der Gefühle*, Frankfurt am Main 2009, 398–430.
- Hendrix, Scott, *Masculinity and Patriarchy in Reformation Germany*, in: *Journal of the History of Ideas* 56/2 (1995), 177–193.
- Hergemöller, Bernd-Ulrich, „Accusatio“ und „denunciatio“ im Rahmen der spätmittelalterlichen Homosexuellenverfolgung in Venedig und Florenz, in: Günter Jerouschek/Inge Marssolek/Hedwig Röckelein (Hg.), *Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte*, Forum Psychohistorie 7, Tübingen 1997, 64–79.
- *Einführung in die Historiographie der Homosexualitäten*, Tübingen 1999.
 - *Krötenkuss und schwarzer Kater. Ketzerei, Götzendienst und Unzucht in der inquisitorischen Phantasie des 13. Jahrhunderts*, Warendorf 1996.
- Hermann, Isabell u. a. (Hg.), *Zürcher Weinland, Unterland und Limmattal, Die Bauernhäuser des Kantons Zürich 3*, Basel 1997.
- Hernandez, Ludovico (Hg.), *Les procès de bestialité au XVIe et XVIIe siècles*, Paris 1920.
- Herrup, Cynthia B., *Finding the Bodies*, in: *GLQ: A Journal of Lesbian and Gay Studies* 5/3 (1999), 255–265.
- Hess, Salomon, *Geschichte des Zürcher-Catechismus von seinem Entstehen an bis auf die jetzigen Zeiten*, Zürich 1811.
- Hoffmann, Carl A., *Nachbarschaften als Akteure und Instrumente der sozialen Kontrolle in urbanen Gesellschaften des sechzehnten Jahrhunderts*, in: Heinz Schilling (Hg.), *Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kon-*

- trolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa = Institutions, Instruments and Agents of Social Control and Discipline in Early Modern Europe, *Ius commune. Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 127, Frankfurt am Main 1999, 187–201.
- Holenstein, André, Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreissigjährigem Krieg, *Enzyklopädie deutscher Geschichte* 38, München 1996.
- Klagen, anzeigen und suplizieren. Kommunikative Praktiken und Konfliktlösungsverfahren in der Markgrafschaft Baden im 18. Jahrhundert, in: Magnus Eriksson (Hg.), *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16. - 19. Jahrhundert)*, Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft 2, Köln 2003, 335–369.
 - Reformation und Konfessionalisierung in der Geschichtsforschung der Deutschschweiz, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 100/1 (2013), 65–87.
- Hölscher, Lucian, *Semantik der Leere. Grenzfragen der Geschichtswissenschaft*, Göttingen 2009.
- Hoquet, Thierry, Animal Individuals. A Plea for a Nominalistic Turn in Animal Studies?, in: *History and Theory* 52/4 (2013), 68–90.
- Hörning, Karl H., *Experten des Alltags. Die Wiederentdeckung des praktischen Wissens*, Weilerswist 2001.
- Soziale Praxis zwischen Beharrung und Neuschöpfung, in: Karl H. Hörning/Julia Reuter (Hg.), *Doing Culture. neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis*, Bielefeld 2004, 19–39.
- Howell, Philip, Animals, Agency and History, in: Hilda Kean/Philip Howell (Hg.), *The Routledge Companion to Animal-Human History*, London 2019, 197–221.
- The Triumph of Animal History?, in: Hilda Kean/Philip Howell (Hg.), *The Routledge Companion to Animal-Human History*, London 2019, 521–542.
- Hull, Isabel V., *Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700–1815*, Ithaca, N.Y. 1996.
- Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen in den deutschen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, 221–234.
- Hürlimann, Katja, *Soziale Beziehungen im Dorf. Aspekte dörflicher Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500*, Zürich 2000.
- Ignor, Alexander, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846*, Paderborn 2002.

- Irniger, Margrit, *Der Sihlwald und sein Umland. Waldnutzung, Viehzucht und Ackerbau im Albisgebiet von 1400–1600*, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 58, Zürich 1989.
- *Landwirtschaft in der frühen Neuzeit*, in: *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 2, Zürich 1996, 66–125.
- James, Susan, *Passion and Action. The Emotions in Seventeenth-Century Philosophy*, Reprint, Oxford 2003.
- Jerouschek, Günter, *Denunziation – ein interdisziplinäres Forschungsfeld*, in: Günter Jerouschek/Inge Marssolek/Hedwig Röckelein (Hg.), *Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte*, Bd. 7, Forum Psychohistorie, Tübingen 1997, 9–25.
- Jordan, Mark D., *The Invention of Sodomy in Christian Theology*, Chicago 1997.
- Jucker, Michael, *Vom klerikalen Teilzeitangestellten zum gnädigen Kanzler. Aspekte der spätmittelalterlichen Bildungswege der Stadtschreiber in der Eidgenossenschaft*, in: *Traverse* 9/3 (2002), 45–53.
- Jud, Leo, *Katechismen*, Zürich 1955.
- Jütte, Robert, *Der anstössige Körper. Anmerkungen zu einer Semiotik der Nacktheit*, in: Klaus Schreiner (Hg.), *Gepeinigt, begehrt, vergessen. Symbolik und Sozialbezug des Körpers im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, München 1992, 109–129.
- *Geschichte der Sinne. Von der Antike bis zum Cyberspace*, München 2000.
- Kaufmann, Pius, *Gesellschaft im Bad. Die Entwicklung der Badefahrten und der „Naturbäder“ im Gebiet der Schweiz und im angrenzenden südwestdeutschen Raum (1300–1610)*, Zürich 2009.
- Kay, Sarah/Miri Rubin, *Introduction*, in: Sarah Kay/Miri Rubin (Hg.), *Framing medieval bodies*, Manchester 1994, 1–9.
- Kean, Hilda/Philip Howell (Hg.), *The Routledge Companion to Animal-Human History*, London 2019.
- Keller, Hildegard Elisabeth (Hg.), *Die Anfänge der Menschwerdung. Perspektiven zur Medien-, Medizin- und Theatergeschichte des 16. Jahrhunderts*, Jakob Ruf. Leben, Werk und Studien 5, Zürich 2008.
- Keller, Hildegard Elisabeth/Andrea Kauer, *Jakob Ruf, ein Zürcher Stadtchirurg und Theatermacher im 16. Jahrhundert*, Jakob Ruf. Leben, Werk und Studien 1, Zürich 2006.
- King, Margaret L., *Concepts of Childhood. What We Know and Where We Might Go*, in: *Renaissance Quarterly* 60/2 (2007), 371–407.

- Kings, Stefanie, Sodomie am Bodensee. Vom gesellschaftlichen Umgang mit sexueller Abartigkeit in spätem Mittelalter und früher Neuzeit auf St. Galler Quellengrundlage, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 113 (1995), 1–45.
- Kittelson, James, Learning and Education. Phase Two of the Reformation, in: Leif Grane/Kai Hørby (Hg.), Die dänische Reformation vor ihrem internationalen Hintergrund = The Danish Reformation against its International Background, Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 46, Göttingen 1990, 149–163.
- Kläui, Hans/Otto Sigg, Geschichte der Gemeinde Zell, Winterthur 1983.
- Kläui, Paul, Die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation der Herrschaft und Landvogtei Grüningen, Uster 1977.
- Kleinheyer, Gerd, Zur Rolle des Geständnisses im Strafverfahren des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, Paderborn 1979, 367–384.
- König, Oliver, Nacktheit. Soziale Normierung und Moral, Opladen 1990.
- Krepper, André/Mieke Roscher, Spuren suchen, Zeichen lesen, Fährten folgen, in: Forschungsschwerpunkt "Tier – Mensch – Gesellschaft" (Hg.), Den Fährten folgen. Methoden interdisziplinärer Tierforschung, Bielefeld 2016, 11–27.
- Krings, Stefanie, Sodomie am Bodensee. Vom gesellschaftlichen Umgang mit sexueller Abartigkeit in spätem Mittelalter und früher Neuzeit auf St. Galler Quellengrundlage, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 113 (1995), 1–45.
- Kroeschell, Karl, Deutsche Rechtsgeschichte, Köln 2005.
- Krug-Richter, Barbara (Hg.), Praktiken des Konfliktaustrags in der Frühen Neuzeit, Münster 2004.
- Krug-Richter, Barbara/Jans Peters (Hg.), Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der Frühen Neuzeit, Göttingen 1995.
- Krüger, Gesine/Aline Steinbrecher/Clemens Wischermann, Animate History. Zugänge und Konzepte einer Geschichte zwischen Menschen und Tieren, in: Gesine Krüger/Aline Steinbrecher/Clemens Wischermann (Hg.), Tiere und Geschichte. Konturen einer Animate History, Stuttgart 2014, 9–34.
- Kruse, Ulrike, Der Natur-Diskurs in der Frühen Neuzeit und seine Ausprägung in der Hausväterliteratur und in volksaufklärerischen Schriften, in: Saeculum 62 (2012), 101–111.

- Kühne, Männergeschichte – Geschlechtergeschichte. Männlichkeit im Wandel der Moderne, Frankfurt am Main 1996.
- Kunz, Erwin Walter, Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert, Affoltern am Albis 1948.
- Künzel, Christine, Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute, Frankfurt am Main 2003.
- Kuper, Michael, Zur Semiotik der Inversion. Verkehrte Welt und Lachkultur im 16. Jahrhundert, Berlin 1993.
- Labouvie, Eva, Der Leib als Medium, Raum, Zeichen und Zustand. Zur kulturellen Erfahrung und Selbstwahrnehmung des schwangeren Körpers, in: Historische Zeitschrift. Beihefte 31 (2001), 115–126.
- Frauenkörper. Tabu- und Schamkonzepte in der Vormoderne, in: Anja Hesse/Hans-Joachim Behr (Hg.), Tabu. Über den gesellschaftlichen Umgang mit Ekel und Scham, Braunschweiger kulturwissenschaftliche Studien 1, Berlin 2009, 201–218.
 - Verwünschen und Verfluchen. Formen der verbalen Konfliktregelung in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Peter Blickle/André Holenstein (Hg.), Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft, Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 15, Berlin 1993, 121–145.
 - Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1991.
- Lacan, Jacques, Die Bildungen des Unbewussten, 2. Aufl., Das Seminar Buch V, Wien 2006.
- Die Objektbeziehung, 2. Aufl., Das Seminar Buch IV, Wien 2007.
 - Die vier Grundbegriffe der Psychoanalyse, Das Seminar Buch XI, Wien 2015.
 - Le triomphe de la religion, Champ freudien, Paris 2005.
- Lamprecht, Franz/Mario König, Eglisau. Geschichte der Brückenstadt am Rhein, Zürich 1992.
- Laqueur, Thomas, Auf den Leib geschrieben. die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud, Frankfurt am Main 1992.
- Making Sex. Body and Gender from the Greeks to Freud, First Harvard University Press paperback edition, Cambridge, MA 1992.
- Largiadèr, Anton, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Erlenbach-Zürich 1945.

- Latour, Bruno, *Wir sind nie modern gewesen. Versuch einer symmetrischen Anthropologie*, Frankfurt am Main 2008.
- Lau, Thomas, „Da erhob sich ein groß Geschrei über Sodom“. Sodomitenverfolgung in Zürich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: *Invertito – Jahrbuch für Geschichte der Homosexualitäten* 11 (2009), 8–21.
- *Kleine Geschichte Zürichs*, Regensburg 2012.
 - Müßiggang ist aller Laster Anfang? Sodomitenverfolgung im Zürich des 17. Jahrhunderts, in: *Frühneuzeit-Info* 21/1+2 (2010), 58–66.
 - Sodom an der Limmat. Strafverfolgung und gleichgeschlechtliche Sexualität in Zürich zwischen 1500 und 1900, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera* 56/3 (2006), 273–294.
- Léchoy, Pierre-Olivier, *Puncto criminis sodomiae: un procès pour bestialité dans l'ancien Evêché de Bâle au XVIIIe siècle*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 50/2 (2000), 123–140.
- Ledermann-Weibel, Ruth, *Zürcher Hochzeitsgedichte im 17. Jahrhundert. Untersuchungen zur barocken Gelegenheitsdichtung*, Zürich 1984.
- Leppin, Volker, „... mit dem künftigen Jüngsten Tag und Gericht vom sünden schlaff aufgeweckt“. Lutherische Apokalyptik zwischen Identitätsvergewisserung und Sozialdisziplinierung (1548–1618), in: Wolfram Brandes/Felicita Schmieder (Hg.), *Endzeiten Eschatologie in den monotheistischen Weltreligionen*, Berlin 2008, 339–350.
- *Antichrist und Jüngster Tag. Das Profil apokalyptischer Flugschriftenpublizistik im deutschen Luthertum 1548–1618, Quellen und Forschungen zur Reformationgeschichte* 69, Gütersloh 1999.
- Leu, Urs B., *Conrad Gesner als Theologe. Ein Beitrag zur Zürcher Geistesgeschichte des 16. Jahrhunderts*, Bern 1990.
- *Conrad Gessner (1516–1565). Universalgelehrter und Naturforscher der Renaissance*, Zürich 2016.
 - Die Zürcher Buch- und Lesekultur 1520 bis 1575, in: *Zwingliana* 31 (2004), 61–90.
 - Häresie und Staatsgewalt. Die theologischen Zürcher Dissertationen des 17. Jahrhunderts zwischen Orthodoxie und Frühaufklärung, in: Hanspeter Marti (Hg.), *Reformierte Orthodoxie und Aufklärung*, Wien 2012, 105–145.
- Levy, Neil, *What (if Anything) Is Wrong with Bestiality?*, in: *Journal of Social Philosophy* 34/3 (Sep. 2003), 444–456.

- Liliequist, Jonas, Peasants against Nature. Crossing the Boundaries between Man and Animal in Seventeenth- and Eighteenth-Century Sweden, in: *Journal of the History of Sexuality* 1/3 (Jan. 1991), 393–423.
- Loetz, Francisca, *Mit Gott handeln. Von den Zürcher Gotteslästerern der Frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen*, Göttingen 2002.
- Probleme mit der Sünde. Sexualdelikte im Europa der Frühen Neuzeit, in: Eric Piltz/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Gottlosigkeit und Eigensinn. Religiöse Devianz im konfessionellen Zeitalter*, Berlin 2015, 207–235.
 - Sexualisierte Gewalt, 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung, *Campus historische Studien* 68, Frankfurt am Main 2012.
 - Sprache in der Geschichte, in: *Rechtsgeschichte* 2 (2003), 87–103.
- Loetz, Francisca/Aline Steinbrecher, Bestialität. Tierliche Kriminalität im frühneuzeitlichen Zürich, in: Andreas Deutsch/Peter König (Hg.), *Das Tier in der Rechtsgeschichte*, Heidelberg 2017, 487–509.
- Lorenz, Maren, *Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums im Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung*, Hamburg 1999.
- Leibhaftige Vergangenheit. Einführung in die Körpergeschichte, *Historische Einführungen* 4, Tübingen 2000.
- Lotringer, Sylvère, Remember Foucault, in: *October* 126 (Okt. 2008), 3–22.
- Louth, Andrew, *The Body in Christianity*, in: Sarah Coakley (Hg.), *Religion and the Body*, *Cambridge Studies in Religious Traditions* 8, Cambridge 1997, 111–130.
- Lutterbach, Hubertus, *Die Sexualtabus in den Bußbüchern. Ein theologie-, religions- und zivilisationsgeschichtlicher Beitrag zur Neubewertung der Sexualität im Mittelalter*, in: *Saeculum* 46/2 (1995), 216–248.
- Maissen, Thomas, *Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, Göttingen 2006.
- Martschukat, Jürgen/Olaf Stieglitz, *Geschichte der Männlichkeiten*, Frankfurt am Main 2008.
- Matter, Sonja, *Die Grenzen der Kindheit und die Grenzen der „Schutzwürdigkeit“: Sexuelle Kindesmisshandlung vor österreichischen Gerichten (1950–1970)*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 28/3 (2017).
- Mauelshagen, Franz, *Klimageschichte der Neuzeit 1500–1900*, Darmstadt 2010.
- Was ist glaubwürdig? Fallstudien zum Zusammenspiel von Text und Bild bei der Beglaubigung aussergewöhnlicher Nachrichten im illustrierten Flugblatt, in: Wolfgang Harms/Alfred Messerli/Frieder Ammon (Hg.), *Wahrneh-*

- mungsgeschichte und Wissensdiskurs im illustrierten Flugblatt der Frühen Neuzeit (1450-1700), Basel 2002, 309–338.
- Wunderkammer auf Papier. Die „Wickiana“ zwischen Reformation und Volksglaube, Tübingen 2011.
- Maxwell-Stuart, P.G., „Wild, filthie, execrabil, detestabil, and unnatural sin.“ Bestiality in Early Modern Scotland, in: Sodomy in Early Modern Europe, Manchester/New York 2007, 82–93.
- McHugh, Susan, Queer (and) Animal Theories, in: GLQ: A Journal of Lesbian and Gay Studies 15/1 (Jan. 2009), 153–169.
- McLean, Matthew, „Praeceptor amicissimus“. Konrad Pellikan, and models of teacher, student and the ideal of scholarship, in: Luca Baschera (Hg.), Following Zwingli. Applying the past in Reformation Zurich, Farnham 2014, 233–255.
- Meder, Stephan, Rechtsgeschichte. Eine Einführung, 4. Aufl., Köln 2011.
- Medick, Hans, Familienwirtschaft als Kategorie einer historisch-politischen Ökonomie, in: Michael Mitterauer (Hg.), Historische Familienforschung, Frankfurt am Main 1982, 271–299.
- Spinnstuben auf dem Dorf. Jugendliche Sexualkultur und Feierabendbrauch in der ländlichen Gesellschaft der frühen Neuzeit, in: Gerhard Huck (Hg.), Sozialgeschichte der Freizeit: Untersuchungen zum Wandel der Alltagskultur in Deutschland, Wuppertal 1980, 19–48.
- Messerli, Alfred, War das illustrierte Flugblatt ein Massenlesestoff? Überlegungen zu einem paradigmawechsel in der Erforschung seiner Rezeption, in: Wolfgang Harms/Alfred Messerli/Frieder Ammon (Hg.), Wahrnehmungsgeschichte und Wissensdiskurs im illustrierten Flugblatt der Frühen Neuzeit (1450-1700), Basel 2002, 309–338.
- Michelsen, Jakob, Die Verfolgung des Delikts Sodomie im 18. Jahrhundert in Brandenburg-Preussen, in: Norbert Finzsch/Marcus Velke (Hg.), Queer | Gender | Historiographie. Aktuelle Tendenzen und Projekte, Geschlecht - Kultur - Gesellschaft 20, Berlin 2016, 217–252.
- Mietlich, Karl, Geschichte der Herrschaft, Stadt und Gemeinde Elgg, Elgg 1946.
- Miletski, Hani, Is Zoophilia a Sexual Orientation? A Study, in: Andrea M. Beetz/Anthony L. Podberscek (Hg.), Bestiality and Zoophilia. Sexual Relations with Animals, Oxford/New York 2005, 82–97.
- Understanding Bestiality and Zoophilia, Bethesda, Md. 2002.
- Mintz, Steven, Why the History of Childhood Matters, in: The Journal of the History of Childhood and Youth 5/1 (2012), 15–28.

- Missfelder, Jan-Friedrich, Der Krach von nebenan. Klangräume und akustische Praktiken in Zürich um 1800, in: Arndt Brendecke (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte*, Köln 2015, 447–457.
- Ganzkörpergeschichte, in: *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 39/2 (2014), 457–475.
- Mitterauer, Michael, *Familie und Arbeitsteilung. Historischvergleichende Studien*, Kulturstudien 26, Wien 1992.
- Möhring, Maren, Nacktheit und Sichtbarkeit, in: Jürgen Martschukat (Hg.), *Geschichte schreiben mit Foucault*, Frankfurt am Main 2002, 151–169.
- Monter, E. William, *Frontiers of Heresy. The Spanish Inquisition from the Basque Lands to Sicily*, Cambridge studies in early modern history, Cambridge 1990.
- Sodomy and Heresy in Early Modern Switzerland, in: *Journal of Homosexuality* 6/1-2 (1980), 41–55.
- Moscoso, Javier, Von Naturalienkabinett zur Embryologie. Wandlungen des Monströsen und die Ordnung des Lebens, in: Michael Hagner (Hg.), *Der falsche Körper. Beiträge zu einer Geschichte der Monstrositäten*, Göttingen 1995, 56–72.
- Muchembled, Robert, *A History of the Devil. From the Middle Ages to the Present*, Cambridge 2004.
- *Kultur des Volks, Kultur der Eliten. Die Geschichte einer erfolgreichen Verdrängung*, Stuttgart 1982.
 - *Orgasm and the West. A History of Pleasure from the Sixteenth Century to the Present*, Cambridge 2008.
- Münch, Paul (Hg.), „Erfahrung“ als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte, *Historische Zeitschrift. Beihefte. Neue Folge* 31, München 2001.
- *Feinde, Sachen, Maschinen – Freunde, Mitgeschöpfe, Verwandte. Menschen und andere Tiere in der Vormoderne*, in: Sophie Ruppel/Aline Stienbrecher (Hg.), *Die Natur ist überall bey uns. Mensch und Natur in der Frühen Neuzeit*, 2009, 19–37.
 - *Kirchenzucht und Nachbarschaft. Zur sozialen Problematik des calvinistischen Seniorats um 1600*, in: Ernst Walter Zeeden (Hg.), *Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa, Spätmittelalter und Frühe Neuzeit* 14, Stuttgart 1984, 216–248.
 - *Lebensformen in der Frühen Neuzeit, 1500 bis 1800*, Frankfurt am Main 1992.
 - (Hg.), *Tiere und Menschen. Geschichte und Aktualität eines prekären Verhältnisses*, 2. Aufl., Paderborn 1999.

- Murrin, John M., „Things Fearful to Name“. Bestiality in Colonial America, in: *Pennsylvania History* 65 (1998), 8–43.
- Nagl-Docekal, Herta, Für eine geschlechtergeschichtliche Perspektivierung der Historiographiegeschichte, in: Wolfgang Küttler/Jörg Rösen/Ernst Schulin (Hg.), *Geschichtsdiskurs. Grundlagen und Methoden der Historiographiegeschichte*, Bd. 1, Frankfurt am Main 1993, 233–256.
- Naphy, William, *Sex Crimes. From Renaissance to Enlightenment*, Stroud 2004.
- Sodomy in Early Modern Geneva. Various Definitions, diverse Verdicts, in: Thomas Betteridge (Hg.), *Sodomy in Early Modern Europe*, Manchester 2002, 94–111.
- Niehaus, Michael, *Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion*, München 2003.
- Nieradzki, Lukasz, Geschichte der Nutztiere, in: Roland Borgards (Hg.), *Tiere. Kulturwissenschaftliches Handbuch*, Stuttgart 2016, 121–129.
- Nowosadtko, Jutta, Zwischen Ausbeutung und Tabu. Nutztiere in der Frühen Neuzeit, in: Paul Münch (Hg.), *Tiere und Menschen. Geschichte und Aktualität eines prekären Verhältnisses*, Paderborn 1998, 255–272.
- Nye, Robert Allen, *Sexuality*, Oxford 1999.
- Oaks, Robert F., „Things Fearful to Name“. Sodomy and Buggery in Seventeenth-Century New England, in: *Journal of Social History* 12/2 (1978), 268–281.
- Oggolder, Christian/Karl Vocelka, Flugblätter, Flugschriften und periodische Zeitungen, in: Josef Pauser (Hg.), *Quellenkunden der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches andbuch*, Wien 2004, 561–571.
- Opitz, Peter, Der Heidelberger Katechismus im Licht der „Schweizer“ Katechismustradition(en), in: Matthias Freundeberg/J. Marius J. Lange van Ravenswaay (Hg.), *Geschichte und Wirkung des Heidelberger Katechismus*, Neukirchen-Vluyn 2013, 9–35.
- Opitz-Belakhal, Claudia, Geschlechtergrenzen und ihre Infragestellung in der Frühen Neuzeit, in: Christine Roll (Hg.), *Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung*, Köln 2010, 527–533.
- Otte, Klaus, Gnade, in: Horst Robert Balz (Hg.), *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 13, Berlin 1985, 459–511.
- Ozment, Steven, *When Fathers Ruled. Family Life in Reformation Europe*, Cambridge, Mass 1983.
- Padgug, Robert A., Sexual Matters. On Conceptualizing Sexuality In History, in: *Radical History Review* 1979/20 (März 1979), 3–23.

- Parker, Geoffrey, *Global Crisis. War, Climate Change and Catastrophe in the Seventeenth Century*, New Haven 2013.
- Pearson, Susan/Mary Weismantel, Gibt es das Tier? Sozialtheoretische Reflexionen, in: Dorothee Brantz/Christoph Mauch (Hg.), *Tierische Geschichte. Die Beziehungen von Mensch und Tier in der Kultur der Moderne*, Paderborn 2010, 379–399.
- Peters, Jans, Die Recht-Zeitigkeit bäuerlichen Lebens und Arbeitens. Wiederholen oder Verändern?, in: Arndt Brendecke (Hg.), *Die Autorität der Zeit in der Frühen Neuzeit, Pluralisierung & Autorität 10*, Berlin 2007, 133–147.
- Peters, Josef, *Folter. Geschichte der Peinlichen Befragung*, Hamburg 2003.
- Pfaller, Robert, *Die Illusionen der anderen. Über das Lustprinzip in der Kultur*, Frankfurt am Main 2002.
- Pfister, Rudolf, *Kirchengeschichte der Schweiz*, Bd. 2, Zürich 1974.
- Pfister, Ulrich, Haushalt und Familie auf der Zürcher Landschaft des Ancien régime, in: Sebastian Brändli (Hg.), *Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte*, Basel 1990, 19–42.
- Pfister, Ulrich/Stefan Hass, Verwaltungsgeschichte – eine einleitende Perspektive, in: Ulrich Pfister (Hg.), *Sozialdisziplinierung - Verfahren - Bürokraten. Entstehung und Entwicklung der modernen Verwaltung*, Itinera 21, 1999, 11–26.
- Pfister, Willy, *Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau*, Aarau 1993.
- Philo, Chris/Chris Wilbert, Animal Spaces, Beastly Places, in: Chris Philo/Chris Wilbert (Hg.), *Animal Spaces, Beastly Places. New Geographies of Human-Animal Relations*, London 2000, 2–34.
- Pomata, Gianna, Vollkommen oder verdorben? Der männliche Samen im frühneuzeitlichen Europa, in: *L'Homme* 6/2 (1995), 59–85.
- Porter, Roy, History of the Body, in: Peter Burke (Hg.), *New perspectives on historical writing*, Cambridge 1991, 206–232.
- Prosperi, Adriano, *Delitto e perdono. La pena di morte nell'orizzonte mentale dell'Europa cristiana*. Turin 2013.
- Puff, Helmut, A State of Sin. Switzerland and the Early Modern Imaginary, in: Katherine O'Donnell (Hg.), *Queer masculinities, 1550-1800: Siting Same-Sex Desire in the Early Modern World*, Basingstoke 2006, 94–105.
- Acts „Against Nature“ in the Law Courts of Early Modern Germany and Switzerland, in: Lorraine Daston/Fernando Vidal (Hg.), *The Moral Authority of Nature*, 2003, 232–253.

- Localizing Sodomy. The „Priest and Sodomite“ in Pre-Reformation Germany and Switzerland, in: *Journal of the History of Sexuality* 8/2 (Okt. 1997), 165–195.
 - Männergeschichten/Frauengeschichten. Über den Nutzen einer Geschichte der Homosexualitäten, in: Hans Medick/Anne-Charlotte Trepp (Hg.), *Geschlechtergeschichte und allgemeine Geschichte: Herausforderungen und Perspektiven*, Göttingen 1998, 127–169.
 - Sodomy in Reformation Germany and Switzerland, 1400–1600, Chicago 2003.
 - The Reform of Masculinities in Sixteenth-Century Switzerland, in: Scott H. Hendrix (Hg.), *Masculinity in the Reformation Era*, Kirksville 2008, 21–44.
 - Überlegungen zu einer Rhetorik der „unsprechlichen Sünde“. Ein Basler Verhörprotokoll aus dem Jahr 1416, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 9/3 (1998), 342–357.
 - Unziemliche Werk? Sexuelle Handlungen unter Männern vor Gerichten des 16. Jahrhunderts, in: Claudia Bruns/Walter Tilmann (Hg.), *Von Lust und Schmerz. Eine historische Anthropologie der Sexualität*. Köln 2004, 61–83.
 - Wollust lernen, in: *Frühneuzeit-Info* 21 (2010), 8–21.
- Puff, Helmut/Wolfram Schneider-Lascin, „Vnd solt man alle die so das tuend verbrennen, es bliben nit funffzig mannen jn Basel.“ Homosexualität in der deutschen Schweiz im Spätmittelalter, in: Lev Mordechai/Sven Limbeck (Hg.), „Die sünde, der sich der tiuvel schamet in der helle.“ Homosexualität in der Kultur des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Ostfildern 2009, 69–89.
- Ratschow, Carl Heinz u. a., Gebet, in: Horst Robert Balz (Hg.), *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 12, Berlin 1984, 31–103.
- Reckwitz, Andreas, Auf dem Weg zu einer kultursoziologischen Analytik zwischen Praxeologie und Poststrukturalismus, in: Monika Wohlrab-Sahr (Hg.), *Kultursoziologie*, Wiesbaden 2010, 179–205.
- Das hybride Subjekt. Eine Theorie der Subjektkulturen von der bürgerlichen Moderne zur Postmoderne, 2. Aufl., Weilerswist 2012.
 - Die Reproduktion und die Subversion sozialer Praktiken. Zugleich ein Kommentar zu Pierre Bourdieu und Judith Butler, in: Karl H. Hörning/Julia Reuter (Hg.), *Doing Culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis*, Bielefeld 2004, 40–54.
 - Die Transformation der Kulturtheorien. Zur Entwicklung eines Theorieprogramms, Weilerswist 2006.

- Reckwitz, Andreas, Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive, in: *Zeitschrift für Soziologie* 32/4 (2003), 282–301.
- *Subjekt*, 3. Aufl., Bielefeld 2012.
 - *Unscharfe Grenzen. Perspektiven der Kulturosoziologie*, 2. Aufl., Bielefeld 2010.
- Reddy, William M., *The Navigation of Feeling. A Framework for the History of Emotions*, Cambridge 2001.
- Reith, Reinhold, *Umweltgeschichte der frühen Neuzeit*, Enzyklopädie deutscher Geschichte 89, München 2011.
- Renfer, Christian/Peter Ziegler/Ernst Winkler, *Zürichsee und Knonauseramt, Die Bauernhäuser des Kantons Zürich 1*, Basel 1982.
- Ritvo, Harriet, *History and Animal Studies*, in: *Society and Animals* 10/4 (2002), 403–406.
- *The Animal Estate. The English and Other Creatures in the Victorian Age*, Cambridge, Mass 1987.
- Robisheaux, Thomas, *Rural Society and the Search for Order in Early Modern Germany*, Cambridge 1989.
- Roche, Daniel, *The Culture of Clothing. Dress and Fashion in the Ancien Régime*, Cambridge 1996.
- Rocke, Michael, *Forbidden Friendships. Homosexuality and Male Culture in Renaissance Florence*, *Studies in the History of Sexuality*, New York 1996.
- Roeck, Bernd, *Criminal Procedure in the Holy Roman Empire in Early Modern Times*, in: *IAHCCJ Bulletin* 18 (1993), 21–40.
- *Der Dreissigjährige Krieg und die Menschen im Reich. Überlegungen zu Formen psychischer Krisenbewältigung in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, in: Bernhard R. Kroener (Hg.), *Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der frühen Neuzeit*, Paderborn 1996, 265–279.
 - *Die Verzauberung der Welt. Methaphysik und Aussenseitertum in der frühen Neuzeit*, in: Hartmut Lehmann (Hg.), *Im Zeichen der Krise. Religiosität im Europa des 17. Jahrhunderts*, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 152, Göttingen 1999, 319–336.
- Roper, Lyndal, *Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation*, Frankfurt am Main 1999.
- *Gender and the Reformation*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte – Archive for Reformation History* 92 (2001), 290–302.

– Männlichkeit und männliche Ehre, in: Karin Hausen/Heide Wunder (Hg.), *Frauengeschichte-Geschlechtergeschichte, Geschichte und Geschlechter 1*, Frankfurt am Main 1992, 154–172.

Roscher, Mieke, Darfs ein bisschen mehr sein? Ein Forschungsbericht zu den historischen Human-Animal Studies, in: *H-Soz-Kult* (2016), URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/2016-12-001>.

– Forschungsbericht Human-Animal-Studies, in: *Informationen zur modernen Stadtgeschichte 2* (2009).

– Geschichtswissenschaft. Von einer Geschichte mit Tieren zu einer Tiergeschichte, in: Reingard Spannring (Hg.), *Disziplinierte Tiere? Perspektiven der Human-Animal Studies für die wissenschaftlichen Disziplinen*, Bielefeld 2015.

– Where is the Animal in this Text? Chancen und Grenzen einer Tiergeschichtsschreibung, in: *Human-Animal Studies Über die gesellschaftliche Natur von Mensch-Tier-Verhältnissen*, Berlin, Boston 2011, 121–150.

Roscher, Mieke/André Krebber/Brett Mizelle (Hg.), *Handbook of Historical Animal Studies*, Oldenbourg 2021.

Rose, Martin, Konrad Pellikans Wirken in Zürich 1526–1556. Bemerkungen zur Einschätzung eines Lebenswerkes, Zürich 1977.

Rösinger, Amelie/Gabriela Signori (Hg.), *Die Figur des Augenzeugen. Geschichte und Wahrheit im fächer- und epochenübergreifenden Vergleich*, Konstanz 2014.

Ross, Ellen/Rayna Rapp, Sex and Society. A Research Note from Social History and Anthropology, in: *Comparative Studies in Society and History* 23/1 (1981), 51–72.

Rowlands, Alison, „Ein verschlagener Geist“. Vorstellungen des Teufels in den Hexenprozessen der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 103/1 (2013), 210–236.

Roychoudhury, Suparna, Melancholy, Ecstasy, Phantasma. The Pathologies of Macbeth, in: *Modern Philology* 111/2 (2013), 205–230.

Rublack, Ulinka, Körper, Geschlecht und Gefühl in der Frühen Neuzeit, in: *Historische Zeitschrift. Beihefte* 31 (2001), 99–105.

Ruf, Jacob/Hildegard Elisabeth Keller, Jakob Ruf. Werke. Kritische Gesamtausgabe, Jakob Ruf. Leben, Werk und Studien 2, Zürich 2008.

Ruoff, Wilhelm Heinrich, Der Blut- oder Malefizrat in Zürich von 1400–1798, in: *Festschrift für Hermann Rennefahrt, Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern*. 44, Bern 1958, 573–587.

- Ruoff, Wilhelm Heinrich, *Die Zürcher Räte als Strafgericht und ihr Verfahren bei Freveln im 15. und 16. Jahrhundert*, Zürich 1941.
- Vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich, in: *Schweizerisches Archiv für Volkskunde* 34 (1936), 1–27.
- Ryan, Patrick J., How New Is the „New“ Social Study of Childhood? The Myth of a Paradigm Shift, in: *Journal of Interdisciplinary History* 38/4 (2008), 553–576.
- Rydström, Jens, „Sodomitical Sins Are Threefold“. Typologies of Bestiality, Masturbation, and Homosexuality in Sweden, 1880–1950, in: *Journal of the History of Sexuality* 9/3 (2000), 240–276.
- Saar, Martin, *Genealogie als Kritik. Geschichte und Theorie des Subjekts nach Nietzsche und Foucault*, *Theorie und Gesellschaft* 59, Frankfurt am Main 2007.
- Sabeau, David Warren, *Das zweischneidige Schwert. Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1990.
- Soziale Distanzierungen. Ritualisierte Gestik in deutscher bürokratischer Prosa der Frühen Neuzeit, in: *Historische Anthropologie* 4 (1996), 216–233.
- Sachse, Caroline, Tiere und Geschlecht. Weibchen oder Männchen? Geschlecht als Kategorie in der Geschichte der Beziehungen von Menschen und anderen Tieren, in: Gesine Krüger/Aline Steinbrecher/Clemens Wischermann (Hg.), *Tiere und Geschichte. Konturen einer Animate History*, Stuttgart 2014, 79–104.
- Salisbury, Joyce E., *The Beast within. Animals in the Middle Ages*, 2. Aufl., London 2011.
- Sarasin, Philipp, *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, in: *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, Frankfurt am Main 2003, 10–60.
- Mapping the Body. Körpergeschichte zwischen Konstruktivismus, Politik und „Erfahrung“, in: *Historische Anthropologie* 7/3 (1999), 437–451.
 - Michel Foucault zur Einführung, 5. Aufl., Hamburg 2012.
 - Subjekte, Diskurse, Körper. Überlegungen zu einer diskursanalytischen Kulturgeschichte, in: *Geschichte und Gesellschaft. Sonderheft* 16 (Jan. 1996), 131–164.
 - Von Realen reden? Fragmente einer Körpergeschichte der Moderne, in: *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, Frankfurt am Main 2003, 122–149.
- Schaffner, Martin, *Religion und Gewalt. Historiographische Verknüpfungen*, in: Kaspar von Greyerz (Hg.), *Religion und Gewalt. Konflikte, Rituale, Deutungen (1500-1800)*, Göttingen 2006, 29–37.

- Schär, Markus, *Seelennöte der Untertanen. Selbstmord, Melancholie und Religion im Alten Zürich, 1500–1800*, Zürich 1985.
- Schatzki, Theodore R., *Social Practices. A Wittgensteinian Approach to Human Activity and the Social*, Cambridge 1996.
- *The Site of the Social. A Philosophical Account of the Constitution of Social Life and Change*, University Park, Pa 2002.
 - *The Timespace of Human Activity. On Performance, Society, and History as Indeterminate Teleological Events*, Lanham, Md 2010.
- Schauberg, Joseph (Hg.), *Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen*, Bd. 1, Zürich 1844.
- Scheutz, Martin, *Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gäminger Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert*, in: Thomas Winkelbauer (Hg.), *Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik*, Horn 2000, 99–134.
- Schilling, Heinz (Hg.), *Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa = Institutions, Instruments and Agents of Social Control and Discipline in Early Modern Europe*, *Ius commune. Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 127, Frankfurt am Main 1999.
- *Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe*, *Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte* 48, Gütersloh 1981.
 - *Profil und Perspektiven einer interdisziplinären und komparatistischen Disziplinierungsforschung jenseits einer Dichotomie von Gesellschafts- und Kulturgeschichte*, in: Heinz Schilling (Hg.), *Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa = Institutions, Instruments and Agents of Social Control and Discipline in Early Modern Europe*, *Ius commune. Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte* 127, Frankfurt am Main 1999, 3–35.
 - *Reformierte Kirchengenossenschaft als Sozialdisziplinierung? Die Tätigkeit des Emder Presbyteriums in den Jahren 1557–1562*, in: Wilfried Ehbrecht/Heinz Schilling (Hg.), *Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit*, Köln 1983, 261–327.

- Schilling, Heinz, Sündenucht und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung. Die calvinistische presbyteriale Kirchenucht in Emden vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Georg Schmidt (Hg.), *Stände und Gesellschaft im Alten Reich*, Stuttgart 1989, 265–302.
- Schindler, Norbert, Die Hüter der Unordnung. Rituale der Jugendkultur in der frühen Neuzeit, in: Giovanni Levi/Jean-Claude Schmitt (Hg.), *Geschichte der Jugend*, Bd. 1, Frankfurt am Main 1996, 319–82.
- Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1992.
- Schlögl, Rudolf, *Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit*, Konstanz 2014.
- Bedingungen dörflicher Kommunikation. Gemeindliche Öffentlichkeit und Visitation im 16. Jahrhundert, in: Werner Rösener (Hg.), *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 156, Göttingen 2000, 241–261.
 - Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit (*Communication and the Making of Society by Face-to-Face-Interaction. Patterns of Social Life and Their Transformation in the Early Modern Era*), in: *Geschichte und Gesellschaft* 34/2 (2008), 155–224.
- Schmid, Martin, Die Donau als sozionaturaler Schauplatz. Ein konzeptueller Entwurf für umwelthistorische Studien in der Frühen Neuzeit, in: Sophie Ruppel/Aline Steinbrecher (Hg.), *Die Natur ist überall bey uns. Mensch und Natur in der Frühen Neuzeit*, Zürich 2009, 59–79.
- Schmidt, Heinrich Richard, Die Ächtung des Fluchens durch reformierte Sittengerichte, in: Peter Blickle/André Holenstein/Heinrich R. Schmidt (Hg.), *Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft*, Bd. 15, *Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft*, Berlin 1993, 121–145.
- Die Christianisierung des Sozialverhaltens als permanente Reformation. Aus der Praxis reformierter Sittengerichte in der Schweiz während der frühen Neuzeit, in: Peter Blickle/Johannes Kunisch (Hg.), *Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation*, Berlin 1989, 113–163.
 - Gemeinde und Sittenzucht im protestantischen Europa der Frühen Neuzeit, in: Elisabeth Müller-Luckner/Peter Blickle (Hg.), *Theorien kommuna-*

- ler Ordnung in Europa, Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 36, München 1996, 181–214.
- Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert, in: Martin Dinges (Hg.), Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 1998, 213–236.
 - Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert, Enzyklopädie deutscher Geschichte 12, München 1992.
 - Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: Historische Zeitschrift 265/3 (1997), 639–682.
- Schmoeckel, Mathias, Metanoia. Die Reformation und der Strafzweck der Besserung, in: Reiner Schulze (Hg.), Strafzweck und Strafform. Zwischen religiöser und weltlicher Wertevermittlung, Münster 2008, 29–58.
- Schnabel-Schüle, Helga, Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozeß, in: Winfried Schulze (Hg.), Ego-Dokumente. Annäherungen an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996, 296–317.
- Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 16, Köln 1997.
- Schorn-Schütte, Luise, Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft, Gütersloh 1996.
- Schott-Volm, Claudia, Orte der Schweizer Eidgenossenschaft. Bern und Zürich, Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit 7, Frankfurt am Main 2006.
- Schreiner, Klaus, Der Körper des Menschen in der philosophischen und theologischen Anthropologie des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: Klaus Schreiner (Hg.), Gepeinigt, begehrt vergessen. Symbolik und Sozialbezug des Körpers im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, München 1992, 131–146.
- „Si homo non pecasset“. Der Sündenfall Adams und Evas in seiner Bedeutung für die soziale, seelische und körperliche Verfasstheit des Menschen, in: Klaus Schreiner (Hg.), Gepeinigt, begehrt, vergessen. Symbolik und Sozialbezug des Körpers im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, München 1992, 41–84.

- Schreiner, Klaus/Norbert Schnitzler, Historisierung des Körpers. Vorbemerkungen zur Thematik, in: Norbert Schnitzler/Klaus Schreiner (Hg.), *Gepeinig, begehrt vergessen. Symbolik und Sozialbezug des Körpers im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, München 1992, 5–22.
- Schröder, Bernd, Von der Reformation bis zum Dreißigjährigen Krieg, in: Rainer Lachmann (Hg.), *Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts in Deutschland: ein Studienbuch*, Neukirchen-Vluyn 2007, 35–77.
- Schulze, Winfried (Hg.), *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Selbstzeugnisse der Neuzeit 2*, Berlin 1996.
- Zur Ergiebigkeit von Zeugenbefragungen und Verhören, in: Winfried Schulze (Hg.), *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996, 319–325.
- Schumann, Eva, „Tiere sind keine Sachen“ – Zur Personifizierung von Tieren im mittelalterlichen Recht, in: Bernd Herrmann (Hg.), *Beiträge zum Göttinger Umwelthistorischen Kolloquium 2008 - 2009*, Göttingen 2009, 181–207.
- Schürch, Isabelle, *Of Horses and Men, Mules and Labourers. Human-Animal Semantics, Practices and Cultures in the Early Modern Caribbean*, in: *Iberoamericana* 73 (2020), 13–35.
- Schuster, Peter, Wandel und Kontinuität von Strafformen in der Vormoderne, in: Reiner Schulze (Hg.), *Strafzweck und Strafform. Zwischen religiöser und weltlicher Wertevermittlung*, Münster 2008, 19–28.
- Schwerhoff, Gerd, *Historische Kriminalitätsforschung*, Frankfurt am Main 2011.
- Schwerhoff, Gerhard, *Verfluchte Götter*, Frankfurt am Main 2021.
- Scott, Joan W., *Gender. A Useful Category of Historical Analysis*, in: *The American Historical Review* 91/5 (1986), 1053–1075.
- *The Evidence of Experience*, in: *Critical Inquiry* 17/4 (1991), 773–797.
- Senn, Mathias, *Alltag und Lebensgefühl im Zürich des 16. Jahrhunderts*, in: *Zwingliana* 14 (1976), 251–262.
- *Johann Jakob Wick (1522–1588) und seine Sammlung von Nachrichten zur Zeitgeschichte*, *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich* 46, Zürich 1974.
 - *Zürich im 17. Jahrhundert*, in: *Barocker Luxus: Das Werk des Zürcher Goldschmieds Hans Peter Oeri, 1637–1692*, Zürich 1988, 13–29.
- Shaw, David Gary, *A Way with Animals*, in: *History and Theory* 52/4 (2013), 1–12.
- Sibler, Georg, *Zinsschreiber, geschworene Schreiber und Landschreiber im alten Zürich*, in: *Zürcher Taschenbuch* 108 (1987), 149–206.

- Sieber-Lehmann, Claudius/Christian Bertin, In Helvetios – wider die Kuschweizer: Fremd- und Feindbilder von den Schweizern in antieidgenössischen Texten aus der Zeit von 1386 bis 1532, Schweizer Texte. Neue Folge 13, Bern 1998.
- Sigg, Otto, Das 17. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, Zürich 1996, 282–363.
- Die drei Pestzüge in Ossingen, 1611/12, 1629/30 und 1636, in: Zürcher Taschenbuch 99 (1978), 106–113.
 - Geschichte der Gemeinde Ossingen, Ossingen 1988.
 - Inclementia aeris. Wetter, Teuerung und Armut in den Jahrzehnten um 1600: Berichte ab der Zürcher Landschaft, in: Peter Aerne/Felix Richner (Hg.), Vom Luxus des Geistes. Festschrift für Bruno Schmid zum 60. Geburtstag, Zürich 1994, 109–120.
 - Reichtum auf der Zürcher Landschaft im 17. Jahrhundert, in: Zürcher Taschenbuch 93 (1972), 50–72.
- Simons, Patricia, The Sex of Men in Premodern Europe. A Cultural History, Cambridge Social and Cultural Histories 17, Cambridge 2011.
- Sitzler-Osing, Dorothea u. a., Sünde, in: Horst Robert Balz (Hg.), Theologische Realenzyklopädie, Bd. 32, Berlin 2001, 360–442.
- Sperl, Alexander, Hausväterliteratur, in: Josef Pauser (Hg.), Quellenkunden der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches handbuch, Wien 2004, 425–434.
- Spreitzer, Brigitte, Die stumme Sünde. Homosexualität im Mittelalter. Mit einem Textanhang, Göppinger Arbeiten zur Germanistik 498, Göppingen 1988.
- Staub, Friedrich/Albert Bachmann (Hg.), Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 1–14, Frauenfeld 1881.
- Stein, Edward (Hg.), Forms of Desire. Sexual Orientation and the Social Constructionist Controversy, New York 1990.
- Steinbrecher, Aline, Auf Spurensuche. Die Geschichtswissenschaft und ihre Auseinandersetzung mit den Tieren, in: Rainer Pöppinghege (Hg.), Mensch und Tier in der Geschichte, Münster 2012, 9–12.
- „In der Geschichte ist viel zu wenig von Tieren die Rede“ (Elias Canetti) – Die Geschichtswissenschaft und ihre Auseinandersetzung mit den Tieren, in: Carola Otterstedt/Michael Rosenberger (Hg.), Gefährten – Konkurrenten – Verwandte. Die Mensch-Tier-Beziehung im wissenschaftlichen Diskurs, Göttingen 2009, 264–286.

- Steinbrecher, Aline, *They do something – Ein praxeologischer Blick auf Hunde in der Vormoderne*, in: Friederike Elias (Hg.), *Praxeologie. Beiträge zur interdisziplinären Reichweite praxistheoretischer Ansätze in den Geistes- und Sozialwissenschaften*, Berlin 2013, 29–51.
- *Tiere – eine andere Geschichte? = Les animaux – une autre histoire?*, in: *Traverse* 15/3 (2008).
 - *Tiere und Geschichte*, in: Roland Borgards (Hg.), *Tiere. Kulturwissenschaftliches Handbuch*, Stuttgart 2016, 7–16.
 - *Tiere und Raum. Verortung von Hunden im städtischem Raum der Vormoderne*, in: Gesine Krüger/Aline Steinbrecher/Clemens Wischermann (Hg.), *Tiere und Geschichte. Konturen einer Animate History*, Stuttgart 2014, 219–241.
 - *Verrückte Welten: Wahnsinn und Gesellschaft im barocken Zürich*, Zürich 2006.
- Stokes, Laura, *Demons of Urban Reform. Early European Witch Trials and Criminal Justice, 1430–1530*, Basingstoke 2011.
- Stolberg, Michael, *A Woman Down to Her Bones. The Anatomy of Sexual Difference in the Sixteenth and Early Seventeenth Centuries*, in: *Isis* 94/2 (2003), 274–299.
- *Der gesunde Leib. Zur Geschichtlichkeit frühneuzeitlicher Körpererfahrung*, in: *Historische Zeitschrift. Beihefte* 31 (2001), 37–57.
 - *Homo patiens. Krankheits- und Körpererfahrung in der Frühen Neuzeit*, Köln 2003.
 - *The Crime of Onan and the Laws of Nature. Religious and Medical Discourses on Masturbation in the Late Seventeenth and Early Eighteenth Centuries*, in: *Paedagogica Historica* 39/6 (2003), 701–717.
- Stone, Lawrence, *The Family, Sex and Marriage in England 1500–1800*, London 1990.
- Sträter, Udo, *Predigt*, in: Gert Ueding (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, Bd. 7, Tübingen 2005, 65–96.
- Strehler, Hedwig, *Beiträge zur Kulturgeschichte der Zürcher Landschaft. Kirche und Schule im 17. und 18. Jahrhundert*, Lachen 1934.
- Stucki, Heinzpeter, *Das 16. Jahrhundert*, in: *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 2, Zürich 1996, 172–281.
- *Kontinuität oder Neugründung der Zürcher Synode 1532?*, Zürich 1994.
- Stühning, Carsten, *Kranke Kühe, Seuchendeutung und Mensch-Nutztier-Beziehungen in Viehseuchenschriften des späten 18. Jahrhunderts*, in: Sophie

- Ruppel/Aline Steinbrecher (Hg.), *Die Natur ist überall bey uns. Mensch und Natur in der Frühen Neuzeit*, Zürich 2009, 143–156.
- Tanner, Jakob, Körpererfahrung, Schmerz und die Konstruktion des Kulturellen, in: *Historische Anthropologie* 2/3 (1994), 489–502.
- Teuteberg, Hans Jürgen, Reise- und Hausväterliteratur in der frühen Neuzeit, in: Hans Pohl (Hg.), *Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft*, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 87, Stuttgart 1989, 216–254.
- Thomas, Courtney, „Not Having God Before his Eyes“. Bestiality in Early Modern England, in: *The Seventeenth Century* 26/1 (2011), 149–173.
- Thomas, Keith, *Man and the Natural World. Changing Attitudes in England 1500–1800*, London 1984.
- Toellner, Richard, Der Körper des Menschen in der philosophischen und theologischen Anthropologie des späten Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, in: Klaus Schreiner (Hg.), *Gepeinigt, begehrt, vergessen. Symbolik und Sozialbezug des Körpers im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, München 1992, 131–146.
- Tosato-Rigo, Danièle, Abwehr, Aufbruch und frühe Aufklärung (1618–1712), in: Georg Kreis (Hg.), *Die Geschichte der Schweiz*, Basel 2014, 254–301.
- Tuana, Nancy, Der schwächere Samen. Androzentrismus in der Aristotelischen Zeugungstheorie und der Galenschen Anatomie, in: Barbara Orland/Elvira Scheich (Hg.), *Das Geschlecht der Natur. Feministische Beiträge zur Geschichte und Theorie der Naturwissenschaften*, Frankfurt am Main 1995, 203–223.
- Ulbricht, Otto (Hg.), *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*, Köln 1995.
- Valentinitsch, Helfried, Fahndungs-, Gerichts- und Strafvollzugsakten als Quelle zur Alltagsgeschichte des Barockzeitalters, in: Othmar Pickl/Friederike Goldmann (Hg.), *Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock*, Veröffentlichungen der Kommission für Wirtschafts-, Sozial- und Stadtgeschichte 5, Wien 1992, 69–82.
- Vogler, Bernard, Die Entstehung der protestantischen Volksfrömmigkeit in der rheinischen Pfalz zwischen 1555 und 1619, in: *Archiv für Reformationsgeschichte – Archive for Reformation History* 72 (1981), 158–196.
- Waite, Gary K., *Heresy, Magic and Witchcraft in Early Modern Europe*, European culture and society, Basingstoke 2003.
- Walker, Brett L., Animals and the Intimacy of History, in: *History and Theory* 52/4 (2013), 45–67.

- Walton, Robert C., The Institutionalization of the Reformation at Zurich, in: *Zwingliana* 13/8 (1972), 497–515.
- Walz, Rainer, Die Verwandtschaft von Mensch und Tier in der frühneuzeitlichen Wissenschaft, in: Paul Münch (Hg.), *Tiere und Menschen. Geschichte und Aktualität eines prekären Verhältnisses*, Paderborn 1999, 295–321.
- Weber, Matthias, „Anzeige“ und „Denunciation“ in der frühneuzeitlichen Policygesetzgebung, in: Karl Härter (Hg.), *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft*, Frankfurt am Main 2000, 583–609.
- Weeks, Jeffrey, Remembering Foucault, in: *Journal of the History of Sexuality* 14/1/2 (Jan. 2005), 186–201.
- Wehrli, Christoph, *Die Reformationskammer. Das Zürcher Sittengericht des 17. und 18. Jahrhunderts*, Winterthur 1963.
- Weibel, Thomas, Der zürcherische Stadtstaat, in: Flüeler Niklaus (Hg.), *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 2, Zürich 1996, 16–65.
- Erbrecht, Gerichtswesen und Leibeigenschaft in der Landvogtei Grüningen, Zürich 1987.
 - Was meldete ein Landvogt von Kyburg nach Zürich?, in: *Zürcher Taschenbuch* 120 (2000), 85–163.
- Weidenmann, Arman, Von menschlicher und göttlicher Gerechtigkeit. Zürcher Policeymandate im Spiegel zwinglianischer Sozialethik, in: Peter Blickle (Hg.), *Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland*, Frankfurt am Main 2003, 452–488.
- Wettstein, Erich, *Die Geschichte der Todesstrafe im Kanton Zürich*, Winterthur 1958.
- Widmer, Sigmund, *Zürich. Eine Kulturgeschichte*, Bd. 6, Zürich 1975.
- Wiedenmann, Rainer, *Tiere, Moral und Gesellschaft. Elemente und Ebenen humanimalischer Sozialität*, Wiesbaden 2009.
- Wischermann, Clemens (Hg.), *Animal history in the modern city*, London 2019.
- (Hg.), *Tiere in der Stadt*, Berlin 2009.
- Wunder, Heide, „Er ist die Sonn, sie ist der Mond“. *Frauen in der frühen Neuzeit*, München 1992.
- Wunder, Heide/Christina Vanja (Hg.), *Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit*, Frankfurt am Main 1991.
- Zagolla, Robert, *Folter und Hexenprozess. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert*, *Hexenforschung* 11, Bielefeld 2007.

- Zeeden, Ernst Walter, *Das Zeitalter der Glaubenskämpfe 1555–1648*, 9. Aufl., Handbuch der deutschen Geschichte 9, München 1999.
- *Konfessionsbildung. Studien zur Reformation, Gegenreformation und katholischen Reform, Spätmittelalter und Frühe Neuzeit* 15, Stuttgart 1985.
- Ziegler, Peter, *Zürcher Sittenmandate*, Zürich 1978.
- Zimmermann, Georg Rudolf, *Die Zürcher Kirche von der Reformation bis zum dritten Reformationsjubiläum (1519–1819) nach der Reihenfolge der zürcherischen Antistes*, Zürich 1877.
- *Die Zürcher Kirche von der Reformation bis zum dritten Reformationsjubiläum (1519–1819) nach der Reihenfolge der zürcherischen Antistes*, Zürich 1878.
- Žižek, Slavoj, *Lacan. Eine Einführung*, Frankfurt am Main 2008.
- Zürcher, Meret, *Die Behandlung jugendlicher Delinquenten im alten Zürich (1400–1798)*, Winterthur 1960.
- Zürcher Bibel*, 3. Aufl., Zürich 2009.
- Zürn, Martin, *Wollust, Angst und Macht. Städtische Diskurse über Sexualität und Körperempfinden in der Frühen Neuzeit*, in: Claudia Bruns/Walter Tilmann (Hg.), *Von Lust und Schmerz. Eine historische Anthropologie der Sexualität*. Köln 2004, 87–128.

Register

- Animal Studies 12, 114
Augustinus 223
- Begierde 20, 56, 58, 60, 67, 74, 90, 93, 106, 164, 173, 174, 179–181, 215, 216, 218, 219, 222–231, 235–238, 241, 243, 245, 249, 285, 288
- Bestialische Praxis 27, 115, 116, 118, 120–122, 131, 132, 134, 135, 138, 139, 142, 144
- Bestialität
als sexuelle Praktik 236, 246, 249
Aneignung 106, 110, 120, 121, 201–204, 226, 249
Begrifflichkeit 148
Situativität 107, 117, 118, 120, 122, 130, 132, 137, 138, 144
Theologie 166
Verbrechen 67
- Bestialitätsforschung 12
- Blutgerichtsbarkeit 48, 49, 51, 52, 54, 61, 71
- Bäumler, Markus 146, 161, 162, 169–171
- Breitinger, Johann Jakob 42, 196, 198, 200, 204
- Bullinger, Heinrich 90, 168, 174, 177–179, 194, 203, 214, 215, 222, 227, 278
- Domestikation 91
- Dorfgesellschaft 64, 86, 118–120, 123, 231, 262, 265, 269, 271–273, 284
- Ehe 18, 28, 36, 90, 132, 154, 194, 200, 207, 212, 214, 230
- Ehebruch 20, 24, 25, 169, 171, 179, 207
- Ehre 102, 211, 213, 214, 242, 249, 253, 259, 265, 267, 270, 273, 274, 284, 287
- Ejakulation 59, 141–143, 199, 200, 241, 246–248
- Erektion 141, 199, 246, 248
- Ernst, Hans Heinrich 89, 102, 213
- Erregung 142, 199, 225, 226, 244–246
- Erziehung 69, 70, 202, 272
- Fluchen 259
- Flucht 118, 273–275, 277, 284
- Furcht 42, 93, 146, 188, 251, 253, 254, 257, 258, 280, 288
- Galen 240, 241, 248
- Gebet 145, 162–164, 166, 185, 190, 206, 211, 224
- Geistlichkeit 36, 42, 43, 46, 47, 52, 66, 158, 203, 204, 207, 229, 231, 278
- Gerichtsverfahren 49, 53
Augenzeugenschaft 65, 70, 108
Ermittlung 54
- Geschlecht 14, 17, 19, 211
- Geschlechterbeziehungen 194, 207–209
- Geschlechtergeschichte 17
- Geschlechterordnung 194, 209, 217, 232, 236, 249
- Geschrei 257, 259, 261, 262, 272
- Gessner, Conrad 76, 80, 86, 91–93, 95
- Gewissen 278, 280, 281
- Gott
Allmacht 39, 40, 158, 181–183, 186, 190, 191, 206, 212, 243, 278
Barmherzigkeit 183, 280, 281
Gesetz 146, 160, 162, 166–169, 172–174, 178, 181, 185, 191, 223, 224, 231
Glauben 42, 89, 211
Gnade 163, 168, 238, 272, 279, 280, 284
Schutz 238
Strafe 44, 47, 187, 188, 190, 191, 212
Zorn 42, 44, 168, 172, 183, 184, 186–188, 191
- Gottesdienst 163–165, 182
- Grünigen, Landvogtei 51–53, 114
- Gutachten 29, 36, 54, 66, 108, 162
- Gwalther, Rudolf 163, 178, 179, 208, 224
- Haushalt 77, 78, 91, 119, 123, 125, 126, 164, 194, 204, 219, 220, 263, 274
- Hausväterliteratur 38, 77, 86
- Heidegger, Johann Conrad 53
- Heidegger, Johann Heinrich 43, 225, 238, 280

- Herz 165, 166, 173, 178, 179, 184, 185, 188, 281
- Heteronormativität 17, 19, 154, 194, 208, 210, 211, 218, 232, 236, 249
- Hinrichtung 53, 56, 57, 68, 71–73, 101, 102, 104, 152, 220
- Hirte 85, 107, 117–122, 135
- Höttinger, Johann Heinrich 43, 46, 146
- Human-Animal Studies 9, 12, 75
- Hunde 77, 78, 92
- Jud, Leo 161, 182
- Jugend 42, 66, 69, 72, 73, 117, 122, 128, 137, 144, 180, 181, 191, 197, 202, 206, 208–211, 214, 215, 229, 231, 249, 272
- Katechese 36, 42, 145, 160–164, 166, 169, 170, 178, 181, 184
- Katzen 78, 92, 93
- Ketzerei 48, 71, 153, 158, 212
- Kindheit 24, 25, 42, 43, 66, 69, 160, 161, 163, 169, 184, 191, 196–198, 200, 202–204, 206, 209, 223, 231, 268, 271, 276
- Kleine Eiszeit 39
- Klinger, Anton 172, 223
- Körper 197, 199, 201, 205–207, 212, 221, 226, 229
- Körper, Wahrnehmung 180, 237, 238, 240, 242–244, 246–248
- Körperlichkeit 196, 201, 204, 206, 221, 228
- Konfessionalisierung 24, 27, 42, 43, 146, 148, 161, 191
- Konfliktregelung 86, 217, 260, 262, 264, 266, 268, 271
- Kühe 77, 79, 80, 82, 86, 87, 92, 93, 138
Kälber 78, 80, 82, 92, 99
Zeitkühe 77, 80
Zeitkuh 80
- Kriminalitätsgeschichte 23
- Kundschaften und Nachgänge 29, 30, 32, 33, 35–37, 127
- Kyburg, Landvogtei 45, 50, 51, 53, 114, 151
- Lavater, Ludwig 174, 175
- Leemann, Burkhard 42, 161
- Leichtfertigkeit 155, 169, 170, 172
- Mandate 19, 43, 46, 118, 131, 139, 145, 146, 155, 197, 207, 208, 214, 215, 231
- Mannheit 197–201, 205, 206, 229
- Masturbation 245, 246
- Melancholie 66, 176, 277, 280
- Menschennatur 89, 90, 173, 174, 179, 180, 211, 213, 215, 239, 247
- Missgeburten 24, 42, 97, 98, 100
- Männlichkeit(en) 14, 17, 18, 26, 27, 193–195, 198, 200, 205–207, 209, 211, 212, 216, 217, 219, 249, 253, 287
- Muralt, Johannes von 95, 240, 246
- Nachbarschaft 28, 262, 266, 270, 283
- Nachgänger 30, 31, 33, 34, 36, 37, 53, 54, 56, 60, 75, 105, 137, 142, 143, 251, 258, 271, 280
- Nacktheit 59, 94, 139, 241–243
- Natur 39, 40, 46, 47, 76, 89, 91–93, 97, 98, 172
- Nutztiere 75, 77–80, 82, 84, 94, 95, 107, 113–116, 119, 122, 129, 136, 138, 204
- Öffentlichkeit 37, 64, 118, 120, 126, 270
- Pellikan, Konrad 101, 171
- Penetration 59, 96, 137, 138, 140–142, 199, 200, 246
- Penis 140, 141, 242, 243, 250
- Performanz 17, 111, 200, 201, 205, 211, 249
- Pest 39, 40, 67, 95, 145, 188
- Pfarrer 28, 35, 36, 42, 44, 45, 49, 63, 147, 152, 160, 162, 166, 170, 183, 190, 191, 215, 264, 267–272
- Pferde 77, 78, 80, 82, 86, 91, 92
Rosse 77, 82, 92
Stuten 77, 82, 138
- Praktisches Wissen 120, 126, 139, 144
- Praxistheorie 26, 28, 111, 134
- Predigt 42, 145, 147, 163–166, 170, 179, 182–184, 188, 190, 208, 214, 278
- Prostitution 18, 169, 218, 232, 235
- Reue 62, 73, 183, 187, 220, 269, 278, 279, 284
- Ruegg, Johann Jakob 223
- Ruf, Jakob 98
- Samen 239, 241, 246, 248, 250
- Schafe 77, 79, 92
- Scham 139, 242–244
- Schrecken 139, 144, 158, 251–255, 258, 264
- Schweigen 16, 47, 252, 264, 266
- Schweizer, Johann Heinrich 223
- Seligkeit 279, 280, 282
- Sexualitätsgeschichte 19

- Sexuelle Subjektivierung 13, 19, 25, 58, 144, 230, 237, 249, 250, 285, 288
- Sinnhaftigkeit 26, 27, 111, 159, 200, 284
- Sodomie 8, 13–16, 20, 21, 24, 47, 66, 73, 149–153, 156, 171, 184, 232, 237
- Sünde 21, 43, 46, 47, 74, 145, 152, 157–159, 162, 166, 168, 171–175, 180, 182, 183, 186–188, 190, 191, 222–224, 227, 279, 280, 283, 285, 288
- Sozialdisziplinierung 18, 145, 146, 148, 161
- Spinnstuben 197, 207, 208, 231, 270
- Spital 69, 72, 160, 277
- Stall 123, 124, 126, 135
- Stillstand 268–270
- Teufel 59, 60, 98, 153, 163, 174–181, 184, 186, 190, 212, 222, 243, 254
- Tiere
- Agency 9, 76, 104–107, 109, 110, 204, 209, 227, 229, 250
 - Eigentum 16, 57, 84–86, 88, 95, 100, 102–104, 107, 109, 265, 276
 - Emotionen 90, 91
 - Geschlecht 80, 82, 84
 - Individualisierung 75, 76, 87, 91, 92, 104, 109
 - Merkmale 56, 76, 86–88, 90, 107, 109
 - Objektivierung 76, 80, 84, 104, 109
 - Tötung 16, 56, 79, 101, 102, 104
 - Wahrnehmung 88, 90, 96, 106, 110, 114
- Tiergeschichte 8–12, 15, 24, 286, 288
- Tier-Mensch-Beziehungen 106
- Tortur 61, 62, 281, 282
- Ulrich, Johan Jakob 182, 186
- Unchristlichkeit 146, 149, 150, 156–158, 168
- Unkeuschheit 169, 171, 194, 215, 223
- Unreinheit 99, 100, 102–104, 157, 167–170, 179, 194, 211–213, 215, 219, 223, 227, 239, 240
- Untat 155
- Untervögte 28, 262, 264, 266–268, 270
- Uppigkeit 155, 172, 179, 208
- Verwandschaft 28, 131, 262, 264, 266, 267, 270, 274, 279, 283
- Vögte 28, 35, 37, 45, 50, 51, 53, 63–65
- Wasser, Hans Heinrich 65, 268
- Weide 78, 113, 115–120, 122, 123, 126, 129, 135, 138
- Wyss, Felix 170, 206, 211
- Ziegen 77–79, 84, 92, 115, 130, 136, 138
- Zürich, Stadtstaat 48, 50, 65
- Zoophilie 7, 12, 25
- Zoosexualität 25, 237
- Zwingli, Huldrych 89, 147, 173, 223, 224, 230, 231